



Motive zu dem Entwurf

einer

Strafprocess-Ordnung.



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1872.

Es muß als eine allseitig zugegebene Thatsache angesehen werden, daß das gegenwärtig in Oesterreich bestehende Strafverfahren einer durchgreifenden Reform bedürfe; aber auch über die Richtung, welche diese Reform nehmen müsse, über die Grundsätze, nach welchen sie durchgeführt werden muß, kann man nicht lange im Zweifel sein, wenn man die Erfahrungen der letzten Jahre, wenn man die Urtheile und Wünsche berücksichtigt, die sich von allen Seiten vernehmen lassen.

Das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 hatte das Strafverfahren äußerst sorgsam und in der Hauptsache durchaus im Einklange mit den Anforderungen geregelt, welche die Wissenschaft nach ihrem damaligen Stande erhoben hatte. Im Laufe der Jahre wurde es aber immer klarer, daß eine wesentliche Verbesserung dieses Verfahrens unentbehrlich sei. Das Untersuchungsprincip war in demselben (wie in dem allerunterthänigsten Vortrage des k. k. Justizministers vom 18. December 1849 bemerkt wird) „mit Unrecht auf die Spitze getrieben, und auf Kosten der persönlichen Freiheit der Staatsbürger in einer nicht zu rechtfertigenden Ausdehnung und Strenge geltend gemacht. Dazu kam der gänzliche Mangel der Oeffentlichkeit des Verfahrens, und das Verbot der Beigebung eines Vertheidigers, wodurch der Angeschuldigte den ausgedehnten Befugnissen des Untersuchungsrichters gegenüber zu wenig Schutz gegen einen Mißbrauch der dem Letzteren eingeräumten Gewalt hatte; die Schriftlichkeit des ganzen Verfahrens, welche nicht nur wesentlich dazu beitrug, die Dauer der Untersuchungen zu verlängern, sondern auch das erkennende Gericht in die Lage versetzte, den Angeschuldigten und die Zeugen nicht unmittelbar vernehmen zu können, sondern ihre Aussagen nur in der nicht immer richtigen Auffassung des Untersuchungsrichters kennen zu lernen; endlich die Vereinigung der widersprechenden Functionen des Anklägers und Vertheidigers in der Person des Untersuchungsrichters, der überdieß nicht selten als Mitglied des erkennenden Gerichtes das Amt des Richters auszuüben hatte".

Ueber diese Gebrechen des Strafverfahrens hatte man übrigens nicht blos in Oesterreich, sondern in den meisten deutschen Staaten zu klagen. Seit langer Zeit waren daher alle denkenden Juristen mit der Frage beschäftigt, wie Abhilfe zu finden sei; und aus dem lebhaft und beharrlich geführten Meinungskampf ergab sich immer entschiedener das Uebergewicht Derjenigen, welche die Annahme der in den Ländern jenseits des Rheines bestehenden Proceßinstitutionen und der daselbst anerkannten Proceßgrundsätze empfahlen. Dieser Richtung schloß sich die Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 offen an, und in Oesterreich, sowie fast um dieselbe Zeit auf dem größten Theile des deutschen Bundesgebietes, wurden Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Anklageverfahren und für die wichtigeren Strafsachen die Mitwirkung der Geschwornen als die leitenden Grundsätze für die Neugestaltung des Strafverfahrens anerkannt. Wenn man die im Ganzen gemachten Erfahrungen ins Auge faßt, so überzeugt man sich, daß die Umgestaltung überall die lohnendsten Erfolge herbeigeführt habe. Ungeachtet die persönliche Freiheit und die vom Verdacht betroffene Unschuld in erhöhtem Maße geschützt wurden, gewann doch die Verfolgung der Verbrechen an Energie. Das Vertrauen der Bevölkerung auf gerechte, würdige und humane Hand-

habung der Strafrechtspflege wuchs in dem Maße, als die Oeffentlichkeit den Einblick in das Walten der Justiz erleichterte; und mit diesem Vertrauen wuchs auch die Achtung vor Gesetz und Gericht, und die Bereitwilligkeit, dem ersteren sich zu unterwerfen und dem letzteren bei der Lösung seiner schwierigen Aufgabe Hilfe zu leisten. Namentlich trug die imposante Feierlichkeit der Schwurgerichts-Verhandlungen, das friedliche und gewissenhafte Zusammenwirken der Staatsrichter mit den auf die Richterbank berufenen Männern aus dem Volke nicht wenig dazu bei, die moralische Wirkung der Strafurtheile zu erhöhen, und die verderbliche Gleichgiltigkeit der Bevölkerung gegen die Wirksamkeit der Gesetze und gegen die Erfolge der Staatsgewalt bei ihrer Durchführung zu mindern.

Indeß kann man sich doch auch nicht verhehlen, daß das neue Verfahren auch manche Erwartungen unerfüllt ließ, manche neue Schwierigkeit, endlich manches Andere mit sich brachte, das zugleich fremd und willkürlich erschien.

Dagegen wurde nun auf zwei Wegen Abhilfe gesucht. Man hat in wissenschaftlichen und legislativen Arbeiten sich bemüht, die Grundlagen des neuen Verfahrens begrifflich zu klären, die neu angenommenen Grundsätze schärfer durchzuführen, an den überall nachgeahmten französischen Einrichtungen Wesentliches vom Zufälligen zu sondern, und zu diesem Zwecke, da jene auf einer Vermittlung althergebrachter Zustände mit dem zum Muster gewählten englischen Processe beruhen, diesen letzteren näher in Betracht zu ziehen. In Oesterreich wurde die Abhilfe gerade umgekehrt dadurch gesucht, daß man die im Jahre 1850 gegründeten Einrichtungen mit dem älteren Strafprocesse in engere Verbindung zu bringen versuchte. Angesichts der seit dem Jahre 1854 gemachten Erfahrungen kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Strafproceß-Ordnung vom Jahre 1850 die Grundlage auch des künftigen Strafverfahrens werden müsse; und das es sich nur darum handeln könne, jenes Gesetz mit Rücksicht auf die inzwischen geänderten Verhältnisse, auf die in der Erfahrung bemerkten Mängel und Lücken derselben und auf solche in wissenschaftlichen und legislativen Arbeiten hervorgetretenen Verbesserungsvorschläge, welche sich mit den Grundeinrichtungen derselben in Einklang bringen lassen, einer sorgfältigen Revision zu unterziehen.

Zieht man die gemachten Erfahrungen zu Rathe, so zeigt sich, daß die Erfolge der Strafproceß-Ordnung von 1850, namentlich in zwei Richtungen, hinter den Erwartungen und Intentionen der Gesetzgebung zurückgeblieben waren.

Zwar hatte sich das Gesetz von 1850 die Durchführung der Anklageform strenger zur Aufgabe gemacht als das französische Recht und die meisten seiner deutschen Nachbildungen. Allein man nahm nichtsdestoweniger das französische System der Versetzung in Anklagestand an, in welchem eben die Verläugnung des nur dem Namen und äußern Schein nach angenommenen Anklageverfahrens am entschiedensten durchgeführt wurde. Damit aber wurde in die Strafproceß-Ordnung von 1850 ein Widerspruch gebracht, der sich überall fühlbar machte, vielleicht es auch erklären mag, daß dagegen aus dem Anklagegrundsatz einige Consequenzen gezogen wurden, welche weder durch ein wahres processualisches Bedürfniß, noch durch das Beispiel jener Länder gerechtfertigt waren, in welchen das reinste und folgerichtigste Anklageverfahren angenommen ist. Gerade solche Consequenzen waren es aber, welche, indem sie die Grenzlinien zwischen den Berufskreisen der Richter und der Staatsanwälte unklar machten, ihr Zusammenwirken zur Herstellung einer festen, gleichmäßigen und volksthümlichen Strafjustiz erschwerten, und mancherlei schroffe Gegensätze zwischen formellem und materiellem Recht hervortreten ließen.

Ebensowenig ließ sich verkennen, daß der Gedanke der Mündlichkeit noch keineswegs im vollen Umfange erfaßt und durchgeführt worden war. Zwar lag die Hauptursache dafür in der jeder Einwirkung des Gesetzes sich entziehenden persönlichen Anschauung und Gewöhnung so vieler Richter; allein daraus folgt eben die Nothwendigkeit, dieser Gewöhnung durch positive Einrichtungen möglichst entgegenzutreten, namentlich aber Alles dasjenige zu vermeiden, was ihr neue Kraft zu geben vermag. Aufmerksamen Beobachtern entging es aber nicht, daß namentlich drei Einrichtungen, welche sich in der Strafproceß-Ordnung von 1850 fanden, der Mündlichkeit Eintrag thun

mußten: Die Vorschrift, nach welcher der Hauptverhandlung wegen Verbrechen und Vergehen jederzeit eine schriftliche Voruntersuchung vorausgehen mußte; — die Nothwendigkeit eines ohne contradictorisches Verfahren auf Grund der Acten zu fällenden Verweisungserkenntnisses, und die damit zusammenhängende Aufeinanderfolge von vier verschiedenen, und doch zumeist einander genau entsprechenden Schriftstücken (Antrag des Staatsanwaltes, Referat, Verweisungserkenntniß sammt Gründen, Anklageschrift) — endlich die für die Mehrzahl der Fälle zulässige Berufung, vermöge welcher die in der ersten Instanz zurückgedrängten Untersuchungsacten in der zweiten sich als entscheidend erweisen konnten.

Damit und mit dem Bestreben, die Lage des Angeschuldigten so weit zu verbessern, als dieß nur irgend die Natur seiner Stellung gestattet, sind die Rücksichten bezeichnet, welche für die meisten durchgreifenden Aenderungen an den Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung von 1850 maßgebend waren. Noch einflußreicher aber erweisen sich die die Gerichtsorganisation bestimmenden Verhältnisse. Beim Beginne der Verhandlungen über den Entwurf der Strafproceß-Ordnung mußte man die Möglichkeit ins Auge fassen, daß nicht in allen im Reichsrathe vertretenen Ländern die Jury eingeführt werde. Man war sich aber auch klar darüber, es könne darin, daß in diesem einen Puncte die strenge Gleichförmigkeit geopfert werden muß, noch kein Grund dafür liegen, die Einheit der Strafrechtspflege vollständig aufzugeben, oder auch nur einen Zustand zu begründen, welcher zum Ausgangspuncte einer solchen Trennung werden könnte.

Eine solche Spaltung der Strafrechtspflege in Bestandtheilen desselben Reiches, welche sich gemeinsamer Justizeinrichtungen seit lange erfreuen, wäre doppelt bedauerlich in einer Zeit, in welcher gerade auf dem Boden des Strafrechtes die Anschauungen in allen civilisirten Ländern sich mehr und mehr ausgleichen, und in welcher das wenigstens in dieser Hinsicht anerkannte Bedürfniß, es solle das Walten der überall gleichen Gerechtigkeit nicht von zufälligen Verschiedenheiten, von localen Einwirkungen abhängig gemacht werden, selbst unabhängige Staaten bestimmt, sich in ihren Strafproceß-Gesetzgebungen einander mehr und mehr zu nähern.

Der Gesetzgebung war also die Aufgabe gestellt, dafür zu sorgen, daß ungeachtet der Divergenz bezüglich der Schwurgerichte ein gemeinsames Strafproceß-Gesetz für alle in dem Reichsrathe vertretenen Länder zu Stande komme, und von demselben obersten Gerichtshofe in demselben Geiste gehandhabt werde.

Glücklicherweise ward sie auch durch diese Rücksicht nur auf denjenigen Weg gewiesen, welchen sie ohnehin betreten mußte, um den gerechten Ansprüchen derjenigen Länder, in welchen etwa die Schwurgerichte nicht zur Einführung gelangen sollten, auf gründliche Verbesserung ihrer Strafrechtspflege in einer den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Weise Genüge zu leisten. Es bliebe in solchem Falle nichts übrig, als an die Stelle der Schwurgerichte eine denselben möglichst nahe kommende Einrichtung zu setzen, und es müßte daher, da der Gedanke, ein aus Laien und Juristen gemischtes Collegium zu bilden, der weder bei Regierung noch im Schooß der Reichsvertretung Eingang fand, die Entscheidung über jene Straffälle, welche sonst den Schwurgerichten zugewiesen sind, einem ansehnlichen, mit einer größeren Anzahl rechtsgelehrter Richter besetzten Gerichtshofe zugewiesen werden, dessen Mitglieder auf Grund einer nach accusatorischen Formen wahrhaft mündlich und wahrhaft öffentlich geführten Verhandlung die durch dieselbe in ihnen hervorgerufene gewissenhafte Ueberzeugung, von allen Beweisregeln entbunden, aussprechen.

Damit aber trat augenblicklich die Frage nach der Zulässigkeit und Einrichtung der Berufung in den Vordergrund. Es ist nämlich allerdings der nächstliegende Gedanke, das Rechtsmittel der Berufung, wie es nach der Strafproceß-Ordnung vom Jahre 1850 gegen die Urtheile der Bezirks-Collegialgerichte zugelassen ist, auch für die über schwerere Verbrechen ergehenden Erkenntnisse einzuführen. Allein zunächst sprach gegen diese Lösung der Frage schon die höchst bemerkenswerthe Thatsache, daß die meisten Gesetze, welche auf gleicher Grundlage beruhen, die Berufung, selbst, wenn sie sie für die correctionellen Fälle zulassen, in den schwereren ausschließen. Es gilt dieß von der unter französischer Herrschaft für das Königreich Italien erlassenen Strafproceß-Ordnung vom

Jahre 1807, von der älteren Gesetzgebung Sardiniens, von der Neapels, Toscanas, Parmas, endlich bis in die letzten Jahre von der des Königreiches der Niederlande, und zwar im letzteren Staate ungeachtet des Umstandes, daß daselbst eine gesetzliche Beweistheorie besteht. Der Grund hiefür ist leicht einzusehen; denn je wichtiger die Strafsache ist, desto größer müssen die Garantien sein, welche schon in erster Instanz für die Gründlichkeit der Entscheidung, für die Freiheit und Verläßlichkeit des Urtheiles geboten werden. Je größer aber diese sind, desto näher liegt die Gefahr, daß es selbst bei empfindlichen Opfern nicht möglich sein werde, einen seiner Stellung nach noch ansehnlicheren Gerichtshof in die Lage zu versetzen, mit gleicher Kenntniß des gesammten Verhandlungsmaterials die Entscheidung der ersten Richter einer nochmaligen endgiltigen Prüfung zu unterziehen, daß somit nach der einen Seite hin dem Principe der Mündlichkeit Eintrag geschehen müßte, andererseits aber das Bedürfniß sich zeigen würde, durch Aufstellung gesetzlicher Beweisregeln die Gerichte aus der peinlichen Lage zu befreien, in welcher sie sich befinden, so lange das auf dem unberechenbaren Ermessen des Einen beruhende Urtheil durch den auf gleicher Grundlage ruhenden Ausspruch des Andern verdrängt werden kann.

Dennoch kann man sich nicht entschieden genug gegen eine solche Einrichtung (vermöge welcher nämlich die Berufung gegen die Urtheile über die Mittelclasse der strafbaren Handlungen zugelassen, bei Urtheilen über schwere Verbrechen aber ausgeschlossen würde) aussprechen. Es liegt in ihr ein innerer Widerspruch, wie er am wenigsten auf dem Gebiete der Strafrechtspflege der Gesetzgebung sollte vorgeworfen werden können. Gerade was die Thatfrage betrifft, kann die höhere oder niedrigere Stellung der Richter, die etwas stärkere Besetzung des Gerichtes unmöglich genügend ins Gewicht fallen, um es dem Volke begreiflich zu machen, daß ein Rechtsmittel, welches man bei Vergehen für unentbehrlich hält, bei einer Verurtheilung zu langjährigem schweren Kerker oder zum Tode hinwegfallen soll.

In Ländern, in welchen Schwurgerichte bestehen, wird diese Anomalie durch die Verschiedenheit, welche zwischen einem Collegium ständiger Richter und der Jury unverkennbar besteht, einigermaßen verdeckt; wo aber dieser Unterschied wegfällt, muß es das Rechtsgefühl geradezu verwirren, wenn für die geringfügigeren Sachen wenigstens scheinbar größere Garantien einer gerechten Entscheidung geboten werden, als für die schwereren.

Die Gesetzgebung hätte also in solchen Ländern nur die Wahl, die Berufung hinsichtlich aller strafbaren Handlungen zuzulassen, oder sich auch für die Mittelclasse derselben zu beseitigen. Entschloß sie sich aber für die letztere Alternative, so mußte dieser Beschluß nothwendig auch auf jene Länder zurückwirken, in welchen die Geschwornengerichte eingeführt werden: es ist geradezu unmöglich, die Berufung in dem einen Lande aufrecht zu erhalten, und sie in dem andern in jenen Fällen zu versagen in welchen die Urtheile genau dieselbe Bedeutung haben und genau auf dieselbe Weise zu Stande kommen.

Hieraus ergab sich die unabweisliche Nothwendigkeit, für den ganzen Umfang der im Reichsrathe vertretenen Länder die Frage, in wieferne die Berufung möglich oder unmöglich, entbehrlich oder unentbehrlich sei, wiederholt einer eingehenden Erörterung zu unterziehen.

Und so ward man durch die dargelegten, Oesterreich eigenthümlichen Verhältnisse, durch die mit denselben zusammenhängenden unabweislichen äußeren Rücksichten gedrängt, den vielfachen Bedenken Rechnung zu tragen, zu welchen die Einrichtung der Berufung schon in der Anwendung der Strafproceß-Ordnung von 1850 und nach den Erfahrungen vieler auswärtiger Staaten Anlaß gegeben hat, — Bedenken, über welche man sich auch sonst nur im Interesse der möglichst ungehinderten Einführung einer allseitig herbeigesehnten Reform des Strafverfahrens und mit dem Vorbehalte einer späteren Revision hätte hinwegsetzen können und die namentlich dahin führten, daß der Ausschuß des Abgeordnetenhauses, obgleich ihm ein Entwurf vorlag, welcher für alle Länder gleichmäßig die Jury einführt, sich entschieden gegen die Berufung über die Schuldfrage aussprach.

Entschied man sich aber für die Beseitigung der Berufung gegen den Ausspruch über die Thatsachen, so mußte natürlich das ganze System der Rechtsmittel einer durchgreifenden Umgestal-

tung unterzogen werden, und konnte die Rückwirkung auf andere wichtige Fragen der Gerichtsorganisation nicht ausbleiben.

Als in den Jahren 1849 und ff sich die Nothwendigkeit zeigte, bei der Annahme der französischen Proceßformen auch eine Annäherung an die Gerichtsorganisation Frankreichs eintreten zu lassen, überzeugte man sich bald, daß diese gerade in den praktisch wichtigsten Punkten nicht möglich sei. Der Schwerpunkt der Rechtspflege liegt nämlich in Frankreich in den Gerichtshöfen erster Instanz, kleinen Richtercollegien, durchschnittlich mit einem Sprengel von 27 Quadratmeilen und beiläufig 90.000 Einwohnern. Diesen Gerichtshöfen erster Instanz kommt insbesondere in Strafsachen die Führung der Voruntersuchung und die Aburtheilung über die zuchtpolizeilichen Fälle zu, während der Assisenhof immer für ein ganzes Departement bestellt wird. An sie geht ferner die Berufung in Uebertretungsfällen. In gleicher Weise liegt in den Händen des Gerichtshofes in Civilsachen die ganze ordentliche Gerichtsbarkeit erster Instanz und die Apellverhandlung in Bezug auf Urtheile der Friedensrichter. Der Nachahmung dieser Einrichtung stellte sich aber nicht blos die Erwägung entgegen, daß in Oesterreich einzelne Gebiete zu dünn bevölkert sind, zum Theil auch nicht einmal die genügende Anzahl von Städten, welche zum Sitz solcher Gerichtshöfe geeignet werden, bieten; es mußte noch viel mehr Gewicht darauf gelegt werden, daß kleine Collegien, bestehend aus Männern, welche an einen kleinen, dem Mittelpunkt der Bildung und des geistigen Lebens entrückten Ort für viele Jahre gebunden sind, auf den Geist, in welchem die Rechtspflege gehandhabt wird, nur nachtheilig einwirken könnten. Daher verlegt die Organisation von 1849 den Schwerpunkt der Rechtspflege in die Landesgerichte, welchen ein Sprengel von durchschnittlich $79^{4}/_{10}$ Quadratmeilen zugewiesen ward.

In Bezug auf die Strafsachen sah man sich indeß genöthigt, sich den französischen Einrichtungen dadurch wieder zu nähern, daß man in den Bezirks-Collegialgerichten ein Mittelglied zwischen Landesgerichten und den Einzelngerichten herstellte. Diese Bezirks-Collegialgerichte wurden dadurch gebildet, daß man einzelne Bezirksgerichte stärker besetzte und ihnen für ihren eigenen Sprengel und für den von 3 bis 4 benachbarten Bezirksgerichten die Voruntersuchung wegen aller Verbrechen und Vergehen und die Hauptverhandlung wegen derjenigen, die nicht den Geschwornengerichten vorbehalten wurden, zuwies.

Die Vortheile, welche durch diese Einrichtung gewonnen wurden, waren allerdings sehr groß; nur so war es möglich, für einen verhältnißmäßig kleinen Sprengel einen Untersuchungsrichter aufstellen und dennoch sowohl dem Staatsanwalt als einem beaufsichtigenden Collegium eine einflußreiche Wirksamkeit in der Voruntersuchung zu sichern; nur so war es möglich, für die Mehrzahl der Fälle den Weg der Parteien und Zeugen zur Hauptverhandlung wesentlich abzukürzen. Die Berufung konnte vom Bezirks-Collegialgerichte ans Landesgericht gehen, also zu einem Gerichte, dessen Sitz vom Orte der That und dem Wohnsitze der meisten zu vernehmenden Personen noch nicht allzuweit entfernt ist.

Auf der andern Seite zeigten sich aber auch unverkennbare Uebelstände: Zunächst ward der Sprengel eines Bezirks-Collegialgerichtes im Umfange von beiläufig 24 Quadratmeilen nicht selten noch zu groß gefunden, so zwar, daß die Untersuchungsrichter sich theils genöthigt, theils verleitet sahen, einen großen Theil der Geschäfte durch Requisitionen auf die Bezirksgerichte überzuwälzen; eben dadurch aber zeigte sich andererseits bei den Beamten der Bezirks-Collegialgerichte und insbesondere bei dem auf die Strafsachen beschränkten Staatsanwalt, hie und da Mangel an genügender Beschäftigung. Wenn ferner die Einrichtung der Bezirks-Collegialgerichte die Annahme des französischen Berufungssystems allein möglich machte, so machte sie dieselbe andererseits auch nothwendig; denn eben die früher angeregten Bedenken gegen kleine und an kleine Orte versetzte Collegien, die schwache Besetzung der Bezirks-Collegialgerichte mit jüngeren und verhältnißmäßig niedrig gestellten richterlichen Beamten that dem Vertrauen in ihre Urtheilssprüche Eintrag und drängte dazu, in der Berufung eine Abhilfe zu suchen, welche sich doch bald als eine blos scheinbare erweisen mußte. Andererseits nahm man auch vielfach an der Stellung der Berufungsbehörde selbst

Anstoß; sie war den herkömmlichen Vorstellungen gegenüber nicht ansehnlich genug, um mit der weitgehenden Gewalt der Apellinstanz, deren Ausspruch gerade in dem wichtigsten Punkte jeder weiteren Prüfung entzogen war, auszusöhnen.

Es ließ sich nicht verkennen, daß keine der Justizeinrichtungen aus den Jahren 1849 und ff. so wenig bedauert und zurückgewünscht wurde, wie die der Bezirks-Collegialgerichte.

Sah man sich nun einerseits genöthigt, andererseits durch den Wegfall der Berufung gegen den Ausspruch über die Thatsachen in den Stand gesetzt, diesem Widerstreben gegen die Bezirks-Collegialgerichte Rechnung zu tragen, so entstand freilich eine Lücke, welche sich bei dem Versuch, die Strafproceß-Ordnung von 1850 als Grundlage des künftigen Strafverfahrens möglichst festzuhalten, überall fühlbar machen mußte.

Die nächste Consequenz ist die, daß die Vornahme der Hauptverhandlung auch in Bezug auf die Mittelclasse der strafbaren Handlungen auf die Gerichtshöfe erster Instanz übergeht, deren Sprengel allerdings den Umfang der jetzigen Kreisgerichte in keinem Falle übersteigen dürften. Immerhin werden die Entfernungen noch von empfindlicher Größe sein; indeß bietet der Entwurf die Möglichkeit, die Hauptverhandlung auch außerhalb des Sitzes des Landesgerichtes zu veranstalten.

Indem die Bezirks-Collegialgerichte als S p r u c h g e r i c h t e beseitigt sind, ist wohl den wichtigsten Bedenken, die sie erregten, die Spitze abgebrochen; es mußte also in Erwägung gezogen werden, ob sie nicht wenigstens als Untersuchungsgerichte beizubehalten seien.

Allein es ist schon früher bemerkt worden, daß auch in dieser Beziehung die Bezirks-Collegialgerichte Manches zu wünschen übrig ließen; auch war schon nach der Strafproceß-Ordnung von 1850 eine Anomalie darin zu sehen, daß der Staatsanwalt am Bezirks-Collegialgerichte auf die Voruntersuchung auch in jenen Fällen Einfluß zu nehmen hatte, in welchen die Betheiligung an der Hauptverhandlung nicht ihm, sondern dem Staatsanwalte am Landesgerichte zukam. Diese Anomalie wäre nunmehr zur Regel geworden und hätte nicht verfehlt, auf den Gang des Strafverfahrens und namentlich auf die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft den nachtheiligsten Einfluß zu üben, während andererseits der bei einem reinen Strafgericht aufgestellte und zur Betheiligung an Hauptverhandlungen nicht berufene Staatsanwalt weder quantitativ noch qualitativ entsprechend beschäftigt gewesen wäre.

Es blieb also nur übrig, die Voruntersuchung dem Gerichtshofe erster Instanz zu übertragen und die Verfügung zu treffen, daß in einzelnen Fällen die Voruntersuchung ganz oder theilweise einem Bezirksgerichte zugewiesen werden könne.

Noch in manchen anderen Beziehungen mußte die Beseitigung der Bezirks-Collegialgerichte auf die Vertheilung der Geschäfte zwischen den verschiedenen Gerichten Einfluß üben und es dürfte daher zweckmäßig sein, diese Geschäftsvertheilung, wie sie nach dem Entwurfe sich gestaltet, in ihren Grundzügen hier darzustellen.

Das Verfahren in U e b e r t r e t u n g s f ä l l e n soll auch künftig den Bezirksgerichten zukommen; gegen die Urtheile der Bezirksgerichte ist auch bezüglich der Schuldfrage die Berufung an die Gerichtshöfe erster Instanz und gegen die bezüglichen Erkenntnisse der letzteren die Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof offen.

Die V o r u n t e r s u c h u n g bei V e r b r e c h e n und V e r g e h e n ist bereits früher besprochen worden. Bei der V e r s e t z u n g in A n k l a g e s t a n d wird nach dem Entwurf eine richterliche Entscheidung in verhältnißmäßig wenigen Fällen nothwendig sein; es war daher ausführbar, diese Entscheidung dem Oberlandesgerichte auch da zu übertragen, wo es sich nicht um ein schweres Verbrechen handelt. Auch gegen diese Erkenntnisse des Oberlandesgerichtes steht nur die Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof, welche jedoch im Entwurf auf wenige bestimmte Fälle eingeschränkt ist, offen.

Die Hauptverhandlung wegen jener Verbrechen, welche nicht dem Geschwornengerichte zugewiesen sind, findet vor Abtheilungen des Gerichtshofes erster Instanz statt, welche aus drei Richtern und einem Vorsitzenden bestehen.

Gegen die Urtheile der Schwurgerichtshöfe und der Gerichtshöfe steht die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung offen; die erstere geht an den Cassationshof, die letztere an das Oberlandesgericht. Das Oberlandesgericht entscheidet über die Berufung, welche nur gegen die Strafbemessung (und zwar nur innerhalb bestimmter, im Entwurf bezeichneter Gränzen) und gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden kann, auf Grund der Acten in nichtöffentlicher Sitzung.

Mit Vorstehendem sind die wichtigsten Veranlassungen zu jenen Abweichungen angedeutet, welche bei Vergleichung des Entwurfes mit der Strafproceß-Ordnung von 1850 zu bemerken sind, und welche im Folgenden eingehend begründet werden sollen.

A. Anklagegrundsatz. Stellung der Staatsanwaltschaft, des Privatanklägers und des Beschädigten.

Durch das Verbrechen wird nicht blos der Einzelne, gegen welchen dasselbe etwa gerichtet sein mag, in seinen Rechten verletzt, sondern die öffentliche Rechtsordnung selbst gestört, und das Wohl, ja sogar der Fortbestand der bürgerlichen Gesellschaft bedroht. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, daß das Verbrechen bestraft, und die durch dasselbe bewirkte Störung des öffentlichen Rechtszustandes wieder aufgehoben werde. Aus dieser nunmehr allgemein anerkannten Voraussetzung ergeben sich zwei Grundsätze, welche für die gesammte Gestaltung der Strafrechtspflege maßgebend sind:

1. Es ist das Recht und die Pflicht des Staates, für die Verfolgung und Bestrafung der Verbrechen zu sorgen, und zwar selbst dann, wenn der durch das Verbrechen Verletzte die Verfolgung nicht verlangt oder sogar begehrt, daß dieselbe unterbleibe.

2. Vor diesem öffentlichen Interesse muß jedes Privatinteresse zurücktreten; Jeder, der von den Behörden dazu aufgefordert wird, ist verpflichtet, so viel an ihm ist, dazu beizutragen, daß der Schuldige der Strafe nicht entgehe, der Unschuldige von ihr nicht betroffen werde, daß die Wahrheit offenbar werde. Auch der Beschuldigte ist daher gehalten, zu dieser Offenbarung der Wahrheit mitzuwirken; er ist nicht minder verpflichtet, dem Gerichte die Mittel zur Ausweisung seiner Unschuld darzubieten, als das Geständniß eines von ihm verübten Verbrechens abzulegen, wenn er gleich zu letzterem weder direct noch indirect gezwungen werden kann.

Der erste dieser beiden Grundsätze ist gegenwärtig in der ganzen civilisirten Welt anerkannt; dem zweiten wird nur, soweit er den Angeschuldigten betrifft, in England und jenen Ländern, welche den englischen verwandte Rechtseinrichtungen besitzen, die Anerkennung versagt, indem man sich dort zu der entgegengesetzten Regel bekennt, daß Niemand gehalten sei, gegen sich selbst Zeugniß abzulegen. Auch auf dem Continent fehlt es zwar nicht an Stimmen, welche diese letztere Auffassung vertreten, allein auch diejenigen, welche in der Annahme derselben einen wesentlichen Fortschritt erkennen würden, können nicht in Abrede stellen, daß dieselbe gegenwärtig nicht blos alle Gesetzgebungen gegen sich habe, sondern auch auf dem Gebiete wissenschaftlicher Erörterung vereinzelt dastehe, und selbst dem Bewußtsein des Volkes noch entfremdet sei. Dieser Anschauung kommt zwar die im Entwurfe aufgenommene Bestimmung, daß der Angeklagte bei der Hauptverhandlung, wenn er sich „nicht schuldig" erklärt, vom Vorsitzenden dahin zu belehren sei, daß er nicht verpflichtet ist, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten (§. 245), entgegen; allein im Laufe der Voruntersuchung ist die Vernehmung des Beschuldigten beibehalten (XV. Hauptstück des Entwurfes) und selbst bei der Hauptverhandlung ist die Vorlesung der in der Voruntersuchung gemachten Aussagen dem Ange-

klagten gegenüber, welcher von dem erwähnten Rechte, die Aussage zu verweigern, Gebrauch macht, gestattet. Die bei der Hauptverhandlung gemachte Ausnahme empfiehlt sich durch die Erwägung, daß die Unparteilichkeit des Vorsitzenden gefährdet wird oder doch einem erheblichen Zweifel ausgesetzt ist, wenn ihm die Stellung eines Inquirenten selbst in dem Falle aufgelastet wird, daß der Angeklagte es in seinem Interesse gelegen erachtet, die abverlangten Aufklärungen zu verweigern, und somit dem Verhöre wesentlich die Richtung gegeben werden muß, dem Angeklagten ein Geständniß abzuringen.

Im Uebrigen ist man allerdings seit nahezu hundert Jahren bemüht, die härtesten und verderblichsten Folgerungen, welche aus dem inquisitorischen Princip gezogen wurden (die Folter, die Verdachtsstrafen, die Entbindung von der Instanz, die Erlangung von Geständnissen durch Ueberlistung und Einschüchterung des Angeschuldigten u. dgl. m.) zu beseitigen oder doch wenigstens einzuschränken. Es bedurfte indeß einer längeren Zeit, ehe die Ueberzeugung allgemein feststand, daß jede durchgreifende Verbesserung des Strafverfahrens so lange unausführbar sei, als eine Einrichtung sich erhält, welche man zwar vielfach als eine Consequenz der oben bezeichneten Grundlagen des Strafverfahrens ansah, welche aber in der That einen bloßen Nothbehelf darstellte: die Einrichtung nämlich, vermöge welcher die Verfolgung und die Bestrafung des Verbrechens, die Erhebung der Beschuldigung und die Prüfung ihrer Stichhältigkeit in derselben Hand, in der des Gerichtes, vereinigt ist.

Man begreift es vollkommen, daß in Zeiten, in welchen das Recht und die Pflicht des Staates, für die Verfolgung der Verbrechen zu sorgen, erst zur Anerkennung gelangte, diese Aufgabe in Ermanglung eines andern Organs dem Richter übertragen wurde, und daß man hierin, nach einer Seite hin wenigstens, einen Fortschritt fand. Eben so einleuchtend ist es aber, daß die gewöhnlichen Geschäfte des Richters ihn für eine erfolgreiche Lösung dieser Aufgabe nicht befähigen, und daß man andererseits, indem man sie ihm überträgt, seine Unbefangenheit beeinträchtigt, die Vertheidigung erschwert und die bürgerliche Freiheit in hohem Grade bedroht.

Wenn daher unter jenen Voraussetzungen einer wahren Verbesserung des Strafverfahrens, über welche sich nach langem Widerstreit die Ansichten vollständig geeinigt haben, neben der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit nur noch das Anklageverfahren zu nennen ist, so kann dieses letztere Wort nur einen Sinn haben; es kann nämlich nur die Forderung bezeichnen, daß durch Aufstellung eigener Beamten, welchen die Verfolgung der Verbrechen übertragen ist, jenem Zustande ein Ende gemacht werde, in welchem dem Richter die Anklage, die Vertheidigung und die gegenseitige Abwägung beider obliegt, und in welchem er neben seinem nächsten und wichtigsten Geschäfte noch die mit diesem und untereinander im Widerspruche stehenden Geschäfte des Anklägers und Vertheidigers zu besorgen hat. Die Berechtigung der Forderung selbst ist gegenwärtig wohl allgemein anerkannt, und es kann sich jetzt nur darum handeln, über ihren Sinn, über den Umfang dessen, was mit ihr zugestanden wird, volle Klarheit zu erhalten. Gewiß ist, daß diese Forderung nicht etwa deßhalb erhoben wurde, weil man fand, daß in dem älteren Verfahren für die Verfolgung der Verbrechen nicht genügend vorgesorgt sei, sondern vielmehr, weil man nöthig fand, die bürgerliche Freiheit gegen die Gefahren zu schützen, welcher ihr aus jener unnatürlichen Vereinigung entgegengesetzter Geschäfte in der Hand des Richters erwuchsen. Allerdings hat die Strafverfolgung, indem sie ein selbstständiges Organ in der Staatsanwaltschaft erlangte, auch an Energie gewonnen, wie denn überhaupt die Sache der Ordnung mit der der Freiheit so eng verknüpft ist, daß kein vernünftiger Fortschritt gedacht werden kann, der nicht beide zugleich förderte; allein gewiß hat man die Einführung der Staatsanwaltschaft nicht deßhalb verlangt und mit Freude begrüßt, damit Jemand vorhanden sei, welcher noch neben und außer dem in seiner bisherigen Stellung bleibenden Richter auf die Verfolgung der Verbrechen Bedacht nehme und auf die Bestrafung des Verbrechers dringe; vielmehr hat man offenbar in der Einführung der Staatsanwaltschaft nur die Vorbedingung für die Befreiung des Richters aus jener Doppelstellung begrüßt. Auch darf man nicht übersehen, daß es sich dabei nicht blos um die einzelnen Richter handle, sondern um die Stellung des Gerichtes über-

haupt. Jene Vereinigung entgegengesetzter Aufgaben traf der Regel nach immer nur in einer einzelnen Person, in der des Inquirenten, ein; der Inquirent aber war nicht der Richter, d. h. nicht derjenige, welcher das Urtheil zu fällen hat; er hatte höchstens (und dieß nicht immer) Sitz und Stimme in dem Collegium, welchem es oblag. Wenn dennoch eine Aenderung des Verhältnisses allgemein als unerläßlich angesehen ward, so kann dieß seinen Grund nur darin haben, daß man es mit einem wohlgeordneten Strafprocesse überhaupt unvereinbar findet, als Träger der Anklage, als Urheber der Beschuldigung einen richterlichen Beamten zuzulassen, auch wenn dieser an der Fällung des Urtheils keinen Antheil hat; in der That hätte ja sonst statt der Aufstellung eines eigenen Beamten-Organismus eine Anordnung genügt, welche den Untersuchungsrichter von dem erkennenden Collegium vollständig ausschließt.

Will man also jener Forderung nach Einführung des Anklageverfahrens mit Staatsanwaltschaft in jenem Sinne gerecht werden, in welchem allein sie gemeint sein konnte, so muß man anerkennen, daß zur Wahrung des öffentlichen Interesse an der Verfolgung der Verbrecher die Staatsanwaltschaft, aber auch nur diese bestimmt sei, daß daher die Erhebung der Klage nicht mehr dem Gerichte zukommen könne, und daß jetzt, unbeschadet jenes öffentlichen Interesse, der alte Rechtssatz wieder Geltung erlangen müsse: „Wo kein Kläger, kein Richter".

Bei dem großen Einfluß, welchen diese Grundregel auf die Gestaltung des gesammten Strafverfahrens übt, mußte es von dem Augenblicke an, wo an die Wiedereinführung der Strafproceß-Ordnung von 1850 gedacht wurde, als eine der dringendsten Aufgaben angesehen werden, zu untersuchen, in wiefern dieses Gesetz den eben entwickelten Anforderungen entsprochen habe. Prüft man die bezüglichen Bestimmungen desselben in ihrem Zusammenhange, so erkennt man sofort, daß das Muster des französischen Verfahrens, wenngleich keineswegs durchgehends, maßgebend war. Das französische Recht aber kann in den Augen eines unbefangenen Beurtheilers dem Vorwurfe der Inconsequenz, ja der Unwahrheit (gerade was diesen Punkt betrifft) nicht entgehen. Es stellt zwar ein Organ für die Erhebung und Durchführung der öffentlichen Anklage auf, und trifft auch Anstalten, welche bewirken, daß in der Regel Verbrechen nicht anders als auf Verlangen des Staatsanwaltes in Untersuchung genommen werden können; allein von dem Augenblicke an, wo die Staatsanwaltschaft den Untersuchungsrichter in Bewegung gesetzt hat, sieht man das Gericht „als mit der Sache befaßt" an, und es steht in Folge dieses letzteren allein consequent durchgeführten Gedankens fortan nichts entgegen, daß der Proceß lediglich durch richterliche Verfügungen gegen die Ansicht des Organs der öffentlichen Anklage weiter und zu Ende geführt werde. Es steht insbesondere, obgleich der Schwerpunkt des Verfahrens in der öffentlichen Hauptverhandlung liegt, und diese als eine accusatorische bezeichnet wird, und obgleich in derselben in der That auch ein Organ der Staatsanwaltschaft als Ankläger aufzutreten hat, nichts entgegen, daß die wahre Grundlage der Verhandlung ein gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft gefälltes, für diese aber bindendes gerichtliches Erkenntniß bildet, von welchem eben deßhalb die Staatsanwaltschaft nicht mit processualischer Wirkung zurücktreten kann.

Die österreichische Strafproceß-Ordnung von 1850 hat den Grundsatz des Anklageverfahrens aufrichtiger gewahrt; sie räumt dem Staatsanwalte nicht blos die Initiative bei Einleitung der Voruntersuchung, sondern auch das Recht ein, in der Hauptverhandlung von der Anklage zurückzutreten, welcher Rücktritt für das Gericht bindend ist. In dieser entscheidenden Anordnung (§. 303 St. P. O. v. 1850) ist nun allerdings die auf consequente Ausbildung des Anklageprincipes gerichtete Absicht des Gesetzes (Würth, Strafproceß-Ordnung, S. 498) nicht zu verkennen. Dennoch war das so anerkannte Princip nicht überall mit gleicher Klarheit und Bestimmtheit durchgeführt; und es mußten mannigfache Zweifel über das gegenseitige Verhältniß der Richter und Staatsanwälte entstehen, — Zweifel, welche sich als um so nachtheiliger erwiesen, weil in der That manche Bestimmungen des Gesetzes die Wirkung hatten, daß die Richter sich in der Ausübung ihres naturgemäßen Berufes beengt oder doch wenigstens unsicher fühlten. Zieht man nämlich die

einzelnen Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung von 1850 über die Stellung der Staatsanwaltschaft in Betracht, so ist zwar:

1. Im §. 90 die Regel ausgesprochen, daß der Untersuchungsrichter die Untersuchung nur in Folge eines dahin zielenden Antrages des Staatsanwaltes einzuleiten habe; allein diese Regel läßt Ausnahmen zu, die praktisch von solcher Bedeutung sind, daß ihre Wirksamkeit abgegränzt werden muß, wenn nicht durch sie die Regel fast werthlos gemacht werden soll. Im §. 90 ist zwar nur für den Fall eine Ausnahme gemacht, wo Gefahr am Verzuge haftet, und es ist auch hier verfügt, daß der Untersuchungsrichter den Staatsanwalt von den vorgenommenen Handlungen unverweilt in Kenntniß zu setzen habe. Allein schon hier ist die Frage offen geblieben, ob die darauf erfolgende Erklärung des Staatsanwaltes, daß er die Führung einer Voruntersuchung nicht beantrage, der Procedur ein Ende mache, oder ob eine Beschlußfassung des Bezirks-Collegialgerichtes nach §. 92 der Strafproceß-Ordnung eintreten müsse. Schon dieß wäre eine höchst bezeichnende und bedeutungsvolle Abschwächung des Principes; allein es können sich Fälle ergeben, wo das Verbot, die Voruntersuchung ohne Antrag des Staatsanwaltes einzuleiten, geradezu unwirksam ist. In weitaus den meisten Fällen wird der Angeschuldigte in Gemäßheit der §§. 186 und 187 dem Untersuchungsrichter vorgeführt; im Falle des ersteren Paragraphes ist ein vorläufiger Antrag des Staatsanwaltes nicht immer nothwendig, weil sehr häufig Dringlichkeit eingetreten sein wird; im Falle des §. 187 liegt er im Momente der Vorführung überhaupt nicht vor. Dennoch muß in beiden Fällen der Untersuchungsrichter den Angeschuldigten sofort vernehmen, und da diese Vernehmung nach der Strafproceß-Ordnung von 1850 unzweifelhaft ein Act der Voruntersuchung ist, so ist die letztere bereits eingeleitet, und der negative Antrag des Staatsanwaltes kann also (wenigstens ist diese Auffassung durch das Gesetz nicht ausgeschlossen) wieder nur zu einer Beschlußfassung des Bezirks-Collegialgerichtes führen. Ob ferner die Regel des §. 90 den Untersuchungsrichter abhält, seine Thätigkeit auf andere strafbare Handlungen des Angeschuldigten und auf andere Angeschuldigte auszudehnen, ist jedenfalls sehr zweifelhaft. So kann denn der Untersuchungsrichter in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle an sein Geschäft gehen und den Antrag des Staatsanwaltes bei Seite liegen lassen.

2. Was die einmal eingeleitete Voruntersuchung betrifft, so ist deutlich ausgesprochen, daß die Einstellung nur erfolgen könne, wenn darüber Staatsanwalt und Untersuchungsrichter einverstanden sind; im entgegengesetzten Falle ist dazu ein Beschluß des Bezirks-Collegialgerichtes nothwendig. Die Untersuchung kann daher weiter geführt werden, obgleich der Ankläger, ohne dessen Antrag sie nicht hätte eingeleitet werden können, erklärt, daß er keinen Grund zur weiteren Verfolgung finde.

3. Ist sodann die Voruntersuchung, ohne eingestellt zu sein, geschlossen, so hängt es von der Beurtheilung des Staatsanwaltes am Bezirks-Collegialgerichte ab, entweder:

a) Bei diesem Gerichte ein Erkenntniß zu beantragen, womit die Sache zur Hauptverhandlung verwiesen wird; oder

b) die Acten dem Generalprocurator am Oberlandesgerichte einzusenden, damit er die Verweisung an das Geschwornengericht erwirke.

In beiden Fällen ergaben sich aber eigenthümliche Schwierigkeiten daraus, daß das Gericht, welches das Verweisungserkenntniß zu fällen hat, an die Anträge der Staatsanwaltschaft nach keiner Richtung hin gebunden ist, daß also die Versetzung in den Anklagestand durch Beschluß des Gerichtes gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft, welche keinen Grund zur weiteren Verfolgung sieht, stattfinden könne. Daß an die im Verweisungserkenntniß erhobene Anklage auch die Staatsanwaltschaft wenigstens für den Augenblick gebunden sei, scheint aus §. 250, lit. c, hervorzugehen.

In dem Falle, wo das Verweisungserkenntniß vom Bezirks-Collegialgerichte gefällt wird, entsteht ein sehr empfindlicher Uebelstand daraus, daß dieses Gericht, welches die Anklage vielleicht gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft erhoben hat, sodann in der Hauptverhandlung über die

Statthaftigkeit seiner eigenen Anklage zu richten hat. In dem oben unter b) erwähnten Falle dagegen ließ das Gesetz es zweifelhaft, inwieferne der Generalprocurator an die Ansicht seines Untergebenen, der ihm die Acten einsendet, gebunden sei. Es ward durch diesen Zweifel eine nachträgliche Erläuterung nothwendig, welche in dem Sinne erging, daß der Generalprocurator dann, wenn er die Zuständigkeit des Bezirks-Collegialgerichtes begründet findet, die Acten sofort an den Staatsanwalt mit der entsprechenden Weisung zurücksenden könne, in dem Falle dagegen, wo er findet, daß überhaupt kein Grund zur weiteren Verfolgung vorhanden sei, die Acten mit einem dahin zielenden Antrage der Anklagekammer des Oberlandesgerichtes vorzulegen habe. (Erlaß des Justizministeriums vom 23. December 1850, Nr. 16.982.)

4. Wie schon bemerkt, scheint aus §. 250, lit. c, in Verbindung mit §. 249 hervorzugehen, daß die Staatsanwaltschaft auf Grund des Verweisungserkenntnisses die Anklage erheben müsse. Dieser Folgerung steht aber die ebenfalls bereits erwähnte Bestimmung des §. 303 entgegen, aus welcher hervorgeht, daß die Staatsanwaltschaft berechtigt sei, die Einstellung der Hauptverhandlung zu bewirken, also über die Aufrechthaltung und Fortführung der Anklage lediglich nach ihrer eigenen Ueberzeugung sich zu entscheiden. Es ist daher aus dieser gesetzlichen Verfügung auch wirklich die Folgerung gezogen worden, daß der Antrag auf Einstellung nicht erst bei der Hauptverhandlung, sondern schon vor derselben in was immer für einem Zeitpunkte nach Fällung des Verweisungserkenntnisses gestellt werden könne. (Würth a. a. O., S. 498.)

Man kann nun nicht übersehen, daß dieser Stand der Dinge eine ganze Reihe von Widersprüchen enthalte. Ohne den Antrag der Staatsanwaltschaft kann keine Voruntersuchung eingeleitet, wohl kann aber gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung weiter geführt und die Versetzung in den Anklagestand verfügt werden. Dagegen kann die Staatsanwaltschaft diesen Beschluß in einer für die Gerichte (wenngleich nicht für den Angeklagten) bindenden Weise beseitigen, indem sie die Anklage später fallen läßt.

5. Aber nicht blos fallen lassen, sondern auch einschränken kann die Staatsanwaltschaft die Anklage, ohne dabei an etwas Anderes als an ihre eigene Ansicht gebunden zu sein. Findet nämlich der Gerichtshof, daß die der Anklage zu Grunde liegende That ein schwereres Verbrechen bilde, als worauf das Verweisungserkenntniß lautet, so kann er sein Urtheil mit dieser seiner Rechtsüberzeugung so lange nicht in Einklang bringen, als nicht auch der Staatsanwalt dieser Ansicht zustimmt. (Zweiter Satz des §. 291.)

Ja noch mehr, auch von der im Verweisungserkenntniß ausgesprochenen Rechtsansicht — selbst des Cassationshofes — kann der Staatsanwalt in einer das Gericht bindenden Weise abgehen, da dieses letztere an die Anträge des Staatsanwaltes hinsichtlich der Art und Größe der Strafe in soweit gebunden ist, daß es auf keine härtere als die vom Staatsanwalte beantragte Strafe erkennen darf. (§. 292.)

Es läßt sich nun nicht verkennen, daß einerseits durch manche der vorstehend hervorgehobenen Bestimmungen das Anklageprincip in seinen berechtigten Consequenzen verkürzt sei, andererseits aber demselben eine Ausdehnung gegeben werde, vermöge deren das Gericht innerhalb seines eigenen Wirkungskreises behindert und gezwungen wird, Erkenntnisse auszusprechen, welche mit seiner eigenen Rechtsüberzeugung im Widerspruche stehen. Der Entwurf geht daher von der Erwägung aus, daß es nothwendig sei, den Anklagegrundsatz in dem früher entwickelten, hoffentlich jede Mißdeutung ausschließenden Sinne offen und ungescheut durchzuführen, nicht aber Verwirrung und Unklarheit in die Grundlage des ganzen künftigen Strafverfahrens dadurch zu bringen, daß man nothwendige Folgerungen des einmal angenommenen Grundsatzes, blos weil sie mit herkömmlichen Anschauungen im Widerspruche sind, fallen läßt, oder (was noch ärger wäre) sie bemäntelt und verdeckt, indem man sie zuläßt. Ohne die Erörterung der Dinge durch die Hineinziehung von vielgebrauchten Namen und Schlagworten zu verwirren und ohne die theoretischen Discussionen über den Gegensatz des Untersuchungs- und des Anklageprincipes, oder über die Bedeutung der sogenannten Anklageform hier wieder aufzunehmen,

wird es möglich sein, mit wenigen Worten den für den Entwurf maßgebenden Gedanken zu bezeichnen:

Der Staat hat jetzt wie ehemals die doppelte Aufgabe, dafür zu sorgen, daß die Verbrechen erforscht, die Verbrecher verfolgt werden und daß, wenn eine bestimmte Person eines Verbrechens beschuldigt wird, über diese Beschuldigung nach Wahrheit, Recht und Gesetz entschieden werde. Allein während ehemals beide Geschäfte den Gerichten oblagen, werden dieselben jetzt für unvereinbar erklärt und geht die Forderung der Zeit eben dahin, die Gerichte auf das zweite Geschäft einzuschränken, das erste aber einem selbstständigen Beamtenorganismus (der Staatsanwaltschaft) ausschließlich zu übertragen.

In diesem Sinne weist der Entwurf die Initiative, die Erhebung der öffentlichen Klage, der Staatsanwaltschaft zu, ohne zu gestatten, daß ihre Thätigkeit durch die der Gerichte ergänzt oder gar ersetzt werde. Die Amtswirksamkeit der Gerichte ist daher eingeschränkt auf jene Personen und auf jene strafbaren Handlungen, hinsichtlich welcher die Staatsanwaltschaft ihre Entscheidung anruft. Diese Entscheidung selbst aber haben die Richter mit Wahrheit und Gesetz nach ihrem besten Wissen und Gewissen in Einklang zu bringen, ohne bei der rechtlichen Beurtheilung der Thatsachen und bei der zu dieser gehörigen Bemessung der Strafe an die Ansichten der Staatsanwaltschaft gebunden zu sein.

In dieser Beziehung finden nachstehende Bestimmungen des Entwurfes ihre Erklärung:

1. Der Untersuchungsrichter kann die Voruntersuchung nur wegen solcher strafbaren Handlungen und nur gegen diejenigen Personen einleiten, bezüglich welcher ihm ein darauf abzielender Antrag des Staatsanwaltes vorliegt (§. 92 d. E.). Anzeigen wegen anderer strafbarer Handlungen und gegen andere Personen hat er zwar entgegen zu nehmen, auch bezüglich derselben jene Amtshandlungen vorzunehmen, welche ohne Ueberschreitung einer gesetzlichen Frist oder ohne Gefährdung des Zweckes nicht aufgeschoben werden können; allein er hat hievon ohne Verzug den Staatsanwalt in Kenntniß zu setzen und sodann dessen Anträge abzuwarten. (§. 89 des Entwurfes.)

Hiermit hängt auch die Bestimmung des §. 144 des Entwurfes zusammen, nach welcher dasselbe Verfahren einzuhalten ist, wenn bei einer Haus- oder Personsdurchsuchung Gegenstände gefunden werden, welche auf eine andere strafbare Handlung schließen lassen, als wegen welcher die Durchsuchung vorgenommen wird.

Durch diese Anordnungen sind alle früher erwähnten Zweifel in dem Sinne beseitigt, daß es nicht mehr vom Zufall abhängt, ob einer der Fundamentalsätze des Strafprocesses in einem gegebenen Falle umgangen werden kann.

2. Sobald es der Staatsanwalt beantragt, wird die Voruntersuchung eingestellt, und es ist dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ein Amtszeugniß darüber auszufertigen, daß kein Grund zur weiteren Verfolgung gegen ihn vorhanden sei. Das so eingestellte Strafverfahren kann nur dann wieder aufgenommen werden, wenn neue Beweismittel vorgebracht werden. (§§. 109, 110 und 352 des Entwurfes.) Die im §. 113 der Strafproceß-Ordnung von 1850 bemerkbare Nachwirkung der Entbindung von der Instanz, welche sich in der doppelten Form der Amtszeugnisse äußert, fällt somit weg.

3. Die Einstellung des Verfahrens findet in gleicher Weise und mit gleicher Wirkung statt, wenn die Staatsanwaltschaft am Schlusse der Voruntersuchung erklärt, sie beabsichtige keine Anklageschrift zu überreichen, oder dieselbe vor der Hauptverhandlung zurücknimmt. (§§. 112 und 227.)

4. Wenn der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung von der Anklage zurücktritt, so erfolgt nach der Strafproceß-Ordnung von 1850 die Einstellung des Verfahrens, bei welcher jedoch der Angeklagte hinsichtlich der Wiederaufnahme sich im Nachtheile befindet. Es ist deßhalb seine Zustimmung erforderlich; versagt er sie, so muß das Gericht entscheiden, und wenn dieses den Angeklagten schuldig findet, so muß entweder der Staatsanwalt seiner bereits ausgesprochenen Ansicht zuwider einen Strafantrag stellen, oder es wird die Verurtheilung durch die bereits erwähnte Bestimmung

des §. 292 vereitelt. Jedem also, dem Angeklagten, dem Gerichte und dem Staatsanwalte, stellt diese Anordnung eine peinliche Alternative.

Der Entwurf zählt daher im §. 259, Zahl 2, den Rücktritt von der Anklage unter den Gründen auf, um derenwillen ein freisprechendes Urtheil ergehen muß.

5. Außerdem ist das Gericht an die Anträge des Staatsanwaltes nur in soweit gebunden, als es den Angeklagten nicht einer That schuldig erklären darf, auf welche die Anklage weder ursprünglich gerichtet, noch vom Staatsanwalte während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde (§. 267 des Entwurfes). Dem Gerichte ist also bei der Beurtheilung der Ergebnisse des Beweisverfahrens, soweit sie nicht durch Rücktritt von der Anklage seiner Cognition wieder entzogen werden, die vollste Freiheit gewahrt. Es kann nicht mehr in die Lage kommen, wie nach der Strafproceß-Ordnung von 1850 wohl möglich war (vergl. v. Hye-Glunek Leitende Grundsätze Seite 38 und 39, Anm.), daß es seinem Urtheile entweder einen nach seiner Ansicht unrichtigen Sachverhalt zu Grunde legen oder den Angeklagten, den es eines schwereren Verbrechens schuldig fand, als der Staatsanwalt, ganz freisprechen mußte, wenn es nicht etwa gar Entscheidungsgründe geben wollte, welche mit dem Erkenntniß selbst in auffallendem Widerspruche standen.

Für den Entwurf war hier, wie bei allen vorstehend erwähnten Bestimmungen, der Gedanke maßgebend, daß der Strafproceß zwar an Formen gebunden sein müsse, welche einen regelrechten Gang, eine unbefangene Entscheidung sichern, daß es aber nicht darauf ankommen könne, das Wesen der Sache der bloßen Formalität zu opfern, noch die richterliche Entscheidung den Ansichten der Staatsanwaltschaft unterzuordnen. Vielmehr muß es als eine Hauptaufgabe betrachtet werden, jede beim Strafproceß mitwirkende Person in die Lage zu bringen, nach ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung handeln zu können, ohne besorgen zu müssen, dadurch störend auf den Gang des ganzen Verfahrens einzuwirken. Die Anklageform hat eine sachliche Bedeutung für die Begrenzung der Aufgabe, welche in faktischer Beziehung dem Gerichte gestellt ist; hier liegt es in der Natur der Sache, daß für die Reinheit und Unbefangenheit der richterlichen Stellung gar nicht anders gesorgt werden kann, als indem man dem Richter untersagt, seine Entscheidung auf strafbare Handlungen auszudehnen, hinsichtlich welcher sie nicht begehrt wird. Allein während es sich mit dem Gewissen des gerechtesten Richters vollkommen verträgt, sich eines Urtheiles zu enthalten, das ihm nicht zusteht, oder, was dasselbe ist, aus diesem formellen Grunde ein freisprechendes Urtheil zu fällen, läßt sich dieß keineswegs von solchen Anordnungen behaupten, welche ihn in die Lage bringen, über die seiner Entscheidung unterbreitete Sache selbst einen Ausspruch verkünden zu müssen, welcher von dem Urtheile abweicht, das er sich innerlich gebildet hat.

Sowie nun der Entwurf die Staatsanwaltschaft nicht in die Lage bringt, über die rechtliche Beurtheilung der That eine von der ihrigen abweichende Ansicht vertreten zu müssen, ebenso sichert er dem Gerichte hierin die vollste Freiheit; das erkennende Gericht hat daher nicht zu untersuchen, ob die Ansicht des Staatsanwaltes über das Gesetz, welches auf den Fall anzuwenden ist, milder oder strenger als seine eigene sei, sondern einfach nach freier Ueberzeugung das richtige Gesetz richtig anzuwenden.

Ganz besondere Bedeutung gewinnt das eben Gesagte hinsichtlich der Bemessung der Strafe.

Es ist eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben des Richters, innerhalb des gesetzlichen Strafmaßes denjenigen Grad der Strafe zu finden, welcher dem Grad der Schuld genau entspricht. Es ist nun in der That nicht abzusehen, aus welchem Grunde auf die Ausübung dieses richterlichen Geschäftes, welches durchaus vom persönlichen Eindruck abhängt, dem Staatsanwalte ein maßgebender Einfluß eingeräumt, seine persönliche Ansicht über die des Richter-Collegiums gestellt, und dadurch hinsichtlich einzelner Angeklagter ein anderes als das im Gesetze bestimmte Maximum aufgestellt werden sollte. Gesetzt, es handle sich um die gleichzeitige Verurtheilung mehrerer Mitschuldigen und in den Strafanträgen des Staatsanwaltes sei eben der Angeklagte am mildesten behandelt, welcher nach der Ansicht des Gerichtes am strengsten zu bestrafen ist; so hätte das Gericht nur die

Wahl, entweder gegen seine Ueberzeugung die vom Staatsanwalte vorgeschlagene Strafabstufung anzunehmen und damit gegen die ausgleichende Gerechtigkeit zu verstoßen, oder die Strafen nach einem ganz willkürlichen, durch die zufällige Ansicht des Staatsanwaltes bedingten Maßstabe zu bestimmen.

Wenn nun aber, um diesen Uebelständen zu begegnen, die jetzt geltende Strafproceß-Ordnung das Gericht an die Anträge des Staatsanwaltes nicht bindet, so ist damit wieder anderen Uebelständen der Zutritt geöffnet. Die Stellung des Staatsanwaltes gegenüber der Vertheidigung bringt es mit sich, daß man bei ihm die dem Angeklagten ungünstigste Auffassung voraussetzt; durch seinen Antrag wird sich daher das Gericht, wenn auch nicht juristisch, so doch in der Regel moralisch gebunden fühlen. Muß es dann, um seiner rechtlichen Ueberzeugung nicht untreu zu werden, strenger urtheilen als es der Staatsanwalt beantragt hat, so bereitet dieß, gerade wo es sich nur um ein Mehr oder Weniger handelt, welches scheinbar von der Willkür abhängt, immer eine peinliche Lage und die Richter werden in solchen Fällen immer den Eindruck haben, daß ihnen ihr Amt durch den Staatsanwalt nicht erleichtert, sondern erschwert werde.

Da nun überdieß nicht abzusehen ist, wie durch das unmaßgebliche Votum des Staatsanwaltes über die Höhe der Strafe irgend ein processualisches Bedürfniß befriedigt werden solle, dürfte der Entwurf ohne irgend einen Nachtheil für die Rechtspflege einen der bedenklichsten Anlässe zu Reibungen zwischen Richtern und Staatsanwälten dadurch beseitigt haben, daß er dem Staatsanwalte untersagt, irgend einen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe zu stellen.

6. Der Ausschußentwurf gestattete dem Staatsanwalte in Fällen, in denen er glaubte, eine Schuldigsprechung nicht beantragen zu können, und dennoch die Anklage nicht zurückziehen zu sollen, die Entscheidung dem Gerichtshofe anheim zu stellen. Diese Bestimmung ist in den Entwurf nicht aufgenommen, weil für die Einräumung einer solchen Alternative ein Bedürfniß nicht vorhanden ist.

Es ergibt sich aus Vorstehendem, daß der Entwurf die gegenseitige Stellung der Gerichte und der Staatsanwaltschaft in solcher Weise zu regeln sucht, daß der processualische Zweck, um dessentwillen die letztere eingeführt wurde, vollständig erreicht, dabei aber den Entscheidungen und Urtheilen der Gerichte die vollste Freiheit und Unabhängigkeit gewahrt werde. Der Entwurf sucht eine Staatsanwaltschaft herzustellen, welche ihren Beruf unabhängig von den Gerichten übt, aber keinen Augenblick in Versuchung sein kann, der Unabhängigkeit der Gerichte zu nahe zu treten. Es versteht sich daher von selbst, daß alle jene Bestimmungen, bei welchen die Strafproceß-Ordnung von 1850 im Interesse der richterlichen Unabhängigkeit von dem französischen Vorbilde abwich, im Entwurfe beibehalten sind. So ist dem Untersuchungsrichter gegenüber dem Antrage auf Einleitung der Voruntersuchung das Recht der selbstständigen richterlichen Entscheidung unter Aufsicht der Rathskammer durchaus gewahrt, dem Staatsanwalte verboten, Untersuchungshandlungen vorzunehmen, oder den Abstimmungen der Gerichte beizuwohnen. (§§. 35, 92, 97 des Entwurfes.)

Sollte es gelungen sein, durch die vorstehende Ausführung nachzuweisen, daß die Stellung, welche der Entwurf der Staatsanwaltschaft einräumt, sich als richtige Folgerung aus einem richtigen Grundsatze erweise, welcher als maßgebend für die Neugestaltung des Strafverfahrens allgemein anerkannt ist, so wird es fast überflüssig sein, den Entwurf auch noch durch Hinweisung auf jene Vortheile zu rechtfertigen, welche sich hinsichtlich der Vereinfachung und Beschleunigung des Proceßganges von demselben erwarten lassen. Es wird da, wo von der Gestaltung der Voruntersuchung und von der Versetzung in den Anklagestand die Rede sein wird, sich Gelegenheit bieten, zu zeigen, wie viele nutzlose, blos der Form wegen zu verrichtende Arbeit in Folge der der Staatsanwaltschaft zugewiesenen Stellung künftig entfallen könne, wie viel Arbeit und Zeit der Gerichte auf diese Art für jene Fälle aufgespart werden, die ihrer in Wahrheit bedürfen.

Hier wird nur noch die hie und da sich zeigende Besorgniß zu berücksichtigen sein, daß die Staatsanwaltschaft die ihr angewiesene Stellung zum Nachtheile der Gerechtigkeit mißbrauchen könnte

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Möglichkeit eines solchen Mißbrauches allerdings hier, wie überall, wo einem Beamten ein Theil der öffentlichen Gewalt anvertraut wird, vorhanden sei. Die Frage kann nur sein, ob es kein anderes Mittel gebe, diesem Mißbrauche zu steuern, als indem man die Staatsanwaltschaft unter die Controle der Gerichte stellt, diesen letzteren somit das Anklagebefugniß einräumt und damit gerade jenen Zweck vereitelt, um dessentwillen allein die Staatsanwaltschaft eingeführt worden ist. Sieht man von diesem gewiß nicht zu empfehlenden Mittel der Controle ab, so wird es nothwendig sein, zu unterscheiden zwischen jenen Anläßen zum Mißtrauen, welche aus der Stellung des einzelnen staatsanwaltschaftlichen Beamten und denjenigen, welche aus der Stellung entspringen, welche die Staatsanwaltschaft im Ganzen, namentlich der Regierung gegenüber, einnimmt.

Was die erstere betrifft, so weiß sich der Staatsanwalt, wenn er etwa versucht sein sollte, eine Verfolgung aus Parteilichkeit oder Nachlässigkeit abzulehnen oder einzustellen, unter der Herrschaft des Strafgesetzes (§§. 101, 104, 105, 311 des Strafgesetzes) und unter der scharfen Aufsicht seiner Vorgesetzten. Gerade der staatsanwaltschaftliche Beamte steht, vermöge der streng einheitlichen Gliederung des Beamten-Organismus, der unbedingten Absetzbarkeit und Versetzlichkeit, der Verantwortlichkeit des Vorgesetzten für seine Untergebenen unter einer so scharfen und wirksamen Controle, daß er gewiß jenen Versuchungen nur in sehr geringem Grade ausgesetzt ist, abgesehen davon, daß seine Wirksamkeit zum großen Theile dem Gerichte, den Polizeibehörden, ja selbst dem Publikum vor Augen liegt.

Die im Entwurfe vorausgesetzte Gerichtsorganisation beseitigt übrigens noch jene Bedenken, welche die ziemlich untergeordnete und dabei isolirte Stellung des Staatsanwaltes am Bezirks-Collegialgerichte wohl eingeflößt haben würde. Die Staatsanwälte bei den Gerichtshöfen werden ihre Stellvertreter leicht zu überwachen vermögen, und selbst in einer, alle Beruhigung gewährenden Weise ausgewählt werden können. Auch liegt ihre ganze Wirksamkeit einem ansehnlich zusammengesetzten Gerichtshofe vor Augen.

Einigermaßen wird der Leichtfertigkeit in Zurücklegung von Anzeigen, bei welchen am ehesten der Staatsanwalt meinen kann, unbeobachtet zu bleiben, die Anordnung des §. 90, Absatz 2, entgegenwirken.

Dazu kommt nun noch ein anderes wichtiges Moment, die sogleich näher zu erwähnende subsidiare Privatanklage.

Dem organischen Gesetze über die Staatsanwaltschaft muß es überdieß vorbehalten bleiben, das Aufsichtsrecht und die Disciplinargewalt der Vorgesetzten noch näher zu regeln, um die letztere in den Stand zu setzen, Mißbräuchen, welche sich ihre Untergebenen etwa zu Schulden kommen lassen, mit Energie und Erfolg zu begegnen.

Es bleibt also nur die andere Seite der Frage zu betrachten, ob nämlich nicht die Regierung durch den Justizminister, welchem die gesammte Staatsanwaltschaft so strenge untergeordnet ist, die Stellung der letzteren mißbrauchen könnte, um einen ungebührlichen Einfluß auf die Strafrechtspflege zu üben, um, statt ihrer staatsrechtlichen Verpflichtung gemäß, für eine gerechte, unparteiische zweckentsprechende Strafrechtspflege zu sorgen, aus unlautern Motiven gewisse Personen, oder gewisse Vergehen der Anwendung des Strafgesetzes zu entziehen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob wirklich eine Regierung sich leicht herbeiließe, ihre Untergebenen zu Mitwissern eines so unlautern Thuns zu machen und dasselbe, wie kaum zu vermeiden wäre, in ihrem amtlichen Schriftwechsel mit ihnen zu documentiren. Es mag auch dahin gestellt bleiben, ob eine Regierung, die einmal so tief gesunken wäre, nicht unter allen Umständen minder verfängliche Mittel fände. — Wohl aber muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine Garantie gegen solche Mißbräuche, soweit dadurch das öffentliche Interesse allein berührt wird, niemals in criminalproceßualischen, immer nur in staatsrechtlichen Einrichtungen gefunden werden könne.

Uebrigens kann das angeregte Bedenken nicht etwa vorzugsweise gegen den Entwurf und die darin gemachten neuen Vorschläge sich richten. Wenn nämlich ein Mißbrauch der der Staatsanwalt

schaft zugewiesenen Berechtigungen, durch Unterlassung pflichtmäßiger Verfolgung von Verbrechen zu besorgen ist, so gilt dieß gewiß in weit höherem Grade von jener Thätigkeit, welche sich der Kenntniß der Gerichte entzieht, als von derjenigen, welche unter ihre Augen fällt, — eher also von der der Staatsanwaltschaft eingeräumten Entscheidung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung als von ihrer Befugniß, die Einstellung des Verfahrens zu erwirken. Gerade bei jenen Sachen, bei welchen irgend eine parteiische Rücksichtnahme das Benehmen des Staatsanwaltes oder seiner Vorgesetzten beeinflußt, wird dieser Einfluß sich gleich von vornherein geltend machen und bewirken, daß der Staatsanwalt den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung überhaupt nicht stellt. Die Entscheidung über diesen ersten Antrag ist aber auch nach französischem Rechte, auch nach der Strafproceß-Ordnung von 1850, der Staatsanwaltschaft principiell vorbehalten, und der Entwurf hat nur der bezüglichen Bestimmung eine deutlichere Fassung gegeben, nur Zweifel beseitigt, welche der Wortlaut jenes Gesetzes erregen konnte, welche aber wohl auch in seinem Geiste nicht anders zu lösen waren; — wie denn auch die neueren deutschen Strafproceßgesetze die Initiative der Staatsanwaltschaft in diesem Sinne auffassen. Wenn man aber der Staatsanwaltschaft die Verfügung über die öffentliche Klage unbedenklich da überläßt, wo sie sich unbeobachtet weiß, kann man ihr die Entscheidung über die Fortführung jener Klage, über welche sie sich vor Gericht vielleicht sogar öffentlich erklären muß, doch wohl nicht aus Furcht vor absichtlichem Mißbrauch entziehen wollen.

Wenn diese Furcht wirklich maßgebend ist, so könnte man consequenter Weise sich nur an jene Einrichtungen halten, welche die jetzt geltende österreichische Strafproceß-Ordnung hergestellt hat, vermöge welcher nicht die Staatsanwaltschaft, sondern das Gericht über die Erhebung der öffentlichen Klage zu verfügen hat.

Das Verhältniß der durch die strafbare Handlung Beschädigten ist im Entwurfe wesentlich mit dem bisherigen Rechte übereinstimmend geregelt, soweit es jene Fälle betrifft, in welchen die Verfolgung nicht ohne das Verlangen eines Betheiligten stattfinden darf. Hervorzuheben ist dabei nur die Bestimmung des letzten Absatzes des §. 46, nach welcher auf den Wunsch des Privatanklägers der Staatsanwalt dessen Vertretung übernehmen kann.

Als eine tiefgreifende Neuerung erscheint dagegen, obgleich für Oesterreich weniger als für andere Länder, die Stellung, welche dem Beschädigten bei öffentlich zu verfolgenden Verbrechen und Vergehen eingeräumt wird.

Abgesehen davon, daß es ihm unbenommen bleibt, gegen Vorgänge eines Staatsanwaltes die Abhilfe bei dessen Vorgesetzten zu suchen, hat ihm den Entwurf (§. 48) zum Schutze seiner Rechte das Mittel der Subsidiaranklage gegeben. Dem Privatbetheiligten ist, auch wenn der Staatsanwalt die Verfolgung übernimmt, eine Reihe von Befugnissen eingeräumt, welche es ihm möglich machen, neben demselben auf die Verurtheilung des Beschuldigten hinzuwirken. Die Bestimmung des §. 48 geht nun von der Erwägung aus, daß die bloße Weigerung des Staatsanwaltes die Verfolgung aufzunehmen oder weiter zu führen, das Recht des Beschädigten nicht einseitig aufheben könne. Darum ist diesem die Möglichkeit gewährt, eine richterliche Entscheidung in gleicher Weise herbeizuführen, als wenn ein Antrag der Staatsanwaltschaft vorläge. In der Hauptsache hält damit der Entwurf nur jenen Zustand aufrecht, welcher gegenwärtig besteht; wenn nämlich nach der jetzt geltenden Strafproceß-Ordnung der Beschädigte sich unmittelbar an den Richter wenden kann, welcher an die Anträge der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht gebunden ist, so ist ihm damit auf dem Boden des Inquisitionsprincipes jener Schutz gewährt, den der Entwurf mit Rücksicht auf das Anklageverfahren in anderer Form ihm zu gewähren sucht. Wenn der Privatbetheiligte als selbstständiger Ankläger auftritt, kann er

1. einen Gerichtsbeschluß erwirken, mit welchem die Einleitung der Voruntersuchung verfügt wird;

2. im Falle der Einstellung der Voruntersuchung muß unterschieden werden:

a) ist der Staatsanwalt eingeschritten und ist lediglich auf seinen Antrag die Voruntersuchung durch Verfügung des Untersuchungsrichters eingestellt (§. 109), so kann der Privatbetheiligte die Anklageschrift einbringen;

b) dasselbe Recht hat er dann, wenn die Voruntersuchung nicht eingestellt, sondern abgeschlossen wurde (§§. 111, 112, Abs. 2 in Verb. mit § 48, Z. 2);

c) wird die Voruntersuchung durch Beschluß der Rathskammer eingestellt, dann kann er die Anklageschrift nicht sofort einbringen, wohl aber gegen den Einstellungsbeschluß Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz ergreifen (§. 114).

3. Tritt der Staatsanwalt nach Einbringung der Anklageschrift von der Verfolgung zurück, so kann dieselbe der Privatbetheiligte aufrecht erhalten und dabei jene Rechte selbstständig ausüben, die er sonst neben dem Staatsanwalte ausüben konnte.

Diese weit reichenden Befugnisse des Privatbetheiligten machen aber auch einen erhöhten Schutz des Verfolgten nothwendig, welcher dem Staatsanwalte gegenüber, bei dem ein Vorgehen zur Befriedigung von Eigennutz und Privatgehässigkeit nicht vorauszusetzen ist, und gegen welchen stets die Beschwerdeführung an den Vorgesetzten offen steht, weniger nothwendig ist. Derselbe äußert sich zumal dadurch, daß, wenn der Staatsanwalt den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung nicht stellt, die Untersuchung auf Antrag des Beschädigten nur mit Zustimmung der Rathskammer eingeleitet werden kann. Wenn ferner der Staatsanwalt erst nach Einleitung der Voruntersuchung (jedoch vor Einbringung der Anklageschrift) von der Verfolgung zurücktritt, kann der Privatbetheiligte nur die Anklageschrift überreichen, wodurch der Beschuldigte sogleich in die Lage gesetzt ist, gegen die Verfolgung Abhilfe beim Gerichtshofe (zweiter Instanz) durch Einbringung des Einspruches zu suchen. Der Privatbetheiligte hat auch als Ankläger kein Beschwerderecht gegen den Beschluß des Gerichtshofes (erster Instanz), wodurch sein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung abgelehnt oder wodurch der Beschuldigte außer Haft gesetzt oder auf freiem Fuß belassen wird; nur in Bezug auf die Bestimmung der Versicherungssumme kann ihm ein solches eingeräumt werden, weil dabei auch auf sein Interesse Rücksicht zu nehmen ist. Er hat keine Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Erkenntnisse des Gerichtshofes zweiter Instanz im Einspruchverfahren, er hat keine Berufung und keine Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz; zudem kann der Privatbetheiligte als Ankläger nicht die Anklageschrift mit Beseitigung der Voruntersuchung (und nicht vor Beseitigung eines Einstellungsbeschlusses der Rathskammer) einbringen; die Versäumniß der Frist zur Einbringung der Anklage hat für ihn den Verlust derselben zur Folge; er kann die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht beantragen.

Das Recht des öffentlichen Anklägers (Staatsanwalt und Subsidiaranklage) auf Erhebung der Anklage hat seine Schranke in dem Abolitionsrechte, welches in Folge des Artikels des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. 142, in den Entwurf aufgenommen werden mußte (§. 2).

Der Entwurf begünstigt es nach Möglichkeit, daß über die privatrechtlichen Ansprüche im Strafurtheile sofort entschieden werde. Wenn jedoch das erkennende Gericht die ihm vorliegenden Materialien hiezu nicht ausreichend findet, so steht es ihm nicht blos frei, den Privatbetheiligten auf den Civilrechtsweg zu verweisen, sondern es steht auch gegen diesen Ausspruch ein Rechtsmittel nicht offen (§. 366); weil es offenbar in gleichem Maße unthunlich wäre, wenn die höhere Instanz auf noch minder verläßliche Grundlagen hin, das Urtheil selbst fällen, oder wenn sie das untere Gericht verhalten wollte, über eine Sache zu urtheilen, die sie als nicht spruchreif erklärt hat.

B. Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens. Verhältniß der Voruntersuchung zur Hauptverhandlung.

Neben der Durchführung des Anklageprocesses erscheint die Verwirklichung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens als die unerläßlichste Voraussetzung jeder wahren Verbesserung desselben. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aber sind bedingt durch die richtige Regelung des Verhältnisses der Voruntersuchung zur Hauptverhandlung. Zwar nicht ihrer Natur nach, aber nach den auf dem gesammten europäischen Continente herrschenden Anschauungen ist die Voruntersuchung schriftlich und geheim; Oeffentlichkeit und Mündlichkeit können also nur für die Hauptverhandlung maßgebend sein, und üben daher auf den Proceß nur insoweit Einfluß, als die Hauptverhandlung in demselben vorwiegt.

Es muß aber geradezu als eine Lebensfrage für das künftige Strafverfahren angesehen werden, daß insbesondere die Mündlichkeit zur vollen Wirksamkeit gelange. Denn wenn man gleich den Werth der Mündlichkeit im Strafverfahren nicht hoch genug anschlagen kann, weil nichts so wirksam gegen etwaige Mißgriffe der Richter schützt, als die durch sie gebotene Unmittelbarkeit der Anschauung, so kann man sich doch nicht verhehlen, daß dieser Vortheil, wenn er der einzige bleibt, sehr theuer erkauft wird. Wenn nämlich die mündliche Verhandlung nichts Anderes ist, als die Wiedervorführung der schon vorher vollständig zusammengebrachten, gesichteten und geordneten Materialien des Processes, so kann es nicht fehlen, daß man in ihr eine wenigstens in vielen Fällen entbehrliche Förmlichkeit sieht, und daß man sich die Frage vorlegt, ob nicht mit ihr eine nicht immer zu rechtfertigende Verlängerung des Processes, eine schwere Belästigung für Richter und Zeugen, welche letztere aber- und abermals vorgerufen werden, um immer dasselbe auszusagen, endlich eine empfindliche Erhöhung der Anforderungen an die Kräfte der Beamten und an den Staatsschatz verbunden sei, Nachtheile, welche selbst durch jene Vortheile nicht immer aufgewogen werden können. Nur wenn die Mündlichkeit *eine Wahrheit* wird, d. h. wenn die Hauptverhandlung wirklich eine Verhandlung und nicht blos die Reproduction des bereits Verhandelten ist, schlagen alle jene Nachtheile in ihren Gegensatz um, und während die Unmittelbarkeit und Lebhaftigkeit der in der Verhandlung erzielten Eindrücke wächst, wird das Verfahren ein einfaches, rasches, energisches und es zeigt sich, daß die Zwecke der Strafrechtspflege durch sie zugleich am sichersten und am leichtesten erreicht werden.

Es ist unverkennbar, daß die Strafproceß-Ordnung vom Jahre 1850 eben diesen Zustand herbeiführen sollte, allein eben so gewiß ist, daß ihr das bei weitem nicht gelungen war. Gerade dasjenige, worauf es hier ankömmt, nämlich die Feststellung des Verhältnisses zwischen der Voruntersuchung und der Hauptverhandlung, die Einschränkung der ersteren auf das geradezu Unentbehrliche, läßt sich durch Aussprüche des Gesetzes allein nicht wohl erreichen und es war um so schwerer zu erwarten, daß die Praxis von selbst in das richtige Geleise gelangen werde, weil die Voruntersuchung und das ihr folgende Uebergangsverfahren mit dem früheren Criminalproceß und seinem auf die Acten allein sich gründenden Erkenntniß so verwandt waren, daß man leicht sich in den Gedanken hineinleben konnte, es sei mit der mündlichen Hauptverhandlung nur ein neues Proceßstadium hinzugekommen.

Aufmerksame Beobachter erkannten sehr bald, daß die wirksame Bekämpfung dieser falschen Auffassung für den Erfolg der Strafproceß-Ordnung entscheidend sein müsse.

Es sei gestattet anzuführen, was darüber in einem schon am 15. März 1851 erstatteten Bericht bemerkt wird:

„Die Gewohnheit, in welcher die mit der Strafgerichtspflege betrauten Individuen herangebildet wurden, läßt sie den Schwerpunkt des neuen Verfahrens ganz wo anders suchen, als wo er

zu finden ist, und führt sie so zu einer Schreibseligkeit und Weitwendigkeit, welche die den geheimen und schriftlichen Vorgängen nachfolgende öffentliche und mündliche Verhandlung zu einem bloßen Schauspiel herabwürdigt und eine höchst bedenkliche Geschäftsverzögerung herbeiführt.

„Dieser Uebelstand zeigt sich leider nicht selten sogar in den Verweisungserkenntnissen, welche eine auf alle Einzelnheiten eingehende ermüdende Thatgeschichte in die Motive aufnehmend, in der That nichts anderes zu sein scheinen, als Endurtheile, welche nicht den dringenden Verdacht aussprechen, sondern über Schuld und Nichtschuld entscheiden.

„Sobald ein so arges Mißverständniß sich einmal in die Verweisungserkenntnisse einschleicht, so mögen auch die Untersuchungsrichter entschuldigt sein, wenn sie die Verhöre mit jener Umständlichkeit aufnehmen, als ob sie aus denselben einen künstlichen Beweis zu construiren hätten, wenn sie die Vernehmung nicht eher schließen, bis sie auch die kleinste Lücke in der Geschichte des Thäters und der That erhoben zu haben vermeinen. Und nicht nur die Untersuchungsrichter, sondern auch die Staatsanwälte werden unwillkürlich in die Bahn gedrängt, wenn sie die Verweisung des Angeschuldigten bewirken wollen. Die Folgen dieser unglücklichen Auffassung sind übermäßig weit ausgesponnene Untersuchungen — und bei der Versetzung in den Anklagestand eine Vielschreiberei, welche den gepriesenen Vorzügen der Mündlichkeit Hohn zu sprechen scheint, indem bei den Anträgen des Staatsanwaltes, in den schriftlichen Referaten, in den Verweisungserkenntnissen und Anklageschriften alle Details der Thatfrage mit derselben Prolixität ausgeführt und so in unmittelbarer Folge nach einander drei- bis viermal zu Markte gebracht, beziehungsweise abgeschrieben werden."

Mit Rücksicht auf das Vorstehende konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß bei der vorzunehmenden Revision der Strafproceß-Ordnung von 1850 das Hauptaugenmerk eben auf die Verwirklichung dessen gerichtet sein müsse, was jenes Gesetz zwar angestrebt, aber nicht erreicht hat. Der Entwurf sucht daher den Zweck der Voruntersuchung so zu bezeichnen, daß irrige Auffassungen dieser Art möglichst ausgeschlossen werden, und daß deutlich erkannt werde, es habe die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung selbst zu erfolgen, die Voruntersuchung aber sie nur vorzubereiten. (§. 86 Entw.) Die Voruntersuchung soll daher nach §. 111 Entw. geschlossen werden, „sobald die gepflogenen Erhebungen zureichen, um die Anordnung der Hauptverhandlung zu begründen und zugleich die zur vollständigen Vorführung der Beweismittel in der Hauptverhandlung erforderliche Uebersicht über dieselben erlangt ist."

Man konnte sich indeß unmöglich der Täuschung hingeben, als ob durch irgend eine Anweisung oder Belehrung, die das Gesetz in diesem Sinne ertheilt, ein namhaftes Resultat erzielt werden könne. Vielmehr schien es nothwendig, durch mehrere Maßregeln von selbstständiger Wirksamkeit für die Beschränkung der Voruntersuchung auf jenes Gebiet, welches ihr in einem wahrhaft mündlichen Verfahren allein zukommen kann, Vorsorge zu treffen.

I.

Zunächst war die Frage ins Auge zu fassen, inwiefern die Voruntersuchung überhaupt nothwendig erscheine, und es ist begreiflich, daß sich der Blick hier zunächst auf Frankreich richtete, dessen Einrichtungen der Strafproceß-Ordnung von 1850 vorzugsweise zum Muster dienten, gerade in diesem Punkte aber nicht vollständig nachgeahmt worden waren. Das Institut der unmittelbaren Ladung, welches in diesem Lande besteht, bewirkt nämlich eine wesentliche Vereinfachung des Verfahrens. Bekanntlich steht es dort in allen nicht den Schwurgerichten vorbehaltenen Fällen sowohl dem Staatsanwalte als der Civilpartei frei, den Angeschuldigten, ohne daß eine Voruntersuchung oder ein gerichtlicher Beschluß über die Versetzung in den Anklagestand erfolgt, in die öffentliche Sitzung des Gerichtes zur sofortigen Hauptverhandlung laden zu lassen. Nach dem Zeugnisse aller derjenigen, welche die französischen Einrichtungen näher kennen, gewährt gerade diese Verfahrungsweise sehr namhafte Vortheile und verschafft der Justiz bei Lösung ihrer Gesammtaufgabe eine sehr wesentliche Erleichterung. Sie bewirkt, daß gerade in den minder wichtigen Fällen, wo dieß am wünschenswerthesten ist, die Strafe dem Vergehen fast auf dem Fuße folgt, während die Verhandlung wegen

der Frische und Unmittelbarkeit ihrer Ergebnisse als ganz besonders verläßlich erscheint. Sie gewährt den nicht geringen Vortheil, daß in der Mehrzahl der Fälle den Zeugen und anderen Auskunftspersonen erspart wird, mehr als einmal vor Gericht zu erscheinen, wodurch ihre Geneigtheit, der Strafjustiz hilfreiche Hand zu bieten, wesentlich gesteigert wird. Endlich kann das Gericht Zeit und Kräfte, welche an entbehrliche Untersuchungen und Berathungen hätten verschwendet werden müssen, für jene Fälle aufsparen, wo sie nothwendig erscheinen.

Will man nun diese Vortheile der unmittelbaren Ladung auch unserem Vaterlande sichern, so muß man nicht übersehen, daß dieselbe zwei Maßregeln in einen untrennbaren Zusammenhang bringt, ohne daß dieß durch die Natur der Sache gerechtfertigt ist. Die directe Ladung bewirkt nämlich immer den Wegfall sowohl der Voruntersuchung als auch der gerichtlichen Entscheidung über die Zulässigkeit der Anklage; sie macht also Voruntersuchung und Versetzung in den Anklagestand durchaus abhängig von dem Ermessen des Staatsanwaltes. Es ist nun aber klar, daß ein solcher Zusammenhang keineswegs als ein nothwendiger erscheint. Die Voruntersuchung ist keineswegs eine lediglich gegen den Angeschuldigten gerichtete Maßregel, sie soll vielmehr nach der für sie noch immer maßgebenden Inquisitionsmaxime die Vertheidigung ebensowohl als die Anklage vorbereiten, und dem Angeschuldigten namentlich die Möglichkeit gewähren, sich noch vor der öffentlichen Hauptverhandlung vollständig zu rechtfertigen und so der letzteren zu entgehen. Es kann daher nicht gebilligt werden, wenn dem Staatsanwalte die Möglichkeit gewährt wird, nach Gutdünken zu veranlassen, daß dem Angeschuldigten vor der Hauptverhandlung kein richterliches Gehör geschenkt wird. Andererseits kann es vorkommen, daß eine gerichtliche Voruntersuchung in der That vollkommen entbehrlich ist, der Angeschuldigte vielmehr vermeint, nach den bereits klar vorliegenden Thatsachen ein Recht darauf zu haben, ohne Hauptverhandlung außer Verfolgung gesetzt zu werden. Es kann also vorkommen, daß eine Voruntersuchung nothwendig ist, in einem Falle, in welchem eine richterliche Entscheidung über die Versetzung in Anklagestand überflüssig erscheint und umgekehrt.

Der Entwurf hält daher diese beiden Gesichtspunkte sorgfältig auseinander. Er erklärt die Voruntersuchung nur dann für nothwendig, wenn die Anklage wegen eines dem Geschwornengerichte zugewiesenen Verbrechens, oder wenn sie gegen einen Abwesenden erhoben werden soll (§. 91). In allen anderen Fällen gestattet er dem Staatsanwalte und vermöge der allgemeinen Bestimmungen des §. 46 des Entw. auch dem Privatankläger, die Anklage auch ohne vorausgegangene Voruntersuchung zu erheben. Andererseits aber steht dem Angeschuldigten in diesem wie in jedem anderen Falle das Recht zu, gegen die Anklageschrift Einspruch zu erheben und die vorläufige Entscheidung des Oberlandesgerichtes zu begehren; findet dieses sodann eine bessere Aufklärung des Sachverhaltes nothwendig, so weist es die Anklage vorläufig zurück und veranlaßt die gerichtliche Voruntersuchung (§. 211 des Entw.).

Während die eingehendere Besprechung des Verfahrens bei der Versetzung in Anklagestand einem späteren Abschnitte vorbehalten bleiben muß, genügt das eben Gesagte wohl, um darzuthun, daß der Entwurf die Citation directe des französischen Verfahrens keineswegs vollständig und namentlich nicht in jener Richtung nachgeahmt habe, in welcher dieselbe gerechte Bedenken erregt. Nach dem Entwurfe soll die Voruntersuchung nur da entfallen, wo ihrer weder der Staatsanwalt noch der Beschuldigte bedarf, und wo sie also nur eine nutzlose, für alle Betheiligten beschwerliche Formalität bilden würde.

Bedenkt man, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Angeschuldigte seiner That geständig ist*), ja dieses Geständniß schon in dem Augenblicke abgelegt hat, wo die Anzeige in die

*) Nach den vorliegenden statistischen Berichten über die Ergebnisse der Strafrechtspflege in Oesterreich im Jahre 1870 verhielt sich die Zahl der auf Grund ihres Geständnisses Verurtheilten zur Gesammtzahl der Verurtheilungen wegen Verbrechen und Vergehen wie 14754 : 26069, während in 2107 Fallen die Schuldigerklärung theils aus dem Geständnisse, theils aus der Ueberweisung hervorging. Allerdings läßt sich nicht verkennen, in wie vielen Fällen das Geständniß erst durch die Untersuchung erzielt wurde; allein andererseits muß auch erwogen werden, daß die bestehende gesetzliche Beweistheorie viele Angeschuldigte veranlaßt, gegen alle Evidenz zu leugnen.

Hände des Staatsanwaltes gelangt, daß gerade in solchen Fällen der Angeschuldigte sich in Haft befindet, und nichts anderes verlangt als das Urtheil, welchem er nicht entgehen kann, rasch zu vernehmen, so wird man es begreifen, wie große Erleichterung es gewähren müßte, wenn eine Einrichtung getroffen wird, vermöge welcher in solchen Fällen die ganze Procedur in wenigen Tagen, oft in einem einzigen Tage beendigt werden kann.

II.

Unverkennbar hängt der Umfang, in welchem die vorstehend erwähnte Erleichterung des Verfahrens sich als wirksam erweisen kann, von einer Vorbedingung ab, davon nämlich, daß der Staatsanwalt sich die nöthige Kenntniß der Sachlage verschaffen könne, ehe er sich darüber entscheidet, ob er verfolgen und insbesondere, ob er die Einleitung einer Voruntersuchung beantragen müsse. Dieser wichtige Punkt muß aber hier abgesondert erörtert werden, weil er nämlich nicht blos für die unter I. besprochene Frage, sondern für die gesammte Gestaltung des Strafprocesses von entscheidender Wichtigkeit ist.

Die Lage Desjenigen, von welchem das Gericht in einer unzweideutigen, wenn auch noch so zurückhaltenden Weise ausgesprochen hat, daß er im Verdachte stehe, ein Verbrechen begangen zu haben, ist immer eine im höchsten Grade peinliche. Wie geheim immer die Voruntersuchung sei, so wird doch das Einschreiten des Gerichtes nicht lange verborgen sein können, und obgleich der Kundige gar wohl weiß, daß die ersten gerichtlichen Schritte nothwendiger Weise oft auf einer noch ganz unsicheren Grundlage fußen, ist es doch der öffentlichen Meinung schwer, mit ihren Vermuthungen, mit ihrem Urtheile bis zu jenem Momente zurückzuhalten, wo sich in der öffentlichen Hauptverhandlung Alles aufklären muß. In der Zeit, welche zwischen dieser und dem ersten gerichtlichen Einschreiten verfließt, befindet sich die bürgerliche Ehre des Angeschuldigten in der Schwebe.

Je länger aber dieser Zwischenraum währt, desto schmerzlicher, desto gefährlicher wird die Lage des Angeschuldigten Ein unverkennbares Interesse der bürgerlichen Freiheit ist daher daran geknüpft, daß jener Zwischenraum ein kurzer sei, daß auch das erste Einschreiten des Gerichtes dem Unschuldigen so viel möglich erspart werde, und daß dasselbe daher nicht eher eintrete, als bis die Sachlage schon einigermaßen zu übersehen ist. Die Entwicklung des Strafverfahrens seit den letzten drei Jahrhunderten hat jedoch die geradezu entgegengesetzte Richtung genommen; vergebens suchten Doctrin und Gesetzgebung zwischen dem Untersuchungsverfahren im Allgemeinen und der Untersuchung gegen eine bestimmte Person einen Unterschied festzustellen, den Beginn der Specialuntersuchung hinauszuschieben und von genau formulirten Bedingungen abhängig zu machen. Jeder solche Versuch scheiterte an der Macht der Thatsache, daß das Gericht schon den ersten leisesten Verdacht, gleichviel auf welche Weise er rege gemacht wird, von Amtswegen berücksichtigen muß, und daß die einmal begonnene gerichtliche Untersuchung sich allen theoretischen Distinctionen gegenüber als ein einheitliches und untheilbares Ganzes erweist.

Eben hierin liegt einer der größten jener beträchtlichen Uebelstände, welche daraus erwuchsen, daß in früheren Zeiten in Ermanglung einer anderen Behörde die Initiative der Strafverfolgung dem Strafgerichte selbst zugewiesen werden mußte, und denen man durch die Einführung der Staatsanwaltschaft zu entgehen suchte. Der letztere Zweck wird in der That in allen jenen Fällen vollständig erreicht, wo die Anzeige an den Staatsanwalt in solcher Gestalt gelangt, daß ihm die Beurtheilung der Sachlage ermöglicht wird. In den größeren Städten gelangen die meisten Anzeigen zunächst an die Polizeibehörde, welche sich begreiflich nicht damit begnügt, sie entgegen zu nehmen, sondern vorläufige Erhebungen veranstaltet, welche wegen der größeren Beweglichkeit der Polizeiorgane und weil sie an keine bestimmten Formen gebunden sind, in kurzer Zeit ein ziemlich verläßliches Resultat ergeben; diese Ergebnisse liegen dem Staatsanwalte vor und setzen ihn in den meisten Fällen in den Stand, gewissenhaft zu erwägen, ob gegen eine bestimmte Person ein ernstlicher Verdacht vorliege, und ob mit einiger Aussicht auf Erfolg ein Verfahren eingeleitet werden könne, sowie andererseits, ob er nicht schon die Mittel zur Ueberführung des Angeschuldigten so vollständig

besitze, um sofort die Hauptverhandlung veranlassen zu können. Auf diese Weise kann der Staatsanwalt dem Gerichte die Einleitung einer sehr großen Anzahl solcher Untersuchungen ersparen, welche außerdem nicht blos erfolglos, sondern auch ohne Aussicht auf Erfolg der bloßen Form wegen geführt werden müssen.

Wie schwer dieß ins Gewicht fällt, wird man namentlich erkennen, wenn man die in den letzteren Jahren in Oesterreich auf dem entgegengesetzten Wege gemachten Erfahrungen berücksichtigt, wenn man sieht, wie groß die Zahl der vermöge der ausschließlichen Initiative der Gerichte eingeleiteten Untersuchungen sei, und welchen Erfolg sie ergeben haben*).

Nicht immer aber wird es der Staatsanwaltschaft in gleicher Weise leicht gemacht, zur Vereinfachung des Geschäftsganges beizutragen und dem Verdächtigen eine offenbar vergebliche Untersuchung zu ersparen; denn nicht immer gelangen die Anzeigen in der früher beschriebenen Weise an dieselbe. Sehr häufig wird die Anzeige von einer Privatperson erstattet; ihre eigenen Angaben sind oft unverläßlich, noch weniger wird man auf ihre Mittheilungen über die zu gewärtigenden Aussagen anderer Personen bauen können.

Bleibt unter solchen Umständen dem Staatsanwalte nur die Wahl, die Anzeige ohne nähere Prüfung zu verwerfen, oder die Aufklärung durch eine gerichtliche Voruntersuchung herbeizuführen, so wird er als gewissenhafter Hüter des öffentlichen Interesse das Letztere vorziehen. Dasselbe wird geschehen müssen, wenn die Anzeige von einer Behörde gemacht, oder durch deren Vermittlung von Privaten eingesendet wird, endlich auch in dem Falle, wenn eine von der Polizeibehörde gepflogene Vorerhebung unvollständig ist.

---

*) Die Zahl der eingelaufenen oder aus dem Vorjahre übernommenen Anzeigen betrug in Oesterreich:

1860	96.373
1861	99 356
1862	106.231
Zusammen	301.960

Sofort verworfen wurden:

1860	4.839
1861	5.101
1862	5.302
Zusammen	15.242 Anzeigen.

Von dem Rest mit . . . . . 286.722 wäre noch die Zahl der durch Abtretung an andere Gerichte beseitigten Untersuchungen abzuziehen; allein sie kommt der großen Gesammtzahl gegenüber nicht wesentlich in Betracht.

Verfolgt man nun das Schicksal jener nicht verworfenen Anzeigen, und läßt auch hier wieder die an andere Gerichte abgetretenen Untersuchungen unberücksichtigt, so zeigt sich, daß das Verfahren ohne Specialuntersuchung eingestellt wurde:

Im Jahre 1860 in	46.548 Fällen;
„ „ 1861 „	47.645 „
„ „ 1862 „	51.777 „
Zusammen in	145.970 Fällen.

Rechnet man hiezu die Fälle der Ablassung von der Untersuchung

1860 mit	3.978
1861 mit	4.096
1862 mit	4.124
Zusammen mit	12.198

so sind von jenen . . . . . 286.722 Untersuchungen nicht weniger als . . . . . 158.168 resultatlos geblieben, und nur in . . . . . 128.554 Fällen gab die gerichtliche Untersuchung ein die Fortsetzung des Verfahrens rechtfertigendes Resultat.

Aehnliche Resultate liefern die Ergebnisse des Jahres 1870:

Zahl der Anzeigen, welche im Jahre 1870 eingelangt sind	90.216
Sofort verworfen wurden	4.696
Von dem Reste	85.620
wurden eingestellt:	
1. weil der Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens nicht vorlag (197/1 St. P. O.)	35 630
2. weil die an sich strafbare Handlung nicht zu verfolgen war (197/2 3, 4)	1.036
3. weil sich der wahrscheinliche Thäter nicht ermitteln ließ (197/5)	23.234
Es blieben somit resultatlos	59.900
und nur	25.720

Fälle führten zur Anklage.

In allen diesen Fällen muß also dem Staatsanwalt die Möglichkeit offen bleiben, sich jene Kenntniß der Sachlage zu verschaffen, deren er bedarf, um sich gewissenhaft darüber entscheiden zu können, ob er eine gerichtliche Verfolgung veranlassen solle oder nicht.

Der Entwurf hat nun auch in dieser Beziehung nicht etwas vollständig Neues geschaffen, sondern sich darauf beschränkt, die Intentionen, welche schon für die Strafproceß-Ordnung von 1850 maßgebend waren, deutlicher und bestimmter hervortreten zu lassen.

Aus dem IX. Hauptstücke (§§. 84—90) des Entwurfes geht hervor, daß es dem Staatsanwalte obliege, theils durch die Untersuchungsrichter, theils durch die Sicherheitsbehörde Vorerhebungen pflegen zu lassen, deren Zweck eben der ist, feste Anhaltspunkte für die Entscheidung der Frage, ob eine gerichtliche Verfolgung einer bestimmten Person stattzufinden habe, sowohl für ihn selbst, als auch für das Gericht zu gewinnen. Es ist hiemit die Bestimmung des §. 36 des Entwurfes in Zusammenhang zu bringen, nach welchem die Staatsanwälte befugt sind, sich in unmittelbare Verbindung mit Sicherheits- und anderen Staats- oder Gemeindebehörden zu setzen und deren Unterstützung in Anspruch zu nehmen, während den Sicherheitsbehörden und deren untergeordneten Organen aufgetragen ist, ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Durch diese Bestimmungen ist dem Staatsanwalte die Benützung und Leitung der gerichtlichen Polizei zum Zwecke von Vorerhebungen zur Pflicht gemacht und somit bewirkt, daß einerseits die Sicherheitspolizei bei ihren Amtshandlungen durch einen sachkundigen Beamten in Bewegung gesetzt und überwacht wird, andererseits dem eigentlichen Criminalproceß ein Stadium vorausgehen kann, welches der behutsamen mit Schonung der Ehre und der Rechte des etwa Verdächtigten vorgenommenen Nachforschung gewidmet ist, und in Wahrheit dasjenige darstellen soll, was die Generalinquisition ihrer ursprünglichen Idee nach sein sollte, aber eben deßhalb niemals sein konnte, weil sie eine Procedur des von Amtswegen inquirirenden Richters war.

Zieht man nun den Einfluß in Betracht, welchen die im Entwurfe eingeführte Einrichtung gerichtspolizeilicher Vorerhebungen unter dem Einflusse der Staatsanwaltschaft üben muß, so ist zunächst klar, daß eine beträchtliche Beschränkung der gerichtlichen Voruntersuchung daraus erwachsen muß, nicht blos deßhalb, weil oft Voruntersuchungen, welche nach dem Gesetze von 1853 und selbst nach dem von 1850 zu führen gewesen wären, künftighin entfallen würden, sondern auch weil jene Voruntersuchungen, welche auf Grund der polizeilichen Vorerhebungen eingeleitet werden, später beginnen, sicherer und rascher weiter geführt werden können. Außerdem aber bietet die Einrichtung noch andere wesentliche Vortheile:

a) Das Recht und die Pflicht der Staatsanwaltschaft, die Einleitung der Voruntersuchung zu beantragen, hat erst jetzt eine wahre Bedeutung, wo dieser Antrag nicht leicht mehr als eine inhaltlose Formel erscheint, deren Einfluß selbst Derjenige nicht zu bestimmen vermag, der sie ausspricht.

b) Die persönliche Freiheit gewinnt nicht wenig dadurch, daß der Moment, in welchem der Staatsanwalt die Einleitung der Untersuchung beantragen muß, hinausgeschoben wird; denn die polizeilichen Vorerhebungen müssen in einer der persönlichen Freiheit durchaus unnachtheiligen Weise geführt werden; in dem Augenblicke, wo der Angeschuldigte in Verhaft genommen werden soll, ist die Wirksamkeit der gerichtlichen Polizei auf einen Termin von 48 Stunden eingeschränkt. Am Ende dieses Termines (§. 177 des Entw.) muß der Angeschuldigte vor den Untersuchungsrichter gestellt werden, und von diesem Augenblicke an liegt das weitere Verfahren in den Händen des Gerichtes. Je vortheilhafter sich die polizeilichen Vorerhebungen erweisen, desto weniger wird man sich ohne Noth zu Schritten entschließen, welche ihnen ein Ende machen müssen.

Besser als positive polizeiliche Bestimmungen wird daher diese Einrichtung dafür sorgen, daß, wie in England die Gerichtspolizei in der Stille ihre Nachforschungen anstellt, die Verdachtsgründe erprobt, ehe sie der Person des Angeschuldigten zu nahe tritt.

So wird es denn auch möglich sein, die Collusionshaft entweder ganz zu ersparen, oder doch ihren Zweck in wenigen Tagen zu erschöpfen.

Es ist daher nur noch die Frage zu erörtern, ob nicht diese wesentlich unter der Leitung des Staatsanwaltes stehenden Vorerhebungen die Rechtssicherheit der Angeschuldigten dadurch gefährden, daß sie das Beweismaterial dem Einflusse des öffentlichen Anklägers allzusehr aussetzen. Allein es ist zunächst zu bemerken, daß die polizeiliche Vernehmung der Personen, welche über die strafbare Handlung Auskunft zu geben vermögen, in der Regel ein in der Hauptverhandlung zu benützendes Beweismittel nicht ergeben wird, weil nach §. 252 des Entwurfes die Vorlesung von solchen Protokollen in der Hauptverhandlung an genau festgestellte Bedingungen gebunden ist. Handelt es sich um einen Augenschein oder eine Hausdurchsuchung, so verlangt der Entwurf (§. 88):

1. daß alle für gerichtliche Acte dieser Art vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden;

2. daß die über solche Acte aufgenommenen Protokolle, wenn sie als Beweismittel benützt werden sollen, unverweilt dem Untersuchungsrichter mitgetheilt werden.

Die Wirksamkeit der polizeilichen Vorerhebungen wird indeß nur eine sehr beschränkte sein können, da nur an wenigen Orten landesfürstliche Polizeibehörden sich befinden, die Gemeindepolizei aber nicht überall sich wirksam erweisen wird, auch schon durch die nothwendige Beschränkung auf das Gebiet der Gemeinde gehemmt ist.

Es war daher schon aus diesem Grunde und mit Rücksicht auf die nach der Strafproceß-Ordnung von 1850 gemachten Erfahrungen nothwendig, auch durch die Gerichte Vorerhebungen pflegen zu lassen. Auf dem flachen Lande gelangt weitaus die Mehrzahl der Anzeigen an das Bezirksgericht; dieses hatte sich nach der Strafproceß-Ordnung von 1850 auf die Entgegennahme und Beförderung der Anzeige zu beschränken, und höchstens noch jene Untersuchungshandlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten. Der Untersuchungsrichter mußte in sehr vielen Fällen sodann das Bezirksgericht um die Vornahme der weiter nöthigen Untersuchungshandlungen ersuchen. Das Ergebniß davon war, daß ein ganz unnöthiger Schriftenwechsel geführt ward, daß die beste und günstigste Zeit für die Untersuchung verloren ging und daß die Bezirksgerichte die im Requisitionswege ihnen auferlegten Geschäfte als ihnen fremd ansahen, und eben darum nicht sehr eifrig betrieben. Dazu kam dann ein weiterer empfindlicher Uebelstand; der Bezirksrichter hatte gleich den Polizeibeamten nur das Recht, den Angeschuldigten zum Zwecke der Vorführung vor den Untersuchungsrichter in vorläufige Verwahrung zu nehmen. Da diese Vorführung innerhalb 48 Stunden erfolgen mußte, so konnte weder von einer sorgfältigeren Erhebung Seitens des Bezirksrichters, noch vom Abwarten der Erklärung des Staatsanwaltes die Rede sein; es war dazu übrigens auch kein gesetzlicher Anhaltspunkt geboten. In vielen Fällen mußte daher dem Angeschuldigten die harte Maßregel der Ablieferung in das Untersuchungsgefängniß auferlegt werden, obgleich sich später vielleicht zeigte, daß sie ihm erspart werden konnte.

Der Entwurf benützt nun die Einrichtung der Vorerhebungen auch zur Beseitigung dieser Bedenken. Während er nämlich streng daran festhält, daß die Voruntersuchung nur auf Antrag des Staatsanwaltes eingeleitet werden dürfe, legt er den Bezirksgerichten die Verpflichtung auf, die zu ihrer Kenntniß kommenden strafbaren Handlungen zwar dem Staatsanwalte anzuzeigen, zugleich aber, und ohne die Verfügung des letzteren abzuwarten, die Vorerhebungen vorzunehmen. Doch haben sie Untersuchungshandlungen, durch welche die Spuren der strafbaren Handlung verwischt und einer wiederholten Besichtigung entzogen werden könnten, nur dann vorzunehmen, wenn Gefahr am Verzuge haftet; außerdem haben sie in der an den Staatsanwalt zu erstattenden Anzeige auf die Nothwendigkeit einer solchen Untersuchungshandlung aufmerksam zu machen, und dafür zu sorgen, daß die Spuren des Verbrechens bis zum Einlangen des Untersuchungsrichters oder der Anträge des Staatsanwaltes erhalten werden. (§. 89.)

Schon die an den Staatsanwalt gelangte Anzeige setzt diesen in die Lage, entweder dem Verfahren ein Ende zu machen, indem er erklärt, keinen Grund zur Verfolgung zu finden, oder den

Untersuchungsrichter mit den Vorerhebungen, geeignetenfalls auch sofort mit der Voruntersuchung zu befassen, und sich mit ersterem, sowie mit den Sachverständigen sofort an Ort und Stelle zu begeben. Liegt jedoch kein Anlaß zu einer dieser Maßregeln vor, so läßt der Staatsanwalt das Bezirksgericht, ohne daß es auch nur eines Antrages seinerseits bedarf, die Vorerhebungen fortführen, und befindet sich dann, bei Einsendung der über letztere geführten Acten in der Lage, gründlich beurtheilen zu können, ob er einen Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung stellen müsse, oder die Anklageschrift sogleich überreichen oder die Acten mit dem Bemerken zurücklegen könne, daß er keinen Grund zur weiteren Verfolgung finde (§. 90 des Entw.).

Allerdings war es nicht möglich, zwischen den Vorerhebungen und der Voruntersuchung eine sachlich bestimmte Grenzlinie zu ziehen, und mußte man sich mit der sehr bestimmten formellen Abgrenzung begnügen, welche durch die Anordnung des §. 92 des Entwurfes hergestellt wird.

Es kann daher wohl geschehen, daß einzelne Bezirksgerichte den Vorerhebungen eine über deren Zweck (Vorbereitung des Antrages auf Einleitung der Voruntersuchung gegen eine bestimmte Person wegen einer bestimmten Handlung) weit hinausgehende Ausdehnung geben.

Allein es kann dadurch kein Interesse gefährdet werden; die Sache kann nicht darunter leiden, weil das bei den Vorerhebungen von einem Richter Vollbrachte immerhin die Arbeit der Voruntersuchung vermindert; die Staatsanwaltschaft wird nicht beeinträchtigt, weil ihr, den Ergebnissen der Vorerhebungen gegenüber, die volle Freiheit der Entschließung gewahrt ist; der Beschuldigte endlich kann in der Regel nur dabei gewinnen, wenn der Einleitung der Voruntersuchung gründliche Erhebungen vorausgehen.

Nur für den Fall, wo der Angeschuldigte verhaftet ist, mußte besondere Vorsorge gegen die allzugroße Ausdehnung auch der gerichtlichen Vorerhebungen getroffen werden. Es ist daher dem Bezirksgerichte die Verpflichtung auferlegt, längstens binnen 8 Tagen nach der Verhaftung die Acten der Vorerhebungen dem Staatsanwalte vorzulegen, welcher längstens binnen drei Tagen den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen oder seine Anträge hinsichtlich der Person und des Verfahrens bei dem Untersuchungsrichter anzubringen hat (§. 89, Absatz 3). Der verhaftete Beschuldigte kann beim Bezirksgerichte zurückbehalten werden; wenn er jedoch nicht zustimmt, hat seine Ablieferung an den Untersuchungsrichter binnen 48 Stunden zu geschehen (§. 178 des Entw.).

III.

Eine andere Neuerung, welche der Entwurf enthält, ist zwar nicht ausschließlich aus der Rücksicht auf Vereinfachung der Voruntersuchung hervorgegangen, allein sie wird sich auch in dieser Beziehung wirksam erweisen und das Ihrige dazu beitragen, zwischen Voruntersuchung und Hauptverhandlung ein richtigeres Verhältniß herzustellen, und erstere auf das Unentbehrliche zu beschränken. Mit dem strafrechtlichen Grundsatze, nach welchem für alle bis zur Schöpfung des Urtheiles begangenen strafbaren Handlungen einer und derselben Person nur e i n e Strafe auszusprechen sei, welche sich innerhalb der Grenze des auf die schwerste dieser Handlungen entfallenden Strafsatzes zu halten hat, steht die Gesetzgebung Oesterreichs gegenwärtig ohnehin fast vereinsamt da; ja sie selbst hat sich genöthigt gesehen, von der unbedingten Beobachtung jener Regel abzugehen (§. 35, Absatz 2, und §. 267, Absatz 2 St. G.).

Dennoch hat jener Grundsatz auf dem Gebiete des Strafverfahrens einen sehr beachtenswerthen und wie man bei genauerer Betrachtung zugeben muß, einen sehr bedenklichen Einfluß geübt.

Man hat ihn nämlich so angewendet, daß die Strafe für concurrirende Verbrechen desselben Individuums nicht blos unter allen Umständen innerhalb der oben bezeichneten Grenzen bleiben müsse, sondern daß sie auch nur durch e i n Urtheil, daher auch nur auf Grund eines einheitlich geführten Processes von einem und demselben Gerichte verhängt werden könne, und daß eine vor dem Urtheil begangene und in demselben nicht mitberücksichtigte strafbare Handlung, wenn überhaupt, nur im Wege der Wiederaufnahme des Strafverfahrens zur Rechenschaft gezogen werden könne.

Da man nun überdieß grundsätzlich auch daran festhält, daß alle an einer strafbaren Handlung betheiligten Personen in einem Proceß von einem Richter abgeurtheilt werden sollen: so mußte es natürlich dahin kommen, daß in sehr vielen Fällen vermöge dieser objectiven und subjectiven Connexität die verschiedenartigsten Anklagesachen mit einander in Verbindung und zwar in untrennbare Verbindung gebracht wurden, und daß nicht selten Processe dieser Art einen erschreckenden Umfang annahmen, welcher dem gesammten Geschäftsgang einen schwerfälligen und im hohen Grade belästigenden Charakter geben muß.

Die hieraus erwachsenden Nachtheile sind an sich schon von der wesentlichsten Bedeutung. Zunächst steht die ganze Art des Vorganges in entschiedenem Widerspruche mit dem Grundgedanken der Mündlichkeit, im engsten Zusammenhange mit der Schriftlichkeit des älteren Processes. Mit letzterer verträgt es sich nicht nur, sondern es ist fast nothwendig, daß ein und derselbe Acteustoß alle zusammenhängenden Gegenstände umfasse; muß schon Alles geschrieben werden, so ist von einer solchen Vereinigung nur die Ersparung von Wiederholungen, nur ein Gewinn zu erwarten; während es bei gründlicher und geschickter Benützung der Acten Demjenigen, der sich Zeit nehmen kann, immer möglich ist, auch das massenhafteste Material zu übersehen. Der mündliche Proceß dagegen, wenn er eine Wahrheit sein soll, wenn er zu einem auf Gesehenem und Gehörtem, nicht auf den Acten beruhenden Urtheil führen soll, verlangt, daß das Material so viel als möglich vereinfacht und geordnet werde, damit jeder Betheiligte im Stande sei, es im Gedächtnisse zu verwahren und zu übersehen; er verlangt aber auch, daß dem Gedächtnisse seine Last sobald als möglich wieder abgenommen werde, also daß das Urtheil erfolge, ehe fremde Gegenstände sich dazwischen drängen. Solche Anforderungen sind aber doppelt wichtig, wenn es sich nicht um geübte Richter, sondern um Geschworne handelt, denen überdieß die ungeheure Anstrengung nicht zuzumuthen ist, welche den an der Verhandlung und Entscheidung sogenannter Monstre-Processe Betheiligten nicht erspart werden kann.

Aber nicht blos diese äußeren, sondern auch innere Gründe sprechen gegen die unbegrenzte Vereinigung connexer Sachen. Sie ist es vorzüglich, die aus der Untersuchung wegen einer bestimmten Sache eine Untersuchung gegen die Person macht, bei schwereren, wie bei leichten Verbrechen gleichmäßig eine genaue Untersuchung des Vorlebens des Angeschuldigten auferlegt, und dem Letzteren die Vertheidigung wesentlich erschwert. Aus diesen Gründen hält man in England durchaus an der Regel fest, daß es unzulässig sei, in einer und derselben Anklage mehrere Verbrechen zusammenzufassen *).

So weit zu gehen, schien nun freilich weder nothwendig, noch rathsam, weil es unmöglich nützlich sein kann, von einem Aeußersten zu dessen unvermitteltem Gegensatze überzuspringen, während andererseits die absolute Sonderung connexer Sachen ebenfalls leicht erkennbare Nachtheile mit sich bringt. Der Entwurf hat daher an dem Grundsatz, welcher der bisherigen Gesetzgebung zu Grunde lag, festgehalten, aber zugleich dafür gesorgt, daß die Sonderung connexer Sachen, sofern dieselbe durch ein processualisches Interesse geboten scheint, möglich sei (§§. 56, 57, 58 und § 214, Absatz 3).

Schon durch die Gewährung dieser Möglichkeit ist ein wirksames Mittel gegen viele bisher oft empfundene Uebelstände geboten. Zunächst wird es jetzt sich vermeiden lassen, daß durch die zufällige, vielleicht ganz untergeordnete Betheiligung eines einzelnen Angeschuldigten an zwei von Mehreren begangenen strafbaren Handlungen eine ganze Reihenfolge der verschiedenartigsten Delicte in eine

---

*) „Nach englischem Rechte kann, wo es sich um Verbrechen handelt, nur ein Delict in einer Anklageschrift vorgebracht werden, d. h. zwei Anklagen können nicht gleichzeitig in Verhandlung gezogen werden, und es ist dieß bei schweren, vielleicht ans Leben gehenden Beschuldigungen eine ebenso weise als milde Vorsichtsmaßregel. Die Aufmerksamkeit des Angeklagten soll durch die Vielheit der Anklagen nicht getheilt, die Meinung der Geschworenen durch die Erwähnung so vieler vermeintlicher Delicte nicht beeinflußt werden.“ (Edinburgh Review July 1842, p 365, 373.) Vergl. Mittermaier Englisches Strafverfahren S. 342, 343. Wharton Criminal Law of the United States (Phil. 1852), p. 149 s.

Verhandlung zusammengedrängt wird. Namentlich wird es nicht mehr ein unvermeidliches Uebel sein, daß einzelne einer raschen und darum wirksamen Erledigung fähige Strafsachen so lange hinausgezogen werden, bis die Vorfälle halb vergessen sind, und einerseits keine verläßliche Auskunft mehr zu erlangen ist, andererseits das endlich ergehende Urtheil den moralischen Eindruck nicht mehr hervorbringt, auf den man früher hätte rechnen können. Es wird ferner zu vermeiden sein, daß ein überwiesener oder geständiger Angeschuldigter durch längere Zeit in Haft gehalten wird, weil die Sache eines Mitbeschuldigten nicht spruchreif ist. — Nicht selten verweigert gegenwärtig der Angeschuldigte das Geständniß einer minder schwer zu strafenden Handlung nur deßhalb, weil er mit Grund besorgt, es könnte jenes Geständniß auch seine Ueberführung wegen des schwereren Verbrechens erleichtern. Ist aber die schwerere Anklage einmal erledigt, so läßt er sich eher dazu herbei, durch ein Geständniß jede weitere Anstrengung der Strafbehörden überflüssig zu machen. Umgekehrt muß jetzt — fast nach der Analogie der im Civilproceß geltenden Eventualmaxime — jede strafbare Handlung des Angeschuldigten verfolgt und zur Hauptverhandlung gebracht werden; obgleich zu erwarten ist, daß im Falle der Verurtheilung wegen eines der zusammentreffenden Delicte die übrigen bei der Strafbemessung fast ohne Einfluß bleiben könnten. Denn in der Ungewißheit darüber, ob jene Verurtheilung wirklich erfolgen werde, darf man gegenwärtig keine übergehen, weil sonst möglicherweise der Angeschuldigte ganz straflos ausgehen könnte. In andern Fällen wieder muß nur darum hinsichtlich einer der zusammentreffenden strafbaren Handlungen eine mühsame und langwierige Voruntersuchung geführt werden, weil alle Personen, welche gerade über diese Sache Auskunft zu geben haben, von dem Orte, wo die Hauptverhandlung abgehalten wird, zu weit entfernt sind, um bei derselben erscheinen zu können, während durch eine Delegirung nicht geholfen werden könnte, weil die andern Strafsachen allerdings am besten von dem nach dem Gesetze zur Verhandlung berufenen Gerichte erledigt werden können. Allen diesen Uebelständen wird nun dadurch abgeholfen, daß der Entwurf die abgesonderte Verhandlung einzelner unter den zusammentreffenden Strafsachen und die Abgabe derselben an jenes Gericht, welches abgesehen vom Zusammentreffen zuständig gewesen wäre, gestattet.

Es waren indeß andererseits auch sehr wichtige Bedenken zu erwägen, welche sich der Neuerung entgegenzustellen schienen. Es schien die Einrichtung:

1. mit den bereits erwähnten Grundsätzen unseres Strafrechtes über die Behandlung der Concurrenz strafbarer Handlungen nicht vereinbar; und

2. die Gefahr mit sich zu bringen, daß auf willkürliche Weise der Angeschuldigte längere Zeit hindurch unter der Wucht mehrerer Anklagen gehalten werden, und für ihn eine chikanöse Verlängerung des immer peinlichen Anschuldigungszustandes, vielleicht auch selbst der Untersuchungshaft erwachsen könnte.

Zu 1. Was das erste Bedenken betrifft, so konnte es schon um deßwillen nicht maßgebend sein, weil auch die bisherigen Gesetze den Fall vorsehen mußten, daß nicht für alle zusammentreffenden strafbaren Handlungen in einem Urtheile die Strafe bemessen werden kann. Auch nach §. 376 der Strafproceß-Ordnung von 1853 hat der Richter die Verpflichtung, die Strafe für eine später zur Verhandlung gelangende Handlung unter Berücksichtigung der dem Schuldigen durch ein früheres Erkenntniß auferlegten Strafe so zu bemessen, daß das für das schwerere Verbrechen bestimmte höchste Strafmaß nicht überschritten wird. Dasselbe war nicht blos nach §. 400 der Strafproceß-Ordnung von 1850, sondern auch nach §. 302 und wohl auch nach §. 367 dieses Gesetzes der Fall.

Allerdings ist es richtig, daß Fälle dieser Art selten eintreten, während die Bestimmung des §. 265 wohl häufiger zur Anwendung kommen würde. Allein es kann sich doch eben nur um die Möglichkeit der Ausführung dieser Bestimmung handeln; ist es einmal als möglich anerkannt, unbeschadet des §. 34 des Strafgesetzes zwei Erkenntnisse über concurrirende Delicte zuzulassen, so kann es wohl gleichgiltig sein, ob die Aufgabe öfter oder seltener gestellt wird. Und in der That steht nicht das geringste Bedenken entgegen, einem Gericht, welches die Persönlichkeit des Angeklagten aus eigener Anschauung, die Handlung aber, wegen welcher er früher verurtheilt wurde, nicht

blos in allen Einzelnheiten aus dem Urtheile kennt, sondern in der früher ausgesprochenen Strafe einen ganz festen Anhaltspunkt hat, die neue Strafbemessung zu überlassen. In Oesterreich ist es nicht einmal nöthig, ein besonderes Verfahren für die Vereinigung der verschiedenen Strafen anzuordnen, wie es in Baden (§. 425), Oldenburg (Art. 473), Königreich Sachsen (Art. 421 a), stattfindet, weil es bei der Einfachheit des Strafensystems und bei der deutlichen Anerkennung des Grundsatzes, daß der strengste Strafsatz nie überschritten werden darf, keine materiellen Schwierigkeiten haben kann, dem früheren Ausspruch einen neuen hinzuzufügen. Es wird in der Regel vollkommen genügen, daß das spätere Urtheil laute: „Der Angeklagte werde zu einer Strafe von .... verurtheilt, welche er sofort nach Ausstehung der durch das frühere Urtheil auferlegten Strafe anzutreten habe" — oder: „er werde mit Rücksicht auf die, ihm durch Urtheil .... bereits auferlegte Strafe zu einer weiteren Strafe nicht verurtheilt." — Nur dann, wenn die später zur Aburtheilung gelangende strafbare Handlung mit einer dem Grade nach noch schwereren Strafe bedroht ist, wird es vielleicht wünschenswerth sein, die früher zuerkannte und die neu auferlegte Strafe in einen Strafausspruch auch formell zusammenzufassen; aber auch dieß wird leicht ausführbar sein.

Dagegen mußte die bisherige Auffassung, nach welcher bei der nachträglichen Entdeckung einer vor dem Urtheil begangenen strafbaren Handlung eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens nöthig war, ausgeschlossen werden (§. 363, Z. 3 des Entw.).

Eine Ausnahme wird nur dann eintreten, wenn durch die neu entdeckte strafbare Handlung der strafrechtliche Charakter eines bereits abgeurtheilten Delictes sich ändert (vgl. §. 356 des Entw.).

Zu 2. Was das zweite oben erwähnte Bedenken betrifft, so wird eine aufmerksame Betrachtung des Entwurfes zeigen, daß demselben sorgfältig Rechnung getragen sei. Der Entwurf geht nämlich von dem Grundgedanken aus, daß die Voruntersuchung immer eine einheitliche bleiben solle, und die Ausscheidung einer Strafsache nur dadurch bewirkt werde, daß die Versetzung in Anklagestand oder die Hauptverhandlung hinsichtlich derselben früher stattfindet. Die spruchreif gewordene Sache kann aus dem Zusammenhang gelöst und zur Entscheidung gebracht werden; inzwischen aber bleibt der Untersuchungsrichter mit den andern Anschuldigungspunkten befaßt und hat die Voruntersuchung ungesäumt fortzusetzen und zu Ende zu bringen.

Die Untersuchungsacten bilden in Oesterreich kein einheitliches Convolut; bei einiger Voraussicht wird es also leicht sein, sie so anzulegen, daß die Untersuchung ihren Fortgang nehmen kann, während über einen Anschuldigungspunkt schon die Hauptverhandlung stattfindet. Selbst wenn hier und da ein Protokoll sich auf mehrere Punkte bezieht, und es also nothwendig sein sollte, einen Auszug oder eine Abschrift davon zurück zu halten, wird dieser geringe Aufwand an Arbeit durch die große Vereinfachung des Geschäftsganges, zu der er dient, wohl vergolten. Durch die Bestimmung des §. 57 ist demnach vollkommen dafür gesorgt, daß der Angeschuldigte nicht durch die abgesonderte Verfolgung einzelner Strafsachen in Nachtheil komme. Erhebt nämlich der Staatsanwalt die Anklage vor dem Schlusse der gemeinsamen Voruntersuchung, so hat er zu erklären, ob er die Fortsetzung der letzteren hinsichtlich jener Anschuldigungspunkte, auf welche sich die Untersuchung, aber nicht die Anklage erstreckt, sich vorbehalte, und zwar bei sonstiger Ausschließung weiterer Verfolgung. Macht er diesen Vorbehalt, so ist dadurch für den Untersuchungsrichter die Verpflichtung begründet, die Voruntersuchung hinsichtlich der in der Anklage nicht berührten Gegenstände zum Abschlusse zu bringen, worauf der Staatsanwalt innerhalb der gesetzlichen Frist, wie bei jeder anderen geschlossenen Voruntersuchung, vorzugehen hat.

Aus diesen Gründen gestattet der Entwurf auch nicht, daß die Voruntersuchung hinsichtlich einzelner derselben Person zur Last liegenden strafbaren Handlungen einem andern Gerichte zugewiesen werde, als dem für alle connexen Sachen zuständigen. Es kann dieß nach §. 58 nur hinsichtlich des der Voruntersuchung nachfolgenden Verfahrens geschehen. Nur in einem Falle läßt der Entwurf eine Ausnahme zu. Es kann vorkommen, daß an dem Orte A eine Reihe von Verbrechen begangen wurde, und daß in die Untersuchung eine Person verwickelt ist, welche in gleicher Weise im

Orte B an einer complicirten Untersuchung betheiligt ist. Dadurch aber würden diese beiden Compiere von Straffachen an einander gekettet und müßte, wenn z. B. das Gericht zu B zuvorgekommen wäre, dort über eine Reihe von Straffachen verhandelt werden, welche viel einfacher in A erledigt werden könnten. Aus diesem Grunde gestattet §. 58 des Entwurfes, daß hinsichtlich einzelner Angeschuldigter auch schon die Voruntersuchung ausgeschieden und jenem Gerichte überlassen werde, welches, abgesehen vom Zusammentreffen mit anderen Straffachen, zuständig gewesen wäre. Gesetzt es wäre eine Untersuchung gegen eine Diebsbande in Prag anhängig, und ein Glied dieser Bande wäre zugleich an einem in Wien in Gemeinschaft mit Anderen verübten Diebstahle betheiligt: so ist es keineswegs nothwendig, daß die Wiener Untersuchung nach Prag gezogen werde, oder umgekehrt, sondern es wird z. B. das Gericht in Wien, wenn es wegen der Connexität zuständig ist, die Ausscheidung jener Straffache dieses einen Angeschuldigten, welche die Connexität begründet, aussprechen, über die zurückbehaltene, an sich schon nach Wien gehörige Straffache aburtheilen, und sodann den Angeschuldigten nach Prag abliefern.

Uebrigens muß noch darauf hingewiesen werden, daß:

a) die Gründe, um derenwillen die Ausscheidung einzelner Straffachen stattfinden kann, im §. 57 aufgezählt sind;

b) daß der Angeschuldigte sich der Ausscheidung widersetzen und eine gerichtliche Entscheidung darüber herbeiführen kann, wenn ihm die Maßregel vexatorisch scheint (§§. 114 und 214, Absatz 3);

c) daß endlich auch das Gericht sowohl von Amtswegen, als auf Antrag des Angeschuldigten die Trennung connexer Straffachen aussprechen kann

Es war unvermeidlich, in Vorstehendem die Maßregel in ihrem ganzen Zusammenhange darzustellen, ehe es möglich war, von dem Einfluß zu sprechen, den sie auf die Vereinfachung der Voruntersuchung üben muß.

Nunmehr wird derselbe durch wenige Worte zu bezeichnen sein:

1. Es wird jetzt nicht mehr so nothwendig sein, mit gleicher Aengstlichkeit wie bisher das Vorleben des Angeschuldigten zu durchforschen; damit aber entfällt bekanntlich eine der Hauptursachen der Verzögerung von Untersuchungen.

2. Aus den früher angegebenen Gründen werden manche Anklagen ganz wegfallen, welche bisher aus bloßer Vorsicht erhoben und zur Hauptverhandlung gebracht werden mußten.

3. Die Entfernung des Untersuchungsrichters von dem Orte, wo eine der zusammentreffenden strafbaren Handlungen verübt wurde, macht es oft unmöglich, die Zeugen zur Hauptverhandlung zu laden. In solchen Fällen müßten also die Untersuchungsacten ganz besonders vollständig und gründlich sein, weil sie das einzige Material der Hauptverhandlung bilden, während sie doch gerade hier nur im Requisitionswege, d. h. sehr langsam zu Stande kommen. Nach dem Entwurfe wird aber die Möglichkeit geboten sein, eine wahrhaft mündliche Verhandlung beim Gerichte des Thatortes herbeizuführen, und die Voruntersuchung braucht daher nicht umständlicher zu sein, als sonst.

IV.

Endlich sind noch einige Bestimmungen des Entwurfes zu erwähnen, deren Zweck es ist, für die Vereinfachung des Processes zu sorgen, namentlich aber dafür, daß die Voruntersuchung immer als eine solche, d. h. als bloße Vorbereitung der Hauptverhandlung, angesehen werde, daß also die Beweisaufnahme in der Voruntersuchung sich auf die Hauptpunkte beschränken, der eigentlichen Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung das Eingehen auf die Einzelnheiten vorbehalten könne.

1. Wesentlich trägt zur Vereinfachung die Bestimmung des §. 109 des Entwurfes bei, nach welcher die Voruntersuchung durch Verfügung des Untersuchungsrichters eingestellt wird, sobald es der Staatsanwalt beantragt. In der Regel kann man annehmen, daß gerade in solchen Fällen jede weitere Berathung überflüssig, und der Vortrag vor einem Collegium eine bloße Formalität sei.

Bei der großen Zahl solcher Fälle gewährt aber der Wegfall der Formalität eine wesentliche Erleichterung.

2. Nach §. 115 ist dafür gesorgt, daß die Ergreifung von Rechtsmitteln in der Voruntersuchung nicht zum Anlaß genommen werde, die Voruntersuchung inzwischen ruhen zu lassen.

3. Nach §. 104 des Entwurfes sind in die Verhörs-Protokolle die Fragen nur soweit aufzunehmen, als es zum Verständnisse der Antwort (oder zur Constatirung des Ganges der Vernehmung im Falle von Suggestivfragen u. s. w., §§. 167 und 200) erforderlich ist. Die Antworten sind in der Regel blos ihrem wesentlichen Inhalte nach erzählungsweise aufzunehmen. Nur wo es für die Beurtheilung der Sache wichtig, oder wo zu erwarten ist, daß die Vorlesung des Protokolles in der Hauptverhandlung erforderlich sein werde, ist der Vernommene unter Beibehaltung seiner eigenen Ausdrücke redend einzuführen. Diese Bestimmung dürfte bewirken, daß das Protokoll, wenn nicht etwa zu besorgen ist, daß der Deponent nicht bei der Hauptverhandlung erscheint, nur die Zusammenfassung der Vernehmung, nicht die Geschichte der Untersuchung biete.

4. Damit hängt eine Reihe von Bestimmungen zusammen, welche dafür sorgen, daß die Mündlichkeit in der Hauptverhandlung nicht ohne Noth umgangen werde.

Diese Bestimmungen sind:

a) schon bei der Verhandlung über die Versetzung in Anklagestand sind Ankläger und Angeschuldigte in der Lage, ihre Anträge und Gegenanträge bezüglich der Vorladung von Zeugen und Sachverständigen dem Gerichte vorzulegen (§. 207, 2 vorl. Absatz, §. 214). Ungeachtet dessen steht es auch später noch den Parteien frei, die ihnen dienlich scheinenden Anträge zu stellen und nöthigenfalls in der Hauptverhandlung selbst zu wiederholen; die ungerechtfertigte Zurückweisung eines solchen in der Hauptverhandlung gestellten Antrages bildet einen Nichtigkeitsgrund (§§. 222, 225, 281, Z. 4).

b) Paragraph 252 dieses Entwurfes bestimmt sorgfältiger als bisher, in welchen Fällen die Verlesung eines Protokolles in der Hauptverhandlung stattfinden könne.

c) Eine wesentliche Abweichung vom ordentlichen Verfahren fand bisher in jenen Fällen statt, wo Personen aus dem Militärstande zu vernehmen waren. Hier erfolgte bis jetzt die Vorladung zur Hauptverhandlung nur aus besonderen Gründen, während man sich in der Regel mit der Vorlesung des im Requisitionswege aufgenommenen Protokolles zu begnügen hatte; überdieß ist es durchaus dem Ermessen des Militär-Vorgesetzten anheimgestellt, ob der Zeuge vor dem Civilgerichte erscheinen solle oder nicht. Abgesehen nun von den inneren Bedenken, welche ein solcher Stand der Dinge erregen muß, trägt er, da sehr häufig Militärpersonen Auskünfte zu geben haben, wesentlich dazu bei, daß die Voruntersuchungen umständlicher geführt werden müssen, und längere Zeit in Anspruch nehmen. Der Entwurf geht nun zunächst davon aus, daß auf die Frage, ob der Zeuge persönlich zu vernehmen oder seine Aussage zu verlesen sei, der Umstand, daß derselbe der Militärgerichtsbarkeit untersteht, keinen Einfluß üben dürfe. Der §. 223 verfügt daher: „In Ansehung der Vorladung und Vernehmung von Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, gelten im Allgemeinen die für Zeugen bestehenden Bestimmungen. Die Vorladung eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Zeugen zur Hauptverhandlung hat das Gericht, wie in der Voruntersuchung, durch eines der im §. 161 benannten Militär-Commanden zu veranlassen."

5. Endlich ist hier noch der §§. 113 und 114 des Entwurfes zu erwähnen, welche die Rechtsmittel in der Voruntersuchung regeln. Die Voruntersuchung ist unbedingt unter die Aufsicht der Rathskammer (§. 12 des Entw.) gestellt; es muß also jederzeit möglich sein, einen Beschluß derselben herbeizuführen. Dagegen schien es weder gerecht, es bei der Entscheidung der Rathskammer unbedingt bewenden zu lassen, noch zweckmäßig, in jedem Falle eine weitere Beschwerdeführung zu gestatten. Der Entwurf (§. 114) hebt daher nur jene Fälle hervor, in welchen ein wichtiges Interesse an die sofortige Entscheidung geknüpft ist (Haft, Sicherheitsleistung, Ausscheidung einzelner Strafsachen), oder in welchen der Beschluß der Rathskammer eine endgiltige Entscheidung enthalten würde.

C. Erleichterung der Lage des Beschuldigten.

I.

Allen Wünschen und Bestrebungen um Reform des Strafverfahrens liegt die Ueberzeugung zu Grunde, daß es nothwendig sei, zwischen den Bedürfnissen der bürgerlichen Freiheit und denen der Strafrechtspflege ein richtigeres Verhältniß herzustellen. In einseitiger Berücksichtigung des öffentlichen Interesse an der Bestrafung der Verbrechen und in übertriebener Durchführung der hieraus abgeleiteten Folgerungen war man dahin gekommen, der Strafrechtspflege Eingriffe in die bürgerliche Freiheit zu gestatten, welche weit über das wirkliche Bedürfniß derselben hinausgingen, und in einzelnen Fällen Unschuldige härter treffen konnten, als die Strafe, welche doch dem Schuldigen allein zu Theil werden soll. Die neueren Strafproceß-Ordnungen verfolgen daher alle gleichmäßig den Zweck, dem Angeschuldigten und den anderen durch einen Strafproceß berührten Personen einen erhöhten Schutz zu gewähren. Auch die Strafproceß-Ordnung von 1850 hatte in dieser Hinsicht (wie ihre Grundlage es mit sich brachte) erhebliche Fortschritte bewirkt; allein es entspricht wohl durchaus der Eingangs angedeuteten Stellung des Entwurfes, wenn er eine Fortentwicklung auf der im Jahre 1850 gewonnenen Grundlage anstrebt.

Die wichtigste Verbesserung der Lage des Angeschuldigten liegt freilich in demjenigen, was ihn gegen eine unverdiente Verurtheilung schützt, d. h in der ganzen Einrichtung des Processes. Ohne früher Gesagtes zu wiederholen, muß aber doch hier hervorgehoben werden, daß die Lage des Angeklagten in dem Maße eine bessere wird, als der Criminalproceß mehr und mehr zum accusatorischen Vorgange zurückkehrt; namentlich dürfte der Entwurf dem Angeschuldigten dadurch eine erhöhte Garantie geboten haben, daß er Niemand zwingt und daher auch Niemand gestattet, an den zur Verurtheilung eines Angeschuldigten hinführenden Maßregeln, blos der Form wegen, gegen seine eigene Ueberzeugung Theil zu nehmen, oder sich bei dem Gedanken zu beruhigen, daß den Schritt Andere zu verantworten haben. Es gilt dieß namentlich vom Staatsanwalte, der in der Hauptverhandlung die von ihm selbst erhobene Anklage durchzuführen hat, und der es weiß, daß die Verurtheilung eines Unschuldigen eben sowohl von ihm als von den Richtern hätte verhindert werden können. Nicht minder ist überall auf möglichste Gleichstellung des Anklägers und Angeklagten, namentlich auch in Bezug auf die Ladung von Zeugen und Sachverständigen (§§. 214, 222, 225, 241, 261, 264, 281, Z. 4) Bedacht genommen. Hervorzuheben sind nachfolgende dem Angeschuldigten im Entwurfe gesicherte processualische Vortheile:

a) Der Entwurf trägt dafür Sorge, daß der Angeschuldigte, sobald er einmal als solcher vernommen wird, über seine Lage nicht im Unklaren bleiben könne. Der Untersuchungsrichter ist angewiesen, dem Beschuldigten das Verbrechen oder Vergehen, dessen er beschuldigt ist, im Allgemeinen zu bezeichnen, und ihn zu veranlassen, daß er sich über die den Gegenstand der Anklage bildenden Thatsachen äußere. (§. 199 des Entw.) Schon bei der Vorladung muß überdieß ausdrücklich bemerkt werden, daß der Vorgeladene als Beschuldigter vernommen werden solle. (§. 173)

Auch in anderer Weise tritt der Entwurf dem Mißbrauche entgegen, welcher aus älteren Proceßeinrichtungen sich fortpflanzend — mit dem Verhöre des Angeschuldigten getrieben werden könnte. Vergleicht man die Bestimmungen der §§. 199—205 und 245 mit einander, so zeigt sich deutlich, welche Stellung in dieser Beziehung der Entwurf einnimmt. Er hält zunächst daran fest, daß allerdings das Gericht verpflichtet sei, auf die Entdeckung der Wahrheit und insbesondere auf die Aufklärung der gegen den Angeschuldigten vorliegenden Verdachtsgründe durch letzteren hinzuwirken; daß also der Richter zur Befragung des Angeschul-

digten berechtigt sei, und letzterer die sittliche Verpflichtung habe, die Wahrheit, auch wenn er sich als schuldig bekennen müßte, anzugeben.

Damit ist aber auch die äußerste Grenze bezeichnet, bis zu welcher das richterliche Fragerecht dem Angeschuldigten gegenüber in einem von den Auswüchsen des inquisitorischen Verfahrens gereinigten, auf accusatorischen Formen ruhenden Processe gehen darf.

Es versteht sich zunächst von selbst, daß Alles unterbleiben muß, was dem dadurch erreichten Geständnisse allen Werth und die beweisende Kraft wieder benehmen müßte; und daß kein Mittel gebraucht werden darf, welches mit der sittlichen Würde und Hoheit, in welcher der Staat dem Verbrechen entgegentritt, unvereinbar wäre. Daher zunächst das Verbot aller Zwangsmittel, falscher Vorspiegelungen, aller Versprechungen und Drohungen, aller captiosen und der nicht gerechtfertigten Suggestivfragen. (Vgl. auch noch §. 25 des Entw.)

Es mußte aber auch weiter noch dafür gesorgt werden, daß dem Angeschuldigten seine Stellung als Proceßpartei gewahrt werde, und der Untersuchungsrichter nicht mehr ihn selbst als bloßen Gegenstand der Untersuchung, als Object psychologischer Experimente behandle. Es sind daher alle jene Stellen früherer Gesetze weggeblieben, welche den Untersuchungsrichter hätten verleiten können, in den die Antwort ganz oder theilweise weigernden Angeschuldigten zu dringen, und ihn durch Ermahnungen, hinter welchen sich mehr oder weniger deutlich Drohungen bemerkbar machen könnten, zur Angabe der Wahrheit, oder vielmehr dessen, was er dafür hält, zu nöthigen. Sowie nämlich positiv ausgesprochen ist, daß die Voruntersuchung durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen, nicht verzögert werden dürfe, so ist andererseits der Untersuchungsrichter nicht mehr angewiesen, den Angeschuldigten, welcher Antworten verweigert, darauf aufmerksam zu machen, daß *sein Verhalten die Untersuchung nur verlängern und einen für ihn nachtheiligen Einfluß auf die Beurtheilung der Sache ausüben könne.*

b) Der Angeschuldigte kann verlangen, daß seiner Vernehmung Gerichtszeugen beiwohnen. (§. 198.)

c) Jene Personen, welche wegen ihrer nahen Beziehungen zum Angeschuldigten das Recht haben, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nahmen nach bisherigem Rechte eine Stellung ein, welche dem Angeschuldigten unter Umständen auch gefährlich werden kann. Nicht immer müssen solche Personen ihm wohlwollen; oft ist gerade die zwischen Verwandten herrschende Feindschaft die bitterste. Dennoch steht es nach bisherigem Rechte diesen Personen frei, auch den Eid *nach Belieben* zu verweigern oder zu leisten. Der Entwurf beseitigt nun diese Anomalie, indem er die Ausnahmsstellung jener Personen auf das Recht einschränkt, sich des Zeugnisses zu entschlagen. Unterwerfen sie sich dagegen freiwillig der Zeugenvernehmung, so sind sie auch im vollsten Umfange nach den für Zeugen überhaupt geltenden Vorschriften, namentlich also hinsichtlich der Beeidigung und der Confrontation zu behandeln.

Dagegen schien es gerecht, dem Willensacte des Zeugen, welcher freiwillig in dem Vorverfahren ausgesagt hat, nicht dadurch nachträglich Gewalt anzuthun, daß, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung seine Aussage verweigert, die Vorlesung des Protokolles stattfindet. Noch entscheidender war aber auch hier die andere Rücksicht, daß nämlich die mündliche Aussage in der Hauptverhandlung, in Gegenwart aller Betheiligten und unter dem Einflusse ihres directen Fragerechtes abgelegt, an innerem Werthe die in der Voruntersuchung protokollirte Aussage weit übertrifft, und daß es daher nicht der Willkür des Zeugen anheimgestellt sein könne, seine Aussage jener entscheidenden Erprobung zu entziehen und sie dennoch als Beweismittel benützen zu sehen. Solche Protokolle sollen daher in der Hauptverhandlung nur dann verlesen werden können, wenn die Ladung des Zeugen wegen materieller Hindernisse nicht erfolgen konnte, oder wenn Anklage und Vertheidigung darüber einverstanden sind. Verweigert also der Zeuge die Aussage, so kann auch das im Vorverfahren aufgenommene Protokoll nicht verlesen werden. (§. 252 des Entw.)

d) Als eine wesentliche Begünstigung des Beschuldigten ist ferner die Einrichtung anzusehen, vermöge welcher das Richtercollegium, welches bei der Hauptverhandlung über die Verbrechen und Vergehen, welche nicht den Geschwornen zugewiesen sind und in den Berufungsfällen gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte fungirt, aus einer geraden Zahl von Mitgliedern besteht, und daß bei gleich getheilten Stimmen der Beschluß nach der dem Angeklagten günstigeren Meinung zu fassen ist. (§§. 13, 18, 357, 435.)

e) Im gleichen Sinne ist hier zu erwähnen, daß im standrechtlichen Verfahren die Verurtheilung zur Todesstrafe nur einstimmig erfolgen kann (§. 442 des Entw.), daß das Verfahren vor dem Standgerichte ohne Ausnahme öffentlich (§. 440) und überhaupt nur dann zuläßig ist, wenn der Beschuldigte sogleich nach seiner Ergreifung vor das Standgericht gestellt wird (§. 439 des Entw.) — eine Bestimmung, durch welche namentlich bewirkt wird, daß complicirtere Fälle, in welchen umfassendere Erhebungen nothwendig sind, der Gerichtsbarkeit der Standgerichte entzogen sind.

II.

Der Entwurf hat sich ferner zur Aufgabe gemacht, für die Vertheidigung des Beschuldigten zu sorgen und die in dieser Beziehung geltenden Bestimmungen mehrfach zu erweitern.

1. Es ist bei Anwendung der Strafproceß-Ordnungen von 1850 und 1853 der Zweifel entstanden, in wieferne der Beschuldigte bei der Wahl seines Vertheidigers aus dem Grunde beschränkt sei, weil derjenige, auf welchen seine Wahl fällt, als Zeuge am Processe betheiliget ist. In der That läßt sich auch nicht verkennen, daß in der Hauptverhandlung die Stellung des Vertheidigers mit der eines Zeugen unvereinbar sei; allein es muß andererseits dafür gesorgt werden, daß die Anerkennung dieses Satzes nicht mißbraucht werden könne, um den Beschuldigten willkürlich bei der Wahl seines Vertheidigers zu beschränken. Ist der Proceß einmal so weit vorgeschritten, daß die Hauptverhandlung bevorsteht, so wird es jederzeit leicht sein, zu erkennen, ob die Zeugeneigenschaft einer bestimmten Person aus inneren Gründen beigelegt werde, oder nur um einen Vorwand für die Ausschließung von der Vertheidigung zu bieten. Anders verhält es sich aber in früheren Stadien des Verfahrens, wo es leichter wäre, einen bestimmten Vertheidiger unter dem Vorwande auszuschließen, daß man seiner als Zeuge bedürfen werde. Der Entwurf setzt nun zunächst dadurch eine Grenze, daß er die Ausschließung auf jene Personen beschränkt, welche in der Voruntersuchung als Zeugen bereits vernommen wurden, oder deren Vorladung zur Hauptverhandlung bereits beantragt ist, ferner aber der Rathskammer die Entscheidung über die Nothwendigkeit der Ausschließung dieser Personen von der Vertheidigung vorbehält (§. 40, Abs. 1 des Entw.).

2. Der Entwurf sichert dem Beschuldigten das Recht, sich mehrerer Vertheidiger zu bedienen, und fügt nur die Beschränkung hinzu, daß dadurch nicht eine Vermehrung der dem Beschuldigten gestatteten Vorträge herbeigeführt werden dürfe (§. 40, Abs. 2). Es wird also über denselben Gegenstand bei Beantwortung desselben Vortrages der Staatsanwaltschaft nur einer der Vertheidiger sprechen dürfen; allein es steht dem Vertheidiger frei, sich in die Widerlegung der verschiedenen Anklagepunkte zu theilen, oder auch die Vertheilung in der Art vorzunehmen, daß einer derselben den ersten Vortrag des Staatsanwaltes beantwortet, ein anderer die Duplik übernimmt.

3. Nach den bisherigen Gesetzen war es zweifelhaft und in der Praxis auch vielfach bestritten, ob der Beschuldigte auch während der Voruntersuchung das Recht habe, sich eines Vertheidigers zu bedienen. Der Entwurf erkennt dieses Recht unbedingt an; es kann nach demselben der Beschuldigte einen Vertheidiger wählen, welchem, in soferne es mit dem Zwecke des Verfahrens vereinbar ist, die Einsichtnahme in die Untersuchungsacten noch im Laufe der Vorerhebungen und der Voruntersuchung gestattet ist; gegen eine verweigernde Verfügung des Untersuchungsrichters ist die Beschwerde an die Rathskammer gegeben (§. 45 des Entw.). Jedenfalls ist ihm auf Verlangen vom Verhaftsbefehle sammt Gründen und von gerichtlichen Verfügungen, gegen welche der Beschul-

digte ein Rechtsmittel angemeldet hat, Abschrift zu ertheilen. Der Vertheidiger kann diese Rechtsmittel ausführen und am Augenscheine sich betheiligen.

Einer sorgfältigen Erwägung wurde dagegen die Frage unterzogen, ob schon während der Voruntersuchung dem Vertheidiger der Verkehr mit dem verhafteten Beschuldigten freizugeben sei. Ist nun richtig, daß dem Beschuldigten gerade während der so wichtigen Voruntersuchung und so lange er sich in Haft befindet, die Unterstützung eines Vertheidigers ganz besonders wichtig sein muß, so ist doch andererseits nicht zu leugnen, daß die Voruntersuchung, wie sie überall auf dem europäischen Continente aufgefaßt wird, eine geheime und inquisitorische sei, daß die Haft des Beschuldigten unter anderem auch den Zweck haben könne, denselben eine Zeit lang und bis zur vollständigen Erklärung über die Thatsache des Processes vom Verkehre mit der Außenwelt abzusperren, und daß daher, so lange man die Voruntersuchung im obenbezeichneten Sinne fortbestehen läßt, die Unterredung mit dem Beschuldigten nicht unbedingt und zu jeder Zeit freistehen könne.

Nach dem Entwurfe soll daher, wenn sich der Beschuldigte in Haft befindet, bis zu dem Zeitpunkte, wo ihm die Anklageschrift zugestellt wird, eine Unterredung desselben mit seinem Vertheidiger nur in Gegenwart einer Gerichtsperson stattfinden können (§. 45).

III.

Von der entscheidendsten Wichtigkeit für die Lage des Beschuldigten ist die gesetzliche Feststellung der Bedingungen, unter welchen ihm die Freiheit vor dem Urtheile entzogen werden kann. Der Entwurf weicht in Folgendem vom bisherigen Rechte ab:

1. Die Unterscheidung zwischen Untersuchungshaft und vorläufiger Verwahrung wird zwar beibehalten, allein in dem Sinne festgestellt, daß die vom Untersuchungsrichter verhängte Haft und nur diese Haft genannt wird. Die Festnehmung des Angeschuldigten durch die Organe der gerichtlichen Polizei oder durch vom Untersuchungsrichter verschiedene richterliche Beamte begründet nur vorläufige Verwahrung und muß binnen 48 Stunden mit der Vorführung vor den Untersuchungsrichter enden, welcher entweder die Untersuchungshaft verhängt oder die Entlassung verfügt (§§. 177 und 179 des Entw.). Eine Verlängerung dieser Frist kann nur mit Zustimmung des Beschuldigten, im Falle die Vorerhebungen vom Bezirksgerichte getroffen werden, eintreten (§. 178 des Entw.). Somit führt nur die Haft im Gefängnisse des Untersuchungsgerichtes immer den Namen Untersuchungshaft. Nach althergebrachter Anschauung des Volkes knüpft sich nun aber in der That ein wesentlicher Unterschied daran, ob die Haft auf Befehl und im Gefängnisse des Strafgerichtes auferlegt werde, oder ob eine andere Behörde den Beschuldigten bis zur Entscheidung des Strafrichters festhält. Der vom Untersuchungsrichter ausgehende Befehl heißt allein Verhaftsbefehl; mit dem Augenblicke, wo er vollstreckt wird, beginnt die Untersuchungshaft. Allein, wenn er ohne vorausgegangene Vernehmung des Beschuldigten erlassen wurde, muß binnen 24 Stunden nach der Verhaftung die Vernehmung und sofort nach derselben die Entscheidung darüber stattfinden, ob der Verhaftsbefehl wieder aufgehoben, oder der Beschuldigte in Untersuchungshaft behalten werden solle (§§. 175—180 Entw.). Die Untersuchungshaft ist zu verhängen bei Fluchtverdacht, bei Collusionsgefahr, wenn zu besorgen, daß das Delict ausgeführt oder wiederholt werde, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, welches mit Todes- oder mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist.

2. Selbst bei schwereren Verbrechen ist nach dem Entwurfe noch nicht (wie in der Strafproceß Ordnung von 1850) die Möglichkeit ausgeschlossen, daß der Beschuldigte gegen Sicherheitsleistung auf freien Fuß gesetzt werde. Es ist nämlich, wenn es sich um ein mit mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen handelt, nur dem Ermessen des Oberlandesgerichtes die Entscheidung über die Annahme der Sicherheitsleistung, welche außer diesem Falle nicht versagt werden kann, vorbehalten (§. 194).

3. Da die Sicherheitsleistung nur den Flucht-, nicht den Collusionsverdacht beseitigt, würde die unbegrenzte Zulassung der Collusionshaft die Gefahr mit sich bringen, daß das Institut der Entlassung gegen Caution illusorisch zu machen sei; der Entwurf beschränkt daher die Dauer dieser Haft auf zwei Monate; nur aus sehr wichtigen Gründen und bei besonders weitwendigen Untersuchungen kann der Gerichtshof zweiter Instanz eine Ausdehnung bis auf höchstens drei Monate eintreten lassen (§. 190 des Entw.).

4. Die Fortdauer der Haft, während des dem Urtheile erster Instanz nachfolgenden Verfahrens, erregte bekanntlich zu allen Zeiten beträchtliche Schwierigkeiten. Der Entwurf scheidet nun zunächst jene Fälle aus, in welchen es möglich ist, daß dem Beschuldigten gestattet wird, die Strafe anzutreten. Es ist dieß nämlich da der Fall, wo die Berufung nur gegen den über das Maß der Strafe ergangenen Ausspruch gerichtet ist (§. 294 des Entw.). Für alle anderen Fälle gilt folgende Regel (§. 400 des Entw.): Wird der Antritt einer Freiheitsstrafe ohne den Willen des in Haft befindlichen Verurtheilten, oder wird er durch ein Rechtsmittel verzögert, welches dieser mit auch nur theilweisem Erfolge ergriffen hat, so ist die Zeit, welche er seit Verkündigung des Urtheiles erster Instanz in der Haft zugebracht hat, in die Strafzeit einzurechnen.

D. Versetzung in den Anklagestand.

I.

In keinem Punkte gehen jene Gesetzgebungen, welche die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Strafverfahrens anerkennen, weiter auseinander, als in Bezug auf die Art und Weise der Versetzung in Anklagestand.

Die eigenthümlichste und einfachste Einrichtung besteht in Schottland. Es werden dort die Acten der geschlossenen Voruntersuchung jenem Staatsanwalte übersendet, welcher bei der betreffenden Assise zu fungiren hat. Ihn sieht man als jene Persönlichkeit an, welche am besten zu beurtheilen vermag, ob Grund vorhanden sei, die Anklage zu erheben, und Aussicht darauf, daß sie Erfolg haben könne, und wohl mit Recht, da eine Nachlässigkeit des öffentlichen Anklägers wegen seiner Stellung und wegen des dem Beschädigten zustehenden Rechtes zu selbstständiger Verfolgung nicht zu besorgen ist, andererseits aber der Staatsanwalt nicht das geringste Interesse hat, sich durch Erhebung einer schlecht begründeten Anklage eine Niederlage vor den Geschwornen zu bereiten. Findet nun der Staatsanwalt die Anklage überhaupt nicht, oder nur in der Art begründet, daß die Sache vor ein Gericht unterer Ordnung gehört, so erläßt er die entsprechende Verfügung; im entgegengesetzten Falle läßt er an den Angeklagten eine Zuschrift ergehen, welche in aller Form ihn davon in Kenntniß setzt, welcher That er im Namen des Königs angeklagt werde, welches Verbrechen dieselbe begründe, und welche Beweise bei der Hauptverhandlung vorgebracht werden sollen. Der Gerichtshof, vor welchem die Schwurgerichtsverhandlung stattfindet, ist berufen, unmittelbar vor Beginn derselben in öffentlicher Sitzung die formelle Giltigkeit der Anklageschrift und sodann den Inhalt derselben, letzteren aber nur in der Richtung zu prüfen, ob die in der Anklageschrift angegebenen Thatsachen, wenn erwiesen, die Verurtheilung des Angeklagten rechtfertigen würden. Bestehen in dieser Beziehung keine Bedenken, so wird (ohne vorläufige Erörterung der gegen den Angeklagten vorliegenden Verdachtsgründe) durch ein Interlocut (Interlocutor of Relevancy) die Verhandlung vor der Jury eingeleitet und sofort eröffnet, da gegen das Relevanz-Interlocut kein selbstständiges Rechtsmittel offen steht.

Eine durchaus verschiedene Einrichtung besteht in England, wo zwar die Anklage gegenwärtig ebenfalls nur im Namen des Königs stattfindet, aber auch von Privaten erhoben werden kann. Dort ist bekanntlich die Anklageschrift der großen Jury vorzulegen, welche von dem die Hauptverhandlung leitenden Richter die ihm nöthig scheinende Rechtsbelehrung erhält, sodann aber in Abwesenheit des Gerichtes und in nicht öffentlicher Sitzung den Ankläger und die von diesem vorgeführten Zeugen, aber weder den Angeschuldigten noch einen Entlastungszeugen hört, und hauptsächlich eben nur zu

beurtheilen hat, ob die vorgelegten Beweise von der Art sind, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit hinreichend sein werden, die Ueberweisung durch die Urtheilsjury zu begründen. (5th. Report on Criminal Law p. 53, art. 51. Mittermayer, das englische, schottische und amerikanische Strafverfahren S. 275.) Findet die Anklagejury (mit absoluter Stimmenmehrheit und wenigstens 12 Stimmen) die Anklage begründet, so eignet sie sich die formell bereits auf ihren Namen abgefaßte Anklageschrift (Indictment) dadurch an, daß der Vormann auf die Rückseite die Worte „True bill" setzt. Im entgegengesetzten Falle wird sie durch die Worte: Not a true bill (ignoramus) zurückgewiesen, welche Zurückweisung übrigens keinerlei Rechtskraft erlangt und nicht ausschließt, daß die Anklage in einem späteren Assisentermin erneuert werden, ja daß der Angeschuldigte bis zum nächsten Termine auf Anordnung des Gerichtes im Gefängnisse gehalten werden kann. Ist eine Anklageschrift von der Grand Jury genehmigt, so kann der Angeschuldigte die Vernichtung derselben aus Gründen des formellen und materiellen Rechts vor Beginn der Verhandlung vor der Urtheilsjury begehren, doch steht ihm, auch wenn er dieß unterläßt, oder wenn es ohne Erfolg geschieht, in der Regel die Möglichkeit offen, die Richtigkeit auch noch später geltend zu machen.

Als in Frankreich die constituirende Nationalversammlung das Strafverfahren nach englischem Muster umgestaltete, führte sie auch eine Anklagejury ein, welche, theils weil sich große Bedenken gegen dieselbe erhoben, vorzüglich aber weil der Kaiser Napoleon, um der Stellung willen, die er den Appellhöfen anzuweisen gedachte, es nöthig fand, ihnen einen wichtigen Theil der strafgerichtlichen Geschäfte zuzuweisen, wieder abgeschafft wurde. (Locré XXIV. p. 48.) Die Anstalten, welche in Folge dessen der Code d'instruction criminelle für die Versetzung in Anklagestand traf, gehören wohl zu den complicirtesten und unnatürlichsten, welche je durch eine Codification hergestellt wurden, und es läßt sich nicht verkennen, daß, während die englische und die französische Anklagejury offenbar die Bestimmung hatte, Schutz gegen nicht genügend begründete Anklagen zu gewähren, den an ihre Stelle tretenden französischen Einrichtungen vielmehr die Besorgniß zu Grunde liegt, es könnte eine Verfolgung ohne genügenden Grund unterlassen werden.

Bekanntlich sind diese Institutionen verschieden, je nachdem es sich um Vergehen oder Verbrechen handelt. Im ersteren Falle hat der Staatsanwalt und die Civilpartei das Recht der unmittelbaren Ladung in die öffentliche Sitzung des Zuchtpolizeigerichtes, ohne daß dagegen dem Angeschuldigten ein Rechtsmittel offen steht. Ist aber der Untersuchungsrichter mit der Sache einmal befaßt, so legte ihm der jetzt aufgehobene Artikel 127 des Code d'instruction die Verpflichtung auf, der Rathskammer, welche außer ihm noch aus zwei Richtern besteht, Vortrag zu erstatten, und diese konnte auch gegen den Antrag des Staatsanwaltes die Verweisung vor das Zuchtpolizeigericht aussprechen. Handelt es sich dagegen um ein Verbrechen, so war nach dem Code d'instruction criminelle die Voruntersuchung und damit auch die Berichterstattung an die Rathskammer obligatorisch. Zur Entbindung des Angeschuldigten von jeder weiteren Verfolgung war Einstimmigkeit der Rathskammer und die Zustimmung des Staatsanwaltes erforderlich. Das Votum eines der Richter oder die Opposition des Staatsanwaltes genügte, um mit der Sache die Anklagekammer des Appellhofes zu befassen, die auch gegen den Antrag des Generalprocurators ein Erkenntniß fällen kann, durch welches der Angeschuldigte vor dem Schwurgerichtshofe verwiesen wird. Die Staatsanwaltschaft ist sodann verpflichtet, eine Anklageschrift einzubringen, welche in ihrem Hauptantrage mit dem Verweisungserkenntnisse übereinstimmen muß, deren Begründung aber in der Regel in einer ausführlichen, zumeist sehr einseitigen und leidenschaftlichen Erzählung der dem Processe zu Grunde liegenden Thatsachen besteht.

Diese Einrichtungen haben in neuerer Zeit in Frankreich selbst in soferne eine tief eingreifende Veränderung erfahren, als durch Gesetz vom 17. Juli 1856 die Rathskammer abgeschafft wurde. Die Verweisung vor das Zuchtpolizeigericht und die Vorlegung der Acten an die Anklagekammer wegen Verdachtes eines Verbrechens wird also jetzt durch Verfügung des Untersuchungsrichters veranlaßt.

Die österreichische Strafproceß-Ordnung von 1850 hatte die damaligen französischen Einrichtungen zwar nicht vollständig, aber doch zum großen Theile nachgeahmt; sie ließ die unmittelbare Ladung niemals zu, hielt an dem Grundsatze fest, daß über jede Versetzung in Anklagestand ein Richtercollegium, und zwar bei der Mittelclasse der strafbaren Handlungen das Bezirks-Collegialgericht, in Schwurgerichtsfällen die Anklagekammer des Oberlandesgerichtes (jedoch mit Umgehung des Bezirks-Collegialgerichtes) ein Erkenntniß zu fällen habe, welches an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden ist, vielmehr dieser die unabweisbare Grundlage für die Anklageschrift und die mündliche Anklage in der Hauptverhandlung bietet. Die Entscheidung über die Versetzung in Anklagestand erfolgt übrigens immer in nicht öffentlicher Sitzung, ohne Vernehmung des Angeschuldigten, welchem nur gestattet ist, eine Vertheidigungsschrift zu überreichen, ohne daß ihm die Anträge der Staatsanwaltschaft bekannt gegeben werden; dagegen hat die Staatsanwaltschaft nicht blos einen schriftlichen begründeten Antrag vorzulegen, sondern es ist auch der Staatsanwalt oder Generalprocurator beim Vortrage der Sache anwesend und nach demselben anzuhören, wenn er gleich nicht wie in Frankreich, selbst als Referent fungirt.

Gegen diese Einrichtung haben sich nun in der Anwendung große und beachtenswerthe Bedenken ergeben:

1. Sie machte die Stellung der Staatsanwaltschaft unklar und unsicher, in soferne sie das Gericht in die Lage versetzte, entweder seine eigene Ueberzeugung verleugnen, oder der Staatsanwaltschaft die Verpflichtung auferlegen zu müssen, gegen ihre Ueberzeugung eine Anklage erheben zu müssen, oder doch wenigstens zu sollen. Es ist übrigens bereits darauf hingewiesen worden, daß die Strafproceß-Ordnung von 1850 dem französischen Rechte gegenüber in soferne inconsequent erscheint, als sie gleich jenem ein Verweisungserkenntniß gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft zuläßt, dann aber doch der letzteren gestattet, die vielleicht gar nicht von ihr erhobene Anklage fallen zu lassen.

2. Die Einrichtung führt zu Collisionen im Innern der Gerichte einerseits und mit der Staatsanwaltschaft andererseits. Ersteres in soferne, als durch Ergreifung von Rechtsmitteln gegen das Verweisungserkenntniß oder gegen die Zurückweisung der Anklage höhere Gerichte — das Oberlandesgericht und der Cassationshof — angerufen werden, ihre Rechtsansicht auszusprechen. Die zur Vornahme zur Hauptverhandlung berufenen Gerichte können natürlich an diese Ansicht nicht gebunden sein, und so entstehen die mannigfaltigsten und bedenklichsten Complicationen.

Ebenso ist bereits bemerkt worden, daß der Staatsanwalt am Bezirks-Collegialgerichte seinen Vorgesetzten den Generalprocurator zur Vorlegung der Acten an die Anklagekammer verpflichten kann, obgleich der Generalprocurator selbst hiefür keinen Grund sieht. (Vgl. Erlaß des Justizministeriums vom 23. December 1850, Nr. 16.982.)

Auf der anderen Seite war mit der Durchführung der Anklage vor dem Schwurgerichtshofe der Regel nach ein Staatsanwalt betraut, welcher weder auf die Voruntersuchung noch auf die Versetzung in Anklagestand Einfluß zu nehmen hatte. Nun mag es wohl in einzelnen Fällen thunlich sein, daß durch einen Wechsel der Personen Meinungsconflicte beseitigt werden; immer aber werden damit so große Uebelstände verbunden sein, daß man nur ausnahmsweise zu dem Mittel greifen wird, während die Collision, namentlich was die Rechtsfrage betrifft, sich jeden Augenblick ergeben kann.

3. Eine weitere nachtheilige Folge ist eine Reihe von zum größten Theile überflüssigen, blos der Form wegen vorgenommenen Geschäften, eine beträchtliche Erschwerung des Geschäftsganges und eine auf die übrigen Theile des Processes nachtheilig zurückwirkende Ausdehnung des Schreibens.

Es muß nämlich vor Allem bemerkt werden, daß in weitaus den meisten Fällen die collegiale Berathung über die Versetzung in den Anklagestand sich als eine durchaus entbehrliche Maßregel darstellt; in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle liegt ein Geständniß oder doch ein so überwältigender Beweis vor, daß der Angeschuldigte selbst es vollkommen in der Ordnung findet, daß die Sache zur Hauptverhandlung gebracht werde. (Den besten Beweis dafür liefert die sehr geringe Anzahl

von Berufungen gegen die nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung gefällten Anklagebeschlüsse.) Die Fälle dagegen, in welchen die Verweisung gegen die Ansicht des Staatsanwaltes beschlossen wird, müssen noch viel seltener sein. Daraus folgt, daß während jede Strafsache zu collegialer Vorberathung gebracht wird, nur selten eine wirklich streitige zu einer Meinungsverschiedenheit Anlaß gebende Angelegenheit zum Vorschein gelangt. Es besteht also ein unverkennbares Mißverhältniß zwischen der zu lösenden Aufgabe und den dafür aufgewandten Mitteln. Daß aber der Aufwand an Mitteln kein geringer sei, geht daraus hervor, daß nach Abschluß der Voruntersuchung noch Folgendes erforderlich war: Schriftlicher begründeter Antrag des Staatsanwaltes, Bestellung eines Referenten, actenmäßiges Referat des Letzteren, Ausfertigung des Verweisungserkenntnisses und seiner Gründe, sodann noch in der Regel eine Anklageschrift mit wesentlich gleichartigem Inhalte. In schwurgerichtlichen Fällen kommt dazu noch die Versendung der Acten an das entlegene Oberlandesgericht, und die für drei Personen (den Generalprocurator, den Referenten in der Anklagekammer und den Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe) eintretende Nothwendigkeit, die Acten zu studiren. Allerdings sind in der Praxis der Strafproceß-Ordnung von 1850 die früher erwähnten Actenstücke fast regelmäßig eines vom andern abgeschrieben worden; allein auch dieses immerhin nicht blos mechanische Abschreiben nimmt Zeit und Kräfte in Anspruch, während es zugleich beweist, daß sie ohne Noth verwendet werden. Ueberdieß fand es begreiflicher Weise doch nicht immer statt, und die Nothwendigkeit, das Verweisungserkenntniß eingehend aus den Acten zu begründen, bringt das Gericht leicht in die Lage, mehr als eine bloße Voruntersuchung zu verlangen.

In Frankreich, wo das Letztere sich nicht zeigte, und wo überdieß die Rathskammer in den zahllosen Fällen, wo unmittelbare Ladung erfolgte, stets umgangen wurde, hat doch schon die Abschaffung der Rathskammer eine merkliche Beschleunigung der gesammten Procedur zur Folge gehabt.

Die amtlichen Berichte ergeben nämlich, daß in Frankreich im Jahre 1855 die Haft des Angeschuldigten:

in 364 Fällen unter 1000 nur 1—15 Tage
„ 367 „ „ „ „ 16—30 „
„ 182 „ „ „ „ 1— 2 Monate
„ 185 „ „ „ „ 2— 3 „
„ 20 „ „ „ „ 3— 4 „
„ 7 „ „ „ „ 4— 5 „
„ 3 „ „ „ „ 5— 6 „
„ 2 „ „ „ länger dauerte. Im Jahre 1856 wurde die Rathskammer abgeschafft und das Verhältniß stellte sich in den Jahren 1856, 1857, 1858:

	1856	1857	1858
1—15 Tage	421,	451,	474,
16—30 „	384,	357,	357,
1— 2 Monate	147,	143,	129,
2— 3 „	35,	38,	30,
3— 4 „	8,	7,	7,
4— 5 „	3,	2,	1,
5— 6 „	1,	1,	1,
länger	1,	1,	1.

(von Holtzendorff's deutsche Strafrechtszeitung 1861, Nr. 7.)

4. Am empfindlichsten aber wird durch die ganze Einrichtung, die man doch überwiegend als eine Schutzmaßregel für den Angeschuldigten ansieht, gerade dieser betroffen. Es ist schon erwähnt worden, daß er diesen Schutz in der Regel nicht verlangt, und es ist bekannt genug, daß oft selbst Angeschuldigte, deren Sache zweifelhaft steht, lebhaft wünschen, lieber in die öffentliche Hauptverhandlung verwiesen zu werden. Dennoch bezahlt der Angeschuldigte den ihm aufgedrängten Schutz sehr theuer:

a) Dadurch, daß die Definitiventscheidung verzögert wird, während der Angeschuldigte sich vielleicht in Haft befindet. Das Letztere wird ganz häufig dann der Fall sein, wenn das Verbrechen vom Schwurgerichte abzuurtheilen ist. Nach der Strafproceß-Ordnung von 1850 konnte es geschehen, daß, während das Schwurgericht versammelt ist, oder selbst einige Wochen vorher, der Angeschuldigte ein Geständniß ablegte, und daß der bloßen Form zu Liebe die Acten, begleitet von schwerwiegenden Ueberweisungsstücken, an den Sitz des Oberlandesgerichtes und wieder zurück wandern mußten, der Angeschuldigte aber bis zur nächsten Schwurgerichtsperiode (also drei Monate) in Haft zu bleiben hatte.

b) Nachtheiliger in der Hauptsache ist es dem Angeklagten, daß das Verweisungserkenntniß unvermeidlich ein ungünstiges Vorurtheil gegen ihn hervorbringt; zunächst in der öffentlichen Meinung, insbesondere auch bei den Geschwornen, erscheint eine von einem Gerichte erhobene Anklage in einem ganz andern Lichte, als der Antrag selbst eines öffentlichen Anklägers. Unwillkürlich nimmt man an, ein Gerichtshof gehe mit größerer Vorsicht zu Werke, und verlange mehr als bloßen Argwohn, während doch die Natur der Sache es mit sich bringt, daß auch ein Richtercollegium die Hauptverhandlung veranlaßt, sobald auch nur ein erheblicher Verdacht vorliegt.

Dazu kommt nach der Strafproceß-Ordnung von 1850 in Schwurgerichtsfällen die ansehnliche Stellung der Anklagekammer, welche den Angeklagten schon in Bezug auf die Thatfrage noch in Nachtheil bringen kann. Viel empfindlicher war es aber dem von dem Bezirks-Collegialgerichte Angeklagten, daß dieselben Richter, welche das Verweisungserkenntniß schöpften, auch bei der Hauptverhandlung mitwirken können, und in der Regel auch mitwirken *müssen*. Der Angeklagte hat hier die Hinfälligkeit und Unhaltbarkeit der gegen ihn erhobenen Beschuldigung vor denselben Männern darzuthun, welche bereits in einem feierlichen Erkenntnisse dieselbe für wohlbegründet erklärt haben; ja es kann vorkommen, daß sie das Verweisungserkenntniß gegen den Antrag des Staatsanwaltes geschöpft haben, und daß dieser vor scheinbar unbefangenen Richtern die eigentlich von ihnen ausgehende Anklage erheben und verfechten muß. „Sie haben", heißt es in den Motiven des früher erwähnten französischen Gesetzes vom 17. Juli 1856, „den Angeschuldigten vor ihre Gerichtsbarkeit gewiesen, und sie sind es, welche ihre eigene Entscheidung einer Prüfung unterwerfen!" — Ist es auch vollkommen richtig, daß der Unterschied zwischen Verweisungserkenntniß und Endurtheil jedem Richter klar sein wird, und daß andererseits schon die Voruntersuchung das Gericht nöthigen kann, eine vorläufige Entscheidung zu fällen: so ist doch klar, daß ein nach geschlossener Voruntersuchung gefälltes Erkenntniß immerhin der Unbefangenheit der Auffassung Eintrag thun muß, und daß der Angeklagte sich sicherer fühlen muß, vor Richtern zu stehen, die an einem solchen Erkenntnisse keinen Theil haben.

c) Das Aergste aber ist, daß dieses so schwer gegen den Angeschuldigten ins Gewicht fallende Verweisungserkenntniß in einer Weise zu Stande kommt, welche ihm die Wahrnehmung seiner Rechte wesentlich erschwert. Er hat allerdings das Recht, eine Vertheidigungsschrift einzubringen; allein zu der Zeit, wo diese zu arbeiten ist, ist noch keine Anklage erhoben, es fehlt also der Vertheidigungsschrift jeder feste Anhaltspunkt. Die gemachten Erfahrungen bestätigen, daß die Vertheidigungsschrift schon deßhalb zu ungemessener Breite und damit zur gänzlichen Wirkungslosigkeit verdammt war, weil der Vertheidiger, in der Unwissenheit darüber, was unter den Ergebnissen der Voruntersuchung noch erheblich gefunden werden könnte, alle denkbaren Eventualitäten berücksichtigen und besprechen mußte.

Man kann leicht ermessen, wie wenig Berücksichtigung ein solches Schriftstück findet, und wie wenig es gegenüber dem genau formulirten Antrage des Staatsanwaltes, der überdieß noch mündlich verfochten wird, ins Gewicht fällt. Ist dagegen die Anklage durch das Erkenntniß der *Anklagekammer* festgestellt, so steht nur mehr das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof offen.

II.

Aus allem Vorstehenden ergibt sich, daß die Einrichtungen der Strafproceß-Ordnung von 1850, welche sich auf die Versetzung in Anklagestand beziehen, unmöglich wieder eingeführt werden können, daß es vielmehr nothwendig sei, neue Einrichtungen herzustellen, welche nur für jene Zwecke, für welche ein wahres processualisches Bedürfniß besteht, bestimmt sind, zugleich aber dafür Gewähr bieten, daß diese Zwecke sicherer und in der einfachsten Weise erreicht werden.

Soferne nämlich die französischen Einrichtungen auch dazu bestimmt sind, gegen die Nachlässigkeit oder allzumilde Auffassung der Staatsanwaltschaft Schutz zu gewähren, und in soferne das französische Vorbild auch auf die österreichische Strafproceß-Ordnung von 1850 nachgewirkt hat, ist bereits nachgewiesen worden, daß jene französischen Einrichtungen auf einem Widerspruche beruhen und große Unzukömmlichkeiten mit sich führen, — in der österreichischen Strafproceß-Ordnung von 1850 aber der Widerspruch ein noch viel weiter gehender sei. In dieser Beziehung stellt sich daher der Entwurf nur die negative Aufgabe, Collisionen zwischen Gerichten und der Staatsanwaltschaft nach Möglichkeit vorzubeugen, vielmehr sowohl den staatsanwaltschaftlichen als den richterlichen Beamten die Möglichkeit zu gewähren, innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises sich von ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung leiten zu lassen. Die Gerichte sollen nicht in die Lage kommen, statt des Staatsanwaltes anklagen, die Staatsanwaltschaft soll nicht eine Anklage erheben und vertreten müssen, welche ihr überhaupt oder doch wenigstens in der Richtung, die sie jetzt nimmt, fremd ist; ebenso wenig aber soll sie in die Lage kommen, einem in aller Form gefällten Erkenntnisse durch ihre einseitige Erklärung jede Wirksamkeit entziehen zu können.

Die anderen Zwecke, welche die Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung von 1850 hinsichtlich der Versetzung in Anklagestand verfolgen, sind: Vereinfachung des Verfahrens durch sofortige Ausscheidung jener Fälle, in welchen die Hauptverhandlung offenbar erfolglos wäre, oder einem anderen Gerichte abgetreten werden müßte — Schutz des Angeschuldigten gegen veratorische oder doch nicht genügend begründete Anklagen — Herstellung einer festen und sichern Grundlage für die Hauptverhandlung durch bestimmte Formulirung der Anklage. In dieser Beziehung war nun dem Entwurfe eine dreifache Aufgabe gestellt:

1. Die erwähnte Vereinfachung möglich zu machen, ohne daß die Vortheile derselben um den viel zu hohen Preis eines schleppenden Geschäftsganges erkauft werden.

2. Dem Angeschuldigten, da, wo er glaubt, die Versetzung in Anklagestand von sich abwehren zu können und zu sollen, eine Vertheidigung gegen dieselbe zu gestatten, und zwar eine solche, welche wirksam ist, und dennoch ihm die weitere Bekämpfung der Anklage in der Hauptverhandlung nicht allzusehr erschwert, — dieses Schutzmittel aber denjenigen nicht aufzudrängen, welche sich durch dasselbe nicht beschützt, sondern nur gedrückt fühlen würden.

In dieser, wie in der unter 1. erwähnten Beziehung kommt es darauf an, den Proceßeinrichtungen eine solche Elasticität zu geben, daß sie die rascheste und einfachste Erledigung jener Sachen, die dieß ihrer innern Natur nach gestatten, ermöglichen und doch auch wieder die gründlichste und sorgfältigste Vorberathung in jenen Fällen, wo solche nothwendig ist, gewährleisten.

3. Eine feste Grundlage der Hauptverhandlung herzustellen, ohne daß dem das Endurtheil fällenden Richter die Freiheit der Beurtheilung durch bloße Förmlichkeiten entzogen wird.

Die Einrichtungen, welche zu diesen Zwecken im Entwurfe vorgeschlagen werden, beruhen auf folgenden Grundsätzen:

A. Die Entscheidung darüber, ob wegen einer bestimmten strafbaren Handlung die Anklage erhoben werden solle, und die Formulirung dieser Anklage steht nur der Staatsanwaltschaft zu.

B. Eine gerichtliche Entscheidung über die Zulässigkeit der erhobenen Anklage findet nur auf Verlangen des Angeschuldigten (auf dessen Einspruch) statt-

Das Gericht, welches die Entscheidung fällt, ist verschieden von demjenigen, welches die Hauptverhandlung abzuhalten hat.

C. Das über den Einspruch des Angeschuldigten gegen die Anklage ergehende richterliche Erkenntniß hat lediglich den zwischen der Anklage und dem Angeschuldigten geführten Streit über die Frage zu schlichten, ob die Hauptverhandlung hinsichtlich aller oder einzelner Anklagepunkte zu entfallen habe, und ob sie vor jenem Gerichte abzuhalten sei, welches die Anklageschrift bezeichnet. Dieses Erkenntniß hat nur, soweit es den Angeschuldigten außer Verfolgung setzt, die Natur einer definitiven Entscheidung, sonst aber nur die einer proceßleitenden Verfügung, welche der Hauptverhandlung in keiner Weise vorgreift.

Die Durchführung dieser Einrichtungen im Einzelnen wurde durch die Einfachheit der gegenwärtig vorausgesetzten Gerichtsorganisation wesentlich erleichtert.

Die Erhebung der Anklage wegen eines Verbrechens oder Vergehens obliegt in allen Fällen, wo nicht ein Privatankläger allein oder ein Subsidiar-Ankläger einschreitet, dem Staatsanwalte am Gerichtshofe erster Instanz. Dieser hat die Anklageschrift einzubringen, welche im Wesentlichen dasselbe enthält, wie das Verweisungserkenntniß von 1850, an dessen Stelle sie treten soll. Hinsichtlich der beizufügenden Begründung ist angeordnet, daß sie kurz, aber erschöpfend sei, und den Sachverhalt, wie er sich aus der Anzeige oder aus der Voruntersuchung ergibt, zu erzählen habe (§. 207 des Entw.). Diese letztere Bestimmung hat namentlich zum Zwecke, den Staatsanwalt zu einer streng actenmäßigen Erzählung zu verhalten, und leidenschaftliche, einseitige, romanhaft ausgeschmückte Darstellungen, wie sie nicht selten in französischen Anklageschriften vorkommen, auszuschließen.

Bei Regelung des nach Einbringung der Anklageschrift einzuhaltenden Vorganges war die Erwägung maßgebend, daß die Anklageschrift unter Umständen auch ohne vorausgegangene Voruntersuchung oder gerichtliche Vorerhebungen eingebracht werden kann. In diesem Falle schien es das einfachste zu sein, den Vorsitzenden der Rathskammer mit den weiteren Schritten zu betrauen, während außerdem hiezu der mit der Sache bereits befaßte Untersuchungsrichter berufen ist.

In dem einen, wie in dem andern Falle obliegt es dem Richter, dem Angeschuldigten die Anklageschrift mitzutheilen, und ihn über das ihm zustehende Recht des Einspruches zu belehren. Dieser Verpflichtung kann er sich nicht entziehen; nur wenn der Staatsanwalt bei Anbringung der Anklageschrift den Antrag auf Verhaftung des Angeschuldigten stellt, hat er zu erwägen, ob dem Antrage stattzugeben sei, und wenn er dagegen Bedenken findet, wie in allen Fällen dieser Art, die Entscheidung der Rathskammer einzuholen.

Die Modalitäten, unter welchen die Mittheilung der Anklageschrift erfolgt, sind in solcher Weise geregelt, daß einerseits die Anordnung der Hauptverhandlung so bald als möglich erfolgen könne, andererseits dem Angeschuldigten möglich gemacht werde, von seinem Rechte mit deutlicher Einsicht in die Sachlage Gebrauch zu machen.

Der Entwurf unterscheidet daher zwei Fälle:

a) Denjenigen, wo der Beschuldigte verhaftet ist, oder auf Grund der Anklageschrift verhaftet wird. Hier muß es offenbar als das Wichtigste erscheinen, daß der Beschuldigte die ungesäumte Erledigung der Sache erlangen könne; jede imperativ auferlegte Förmlichkeit könnte hier dem Beschuldigten weit öfter zum Nachtheile als zum Schutze gereichen. Nach dem Entwurfe ist nun die Möglichkeit geboten, daß sofort nach der Einlieferung eines Beschuldigten der Staatsanwalt die Anklageschrift selbst schreibt, sie dem Richter vorlegt, welcher sie sofort dem Beschuldigten vorliest oder vorlegt, ihn zur Erklärung über dieselbe auffordert (was zugleich die Stelle des nach §. 179 des Entwurfes vorzunehmenden Verhörs vertreten kann), und daß, wenn der Beschuldigte auf den Einspruch und auf jede Vorbereitungsfrist verzichtet, und wenn entweder er ein Geständniß abgelegt hat oder die Zeugen sofort erscheinen können, die Verhandlung noch an demselben Tage vorgenommen wird.

Wird die Verhaftung auf Grund der Anklage verfügt, so ist die Anklageschrift schon mit dem Haftbefehle zuzustellen. Wenn dagegen der Beschuldigte es verlangt, so muß ihm eine Abschrift der Anklageschrift ertheilt und eine Frist von 24 Stunden zur Anmeldung des Einspruches eingeräumt werden.

Ist einmal der Einspruch angemeldet, so ist es wichtig, daß dem Beschuldigten die Möglichkeit geboten sei, die Begründung des Einspruches (Vertheidigungsschrift) einem Vertheidiger zu übertragen. Es läuft ihm zu diesem Zwecke eine Frist von acht Tagen, auf welche er übrigens ausdrücklich oder stillschweigend dadurch verzichten kann, daß er die Begründung mit der Anmeldung verbindet. Auf Verlangen des verhafteten Beschuldigten ist übrigens die Anklageschrift seinem Vertheidiger zuzustellen, in welchem Falle die Frist zur Ausführung des angemeldeten Einspruches von der Zustellung an den Vertheidiger läuft (§. 209, Absatz 3).

b) Befindet sich der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist einerseits zu so großer Eile kein Anlaß, während andererseits auf die Möglichkeit Rücksicht zu nehmen war, daß die Wohnung des Beschuldigten vom Sitze des Richters beträchtlich weit entfernt ist. Deßhalb wird hier die Zustellung der Abschrift der Anklageschrift vorgeschrieben und dem Beschuldigten zur Anmeldung und Ausführung des Einspruches eine gemeinsame Frist von acht Tagen eingeräumt.

In keinem von beiden Fällen schien es gerathen, die französische Einrichtung der unmittelbaren Ladung dadurch auch äußerlich nachzuahmen, daß mit der Mittheilung der Anklageschrift die Ladung zur Hauptverhandlung sofort verbunden wird. Da der Entwurf dem Angeschuldigten das ihm in Frankreich versagte Recht ertheilt, einen vorläufigen Gerichtsbeschluß zu fordern, so müßte entweder bei Bestimmung des Tages für die Hauptverhandlung darauf Rücksicht genommen und derselbe sehr spät angesetzt werden, oder es würde die Ladung des Angeschuldigten und der Zeugen durch den Einspruch sofort vereitelt. Der Entwurf beläßt es daher bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher die Ausschreibung der Hauptverhandlung erst erfolgt, sobald die Versetzung in Anklagestand rechtskräftig geworden.

Die Entscheidung über den Einspruch konnte bei der verhältnißmäßig geringen Zahl der Fälle, in welchen eine solche Entscheidung nothwendig sein wird, ohne Unterschied der Schwere der Anklage dem Oberlandesgerichte zugewiesen werden. Dieses hat dabei im Wesentlichen denselben Vorgang zu beobachten, wie er nach der Strafproceß-Ordnung von 1850 bei Fällung des Verweisungserkenntnisses der Anklagekammer vorgeschrieben war, nur daß die Vertheidigungsschrift nach dem Entwurfe bereits die Anträge der Staatsanwaltschaft und deren Gründe bekämpfen kann.

Für die Bedeutung des ergehenden Erkenntnisses sind die §§. 211 – 214 und 219 maßgebend, welche in ihrem Zusammenhange die Grenzen der dem Oberlandesgerichte bei dieser Entscheidung gestellten Aufgabe bestimmen. Die einzelnen Gründe, auf welche der Einspruch gestützt werden kann, sind nämlich in den §§. 212 und 213 derart bezeichnet, daß der Einspruch zurückgewiesen werden muß, wenn nicht entweder das in der Anklageschrift genannte Gericht als unzuständig erscheint oder sich hinsichtlich eines Anklagepunktes zeigt, daß kein Grund zur weiteren Verfolgung vorhanden sei (weil die Handlung an sich nicht, oder doch nur auf Verlangen des Betheiligten strafbar ist; weil ihre Strafbarkeit oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist, weil keine genügenden Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten vorhanden sind). Gegen die in der Anklageschrift enthaltene Benennung der strafbaren Handlung (gegen die Qualification der That) an sich ist daher kein Einspruch zulässig, soweit nicht durch die Aenderung der Qualification eine der beiden eben erwähnten Consequenzen begründet würde. Das Gericht hat daher die Sache nur in den bezeichneten zwei Richtungen zu prüfen und auf die Frage, in wiefern auf die dem Angeklagten zur Last gelegte Handlung jene gesetzliche Bestimmung passe, welche ihr die Anklageschrift beilegt, nur in sofern einzugehen, als dadurch die unmittelbar nothwendige Entscheidung bedingt ist, ob überhaupt und ob vor diesem Gerichte wegen der fraglichen That eine Hauptverhandlung abgehalten werden müsse.

Es sei gestattet, die Bestimmung durch ein Beispiel zu erläutern. Gesetzt, der Angeschuldigte habe eine strafbare Handlung begangen, welche in der Anklageschrift als Betrug bezeichnet ist, während der Angeschuldigte behauptet, sie müsse als Veruntreuung angesehen werden, so liegt in der Regel kein Streit über eine Frage vor, die einer sofortigen Entscheidung bedarf; keine der beiden Auffassungen schließt aus, daß eine Hauptverhandlung abzuhalten und in derselben auch über die rechtliche Beschaffenheit der That zu urtheilen sein wird. Selbst wenn das über die Versetzung in Anklagestand erkennende Gericht die Ansicht des Angeschuldigten für die richtigere hält, ist es daher verpflichtet, der Anklage Folge zu geben. Gesetzt aber, es wäre erwiesen, daß der ganze aus der That entstandene Schade rechtzeitig wieder gut gemacht worden sei, dann würde das Gericht, wenn es in der Handlung eine Veruntreuung findet, allerdings zu dem Ausspruche gelangen, daß der Anklage keine Folge zu geben sei, und hier wird es daher auf die Frage der Qualification eingehen müssen. In gleicher Weise könnte eine solche Nothwendigkeit eintreten, wenn durch die Qualification die Zuständigkeit bedingt ist. Außer diesen Fällen aber kann ein processualischer Gewinn dadurch auf keine Weise erreicht werden, daß die Qualification schon jetzt erörtert und richterlich festgestellt wird. Offenbar muß hierin die Ansicht des in der Hauptverhandlung erkennenden Gerichtes maßgebend und deßhalb der Anklage wie der Vertheidigung die freieste Erörterung der Rechtsfrage in der Hauptverhandlung vorbehalten sein. Dieß ist im Entwurf (§§. 261, 262) auch vollständig berücksichtigt; eben darum aber würde es nutzlos sein, eine Discussion und eine richterliche Entscheidung über die für Niemand bindende und daher auch Niemand beeinträchtigende Benennung der strafbaren Handlung in der Anklageschrift zuzulassen; es würde dieß ohne Noth Anlaß zu einer Collision zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Gerichte geben, zu einer Collision, welche immer bedauerlich ist, es mag nun die Staatsanwaltschaft bei der Hauptverhandlung gegen die bereits vorliegende richterliche Entscheidung ankämpfen oder — im Widerspruche mit ihrer eigenen Ueberzeugung — sich ihr fügen. Wenn es ferner auch nicht immer zu vermeiden ist, daß divergirende Entscheidungen über dieselbe Frage von verschiedenen Gerichten gefällt werden, so ist doch jedenfalls zu wünschen, daß dieß so selten als möglich geschehe; es ist daher ein beträchtlicher Gewinn, wenn dem das Endurtheil fällenden Richter nicht ein anderes, vielleicht höher stehendes Gericht schon bei der Versetzung in den Anklagestand vorgegriffen hat.

Hierin eben zeigt sich die vortheilhafte Wirkung des Umstandes, daß nach dem Entwurfe das Gericht die Anklage nicht erhebt und formulirt, sondern nur über den Einspruch des Angeschuldigten entscheidet, ob derselben „Folge zu geben" sei. Es ist eben darum gar nicht aufgefordert, sich über die Qualification einer Handlung auszusprechen, hinsichtlich welcher auch nach seiner Ansicht eine Hauptverhandlung vor dem bezeichneten Gerichte stattfinden muß.

Gelangt dagegen das Oberlandesgericht zu der Ueberzeugung, daß das in der Anklageschrift bezeichnete Gericht nicht zuständig sei, so sind zwei verschiedene Fälle zu unterscheiden. Ist nach der Ansicht des Oberlandesgerichtes ein anderes Gericht seines Sprengels zuständig, so ist es nichtsdestoweniger in der Lage, selbst über die Statthaftigkeit der Anklage urtheilen zu können; es geht also in die Sache ein, und wenn es der Anklage im Uebrigen Folge gibt, so verweist es die Verhandlung nur an das für diese zuständige Gericht. Anders dagegen, wenn das für letztere zuständige Gericht einem andern Oberlandesgerichte untersteht; indem das Oberlandesgericht jenes Gericht als zuständig erkennt, muß es zugleich seine eigene Unzuständigkeit aussprechen, und (nach Rechtskraft seines eigenen Ausspruches) dem competenten Oberlandesgerichte das weitere Verfahren überlassen (§. 212 des Entw.).

Der Entwurf berücksichtigt außerdem noch zunächst jene Fälle, wo das Gericht einen Ausspruch in der Sache selbst nicht fällen kann, weil entweder ein Formgebrechen zu beseitigen, oder der Sachverhalt noch nicht genügend aufgeklärt ist. In beiden Fällen erfolgt eine vorläufige Zurückweisung der Anklageschrift, in Folge deren der Staatsanwalt entweder selbst das Formgebrechen der Anklageschrift verbessert, oder an den Untersuchungsrichter den Antrag auf Einleitung oder Ergänzung der Voruntersuchung richten muß. Eben dadurch ist dem Angeschuldigten,

welcher ohne vorausgegangene Voruntersuchung angeklagt wird, die Möglichkeit geboten, die letztere zu erwirken, wenn er zeigen kann, daß dieselbe zu seiner Vertheidigung nothwendig sei. Der Wirkung nach unterscheidet sich die vorläufige Zurückweisung der Anklage von der definitiven dadurch, daß die letztere den Angeschuldigten gegen jede weitere Verfolgung schützt, die erstere dagegen dem Staatsanwalte das Recht sichert, sofort oder nach Schluß der Voruntersuchung eine neue Anklageschrift einzubringen. Eben deßhalb aber mußte dafür gesorgt werden, daß die Wirkung der vorläufigen Zurückweisung nicht ungebührlich verlängert werden könne, weßhalb der Staatsanwaltschaft eine Frist von drei Tagen eingeräumt ist, innerhalb deren sie entweder die neue Anklageschrift überreichen oder die Sache (wieder) in die Hände des Untersuchungsrichters bringen muß (§. 211 des Entw.).

Wenn der Anklage Folge gegeben wird, ist noch über die auf die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, auf die Verbindung oder Trennung mehrerer Anklagen, oder die Haft des Beschuldigten gerichteten Anträge und Gegenanträge Beschluß zu fassen (§. 214 des Entw.). Der Entwurf stützt sich hier auf die Erwägung, daß, wenn das Oberlandesgericht mit der Sache einmal befaßt ist, diese Fragen mit der erforderlichen Gründlichkeit von demselben behandelt werden können. Andererseits aber soll der Beschuldigte nicht in die Lage gebracht werden, blos um dieser Nebenfragen willen, Einspruch erheben zu müssen, wie denn überhaupt Bedacht genommen wurde, daß weder die Nichtanmeldung des Einspruches, noch die Zurückweisung desselben und die dabei ergehende Entscheidung wider den Beschuldigten zur Präjudiz gereiche. Es bleibt ihm die vollste Freiheit der Vertheidigung in beiden Fällen gleichmäßig für die Hauptverhandlung gewahrt (§. 219).

Eben dadurch wird auch dem in der Hauptverhandlung erkennenden Gerichte jene Freiheit gewahrt, deren es bedarf, um seinen Ausspruch, ungehindert durch Formschwierigkeiten, mit Recht und Wahrheit in Einklang bringen zu können.

Nur eine Beschränkung mußte gemacht werden. Es konnte nämlich auf den Vortheil nicht verzichtet werden, welchen das Verweisungssystem von 1850 dadurch gewährte, daß die Zuständigkeit schon vor der Hauptverhandlung definitiv festgestellt war. Das nach der Anklageschrift oder den durch dieselbe veranlaßten Urtheilen zur Hauptverhandlung berufene Gericht hat daher sich für zuständig zu erachten (§. 219 des Entw.), und es kann seine Zuständigkeit weder selbst in Frage stellen, noch darf sie von Anderen mehr angefochten werden.

Diese nothwendige Beschränkung kann einen sachlichen Nachtheil auch da nicht herbeiführen, wo sie hier und da wirklich zur Folge hat, daß die Sache vor einem an sich nicht zuständigen Gerichte verhandelt wird; es war beiden Theilen schon vor der Hauptverhandlung alle Gelegenheit geboten, die Zuständigkeitsfrage zur Erörterung zu bringen, und es kann daher die Competenz in keinem Falle durch einseitige Willkür begründet sein.

In Uebereinstimmung mit der Strafproceß-Ordnung von 1850 macht indeß der Entwurf eine Ausnahme von der eben erwähnten Regel. Wie bereits gezeigt, haben die Anordnungen über die Versetzung in Anklagestand hauptsächlich die Bestimmung, dem in der Hauptverhandlung erkennenden Gerichte die vollste Freiheit der Entscheidung, insbesondere auch hinsichtlich der Qualification der That zu sichern. Diese Freiheit ist in keiner Weise beeinträchtigt, wenn das erkennende Gericht eine gleich oder minder schwer strafbare Handlung in der That des Angeklagten erblickt, oder wenn es zwar ein strengeres Gesetz als das in der Anklageschrift bezeichnete anwendbar findet, die Anwendung dieses strengeren Gesetzes aber seine Strafgewalt nicht übersteigt. Es mußte daher für jenen Fall eine Ausnahme gemacht werden, wo die Sache vor einer aus drei Richtern und einem Vorsitzenden bestehenden Abtheilung des Gerichtshofes verhandelt wird, und das Gericht in der Handlung des Angeklagten ein vor das Geschwornengericht gehöriges Delict erkennt. In diesem

Falle bleibt nichts übrig, als daß der Gerichtshof seine Unzuständigkeit ausspricht (§. 261 des Entw.). Indeß ist im Entwurfe dafür Sorge getragen, daß die Folgen dieses Ausspruches deutlich hervortreten (§. 281, Z. 6, Z. 288, Z. 2), in sofern nämlich gegen denselben die Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof offensteht, dessen Erkenntniß, sei es nun, daß es der Ansicht des Gerichtshofes entspricht oder ihr entgegentritt, für das weitere Verfahren maßgebend bleibt.

III.

Der beschränkte Einfluß, welcher der Entscheidung über die Versetzung in Anklagestand im späteren Verfahren eingeräumt wird, mußte auch für die Frage maßgebend sein, welche Rechtsmittel gegen das Erkenntniß des Oberlandesgerichtes eingeräumt werden sollten.

Zunächst konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß, soweit die Entscheidung des Oberlandesgerichtes auf der Abwägung der Thatsachen beruht, ein weiterer Rechtszug nicht mehr stattfinden soll. Dem Angeklagten gegenüber war das unbedenklich, weil für ihn die Entscheidung des Oberlandesgerichtes keine definitive Bedeutung hat, und ihm alle Gelegenheit geboten ist, in der Hauptverhandlung seine Unschuld darzuthun. Aber auch dem Ankläger konnte, mit Rücksicht auf die alle Gewähr ruhiger und gründlicher Prüfung bietende Stellung des Oberlandesgerichtes und auf die naturgemäße Beschränkung der Thätigkeit des Cassationshofes ein weiterer Rechtszug in dem Falle nicht offen gehalten werden, wo das Oberlandesgericht die Verdachtsgründe nicht ausreichend gefunden hat, um der Anklage Folge geben zu können. Die Strafproceß-Ordnung von 1850 hatte zwar bei den den Schwurgerichten vorbehaltenen Fällen einen Ausweg darin gesucht, daß sie das Verweisungserkenntniß des Cassationshofes auf Grund von in der Voruntersuchung vorgefallenen Nichtigkeiten anfechten ließ; allein der Entwurf konnte sich (aus Gründen, welche im Zusammenhange mit den für das System der Nichtigkeiten überhaupt maßgebenden Erwägungen weiter unten im Abschnitte 6 dargelegt werden) diesem Vorgange nicht anschließen.

Anders verhält es sich dann, wenn das Oberlandesgericht durch den Ausspruch über die Zuständigkeit, oder indem es den Angeschuldigten außer Verfolgung setzt, das Gesetz unrichtig angewendet hat; für diesen Fall mußte die Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof offen gehalten werden, weil sonst die Entscheidung, als eine definitive, der späteren Prüfung durch den Cassationshof entzogen würde. Dieser Grund sprach zwar nicht dafür, auch dem Angeschuldigten die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes einzuräumen; allein es schien billig, ihm auch dieses Vertheidigungsmittel nicht zu entziehen, zumal es, mit Erfolg ergriffen, doch dazu dient, eine Hauptverhandlung zu ersparen, welche, mit Rücksicht auf die Auffassung des Cassationshofes doch nur auf einem weiten Umwege zur Freisprechung des Angeschuldigten führen würde. Es war die Zulässigkeit dieser Nichtigkeitsbeschwerde um so unbedenklicher, weil es jedenfalls nicht vermieden werden konnte, dem Angeschuldigten hinsichtlich der Zuständigkeit und der Formwidrigkeiten der Versetzung in den Anklagestand den Zugang an den Cassationshof offen zu lassen. Es wäre zwar denkbar gewesen, ihm die Geltendmachung seiner hierauf Bezug nehmenden Beschwerden für die Hauptverhandlung und für die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil vorzubehalten; allein diese nachträgliche Geltendmachung von Formgebrechen würde öfter zur Vereitlung der ausgeschriebenen, vielleicht sogar zur Vernichtung der abgehaltenen Hauptverhandlung geführt, und so große Unzukömmlichkeiten verursacht haben, welche jetzt vermieden werden (§. 219 des Entw.). Aus diesen Erwägungen ging die Bestimmung des §. 216 des Entwurfes hervor, nach welcher die Nichtigkeitsbeschwerde dem Oberstaatsanwalte (Privatankläger) und dem Angeschuldigten zusteht, wenn das Oberlandesgericht nicht gehörig besetzt war, oder das Gesetz unrichtig angewandt hat, oder an der Entscheidung ein nach dem Gesetze ausgeschlossener oder mit Grund abgelehnter Richter theilgenommen hat; außerdem aber wegen Verletzung der Vorschriften über Einbringung und Mittheilung der Anklageschrift.

E. Hauptverhandlung.

I Hauptverhandlung im Allgemeinen.

So wie in den meisten anderen Materien, hält sich auch hier der Entwurf möglichst genau an die Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung von 1850, welche sich im Allgemeinen vollkommen bewährten. Nur in folgenden Punkten*) schienen eingreifende Veränderungen nothwendig:

1. Dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen, ging, der Strafproceß-Ordnung von 1850, die Verlesung des Verweisungserkenntnisses und der Anklageschrift, beziehungsweise die mündliche Entwicklung der Anklage, vorher. Hiedurch wurde aber nicht blos der Zweck vereitelt, um dessenwillen Zeugen und Sachverständige nach dem Aufrufe aus dem Sitzungssaale entfernt werden, sondern es wurde die Aufmerksamkeit des Angeklagten, der Richter und Geschwornen von der Anklage durch alle jene Zwischenfälle abgelenkt, welche sich beim Zeugenaufruf ergeben können. — Stellte sich durch letzteren heraus, daß eine Vertagung stattfinden müsse, so war auf die Verlesung er oft weitläufigen Actenstücke die Zeit vergebens verwendet worden. In Uebereinstimmung mit mehreren der neueren deutschen Gesetze (Oldenburg Art. 266, Lübeck §. 188, preuß. Entw. von 1852 §. 354, Großherzogth. Hessen Art. 300, Baden §. 232, Bremen §. 405, Sachsen Art. 276, Preuß. Verordn. v. J. 1867 §. 238) bestimmt der Entwurf, daß der Zeugenaufruf dem Vortrage der Anklage vorherzugehen habe.

2. Nach der Strafproceß-Ordnung von 1850 wurde außer dem Verweisungserkenntnisse auch die Anklageschrift, wenn eine solche überreicht war, verlesen. Die mündliche Entwicklung der Anlage fand nur in jenem Falle statt, wo die Anklageschrift entfiel, weil die Anklage nicht auf eine mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung ging. Hierin mußte schon deßhalb eine Aenderung eintreten, weil nach dem Entwurfe das Verweisungserkenntniß entfällt, eine Anklageschrift dagegen jederzeit vorliegen muß. Es wird daher die Verlesung der Anklageschrift als ausnahmslose Regel hingestellt, und damit auch jenen Bedenken Rechnung getragen, welche sich überhaupt gegen eine mündliche Entwicklung der Anklage von Seite des Staatsanwaltes, ohne daß der Vertheidigung sofort das Wort zur Erwiderung gegeben wird, geäußert haben. Berücksichtigt man die früher erwähnte Bestimmung des §. 207 des Entwurfes über den Inhalt der Anklageschrift, so muß man wohl anerkennen, daß die Lage des Angeschuldigten eine wesentliche Verbesserung erfährt, wenn nur dieses Actenstück zur Vorlesung gelangt, da die in demselben enthaltene Darstellung der Thatsachen schon deßhalb eine ruhigere und verläßlichere sein wird, weil sie mit mehr Ueberlegung zu Stande gebracht und nachfolgender Prüfung ausgesetzt ist. Noch wichtiger als die Beseitigung der mündlichen Anklage ist der Umstand, daß die Verhandlung der Regel nach nicht mehr mit der Verlesung eines richterlichen Erkenntnisses eröffnet wird, welches den Angeklagten für dringend verdächtig erklärt. Vielmehr hat der Entwurf (§. 244) in consequenter Festhaltung des Grundsatzes, daß die Anklage nicht von einem Gerichte, sondern von der Staatsanwaltschaft erhoben werde, dafür gesorgt, daß dieses Verhältniß auch bei Beginn der Hauptverhandlung klar hervortrete. Selbst in dem Falle also, wenn der Angeschuldigte gegen die Anklage Einspruch erhoben hat, und dieser Einspruch zurückgewiesen wurde, gelangt das hierüber gefällte Erkenntniß nicht zur Verlesung, und es erfahren daher namentlich die Geschwornen nicht, ob der Angeklagte auf den Einspruch verzichtet, oder ob er ihn vergebens erhoben habe, wodurch eben erreicht wird, daß der Angeklagte von seinem Einspruchsrechte Gebrauch machen kann, ohne hievon nachtheilige Folgen für die Hauptverhandlung besorgen zu müssen. — Nur in einem Falle ließ sich die Verlesung des über den Einspruch ergehenden Erkenntnisses nicht vermeiden, dann nämlich, wenn durch dasselbe einzelne Anklagepunkte beseitigt werden.

*) Ueber die im §. 245 enthaltene Bestimmung bezüglich der Vernehmung des Angeklagten vgl. S. 7.

3. In Bezug auf die wichtige Frage der **Zeugenbeeidigung** kehrt der Entwurf (§. 247) zu der Einrichtung zurück, nach welcher die Beeidigung der Vernehmung vorausgeht. Der entscheidende Grund hiefür liegt darin, daß die entgegengesetzte Einrichtung den Gerichtshof nöthigt, nach jeder Aussage eine Art von Zwischenerkenntniß über die Erheblichkeit und über die Wahrheit der Zeugenaussage abzugeben, und daß dieses Erkenntniß, gefällt zu einer Zeit, wo die Sachlage noch nicht vollkommen klar ist, die Unbefangenheit des Gerichtes, wo nicht gefährden, so doch als zweifelhaft erscheinen lassen kann, wohl auch von Zeugen, die später zu vernehmen sind, und selbst von den Geschwornen in dem Sinne mißdeutet werden kann, daß man daraus auf die Meinung des Gerichtes in der Hauptsache schließt. Ueberdieß ist zu berücksichtigen, daß die nachfolgende Beeidigung den Zeugen nicht selten in eine höchst peinliche Lage versetzt, indem diese Einrichtung häufig zur Folge hat, daß sich nach der Aussage ein Streit über die Beeidigung entspinnt, in welchem seine Ehrenhaftigkeit und Wahrhaftigkeit indirect bestritten wird, und daß das hierüber ergehende gerichtliche Erkenntniß (welches natürlich beim leisesten Zweifel schon die Beeidigung ausschließt) der Ehre des Zeugen eine empfindliche Wunde schlägt.

Indeß schien es nothwendig, Ausnahmen von der Regel der nachfolgenden Beeidigung zuzulassen:

a) Handelt es sich um Personen, welche kraft der discretionären Gewalt des Vorsitzenden vorgeladen worden sind, so scheint es wünschenswerth, bei der Bestimmung der Strafproceß-Ordnung von 1850 zu bleiben, nach welcher die Beeidigung keineswegs wie in Frankreich ausgeschlossen ist, sondern über dieselbe nach der Abhörung und nach Vernehmung der Parteien der Gerichtshof zu entscheiden hat (§. 254 des Entw.).

b) Was jene Zeugen betrifft, welche in der Voruntersuchung noch nicht vernommen wurden, aber nunmehr auf Verlangen der Anklage oder Vertheidigung vorgeladen sind: so **kann** ihre Beeidigung bis nach erfolgter Abhörung ausgesetzt werden, jedoch nur **mit Zustimmung beider Parteien**. Diese Ausnahme schien um so unbedenklicher, weil es überhaupt gestattet werden muß, daß die Beeidigung unterbleibt, wenn beide Parteien und das Gericht darüber einverstanden sind.

4. Zur Wahrung des Grundsatzes der Mündlichkeit schien es nothwendig, die Fälle genauer zu bestimmen, in welchen die Verlesung von Acten in der Hauptverhandlung stattfinden kann.

Die Strafproceß-Ordnung von 1850 hatte zunächst dem das Verweisungserkenntniß fällenden Gerichte die Entscheidung über die Verlesung von Acten anheimgestellt, ohne dabei irgend eine begrenzende Bestimmung aufzustellen (§. 226 der Strafproceß-Ordnung von 1850). Eine solche enthielt §. 281 der Strafproceß-Ordnung von 1850 nur hinsichtlich jener Fälle, wo eine im Verweisungserkenntnisse nicht angeordnete Actenverlesung in der Hauptverhandlung beantragt wird. Nach dem Entwurfe (§. 252) fällt diese Unterscheidung gänzlich hinweg, und es kann daher eine Verlesung, abgesehen von dem Fall, wo Anklage, Vertheidigung und das Gericht darüber einverstanden sind, nur dann stattfinden, wenn dieselbe durch das Gesetz ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

Insbesondere ist in dieser Beziehung hervorzuheben, daß Protokolle über die Vernehmung von Mitangeschuldigten, Zeugen und Sachverständigen nur dann verlesen werden dürfen, wenn die Vernehmung dieser Personen in der Hauptverhandlung unthunlich ist, oder wenn dieselben in wesentlichen Punkten von ihren früheren Aussagen abweichen.

Zu den in der Strafproceß-Ordnung von 1850 angeführten Gründen, um derenwillen die Verlesung von Actenstücken erfolgen kann, kommt in der Strafproceß-Ordnung von 1853, §. 241, der Fall hinzu, wo Personen, welche in der Voruntersuchung freiwillig ausgesagt haben, sich in der Hauptverhandlung der Aussage entschlagen; aus Gründen, welche bereits oben (C I unter c) angeführt wurden, hält der Entwurf den entgegengesetzten Vorgang ein. Auch die Protokolle über die Vernehmung solcher Zeugen können nur dann vorgelesen werden, wenn die Vernommenen nicht persönlich erscheinen **konnten**.

So wichtig die Bestimmungen des §. 252 des Entwurfes für die Durchführung des Grundsatzes der Mündlichkeit sind, so schien es doch nicht nöthig, sie unter die Sanction einer Nichtigkeitsandrohung zu stellen; liegt nämlich Einverständniß der Parteien vor, so darf wohl von einer Nichtigkeit nicht die Rede sein; im entgegengesetzten Falle aber muß ein Zwischenerkenntniß nach §. 238 erfolgen, wodurch der Weg zur Nichtigkeitsbeschwerde geöffnet ist.

5. Nach der Strafproceß-Ordnung von 1850 ist die Verhandlung über die Strafe von der über die Schuld nur da getrennt, wo eine solche Trennung der Natur der Sache nach unvermeidlich ist, nämlich vor den Geschwornengerichten. Die Verordnung vom 11. Jänner 1852 hatte diese Trennung auch für die Verhandlungen vor jenem Richtercollegium unbedingt angeordnet, welches sie an die Stelle des Geschwornengerichtes setzte. Die Strafproceß-Ordnung von 1853 gestattet sowohl bei Verhandlungen vor dem Gerichtshofe diese Trennung, macht sie aber jederzeit von dem Ermessen des Gerichtes abhängig. Es schien angemessen, an dieser Einrichtung festzuhalten (§. 256).

6. Die Strafproceß-Ordnung von 1850 erkennt zwar den Grundsatz an, daß der Angeklagte, dessen Schuld nicht erwiesen werden kann, ein Recht darauf habe, vollkommen freigesprochen zu werden, und daß daher ein Erkenntniß, welches die Unschuld für zweifelhaft erklärt, nicht zulässig sei. Dieser Grundgedanke ist jedoch im Gesetze von 1850 nicht mit voller Folgerichtigkeit durchgeführt worden. Zunächst ward schon bei der Einstellung der Voruntersuchung ein sehr wesentlicher Unterschied zwischen jenem Angeschuldigten gemacht, welcher ein Amtszeugniß darüber erlangt, daß sich alle gegen ihn vorgekommenen Verdachtsgründe behoben haben, und jenem, welchem nur bezeugt wird, daß kein Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung gegen ihn vorhanden sei (§. 113 der Strafproceß-Ordnung von 1850). Es ist bereits früher bemerkt worden, daß der Entwurf (§. 110) auch diesen Unterschied beseitigt.

In demselben Sinne ist auch eine andere Verschiedenheit ausgeglichen, welche nach der Strafproceß-Ordnung von 1850 bei dem die Hauptverhandlung beendigenden Erkenntnisse eintreten konnte. Ließ nämlich der Ankläger in der Hauptverhandlung die Anklage fallen, so erfolgte in der Regel nur die Einstellung der Hauptverhandlung. Es war jedoch die Zustimmung des Angeklagten erforderlich, welcher verlangen konnte, daß der Gerichtshof ein verurtheilendes oder freisprechendes Erkenntniß fällen solle, und welcher hieran auch ein rechtliches Interesse hatte, weil im Falle einer bloßen Einstellung die Wiederaufnahme des Verfahrens wesentlich erleichtert war (§. 391 der Strafproceß-Ordnung von 1850). Der Entwurf geht nun zunächst von der bereits früher erörterten Voraussetzung aus, daß der Rücktritt des Anklägers dem Richter die Entscheidung der Sache aus Händen nehme und namentlich die Verurtheilung des Angeklagten unmöglich mache. — Indem er nun weiter verfügt (§. 259, Zahl 2 des Entw.), daß in einem solchen Falle ein freisprechendes Erkenntniß ergehen müsse, beseitigt er die letzte Spur der Instanzentbindung und befreit alle Betheiligten aus dem peinlichen Dilemma, in das sie sonst gebracht würden: den Staatsanwalt, indem er bei dem Antrage auf Einstellung zu besorgen hatte, daß der Angeklagte sich damit nicht begnügen und dann eine Verurtheilung desselben erfolgen könnte; — den Angeklagten, welcher sich entweder mit der immerhin bedenklichen Einstellung begnügen oder sich der Gefahr aussetzen muß, verurtheilt zu werden; — Richter und Geschworne endlich, welche in die jedenfalls peinliche Lage gebracht werden können, gegen die Ansicht des öffentlichen Anklägers einen Angeklagten verurtheilen zu müssen, welcher jeder Strafe entgangen wäre, wenn er nicht beharrlich bis ans Ende seine Unschuld betheuert hätte. Es wird nicht überflüssig sein, zu bemerken, daß auch in der Verhandlung vor dem Geschwornengerichte, wenn der Ankläger von der Anklage zurücktritt, ehe die Feststellung der Fragen erfolgt, der Anlaß für Einholung des Wahrspruches entfällt und der Angeklagte durch Urtheil des Schwurgerichtshofes nach §. 259, Zahl 2 des Entwurfes, freizusprechen ist (§. 316, Abs. 2).

7. Eine der wichtigsten und schwierigsten Fragen des Strafproceßrechtes ist es, ob und in welchem Umfange das Endurtheil von der Grundlage der Verhandlung (der Anklageschrift) abweichen könne. Ein Blick auf die betreffenden Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung von 1850 beweist, daß diesen Schwierigkeiten durch sorgfältige Erwägung Rechnung getragen wurde; es scheint

aber nicht, daß es gelungen sei, ein einfaches und klares, auf alle Fälle gleich anwendbares System aufzustellen; namentlich zeigt die Vergleichung der §§. 290, 291 und 302 mit den §§. 326, 328, 329 und 330 der Strafproceß-Ordnung von 1850, daß für das Verfahren vor dem Geschwornengerichte andere Grundsätze galten, als für das vor dem Bezirkscollegialgerichte.

Vor Allem ist es wichtig, den richtigen Gesichtspunkt zu gewinnen, von welchem die Sache betrachtet werden muß. Nicht selten bringt man sie ausschließlich zum Ankläger in Beziehung, erklärt diesen an die Anklage gebunden und behandelt jede Abweichung von derselben als eine Beeinträchtigung des Anklagegrundsatzes. Offenbar aber ist diese Auffassung der Frage eine einseitige. Der Ankläger kann nur zu Gunsten des Angeklagten eine bindende Erklärung abgeben; was er zum Nachtheile desselben vorbringt, kann nur die Natur eines Antrages haben und das Gericht nicht binden; gerade deßhalb aber muß dem Ankläger gestattet sein, Alles das zu beantragen, was das Gericht in der Lage ist, beschließen zu können. Eben deßhalb hat man sich davor zu hüten, daß dem Gerichte die Freiheit der Beurtheilung nicht ungebührlich beschränkt werde, während man nur meint, dem Ankläger Schranken gesetzt zu haben.

Wie wiederholt ausgeführt wurde, ist die Bedeutung des Anklagegrundsatzes eine wesentlich negative; „wo kein Kläger, ist kein Richter." Durch diesen Grundsatz wird das Gebiet bezeichnet, welches zwischen Anklage und Vertheidigung ausdrücklich, oder vermöge der gesetzlichen Vermuthung der Unschuld des Angeklagten streitig ist. Der Richter kann Niemand einer That schuldig erklären, deren er nicht angeklagt ist. Der Angeklagte muß seine Vertheidigung gegen die Anklage vorbereiten können, und die Verhandlung kann daher nur jene That umfassen, die ihm als Gegenstand der Verhandlung bezeichnet worden ist. Andererseits muß der Richter das Recht und die Pflicht haben, sein Urtheil, wenn und soweit er solches überhaupt abzugeben hat, mit den ihm durch die Verhandlung bekannt gewordenen Thatsachen und mit seiner Rechtsüberzeugung in Einklang zu bringen, d. h. das Gesetz nach bestem Wissen und Gewissen auf jene Thatsachen, über welche er abzuurtheilen hat, anzuwenden. Will man dieß in Abrede stellen, so verfällt man einem Formalismus, von dem sich nach und nach ganz in dem eben bezeichneten Sinne selbst der Civilproceß befreit hat.

Namentlich kann die Stellung der Staatsanwaltschaft unmöglich so aufgefaßt werden, daß sie über das Gesetz, das sie anruft, und dessen Anwendung sie verlangt, disponirt, oder auch nur disponiren will. — Es ist aus processualischen Gründen nicht zu vermeiden, daß sie in dem oft erörterten negativen Sinne über die Thatsachen disponire; ihr kommt es zu, die Personen zu bezeichnen, gegen welche. und die Vorfälle, wegen welcher die Thätigkeit des Strafrichters angerufen wird; aus processualischen Gründen, damit nämlich die Sache allseitig erörtert und von dem Gerichte in voller Unbefangenheit geprüft werde, muß verlangt werden, daß das Gericht seine Thätigkeit auf den durch die Anklage bezeichneten Gegenstand beschränke. Dieses Bedürfniß besteht aber blos hinsichtlich der Thatsachen; über die rechtliche Beurtheilung derselben wird allerdings die Staatsanwaltschaft eine Meinung äußern müssen; allein es besteht kein Grund, das Gericht an diese Meinung zu binden.

Im Allgemeinen wird dieß wohl auch kaum bestritten, wenigstens so lange die Ansicht des Gerichtes dem Angeklagten günstiger ist, als der Antrag des Staatsanwaltes Allein hierauf kann es überhaupt in dieser Frage nicht ankommen. Die Absicht jeder Proceßgesetzgebung muß offenbar darauf gerichtet sein, das Gesetz in seinem wahren Sinne richtig angewendet zu sehen, und im Zweifel muß jederzeit angenommen werden, daß jene Ansicht, für welche sich das Gericht entscheidet, die richtige sei. Es besteht also kein Grund, die Ansicht des Gerichtes der des Staatsanwaltes unterzuordnen, zumal der Letztere durch seine Stellung keineswegs darauf angewiesen ist, die dem Angeklagten ungünstigste Ansicht sich anzueignen. Oft ist es auch, besonders wenn noch nicht alle Consequenzen sichtbar sind, gar nicht möglich, sofort auszusprechen, welche Auffassung die dem Angeklagten ungünstigere sei; so kann z. B. in der That des Angeklagten ein schwereres Verbrechen, als das in der Anklage genannte, gefunden werden, und doch durch die Annahme des ersteren die Lage des Angeklagten sich günstiger

gestalten, wenn das schwerere Verbrechen unter eine Amnestie fällt, wenn bei demselben die Verjährungsfrist von einem früheren Zeitpunkte an zu laufen beginnt, oder wenn dasselbe durch thätige Reue straflos wird. Nun wäre es aber offenbar unzulässig, das Gericht zu verhalten, die Entscheidung der Vorfrage über die Qualification der That von der Berechnung der hieraus sich ergebenden Folgen abhängig zu machen.

Ueberhaupt würde aber das Gericht, wenn es bei Beurtheilung der rechtlichen Natur der strafbaren Handlung über die Anklage nicht hinausgehen dürfte, in die Lage gebracht, entweder den Fall unter ein Gesetz zu bringen, unter welches er nach der Ansicht des Gerichtes nicht paßt, oder die Handlung straflos zu erklären, obgleich sie es nach der Ansicht des Gerichtes nicht ist. (Hätte z. B. der Staatsanwalt die Handlung des Angeklagten als Veruntreuung angesehen, das Gericht aber fände, daß dieselbe unter den Begriff des Diebstahls falle, so müßte es, wenn es an die Anklage gebunden sein soll, entweder im Widerspruche mit seiner Ueberzeugung den Angeklagten der Veruntreuung für schuldig erklären, oder denselben gänzlich freisprechen.)

Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß in der Regel die rechtliche Beurtheilung der That sich nicht verändern kann, ohne daß auch die Darstellung des Sachverhaltes sich in einzelnen Punkten ändert, und daß daher eine solche Bestimmung leicht mißbraucht werden könnte, um einen von dem Gegenstande der Anklage ganz verschiedenen Sachverhalt in das Bereich der Beurtheilung zu ziehen. Gerade dieser Gefahr suchte die Strafproceß-Ordnung von 1850 durch die Aufstellung von Unterscheidungen zu begegnen, welche indeß zu künstlich sind, um nicht willkürlich zu erscheinen, und doch ihren Zweck nicht vollständig erreichen können.

Der Entwurf gibt daher diese Unterscheidung auf und gestattet dem Gerichte, „das Urtheil nach seiner rechtlichen Ueberzeugung, ohne an die in der Anklage enthaltene Bezeichnung des Verbrechens oder Vergehens gebunden zu sein, zu schöpfen," wenn es „erachtet, daß die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen an sich oder in Verbindung mit den erst in der Hauptverhandlung hervorgetretenen Umständen eine andere als die in der Anklage bezeichnete strafbare Handlung begründen." (§. 262 des Entw. — Vergl. Oldenburg Art. 326, Lübeck §. 211, Großherz. Hessen Art. 414, Bremen §. 429, Hamburg §. 183, Baden §. 248, Würtemberg Art. 329, Sachsen Art. 297, Preuß. Verordn. v. J. 1867 §. 260.)

Durch diese Fassung ist die Stellung des Gerichtes zu der Anklage nach beiden Seiten hin deutlich bestimmt: daß nämlich einerseits das Gericht die rechtliche Beschaffenheit der That in voller Freiheit würdigt, andererseits sich aber auf jene That zu beschränken habe, welche den Gegenstand der Anklage bildet.

Es ist wohl nicht zu besorgen, daß die Bestimmung mißbraucht werde, um den Angeklagten wegen einer der Anklage fremden Thatsache zu verurtheilen, da die Verletzung des Grundsatzes leicht nachzuweisen und gegen dieselbe vor den höheren Gerichten Abhilfe zu erlangen wäre. (§. 281, Z. 8.) Andererseits würde der Angeklagte selbst wenig dabei gewinnen, wenn man allzuscharf jede Modification des Sachverhaltes als eine Veränderung des Gegenstandes der Anklage bezeichnen würde; müßte nämlich das Gericht aus diesem Grunde sich der Aburtheilung enthalten, so würde derselbe Grund auch bewirken, daß der Angeklagte durch das freisprechende Erkenntniß nicht gegen eine neue Anklage geschützt wäre. — Andererseits aber war es nothwendig, beide Theile und namentlich den Angeklagten gegen Uebereilung zu schützen. Es geschieht dieß in doppelter Weise:

a) Das Gericht muß die Parteien über die veränderte Auffassung des Gegenstandes der Verhandlung hören; sie also, wenn sie nicht aus eigener Bewegung auf die Erörterung eingegangen sind, hiezu ausdrücklich auffordern.
b) Es wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß aus diesem Anlasse ein Vertagungsantrag gestellt werden kann, über welchen das Gericht entscheiden muß, ehe es in der Sache weiter geht und dessen ungerechtfertigte Zurückweisung einen Nichtigkeitsgrund bilden kann. (§. 281, Z. 4.)

8. Unter einen durchaus verschiedenen Gesichtspunkt ist die Frage zu bringen, ob außer der, in der Anklageschrift erwähnten That noch eine andere dem Angeklagten zur Last gelegte strafbare Handlung Gegenstand der Aburtheilung sein könne.

Da alle Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung über die der Hauptverhandlung vorausgehenden Acte den Zweck haben, eine gründliche Vorbereitung der Anklage und Vertheidigung möglich zu machen, kann es offenbar nicht als unbedenklich erscheinen, wenn es gestattet sein sollte, mit Umgehung all jener Vorsichtsmaßregeln über eine Beschuldigung abzuurtheilen, die erst in der Hauptverhandlung selbst zum Vorschein kömmt.

Vor Allem versteht es sich von selbst, daß Anschuldigungspunkte, welche schon früher vorlagen und durch Einstellung oder durch die Entscheidung über den Einspruch des Angeklagten beseitigt wurden, oder hinsichtlich welcher entschieden wurde, daß sie abgesondert zur Hauptverhandlung zu bringen seien, nicht trotzdem in die Hauptverhandlung einbezogen werden können.

Hinsichtlich anderer neu hervorkommender Anschuldigungen war indeß zu erwägen, ob es immer nothwendig und für den Angeklagten selbst immer vortheilhaft sei, wenn dieselben von der Hauptverhandlung unbedingt ausgeschlossen werden.

Der Umstand, daß sie erst später hervortreten, kann natürlich dem Angeklagten keinen Anspruch auf Straflosigkeit gewähren; es wird also dem Staatsanwalte auf sein Verlangen die selbstständige Verfolgung solcher neu entdeckter strafbarer Handlungen jedenfalls vorbehalten bleiben müssen; unter Umständen wird sogar die Entscheidung über den ursprünglichen Gegenstand der Anklage hiedurch verzögert werden.

Der Angeklagte hat daher kein unbedingtes Interesse, sich der Einbeziehung solcher Anklagepunkte zu widersetzen, und es kommt daher nur darauf an, ihm im einzelnen Falle, wo ein solches Interesse aus besonderen Gründen besteht, die Wahrnehmung seiner Proceßrechte zu sichern.

Der Entwurf schlägt daher folgende Einrichtungen vor:

a) Auch solche neu hervorgekommene Handlungen können nicht anders als auf Verlangen der Staatsanwaltschaft zur Aburtheilung gelangen; unterläßt es die Staatsanwaltschaft, einen Antrag hinsichtlich derselben zu stellen, so muß sie das Gericht nicht blos jetzt unberücksichtigt lassen, sondern es könnte auch später eine Verfolgung wegen dieser Handlung nicht mehr stattfinden.

b) Findet die Verfolgung statt, so ist zunächst zu erwägen, ob die gegenwärtige Verhandlung auch auf den neuen Gegenstand auszudehnen sei. Hierüber sind beide Theile zu vernehmen und die Beantwortung dieser Frage hängt begreiflicher Weise davon ab, ob nach den Umständen des Falles die sofortige Aburtheilung ohne Gefährdung der Gründlichkeit und namentlich ohne Beeinträchtigung der Vertheidigung möglich sei.

Da dem Angeklagten Gelegenheit geboten werden muß, seinen etwaigen Antrag auf abgesonderte Behandlung der neu hervorgekommenen Sache vollständig zu begründen, und da gegen eine unbegründete Zurückweisung dieses Antrages durch die Nichtigkeitsbeschwerde (§§. 263, 281, Z. 4 des Entw.) Abhilfe erlangt werden kann: scheint der Angeklagte in seiner processualischen Stellung hinlänglich gesichert, zumal der Regel nach das Hinzutreten einer neuen strafbaren Handlung nach österreichischem Rechte nur einen Erschwerungsumstand begründet. Nur wenn dieß letztere nicht der Fall ist und die neu hervortretende Handlung die Anwendung eines strengeren Strafsatzes begründen würde, scheint es gerecht, die Einbeziehung derselben unbedingt von der Zustimmung des Angeklagten abhängig zu machen.

c) Wird der neue Anschuldigungspunkt nicht sofort erledigt, so sind wieder zwei Verfahrungsweisen möglich. Schon die Strafproceß-Ordnung von 1850 hatte berücksichtigt, daß das Auftauchen einer neuen Strafsache es nicht gerade zur Nothwendigkeit mache, daß auch die Entscheidung der ordnungsmäßig anhängig gemachten Sache ausgesetzt, die vielleicht schon weit

vorgeschrittene Verhandlung vereitelt und allen Anwesenden die Ungelegenheit bereitet werde, noch einmal in der Sache erscheinen zu sollen. Es kann daher nach den im Entwurfe getroffenen Anstalten für abgesonderte Behandlung zusammentreffender Strafsachen um so weniger einem Bedenken unterliegen, die erste Sache vollständig zum Austrag zu bringen, und selbst das Erkenntniß vollstrecken zu lassen, falls nicht in der zweiten Sache ein Todesurtheil zu gewärtigen ist (§§. 264, 265 des Entw.). Hat der Gerichtshof über die That, welche zu Grunde liegt, das Urtheil gefällt und dem Ankläger bezüglich der neu hervorgekommenen That die Verfolgung vorbehalten, so kann der Gerichtshof anordnen, daß die Vollstreckung des unter diesem Vorbehalte erlassenen Urtheiles bis zur Entscheidung über die neue Anklage auf sich zu beruhen habe. (§. 264, Absatz 2 des Entw.) Immerhin aber kann die neu hervorgekommene Sache mit der bereits anhängigen in solchem Zusammenhange stehen, daß die Sonderung nicht wohl möglich ist, ja daß der ganze Stand der Dinge geändert wird. Es ist daher dem Gerichte auch die Möglichkeit gewährt, die ganze Verhandlung auszusetzen. Geschieht dieß, so muß hinsichtlich der neu hervortretenden That die Versetzung in Anklagestand ordnungsmäßig erwirkt werden, ja es kann vorkommen, daß auch die bereits zur Hauptverhandlung verwiesene Sache, weil sie jetzt unter einen neuen Gesichtspunkt fällt, in die neue Anklageschrift einzubeziehen ist (z. B. wenn ein neues Diebstahlsfactum hervortritt und dadurch der Betrag von 300 fl. überschritten wird).

II. Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte.

Außer jenen Aenderungen, welche sich als Consequenzen der bisher bereits dargelegten Abweichungen von den Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung von 1850 darstellen, ist hier nur noch Folgendes hervorzuheben:

1. Die Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung von 1850 über die Fragestellung an die Geschwornen standen zwar so, wie sie insbesondere auf Grund der amtlich veröffentlichten Formularien gehandhabt wurden, mit den seitdem immer deutlicher hervortretenden Anforderungen der deutschen Wissenschaft keineswegs in Widerspruch.

Diese Forderungen gehen bekanntlich dahin, daß den Geschwornen nicht blos die Feststellung der nackten Thatsachen zugewiesen werde, sondern daß ihnen auch ihr Antheil an der Unterstellung der Thatsachen unter ein bestimmtes Strafgesetz gewahrt werde. Immer deutlicher wird es erkannt, daß es nicht angehe, die Geschwornen auf die Feststellung des rein Thatsächlichen zu beschränken, wenn man nicht Fragen von höchst bedenklicher Weitläufigkeit stellen und doch noch in Gefahr gerathen soll, daß Thatmomente von entscheidender Wichtigkeit der Beurtheilung der Geschwornen entzogen und erst durch das Gericht dem Ausspruche der Letzteren hinzugefügt werden müssen. Nicht blos in England befindet sich die Jury im unbestreitbaren Besitze des Rechtes, durch ihren Wahrspruch die ganze Schuldfrage zu lösen, den ganzen Inhalt des Strafurtheiles (die Strafbestimmung allein ausgenommen) festzustellen; auch in Frankreich, wo vom Anbeginn eine entgegengesetzte Auffassung auf das bestimmteste ausgesprochen und theoretisch festgehalten wurde, ward dieselbe in der Anwendung jederzeit fast vollständig dadurch verleugnet, daß man die Frage nach dem Vorhandensein der gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung, Fragen, wie die: ob ein Beginn der Ausführung einer strafbaren Handlung vorhanden, ob das angezündete Haus als ein bewohntes im Sinne des Gesetzes anzusehen sei u. dgl., als bloße Thatfragen erklärte.

Ebenso war es auch unter der Herrschaft der Strafproceß-Ordnung von 1850 durchaus üblich, die Fragen so zu formuliren, daß sich die Unterordnung der durch ihre einfache Bejahung festgestellten Thatsachen unter das Gesetz von selbst vollzieht, d. h. daß gerade da, wo die Subsumtion irgend zweifelhaft sein könnte, die Worte des Gesetzes selbst oder ganz unbestritten gleichbedeutende in die Frage aufzunehmen seien. Es liegt nicht ein Fall vor, in welchem principiell den Geschwornen die

Berechtigung abgesprochen wurde, die Schuldfrage in ihrem vollen Umfange zu beantworten, d. h. die Thatsachen in ihrer Beziehung zum Gesetze zu prüfen und festzustellen, ob sie in jener Gestalt vorliegen, welche das Gesetz fordert.

Nicht minder aber ward auch der entgegengesetzten Anforderung entsprochen: es war anerkannt, daß eine blos allgemein gehaltene Behauptung nie Gegenstand einer an die Geschwornen zu richtenden Frage sein könne, daß vielmehr die Behauptung in einer Weise formulirt sein müsse, welche über die Identität des Gegenstandes der Frage und der Verhandlung keinen Zweifel läßt, und die Möglichkeit ausschließt, daß von zwei Geschwornen, welche die Frage bejahen, jeder etwas Anderes als erwiesen ansieht.

Unter diesen Umständen hätte es vielleicht zweckmäßiger scheinen können, die Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung von 1850 über die Fragestellung an die Geschwornen wenigstens in der Hauptsache unverändert herüberzunehmen. Allein es durfte doch nicht unberücksichtigt bleiben, daß dieselben Ausdrücke, welche dort gebraucht sind, oder sehr ähnliche, seither in anderen deutschen Staaten, sowie ursprünglich schon in Frankreich, vielfach in einer ganz anderen Weise gedeutet wurden, und daß in diesen Ländern, wenngleich im Allgemeinen die Praxis dem früher Dargelegten entsprach, in einzelnen Fällen ein ganz entgegengesetzter Vorgang eingehalten und durch die Hinweisung auf den Wortlaut des Gesetzes als der allein berechtigte dargestellt wurde. Es kann nun nicht rathsam gefunden werden, daß ein neues Gesetz einen solchen Zustand des Schwankens in einer für das Schicksal des Geschwornenwesens entscheidenden Frage geradezu mitübernehme; man kann vielmehr mit Recht von ihm erwarten, daß es einerseits durch eine bestimmte Erklärung jedem Zweifel ein Ende mache, andererseits aber auch den Consequenzen des nunmehr bestimmt erkannten und ausgesprochenen Principes Rechnung trage.

Aus diesen Erwägungen sind die im Entwurfe enthaltenen Bestimmungen über die Fragestellung an die Geschwornen hervorgegangen. Es ist zunächst mit Bestimmtheit ausgesprochen, einerseits, daß „alle gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung in die Frage aufzunehmen seien" und andererseits, daß „die besonderen Umstände der That nach Ort, Zeit, Gegenstand u. s. w., soweit beizufügen seien, als dieß zur deutlichen Bezeichnung der That oder für die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche nothwendig ist." (§. 318 des Entw.) Durch die erstere Anordnung ist den Geschwornen der ihnen gebührende Antheil an der Subsumtion der That unter das Gesetz gesichert, jener Antheil, welcher ihnen nicht versagt werden kann, ohne daß der eigentliche Zweck der Schwurgerichtseinrichtung gerade in den wichtigsten Fällen vereitelt wird. Nur so nämlich kömmt ein Wahrspruch zu Stande, auf welchen das Gericht das Gesetz unbedenklich anwenden kann; jede andere Art der Feststellung von Thatsachen legt dem Gerichte die Verpflichtung auf, zu erwägen, ob dieselben den gesetzlichen Merkmalen, und zwar allen gesetzlichen Merkmalen vollkommen entsprechen, ob namentlich nicht neben den von den Geschwornen festgestellten noch andere thatsächliche Umstände bestehen, welche auf die Würdigung der ersteren Einfluß üben müssen — Fragen, zu deren Beantwortung das Gericht unmöglich blos dadurch gelangen kann, daß es den Wortlaut des Wahrspruches mit dem Wortlaute des Gesetzes vergleicht, häufig aber nur dadurch, daß es dem Ausspruche der Geschwornen stillschweigend noch andere positive oder negative thatsächliche Annahmen, die es selbst aus der Verhandlung gewann, hinzufügt.

Ist nun aber deutlich erkannt und ausgesprochen, daß den Geschwornen vermöge der nothwendigen Formulirung des Wahrspruches die Unterordnung der Thatsache unter das Gesetz zukomme, so kann man sich auch der Ueberzeugung nicht länger entziehen, daß eben vermöge dieser Formulirung des Wahrspruches jede Abhilfe gegen die Rechtsirrthümer der Geschwornen ausgeschlossen sein würde. Ist es nämlich auch richtig, daß der Gerichtshof durch die Formulirung der Frage an der Subsumtion wesentlichen Antheil nimmt; ist es unverkennbar, daß der Vorsitzende die Geschwornen über das Gesetz und über die Bedeutung der im Gesetze gebrauchten gesetzlichen Ausdrücke zu belehren habe, und daß es eine Gewissenspflicht der Geschwornen sei, sich an diese Belehrung zu halten: so ist doch gewiß, daß die Gefahr einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes nicht ausgeschlossen erscheint

Dennoch wird in einem solchen Falle die Nichtigkeitsbeschwerde keinen Erfolg haben können, weil aus dem Wahrspruche jene speciellen Thatsachen nicht zu ersehen sind, deren unrichtige Beurtheilung die Geschwornen zu ihrem Ausspruche bestimmte. Ist nun dieser Ausspruch ein verneinender, so kann in der That eine Abhilfe nicht gewährt werden; ließe sich nämlich auch nachweisen, daß hinsichtlich eines einzelnen Thatmomentes ein Rechtsirrthum bei den Geschwornen bestanden hat, so ist damit noch keineswegs der Beweis geführt, daß die Antwort der Geschwornen eine unrichtige sei, weil es ja noch immer möglich ist, daß die Geschwornen auch noch einen anderen wesentlichen Thatumstand als nicht vorhanden ansahen. Anders verhält es sich dagegen umgekehrt, wenn die Antwort der Geschwornen eine bejahende ist; denn die Unrichtigkeit dieser Antwort ist dargethan, sobald auch nur hinsichtlich eines wesentlichen Thatumstandes ein Irrthum der Geschwornen nachgewiesen ist.

Aus diesen Gründen kann nach dem Entwurfe auf den Fall der Bejahung einer Frage die Stellung von Zusatzfragen zu dem Zwecke verlangt werden, um ein in die Frage aufgenommenes gesetzliches Merkmal „auf das ihm entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen.“ (§. 323, Absatz 3 des Entw.) Damit ist für die Mehrzahl der Fälle die Möglichkeit geboten, Rechtsirrthümer der Geschwornen beim Gerichtshofe und nachher beim Cassationshofe anzufechten. Es sei noch gestattet, Beispiele anzuführen: Wenn eine absichtliche Tödtung im Zweikampfe stattgefunden hat, der Gerichtshof aber der Ansicht ist, daß eine solche Tödtung unter den Begriff des Mordes falle; so wird die Frage dem Wortlaute des §. 134 des Strafgesetzes angepaßt werden, den Umstand aber, daß ein Zweikampf stattgefunden habe, mit Schweigen übergehen. Vergebens würde einem solchen Wahrspruche gegenüber der Vertheidiger später vor dem Cassationshofe geltend zu machen suchen, daß auch hier nur §. 161 des Strafgesetzes anzuwenden gewesen wäre. Würde auch der Cassationshof principiell seine Auffassung als die richtige ansehen, so wäre ihm doch nicht eine unrichtige Anwendung des Gesetzes constatirt, weil eben die Thatsache der Tödtung im Zweikampfe ihm nicht vorliegt. Zwar könnte in diesem Falle noch durch Vernichtung des Wahrspruches wegen mangelhafter Fragestellung Abhilfe geboten werden; allein doch nur um den Preis einer neuen Verhandlung, während der Entwurf die Möglichkeit gewährt, die Thatsache, auf welche es ankommt, sofort durch eine Zusatzfrage feststellen zu lassen. Geradezu nur auf diesem Wege wäre dagegen im folgenden Falle Abhilfe zu erlangen: Der Pfandschuldner hat seine in Gewahrsam des Pfandgläubigers befindliche Sache entwendet und verkauft; gesetzt nun, es hätte das Gericht die That unter den Gesichtspunkt des Diebstahles gebracht, die Geschwornen hätten, weil sie die verpfändete Sache als eine dem Verpfänder fremde ansahen, die Frage bejaht; so wäre gegen den Rechtsirrthum, den sie dabei begehen, keine Abhilfe zu erlangen, wenn der Angeklagte nicht begehren könnte, daß der Rechtsbegriff fremde Sache auf das entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückgeführt und ihm so die Möglichkeit gewahrt werde, das letztere der Beurtheilung des Cassationshofes zu unterwerfen.

Es muß übrigens bemerkt werden, daß zwar in solchen Fällen regelmäßig eine Zusatzfrage zu stellen ist; allein es ergibt sich aus §. 323, Absatz 2, daß es der Beurtheilung des Gerichtes überlassen ist, das thatsächliche Verhältniß dem gesetzlichen Merkmale in der Hauptfrage selbst gegenüberzustellen.

Bei der großen Wichtigkeit der Sache und weil die hier besprochene Bestimmung nicht für alle Fälle Abhilfe gewährt, glaubte man aber noch auf andere Weise die Möglichkeit der Abhilfe gewähren zu sollen, indem man nach dem Vorbilde des englischen Rechtes und des kön. sächsischen Gesetzes vom 1. October 1868, §. 69, den Umstand, daß der Vorsitzende den Geschwornen eine unrichtige Rechtsbelehrung ertheilte, als Nichtigkeitsgrund zu erklären. (§. 344, Z. 8.)

Minder wichtig sind einige andere Abweichungen von den Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung von 1850; auch sie sind indeß aus dem Bestreben hervorgegangen, die Ergebnisse der seit 1850 hervorgetretenen legislativen Arbeiten zu benützen, und Streitfragen abzuschneiden, welche inzwischen in der Schwurgerichtspraxis verschiedener deutscher Länder aufgetaucht sind. In dieser Beziehung ist Folgendes hervorzuheben:

a) In Fällen, wo sich zeigt, daß der Angeklagte aus Gründen freizusprechen sei, welche von der den Geschwornen zukommenden Lösung der Schuldfrage unabhängig sind, eröffnet der Entwurf (§. 316) dem Gerichtshofe die Möglichkeit, die Fragestellung an die Geschwornen entfallen zu lassen, indem er den Angeklagten freispricht. (Vgl. das angef. sächsische Gesetz §. 57.)

b) Schon damit hängt es zusammen, empfiehlt sich aber auch sonst sowohl durch die Natur der Dinge, als durch den Vorgang auswärtiger Gesetze (insbesondere der braunschweigischen und sächsischen), daß die Reihenfolge der Vorgänge nach Schluß des Beweisverfahrens bis zur Berathung der Geschwornen anders festgestellt wird, als dieß nach der Strafproceß-Ordnung von 1850 der Fall war. Nach dem Entwurfe sind die Parteien zunächst über die Richtung zu vernehmen, welche sie der Fragenstellung gegeben wünschen, wobei auch Gelegenheit geboten ist, Anträge auf Freisprechung ohne Befragung der Geschwornen zu stellen. (§. 316.) Hierauf erfolgt die vorläufige Formulirung der Fragen durch den Gerichtshof, worauf den Parteien gestattet ist, Abänderungen der ihnen schriftlich vorzulegenden Fassung zu beantragen. (§. 317.) Erst nach definitiver Feststellung der Fragen finden die Parteivorträge statt, welche sich auf die festgestellten Fragen stützen müssen (§. 324), während der hierauf folgende Schlußvortrag des Vorsitzenden in der Hauptsache die Erläuterung der gestellten Fragen darstellt. (§. 325.)

c) Nach der Strafproceß-Ordnung von 1850 war eine besondere Frage zu stellen, wenn behauptet wird, es sei die Strafbarkeit aufgehoben; der Entwurf (§. 319) erwähnt auch noch Zustände oder Thatsachen, welche die Strafbarkeit ausschließen würden. Ohne Zweifel war es schon im Sinne der Strafproceß-Ordnung von 1850 gelegen, daß nach der Zurechnungsfähigkeit besonders gefragt werde; ja es war gerade diese Frage speciell ins Auge gefaßt, wie aus dem Worte Zustand (und aus §. 335 der Strafproceß-Ordnung von 1850) hervorgeht. Dennoch läßt sich, wenn die Zurechnungsfähigkeit fehlt, nicht sagen, die Strafbarkeit sei aufgehoben, da sie in einem solchen Falle nie eingetreten ist. Die gegenwärtige Fassung beseitigt dagegen jeden Zweifel daran, daß beide Fälle gemeint seien: Gründe, welche das Eintreten der Strafbarkeit hindern, und Gründe, welche die bereits eingetretene Strafbarkeit ausschließen würden, wie thätige Reue u. s. w., welche letztere nach der Praxis und zum Theile sogar nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung in anderen Ländern der Beurtheilung der Geschwornen entzogen sind.

Die Einrichtung der Strafproceß-Ordnung von 1850, nach welcher Behauptungen dieser Art den Gegenstand einer besonderen Frage bilden, hat fast allgemeine Billigung gefunden, und es läßt sich nicht verkennen, daß dadurch die Aufgabe der Jury wesentlich erleichtert wird. Indeß darf nicht übersehen werden, daß die Einrichtung eine praktisch nicht unwichtige Consequenz habe. Wird eine besondere Frage hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit nicht gestellt, so ist diese Frage unbestritten in der allgemeinen mit enthalten; jene Geschwornen, welche die Zurechnungsfähigkeit als ausgeschlossen ansehen, werden die Hauptfrage mit Nein beantworten, und es genügt daher, daß ihrer fünf dieser Ansicht sind, um den Angeklagten der Strafe zu entziehen. Anders, wenn eine Zusatzfrage gestellt wird; in diesem Falle nämlich müssen sich zur Bejahung derselben mindestens sechs Stimmen zusammenfinden. In soferne liegt nun allerdings in der Aufstellung der besonderen Frage eine Benachtheiligung des Angeklagten; allein sie wird vollkommen dadurch ausgeglichen, daß dem Gerichtshofe die Verpflichtung auferlegt ist, jedesmal die Frage zu stellen, sobald eine entsprechende Behauptung vorgebracht wird.

d) Die Bestimmung des §. 320 des Entw. hinsichtlich der eventuellen Fragen steht im Wesentlichen mit den Resultaten der neuesten legislativen Arbeiten Deutschlands und mit §. 262 des Entwurfes in Einklang. Die Thatsachen, welche der Anklage zu Grunde liegen, können durch Wegfall, Hinzutritt oder Veränderung einzelner Thatmomente eine so veränderte Gestalt erhalten, daß sie unter den Gesichtspunkt eines anderen Delictes fallen.

Es treten hier indeß zwei Fragen hervor, welche beide mit großen Schwierigkeiten verbunden sind: Verträgt es sich mit richtigen processualischen Grundsätzen, daß eine andere That Gegenstand der Anklage, eine andere Gegenstand der Aburtheilung sei?

Diese Frage ist bereits oben (I unter 7) ausführlich erörtert worden; und es muß hier nur bemerkt werden, daß kein durchgreifender Grund bestehe, von dem allgemein als richtig Anerkannten hinsichtlich der Schwurgerichtsfälle abzuweichen. Im Gegentheile bestehen für den Entwurf noch besondere Gründe, eine solche Abweichung zu vermeiden. Entweder nämlich läßt man wegen der neuen Gestaltung der Sache eine selbstständige, spätere Verfolgung zu: dann hat der Angeklagte in der Sache nichts gewonnen, das öffentliche Interesse aber wird durch die Verschleppung der Sache um weitere drei Monate und die Opfer, welche eine neue Schwurgerichtsverhandlung fordert, doppelt verletzt. Oder man erklärt die neue Verfolgung für unzulässig; dann ist eine Regel des materiellen Proceßrechtes, eine Anwendung des Grundsatzes: Ne bis in idem! aufgestellt, welche ohne Verletzung des Rechtsgefühles nicht für die eine Classe von strafbaren Handlungen anerkannt, für die andere aber verleugnet werden kann.

Nur in einer Hinsicht erschien es angemessen, aus diesem Grunde einen Unterschied zu machen. Die Vertagung der Schwurgerichtsverhandlung und die Aussetzung derselben zur nächsten Schwurgerichtsperiode trifft natürlich den Angeklagten unverhältnißmäßig viel härter, als den Ankläger. Es schien also einerseits unbillig, auch hier wegen veränderter Gestaltung des Falles eine Vertagung auf Begehren beider Theile gleichmäßig, also auch zur weiteren Vorbereitung der Anklage zu gestatten, wie dieß im §. 262 der Fall ist; andererseits ist eben deßhalb nicht zu besorgen, daß der Angeklagte sich aus bloßer Chicane der sofortigen Aburtheilung widersetzen werde; und schien es daher billig, in dem Falle, wo die Handlung unter den Gesichtspunkt eines strengeren Strafgesetzes gebracht werden soll, als welches in der Anklageschrift angeführt ist, das Recht zu ertheilen, sich der sofortigen Stellung einer solchen Eventualfrage zu widersetzen, wogegen andererseits aber der Staatsanwaltschaft die anderweite Verfolgung wegen der betreffenden Thatsachen vorbehalten wird. (§. 320, Absatz 2. Vergl. Oldenburg Art. 326.)

Eine andere Frage ist die, wie sich hinsichtlich einer solchen Veränderung des in der Anklage eingenommenen Standpunktes der Gerichtshof und die Geschwornenbank zu einander verhalten müssen, — in wieferne das Gericht verpflichtet sei, eine Eventualfrage zu stellen?

Auch bei Beantwortung dieser Frage hielt der Entwurf an dem Bestreben fest, nach Möglichkeit einen Zustand herzustellen, in welchem jede im Strafprocesse thätige Person ihrer eigenen gewissenhaften Ueberzeugung folgen kann, ohne besorgen zu müssen, störend in den Gang des Ganzen einzugreifen, dem Gewissen der Anderen Zwang anzuthun. Was speciell das Verhältniß der Richter- und Geschwornenbank betrifft, so ist unzweifelhaft, daß, wenn letztere allein über die Feststellung des rein Thatsächlichen zu entscheiden haben, Beide gemeinschaftlich an der Subsumtion des concreten Factums unter das Gesetz arbeiten: der Gerichtshof durch die Art, wie er die Frage formulirt, die Jury dadurch, daß sie die Frage (ganz oder theilweise) verneint, wenn sie sich von der Congruenz des concreten und des gesetzlichen Thatbestandes zu überzeugen nicht vermag, im entgegengesetzten Falle aber sie bejaht. Gesetzt nun, es tauche die Frage auf, ob eine Eventualfrage zu stellen sei, so sind zwei Fälle möglich:

Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß, den behaupteten Sachverhalt vorausgesetzt, allerdings nicht das in der Anklage bezeichnete, sondern ein anderes Verbrechen vorliege, so kommt es nicht darauf an, ob ihm eine solche Aenderung des Sachverhaltes mehr oder weniger wahrscheinlich oder unwahrscheinlich, möglich oder unmöglich erscheine; er ist jedenfalls, sobald die Behauptung aufgestellt wird, verpflichtet, die hier allein mögliche richterliche Entscheidung

über dieselbe herbeizuführen, d. h. eine entsprechende Frage zu stellen. Andererseits aber kann auch ihm nicht das Recht bestritten werden, zum Zustandekommen eines gerechten Urtheils, so viel an ihm, beizutragen; er kann also auch ohne Antrag (allerdings aber nur nach Anhörung) der Parteien eine Eventualfrage stellen, wenn die Ergebnisse des Beweisverfahrens hiezu einen Anlaß bieten.

Ist dagegen der Gerichtshof der Ansicht, daß — den behaupteten Sachverhalt zugegeben — dennoch der Thatbestand eines bestimmten anderen Delictes nicht vorliegen würde: so kann er auch die Eventualfrage nicht stellen, die er ja für den Fall der Bejahung als einen Theil seines Erkenntnisses zu acceptiren hätte. Er wird dann in dem Zwischenerkenntnisse diese seine Auffassung der Sache manifestiren und damit der Partei die Nichtigkeitsbeschwerde offenhalten. Die Besorgniß, daß, wenn die Geschwornen sodann die Principalfrage verneinen, ein Schuldiger gegen den Willen der letzteren freigesprochen würde: kann für den Gerichtshof keinen Grund abgeben, dazu beizutragen, daß ein Urtheil zu Stande komme, welches mit dem Gesetze nicht in Einklang steht, und das der Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes durch die mit dem letzteren übereinstimmende Fassung der Frage entzogen ist.

e) Die Bestimmungen über die Zulässigkeit von Fragen wegen neu hervorgekommener strafbarer Handlungen stehen mit §. 263 des Entwurfes in Einklang.

f) Hinsichtlich der über Erschwerungs- und Milderungsumstände zu stellenden Fragen hielt der Entwurf an der Einrichtung der Strafproceß-Ordnung von 1850 fest, wornach die Geschwornen nur um solche Umstände zu fragen sind, welche eine Aenderung des Strafsatzes (und der Strafart) bedingen. Es war um so weniger Grund vorhanden, die französische Einrichtung, vermöge welcher um „mildernde Umstände" im Allgemeinen gefragt wird, nachzuahmen, weil diese Einrichtung die Geschwornen nur zu leicht verleitet, sich mit einem ungenügenden Beweise zufrieden zu stellen, — weil sie einen Eingriff in das Geschäft der Strafbemessung enthält, welches nur von demjenigen befriedigend besorgt werden kann, der geübt ist, verschiedene Straffälle in ihrer Bedeutung gegen einander abzuwägen — weil endlich die österreichischen Richter von dem ihnen zustehenden außerordentlichen Milderungsrechte einen sehr umfassenden Gebrauch machen. Auch würde die Annahme des französischen Systems die Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe, wie der Entwurf sie einführt, unmöglich gemacht haben.

Es mußte übrigens bedacht werden, daß das österreichische Strafgesetz nicht selten bei der Bestimmung des Strafmaximums Ausdrücke, wie „bei besonders erschwerenden Umständen" u. dgl. gebraucht. Man ging von der Ansicht aus, daß in solchen Fällen in Wahrheit nur ein Strafsatz vorhanden sei, und daß nur da, wo namentlich im Gesetze aufgeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände vorliegen, die Anwendung eines anderen Strafsatzes stattfinde (vgl. §. 281, Z. 11), weßhalb auch die Geschwornen nur um solche namentlich im Gesetze aufgeführte Umstände zu befragen sind.

g) Den Geschwornen ist durch §. 327, Absatz 4, die Möglichkeit geboten, auf eine solche Abänderung der Fragen hinzuwirken, welche es ihnen ermöglicht, ihrer Ansicht über die Schuld der Angeklagten einen unbeschränkten und doch technisch brauchbaren Ausdruck zu geben.

2. Die Formel, mit welcher der Obmann den Ausspruch der Geschwornen verkündet, bezieht sich im Art. 348 des Code d'instruction crim. darauf, daß der Obmann den Wahrspruch getreu wiedergebe; damit steht auch der Ausdruck: devant Dieu et devant les hommes im Zusammenhange. Die Strafproceß-Ordnung von 1850 bezieht dagegen die feierliche Versicherung auf den Inhalt des Wahrspruches, und muß deßhalb, da der Wahrspruch in nicht öffentlicher Berathung zu Stande kam, die Worte „und vor den Menschen" weglassen. Man erachtete jedoch, daß die Beziehung auf Gott, welche in einem so feierlichen Augenblicke allerdings vollkommen angemessen erscheint, am passendsten

dadurch eingeführt würde, daß die Geschwornen sich auf ihren Eid berufen. — Es wurde daher die Formel vorgeschlagen: „Die Geschwornen haben nach Eid und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt:" (§. 330 des Entw.)

3. Nach den in den Jahren 1850 und 1851 gemachten Erfahrungen trägt es sich mitunter zu, daß sich bei Verkündigung des Wahrspruches ein Mißverständniß aufklärt, welches zwischen dem Obmanne und den einzelnen Geschwornen obwaltete. Der Entwurf verfügt daher, daß nach dem Austritte der Geschwornen aus dem Berathungszimmer eine neue Berathung nur dann zugelassen werden könne, wenn es sich um die Beseitigung einer durch bloßes Mißverständniß in den Wahrspruch gerathenen irrigen Angabe handelt. (§. 330, letzter Absatz.)

4. Wenn die Geschwornen den Angeklagten für „nicht schuldig" erklären, so soll derselbe nach dem Entwurfe (vergl. namentlich Bayern, Art. 198; Großh. Hessen, Art. 387; Würtemberg, Art. 389; Bremen, §. 521; preuß. Verordn. v. J. 1867, §. 344) nicht durch eine Verordnung des Vorsitzenden, sondern durch Erkenntniß des Gerichtshofes freigesprochen werden. (§. 334 des Entw.) Zwar ist diesem Unterschiede eine wesentliche Bedeutung nicht beizulegen; allein es schien doch richtiger, wenn die Freisprechung des Angeklagten mit dem Grundgedanken der Schwurgerichtseinrichtung, dem Zusammenwirken von ständigen Richtern und Geschwornen, in Einklang gebracht wird. Zudem ist nach dem Entwurfe auch im Falle der Freisprechung eine Richtigkeitsbeschwerde zulässig, welche wohl richtiger gegen ein Erkenntniß, als gegen eine Verordnung des Vorsitzenden gerichtet wird.

Zugleich ward die aus dem französischen Rechte herübergenommene Unterscheidung zwischen Freisprechung (acquittement) durch die Geschwornen und Lossprechung (absolution) durch den Gerichtshof beseitigt. Der Entwurf sucht auch hier dem Gedanken der Einheit der Urtheilsformel möglichst Ausdruck zu geben; auch mußte besorgt werden, daß der nach der Gesetzgebung von 1853 zwischen beiden Ausdrücken gemachte Unterschied verwirrend nachwirken könnte. (§. 337 des Entw.)

F. Berufung.

Für das mündliche, von gesetzlichen Beweisregeln losgezählte Strafverfahren bildet die Gestaltung der Rechtsmittel die wichtigste, aber auch die schwierigste Aufgabe.

Es ist daher begreiflich, daß das System der Rechtsmittel, welches die Strafproceß-Ordnung von 1850 (im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem französischen Rechte) aufstellte, in der Anwendung mancherlei Bedenken erregte, und daß überhaupt unter den Gegenständen, mit welchen die Literatur des Strafprocesses in den letzten Jahren sich am lebhaftesten beschäftigte, die Erörterung des französischen Systems der Rechtsmittel wohl den ersten Platz einnimmt.

Die Strafproceß-Ordnung von 1850 unterwirft jeden Ausspruch ständiger Richter über die Thatsachen einer wiederholten Prüfung durch ein höheres Gericht, während der Inhalt des von den Geschwornen abgegebenen Wahrspruches jeder weiteren Prüfung durch ein höheres Gericht entzogen ist. Als die Verordnung vom 11. Jänner 1852 die Schwurgerichte beseitigte, und ein verstärktes Richtercollegium an deren Stelle setzte, übertrug sie die Inappellabilität auch auf die Aussprüche dieser Collegien, rief aber damit die Inconsequenz hervor, daß ein Rechtsmittel, welches gegen Urtheile in minder wichtigen Sachen zugelassen war, ausgeschlossen wurde, sobald das im Wesentlichen auf gleiche Art zu Stande kommende Urtheil eine wichtigere Sache betraf.

Es konnte keinem Zweifel unterliegen, daß diese Inconsequenz, welche wohl nur in einem Uebergangszustande erträglich war, nicht die Grundlage einer dauernden Einrichtung werden dürfe, daß also alle von ständigen Richtercollegien gefällten Erkenntnisse gleichmäßig der Berufung unterworfen oder ihr gleichmäßig entzogen sein müßten. Beide Eventualitäten, sowie die Möglichkeit einer principiellen Umgestaltung des Systems der Berufung wurden wiederholt auf das Eingehendste erörtert.



Bei dieser Erörterung mußte in Erwägung gezogen werden:

I. Ob es möglich sei, das Berufungssystem der Strafproceß-Ordnung von 1850 beizubehalten?

II. Ob es möglich sei, die dagegen sich zeigenden Bedenken durch Modificationen dieses Berufungssystems zu beseitigen?

III. In wieferne es möglich sei, die Berufung fallen zu lassen, ohne eine fühlbare Lücke in den Strafproceß zu bringen?

I.

Eine sorgfältige und unbefangene Prüfung des Instituts der Berufung, wie es die Strafproceß-Ordnung von 1850 herstellt, mußte die Ueberzeugung begründen, daß dieses Institut auch da, wo es auf die Mittelclasse der strafbaren Handlungen beschränkt ist, an wesentlichen Uebelständen — wenigstens in Bezug auf die in zweiter Instanz erfolgende Behandlung der Thatfrage — leide.

A. Der Ausspruch der Berufungsbehörde über die Thatfrage ist völlig ungebunden nach unten hin und für immer unanfechtbar nach oben. Obgleich nämlich das Bezirks-Collegialgericht weder an Zahl noch in Bezug auf die Stellung der einzelnen Richter beträchtlich niedriger steht, kann doch das Landesgericht seinen Ausspruch ganz nach eigener Einsicht abändern und selbst in sein Gegentheil verkehren, ohne daß dem durch diese Abänderung Verkürzten ein Mittel bleibt, vor einem höheren Richter die Lösung des Widerspruches zwischen den zwei nicht conformen Urtheilen zu suchen; ja es kann geschehen, daß der inappellable Ausspruch, wodurch das einstimmige Erkenntniß des Bezirks-Collegialgerichtes in sein Gegentheil verkehrt wird, durch einfache Stimmenmehrheit erfolgt, daß somit bei Zusammenzählung aller Stimmen fünf **gegen** und drei **für** jene thatsächliche Annahme sich ausgesprochen haben, welche dem landesgerichtlichen Erkenntnisse zu Grunde liegt, und welche selbst der Cassationshof als die unabänderliche Grundlage des seinigen anerkennen muß.

Bei dieser Sachlage sollte man erwarten, daß wenigstens das vor der Berufungsbehörde stattfindende Verfahren in der sorgfältigsten Weise geordnet sei, und die volle Sicherheit dafür gewähre, daß die Berufungsbehörde alle Materialien der Entscheidung vollkommen deutlich und besser, oder doch wenigstens eben so gut als die erste Instanz überschaue.

Dem ist aber keineswegs so. Während nämlich in der ersten Instanz das ganze Verfahren durch das Gesetz auf das Vorsichtigste geregelt ist, während durch genaue Vorschriften bestimmt ist, welche Beweismittel zur Kenntniß des Richtercollegiums gelangen dürfen, während die Androhung der Nichtigkeit den wichtigeren unter diesen Bestimmungen eine erhöhte Bedeutung gibt: stellt das Gesetz in der zweiten Instanz dem Ermessen des Gerichtes, ja man kann sagen dem Zufalle fast Alles anheim.

Es hat nämlich die zweite Instanz lediglich nach ihrem Ermessen darüber zu entscheiden:

1. Ob überhaupt neue Beweise und in welchem Umfange sie zugelassen werden sollen; im Falle der Zulassung aber

a) ob die neuen Beweise durch einen hiezu abgeordneten Richter vorläufig zu erheben seien oder nicht;

b) ob das Ergebniß solcher Vorerhebungen unmittelbar in die öffentliche Sitzung zu verweisen, oder erst noch einer vorläufigen nicht öffentlichen Berathung zu unterziehen sei.

2. Ob das Beweismaterial, welches der ersten Instanz vorlag, der Berufungsbehörde unmittelbar nochmals vorgeführt, oder ob darüber lediglich aus den Acten berichtet werden soll.

3. Ob der Angeklagte, wenn er seine Zuziehung nicht selbst verlangt, bei der Verhandlung zu erscheinen habe oder nicht.

Die Bedeutung dieser Vorfragen kann nun aber nicht hoch genug angeschlagen werden.

Die Erfahrungen, welche seit der Einführung des mündlichen Strafverfahrens in Oesterreich gemacht worden sind, haben auf eine jeden Widerspruch vollständig beseitigende Weise dargethan, daß eine Verhandlung, die sich lediglich auf Protokolle stützt, in ihrem Werthe für die Feststellung der Wahrheit sich gar nicht vergleichen lasse mit einer Entscheidung auf Grund unmittelbar vernommener Aussagen. Daraus folgt, daß die Verläßlichkeit des in zweiter Instanz ergehenden Ausspruchs wesentlich von den eben erwähnten vorläufigen Entscheidungen abhängt.

Dennoch stellt das Gesetz dieselben, wie gesagt, lediglich dem Ermessen der Berufungsbehörde anheim; es gibt dieser keinen Maßstab an die Hand; ja es bietet nicht einmal irgend eine processuale Garantie dafür, daß ihre Entscheidung wenigstens eine ruhig und reiflich erwogene, auf klarer Uebersicht der Sachlage beruhende, daß sie endlich eine unbefangene sei. Das Gesetz schweigt hierüber gänzlich, und man kann nur aus dem Zusammenhange schließen, daß hiefür die Bestimmung des §. 379 maßgebend sei, daß also die Entscheidung, nach Anhörung des Staatsanwaltes, in nicht öffentlicher Sitzung von vier Richtern und einem Vorsitzenden erfolge. Man muß ferner wohl annehmen, daß diese fünf Richter in der Regel dieselben seien, welche die öffentliche Sitzung abhalten, daß schon zu dieser Zeit ein Referent bestellt sei, welcher die Acten bereits vollständig studirt hat, ja daß er bereits in dieser Sitzung den im §. 382 erwähnten Vortrag erstattet, was freilich den Uebelstand zur Folge hat, daß dieselben Richter dasselbe Referat später öffentlich noch einmal vernehmen. Man muß freilich annehmen, daß diese Formalitäten beobachtet werden, allein die Parteien haben kein Mittel, die Vernachlässigung derselben zu entdecken, oder sich Abhilfe dagegen zu verschaffen. Zu bemerken ist insbesondere, daß gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel offen steht, auch nicht in Verbindung mit dem gegen das Endurtheil, und daß bei der Berathung die Staatsanwaltschaft durch Rede und Schrift, der Angeklagte nur durch die letztere vertreten ist, daß die Richter ihren Ausspruch thun, ohne die volle Kenntniß der Sachlage, die sie ja erst aus der öffentlichen Verhandlung, welche außerdem überflüssig wäre, gewinnen sollen.

So muß man zugeben, daß das Gesetz die Grundlage der öffentlichen Appellverhandlung vollständig dem individuellen Ermessen, d. h. dem Zufalle, preisgegeben hat; denn wenn ein Gericht sich auf dem Boden des Gesetzes befindet, sobald es auch nur auf Grund eines dürren Actenauszuges urtheilt, und nicht minder auf dem Boden des Gesetzes bleibt, wenn es eine förmliche Voruntersuchung pflegen läßt und auf Grund derselben eine vollständige Wiederholung der ersten Hauptverhandlung vornimmt: so ist es eben in der Lage, sich das Proceßgesetz von Fall zu Fall selbst vorschreiben zu dürfen und zu müssen. Glaubt man aber, daß dieser Uebelstand mit dem Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit der Richter und mit der Nothwendigkeit, der Individualität des Falles Rechnung zu tragen, entschuldigt werden könne, so ist das eine Entschuldigung, aus welcher man auch die Entbehrlichkeit jedes Proceßgesetzes ableiten könnte.

Die Erfahrungen der Jahre 1850 ff. haben in der That auch bewiesen, daß die Unbestimmtheit des Gesetzes große Divergenzen in der Anwendung desselben hervorrief. Nach den statistischen Berichten über die Jahre 1850 und 1851 kamen im Königreiche Böhmen in diesen zwei Jahren 447 Berufungen wegen Verbrechen oder Vergehen vor; in 52 Fällen fand ein neues Beweisverfahren statt (Verhältnißzahl: über 11 Procent). Im Sprengel des Oberlandesgerichts-Senates zu Trient kamen auf 183 Berufungen dieser Art 8 Fälle eines neuen Beweisverfahrens (etwas über 4 Procent); in Nord-Tirol kam im Jahre 1851 auf 96 Berufungen nur 1 Fall. Im Oberlandesgerichts-Sprengel Triest kam 1850 und 1851 auf 126 Berufungen 1 Fall ($^{4}/_{5}$ Procent); in Krain fand sich unter 127 Berufungen 1 Fall. In Kärnthen kamen 35 solche Berufungen vor, ohne daß ein neues Beweisverfahren stattfand. Ebenso fand im Jahre 1850 in Steiermark in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December nur in einem Falle im Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen ein neues Beweisverfahren statt.

Kömmt es nun zur öffentlichen Verhandlung, so überläßt es das Gesetz wieder ganz dem Ermessen des Referenten, in wie weit er es „zur Beurtheilung der vorgebrachten Beschwerden" erforderlich findet, das Thatsächliche des Falles, den bisherigen Verlauf der Sache zu berichten.

Das Material seines Vortrages schöpft er wesentlich aus drei durchaus verschiedenen Quellen:

1. Aus den Acten der Voruntersuchung, ohne Unterschied, ob von denselben in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden oder nicht, ob die Personen, deren Aussage protokollirt ist, vor dem Appellhofe erscheinen werden oder nicht.

2. Aus dem Protokoll über die Hauptverhandlung, einem jederzeit und namentlich nach der Strafproceß-Ordnung von 1850 durchaus unverläßlichen Actenstück. (Selbst im Königreiche Sachsen, wo das Protokoll von zum Richteramte befähigten Personen geführt und unmittelbar nach dem Schlusse der Hauptverhandlung öffentlich verlesen wird, hat man sich mehr und mehr von der Unverläßlichkeit dieser Protokolle überzeugt.)

3. Aus den Entscheidungsgründen, welche nicht selten Angaben über die factischen Ergebnisse der Hauptverhandlung enthalten, deren Benützung namentlich dann sehr bedenklich ist, wenn sich die Berufungsausführung oder Gegenausführung darüber nicht ausspricht.

Schwerlich dürfte es möglich sein, den Vortrag so einzurichten, daß jedem der Stimmführer klar wird, aus welcher dieser drei Quellen jede einzelne thatsächliche Angabe geschöpft sei. Noch schwerer dürfte es sein, durch diesen Vortrag dafür zu sorgen, daß das Hauptmaterial des Processes nicht durch die Aussagen einzelner vorgerufener Zeugen, durch die Persönlichkeit des Angeklagten oder Beschädigten, daß es endlich nicht durch die Plaidoyers, welche hier ganz anders, als in erster Instanz, einseitig und oberflächlich sein müssen, in den Hintergrund gedrängt werde.

Daß dieß auch in der Praxis empfunden wurde, läßt sich nicht in Abrede stellen. Es sei gestattet, einen amtlichen Bericht einer Staatsanwaltschaft anzuführen, wo die Thatsache, daß das Landesgericht selten Zeugen vorrufe, damit erklärt wird, daßselbe gehe von der richtigen Voraussetzung aus, „daß die Abhörung eines oder des andern Zeugen doch nur ein einseitiges Bild gewährt, und dem trockenen Referate über das Thatsächliche des Falles gegenüber einen überwiegenden Einfluß hervorbringen dürfte, der keine Gewährschaft der Wahrheit an sich trägt." „Das Referat über das Thatsächliche des Falles," heißt es daselbst weiter, „genügt allerdings, um mit hinlänglicher Klarheit die wesentlichen Punkte zu bezeichnen, wenn es sich nur darum handelt, die rechtliche Beurtheilung des Factums, ob z. B. Diebstahl oder Betrug auszusprechen, — und das Mehr oder Minder der Strafe zu berechnen, und insbesondere scheint diese Art des Vortrages ganz passend für die Fälle der Cassation, die immer auf bestimmte Punkte zurückgeführt werden müssen; — allein ganz anders ist es bei den oft verwickelten und zweifelhaften Fällen über die bestrittene, vom Angeklagten geleugnete Schuld. Hier bietet die nackte Herzählung der Thatsachen und die Verlesung des Urtheils nach der bisherigen Erfahrung ein so mattes Bild, daß gerade die fähigsten unter den Richtern laut darüber klagen, wie schwer es ihnen wird, sich daraus eine klare und selbstständige Ueberzeugung zu verschaffen, die nach unserem dermaligen Gesetze vom zweiten Richter so gut als vom ersten gefordert wird. Wir würden eigentlich die Vorführung der Hauptverhandlung zum zweiten Male benöthigen, um das Bild auch vor dem neuen, dem zweiten Richter, gehörig zu reconstruiren, allein dieß ist kaum möglich, und so bleibt denn der zweite Richter darauf angewiesen, sich in todten Buchstaben und Referaten so gut als möglich zu orientiren. Gerade hierin liegt aber ein greller Widerspruch mit dem sonst in der neuen Strafproceß-Ordnung consequent durchgeführten Grundsatze, daß der Beweis von Thatsachen nur auf der durch unmittelbare Anschauung in mündlicher Verhandlung gewonnenen freien Ueberzeugung des Richters beruhe, — und für diese unmittelbare Anschauung gibt es keinen Ersatz, weder in der Herzählung der Thatumstände und des bisherigen Verlaufes der Sache, — noch in der Ablesung der Entscheidungsgründe, da es offenbar ganz unmöglich ist, seine feinen, ganz subjectiven Wahrnehmungen in Worten wiederzugeben, wodurch sich in zweifelhaften Fällen die Ueberzeugung des vergleichenden Psychologen, des denkenden Richters entscheidet."

Bei so durchaus unverläßlicher Grundlage kann man kaum glauben, daß nach dem Sinne des Gesetzes der Berufungsrichter für die der Berufung unterworfenen Fragen wirklich sich ganz an die Stelle des ersten Richters zu setzen, und seinen Ausspruch lediglich auf seine selbstständig gewonnene Ueberzeugung zu stützen habe. In der That nimmt man vielfach an, er habe lediglich das Urtheil der ersten Instanz mit Rücksicht auf die gegen dasselbe vorgebrachten Einwendungen zu prüfen. So aufgefaßt, können die der Berufungsbehörde vorliegenden Materialien allerdings als ausreichend betrachtet werden, wenn der Berufungsrichter von der Voraussetzung der Richtigkeit des ersten Urtheils ausgeht, und in seinem Urtheile lediglich auszusprechen hat, ob die vorgebrachten Gegengründe jene Voraussetzung erschüttert haben oder nicht; man begreift es, daß er in letzterem Falle die Berufung als ungegründet zurückweist; daß er aber sich im Stande sehen könnte in ersterem Falle aus den lückenhaften Materialien, die ihm vorliegen, sich eine positive Ueberzeugung zu bilden und ein anderes Urtheil an die Stelle des ersten zu setzen, ist nicht wohl abzusehen.

B. Aber auch wenn man diesen allerdings für sich allein schon entscheidenden Punkt ganz bei Seite setzt, zeigt sich noch ein anderes auffallendes Gebrechen des Gesetzes von 1850, welches die Bestimmungen über die Berufung geradezu in Widerspruch mit dem ganzen System dieses Gesetzes bringt. Nach §. 384 soll nämlich das Landesgericht, wenn es das erste Erkenntniß wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens aufhebt, zugleich unter Nachholung oder Verbesserung der mangelhaft befundenen Proceßhandlung in der Sache selbst das Endurtheil fällen. Hierin liegt nun ein entschiedener Widerspruch mit dem Grundgedanken, auf welchem das Nullitätssystem beruht. Indem der Gesetzgeber für den entscheidendsten Act des Processes die Schriftlichkeit und mit ihr die Möglichkeit fallen ließ, den innern Werth des vorgenommenen Actes später noch zu prüfen, empfand er das Bedürfniß, ihn mit schützenden Formen zu umgeben, deren Beobachtung eine Garantie jenes innern Werthes sein sollte, und deren Nichtbeobachtung das Vertrauen in den Werth des processualischen Vorgangs ausschließen muß. Indem er dem Richter gestattete, sein Urtheil auf eine Grundlage zu stellen, welche später nicht reproducirt werden kann, indem er ihn dabei von jeder Beweisregel entband, konnte er sich die Nothwendigkeit nicht verhehlen, wenigstens dafür Sorge zu tragen, daß das Beweisverfahren ein regelmäßiges und geordnetes und der Richter der Einwirkung durchaus unverläßlicher Beweismittel entzogen sei. Eben weil sich später nicht feststellen läßt, welches einzelne Moment der Verhandlung für sich allein oder in Verbindung mit anderen, die Ueberzeugung des Richters bestimmt habe, ziehen solche Unregelmäßigkeiten des Verfahrens die Nichtigkeit des auf letzteres gestützten Erkenntnisses nach sich.

Es ist daher in der That unbegreiflich, wie das französische Gesetz, dem das unsrige hierin nur folgte, dem Richter gestatten kann, nachdem er das erste Erkenntniß wegen Unregelmäßigkeit des Verfahrens aufgehoben, in der Sache selbst, ohne auch nur jenes aufgehobene Verfahren zu übersehen, das Urtheil zu sprechen. Eine solche Vorschrift läuft nun darauf hinaus: Das erste Urtheil wird aufgehoben, nicht weil es in sich einen Fehler trägt, sondern weil das Verfahren, auf das es sich stützt, eine Nichtigkeit enthält, und dennoch erhält das neue Urtheil in der Hauptsache keine andere Grundlage, wenn es überhaupt eine hat, als eben jenes mit Nichtigkeit behaftete Verfahren.

Allerdings weist die Strafproceß-Ordnung von 1850 das Landesgericht an, zuvor die mangelhaft befundene Proceßhandlung nachzuholen oder zu verbessern, allein da die Ueberzeugung des Richters sich nicht auf die einzelnen Beweismittel, sondern auf den Eindruck stützen soll, welchen das Gesammtergebniß des Beweisverfahrens auf ihn macht, so ist nicht abzusehen, wie durch Nachholung oder Verbesserung eines einzelnen Proceßactes vor einem Richter, welcher die übrige Verhandlung nicht mit angehört hat, etwas gewonnen sein soll.

Es sind hier offenbar zwei verschiedene Dinge mit einander verwechselt; es ist nämlich allerdings denkbar, daß auch später noch sich erkennen läßt, es habe die Verletzung einer im Allgemeinen nothwendigen Proceßvorschrift im gegebenen Falle unmöglich einen nachtheiligen Einfluß üben können. (Z. B. wenn die Nichtigkeit sich auf einen Theil des Verfahrens bezieht, welcher mit dem

der Berufung unterzogenen Punkte des Urtheils in keinem Zusammenhange steht; wenn Jemand sich über die erfolgte Beeidigung eines Zeugen beschwert, welchem der Gerichtshof ohnehin keinen Glauben geschenkt hat, oder umgekehrt, wenn Jemand sich über die Nichtbeeidigung eines von ihm angerufenen Zeugen beschwert, obgleich das Gericht die Aussage desselben ohnehin als eine durchaus wahrhafte angenommen hat.) Es ist vollkommen begreiflich, wenn ein Gesetz in solchen Fällen den Berufungsrichter ermächtigt, von der Nullität ganz abzusehen; allein unbegreiflich ist, wie eine anerkannte Nullität, um derenwillen man das Urtheil aufheben muß, ohne Reproduction des gesammten Beweisverfahrens soll sanirt werden können. Wenn z. B. die Berufungsbehörde den Nichtigkeitsgrund des §. 352, lit. a) der Strafproceß-Ordnung von 1850, als vorhanden erkennt, weil das Bezirks-Collegialgericht mit zwei Richtern statt mit dreien besetzt war, so ist nicht wohl anzusehen, wie sie hier das Formgebrechen anders verbessern kann, als indem sie die ganze Hauptverhandlung wiederholt, und selbst in diesem Falle ist der Unterliegende um eine Instanz gebracht. Dasselbe muß gewiß gelten, wenn in der ersten Instanz die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt wurden (§. 260 der Strafproceß-Ordnung von 1850), wenn das Verweisungserkenntniß nicht vorgelesen wurde (§. 269 der Proceßordnung von 1850), wenn ein Zeuge, der Vorschrift des §. 275 zuwider, statt vor erst nach der Vernehmung beeidigt wurde, wenn über die Hauptverhandlung kein Protokoll geführt worden ist. (§. 295.) In allen diesen Fällen ist die Nachholung entweder unmöglich oder ganz unnütz; in anderen Fällen ist sie allerdings denkbar, allein Niemand kann beurtheilen, welchen Einfluß der richtig vorgenommene Proceßact in Verbindung mit dem ersten Beweisverfahren geübt hätte.

Es wird immer ein unlösbarer Widerspruch bleiben, wenn die Annullirung eines Urtheiles wegen mangelhaften Verfahrens nicht auch die Annullirung des Verfahrens, d. h. die Wiederholung desselben zur Folge hat. Innerhalb des Systems der Strafproceß-Ordnung von 1850 fällt dieß aber doppelt auf:

1. Weil die volle Consequenz dem Wahrspruche der Geschwornen gegenüber aufrecht erhalten ist,

2. weil sie sogar in Bezug auf die Berufungsbehörde selbst nicht ausgeschlossen ist.

Hat nämlich die erste Instanz eine der in dem §. 352 unter a), c) und d) erwähnten Nichtigkeiten begangen, so kann sie die zweite Instanz verbessern und sofort das Urtheil fällen; ja, wenn diese die manifeste Nichtigkeit anzuerkennen sich weigert, so ist eine Abhilfe dagegen überhaupt nicht zu erlangen, weil diese Verletzung des Gesetzes nicht unter die Bestimmung des §. 388 b) gebracht werden kann. Dagegen, wenn die Berufungsbehörde selbst in ihrer verhältnißmäßig unwichtigen Procedur eine Nichtigkeit begeht, muß der Cassationshof die Sache zur nochmaligen Verhandlung an ein anderes Landesgericht weisen.

Es sei schließlich nur bemerkt, daß schon das unter französischer Herrschaft zu Stande gekommene Strafproceßgesetz für das Königreich Italien von 1807 im Artikel 386 verfügt, daß im Falle der Annullirung wegen eines Formgebrechens die Sache an ein anderes Gericht erster Instanz zu verweisen sei.

C. Aus dem bisher Gesagten geht deutlich hervor, daß die Berufung, wie sie nach französischem Vorbilde in die Strafproceß-Ordnung von 1850 übergegangen war, auf das Ganze des Strafprocesses höchst nachtheilig zurückwirken muß, indem sie alle Schutzanstalten, welche das Gesetz für das Verfahren in erster Instanz mühsam ausführt, alle Fortschritte, welche für dasselbe mühsam erreicht wurden, wieder beseitigt, oder doch wenigstens in Frage stellt. Es hat sich nämlich gezeigt:

1. Die Berufungsbehörde ist an Proceßvorschriften fast gar nicht gebunden und zugleich in dem bedeutendsten Theile ihrer Wirksamkeit auch jeder Ueberwachung durch eine höhere Behörde entzogen; während also die Gesetzgebung bemüht ist, durch ihre Vorschriften einen gleichmäßigen, regelrechten, der Gerechtigkeit entsprechenden Gang des Verfahrens zu sichern, führt die Einrichtung

der Berufung Unsicherheit und Ungleichförmigkeit herbei, und bringt nicht selten die Meinung hervor, daß der Ausgang der Strafprocesse wohl auch durch den Zufall beeinflußt werde.

2. Daß Niemand verurtheilt werden könne, ohne vom Richter selbst angehört zu sein, ist ein Fundamentalsatz des neuen Strafverfahrens; er gilt aber nur für die erste Instanz; die zweite kann selbst den in erster Instanz Freigesprochenen verurtheilen, ohne ihn selbst zu hören.

3. Auch sonst untergräbt die Berufung den Grundsatz der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Von den neuen Grundlagen, auf welche der Strafproceß in den letzten Jahren gestellt wurde, hat sich keine so rasch als entschieden und durchgreifend heilsam bewährt, wie die Mündlichkeit; alles Andere, abgesehen von dem Vortheile, welcher aus der Trennung der Rolle des Anklägers und Vertheidigers von dem Amte des Richters erwächst, ist bestritten worden, und mußte, schon ins Leben getreten, für die Forteristenz noch lange kämpfen! Nur die Mündlichkeit brachte jeden Widerspruch sofort zum Schweigen, und es ist in diesem Augenblicke gewiß unstreitbar, daß es kein wirksameres Mittel zur Verbesserung unserer Strafrechtspflege geben könne, als wenn man dafür sorgt, daß die Mündlichkeit immer mehr zur Wahrheit werde. Nun ist aber anerkannt, daß damit das Berufungssystem in einem mindestens schwer zu lösenden Widerspruche stehe. Wird die Berufung beibehalten, und nicht etwa so eingerichtet, daß die Berufungsbehörde sämmtliche Zeugen und den Angeklagten vernimmt, so kann ein gewissenhaftes Gericht erster Instanz sich unmöglich auf das Protokoll der Hauptverhandlung verlassen; es wird, da die endgiltige Entscheidung der zweiten Instanz zusteht, diese aber unvermeidlich auf die Acten der Voruntersuchung sich gewiesen sieht, es als das Wichtigste erkennen, alle Materialien des Processes in möglichster Vollständigkeit in den Acten der Voruntersuchung niederlegen zu lassen. Kein Gesetz kann dieß verbieten; keine gedenkbare Cautel vermag es zu verhindern, daß der Schwerpunkt des Processes in die Voruntersuchung fällt, und daß daraus alle Nachtheile entstehen, welche eine solche Sachlage bekanntlich mit sich bringt.

4. Die Berufung hebt, wo sie besteht, die Bedeutung der Nichtigkeitsgründe fast ganz auf, wie früher gezeigt wurde; sie benimmt also auch für die erste Instanz den wichtigsten Proceßvorschriften ihre wichtigste Sanction, und beeinträchtigt die Stellung des Cassationshofes.

5. Die Berufung bringt noch eine andere Gefahr mit sich. Indem sie die entscheidende Gewalt theilt, schwächt sie auch in dem einzelnen Richter das Bewußtsein der auf ihm lastenden Verantwortlichkeit. Der Untersuchungsrichter glaubt, auf das erkennende Gericht sich verlassen zu können, während dieses sich durch den Gedanken an die Mitwirkung des Untersuchungsrichters und an die in zweiter Instanz zu gewärtigende wiederholte Prüfung beruhigt fühlt; umgekehrt glaubt wieder der Berufungsrichter im Vertrauen auf die Acten und das erste Urtheil Manches leichter nehmen zu können. Fällt dagegen die Berufung weg, wird dadurch erreicht, daß die Voruntersuchung wirklich als vorbereitender Proceßact betrachtet wird, dann kann der Richter in der Hauptverhandlung weder rückwärts noch vorwärts blicken; er weiß, daß in diesem Augenblicke die ganze Arbeit des Processes vollbracht werden müsse, und daß er allein sie zu vollbringen habe.

6. Das Berufungsverfahren selbst bringt noch zahlreiche Uebelstände hervor, bereitet der Anwendung des Gesetzes neue Schwierigkeiten. (Vergl. insbesondere die Aufsätze von Schwarze im Gerichtssaale 1857 I. 447 ff., 465 ff., 1861 S. 102 ff., 1862 S. 279 ff.) Die Berufung führt nicht selten zu einem Gegensatze zweier Urtheile, welcher fortan ungelöst bleibt. Sie bringt den Berufungsrichter in die peinliche Lage, fortwährend im Unklaren darüber zu sein, ob er ein zweites Urtheil zu fällen habe, oder ob seine Aufgabe nur sei, das erste Urtheil zu prüfen und je nachdem er Gründe dafür oder dagegen findet, abzuändern oder zu bestätigen. Die Zulassung von neuen Beweisen in der zweiten Instanz beeinträchtigt das Verhältniß zur Wiederaufnahme und setzt die Parteien der Gefahr aus, daß ihr Gegner sie durch plötzlich in der zweiten Instanz beigebrachte und isolirt vorgeführte Beweismittel überrasche, oder doch wenigstens um eine Instanz bringe. Die mannigfaltigsten technischen Schwierigkeiten ergeben sich ferner aus dem Verbote der Reformatio in

pejus (dem freilich das französische Recht durch den appel incident theilweise begegnet), und andererseits aus der dadurch herbeigeführten Einengung des Berufungsrichters in jenen Fällen, wo sich der Sachverhalt ihm wesentlich anders darstellt, und unter ein anderes Gesetz zu fallen scheint. (Beispielsweise sei nur ein vorgekommener Fall erwähnt, in welchem die erste Instanz wegen Kindesmord durch Unterlassung des nöthigen Beistandes verurtheilte, und über Berufung der Angeklagten die zweite Instanz das Urtheil der ersten bestätigte, weil sie annahm, daß die Angeklagte ihr Kind durch positives Handeln getödtet habe und weil sie, abweichend vom ersten Gerichte, dieses Handeln als ein absichtliches ansah. Allg. österr. Gerichtsz. 1862. Nr. 137 und 138.)

Wenn nun so Vieles gegen die Berufung spricht, so wird man umsomehr genöthigt, sorgfältig die Frage zu erwägen, wie weit die Vortheile reichen, welche die Berufung zu gewähren geeignet ist. Kein Unbefangener wird in Abrede stellen wollen, daß solche Vortheile vorhanden seien und daß wirklich Bedürfnisse vorhanden sein, welchen man durch die Berufung Befriedigung zu verschaffen sucht. Jede Gesetzgebung muß sich die Möglichkeit gegenwärtig halten, daß Richter irren können, daß sie selbst bei formell unanfechtbarem Verfahren unter dem Einflusse zufälliger Umstände, durch Mangel an Aufmerksamkeit, aus Uebereilung, Vorurtheil u. s. w. zu falschen Schlußfolgerungen, zu unrichtigen thatsächlichen Annahmen sich hinreißen lassen können, ja daß in einzelnen Fällen unrichtige Entscheidungen geradezu aus unlauteren Motiven hervorgehen können. Könnte aber auch die Gesetzgebung hoffen, solche Möglichkeiten ganz ausgeschlossen zu haben, so dürfte sie sich doch nicht schmeicheln, in der öffentlichen Meinung, welche durch uralte Angewöhnung beeinflußt ist, derselben Ueberzeugung sofort Eingang zu verschaffen. Die Besorgniß ungerechter Urtheile und namentlich ungerechter Verurtheilungen müßte zurückbleiben, und jeder Fall, in welchem ein Verurtheilter seine Unschuld beharrlich behauptet, ohne ein Gericht zu finden, das seine Klagen über ungerechte Verurtheilung anhört, müßte verwirrend auf das öffentliche Rechtsgefühl wirken.

Wird nun aber das, was hier Noth thut, durch die Berufung, wie sie das französische Recht gestattet, auch erreicht? Kann diese namentlich für dasjenige angesehen werden, wofür man sie so häufig ausgibt, für eine Einrichtung zum Schutze des Angeklagten?

Dieses Letztere zu bejahen, wäre namentlich ein folgenschwerer Irrthum. Der Anklage, wie der Vertheidigung offenstehend, kann die Berufung der einen wie der andern ebensowohl nachtheilig als nützlich sein; sie kann daher weder von der Einen, noch von der Andern als ein bloßes Schutzmittel angesehen werden; ihr Entgang kann keiner von Beiden blos als ein Verlust erscheinen.

Es ist richtig, daß die Berufung in einzelnen Fällen einem Verurtheilten zu seiner Freisprechung verhelfen und sich ihm also wohlthätig erweisen wird; in ihrer Gesammtwirksamkeit als Proceßinstitution aber gereicht sie dem Angeklagten eher zum Nachtheile als zum Vortheile. Hier stellen sich den Fällen, wo die Thatfrage erst in zweiter Instanz zu Gunsten des Angeklagten entschieden wird, diejenigen gegenüber, wo auf Berufung des Staatsanwaltes der in erster Instanz Freigesprochene in der zweiten für überwiesen erklärt wird. Bedenkt man nun, wie wenig verläßlich nach dem früher Dargestellten das Verfahren in zweiter Instanz ist, — daß bei der Entscheidung über die Ladung von Zeugen und Sachverständigen in der zweiten Instanz der Angeklagte dem Staatsanwalte gegenüber sich noch viel mehr im Nachtheile befindet, — daß namentlich die persönliche Vernehmung des verhafteten Angeklagten bei der Berufungsbehörde wohl nur ausnahmsweise stattfinden kann, — daß endlich gegen das verurtheilende Erkenntniß der zweiten Instanz auch dem früher Freigesprochenen ein weiterer Rechtszug nicht offen steht: so wird man wohl zugeben müssen, daß die Berufung wohl die Hoffnung, der Verbrecher auf Straflosigkeit oder doch wenigstens Verzögerung der Strafe zu bestärken geeignet sei, dagegen aber auch die Gefahren vermehre, welche dem unschuldig in Verdacht Gerathenen drohen.

Wie soll nun aber die Gesetzgebung und die öffentliche Meinung bei diesem Verhältnisse sich beruhigen? Dieselben Gründe, welche für die Berufung gegen das Urtheil der ersten Instanz sprechen, müssen mit unendlich viel größerem Nachdrucke gegen die Inappellabilität eines Berufungserkenntnisses sprechen, welches den in erster Instanz für unschuldig Erklärten verurtheilt. Es steht hier in einer Thatfrage die persönliche Ansicht der persönlichen Ansicht gegenüber; für die eine spricht die Frische und

Unmittelbarkeit des Verfahrens und dessen vom Gesetze genau geregelter Gang, für die andere nur die etwas größere Zahl und etwas höhere Stellung der zweiten Richter und selbst diese werden mitunter dem zweiten Erkenntnisse nur scheinbar zu statten kommen. Objectiv betrachtet ist bei solchem Gegensatze der Erkenntnisse die Schuld des Angeklagten zweifelhafter, als sie bei Beginn der ersten Hauptverhandlung war, und doch soll in diesem Zustande des Zweifels das „Schuldig" jeder weiteren Prüfung entzogen sein! Ließe sich dieß zumal bei einer Gesetzgebung rechtfertigen, welche das „Nichtschuldig", das die Geschwornen ausgesprochen haben, jeder weiteren meritorischen Prüfung entzieht?

Sieht man von dieser Seite der Frage ganz ab, betrachtet man die Berufung nur so weit als sie dem Angeklagten eingeräumt ist, und läßt man dabei alle früher angeregten Bedenken gegen die Procedur fallen: so wird man sich immer noch zu fragen haben, ob die nothwendig ungleiche und schwankende Praxis so vieler Berufungsbehörden dem Vertrauen in die Gleichmäßigkeit und Stetigkeit der Strafrechtspflege nicht eher Eintrag thun werde? So viel aber ist gewiß, daß durch den Ausspruch solcher Berufungsbehörden, wie sie die Strafproceß-Ordnung von 1850 gewährt, jene Besorgnisse, zu deren Beschwichtigung die Berufung bestimmt ist, kaum wesentlich vermindert werden dürften. Das Verlangen nach der Berufung wurzelt in dem natürlichen Gefühle, welches denjenigen, der vermeint, von einem unteren Richter Unrecht erlitten zu haben, drängt, sich an den höheren zu wenden; so lange es über dem Berufungsrichter noch ein höheres Gericht gibt, so lange wird jenes Gefühl unbefriedigt bleiben, wird die Ausschließung des weiteren Rechtszuges als eine willkürliche Beschränkung der Macht des höheren Richters erscheinen, kaum weniger hart, als die Ausschließung der ersten Berufung. In Oesterreich wenigstens hat sich die Unanfechtbarkeit des durch zwei conforme Sentenzen Festgestellten noch nie auf die Dauer zu behaupten vermocht.

Es zeigt sich also, daß die Berufung dem Bedürfnisse, zu dessen Befriedigung sie bestimmt ist, nur ungenügend entspricht, daß sie überhaupt nur sehr geringe Vortheile gewährt, welche durch die großen Nachtheile, die sie herbeiführt, viel zu theuer erkauft wären.

D. Wollte man nun auch über die sehr erheblichen inneren Mängel der Einrichtung hinausgehen, so würde man erst noch durch Uebelstände bedenklich gemacht, welche sich in der Ausführung ergeben. Es ist in dieser Beziehung zu erwähnen:

1. Der sehr beträchtliche Kostenaufwand. Je mehr es der Berufungsbehörde Ernst ist mit der Erfüllung ihrer Aufgabe, desto häufiger wird sie sich veranlaßt sehen, Zeugen und Sachverständige zu laden, den Angeklagten selbst vor sich kommen zu lassen. Nun sind aber schon die Bezirke der Gerichtshöfe erster Instanz so groß, daß die Reisen der Zeugen, die Kosten der Beförderung des verhafteten Angeklagten einen empfindlichen Aufwand verursachen. Dieser Aufwand wird bald so empfindlich, daß die Gerichte einerseits zu billiger Rücksichtnahme auf den Staatsschatz aufgefordert, andererseits in ihrem Gewissen verpflichtet, kein Mittel, welches die Enthüllung der Wahrheit fördern mag, unbenützt zu lassen, in eine Collision gerathen, welche gerade darum um so peinlicher ist, weil die Entscheidung über die Vorladung der Zeugen u. s. w. sich auf keine festen Grundlagen, sondern lediglich auf Vermuthungen und Wahrscheinlichkeitsgründe stützen kann.

2. Auch für die Parteien und das Publikum ist die Einrichtung mit großen Belästigungen verbunden. Der Angeklagte, gegen dessen Freisprechung der Staatsanwalt die Berufung ergreift, müßte sonderbar leichtfertig sein, wenn er sich durch einen noch so weiten Weg abhalten ließe, vor der Berufungsbehörde zu erscheinen, welche auf Grund eines in jeder Hinsicht mangelhaften Materials das entscheidende und, soweit es die Thatsache betrifft, unumstößliche Wort zu sprechen hat. Umgekehrt wird der Angeklagte, welcher die Berufung ergreift, kaum wagen, auf die Beihilfe eines Vertheidigers zu verzichten; insbesondere hängt von dem Eindrucke, den die Berufungsausführung und die Gegenausführung macht, so viel ab, daß man auch empfindliche Opfer bringen muß, um ihre Ausarbeitung in gute Hände legen zu können. Dem Zeugen endlich, welchem eine volle Entschädigung nie gewährt werden kann, muß es sehr beschwerlich fallen, wenn er genöthigt wird, sich noch vor dem Landes-

gerichte einzufinden, nachdem er bereits vor der ersten Instanz und in der Regel auch vor dem Untersuchungsrichter erschienen ist.

3. Daß mit der Einrichtung ein sehr bedeutender Zeitverlust, eine sehr nachtheilige Verschleppung der einzelnen Strafsachen verbunden sei, bedarf wohl nicht erst eines Nachweises, besonders wenn man bedenkt, daß am Sitze der Berufungsbehörde in der Regel drei Personen (der Vorsitzende, der Referent und der Staatsanwalt) die Acten studiren müssen, daß die Berufungsbehörde berechtigt ist, neue Erhebungen anzuordnen, welche in der Regel im Requisitionswege vorgenommen werden, und daß es bei gründlicher Behandlung der Sache an Anlässen zur Unterbrechung und Vertagung der Verhandlung nicht fehlen kann.

4. Noch viel wichtiger aber sind die Hindernisse, welche sich der Beibehaltung der Berufung entgegenstellen, sobald man die Bezirks-Collegialgerichte beseitigt; die Berufung müßte entweder von einer Abtheilung des Landesgerichtes an eine andere gehen, eine Einrichtung, welche schon in den Jahren 1850 ff., wo sie nur vereinzelt vorkam, nicht wenig dazu beitrug, die Ansichten über den innern Werth der Berufung herabzustimmen, oder es müßten mehrere Gerichtshöfe erster Instanz als Berufungsgerichte, wie es die Regierungsvorlage von 1867 beantragte, bestellt werden, was — abgesehen von der Nothwendigkeit einer viel stärkeren Besetzung dieser Gerichtshöfe — auch kaum geringere Unzukömmlichkeiten zur Folge hätte, als die erstere Alternative, weil sie die Nothwendigkeit von schwer zu handhabenden Competenzbestimmungen mit sich brächte.

Die Oberlandesgerichte als Berufungsbehörden aufzustellen, würde wohl kaum befürwortet werden, wenn man sich den territorialen Umfang derselben und damit die Unmöglichkeit einer auch nur theilweisen Reproducirung der Hauptverhandlung klar gemacht hat.

II.

Wollte man auch nur den wichtigsten der unter I. gegen die Berufung vorgebrachten Bedenken gerecht werden, so müßten jedenfalls folgende Modificationen des Berufungssystems angenommen werden:

1. Der Berufungsbehörde müßte entweder die Entscheidung über Nichtigkeitsgründe ganz entzogen werden, oder sie müßte dabei dieselben Regeln beobachten, welche für den Cassationshof gelten, und wenn diese Anordnung selbst eine Wahrheit werden soll, so müßte gegen die Entscheidung der Berufungsbehörde über solche Nichtigkeitsgründe die Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof eingeräumt werden.

2. Die eigentliche Berufung, d. i. diejenige, welche ohne formelle Anfechtung des ersten Urtheiles die nochmalige Erörterung der Thatfrage herbeiführt, dürfte zum Nachtheile des Angeklagten nicht stattfinden; und wenn man so weit nicht gehen wollte, müßte jedenfalls daran festgehalten werden, daß eine dem Angeklagten nachtheilige Abänderung des in erster Instanz ergangenen Ausspruches über die Thatsachen nur in Folge einer wiederholten Hauptverhandlung vor einem Gerichte erster Instanz oder vor der Berufungsbehörde selbst stattfinden dürfe.

3. Vollkommen consequent wäre es übrigens, wenn die letztere Bedingung für jede Abänderung des ersten Ausspruches über die Thatsachen gestellt würde, also auch für jene, die zu Gunsten des Angeklagten erfolgt; jedenfalls aber müßte dafür gesorgt werden, daß beiden Parteien eine sehr weitgehende Freiheit in Vorführung von Beweismitteln vor der Berufungsbehörde gesichert werde, und müßte der verhaftete Angeklagte, sobald er es verlangt, an den Sitz der Berufungsbehörde gebracht werden.

Durch solche Modificationen würden allerdings die inneren Gründe, welche gegen die Berufung sprechen, theilweise zum Schweigen gebracht; die äußeren Schwierigkeiten aber würden dadurch noch so namhaft gesteigert, daß man dieselben wohl als unüberwindlich ansehen kann.

Die Rückkehr zu den Bezirks-Collegialgerichten würde zunächst nothwendig sein, es wäre denn, daß man die Wiederholung der Hauptverhandlung ausnahmslos der ersten Instanz zuwiese;

auch da aber würde sich die Beseitigung der Bezirks-Collegialgerichte noch in soferne fühlbar machen, als die Betheiligten den so viel weiteren Weg zum Gerichtshofe des Kreises zweimal zurückzulegen haben würden.

Man würde also den Grundsatz annehmen müssen, daß die Berufungsbehörde den von der ersten Instanz gefällten Ausspruch über die Thatsachen nie selbst ändern, sondern nur eine Wiederholung des Verfahrens in erster Instanz anordnen könne.

Nun läßt sich aber nicht verkennen, daß diese Einrichtung das Verfahren in hohem Grade schwerfällig und schleppend machen kann. Soweit es sich um die Geltendmachung von im ersten Verfahren eingetretenen Nichtigkeiten handelt, erscheint die Wirksamkeit der Berufungsbehörde jedenfalls als eine ganz entbehrliche; in letzter Instanz muß doch jede solche Frage an den Cassationshof gebracht werden können, soll nicht die Einheit der Rechtsanwendung gefährdet sein. Soweit es sich also blos um Nichtigkeitsgründe handelt, ist es offenbar einfacher, die Frage sofort vor den Cassationshof bringen zu lassen, statt sie zunächst an die Berufungsbehörde zu weisen, wo sie doch nicht definitiv erledigt wird, und wo sehr leicht noch neue Nichtigkeitsgründe hinzukommen können.

Besteht nun aber die Berufungsbehörde einmal und hat sie die meritorischen Bedenken, welche gegen den Ausspruch über die Thatsachen geltend gemacht werden, zu prüfen, so ist es allerdings nicht zu vermeiden, daß sie auch über die formellen Bedenken und über die Beschwerden wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes, sowie über die Strafbemessung u. s. w. urtheile. Da nun Beschwerden dieser Art cumulirt werden können, ist es in der That unerläßlich, oder doch schwer und nur um den Preis neuer Complicationen zu vermeiden, daß gegen das Urtheil der Berufungsbehörde die Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof eingeräumt werde, wie es in der Strafproceß-Ordnung von 1850 geschieht.

Man setze nun den verhältnißmäßig einfachsten Fall: Der Cassationshof bestätigt den Ausspruch der Berufungsbehörde, welche eine neue Verhandlung in erster Instanz angeordnet hat, oder er ordnet diese selbst, ohne die Sache nochmals an die zweite Instanz zu weisen, an. Das neue Urtheil, ein Urtheil erster Instanz, kann wesentlich vom früheren abweichen, die Sache unter ein ganz anderes Strafgesetz bringen, wegen eines Formgebrechens nichtig sein. Wenn man also auch einzelne mehr oder weniger willkürliche Beschränkungen eintreten läßt, man wird die Berufung und den weiteren Rechtszug an den Cassationshof auch dem neuen Urtheile gegenüber (auf die Gefahr hin, eine nochmalige Wiederholung angeordnet zu sehen) offen lassen müssen.

So complicirt aber dieser Mechanismus ist, so wird doch dasjenige, um dessentwillen er hergestellt wird, die Berufung im eigentlichen Sinne, jene welche auf Prüfung der Gründe einer thatsächlichen Annahme gerichtet ist, damit nicht zum Besten versorgt. Diese eigentliche Berufung kommt lange nicht so häufig vor, als man dieß gewöhnlich voraussetzt; die große Mehrzahl der Verurtheilungen beruht auf dem Geständnisse, die Mehrzahl der Berufungen ist gegen das Strafmaß gerichtet, wozu dann noch jene Berufungen kommen, welche der Sache nach Nichtigkeitsbeschwerden sind. Für alle diese verschiedenen Fälle hat die Berufungsbehörde eine Procedur, welche begreiflicherweise hauptsächlich jenen Fällen angepaßt ist, welche am häufigsten vorkommen. Dadurch wird aber die Geneigtheit der Behörde zur Zurückweisung von Berufungen nach verhältnißmäßig oberflächlicher Prüfung sehr begünstigt, und diese Geneigtheit würde natürlich durch die früher dargelegten Schwierigkeiten einer wiederholten Verhandlung noch gesteigert.

Aber auch ganz abgesehen davon, würde aus den früher angegebenen Gründen die Entscheidung jeder Berufungsbehörde, über welcher noch ein Gerichtshof steht, in allen Fällen, in welchen die Schuld des Angeklagten ernstlich bestritten ist, sich als unausreichend erweisen; immer wieder würden mittelbar und unmittelbar Versuche gemacht werden, dem obersten Gerichtshofe eine Erklärung zu Gunsten des Angeklagten abzugewinnen und würde, wie es geschehen ist, die Bestimmung des Gesetzes, welche dem obersten Gerichtshofe das Eingehen auf diese Frage untersagt, der Beschuldigung ausgesetzt sein, daß sie das Wesen des Rechtes processualischen Formen opfere.

Auch hier also, — vergleicht man die Opfer, welche der Berufung gebracht werden müßten, mit dem Nutzen, den sie verspricht, so findet man, daß der letztere unverhältnißmäßig gering sei.

Den besten Beweis für die Richtigkeit der vorstehend dargelegten Bedenken bieten die Ergebnisse der vielfachen seit dem Jahre 1851 im Schooße der Regierung angestellten Versuche, die Mündlichkeit und das Berufungssystem mit einander in Einklang zu bringen. Schon 1851 ward durch solche Versuche der Gedanke an Wiedereinführung der Beweistheorie (zunächst für Ungarn) nahegelegt. Die Strafproceß-Ordnung von 1853 fand keinen anderen Ausweg als den der Wiederherstellung der Schriftlichkeit in zweiter und dritter Instanz. Andere Versuche, die seit 1861 gemacht wurden, führten schließlich zu jenen Vorschlägen, welche in der Regierungsvorlage von 1867 verkörpert sind. Sie beruhen auf folgenden Grundgedanken:

1. Ausschließung der Berufung, soweit sie ohne Geltendmachung von Richtigkeitsgründen auf Abänderung der dem Angeklagten günstigen thatsächlichen Feststellung der ersten Instanz gerichtet ist;

2. Berechtigung der Berufungsbehörde, je nach ihrer Auffassung

a) den in erster Instanz Verurtheilten sofort freizusprechen, oder

b) vorher einzelne Auskunftspersonen zu vernehmen, oder

c) eine nochmalige Verhandlung in erster Instanz vornehmen zu lassen.

Dieser Gedanke fand in nachstehenden Bestimmungen seine Ausführung:

Die Berufung (sie finde wegen Richtigkeitsgründen oder wegen des Ausspruches über Schuld statt) und die Berufungsausführung wird bei dem Gerichtshofe erster Instanz eingebracht; hiebei können neue Thatsachen und Beweismittel angezeigt werden. Die Beschwerdepunkte und Richtigkeitsgründe sind genau zu bezeichnen; die gegen den Ausspruch über die Schuld zu Gunsten des Angeklagten ergriffene Berufung enthält jedoch auch die Berufung gegen die Strafbemessung. Der Gegner des Beschwerdeführers kann eine Gegenausführung einbringen, und in derselben neue Thatsachen und Beweismittel zur Widerlegung anzeigen.

Das Obergericht beräth zuerst in nicht öffentlicher Sitzung über die Berufung, und kann 1. die Berufung (aus formellen Gründen) sofort verwerfen; 2. über dieselbe entscheiden, jedoch nur im Falle, als sie nur zu Gunsten des Angeklagten ergriffen wurde; 3. die bezeichneten neuen Beweise, sowie die Thatsachen, aus welchen ein Richtigkeitsgrund abgeleitet wird, erheben lassen; 4. auf eine Wiederholung der Hauptverhandlung in erster Instanz erkennen; 5. einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung ansetzen. — Zu dieser Verhandlung ist der nicht verhaftete Angeklagte vorzuladen; im Falle seiner Verhaftung kann in der Regel nur ein Vertheidiger für ihn erscheinen; Zeugen und Sachverständige können vorgeladen werden. Das Obergericht weist 1. entweder die Berufung zurück, oder trägt 2. dem Gerichtshofe erster Instanz auf, sich der Verhandlung und Urtheilsfällung zu unterziehen, oder 3. es hebt das erstrichterliche Erkenntniß auf, und ordnet die Wiederholung der Hauptverhandlung in erster Instanz an, oder 4. es erkennt sofort in der Sache selbst. Im Falle Nr. 3 kann gegen das in erster Instanz ergehende Urtheil abermals die Berufung wie gegen das erste Urtheil ergriffen werden, und zwar in eingeschränkter oder in unbeschränkter Weise, je nachdem das zweite Urtheil mit dem zuerst ergangenen Urtheile übereinstimmt oder nicht.

Die Erkenntnisse der Obergerichte können mit der Richtigkeitsbeschwerde angefochten werden zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeklagten, und zwar insbesondere auch aus dem Grunde, daß die Berufungsbehörde durch die Entscheidung über einen Richtigkeitsgrund ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet hat. Auch hier kann Ausführung und Gegenausführung eingebracht werden. Der Cassationshof kann diese Beschwerde 1. sofort (aus formellen Gründen) verwerfen, oder 2. thatsächliche Aufklärungen über eine behauptete Formverletzung einholen, oder 3. den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung anberaumen. Der Cassationshof erkennt nach vorgenommener öffentlicher Verhandlung 1. in der Sache selbst, oder 2. er verwirft die Beschwerde, oder 3. er verweist die Sache zur nochmaligen Verhandlung, und zwar je nach der Sachlage an einen Gerichtshof zweiter

oder erster Instanz. Gegen den Ausspruch des Gerichtshofes, an welchen die Sache verwiesen wurde, findet dann wieder Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung mit eventuell folgender Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Gegen diesen Vorschlag ist jedoch Folgendes zu bemerken:

1. Er ist aus Gründen der Gerichts-Organisation unhaltbar. Es ist nämlich einleuchtend, daß die Zahl der von der Staatsanwaltschaft gegen den Ausspruch über die Thatsachen zum Nachtheile des Angeklagten ergriffenen Berufungen niemals beträchtlich ins Gewicht fallen kann*).

Die mit der Berufung verbundene Geschäftslast müßte also nothwendig fast dieselbe bleiben, wie nach der Organisation vom Jahre 1850. Nach dieser bestanden jedoch z. B. im Sprengel des jetzigen österreichischen Oberlandesgerichtes nicht weniger als sieben Appellbehörden in Bezug auf Urtheile wegen Verbrechen und Vergehen. Kann man hoffen, daß ein Oberlandesgericht zur Bewältigung dieser Geschäftslast ausreichen würde? Könnte man es in Böhmen, wo in den 18 Monaten bis Ende 1851 nicht weniger als 447 Berufungsverhandlungen wegen Verbrechen und Vergehen vorkamen? Es ist also klar, daß das bedauerliche Auskunftsmittel der Aufstellung einzelner Landesgerichte als Appellgerichte keineswegs auf diese oder jene Provinz beschränkt werden könnte, sondern daß man genöthigt würde, bei jedem Landesgerichte einen Appellsenat aufzustellen und dann entweder die Bezirks-Collegialgerichte wieder einzuführen oder die bedenkliche Einrichtung der Berufung von einer Abtheilung desselben Gerichtes an die andere — eine Einrichtung, welche schon als Ausnahme in den Jahren 1850 u. ff. kaum ertragen wurde — geradezu zur Regel zu machen. Der im Entwurfe von 1867 gemachte Vorschlag, einzelnen Gerichten zum Theile die Stellung von Obergerichten anzuweisen, hat erhebliche organisatorische Bedenken gegen sich. Bei der Größe der dabei gebildeten Appellhofssprengel würde jedenfalls an eine befriedigende Behandlung der Thatfrage in zweiter Instanz nicht zu denken sein.

2. Das durch den Vorschlag bezweckte Verfahren würde ein über alle Vorstellung complicirtes werden müssen. Da man vermeiden wollte, das Nullitätssystem, den Hauptpfeiler des Systems zu untergraben, wie dieß im französischen Rechte geschieht, da ferner nicht daran zu denken war, die Geltendmachung von Nichtigkeitsgründen auf zwei verschiedene Arten zu regeln, je nachdem sie von der Staatsanwaltschaft oder vom Angeklagten unternommen wird, so mußte die Einrichtung getroffen werden, daß die Geltendmachung von im ersten Verfahren unterlaufenen Nichtigkeiten zunächst bei der Berufungsbehörde stattzufinden hat, daß diese bei Vorhandensein eines formellen Nichtigkeitsgrundes das erste Verfahren aufzuheben und, soferne sie nicht etwa den Angeklagten sofort freispricht, eine nochmalige Verhandlung in erster Instanz anzuordnen habe. Gegen den Ausspruch, welcher über Nichtigkeitsgründe von der Berufungsbehörde ergeht, mußte der Rechtszug an den Cassationshof offen gehalten werden, weil sonst die Einheit des materiellen Rechtes und der Procedurformen vollständig bloßgestellt wäre.

Als nothwendiges Ergebniß stellt sich nun heraus, daß alle jene Fragen, welche in den Bereich der Nichtigkeitsbeschwerde fallen, bei der Berufungsbehörde behandelt werden können und müssen, unbeschadet des dem Unterliegenden offenstehenden Rechtes dieselbe Frage auch noch beim Cassationshofe anhängig zu machen. Der Vorschlag hat also zur Folge, daß bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerde dasselbe Geschäft zweimal von Gerichten höherer Ordnung verhandelt werden muß, während die einmalige Verhandlung vor dem Cassationshofe wahrlich jeder Anforderung genügen würde.

Wie groß die Complicationen seien, welche aus dieser Ueberweisung der Nichtigkeitspunkte an eine in dieser Hinsicht durchaus überflüssige, nur durch die eigentliche Berufung nothwendig gemachte Mittelinstanz herbeigeführt werden, ergibt sich aus Folgendem:

*) Im Jahre 1871 betrug die Zahl der Entscheidungen, welche von den Oberlandesgerichten in den im Reichsrathe vertretenen Ländern gefällt wurden, 5650 in Verbrechens-, 341 in Vergehensfällen. Die Staatsanwaltschaften hatten die Berufung ergriffen in 838 Verbrechens- und in 58 Vergehensfällen.

In der einfachsten Strafsache kann der in erster Instanz Unterliegende ganz nach seiner Willkür bewirken, daß auf folgende Geschäfte Zeit und Kraft verwendet werden muß: a) Anmeldung und Ausführung der Berufung; b) Abforderung der Gegenausführung; c) Einbringung dieser Letzteren; d) Vorlegung der Acten an die Berufungsbehörde; e) Studium derselben durch den Staatsanwalt bei dieser Behörde, und f) durch den Referenten; g) nichtöffentliche Berathung; h) Vorladung zur Appellverhandlung; i) Vornahme dieser Verhandlung; k) Mittheilung dieses Urtheils an die erste Instanz; l) Zustellung des Urtheils an die Parteien; m) Anmeldung und Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde; n) Abforderung der Gegenausführung; o) Einbringung derselben; p) Vorlegung der Acten an den Cassationshof; q) Actenstudium des General-Procurators und r) des Referenten; s) nichtöffentliche Berathung; t) Vorladung zum öffentlichen Gerichtstag; u) Abhaltung der öffentlichen Verhandlung; v) Mittheilung des Cassationserkenntnisses an die Berufungsbehörde; w) an die erste Instanz und x) an die Parteien.

Bedenkt man nun, daß die unter a) bis l) erwähnten Acte in der Regel ganz überflüssig sind und nicht selten sogar nur dazu dienen werden, die später genannten erst nothwendig zu machen, so wird man zugeben müssen, daß es bei Einführung dieser Berufungssysteme ein einfaches Verfahren und eine rasche Procedur nur da geben könnte, wo Niemand am Gegentheile ein Interesse hat. Man bedenke ferner, daß bisher nur von einem einfachen Falle die Rede war; wie aber, wenn der Ausspruch des Cassationshofes (gleichviel ob nun in Uebereinstimmung mit der Berufungsbehörde oder abweichend von derselben) einen formellen Nichtigkeitsgrund constatirt? Hier steht man am Ende des langen Weges erst bei der Wiederholung des Verfahrens in erster Instanz und ist keineswegs gegen die Gefahr geschützt, ihn abermals vollständig durchlaufen zu müssen. Man kann nicht sagen, dieß liege in der Natur des Nullitätssystems; denn das Nullitätssystem macht keine Mittelinstanz nothwendig, nur die Berufung.

3. Um sich von den innerlichen Schwierigkeiten eine Vorstellung zu machen, welche aus dem unter 2. dargelegten Verhältnisse erwachsen, denke man beispielsweise folgenden gewiß nicht sehr gesuchten Fall: Ein wegen des Verbrechens des Diebstahls Angeklagter wird nur der Uebertretung des Diebstahls schuldig erklärt, weil der Gerichtshof bezüglich einiger angeblich gestohlener Gegenstände sich von der Schuld des Angeklagten nicht überzeugen kann, und somit der Betrag von 25 fl. nicht überstiegen scheint. Hiermit unzufrieden macht der Staatsanwalt einen formellen Nichtigkeitsgrund geltend. Andererseits ergreift der Angeklagte, der die ganze That leugnet, die Berufung. Die Berufungsbehörde ist der Ansicht, daß nach den Materialien, welche der ersten Instanz vorlagen, die Verurtheilung nicht gerechtfertigt war, daß aber auch der vom Staatsanwalte geltend gemachte Nichtigkeitsgrund wirklich vorliege. Wie soll sie entscheiden? Soll sie die an sich begründete Berufung zurückweisen? Oder soll sie auf Grund einer nichtigen Procedur freisprechen?

Andere und noch viel größere innere Schwierigkeiten ergeben sich dann, wenn die Berufung ausschließlich oder nebenbei auch gegen die Qualification, welche die erste Instanz der That beilegte, ergriffen wird; oder wenn die Berufungsbehörde sonst die Thatsachen anders als die erste Instanz auffaßt, ohne daß sich gerade sagen läßt, daß diese Auffassung eine dem Angeklagten ungünstigere sei.

Soll sie in allen diesen Fällen cassiren müssen, oder soll sie berechtigt sein, mit ihren höchst mangelhaften Mitteln sich selbst eine thatsächliche Grundlage für ihr Erkenntniß zu verschaffen?

Ist das letztere der Fall, so wird es überdieß nicht selten geschehen, daß solche Erhebungen ganz vergeblich vorgenommen werden, weil der Cassationshof die Rechtsansicht der Berufungsbehörde wieder beseitigt.

Ueberhaupt dient die Aufstellung der Mittelinstanz nur dazu, zur Häufung der Divergenzen in der Qualificationsfrage Anlaß zu geben. Bedenkt man nun, wie bedauerlich es immer ist, wenn die Justiz in ihren einzelnen Organen über Rechtsfragen mit sich im Widerspruche erscheint, so wird man sich sagen müssen, daß eine gute Justizpolitik verlangt, es sollen die Anlässe zu solchen Divergenzen möglichst beschränkt werden. Diesen Gedanken hat der gegenwärtig vorliegende Entwurf sowohl bei der Versetzung in Anklagestand, als auch hier an die Spitze gestellt; man könnte es nur

beklagen, wenn er aufgegeben würde. Zur Erhöhung des Ansehens der Justiz, worauf doch jetzt mehr als je ankommt, würde es nicht führen.

4. Jenes Verfahren, welches nach dem Vorschlage da eingehalten werden soll, wo die Berufungsbehörde den thatsächlichen Ausspruch der ersten Instanz prüfen muß, wird den Vorwurf nicht zum Schweigen bringen, daß dabei die Berufungsbehörde sich von Fall zu Fall das Proceßgesetz selbst vorschreibe; auch dieses Verfahren wird nicht selten zu höchst unangenehmen Verschleppungen führen müssen, wie z. B. wenn die Berufungsbehörde meint, sich mit der Vorladung einiger Zeugen zur Berufungsverhandlung begnügen zu können und sich beim Gerichtstage erst überzeugt, daß eine Wiederholung des ganzen Verfahrens erster Instanz nothwendig sei.

Nicht minder wird die Frage nach dem Umfange, in welchem diese Vorladungen stattfinden sollen, eine Quelle fortwährender Verlegenheiten und Streitigkeiten sein, wie sie es nach dem Zeugnisse der Erfahrung in den Jahren 1850 u. s. f. war, und in anderen deutschen Staaten, wie in Preußen, stets geblieben ist.

Dem Berufungsrichter selbst und dem Publikum wird es übrigens nicht lange entgehen, daß das Wissen der Berufungsbehörde von den Thatsachen, über welche sie ein Urtheil abzugeben hat, nur unverläßliches Stückwerk sein kann. Eine solche Einrichtung aber kann wahrlich weder befriedigen noch beruhigen. Nie und niemals wird man es dem Volke begreiflich machen können, daß die Gesetzgebung selbst das Urtheil des ersten Richters so lange als ein zweifelhaftes behandelt, bis es von einem zweiten Richter bestätigt ist, und daß dieser zweite Richter, dessen Ausspruch erst die Zweifel heben und das Ungewisse gewiß machen soll, seine Ueberzeugung aus schlechteren, dem ersten Richter untersagten Quellen schöpfen darf, daß die Art der Prüfung des ersten Urtheiles lediglich von seinem Ermessen abhängt, ja daß er sich sogar enthalten kann, den Angeklagten persönlich zu vernehmen.

Jedermann muß sich sagen: Ist das Berufungsverfahren wirklich nothwendig, dann bildet es auch das entscheidendste Moment des Processes und muß von der Gesetzgebung, wenn diese nicht den Vorwurf hinnehmen soll, mit der einen Hand zu nehmen, was sie mit der anderen gibt, mit denselben, wenn nicht mit größeren Garantien umgeben werden, wie das Verfahren vor dem ersten Richter. Hält man diese Garantien aber in der zweiten Instanz für entbehrlich, so kann es ja wohl nur die Verläßlichkeit des Verfahrens in erster Instanz, d. h. die Entbehrlichkeit der Berufung selbst sein, was sie entbehrlich macht. Eine Berufungseinrichtung, bei welcher der Angeklagte nicht persönlich vor dem Berufungsrichter erscheinen kann, so oft er es verlangt, bei welcher der Richter nicht alle Zeugen und Sachverständigen vernimmt, deren Ladung der Angeklagte beantragt, wird immer eine halbe Maßregel sein, die, weit entfernt, Mißtrauen zu beschwichtigen, demselben vielmehr einen legalen Anhaltspunkt gibt. Anderseits ist es bekannt und ausführlich nachgewiesen worden, daß das bloße Vorhandensein der Berufungsinstanz der Procedur in erster Instanz und namentlich der Mündlichkeit in derselben wesentlichen Eintrag thut.

Es wird genügen darüber eine Bemerkung zu machen: Wenn die Berufungsbehörde, wie vorgeschlagen wird, berechtigt sein soll, gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft, die Verurtheilung in eine Freisprechung umzuwandeln, ohne auch nur einen Zeugen vernommen zu haben, also lediglich auf Grund der Acten, so ist in der That nicht abzusehen, wie ein gewissenhafter Staatsanwalt es wagen sollte, auf die förmliche Voruntersuchung zu verzichten, wie das Gericht selbst sich mit Voruntersuchungsarten begnügen kann, welche zur Vorbereitung der Hauptverhandlung wohl genügen, aber weit davon entfernt sind, ein verläßliches und vollständiges Bild des gesammten Beweismateriales zu geben.

III.

Innere und äußere Gründe sprechen somit gegen die Beibehaltung der Berufung. Bei ihrer Darlegung ist vorzugsweise, fast ausschließlich auf Dasjenige Rücksicht genommen, was die Betrachtung der Oesterreich eigenthümlichen Verhältnisse, der Rückblick auf die Strafproceß-Ordnung von

1850 und die bei ihrer Anwendung gemachten Erfahrungen ergab. Wenn nun der durch alles dieß aufgedrängte Gedanke, die Berufung, soweit sie gegen den Ausspruch über Thatsachen gerichtet ist, fallen zu lassen, im ersten Augenblicke ein allzu kühner scheinen mag, so wird es freilich am Platze sein, auf die gewichtigen Bedenken aufmerksam zu machen, welche bekanntlich von verschiedenen Seiten in der Literatur und in legislativen Arbeiten gegen die Zulassung einer Berufung wider die in erster Instanz erfolgte Feststellung der Thatsachen sich ergeben haben. Es genügt, zur Orientirung hierüber auf die sehr objective Darstellung bei Mittermaier (Die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren, S. 622 ff., abgedruckt in der allg. österr. Gerichtsz. 1863, Nr. 31 u. 32) und bei Planck (Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens, S. 562 ff.); auf die Ausführung Walther's (Die Rechtsmittel im Strafverfahren, S. 114 ff., ferner Gerichtssaal 1868, S. 390), ferner auf die Regierungsmotive zu dem kön. sächsischen Entwurfe der Strafproceß-Ordnung (auch abgedruckt in der allg. österr. Gerichtsz. 1861, Nr. 73 und 74) und auf die Aufsätze des General-Staatsanwaltes Schwarze in Dresden (im Jahrgange 1861 der allg. österr. Gerichtsz., und im Jahrgange 1863 von Goltdammer's Archiv für preuß. Strafrecht, vgl. allg. österr. Gerichtsz 1863, Nr. 38 ff), und auf dessen Zusammenstellung der Materialien in der sächsischen Gerichtszeitung, V., S. 210 ff., auch Gerichtssaal, 1861, S. 388 ff. auf den Aufsatz Zachariae's (Goltdammer's Archiv 1871, S. 209), Hüllmann's (Gerichtssaal 1869, S. 167), v. Steeman's (Gerichtssaal 1871, S. 281) hinzuweisen.

Schon früher ist übrigens bemerkt worden, daß fast alle jene Länder, welche den französischen Strafproceß nachbildeten, ohne die Geschwornengerichte einzuführen, in den schwereren Straffällen die Berufung ausschlossen*).

Auf deutschem Gebiete ist die Berufung gegen Urtheile der Staatsrichter ausgeschlossen in Braunschweig, Baden und Sachsen-Altenburg; ferner für jene schweren Straffälle, welche ausnahmsweise den Geschwornen entzogen sind in Preußen (Gesetz vom 25. April 1853). Wesentlich beschränkt ist die Beweiswürdigung in zweiter Instanz in Preußen (§. 126 der Verordnung von 1849, Art. 101 des Gesetzes von 1852, §. 377 der Verordn. vom 25. Juni 1867), Lübeck (§. 243, St. P. O.), Bremen (§. 605). In Hamburg (§. 261) ist die Berufung nur zu Gunsten des Angeklagten und nur gegen das Strafausmaß zugelassen.

Auch in Oesterreich bestand übrigens die Einrichtung, vermöge welcher Staatsrichter in schwereren Straffällen über die Thatfrage inappellabel entschieden, vom 11. Jänner 1852 bis zum Herbst 1854, ohne daß eine ernstliche Klage über den Mangel der Berufung erhoben worden wäre. Allerdings kamen einzelne Fälle vor, in welchen die Richtigkeit der von dem Landesgerichte als erwiesen angenommenen Thatsachen bezweifelt wurde, und in welchen namentlich der Cassationshof sich durch die Beschränkung auf Richtigkeitsgründe beengt fühlte. Allein hier war es eben diese Beschränkung der obersten, nicht aber der Mangel einer mittleren Instanz, was sich fühlbar machte, und es liegt nicht die geringste Andeutung dafür vor, daß der Cassa-

*) Im Königreiche der Niederlande, welches ebenfalls in den schweren Straffällen die Berufung ausgeschlossen hatte, ist sie in neuester Zeit auf dieselben ausgedehnt worden. Wie indeß aus den Motiven des fraglichen Gesetzentwurfes hervorgeht, waren hiefür zwei verhältnißmäßig untergeordnete Rücksichten maßgebend: Zunächst fand man mit Recht den Zustand unhaltbar, vermöge dessen die zuchtpolizeilichen Erkenntnisse der Berufung unterworfen, die Urtheile der Provinzialgerichtshöfe über schwere Verbrechen dagegen inappellabel waren. „Wie sehr auch die Meinungen darüber, ob die Berufung nothwendig und wünschenswerth sei, auseinander gehen, so scheint doch das fest zu stehen, daß man darüber einig sei, es müsse die Berufung gänzlich fallen oder auf alle Fälle ausgedehnt werden." Für die letztere Eventualität aber entschloß man sich deßhalb, weil man die Provinzialgerichtshöfe, welche bisher über schwere Verbrechen urtheilten, abschaffen, das Verfahren über Verbrechen ganz dem in correctionellen Sachen eingeführten gleichstellen, und den für letztere bestimmten Arrondissements-Gerichten (in Strafsachen besetzt mit vier Richtern) zuweisen wollte. Die Berufung geht jetzt in allen Fällen an die (in Strafsachen mit sechs Richtern besetzten) Appellhöfe, welche wesentlich deßhalb eingeführt wurden, weil man wegen einer Veränderung in der Stellung des hohen Rathes (obersten Gerichtshofes) in Civilsachen ihrer bedarf.

tionshof jene Urtheile, welche die Landesgerichte im Berufungswege füllten, mit größerer Beruhigung seiner Entscheidung zu Grunde legte, als die von denselben Gerichten in erster Instanz inappellabel gesprochenen Urtheile.

Immerhin aber läßt sich nicht verkennen, daß im einzelnen Falle die Berufung einem unschuldig Verurtheilten möglicherweise zu statten kommen könne, und daß überhaupt troß der formellen Gleichstellung des Anklägers und Angeklagten das Recht der Berufung überwiegend als eine Begünstigung des Letzteren angesehen wird.

Es wird sich also darum handeln, namentlich dem Angeklagten einen Ersatz für die Berufung zu verschaffen, oder vielmehr — da es sich gewiß nicht darum handeln kann, die Berufung durch neue, an sich fehlerhafte Einrichtungen zu ersetzen — die an sich schon nothwendigen Vorsichtsmaßregeln zum Schutze des Angeklagten mit gesteigerter Sorgfalt zu ordnen.

Da dieß eine Rücksicht ist, welche auf die ganze Gestaltung des Verfahrens Einfluß übt, so kann hier natürlich nur dasjenige hervorgehoben werden, was als besonders wichtig hervortritt:

1. Die Art der Besetzung der inappellabel urtheilenden Richtercollegien;

2. Die Regelung der übrig bleibenden Rechtsmittel.

Zu 1. Wiederholt wurde hervorgehoben, daß jene Aenderung in der Gerichtsorganisation, vermöge welcher auch die Hauptverhandlung wegen der strafbaren Handlungen mittlerer Ordnung den Gerichtshöfen zukommen soll, durch die Abschaffung der Berufung bedingt ist, und umgekehrt diese wieder erleichtert. Zur Erhöhung des Vertrauens in die Richtersprüche wird es noch mehr beitragen, daß nach §. 18 des Entw. die Abtheilungen der Gerichtshöfe, welche die Hauptverhandlung ohne die Mitwirkung von Geschwornen abhalten, am Anfange des Jahres bleibend zusammenzusetzen sind

Es ist übrigens eine übereinstimmende Forderung Derjenigen, welche die Beseitigung der Berufung befürworten, daß die Verläßlichkeit des Urtheiles durch Vermehrung der Stimmführer erhöht werde; namentlich aber wird die Urtheilsfällung durch Collegien von Drei vielfach bedenklich gefunden. Diesen Forderungen und Bedenken zu entsprechen, standen zwei Wege offen.

Während in Braunschweig Einstimmigkeit auch vom Ausspruche des Richtercollegiums gefordert wird, verlangen Baden und Hamburg von dem über die Mittelclasse der strafbaren Handlungen urtheilenden Gerichte zur Schuldigerklärung eine eminente Majorität (vier Stimmen gegen eine), während für die Beantwortung anderer Fragen einfache Stimmenmehrheit genügen soll. — Dagegen hat die Mehrzahl der hier in Frage kommenden nichtdeutschen Gesetzgebungen in Fällen, wo Richter ohne Beiziehung von Geschwornen urtheilen, zumal wo die Appellation ausgeschlossen ist, eine gerade Zahl von Richtern berufen. (Code d'instr. crim. Art. 556; die Gesetzgebungen des ehemaligen Königreiches Italien, die von Toscana, Neapel, Parma, die des Königreiches der Niederlande und das [aufgehobene] Genfer Gesetz vom 5. December 1832.)

Es läßt sich nun nicht verkennen, daß die letztere Einrichtung, welche auch in Oesterreich auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 11. Jänner 1852 bestand, den Vortheil gewährt, den Angeklagten zu begünstigen, ohne daß durch eine immerhin willkürliche Bestimmung die Meinung der Minorität über die der Majorität gesetzt wird; während es andererseits für die Besetzung der Gerichte keine geringe Erleichterung gewährt, wenn die zur Urtheilsfällung bestimmten Abtheilungen mit einem Richter weniger besetzt werden. Wenn nun nach dem Entwurfe die Richtercollegien aus vier Mitgliedern bestehen, und der Grundsatz festgestellt ist, daß bei Stimmengleichheit der Beschluß nach der dem Angeklagten günstigeren Meinung zu fassen sei, ist der letztere in gleicher Weise, a noch mehr begünstigt, als wenn zur Verurtheilung die absolute Mehrheit unter fünf Stimmen gefordert würde, während das Stimmenverhältniß auch dem für Schwurgerichtsfälle geforderten ähnlicher ist. In diesem Sinne wurde daher das Verhältniß im Entwurfe geregelt. (Die geraden Zahlen wurden jedoch in consequenter Festhaltung des Grundes ihrer Einführung nur dort aufgenommen, wo sie berufen sind, ein Surrogat für die Inappellabilität des Ausspruches über Thatsachen zu bilden. In

den anderen Fällen [Besetzung der Rathskammer, des Schwurgerichtshofes] wurde die ungerade Zahl als die für die Bildung einer Majorität natürlichere, beibehalten).

Zu 2. Um zu beurtheilen, in wieferne die Beseitigung der Berufung eine Lücke in das System der Rechtsmittel bringt, muß man sich vergegenwärtigen, welche verschiedenen Zwecke durch die Berufung angestrebt werden können. Diese sind:

A. Anfechtung des Ausspruches über die Thatsachen, und zwar gestützt auf
a) Formwidrigkeit des ersten Verfahrens;
b) neue Beweise;
c) Kritik der aus den Ergebnissen der ersten Verhandlung gezogenen Schlußfolgerungen.

B. Anfechtung des Urtheiles wegen unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes.

C. Anfechtung der bei richtiger Anwendung des Gesetzes vorgenommenen Strafbemessung und des Ausspruches über die privatrechtlichen Ansprüche.

Die unter A a) und B erwähnten Berufungsgründe sind ihrer Natur nach Nichtigkeitsgründe; sie wurden nach der Strafproceß-Ordnung von 1850 durch die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile der Geschwornengerichte und der Berufungsbehörden geltend gemacht; und es wird wesentlich zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Herstellung der inneren Harmonie desselben beitragen, wenn künftig gleichmäßig in allen Fällen, wo es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt, die Nichtigkeitsbeschwerde aus diesen Gründen ergriffen und sofort an den Cassationshof gebracht werden kann.

Wird der von den Staatsrichtern über Thatsachen gefällte Ausspruch, sowie er einerseits in der freien Ueberzeugung der Stimmführer wurzelt, andererseits für inappellabel erklärt, so steht er dem Wahrspruche der Geschwornen vollkommen gleich. Es ist also auch ganz gerechtfertigt, daß auch hinsichtlich der Rechtsmittel die Gleichstellung erfolge. Indem man auf die Prüfung des Inhaltes eines solchen Ausspruches, des Eindruckes, welchen die Beweismittel hervorbringen konnten, verzichtet, geräth man in die Nothwendigkeit, doppelten Werth darauf zu legen, daß die Procedur eine vollkommen regelrechte sei, und daß den erkennenden Richtern kein Material zugeführt werde, welches von vornherein und an sich schon bedenklich ist. Nothwendig also ist, daß das Verfahren vernichtet oder wiederholt werde, so oft sich zeigt, daß es an Gebrechen leide, welche möglicherweise auf den Spruch einen nachtheiligen Einfluß geübt haben können. Hierüber müssen bestimmte und doch wieder nicht allzu ängstlich gefaßte Normen bestehen, welche einerseits die unentbehrlichen processualischen Garantien gegen jede Verletzung schirmen, andererseits aber auch frivolen Mißbrauch ausschließen. Die Handhabung dieser Normen muß in der verläßlichsten Hand liegen, über die der Staat zu gebieten hat, in der des Cassationshofes, welcher auch allein in der Lage ist, dafür zu sorgen, daß das gemeinsame Proceßgesetz auch in der That ein gemeinsames Proceßrecht begründe.

Diesem Vorschlage stellte sich allerdings das Bedenken entgegen, daß er dem Cassationshofe eine allzugroße Arbeitslast bereite, und es mußte erwogen werden, ob es nicht rathsam sei, einen Theil der hier in Frage kommenden Nichtigkeitsbeschwerden dem Oberlandesgerichte zuzuweisen. Es wäre allerdings denkbar gewesen, entweder alle Nichtigkeitsbeschwerden wegen der Mittelclasse der strafbaren Handlungen, oder alle Beschwerden wegen bloßer Formverletzungen, ohne Unterschied des Gegenstandes der Verhandlung, dem Oberlandesgerichte zuzuweisen, wobei wieder die Möglichkeit geboten war, in gewissen Fällen das Oberlandesgericht in letzter Instanz entscheiden zu lassen, in anderen den weiteren Rechtszug an den Cassationshof zu eröffnen. Allein es wären auf solche Art nur neue künstliche Unterscheidungen hergestellt worden, und hätte man dieß vermeiden und doch den Schutz der Rechtseinheit nicht wesentlich beeinträchtigen wollen, so hätte man das Verfahren beibehalten müssen, welches die Strafproceß-Ordnung von 1850 hinsichtlich der Nichtigkeitsgründe bei der Mittelclasse der strafbaren Handlungen herstellte, eine Einrichtung, vermöge welcher die Berufungsbehörde in vielen Fällen nur den Durchgangspunkt bildete, die Beschwerde selbst aber wie immer die Entscheidung der Berufungsbehörde ausfiel, noch an den Cassationshof gebracht werden konnte. Damit aber wäre die Arbeit des Cassationshofes nicht sehr beträchtlich vermindert, die

Gesammtarbeit der Gerichte dagegen — wie überall, wo eine Mittelinstanz aufgestellt wird — unverhältnißmäßig vermehrt.

Ueberdieß schlägt man die den Cassationshof treffende Arbeitslast, unter dem Eindrucke der Erlebnisse der Jahre 1850 bis 1854, zu hoch an. Ein neu eingeräumtes Rechtsmittel wird bereitwilligst von Jedem ergriffen, weil es immerhin eine Hoffnung auf Erfolg eröffnet; ist dagegen das Rechtsmittel längere Zeit hindurch in Uebung, ist der Vorgang, den die Judicatur hinsichtlich desselben einhält, allgemein bekannt, so wird in sehr vielen Fällen die Einlegung des Rechtsmittels unterbleiben, weil es gewiß und Jedem bekannt ist, daß dieselben keinen Erfolg versprechen. Es wird also zunächst in der Hand des Cassationshofes selbst liegen, durch Einhaltung einer gleichmäßigen, auf festen und klaren Grundsätzen beruhenden und von ständigen Senaten gehandhabten Spruchpraxis, sowie durch rasche und regelmäßige Veröffentlichung der Judicate sich vor dem Andrange unbegründeter Nichtigkeitsbeschwerden zu schützen.

Auch würde der Zuwachs der Arbeit auf der einen Seite durch eine Verminderung auf der andern vergütet. Die Nichtigkeitsbeschwerde im eigentlichen Sinne (d. h. die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten) bewegt sich immer auf einem ganz engen und scharf abgegrenzten Gebiete, und es wird zur Aburtheilung über dieselbe eine verhältnißmäßig kurze Zeit genügen. Gelangt nun auch nach der jetzt bestehenden Einrichtung ohne Zweifel eine geringere Zahl von Strafsachen an den obersten Gerichtshof, so ist doch sehr die Frage, ob sie in ihrer Gesammtheit nicht eben so große Ansprüche auf die Zeit des Gerichtshofes machen, wie die möglichst größte Zahl von Nichtigkeitsbeschwerden. Aber auch zugegeben, daß die Einrichtung eine Verstärkung der Mitgliederzahl des obersten Gerichtshofes nöthig macht, so wäre hierin nur dann ein Nachtheil zu erkennen, wenn eine Steigerung des für die Strafjustiz erforderlichen Gesammtaufwandes damit verbunden wäre. Dieß wird aber Niemand besorgen, welcher in Anschlag bringt, wie groß die Geldopfer sind, welche das Berufungssystem nach der Strafproceß-Ordnung von 1850 in Anspruch nahm.

Was den unter A b) erwähnten Berufungsfall betrifft, so ist klar, daß derselbe eigentlich nur eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen über die Wiederaufnahme des Verfahrens bildete, und daß eine regelrechte Behandlung neu vorgebrachter Beweismittel wohl eher auf diesem Wege als auf dem der Berufung zu erwarten sei.

In Wahrheit läßt die Beseitigung der Berufung nur eine Lücke: in dem oben unter A c) erwähnten Falle. Wenn es gleich richtig ist, daß mit voller Sicherheit Niemand ein Urtheil beurtheilen kann, welcher nicht der Verhandlung beigewohnt hat, und daß selbst dann nur Meinung der Meinung gegenübertritt, und es gewöhnlich nur äußere Gründe sind, welche die eine über die andere stellen lassen: so ist doch eben so gewiß, daß Fälle vorkommen können, in welchen schon die Vergleichung des Urtheils mit den Entscheidungsgründen und mit den Aufzeichnungen über die Beweisaufnahme erhebliche Zweifel gegen die Richtigkeit des erfolgten Ausspruches hervorruft. Für diese Fälle gewährt die Bestimmung der Z. 5 des §. 281 des Entw. eine ziemlich weit reichende Abhilfe, nach welcher dann Nichtigkeit eintritt, wenn .... für den Ausspruch des Gerichtshofes keine oder nur völlig unhaltbare Gründe angegeben sind, oder wenn zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt von bei den Acten befindlichen Urkunden oder über gerichtliche Aussagen und den Urkunden oder Vernehmungs- und Sitzungsprotokollen selbst ein erheblicher Widerspruch besteht.

Was endlich die unter C erwähnten Berufungsfälle betrifft, so konnte man sich, Rechnung tragend den herkömmlichen Anschauungen und dem häufigen Gebrauche, der gerade von dieser Art der Berufung gemacht wird, nicht entschließen, sie vollständig zu versagen. Man hatte jedoch hinlängliche Gründe, sie auf ein bescheidenes Maß zurückzuführen. Nach dem Entwurfe (§. 283) soll über diese Berufung (und zwar ohne Unterschied, ob es sich um das Urtheil eines Geschwornengerichtes handelt oder nicht) in der Regel das Oberlandesgericht in letzter Instanz entscheiden, und soll sie dem Staatsanwalte nur dann zustehen, wenn eine außerordentliche Strafmilderung oder eine Strafverwandlung

stattgefunden hat, dem Angeklagten dagegen nur dann, wenn der Gerichtshof nicht ohnehin schon von diesem Rechte Gebrauch gemacht hat.

Nur ausnahmsweise entscheidet der Cassationshof nach §. 296 auch über die Berufung, wenn dieselbe neben einer Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht ist, was sich wegen der Vereinfachung und Abkürzung des Verfahrens rechtfertigt.

In gleicher Weise geht die Berufung gegen den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche an das Oberlandesgericht.

Eine nothwendige Ausnahme vor der Aufhebung der Berufung gegen den Ausspruch über die Thatsache mußte in Uebertretungsfällen eintreten; die Judicatur ist hier einem Einzelrichter übertragen, dessen Ausspruch um so weniger inappellabel sein kann, als die durch die Natur geforderte Raschheit des Verfahrens bei Uebertretungen das Ausfallen vieler den Beschuldigten schützenden Proceßformen, welche in Verbrechens- und Vergehensfällen stattfinden, bedingte. Die Schwierigkeit der Wiederholung der Verhandlung vor der zweiten Instanz ist in diesen Fällen nicht in dem Maße vorhanden, daß sie zu der Aufgebung dieses so wichtigen Rechtsmittels drängen würde, weil es hier jedenfalls angeht, als Berufungsbehörde die Gerichtshöfe erster Instanz aufzustellen. Zudem bringt es hier in vielen Fällen die Natur des Delictes mit sich, daß die zweite Instanz vollkommen instruirt sein wird, ohne daß sie eines umfangreichen Beweismateriales bedürfen wird.

G. Nichtigkeitsbeschwerde.

I.

Durch die Beseitigung der Berufung gegen den Ausspruch über die Thatsachen wird das Bedürfniß nach sorgsamer Regelung der Nichtigkeitsbeschwerde gesteigert, insbesondere jener Beschwerde, vermöge welcher der Ausspruch über die Thatsachen aus dem Grunde angefochten wird, weil das Verfahren, aus dem er hervorging, an einem wesentlichen Formgebrechen leidet.

Die Beseitigung der Berufung und das Bestreben, alle nicht im Wesen des Schwurgerichtes begründeten Verschiedenheiten zwischen dem Schwurgerichtsverfahren und dem Verfahren von rechtsgelehrten Richtern abzuschaffen, nöthigte daher auch zu eingehender Erwägung einer Frage, welche übrigens schon deßhalb einer neuerlichen Prüfung hätte unterzogen werden müssen, weil unverkennbar in den neueren Gesetzgebungsarbeiten eine von den Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung von 1850 abweichende Richtung sich geltend macht.

Nach dem Vorbilde des englischen und französischen Rechtes hatte die Strafproceß-Ordnung von 1850 die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaltes dann für unzuläßig erklärt (§. 355), wenn der Angeklagte von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt, und in Folge dessen durch Verordnung des Vorsitzenden von der Anklage freigesprochen wurde (§. 340), während dann, wenn der Gerichtshof die nach dem Ausspruche der Geschwornen begangene That als nicht strafbar erklärte, eine Lossprechung erfolgte (§. 343), gegen welche die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes zuläßig war.

Abgesehen von dieser künstlichen Unterscheidung, welche, wie die Erfahrung anderer Länder beweist, selbst hinsichtlich der unrichtigen Anwendung des Gesetzes wieder neue Schwierigkeiten bereitet, war jene Bestimmung in Einklang mit den meisten der älteren deutschen Schwurgerichtsgesetze: Preußen Verordnung von 1849, §. 142; Baiern §§. 230, 254; Baden §. 115; Hessen-Darmstadt §. 172, Landgr. Hessen (Art. 309), Stadt Frankfurt (Art. 431). Dagegen machte Würtemberg (Ges. von 1849) §. 193 II. eine Ausnahme für den Fall nicht gehöriger Besetzung des Gerichtes; das preußische Gesetz vom Mai 1852 (Art. 109) für die Zusammensetzung des Schwurgerichtes und für Fehler in der Fragenstellung.

Weiter ging von Anfang an schon die Gesetzgebung des einzigen deutschen Staates, welcher auch die Entscheidungen des Richtercollegiums über Thatfragen für inappellabel erklärte; die **Braunschweigische** Strafproceß-Ordnung (§. 158) gibt dem Staatsanwalte die eigentliche Nichtigkeitsbeschwerde, wenn Mängel in Bezug auf die Besetzung des Gerichtes, dessen Zuständigkeit oder in Bezug auf die Person der Parteien vorliegen, und wenn wesentliche Vorschriften über das Verfahren verletzt sind, während die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des materiellen Gesetzes für sie ausgeschlossen ist. Die Strafproceß-Ordnung für die **Thüringischen Staaten** (Art. 306) läßt die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft **nicht** zu wegen ausdrücklich angedrohten Nichtigkeiten, wohl aber wegen Mängel in der Besetzung und Zuständigkeit, wegen nicht behobener Mängel des Verweisungserkenntnisses, wegen Verweigerung oder Beschränkung gesetzlich zulässiger Mittel der Strafverfolgung. Das **Badische** Gesetz räumt dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde nur ein bei unrichtiger Gesetzesanwendung und wenn das Gericht über von ihm gestellte Anträge, welche den Gebrauch einer vom Gesetze ertheilten wesentlichen Befugniß bezwecken, keine Entscheidung gegeben hat (§. 375).

Der **preußische** Entwurf von 1852 (§. 448) hatte dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde nur gewahrt, „wo die Stellung eine von der Staatsanwaltschaft beantragte Frage gesetzwidrig verweigert, und in Folge dessen der Angeklagte freigesprochen worden ist.“

Die aus diesem Entwurfe hervorgegangenen neueren deutschen Gesetze und Entwürfe gehen jedoch weiter: die **Oldenburgische** Strafproceß-Ordnung enthält nicht blos dieselbe Bestimmung mit der Variante: „und in Folge dessen die Anklage nicht erschöpft worden ist“, sondern stellt beide Theile überhaupt gleich (Art. 416), nur daß der Staatsanwalt nicht eine zu Gunsten des Angeklagten gegebene Bestimmung gegen diesen benutzen darf.

Die **großherzoglich-hessische** Strafproceß-Ordnung (Art 451) spricht volle Gleichstellung aus; auf dem Gedanken der Gleichstellung beruht auch die Bestimmung der Strafproceß-Ordnung für Bremen (§§. 594, 612), Hamburg (§§. 254, 255), Würtemberg (Art 441, 442), Preußen vom Jahre 1867 (§§. 365, 389).

Auch in der Literatur fehlt es nicht an Stimmen, welche sich gegen die unbedingte Ausschließung der Nichtigkeitsbeschwerde im Falle der Freisprechung durch die Geschwornen erklären. Namentlich **Ruppenthal** (Materialien zur Revision der rheinpreußischen Strafproceß-Ordnung. Köln 1848, S. 345 ff.) bemerkt darüber:

„Nicht blos zum Schutze eines Angeklagten, auch zum Schutze der Gesellschaft hat die Strafproceß-Ordnung die Formen vorgeschrieben, durch deren Beachtung man die **Wahrheit** zu finden hoffen darf. Die Gesellschaft hat gleiche Rechte mit dem Angeschuldigten, sie darf **fordern**, daß dieser nur dann von der Anklage freigesprochen werde, wenn seine Unschuld **in der gesetzlich vorgeschriebenen Form** ermittelt ist; sie hat das Recht, dieses zu fordern, wie der Angeschuldigte das Recht hat, zu begehren, nicht eher verurtheilt zu werden, als bis seine Schuld in **gesetzlicher Form** festgestellt ist. Die Verletzung dieser Reciprocität ist eine Ungerechtigkeit gegen den Angeklagten oder gegen den Staat.

„Will man dem favor defensionis eine so große Bedeutung beilegen, daß er selbst eine solch unverkennbare Ungerechtigkeit soll rechtfertigen können, warum bleibt man auf halbem Wege stehen? Warum hält man diese Ansicht nicht **allgemein** fest? Warum gestattet das Gesetz den Recurs gegen das Urtheil eines **Zuchtpolizeigerichtes**, das den Angeklagten in zweiter Instanz, **als der That nicht überführt**, freispricht? Hat vielleicht die Gesellschaft ein größeres Interesse an der Bestrafung eines Taschendiebes, als an der Bestrafung eines Mörders? Das wird wohl Niemand behaupten wollen. Wie erklärt es sich aber alsdann, daß der freigesprochene Mörder frei, ungestraft bleiben soll, ohne alle Rücksicht auf das Ungesetzliche des Verfahrens, welches die Freisprechung zur Folge hatte; daß aber der freigesprochene Taschendieb durch alle möglichen Instanzen verfolgt werden kann?

„Das Zuchtpolizeigericht entscheidet, in den zu seiner Competenz gehörigen Sachen, über das Thatsächliche, wie die Geschwornen bei Verbrechen über das Thatsächliche entscheiden. Die Verschiedenheit zwischen Richtern und Geschwornen kann also kein Grund sein, die Gesellschaft gerade in den wichtigsten Fällen in ihren Rechten zu beschränken, in minder wichtigen ihr ein Rechtsmittel zu gewähren. Sind die Formen des Verfahrens nicht auch zum Schutze der Gesellschaft vorgeschrieben? und wer begreift es, daß diese Formen zum Nachtheile derselben ungerügt vernachlässigt werden dürfen?

„Will man consequent sein, so muß man das Princip des Artikels 409 ganz allgemein auf alle Urtheile aller Gerichte ausdehnen, welche den Beschuldigten, als der That nicht überführt, freisprechen; man muß den Recurs gegen alle solche freisprechende Urtheile unbedingt nur im Interesse des Gesetzes gestatten."

(Vgl. auch noch Walther Rechtsmittel §§. 57 ff. Schwarze in Weiskes Rechtslexicon X. s. v. Schwurgericht S. 118).

Diese letztere Rücksicht mußte auch für den Entwurf den Ausschlag geben. Durch die Beseitigung der Berufung ist der einzige Unterschied gefallen, welcher zwischen den Urtheilen der Geschwornengerichte und der blos mit Staatsrichtern besetzten Gerichte bestand. Die Nichtigkeitsbeschwerde hat für beide Fälle dieselbe Bedeutung; wollte man sie in dem einen Falle ausschließen, so könnte man sie auch im anderen nicht länger beibehalten. Man hatte nur die Wahl, entweder die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein auf Grund mangelhaften Verfahrens freisprechendes Urtheil ganz auszuschließen, damit aber auch allen Vorschriften, welche im Interesse eines unparteiischen, auch der Anklage gerechten Verfahrens gegeben sind, ihre Sanction zu entziehen, der Staatsanwaltschaft den wichtigsten Theil ihrer Aufgabe abschneiden; oder auch gegen das freisprechende Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde einzuräumen.

Man mußte sich aber für Letzteres um so mehr entscheiden, weil gerade in Schwurgerichtsfällen auch die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes fast ganz vereitelt ist, wenn die Fragestellung nicht in das Bereich der Beschwerde gezogen wird; weil ferner eben das Schwurgerichtsverfahren so viele Begünstigungen des Angeklagten mit sich bringt, daß es nur gerecht ist, andererseits auch dafür Sorge zu tragen, daß die Anklage nicht in ihren gesetzlichen Proceßrechten beeinträchtigt werden könne, ohne Abhilfe zu finden.

Indeß ist es allerdings nicht nothwendig, Anklage und Vertheidigung auch hierin gleichzustellen. Der favor defensionis findet im Entwurfe nach zwei Richtungen hin Anerkennung:

1. Hier, wie überall, kommt der Anklage nur Gewißheit, dem Angeklagten schon der Zweifel zu statten; Formverletzungen, welche zum Vortheile des Angeklagten nur dann nicht geltend gemacht werden können, wenn unzweifelhaft erkennbar ist, daß sie auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachtheiligen Einfluß üben konnten, dürfen umgekehrt zu dessen Nachtheil nur dann geltend gemacht werden, wenn erkennbar ist, daß sie einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluß auf die Entscheidung zu üben vermochten.

2. Es ist zwar im Allgemeinen schon bei Aufstellung der Nichtigkeitsgründe dafür gesorgt, daß das nachträgliche Hervorsuchen von Nichtigkeitsgründen, deren Eintreten zu verhüten die Partei in der Lage war, möglichst erschwert werde. Der Staatsanwaltschaft aber ist im Entwurfe die Möglichkeit ganz abgeschnitten, nach der Freisprechung des Angeklagten nachträglich Nichtigkeitsgründe hervorzusuchen, und unter diesem Vorwande den Proceß zu erneuern. Diejenigen Nichtigkeitsgründe, bei welchen dieß zu besorgen wäre, kann daher der Ankläger nur dann geltend machen, wenn er sich der Formverletzung widersetzt, die Entscheidung des Gerichtshofes begehrt und sofort nach der Verweigerung oder Verkündigung des Zwischenerkenntnisses die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet hat. (§. 281 letzter Absatz, §. 344 letzter und vorletzter Absatz.)

II.

Für jene Seite der Thätigkeit des Cassationshofes, welche eintritt, wenn die Beschwerde gegen den Ausspruch über die Thatsachen gerichtet ist, sei dieser nun von einem Richtercollegium oder von einer Jury gefällt, ist die genaue Feststellung der Nichtigkeitsgründe, die klare Bezeichnung der Bedeutung, welche ihrem Vorhandensein beizulegen ist, von besonderer Wichtigkeit.

Mit vollem Rechte hat die Strafproceß-Ordnung von 1850 zwischen jenem Systeme, welches nur ausdrücklich im Gesetze bezeichnete Nichtigkeitsgründe anerkennt, und dem entgegengesetzten, welches Alles von der richterlichen Beurtheilung des einzelnen Falles abhängig macht, einen Mittelweg eingeschlagen, vermöge dessen der letzteren zwar ein hinlänglich weiter Spielraum gegönnt, zugleich aber auch dafür gesorgt ist, daß auf solche Förmlichkeiten, auf welche das Gesetz einen besonderen Werth legt, Richter und Parteien, durch Androhung der Nichtigkeit ausdrücklich aufmerksam gemacht werden.

Der Entwurf behält dieses System bei, und macht es sich nur zur besonderen Aufgabe, einerseits gegen jede wirkliche Verletzung von Proceßrechten Abhilfe zu verschaffen, andererseits aber frivolen Nichtigkeitsbeschwerden möglichst jeden Vorwand abzuschneiden. In ersterer Richtung ist namentlich die Bestimmung des §. 281, Z. 4, zu erwähnen, welche überall die Nichtigkeit eintreten läßt, wo trotz des Widerstandes des Beschwerdeführers „Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt oder unrichtig angewendet worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist“ — eine Bestimmung, welche viel weiter geht als die entsprechende in der Strafproceß-Ordnung von 1850.

Andererseits ist aber auch im §. 281, Z. 1, 2, 4 (vergl. §. 344), zur Bedingung gemacht, daß der Beschwerdeführer seinerseits bei der Verhandlung das Eintreten des Nichtigkeitsgrundes abzuwenden bemüht war. Eine andere im Schlußabsatze der §§. 281 und 344 ausgedrückte Beschränkung ist bereits unter I. erwähnt.

Wichtiger sind jene Abweichungen von der Strafproceß-Ordnung von 1850, welche sich auf die dem Eintritte eines Nichtigkeitsgrundes beizulegende Bedeutung beziehen. Nach der Strafproceß-Ordnung von 1850 war zu entscheiden, ob die Nichtigkeit vor oder nach Fällung des Verweisungserkenntnisses begangen worden ist; im letzteren Falle ist die Folge der Verletzung einer Vorschrift, deren Beobachtung das Gesetz unter ausdrücklicher Androhung der Nichtigkeit verlangt, leicht zu erkennen. Die Nichtigkeit bezieht sich dann nämlich auf die Hauptverhandlung und auf deren Ergebniß, das Endurtheil; anders verhält es sich aber dann, wenn der Nichtigkeitsgrund vor dem Verweisungserkenntnisse eintritt, da das Gesetz davon ausgeht, daß der Nichtigkeitsgrund sodann entweder durch Unterlassung der Geltendmachung oder durch die Zurückweisung des gegen das Verweisungserkenntniß ergriffenen Rechtsmittels gehoben sein müsse.

Untersucht man nun genauer, welche Folgen es hatte, wenn im Laufe der Voruntersuchung eine durch ausdrückliche Nichtigkeitsandrohung geschützte Vorschrift verletzt wurde, so zeigt sich, daß wieder zu unterscheiden war zwischen jenen Fällen, wo die Sache vor das Geschwornengericht, und jenen, wo sie vor das Bezirks-Collegialgericht gehöre. Im letzteren Falle ist es durchaus dem Oberlandesgerichte anheimgestellt, welchen Werth es der vorgefallenen Nichtigkeit beimißt; hält es der Nichtigkeit ungeachtet, das Verweisungserkenntniß für begründet, so wird es dasselbe bestätigen, und es bleibt daher jede praktische Folge aus, welche man an die ausdrücklich angedrohte und wirklich eingetretene Nichtigkeit eines Actes der Voruntersuchung geknüpft glauben könnte. — Anders verhält es sich, wenn das Verweisungserkenntniß von der Anklagekammer des Oberlandesgerichtes gefällt worden ist; hier ist dem Cassationshofe die Pflicht auferlegt, wenn wesentliche Förmlichkeiten des Verfahrens verletzt wurden, die Nichtigkeit der einzelnen gesetzwidrigen Handlung auszusprechen, nach Umständen die Verbesserung des Verfahrens anzuordnen, und die Sache zu neuerlicher Entscheidung zu verweisen (§. 244 der Strafproceß-Ordnung von 1850). Damit ist

aber der Zweck jeder Nichtigkeitserklärung — die Partei gegen die Nachtheile zu schützen, welche aus dem gesetzwidrigen Acte entstehen können — keineswegs erreicht. Bei genauerer Betrachtung überzeugt man sich nämlich, daß die wesentliche Bedeutung des Nullitätssystems sich an dem Beweisverfahren äußern muß. Indem das Gesetz darauf verzichtet, Normen aufzustellen, welche den Richter bei der Würdigung des geführten Beweises leiten sollen und zugleich Anhaltspunkte für die spätere Prüfung des innern Werthes dieses Urtheiles bieten, muß es (wie bereits bemerkt wurde) einen um so größeren Werth darauf legen, durch achtsame Ordnung des Verfahrens dafür zu sorgen, daß mindestens solche Beweismittel von der Einflußnahme auf den erkennenden Richter ausgeschlossen bleiben, welche schon nach äußeren Merkmalen als unzuläßig erkennbar sind. Wenn also die Nichtigerklärung eines Proceßactes wirklich von Bedeutung sein soll, so kann diese nur darin bestehen, daß das Definitiv-Erkenntniß dem Einflusse des nichtigen Actes unbedingt entzogen und im entgegengesetzten Falle selbst als nichtig angesehen wird.

Es sei gestattet, an einem Beispiele die Consequenz dieser Auffassung zu entwickeln.

Im §. 178 St. P. O. von 1850 ist eine Reihe von Fällen aufgezählt, in welchen die Beeidigung des Zeugen bei sonstiger Nichtigkeit unterbleiben muß. Wurde nun einer der dort erwähnten Zeugen in der Hauptverhandlung beeidigt, so wäre die Wirkung die, daß das Erkenntniß, beziehungsweise der Wahrspruch der Geschwornen nichtig ist. (§. 352 lit. c) St. P. O. von 1850.) Es ist dieß auch vollkommen richtig, weil ja eben der Ausspruch des Gerichtes und der Geschwornen jeder Berechnung und jeder Prüfung von Seite des Cassationshofes entzogen ist, und der Cassationshof eben darum gar nicht zu ermessen vermag, welchen Einfluß die gesetzwidrige Beeidigung auf die Ueberzeugung der Richter oder Geschwornen geübt habe. Nimmt man nun aber den Fall an, daß die Beeidigung im Laufe der Voruntersuchung erfolgte, so wird die Nichtigkeit des Actes, selbst wenn sie vom Cassationshofe ausdrücklich ausgesprochen ist, die Verweisung zur Hauptverhandlung schwerlich hindern; gesetzt nun, es würde bei letzterer das über den nichtigen Act aufgenommene Protokoll verlesen, so würde der Eindruck bei Richtern und namentlich bei Geschwornen zwar wesentlich derselbe sein, als wenn der Act selbst in der Hauptverhandlung vorgenommen wird, die processualische Wirkung aber wäre eine ganz verschiedene, weil die Nichtigkeit nicht als in der Hauptverhandlung begangen angesehen würde und das Erkenntniß unanfechtbar wäre. Es springt in die Augen, wie groß die praktische Bedeutung dieser in der St. P. O. von 1850 festgehaltenen Verschiedenheit ist, und daß dadurch die Androhung der Nichtigkeit gerade für den einflußreichsten Theil des Verfahrens fast zur leeren Formel herabsinkt.

Der Entwurf hat daher die entschiedensten inneren Gründe für sich, wenn er (was übrigens auch durch die Beseitigung des Verweisungs-Erkenntnisses fast zur Nothwendigkeit wird), jene Unterscheidung aufgibt und der im Laufe der Voruntersuchung begangenen Nichtigkeit die Wirkung durchwegs beilegt, daß sich jede Partei der Verlesung des über den nichtigen Act aufgenommenen Protokolles widersetzen kann, und daß diese Verlesung bei sonstiger Nichtigkeit des Endurtheiles unterbleiben muß. (§. 281 Z. 2, §. 344 Z. 3.)

Noch durch eine andere Neuerung des Entwurfes wird der gesetzlichen Androhung der Nichtigkeit jene Wirksamkeit gesichert, welche ihr nach der früher entwickelten Auffassung zukommen muß.

Ist nämlich constatirt, daß in der Hauptverhandlung eine Nichtigkeit begangen wurde, so ist das Erkenntniß selbst, soweit es von dem Nichtigkeitsgrunde berührt ist, nichtig und es muß daher eine neue Verhandlung stattfinden. Für die schwurgerichtlichen Fälle ist dieser Gedanke auch in der Strafproceß-Ordnung von 1850 mit voller Consequenz durchgeführt worden; anders in jenen Fällen, wo das Bezirks-Collegialgericht zu entscheiden hatte. Hier nämlich tritt eine doppelte Abschwächung des Princips ein:

a) Die Berufungsbehörde, welche das Vorhandensein eines Nichtigkeitsgrundes constatirt, ist demungeachtet nicht berechtigt, eine nochmalige Verhandlung in erster Instanz und eine abermalige Entscheidung eines ersten Richters herbeizuführen, sondern sie hat sich selbst an des

Letzteren Stelle zu setzen und das Urtheil zu fällen, ganz ebenso, wie dieß auch ohne Constatirung eines Nichtigkeitsgrundes hätte geschehen müssen.

b) Wenn der Cassationshof sich überzeugt, daß in der Hauptverhandlung erster Instanz eine Nichtigkeit begangen worden sei, welche jedoch die Berufungsbehörde nicht anerkannt hat, so kann er dagegen eine Abhilfe nicht gewähren.

Eines wie das Andere beeinträchtigt die Wirksamkeit der Nichtigkeitsandrohung; insbesondere entbehrt die zweite dieser Ausnahmen selbst vom Standpunkte des Berufungssystems der innern Berechtigung. Es ist offenbar etwas ganz Anderes, ob ein Gericht, welches in das Innere einer Sache einzugehen hat, sich über ein bloßes Formbedenken hinaussetzt, als wenn ein blos an die äußere Form gewiesenes Gericht verhalten werden soll, über eine vorhandene und nicht berücksichtigte Nichtigkeit hinauszugehen. Gerade weil der Berufungsrichter zugleich in der Sache entscheidet, läßt sich nicht bemessen, wie seine Entscheidung ausgefallen wäre, wenn der vorhandene Nichtigkeitsgrund von ihm auch richtig aufgefaßt worden wäre. Beide Ausnahmen entfallen nun nach dem Entwurf mit der Berufung selbst, durch welche sie hervorgerufen wurden.

III.

Auch in Bezug auf jene Nichtigkeitsbeschwerden, welche wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes ergriffen werden, weicht der Entwurf wesentlich von der Strafproceß-Ordnung von 1850 ab. Für die Stellung des Cassationshofes war nämlich der Gedanke maßgebend, daß die Feststellung der Thatsachen auch von einem minder ansehnlichen Gerichte mit genügender Verläßlichkeit vorgenommen, dem obersten Gerichtshofe aber schon deßhalb nicht aufgebürdet werden könne, weil dadurch die Arbeitslast desselben zu sehr vermehrt und das Geschäft selbst wegen der großen Entfernung vom Orte der That allzu sehr erschwert würde; dagegen ist es vollkommen angemessen, daß die letzte Entscheidung der auftauchenden Rechtsfragen einem und demselben höchsten Gerichte vorbehalten bleibe. Wenn jedoch das französische Recht, statt hieran fest zu halten, den obersten Gerichtshof in eine Stellung zu bringen sucht, in welcher er überhaupt nicht urtheilen, sondern nur auf die Urtheilsfällung anderer Gerichte einen wesentlich negativen, die Verletzung des Gesetzes verhindernden Einfluß üben soll: so führt dieß nur zu Weitläufigkeiten, zu beschwerlichen Wiederholungen derselben Proceßacte, während der eigentliche Zweck, den Cassationshof auf eine streng negative Wirksamkeit zu beschränken, dennoch nicht erreicht wird.

Der Entwurf beruht nun auf der Erwägung, daß weder innere noch äußere Gründe bestehen, an dieser nur den französischen Verhältnissen oder vielmehr nur den französischen Vorstellungen angepaßten Einrichtung festzuhalten. Es wird daher sorgfältig unterschieden, ob die Nichtigkeitsbeschwerde den Zweck hat, die Beseitigung des über die Thatsache gefällten Ausspruches (Wahrspruches) oder die Abänderung des auf diesen Ausspruch gestützten Urtheiles herbeizuführen. So weit es sich lediglich um letztere handelt, ist vom Cassationshofe jedenfalls zu prüfen, ob das Untergericht das Gesetz richtig angewendet habe oder nicht. Dieser verneinende Ausspruch ist aber gar nicht denkbar, ohne daß demjenigen, welcher ihn fällt, vollkommen deutlich geworden ist, in welchem Sinne der richtige Ausspruch hätte ergehen müssen, oder wenigstens welche Thatsachen für denselben als erheblich anzusehen und vorläufig festzustellen gewesen wären. Handelt es sich also lediglich um die unrichtige Anwendung des Gesetzes und findet der Cassationshof in den unterrichterlichen Erkenntnissen (in dem Wahrspruche der Geschwornen) jene Thatsachen festgestellt, welche er seinem Erkenntnisse zu Grunde legen zu müssen meint, so entscheidet er sofort in der Sache selbst (§§. 288, Z. 3 und 350). Nur wenn die nach seiner Auffassung erheblichen Thatsachen noch nicht festgestellt sind, vernichtet er blos das in Beschwerde gezogene Erkenntniß und verweist die Sache zu nochmaliger Verhandlung an das Untergericht; aber auch in diesem Falle ist der Geschäftsgang ein wesentlich vereinfachter, weil die untere Instanz an die Rechtsansicht des Cassationshofes gebunden ist (§. 293 des Entw.).

Durch diese letztere Bestimmung wird namentlich verhindert, daß die Strafsache zum Gegenstande eines peinlichen und jeder praktischen Bedeutung entbehrenden, die Stetigkeit der Rechtspflege blaßstellenden Wechsels der Entscheidungen verschiedener Gerichte werde. Ist der Cassationshof so gestellt, daß jede Rechtsfrage an ihn gebracht werden kann, und daß er jede in letzter Instanz entscheidet, hat er überdieß seine rechtliche Beurtheilung des einzelnen Falles bereits in feierlicher Weise ausgesprochen, so kann es der Sache, welche der untere Richter für die gerechtere ansieht, wenig helfen, wenn er seine abweichende Ueberzeugung in dem neuen Urtheile ausspricht. Bei zweckmäßiger Einrichtung des obersten Gerichtshofes ist mit voller Bestimmtheit vorauszusehen, daß auch dieses Urtheil wieder beseitigt und im Sinne des Cassationshofes abgeändert werde. Es kann also das Gewissen auch des gerechtesten Richters unmöglich beeinträchtigen, wenn er verhalten wird, seiner Entscheidung die Auffassung eines höheren Gerichtes zu Grunde zu legen, welche bereits in bestimmter Weise ausgesprochen wurde, und sich nothwendig als die maßgebende behaupten muß.

Gesetzt z. B. es hätte das Untergericht in der dem Angeklagten zur Last gelegten That den Thatbestand des Betruges gefunden, und deßhalb dessen Angabe, es sei der ganze aus der That entstandene Schade von ihm ersetzt worden, unberücksichtigt gelassen, der Cassationshof dagegen erkläre die That als Veruntreuung und könne nur deßhalb ein definitives Erkenntniß nicht fällen, weil es an der Feststellung der erwähnten Thatsache fehlt, so wird zwar die Sache zu nochmaliger Verhandlung an das Untergericht zurückgelangen, allein es würde offenbar zwecklos sein, wenn dieses letztere, an der früheren Auffassung festhaltend, ohne jenen Thatumstand zu untersuchen, oder selbst trotzdem, daß er constatirt ist, den Angeklagten abermals wegen Betrug verurtheilen würde. Es ist mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß der Angeklagte abermals die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen und daß der Cassationshof entweder sein früheres Erkenntniß wiederholen oder wenn der fragliche Umstand festgestellt ist, den Angeklagten sofort freisprechen würde.

Praktischen Werth würde das Beharren der unteren Instanz auf ihrer abweichenden Rechtsansicht erst dann haben, wenn es bewirken würde, daß die Sache beim Cassationshofe vor anderen Richtern in abermalige Erwägung gezogen wird; allein eine solche Einrichtung läßt sich nicht empfehlen, soweit es sich nicht um die Feststellung a b s t r a c t e r Rechtssätze, sondern um die Erledigung eines bestimmten Falles handelt. Offenbar ist es nothwendig, die Versammlungen des Cassationshofes so einzurichten, daß für sachgemäße Entscheidungen volle Sicherheit geleistet ist; sobald dieß der Fall ist, kann die freiwillige Unterwerfung einer unteren Instanz die Autorität des vom Cassationshofe gefällten Spruches nicht erhöhen, ihr Widerspruch sie nicht mindern. Im entgegengesetzten Falle heißt es den Ausgang der Sache vom Zufalle abhängig machen, wenn die untere Instanz darüber zu entscheiden hat, ob der Ausspruch des Cassationshofes einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen sei.

H. Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Unbestreitbar ist jenes Hauptstück der Strafproceß-Ordnung von 1850, welches von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens handelt, mehr als irgend eine andere Partie jenes Gesetzes in formeller und materieller Beziehung mangelhaft befunden worden. Es war daher nothwendig, dieses Hauptstück einer vollständigen Umarbeitung (unter Berücksichtigung der neuesten deutschen legislativen Arbeiten, namentlich der s ä c h s i s c h e n, h e s s i s c h e n und o l d e n b u r g i s c h e n Strafproceß-Ordnung, zu unterziehen.

I. Vor Allem muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Entwurf eine Reihe von Fällen anführt, in welchen das Strafverfahren sofort und unabhängig von den Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme eingeleitet oder fortgesetzt werden kann, und zwar:

1. Wenn Vorerhebungen eingestellt wurden, ehe eine bestimmte Person als Angeschuldigter behandelt ward. Es ist in diesem Falle mit dem Angeschuldigten ein Strafproceß nicht geführt

worden und es ist daher auch bezüglich seiner ein Erkenntniß nicht ergangen, auf dessen Rechtskraft er sich berufen könnte (§. 363, Z. 1, des Entw.). Wann aber Jemand als Angeschuldigter behandelt sei, dieß wird nach §. 38 des Entwurfes nicht zweifelhaft sein können.

2. In jenen Fällen, in welchen eine Verfolgung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden kann, muß der Proceß sofort durch Einstellung, Zurückweisung der Anklage oder Freisprechung beendigt werden, sobald sich zeigt, daß es an dem erforderlichen Verlangen des Betheiligten fehle. Es ist jedoch einleuchtend, daß das Versehen, durch welches dem Privatankläger vorgegriffen wurde, dem Rechte dieses Letzteren keinen Abbruch thun könne. In einem solchen Falle bleibt es dem Privatankläger (ohne Rücksicht auf das inzwischen Vorgefallene) unbenommen, seine Klage anzubringen. (§. 363, Z. 2, des Entw.)

Anders verhält es sich dagegen dann, wenn der berechtigte Privatankläger seinen Strafantrag zurückgenommen hat. Da dieß nämlich durchaus seiner Willkür anheimgestellt ist, und er durch eine darauf gerichtete Erklärung der weiteren Verhandlung der Sache und einer vollständigen Rechtfertigung des Angeschuldigten zuvorkommen kann, so ist es nur gerecht, wenn die durch ihn selbst herbeigeführte richterliche Entscheidung den Angeschuldigten definitiv und für immer gegen jede weitere Verfolgung und Verdächtigung schützt. (§. 352, letzter Absatz, des Entw.)

Möglicherweise könnte sich noch ein anderes Verhältniß ergeben, daß nämlich später unternommen würde, darzuthun, es sei mit Unrecht die dem Angeschuldigten zur Last fallende That als eine solche angesehen worden, welche nur auf Verlangen des Betheiligten bestraft werden könne. Dennoch schien es, wenigstens vom Standpunkte des österreichischen Rechtes aus (vgl. dagegen Sächs. Strafproceß-Ordnung, Art 386, al. 2), nicht nothwendig, eine besondere Vorkehrung für diesen Fall zu treffen. In der Regel nämlich wird die frühere verfehlte Entscheidung auf einer unrichtigen Auffassung des Gesetzes beruhen. Eine solche Entscheidung ist aber mit Recht unanfechtbar geworden, sobald die Rechtsmittel gegen dieselbe erschöpft oder unterlassen worden sind. Dazu kömmt aber noch, daß in der Regel die auf Verlangen eines Betheiligten zu verfolgenden strafbaren Handlungen nach österreichischem Rechte nur Uebertretungen bilden, welche ausgenommen im Falle der Concurrenz mit Verbrechen oder Vergehen von den Bezirksgerichten abgeurtheilt werden; gegen Mißgriffe, welche die Bezirksgerichte in dieser Richtung begehen, schützt nun die später unter 4. anzuführende Bestimmung. Es blieben also nur noch solche Fälle übrig, wo entweder, obgleich die Handlung als Uebertretung angesehen wurde, ein Collegialgericht über dieselbe abgeurtheilt hat, oder wo die Handlung an sich schon als Vergehen (Ehrenbeleidigung durch Druckschriften oder Nachdruck) angesehen wurde. Andererseits aber kann man bei der geringen Zahl und der eigenthümlichen Beschaffenheit jener strafbaren Handlungen, welche nach österreichischem Rechte nur auf Verlangen eines Betheiligten verfolgt werden können, wohl annehmen, daß die Fälle äußerst selten seien, in welchen in Folge mangelhafter Kenntniß der Thatsachen das Delict nicht als ein von Amtswegen zu verfolgendes erkannt wird. Es schien daher auch nicht nothwendig, um dieser Fälle willen das Princip der Unanfechtbarkeit des Urtheils einer Einschränkung mehr zu unterwerfen.

3. Die Behandlung, welche das österreichische Gesetz bei der Concurrenz mehrerer strafbarer Handlungen derselben Person vorschreibt, läßt es allerdings als wünschenswerth erscheinen, daß über alle solche Handlungen gleichzeitig durch ein Urtheil entschieden werden könne; allein dennoch wäre es begrifflich nicht gerechtfertigt, wenn man die wegen einer vor dem Urtheile begangenen, aber erst später entdeckten strafbaren Handlung einzuleitende Untersuchung unter den Gesichtspunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens brächte, während doch das erste Verfahren sich auf diese Handlung überhaupt nicht erstreckte und nur den Einfluß haben konnte, daß nach der Schuldigerklärung wegen der neuen Handlung der Richter das frühere Urtheil und die Bestimmung des §. 34 des Strafgesetzes zu berücksichtigen hat.

Es ist übrigens bereits früher nachgewiesen worden, daß die eben angeführte Bestimmung des Strafgesetzes die Untrennbarkeit und Untheilbarkeit der wegen verschiedener strafbaren Handlungen

desselben Angeklagten zu führenden Untersuchung keineswegs zur nothwendigen Folge habe. Vielmehr wird nach dem Entwurfe der Fall einer abgesonderten Verhandlung über einzelne der concurrirenden Delicte ziemlich häufig vorkommen und ist für denselben auch im Entwurfe bereits Vorsorge getroffen (§§. 264, 265, 339, Absatz 2). Es mußte daher auch ausgesprochen werden, daß es einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht bedürfe, wenn der Staatsanwalt bei der Beendigung des Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Verfolgung wegen anderer strafbaren Handlungen vorbehalten wurde, oder wenn sich erst nachher Verdachtsgründe einer anderen früher begangenen strafbaren Handlung ergaben (§. 363, Z. 3.)

4. Die österreichische Gesetzgebung hatte sich in den letzten Jahren wiederholt genöthigt gesehen, für den Fall besondere Vorkehrungen zu treffen, wo ein Bezirksgericht ein Verbrechen oder Vergehen als Uebertretung behandelt hat. Die Hauptveranlassung hiefür lag allerdings in dem Umstande, daß der Staatsanwaltschaft die unmittelbare Mitwirkung bei dem vor dem Bezirksgerichte stattfindenden Verfahren entzogen war und daß die Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen zum Theile nichtrichterlichen Behörden überlassen wurde. Beide Uebelstände werden durch den Entwurf behoben, allein immerhin wird die Vertretung der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten noch so beschaffen sein, daß die oben erwähnte Gefahr keineswegs ausgeschlossen ist und es war deßhalb nothwendig, gegen dieselbe Vorkehrungen zu treffen.

Das Urtheil, welches das Bezirksgericht über ein Verbrechen oder Vergehen fällt, ist wegen absoluter Incompetenz des Gerichtes an sich (ipso jure) nichtig, und kann der Einleitung des allein gesetzmäßigen Verfahrens so wenig im Wege stehen, als etwa eine aus Anlaß eines Delictes eingetretene Administrativmaßregel. Die für das Verbrechen oder Vergehen zuständigen Strafbehörden können also ungeachtet jenes Urtheils einschreiten und haben blos bei der Strafbestimmung auf das bereits erlittene Strafübel nach dem in der österreichischen Gesetzgebung allgemein anerkannten Rechtsgrundsatze Rücksicht zu nehmen. Indeß schien es gerecht, diese immerhin harte Procedur auf das Maß des dringendsten Bedürfnisses einzuschränken. Aus diesem Grunde bestimmt der Entwurf (§. 363, Z. 4):

a) daß sie nur eintreten könne, wenn sich blos das Bezirksgericht in seiner Entscheidung vergriffen hat; ist daher der Mißgriff von einem Collegium und also unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft zuerst begangen, oder in Folge der Ergreifung eines Rechtsmittels bestätigt worden, so kann weder von einer Wiederaufnahme des Verfahrens noch von einer abermaligen Verfolgung die Rede sein.

b) Seit der Entscheidung des Bezirksgerichtes dürfen nicht mehr als 6 Monate, und wenn es sich um ein schweres Verbrechen handelt, nicht mehr als 12 Monate verflossen sein.

c) Unerläßliche Voraussetzung ist, daß die Behandlung als Uebertretung aus unrichtiger Anwendung des Gesetzes entsprungen sei. Beruht sie dagegen auf unrichtiger Feststellung der Thatsachen, dann bedarf es Angesichts des rechtskräftigen Erkenntnisses über dieselben jedenfalls einer Wiederaufnahme des Verfahrens, welche an die allgemeinen Bedingungen geknüpft und überdieß in dem Falle ganz ausgeschlossen ist, wo die als Uebertretung bestrafte Handlung sich nur als ein Vergehen darstellt (§. 356, Z. 3 des Entw.)

d) Es bedarf nicht erst einer ausdrücklichen Erwähnung, daß auch in dem hier berücksichtigten Falle das neue Verfahren nur auf Verlangen des Staatsanwaltes eingeleitet werden könne.

II. Zu der Wiederaufnahme des Strafverfahrens selbst übergehend, muß man zunächst jene Fälle berücksichtigen, in welchen es zu der Hauptverhandlung und zu einem Endurtheile nicht gekommen ist. Ohne nämlich der äußeren Form einen allzugroßen Werth beizulegen, muß man doch dem großen Unterschied Rechnung tragen, welcher zwischen einem in öffentlicher Hauptverhandlung ergangenen Endurtheile und allen anderen den Proceß beendigenden Verfügungen besteht. Wenn die Staatsanwalt

schaft die Sache auf Grund ungenügender Beweise bis zur Hauptverhandlung gelangen läßt, so ist es nur gerecht, daß die daraus erwachsenden processualischen Nachtheile dem Angeklagten zu Statten kommen, und die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen das freisprechende Erkenntniß nur unter Formen stattfindet, welche gegen Mißbrauch den entschiedensten Schutz gewähren. Anders dagegen, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, eben weil sie die Sachlage als nicht genügend aufgeklärt ansahen, das Verfahren noch vor der Hauptverhandlung abbrachen. Hier scheint es gerechtfertigt, die Wiederaufnahme des abgebrochenen Verfahrens an minder strenge Bedingungen zu knüpfen.

Der Entwurf läßt daher in solchen Fällen die Wiederaufnahme des Verfahrens dann zu, wenn neue Beweismittel beigebracht werden, welche geeignet erscheinen, die Ueberführung des Beschuldigten zu begründen. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann nur vom Staatsanwalte oder Privatankläger, nicht aber vom Privatbetheiligten gestellt werden. Die Entscheidung steht in erster Instanz der Rathskammer, in zweiter und letzter dem Oberlandesgerichte zu.

III. Handelt es sich um die Wiederaufnahme des durch ein Endurtheil geschlossenen Verfahrens, so ist zu unterscheiden zwischen der Wiederaufnahme zu Gunsten und der zum Nachtheile des Angeklagten. Die Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten kann überall eintreten, wo zu gewärtigen ist, daß er freigesprochen oder daß seine That unter einen milderen Strafsatz gebracht werden könne; während für den Fall, wo nachträglich Milderungsgründe hervorkommen, welche eine mildere Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes herbeiführen können, der §. 410 des Entw. ein einfacheres Verfahren vorschreibt. Den Antrag auf Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten können nicht nur alle Personen stellen, welche zur Ergreifung der Berufung berechtigt sind, sondern es ist auch der Staatsanwalt eintretenden Falls verpflichtet, hievon den Angeklagten in Kenntniß zu setzen, oder selbst den Antrag zu stellen. Letztere Bestimmung erweist sich deßhalb als unentbehrlich, weil neue Beweismittel sehr häufig gerade aus Anlaß anderer strafgerichtlicher Untersuchungen hervorkommen, und dann zwar nicht dem Angeklagten und seinen Angehörigen, wohl aber dem Staatsanwalte bekannt werden.

Was die objectiven Bedingungen der Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten betrifft, so zählt der Entwurf (§. 353) drei Fälle auf, in welchen sie zulässig ist:

a) Wenn das frühere Urtheil durch eine strafbare Handlung herbeigeführt wurde;
b) wenn neue Thatsachen oder Beweise beigebracht werden (gleichviel also, ob sie dem Angeklagten früher bekannt waren oder nicht), und
c) wenn zwei Erkenntnisse mit einander in unlösbarem Widerspruche stehen.

Von diesem letzteren Falle ist insbesondere zu bemerken, daß er die Cassirung der beiden einander widersprechenden Erkenntnisse keineswegs zur Nothwendigkeit macht; er bezeichnet lediglich eine Voraussetzung, welche den Angeklagten berechtigt, die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu begehren.

Wenn also von den zwei durch widersprechende Erkenntnisse Verurtheilten der eine die Wiederaufnahme begehrt, der andere, eben weil er sich seiner Schuld bewußt ist, eine solche Forderung nicht stellt, so ist auch kein Grund vorhanden, den letzteren einem nochmaligen Verfahren zu unterwerfen.

Der eben unter c) angegebene Grund einer Wiederaufnahme ist lediglich ein formeller und er kann daher zum Nachtheile eines Angeklagten nicht benützt werden; außerdem besteht zwischen den Bedingungen beider Arten der Wiederaufnahme des Verfahrens noch der Unterschied, daß die neuen Thatsachen oder Beweismittel sich erst nach dem früheren Verfahren ergeben haben müssen — Beweismittel also, deren Dasein der Staatsanwaltschaft zur Zeit des ersten Verfahrens noch nicht bekannt war. Diese Begünstigung des Angeklagten ist wohl um so eher zu rechtfertigen, weil bekanntlich das englische Recht eine Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeklagten gar nicht zuläßt, und die neuere deutsche Gesetzgebung theils überhaupt nicht (Braunschweig §. 173; Oldenburg Art. 463; Hessen Art. 475), theils nur auf Grund solcher Beweise sie gestattet, welche schon an sich und ohne daß es eines Zurückgehens auf die Ergebnisse der früheren Beweisaufnahme in Betreff der Thäterschaft bedarf,

geeignet sind, die Ueberführung des Angeklagten zu begründen. (Vgl. Strafproceß-Ordnung von 1850 §. 393; Sächs. Strafproceß-Ordnung Art. 386.)

Die Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeklagten kann auch zum Zweck haben, die Verurtheilung des früher milder behandelten Angeklagten nach einem strengeren Strafgesetze zu erwirken. Es versteht sich von selbst, daß auch diese Art der Wiederaufnahme nur in soferne zulässig ist, als dargethan werden kann, daß das erste Urtheil auf unvollständiger Feststellung der Thatsachen beruhe und daher nur unter jenen Voraussetzungen zugelassen werden kann, unter welchen die Wiederaufnahme gegen ein freisprechendes Urtheil stattfindet. Außerdem aber muß diese Art der Wiederaufnahme noch an die Voraussetzung geknüpft sein, daß zwischen der bereits verhängten und der in dem neuen Urtheile zu gewärtigenden Strafe ein sehr erheblicher Unterschied bestehe. Bei der Feststellung der Bedingungen hält sich der Entwurf im Wesentlichen an die Bestimmungen des §. 368 der jetzt geltenden Strafproceß-Ordnung; theils — weil gerade bei Fragen dieser Art, wo mehr oder weniger willkürlich Grenzlinien gezogen werden müssen, das Schwanken der Gesetzgebung doppelt peinlich ist; theils weil dem jetzigen Gesetze ein leicht zu durchschauender Gedanke zu Grunde liegt — daß nämlich zwischen der angewendeten und der wirklich anzuwendenden Strafabstufung noch eine in der Mitte liegt. Auch hält sich das Gesetz von 1853 an das angewendete Strafgesetz, das von 1850 an die ausgesprochene Strafe, wodurch bei der sehr häufig vorkommenden Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes jeder feste Anhaltspunkt verloren geht. Von dem §. 368 Strafproceß-Ordnung von 1853 weicht der Entwurf (§. 356) der Sache nach nur darin ab, daß noch diesem die Behandlung eines Vergehens als Uebertretung keinen Grund zur Wiederaufnahme bilden soll. Diese Abweichung findet ihre Rechtfertigung wohl darin, daß das gegenwärtige Strafgesetz die Vergehen keineswegs so gestellt hat, daß dieselben im Vergleiche mit den Uebertretungen unbedingt als die schwerer verpönten Handlungen anzusehen wären.

IV. Bei Feststellung der bei der Wiederaufnahme gegen ein Endurtheil einzuhaltenden Procedur waren folgende Fragen zu beantworten:

1. **Welche Bedeutung ist von dem Augenblicke an, wo die Wiederaufnahme bewilligt ist, bis zur neuen Entscheidung dem früheren Endurtheile beizulegen?**

Der Entwurf entscheidet sich dafür, daß das frühere Endurtheil in jenen Theilen, hinsichtlich welcher die Wiederaufnahme bewilligt ist, durch den diese Bewilligung aussprechenden Beschluß für aufgehoben erklärt werde. (§. 358 des Entw.)

Für diese Auffassung läßt sich geltend machen, daß das wiederaufgenommene Verfahren, abgesehen von einer später unter 2. hervorzuhebenden Einschränkung, ein durchaus neues und selbstständiges sein müsse, und daß auch hier Richter und Geschworne lediglich ihrer eigenen aus der Procedur gewonnenen Ueberzeugung Ausdruck zu geben haben, in keiner Weise aber die Stellung einer Appellinstanz einnehmen, welche bis zum Beweise des Gegentheils die Entscheidung der ersten Richter als begründet ansehen muß. Das erste Urtheil besteht also für sie in Wahrheit nicht; sie haben es nicht zu bestätigen und daher auch nicht aufzuheben; vielmehr setzt ihre ganze Thätigkeit voraus, daß das erste Urtheil als nicht vorhanden anzusehen ist; es muß daher noch vorher aufgehoben werden.

Eben deßhalb kann sodann dem früher Verurtheilten die Einstellung der Voruntersuchung — vorausgesetzt, daß diese öffentlich bekannt gemacht wird — genügen.

Aus dem einmal anerkannten Grundsatze ergeben sich insbesondere nachstehende Folgerungen:

a) Das Gesuch um Wiederaufnahme kann dem Angeklagten keinen Rechtsanspruch auf Aufschub oder Unterbrechung der Freiheitsstrafe geben. Von dem Augenblicke dagegen, wo die Wiederaufnahme rechtskräftig bewilligt ist, muß auch die Vollstreckung des nicht mehr zu Recht bestehenden Erkenntnisses eingestellt werden; die Haft des Angeschuldigten kann nur Untersuchungshaft sein, und ist nach den allgemeinen Grundsätzen über dieselbe zu behandeln. Ist sie eine unverschuldete, so wird das erkennende Gericht bei der etwaigen Strafbemessung darauf Rücksicht zu nehmen haben.

b) Van einem anderen Gesichtspunkte muß aber ausgegangen werden, saweit es sich um die rechtlichen Folgen einer früheren Verurtheilung handelt. Würden diese in der Zwischenzeit unbedingt entfallen, sa wäre dieß dann geradezu widersinnig, wenn die Wiederaufnahme nur dem Staatsanwalte zum Zwecke einer strengeren Beurtheilung bewilligt wurde, aber wenn der Verurtheilte selbst nur eine mildere, aber dieselben rechtlichen Falgen nach sich ziehende Strafe zu erwirken sucht. Aber auch in dem Falle, wa der Verurtheilte seine Freisprechung van dem neuen Verfahren erwartet, aber nicht erlangt hat, wäre das Wesen der Farm geopfert, wenn sein ungerechtfertigter Versuch die Wirkung gehabt hätte, daß er jedenfalls eine bestimmte Zeit hindurch sich den schan eingetretenen rechtlichen Falgen einer rechtmäßigen Verurtheilung wieder entzagen hätte.

Der Entwurf fügt daher der Bestimmung, welche das erste Urtheil für aufgehaben erklärt, die Beschränkung bei: „Die gesetzlichen Folgen der in dem ersten Erkenntnisse ausgesprochenen Verurtheilung dauern jedach fart und sind nur dann und insaferne als aufgehoben anzusehen, als sie nicht auch vermöge des neuen Erkenntnisses einzutreten haben."

c) Bezüglich der privatrechtlichen Ansprüche bestimmt der Entwurf, daß während der Dauer des wiederaufgenommenen Verfahrens die Vallstreckung der im früheren Urtheile enthaltenen Entscheidung nur bis zur Sicherstellung zulässig sei (§. 358 des Entw.). Die Verständigung des Privatbetheiligten ist durch die §§. 357 und 359 des Entwurfes vargezeichnet.

2. Sall es bei der zum Vartheile des Verurtheilten angesuchten Wiederaufnahme zulässig sein, daß das neue Endurtheil ihm eine strengere Strafe auferlegt, als das frühere Erkenntniß?

Es ist bereits früher bemerkt warden, daß die Wiederaufnahme als ein Rechtsmittel anzusehen sei. Daraus ergibt sich von selbst, daß der für alle Rechtsmittel anerkannte Grundsatz, nach welchem die reformatio in pejus ausgeschlossen ist, auch hier Anwendung finde. In der That sprechen die für jenen Grundsatz angeführten Gründe hier lauter, als anderswo. Der mit Unrecht Verurtheilte hat wahrlich allen Grund, bei vallem Bewußtsein seiner Unschuld zu befürchten, daß auch das neue Erkenntniß durch einen neuen Mißgriff der Gerichte zu seinem Nachtheile ausfallen könnte. Hat er nun nach zu besargen, daß er durch einen Versuch, sich von seinem unverdienten Unglück zu retten, dieses noch vergrößern kännte, so ist sehr die Frage, ab er den Muth finden werde, von einer Wohlthat Gebrauch zu machen, deren Anbietung das Gesetz mit einer Drahung verbindet. Die Gesetzgebung hat daher nur die Wahl, ob sie größere Sargfalt darauf verwendet, das Rechtsmittel demjenigen wirklich zu gewähren, welcher dessen in Wahrheit bedarf — aber dem Mißbrauche desselben zu begegnen. Es kann aber nicht bezweifelt werden, daß das erstere das für die Verwirklichung der Gerechtigkeitsidee Wichtigere sei. Zudem hat der Entwurf, aus Gründen, die wahl Billigung finden dürften, auch dem Staatsanwalte das Recht ertheilt, die Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten zu erwirken. Welchen Eindruck müßte es nun machen, wenn dem Angeklagten eine salche ohne seinen Willen eintretende Begünstigung lediglich eine Verschlimmerung seiner Lage bereitet?

Aber auch in der Anerkennung dieses Grundsatzes kannte kein Anlaß gefunden werden, das erste Urtheil bis zum neuen Enderkenntnisse aufrecht zu erhalten. Das Verbat der reformatio in pejus ist nur ein Verbat der Benachtheiligung, der Verschlimmerung der Lage des Angeklagten; es hindert den Richter nicht, den Ausspruch über die Thatsachen und über deren rechtliche Beurtheilung seiner Ueberzeugung gemäß zu fällen; es legt ihm nur hinsichtlich der Bemessung der Strafe nach weitere Beschränkungen auf, als das allgemeine Strafgesetz. Uebertritt er dieses Verbot, so sind dagegen dieselben Rechtsmittel zulässig, wie gegen jede Ueberschreitung des gesetzlichen Strafsatzes (§. 281, Z. 11 des Entw.).

Was die rechtlichen Falgen der Verurtheilung betrifft, sa gilt, soweit sie vam Richter ausdrücklich auszusprechen sind, ohne Zweifel dieselbe Regel; aber auch jene rechtlichen Falgen der Verurtheilung, welche ipso jure eintreten, tragen die Natur der Strafe an sich und sie können daher auch nur in dem

Maße dem Angeklagten auferlegt werden, in welchem sie auch nach dem früheren Erkenntnisse einzutreten hatten. (§. 360 des Entw.)

I. Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen.

Ohne Zweifel bedarf der Strafproceß noch weit mehr als der Civilproceß wirksamer Vorkehrungen gegen die Verschleppung der Geschäfte — schon deßhalb, weil wenigstens für den Angeklagten ein allzugroßes, fast unwiderstehliches Interesse hiefür vorhanden zu sein pflegt. Es ist daher auch vollkommen gerechtfertigt, daß im Strafprocesse für die Parteihandlungen kurze und unerstreckbare Fristen festgestellt werden. Wenn aber die bisherige österreichische Gesetzgebung überdieß jedes Mittel abschnitt, die Versäumung einer Frist wieder gut zu machen, auch wenn es unmöglich gewesen, diese einzuhalten; so setzte sie sich doch der Gefahr aus, sehr wichtige Rechte einem ungünstigen Zufalle, einer rein formellen Bestimmung geopfert zu sehen.

Es schien daher nothwendig, daß diese Lücke nach dem Vorgange anderer deutscher Gesetze (Baden §. 156, Großherzogth. Hessen Art. 239, Oldenburg Art. 208, Würtemberg Art. 239, Bremen §. 70, Preuß. St. P. O. v. J. 1867 §. 415) ausgefüllt werde. Es versteht sich aber von selbst, daß hiebei die größte Vorsicht gegen Mißbrauch einerseits, andererseits dagegen nothwendig war, daß etwa solche Bestimmungen dem Angeklagten den Nachtheil bringen, sein Schicksal durch eine unbestimmte Zeit im Ungewissen zu erhalten.

I. Der Anspruch auf Wiedereinsetzung steht nur dem Angeschuldigten zu (§. 364 des Entw.), auch diesem nur, soweit es sich der Sache nach um einen unwiederbringlichen Nachtheil handelt, daher nur wenn die Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels gegen ein Endurtheil versäumt ist. Solange kein Endurtheil erflossen ist, kann alles zur Sache Gehörige noch im Laufe des Verfahrens selbst geltend gemacht werden, und ein unwiederbringlicher Nachtheil ist daher nicht zu besorgen. So wichtig daher auch für den Angeklagten das Recht zum Einspruche gegen die Versetzung in Anklagestand sein mag, so schien es doch nicht unbedingt nothwendig, auch gegen die Versäumung der hiefür offenstehenden Frist die Wiedereinsetzung zu gewähren, zumal es den Widerstand, auf welchen jeder Vorschlag zu einer processualischen Neuerung sich gefaßt machen muß, nur erhöhen könnte, wenn derselben eine zu große und daher Manchen bedrohlich scheinende Ausdehnung gegeben wird.

Aus gleichem Grunde schien es rathsam, nur die Nachtragung der Anmeldung dieses Rechtsmittels, nicht auch seiner Ausführung zu gestatten. Die Anmeldung genügt, wenn sie gehörig eingerichtet ist, und also die Beschwerdepunkte genau bezeichnet, vollkommen zur Wahrung des Rechtsmittels; die Ausführung kann füglich der mündlichen Verhandlung vorbehalten bleiben.

Die Bedingungen, unter welchen die Wiedereinsetzung nachgesucht werden kann, sind lediglich: der Nachweis der Unmöglichkeit der Einholtung der bisherigen Frist und die Anbringung des Wiedereinsetzungsgesuches gleichzeitig mit der Anmeldung des Rechtsmittels binnen drei Tagen nach Aufhören des Hindernisses. Die Procedur ist dabei in solcher Weise geregelt, daß ein möglichst einfacher Geschäftsgang eingehalten und das nutzlose Hin- und Herschicken von Acten vermieden werde. Das Gesuch ist daher bei jenem Gerichte anzubringen, bei welchem das Rechtsmittel anzumelden war. Da das Gesuch zugleich die Anmeldung enthalten und die Beschwerdepunkte angeben muß, eine besondere Ausführung aber nicht mehr zulässig ist: so ist es nothwendig, dem Gegner sein Recht auf eine Gegenausführung zu wahren, dessen er durch den dem anderen Proceßtheile widerfahrenen Zufall nicht verlustig werden kann. Das Gesuch ist ihm daher zur Erstattung seiner Gegenausführung mitzutheilen. Das weitere Verfahren ist genau dasselbe wie bei jeder anderen Anbringung eines Rechtsmittels. Es hat nur im Falle der Nichtigkeitsbeschwerde das Gericht bei der in nicht öffentlicher Sitzung stattfindenden Vorberathung zuerst über die erbetene Wiedereinsetzung zu entscheiden, und wenn diese bewilligt ist, sofort zu erwägen, ob die Anmeldung selbst zu verwerfen oder auf Grund derselben ein öffentlicher Gerichtstag anzusetzen sei.

Es verstand sich wohl von selbst, daß der Einbringung des Gesuches um Wiedereinsetzung nicht an sich schon die Wirkung beigelegt werden konnte, daß die Vollstreckung des Urtheiles gehemmt wird, erst die Bewilligung der Wiedereinsetzung, von welcher daher die über das Rechtsmittel erkennende Behörde sofort Nachricht geben muß, bewirkt, daß das Erkenntniß als ein noch nicht in Rechtskraft erwachsenes und daher noch nicht vollstreckbares erscheint. Indeß war es doch nothwendig, für dringende Fälle, in welchen jeder Verdacht eines blos auf Verzögerung gerichteten Parteimanövers ausgeschlossen ist, schon jenem Gerichte, bei welchem das Gesuch angebracht wird, die Ermächtigung zum Aufschube der Strafvollstreckung zu ertheilen.

K. Ungehorsamverfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

Eine wichtige Umgestaltung ist in Bezug auf das Ungehorsamverfahren gegen Abwesende und Flüchtige eingetreten. Nach der Strafproceß-Ordnung des Jahres 1850 konnten zwei Fälle der Contumacirung eintreten:

1. Wenn in Schwurgerichtsfällen der Generalprocurator aus besonderen Gründen gegen den schon bei Schluß der Voruntersuchung Abwesenden die Vornahme der Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit begehrt; in diesem Falle urtheilten nach Anhörung des Vertheidigers die Geschwornen.

2. Wenn der zur Hauptverhandlung gehörig Vorgeladene von derselben ausblieb.

In beiden Fällen war es im Falle der Ergreifung dem Verurtheilten gestattet, um Einleitung eines neuen ordentlichen Verfahrens zu bitten, indem er entweder sein Ausbleiben nachträglich rechtfertigte, oder Gründe vorbrachte, welche auch sonst die Wiederaufnahme des Verfahrens rechtfertigen konnten.

Der im Jahre 1867 niedergesetzte Ausschuß des Abgeordnetenhauses sprach sich principiell gegen die Beibehaltung des Contumacialverfahrens aus und beschränkte sich darauf, an die erfolglos gebliebene Edictal-Vorladung die Rechtsfolge der Untersagung der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu knüpfen.

Die Regierung glaubte bei ihrer neuen Vorlage in der Hauptsache sich ebenfalls auf diesen Standpunkt stellen zu sollen, weil die Anomalie, welche in der Verurtheilung eines Ungehörten liegt, sich nicht bestreiten läßt, und weil andererseits die proktischen Vortheile des Contumacial-Verfahrens sehr gering anzuschlagen sind, indem dasselbe an sich selten vorkommt, und das in contumaciam gefällte Urtheil noch seltener zum Vollzuge gelangt.

Allein die Regierung glaubte doch nach zwei Seiten hin eine Vorsorge treffen zu müssen, welche in dem Entwurfe des Ausschusses vermißt worden war:

1. Schien es nothwendig, dafür zu sorgen, daß die Contumacia des Angeklagten für den Beschädigten wenigstens nicht den Nachtheil habe, daß ihm auf unbestimmte Zeit die Betretung des Civilrechtsweges für seine Entschädigungsansprüche versperrt bleibe. (Dafür ist nun durch die Bestimmung des §. 425, zweiter Satz, vorgesorgt.)

2. In jenen Fällen, in welchen dem Beschuldigten die Vorladung zur Hauptverhandlung noch persönlich zugestellt war, schien es nicht zu rechtfertigen, wenn dem auf freiem Fuße Befindlichen die Möglichkeit geboten wird, durch einfaches Wegbleiben eine Vertagung der Hauptverhandlung, die er entweder nicht erlangt oder gar nicht angesucht hat, zu erzwingen.

Es wird also durch den Entwurf (§. 427) die Möglichkeit eröffnet, in solchem Falle auch in Abwesenheit des Angeklagten die Hauptverhandlung vorzunehmen, wozu sich eine Analogie in der der bisherigen Gesetzgebung entsprechenden Bestimmung des §. 275 des Entwurfes findet.

Die Vornahme der Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten ist jedoch auch in solchen Fällen an die Voraussetzung geknüpft, daß es sich um ein höchstens mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Delict handelt und der Angeklagte bereits in der Voruntersuchung vernommen wurde. Auch

in solchen Fällen bleibt es übrigens dem Gerichte selbst noch begonnener Verhandlung unbenommen, die Verhandlung abzubrechen, sobald sich zeigt, daß in Abwesenheit des Angeklagten eine vollkommen beruhigende Aufklärung des Sachverhaltes nicht zu erwarten sei.

L. Verfahren in Uebertretungsfällen.

Mit Recht hat schon die Gesetzgebung von 1850 einen ganz besonderen Werth darauf gelegt, daß auch das Verfahren in Uebertretungsfällen, unbeschadet jener Vereinfachung und Beschleunigung, welche hier einerseits leichter ausführbar, andererseits doppelt wünschenswerth sind, nach denselben Grundsätzen sich richte, welche für das Verfahren in wichtigeren Strafsachen gelten. Wenn die Intervention eines Anklägers im Allgemeinen schon aus dem Grunde nothwendig erscheint, damit die Unbefangenheit des Richters weder gefährdet noch bezweifelt werden könne, so ist sie am wenigsten da zu entbehren, wo nicht ein Collegium, sondern ein einzelner Richter die Verhandlung leitet. Wenn die Mündlichkeit aus dem doppelten Grunde empfohlen wird, weil sie ein möglichst einfaches Verfahren gestattet und doch erhöhte Garantien für eine gründliche Entscheidung bietet: so wird man sie am wenigsten in Uebertretungsfällen missen können, wo eine zeitraubende und kostspielige Voruntersuchung unmöglich stattfinden kann. Die hohe Bedeutung der Oeffentlichkeit endlich liegt vorzugsweise in dem Eindrucke, welchen bei der Bevölkerung der Anblick ernster, würdiger, nachdrucksvoller und doch billiger Handhabung der Gesetze hervorbringt, — in Strafsachen insbesondere darin, daß Jedermann Gelegenheit hat, sich davon zu überzeugen, wie die Bestrafung eines Mitbürgers nicht auf Willkür, sondern auf rechtlicher Nothwendigkeit beruhe. Bleibt nun die Oeffentlichkeit auf das Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen eingeschränkt, so schränken sich auch die Wirkungen derselben auf die verhältnißmäßig geringe Zahl von Orten ein, an welchen Gerichtshöfe ihren Sitz haben, während gerade die Bezirksgerichte allen Bewohnern des Landes am leichtesten zugänglich sind. Gerade bei einer großen Anzahl jener Handlungen, welche im Gesetze als Uebertretungen erklärt sind, scheint es wünschenswerth, daß auch ihnen gegenüber die Achtung vor dem Gesetze in der Bevölkerung wachse und sich befestige. Es darf endlich nicht übersehen werden, daß gerade das österreichische Strafgesetz vom Jahre 1852 eine große Anzahl von Uebertretungen kennt, an welche sehr empfindliche Folgen geknüpft sind, und daher auch den in Uebertretungsfällen entscheidenden Richtern eine sehr große Macht einräumt. Aus diesen Gründen schien es nothwendig, auch in Uebertretungsfällen, ungeachtet des in der Strafproceß-Ordnung von 1853 und in mehreren deutschen Strafproceß-Gesetzen eingehaltenen Vorganges, sowie mancher sich entgegenstellenden Schwierigkeiten, an dem Geiste der im Jahre 1850 gegründeten Einrichtungen festzuhalten und sie diesem entsprechend fortzubilden. Bei der Umarbeitung des bezüglichen Hauptstückes kamen namentlich vier Punkte in Betracht: die Besetzung des Gerichtes — die Stellung des Anklägers — das sogenannte Mandatsverfahren — und die Regelung der Rechtsmittel.

I. In mehreren deutschen Staaten wurde in neuerer Zeit für das Verfahren in Uebertretungsfällen eine Abhilfe gegen den immerhin empfindlichen Uebelstand, daß hier nur ein Richter fungirt, in der Beiziehung von zwei Gerichtsschöffen gesucht. Gegen eine derartige Einrichtung hatte sich der Ausschuß des Abgeordnetenhauses in seinem Berichte vom 26. November 1869 anläßlich der Berathung des von der Regierung eingebrachten Entwurfes einer Strafproceß-Ordnung, und zwar, wie er bemerkte, „auf Grund der in Oesterreich und in anderen Ländern hierüber gemachten Erfahrungen“ und weil er dafür hielt, „daß das Zusammenwirken so ungleichartiger Factoren zu einem richterlichen Ausspruche über die Schuld und Strafe unmöglich vortheilhaft sein könne und auch nicht die Garantie bietet wie das Institut der Geschwornengerichte“, ausgesprochen. Der nunmehr vorliegende Entwurf hat sich auf den Boden dieses Beschlusses gestellt; er hat die Verhandlung und Urtheilsfällung dem Bezirksrichter oder dessen Stellvertreter übertragen und von der Beiziehung von Schöffen abgesehen (§. 456 des Entw.).

II. Die Strafproceß-Ordnung von 1850 hatte die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft an Orten, wo sich eigene Polizeibehörden befinden, Polizeicommissären, an anderen Orten den Gemeindevorstehern oder deren Stellvertretern übertragen. Natürlich war das Letztere die Regel und damit nicht blos dem Gemeindevorstande am Sitze des Bezirksgerichtes eine sehr große Last aufgebürdet, sondern es war auch die Art, wie das sehr wichtige Amt versehen wurde, mehr oder weniger dem Zufall anheimgegeben. Eben deßhalb geschah es, daß, während an einigen Orten die Bürgermeister dieses Geschäft in der würdigsten und lobenswerthesten Weise besorgten, an anderen Orten darüber geklagt wurde, daß der staatsanwaltliche Functionär an der Verhandlung einen nur nominellen Antheil nehme und sich darauf beschränke, von Fall zu Fall dieselbe stereotype Formel vorzutragen, mit welcher die Anwendung des Gesetzes begehrt wird.

Es schien unbedingt nothwendig, hierin eine Veränderung herbeizuführen. Der Entwurf konnte nur voraussetzen, daß es nothwendig sein werde, in jedem Bezirk einen Beamten der gerichtlichen Polizei bald eigens zu bestellen, bald auch nur die Functionen eines solchen einem Beamten der Staats- oder Gemeindepolizei zu übertragen. Er sichert also die Möglichkeit, an jedem Orte die den Bedürfnissen desselben am besten entsprechende Vorkehrung in dieser Hinsicht zu treffen und hält übrigens an den Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung von 1850 fest, nach welchen

1. der Staatsanwalt am Gerichtshofe erster Instanz die Aufsicht über den staatsanwaltschaftlichen Functionär führt und sich auch persönlich oder durch einen eigens benannten Stellvertreter an jeder Verhandlung betheiligen kann (§. 448 des Entw.);

2. es dem durch eine von Amtswegen zu verfolgende Uebertretung Verletzten frei steht, die vom Staatsanwalte verweigerte Verfolgung zu übernehmen (§ 449 des Entw.).

III. Mehrere deutsche Gesetze (preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849, §§. 171 ff., Braunschweig'sche Strafproceß-Ordnung §. 74 und §. 13 des Gesetzes vom 22. December 1870, Sachsen-Coburg-Gotha'sche vom 21. September 1857 Art. 346, Oldenburg'sche Strafproceß-Ordnung Art. 380 ff.; Einführungsgesetz zum Strafgesetz- und Polizeistrafgesetzbuche für Baiern Art. 75 und 76, Bremen §.565, Hamburg §.241, Baden §.315, Sachsen Art. 368, Preuß. Verordn. v. J. 1867 §. 359) haben eine wesentliche Verkürzung und Vereinfachung des Verfahrens dadurch herbeigeführt, daß sie unter Umständen eine dem Mandatsverfahren des Civilprocesses nachgebildete Procedur zulassen, vermöge welcher der Richter auf die hinlänglich bescheinigte Anzeige hin sofort eine Strafverfügung erläßt, welche die Stelle des Urtheils vertritt und in Rechtskraft erwächst, wenn der Angeschuldigte nicht selbst innerhalb einer bestimmten Frist die Verhandlung begehrt.

Diese Einrichtung gewährt in der That mannigfache Vortheile. Es ist einleuchtend, daß sie eine wesentliche Vereinfachung des Geschäftsganges darbietet; in dem Falle, wo der Angeschuldigte sich der Strafverfügung unterwirft, ist durch ein einziges sehr einfaches Actenstück die ganze Angelegenheit erledigt. Dem Angeschuldigten bietet sie den Vortheil, daß ihm die Möglichkeit geboten wird, sich einer öffentlichen Verhandlung, von welcher er sich keinen Erfolg verspricht, zu entziehen und den auf dem Lande oft beschwerlichen Weg zum Bezirksgerichte zu ersparen. Zwar ist ihm auch im ordentlichen Verfahren nicht unbedingt zur Pflicht gemacht, sich bei der Verhandlung einzufinden (vergl. §. 459 des Entw.), allein da er aus der im ordentlichen Verfahren ergehenden Vorladung nur die Anschuldigung, nicht aber auch die zu gewärtigende Strafe ersieht, so kann er auch nicht beurtheilen, ob nicht seine Anwesenheit bei der Verhandlung nothwendig sei. Auch wird mancher Angeschuldigte auch dann, wenn er zu seiner Vertheidigung nichts beizubringen hat, es mit Recht ungeziemend und unvorsichtig finden, der einmal an ihn ergangenen Vorladung nicht zu entsprechen. Andererseits gereicht das Mandatsverfahren in keiner Weise dem Angeschuldigten zum Nachtheile, da ihm die vollste Freiheit gelassen ist, das ordentliche Verfahren zu begehren.

Noch ein anderer wichtiger Vortheil wird durch die Einführung des Mandatsverfahrens in Strafsachen mindestens angebahnt. Der Hauptgrund, welcher gegen die naturgemäße Vereinigung der gesammten Strafgewalt in den Händen des Gerichtes vorgebracht zu werden pflegt, besteht darin, daß

es sich in vielen Fällen um die Uebertretung administrativer Normen handelt, daß die Verwaltungsbehörde ohnehin aus Anlaß ihrer Functionen in die Lage kommt, die eine solche Uebertretung begründenden Thatsachen untersuchen und constatiren zu müssen, daß es ferner ihre Pflicht und eine unerläßliche Voraussetzung einer erfolgreichen Thätigkeit für sie sei, für die Ahndung solcher Gesetzübertretungen zu sorgen und die Entziehung der den Administrativbehörden zustehenden Strafgewalt einerseits eine Schwächung der ihnen unentbehrlichen Macht, andererseits eine Verdopplung der zu verrichtenden Arbeit zur Folge habe. Alle diese Bedenken würden nun durch die Einführung des Mandatsverfahrens zum Schweigen gebracht. Da nämlich der Entwurf nach dem Vorgange einiger der früher erwähnten Gesetze den Erlaß der Strafverfügung an die Bedingung knüpft, daß eine Anzeige einer öffentlichen Behörde vorliege, so kann die Constatirung der Uebertretung durch die Administrativbehörde keineswegs als eine verlorene Arbeit betrachtet werden, vielmehr ist diese, indem sie sich mit ihrer Anzeige an den Staatsanwalt wendet, in der Lage, eine beschleunigte Repression herbeizuführen, so daß auch hier Verwaltungs- und Justizbehörden in der durch die Natur ihres Berufes bedingten Weise, jede innerhalb ihres Kreises bleibend, zum gemeinsamen Zwecke zusammenwirken. Es könnte diese Einrichtung, wenn sie sich bewährt, namentlich auch den Uebergang dazu bilden, daß in allen Fällen, wo ein ahndendes Einschreiten einer Administrativbehörde als nothwendig angesehen wurde, dieses Einschreiten künftig sich jedenfalls auf den Erlaß einer Strafverfügung beschränken könnte, während der Angeschuldigte, wenn er sich ihr nicht unterwirft, das Recht hätte, die Einleitung des ordentlichen Verfahrens und die Entscheidung der Gerichte herbeizuführen. Eine solche Einrichtung würde auch das beste Mittel dafür bieten, den Gemeinden unterster und höherer Ordnung das Einschreiten gegen die, die Thätigkeit ihrer Organe beirrenden Gesetzesübertretungen zu ermöglichen, ohne daß dabei dem Einzelnen der Schutz der richterlichen Gewalt entzogen wird. Hiefür wird indeß manche gegenwärtig noch nicht bestehende Einrichtung und insbesondere eine vollständige Umarbeitung des Strafgesetzbuches vorausgesetzt; für jetzt aber mußten dem Mandatsverfahren engere Grenzen um so mehr gesetzt werden, weil dasselbe bei oberflächlicher Betrachtung unter den falschen Gesichtspunkt der Verurtheilung eines Ungehörten gebracht werden kann, und es daher räthlich sein wird, eine weitere Ausdehnung desselben bis zu der Zeit aufzuschieben, wo seine praktische Bewährung jede Verdächtigung unmöglich gemacht hat.

Der Entwurf läßt das Mandatsverfahren daher nur unter folgenden Voraussetzungen zu:

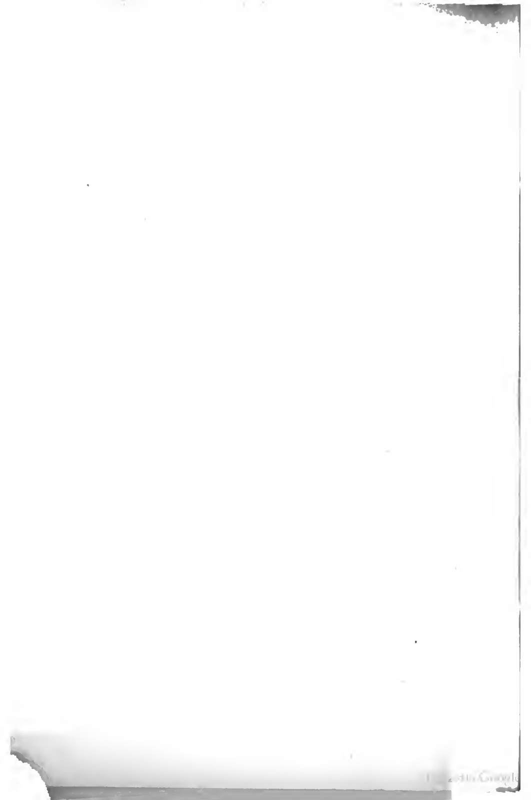
1. Der Angeschuldigte muß sich auf freiem Fuße befinden. Ist er nämlich in Haft, so soll sich der Richter der Verpflichtung, ihn zu vernehmen, nicht entziehen können. Auch könnte bei einem verhafteten Angeschuldigten leicht das Mißverständniß erregt werden, daß er durch Unterwerfung unter die Strafverfügung seine Freiheit leichter oder schneller wieder erlangen könne.

2. Die Anschuldigung muß auf eigener dienstlicher Wahrnehmung einer öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Behörde oder einer der im §. 68 des Strafgesetzes erwähnten Personen beruhen.

3. Die Strafverfügung kann nur auf Antrag der staatsanwaltschaftlichen Beamten erlassen werden und es darf

4. die verhängte Strafe Arrest in der Dauer von drei Tagen oder eine Geldstrafe von fünfzehn Gulden nicht übersteigen.

Die Regelung des Rechtsmittels der Berufung wurde im Wesentlichen mit den Bestimmungen der Strafproceß-Ordnung von 1850 in Einklang gebracht; namentlich suchen §§. 474 ff. die Fälle, in welchen es nach der Regierungsvorlage von 1867 und nach den Beschlüssen des früheren Ausschusses des Abgeordnetenhauses zu einer wiederholten Verhandlung erster Instanz kommen mußte, zu vermindern, was hier eher ausführbar ist, als dieß bei Berufungen gegen Urtheile in Verbrechenfällen der Fall gewesen wäre.



Inhalts-Verzeichniß.

Uebersicht der citirten Paragraphe des Entwurfes der Strafproceß-Ordnung.

Nr. $\frac{1}{A. H.}$ 1869.

Bericht des Ausschusses

zur

Vorberathung des Entwurfes einer Strafproceß-Ordnung.

Der Ausschuß, dem das hohe Haus den von der Regierung vorgelegten Entwurf einer Strafproceß-ordnung zur Vorberathung zugewiesen hat, beendete diese Vorberathung in seiner am 17. Juli l. J. abgehaltenen 72. Sitzung in dritter Lesung, ohne daß demselben, obgleich es nach dem auf diesen Gesetzesentwurf in Anwendung gebrachten, in dem Gesetze vom 30. Juli 1867 vorgezeichneten Verfahren über die Behandlung umfangreicher Gesetzentwürfe zuläßig gewesen wäre, von Seite der dem Ausschusse nicht angehörigen Mitglieder dieses hohen Hauses irgend ein Antrag zugekommen ist.

Der Ausschuß hat den aus seiner Vorberathung hervorgegangenen abgeänderten Entwurf des Gesetzes nach der Beendigung der Vorberathung durch das Archiv des hohen Hauses sogleich in den Druck legen und ohne die Verfassung und Redigirung dieses Be-

Anmerkung: Die in diesem Berichte vorkommenden Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

R. V. heißt: Regierungsvorlage der Strafproceßordnung.

A. E. heißt: Ausschußentwurf der Strafproceßordnung.

St. G. heißt: Strafgesetz, und zwar der Entwurf des Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen, der dem hohen Hause von dem betreffenden Ausschusse vorgelegt worden ist.

richtes abzuwarten, den zu jener Zeit nicht versammelten Mitgliedern dieses hohen Hauses zusenden lassen, um denselben mehr Zeit zur Prüfung dieses Ausschußelaborates zu verschaffen.

Bei der Berathung dieses Berichtes stellten sich aber noch einige Abänderungen des Gesetzentwurfes als zweckmäßig heraus, und der Ausschuß legt daher dem hohen Hause mit diesem Berichte den neu redigirten Entwurf des Gesetzes zur Berathung vor.

Der Ausschuß hält es nicht für nothwendig, diejenigen den Gesetzentwurf beherrschenden Grundsätze und in denselben aufgenommenen Einzelnbestimmungen, bezüglich welcher der Ausschußentwurf mit der Regierungsvorlage übereinstimmt, in dem Berichte nochmals zu besprechen, weil bezüglich dieser Grundsätze und Bestimmungen dem hohen Hause ohnedieß ein umständlicher, von der Regierung selbst eingebrachter Motivenbericht vorliegt.

Der Bericht des Ausschusses beschränkt sich deßhalb darauf, nur die zwischen dem Ausschußentwurfe und der Regierungsvorlage bestehenden Differenzen hervorzuheben und, in soweit es der Ausschuß für nothwendig fand, auch zu begründen.

Von diesem Standpuncte aus muß vor Allem erwähnt werden, daß der Ausschuß in dem Entwurfe dem in der Regierungsvorlage gebrauchten Ausdrucke: „Kreisgericht" stets den Ausdruck: „Gerichtshof erster Instanz" und der in der Regierungsvorlage gewählten Benennung: „Oberlandesgericht" stets die Bezeichnung: Gerichtshof zweiter Instanz" substituirte, um einerseits den Gesetzestext von der Benennung, welche die Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz im Wege der bevorstehenden Organisation der Gerichtshöfe erhalten können, ganz unabhängig zu machen, andererseits aber auch den künftigen Gesetzen über die Organisation der Gerichtshöfe bezüglich der Benennung dieser Letzteren in keiner Beziehung vorzugreifen.

Die Regierungsvorlage spricht ferner stets von dem „Cassationshofe" im Allgemeinen.

Der Ausschuß hat aber in dem von ihm vorgelegten Entwurfe des Gesetzes in der Regel die Bezeichnung: „der oberste Gerichtshof als Cassationshof" gebraucht, weil nach dem Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, Z. 144 a. G. B., für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder der oberste Gerichtshof in Wien zugleich als Cassationshof besteht.

Bezüglich der Eintheilung des Gesetzes in Hauptstücke und deren Unterabtheilungen hat der Ausschuß in dem von ihm vorgelegten Entwurfe sowohl in Betreff der Zahl als auch in Betreff der Ueberschrift der Hauptstücke und deren Unterabtheilungen folgende Abänderungen der Regierungsvorlage vorgenommen:

Da der Ausschuß die Staatsanwaltschaft in diesem Entwurfe stets als Partei angesehen und behandelt hat (§§. 30, 34 A. E.), so hat er auch die von der Staatsanwaltschaft handelnden Paragraphe (§§. 29—37 A. E.), welche in die Regierungsvorlage als III., selbstständiges Hauptstück aufgenommen waren, in das von den Parteien handelnde III. Hauptstück des Ausschußentwurfes, das IV. der Regierungsvorlage, als ersten Abschnitt einbezogen.

Dadurch hat sich die Zahl der in der Regierungsvorlage enthaltenen XXVI. Hauptstücke in dem Ausschußentwurfe um ein Hauptstück vermindert und auf XXV Hauptstücke reducirt, und demzufolge haben sich auch die Ziffern der Hauptstücke IV bis XXVI in dem Ausschußentwurfe verändert.

Die Unterabtheilungen betreffend wurden die Bestimmungen über die Competenz der Geschwornengerichte in der Regierungsvorlage in dem II. Hauptstücke als selbstständiger, dritter Abschnitt behandelt.

Der Ausschuß hat jedoch, da die Geschwornengerichte nicht als eine besondere Kategorie ständiger und selbstständiger Gerichtshöfe erscheinen, die Bestimmungen über die Competenz der Geschwornengerichte, welche ohnedieß in einem Paragraphe (§. 15

R. V., §. 14 A. E.) Raum gefunden haben, in das II. von dem Gerichtshofe I. Instanz handelnde Hauptstück einbezogen.

Das II. Hauptstück des Ausschußentwurfes enthält demnach statt der VIII Abschnitte der Regierungsvorlage nur VII Abschnitte mit der dieser Verminderung der Abschnitte entsprechenden Veränderung der Ziffern der einzelnen Abschnitte.

Das von den Parteien handelnde IV. Hauptstück der Regierungsvorlage und III. des Ausschußentwurfes enthielt in der Regierungsvorlage nur zwei Abschnitte und enthält in dem Ausschußentwurfe durch die oberwähnte Aufnahme des von der Staatsanwaltschaft handelnden III. Hauptstückes der Regierungsvorlage als Abschnitt I nunmehr drei Abschnitte.

In dem Hauptstücke von der Vollstreckung der Urtheile (XXII R. V., XXI A. E.) hat der Ausschuß jede Unterabtheilung für überflüssig gefunden.

In dem Hauptstücke von dem Verfahren wider Unbekannte, Abwesende und Flüchtige entfiel in Folge der von dem Ausschusse vorgenommenen wesentlichen Abänderung der meritorischen Bestimmungen dieses Hauptstückes der IV., von dem Verfahren, wenn der Abwesende oder Flüchtige nach Fällung des Contumazial-Urtheiles sich stellt oder betreten wird, handelnde Abschnitt der Regierungsvorlage.

In den Ueberschriften der einzelnen Hauptstücke und deren Unterabtheilungen sind von dem Ausschusse folgende Abänderungen der Regierungsvorlage vorgenommen worden.

Der in dem Ausschußentwurfe gewählte Titel des II. Hauptstückes: „Von den Gerichten" erschien dem Ausschusse zur Hervorhebung des Unterschiedes von Administrativ**behörden** bezeichnender als der in der Regierungsvorlage gebrauchte Ausdruck: „Von den Gerichtsbehörden."

Aus den bereits besprochenen Gründen und mit Rücksicht auf die von dem Ausschusse fallen gelassene, später zu besprechende Uebertragung obergerichtlicher Functionen an die Gerichtshöfe erster Instanz erhiel-

ten die Abschnitte II, III und IV des zweiten Hauptstückes des Ausschußentwurfes statt der Ueberschriften der Regierungsvorlage:

„Kreisgerichte" — „Obergerichte und Oberlandesgerichte" — dann: „Cassationshof" — die Ueberschriften:

„II. Gerichtshöfe erster Instanz" — „III. Gerichtshöfe zweiter Instanz" — „IV. Oberster Gerichtshof als Cassationshof."

Das III. Hauptstück des Ausschußentwurfes, das IV. der Regierungsvorlage, welches in letzterer die Ueberschrift:

„Von den Parteien und ihrer Vertretung" führte, erhielt in dem Ausschußentwurfe blos die Ueberschrift: „Von den Parteien," weil die Worte: „und ihrer Vertretung" auf den in dieses Hauptstück aufgenommenen I. Abschnitt: „Von der Staatsanwaltschaft" nicht anwendbar sind.

In dem nach dem Ausschußentwurfe XI., nach der Regierungsvorlage X. Hauptstücke:

„Von der Haus- und Personsdurchsuchung und der Beschlagnahme" erhielt die in der Regierungsvorlage enthaltene Ueberschrift des IV. Abschnittes: „Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen" — in dem Ausschußentwurfe, der die Bestimmungen dieses Abschnittes auch auf Telegramme und andere Sendungen ausdehnt, den Zusatz: „und anderen Sendungen."

In die Ueberschrift des nach dem Ausschußentwurfe XIII., nach der Regierungsvorlage XII. Hauptstückes wurde der Vollständigkeit wegen das Wort: „Vorführung" eingeschaltet.

In diesem Hauptstücke wurden auch die Ueberschriften des II. und IV. Abschnittes geändert und nach der Ansicht des Ausschusses correcter, vollständiger und der Reihenfolge der darin besprochenen Acte entsprechender textirt.

Der II. Abschnitt führt in der Regierungsvorlage die Ueberschrift: „Verhaftung, ordentliche Untersuchungshaft und vorläufige Verwahrung."

Der Ausschuß überschrieb ihn: „Vorführung, vorläufige Verwahrung und ordentliche Untersuchungshaft."

Der IV. Abschnitt führt in der Regierungsvorlage die Ueberschrift:

„Aufhebung der Haft und Sicherheitsleistung."

Der Ausschuß überschrieb denselben: „Sicherheitsleistung, Aufhebung der vorläufigen Verwahrung und der Untersuchungshaft."

Das XV. Hauptstück der Regierungsvorlage: „Von der Anordnung der Hauptverhandlung" erhielt in dem Ausschußentwurfe, in welchem es das XIV. Hauptstück bildet, die Ueberschrift:

„Von der Versetzung in den Anklagestand und der Anordnung der Hauptverhandlung," weil nach den Bestimmungen des Ausschußentwurfes die Versetzung in den Anklagestand, welche nach den Bestimmungen der Regierungsvorlage stets mit der Anordnung der Hauptverhandlung zusammenfiel, einen von der letzteren verschiedenen gerichtlichen Act bildet.

In der Ueberschrift des nach der Regierungsvorlage XVII. und nach dem Ausschußentwurfe XVI. Hauptstückes wurde statt:

„Von der Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte" gesagt:

„In der Hauptverhandlung vor dem Gerichtshofe erster Instanz."

In der Ueberschrift des Unterabschnittes I. 10. dieses Hauptstückes wurden die Worte: „und Einstellung" hinweggelassen, weil nach den Bestimmungen des Ausschußentwurfes keine Einstellung der Hauptverhandlung erfolgen kann.

In dem: „Von den Rechtsmitteln gegen das Endurtheil" überschriebenen zweiten Abschnitte dieses Hauptstückes wurde aus später zu erörternden Gründen die Reihenfolge der beiden Unterabschnitte verwechselt, und der zweite Unterabschnitt der Regierungsvorlage: „Verfahren bei Berufungen" in dem

Ausschußentwurfe zu dem ersten Unterabschnitte gemacht, wogegen der erste Unterabschnitt der Regierungsvorlage: „Von der Nichtigkeitsbeschwerde" in dem Ausschußentwurfe zum zweiten Unterabschnitt gemacht wurde.

Die Zahl der Paragraphe des Gesetzentwurfes ist durch die von dem Ausschusse vorgenommenen Abänderungen der Regierungsvorlage von 511 Paragraphen auf 491 Paragraphe reducirt worden.

Das Gesetz, betreffend die Beiziehung von Gerichtsschöffen bei den Verhandlungen der Bezirksgerichte entfiel gänzlich, weil der Ausschuß das Institut der Gerichtsschöffen aus später zu erörternden Gründen nicht zur Annahme empfiehlt und daher in seinem Entwurfe der Strafproceßordnung übergangen hat.

Was den meritorischen Inhalt des Ausschußentwurfes anbelangt, so bestehen die wesentlichen Unterschiede desselben, und zwar insbesondere jene, welche auf die Abänderung vieler, in dem ganzen Entwurfe des Gesetzes zerstreuten Bestimmungen der Regierungsvorlage oder doch auf die Abänderung der Bestimmungen ganzer Unterabtheilungen des Gesetzentwurfes Einfluß geübt haben, in Folgendem:

I.

Nach §. 11 R. V. sollte den als Untersuchungsrichtern bestellten Mitgliedern der Gerichtshöfe erster Instanz nur die Voruntersuchung obliegen:

„a) wegen aller jener Verbrechen und Vergehen, welche zur Entscheidung der Geschwornengerichte gehören;

b) über alle jene in dem engeren Sprengel des Gerichtshofes begangenen Verbrechen und Vergehen, worüber ihm auch die Entscheidung zusteht."

Zur Vornahme der Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen, welche nach der oberwähnten Bestimmung des §. 11 R. V. nicht dem Untersuchungsrichter am Gerichtshofe erster Instanz oblagen, sollte nach §. 9 R. V. von

dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz bei jedem Bezirksgerichte ein Untersuchungsrichter bestellt werden, welcher nöthigenfalls bei einzelnen Untersuchungshandlungen von anderen zum Richteramte befähigten Beamten des Bezirksgerichtes zu vertreten gewesen wäre.

Der Ausschuß war jedoch der Ansicht, daß sowohl die bisherigen Erfahrungen über die Wirksamkeit der Bezirksgerichte als Untersuchungsgerichte als auch insbesondere der Umstand, daß es nicht thunlich ist, bei allen Bezirksgerichten Staatsanwälte zu bestellen, gegen die regelmäßige Verwendung der Bezirksgerichte als Untersuchungsgerichte sprechen.

Der Verkehr mit dem bei dem Gerichtshofe bestellten Staatsanwalte, der in dem Anklageverfahren von so großer Bedeutung ist, wäre ein zeitraubender. Der Einfluß des bei dem Gerichtshofe bestellten Staatsanwaltes auf die Vorerhebungen und Voruntersuchungen wäre ein beschränkter, wodurch häufig der Gebrauch von Rechtsmitteln (§. 111 A. E.) gegen Verfügungen, die durch seinen rechtzeitigen Einfluß unterblieben wären, provocirt würde.

Ebenso wäre aber auch der dem Privatbetheiligten gestattete Einfluß auf die Vorerhebungen und Voruntersuchungen (§. 47 A. E.) bei den oft entlegenen Bezirksgerichten erschwerter.

Dazu kommt, daß es dem Untersuchungsrichter bei dem Bezirksgerichte unmöglich ist, den Berathungen der Rathskammer beizuwohnen, und daß nicht jedes Bezirksgericht mit einem zur Führung der Untersuchungsgeschäfte geeigneten Richter und mit dem zur Bewachung der Verhafteten erforderlichen Personale versehen ist, und mit letzterem ohne unverhältnißmäßige Kosten auch nicht versehen werden kann.

Der Ausschuß war daher der Ansicht, daß es zweckmäßiger sei, die Bestellung bestimmter Personen als Untersuchungsrichter auf die Mitglieder der Gerichtshöfe erster Instanz zu beschränken und dagegen die Bezirksgerichte als solche und nicht bestimmte bei

demselben angestellte Personen zur Mitwirkung bei den Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen zu verpflichten, es aber der Rathskammer am Gerichtshofe erster Instanz zu überlassen, nach Anhörung des Anklägers die Vorerhebungen und die Voruntersuchung wegen Verbrechen und Vergehen ganz oder theilweise an ein im Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz gelegenes Bezirksgericht mit dem Vorbehalte zu übertragen, dieselben über Antrag des Anklägers oder des Angeschuldigten wieder zurückzuziehen.

Durch diese in den §§. 9 und 12 A. E. enthaltenen Bestimmungen wird es dem Bezirksrichter als Vorsteher des Bezirksgerichtes möglich gemacht, die dem Bezirksgerichte von der Rathskammer übertragenen Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen mit Rücksicht auf die übrige Geschäftseintheilung von Fall zu Fall entweder sich selbst vorzubehalten oder einem anderen zum Richteramte gesetzlich befähigten Beamten des Bezirksgerichtes zuzuweisen, während mit der andauernden Uebertragung bestimmter Geschäfte an bestimmte Personen manche Geschäftsbeirrungen und Geschäftsverzögerungen verbunden sein würden.

Diese Abänderung der Anordnung des §. 9 der Regierungsvorlage hat auch eine Abänderung der Bestimmungen anderer Paragraphe, so z. B. der §§. 11, 12, 85, 86, 89, 91, 92, 155 und 216 R. V., denen die §§. 11, 12, 86, 87, 90, 92, 93, 152 und 216 A. E. entsprechen, zur nothwendigen Folge gehabt.

II.

Zufolge der §§. 10, 14 und 16 R. V. sollten durch die Organisirungsvorschriften einige Gerichtshöfe erster Instanz zugleich als Obergerichte in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen über andere Gerichtshöfe erster Instanz mit dem in dem §. 16 R. V. festgestellten Wirkungskreise bestellt werden.

Die Oberlandesgerichte dagegen sollten in Ansehung ihres ganzen Sprengels nur die Disciplinar-

aufsicht über alle in demselben gelegenen Strafgerichte auszuüben haben und nur für den Umfang ihres engeren, d. h. desjenigen Sprengels, welcher die ihnen als Berufungsgerichten in Strafsachen zugewiesenen Gerichtshöfe erster Instanz umfaßt hätte, sowie in Beziehung auf jene Gerichtshöfe erster Instanz, welche zugleich als Obergerichte bestellt und dem Oberlandesgerichte insbesondere zugewiesenen worden wären, sollte ihnen auch ein gleicher Wirkungskreis zukommen, wie den zu Obergerichten bestellten Gerichtshöfen erster Instanz.

Diese Unterordnung einiger Gerichtshöfe erster Instanz unter andere Gerichtshöfe erster Instanz hat der Ausschuß für unzweckmäßig und nicht nothwendig befunden.

Für unzweckmäßig, weil die Entscheidungen eines Gerichtshofes erster Instanz in seiner Eigenschaft als Obergericht bei dem rechtsuchenden Publicum, welches durch die Entscheidungen zweiter Instanz über die umsichtige und gründliche Erledigung seiner Angelegenheiten volle Beruhigung erlangen soll, nicht dasjenige Vertrauen genießen, wie die Entscheidungen eines für einen umfangreichen Sprengel bestellten großen Gerichtshofes zweiter Instanz.

Diese Anschauung des Publicums ist übrigens auch nicht ganz ohne Grund, weil es schwer möglich ist, die als Obergerichte fungirenden Gerichtshöfe erster Instanz mit gleich fähigen und erfahrenen Richtern wie die weit geringere Zahl großer Gerichtshöfe zweiter Instanz zu besetzen.

Dem Ausschusse mußte aber die Cumulirung der Geschäfte eines Gerichtshofes erster und zweiter Instanz bei demselben Gerichtshofe auch als überflüssig erscheinen, da der Ausschuß durch die von ihm vorgeschlagene Vereinfachung des Verfahrens eine solche Reducirung des Geschäftskreises der Gerichtshöfe zweiter Instanz beantragt, daß auch die geringere Zahl von großen Gerichtshöfen zweiter Instanz in der Lage sein wird, diese Agenden schnell zu erledigen.

Zu dieser von ihm vorgeschlagenen Vereinfachung des Verfahrens gehört vor Allem die Beseitigung der regelmäßigen Schöpfung von Erkenntnissen über die Versetzung in den Anklagestand, die Ausschließung jeder Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld, welche nach den Bestimmungen der Regierungsvorlage wenigstens zu Gunsten des Angeklagten zugelassen werden sollte, und die Zulassung einer an den obersten Gerichtshof als Cassationshof zu richtenden Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz als solcher, während nach der Regierungsvorlage die gegen die Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz vorliegenden Nichtigkeitsgründe auch im Wege der Berufung geltend gemacht werden sollten (§. 277 der R. V). Der von dem Ausschusse vorgelegte Entwurf der Strafproceßordnung kennt daher nur in ihrem Geschäftskreise vollkommen gleichgestellte Gerichtshöfe erster Instanz und es sind demnach die in zahlreichen Stellen der Regierungsvorlage vorkommenden Ausdrücke: „Obergericht," dann „Obergericht (Oberlandesgericht)" stets durch den Ausdruck: „Gerichtshof zweiter Instanz" ersetzt worden. So z. B. in den §§. 58, 61, 62, 63, 68, 115, 156, 187, 306, 310, 363, 404, 408, 415, 424, 425, 431, 433, 435 und 511 R. V., denen die §§. 57, 60, 61, 62, 67, 112, 153, 186, 293, 297, 348, 388, 391, 397, 406, 407. 413, 415, 417 und 491 A. E. entsprechen, insbesondere aber auch in dem ganz umgearbeiteten Hauptstücke von der Versetzung in den Anklagestand und Anordnung der Hauptverhandlung und in dem ganz umgearbeiteten Abschnitte über die Rechtsmittel gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz.

Die vollkommene Gleichstellung des Geschäftskreises aller Gerichtshöfe erster Instanz hat auch zur Folge, daß es entbehrlich geworden ist, den Staatsanwälten bei den Gerichtshöfen erster Instanz die Functionen der Oberstaatsanwälte zu übertragen, wie dieses nach der Regierungsvorlage bei den Staats-

anwälten derjenigen Gerichtshöfe erster Instanz, welche als Obergerichte bestellt werden sollten, beantragt war.

Der von dem Ausschusse vorgelegte Entwurf einer Strafproceßordnung spricht daher an allen Orten, an welchen die Regierungsvorlage solcher Functionen der Staatsanwälte bei den Gerichtshöfen erster Instanz erwähnt, nur von den Oberstaatsanwälten bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz.

So z. B. in den §§. 31, 32, 33, 34, 35, 38, 58, 61, 115, 424, 425, 433 und 466 R. V., denen die §§. 30, 31, 32, 33, 34, 37, 57, 60, 112, 406, 407, 415 und 442 A. E. entsprechen.

III.

Der Ausschuß bestrebte sich, den durch die Strafgesetzgebung vorgezeichneten Anklageproceß in diesem Entwurfe zur Geltung zu bringen, dem Staatsanwalte eine dem wahren Anklageverfahren entsprechende Stellung einzuräumen und daher alle jene Bestimmungen der Regierungsvorlage zu ändern, wornach der Staatsanwalt doch nur das vermittelnde Organ der Officialmaxime geblieben wäre.

Der Staatsanwalt hat das Anklagerecht, er ist der öffentliche Ankläger, welcher als Vertreter des öffentlichen Interesses das dem Staate zustehende Strafrecht durch Vorlage des hiezu erforderlichen Stoffes zur Geltung bringen soll.

Der Staatsanwalt ist daher Partei und soll als solche keinen dominirenden Einfluß auf die Verhandlung und das Gericht üben, sondern vielmehr der Vertheidigung, mit welcher er im Rechtsstreite verhandelt, gleich gestellt werden.

Aus dieser Stellung des Staatsanwaltes läßt sich das Anklageverfahren sowohl in der Voruntersuchung wie auch bei der Versetzung in den Anklagestand consequent durchführen. Der vorliegende Entwurf hat die Function des Staatsanwaltes in Erforschung der strafbaren Handlung, in den Anträgen auf Einleitung der Voruntersuchung oder Vorerhe-

bungen, in der Formulirung der Anklage, in dem Fallenlassen derselben und in den zum Schutze des Anklagerechtes zulässigen Rechtsmitteln nach dem Grundsatze des Anklageprocesses geregelt.

Es ist daher auch ein besonderes Gesetz über die Organisation der Staatsanwaltschaft erforderlich, welches das Verhältniß der Staatsanwaltschaft als selbstständiges Organ und ihr besonderes Verhältniß zu dem Richterstande und zu dem Justizminister regelt, der eigenen Selbstständigkeit in der Beurtheilung Raum läßt und die zureichende Sicherheit gegen jede Willkür bietet.

Von diesen Grundsätzen ausgehend hat der Ausschuß, um die Parteistellung der Staatsanwaltschaft schärfer zu kennzeichnen, statt des in der Regierungsvorlage in dem §. 35 aufgestellten Satzes:

„Sie“ (die Staatsanwälte) „vertreten sowohl im Vorverfahren als in der Hauptverhandlung den durch die strafbare Handlung verletzten Staat“ in dem §. 30 A. E. den die Aufgabe der Staatsanwaltschaft bestimmter bezeichnenden Satz aufgestellt:

„Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft haben in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise das öffentliche Interesse des Staates zu wahren.“

Folgerichtig und aus gleichem Grunde ist auch die in dem §. 35 R. V. enthaltene Bestimmung: Die Staatsanwälte haben: „zugleich aber auch darüber zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde,“ in dem Ausschußentwurfe übergangen worden.

Endlich hat der Ausschuß dem Staatsanwalte auch nicht, wie die Regierungsvorlage, das Recht zugesprochen, zu Gunsten des Angeklagten die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen zu dürfen und deßhalb den auch in den §§. 398, 255 und 492 R. V. bezogenen §. 278 R. V. in dem auch in dem §. 342 A. E. bezogenen §. 278 A. E. entsprechend abgeändert und die Bestimmungen des §. 462 A. E. darnach geregelt.

Zu den übrigen, den Anklagegrundsatz strenger durchführenden Abänderungen der Regierungsvorlage gehören vorzüglich folgende:

1. Nach §. 208 R. V. konnte die Anklagekammer, wenn sie dafür hielt, daß die Einleitung, Vervollständigung oder Verbesserung der Voruntersuchung nothwendig sei, diese Einleitung, Vervollständigung oder Verbesserung selbst anordnen und zu diesem Ende die Acten dem Untersuchungsrichter zurückstellen oder, wenn es sich blos um die Aufklärung einzelner Umstände handelt, zur Erhebung derselben einen Richter abordnen.

In ersterem Falle hatte der Untersuchungsrichter nach Beendigung der nöthigen Erhebungen die Acten wieder dem Ankläger mitzutheilen und diesem lag sodann ob, entweder eine neue Anklageschrift oder die Erklärung abzugeben, daß er bei der ursprünglichen Anklage beharre.

In letzterem Falle hatte die Anklagekammer auf Grund der ursprünglichen Anklageschrift zu entscheiden.

Der Ausschuß ist aber von dieser Bestimmung der Regierungsvorlage abgegangen und hat in dem §. 207 A. E. angeordnet, daß der Gerichtshof zweiter Instanz, an welchen die Anklageschrift in Folge eines Einspruches des Angeklagten gelangt ist, in dem Falle, wenn ein Formgebrechen vorhanden ist oder wenn er den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt erachtet, die Anklageschrift zwar vorläufig zurückzuweisen hat, daß es aber sohin, wenn der Ankläger von der Anklage nicht abstehen will, lediglich Sache des Anklägers ist, das Formgebrechen zu beseitigen, seine allfälligen Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen und eine Anklageschrift neuerlich zu überreichen.

2. Nach §. 211 R. V. war die Anklagekammer bei der Schöpfung des Anklageerkenntnisses an die Anträge des Anklägers nur so weit gebunden, daß sie gegen Niemand wegen einer That ein Anklageerkennt-



niß fällen konnte, wegen welcher gegen ihn eine Anklage von dem Ankläger nicht erhoben war.

Nach §. 210 A. E. hat aber, wenn der Gerichtshof zweiter Instanz den Einspruch als unbegründet erkennt, die Entscheidung desselben jederzeit nur dahin zu lauten: „Es werde der Anklage Folge gegeben."

3. Laut §. 215 R. V. konnte die Staatsanwaltschaft, wenn über ihren Antrag wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Hauptverhandlung angeordnet war, von der Anklage nur mehr in Folge einer von dem Kaiser aus Gnade angeordneten Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens zurücktreten.

Nach dem Ausschußentwurfe kann aber ein jeder Ankläger und somit auch die Staatsanwaltschaft als solche bis zu dem Zeitpuncte, wo der Gerichtshof sich zur Schöpfung des Urtheiles zurückzieht, von der Anklage zurücktreten (§§. 223 und 255 A. E.).

4. Den erfreulichsten Fortschritt glaubt der Ausschuß durch den in dem §. 241 A. E. ausdrücklich ausgesprochenen Grundsatz gemacht zu haben, daß der Angeklagte, der bei seiner über den Inhalt der Anklage erfolgten Vernehmung in der Hauptverhandlung erklärt, er sei nicht schuldig, nicht verpflichtet ist, die weiteren an ihn ergehenden Fragen zu beantworten.

Denn das inquisitorische Princip soll nicht wieder zur Geltung kommen, sondern es ist Sache des Anklägers, seine Anklage zu begründen und die hiezu erforderlichen Beweise herbeizuschaffen, und es kann daher dem Angeklagten überlassen werden, ob er es in dem Interesse seiner Vertheidigung für nothwendig oder zweckmäßig findet, weiter Rede und Antwort zu geben, da der Ankläger keinen Anspruch darauf hat, daß ihn der Angeklagte durch seine Antworten in der Beweisführung unterstütze.

IV.

Hat der Ausschuß die möglichste Gleichberechtigung des Privatanklägers und des Staatsanwaltes angestrebt.

Aus diesem Grunde hat er die der Staatsanwaltschaft in den §§. 12, 34, 51, 56, 62, 93, 94, 114, 121, 168, 187, 192, 193, 202, 251, 274, 317, 329, 375 und 436 R. V. eingeräumten Rechte auch dem Privatankläger eingeräumt, indem er in den entsprechenden §§. 12, 33, 50, 55, 61, 94, 95, 111, 118, 165, 186, 192, 193, 202, 251, 274, 304, 316, 359 und 418 A. E. das in den oberwähnten Paragraphen der Regierungsvorlage vorkommende Wort: „Staatsanwalt" durch das Wort: „Ankläger" ersetzt hat.

Zur Vereinfachung des Gesetztextes hat der Ausschuß aber auch in vielen Paragraphen den allgemeinen Ausdruck: „Ankläger" substituirt, in welchen schon in der Regierungsvorlage: „des Staatsanwaltes und Privatanklägers" ausdrücklich erwähnt war.

V.

Durch den §. 48 der R. V. wurde dem durch ein Verbrechen und Vergehen in seinen Rechten Verletzten nur in den folgenden zwei Fällen das Recht eingeräumt, die Verfolgung als Privatankläger fortzusetzen:

1. wenn der Staatsanwalt eine Anzeige, welche der durch ein Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzte mit der Erklärung anbrachte, daß er sich dem Strafverfahren anschließe, verwirft, und:

2. wenn der durch ein Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzte sich dem Strafverfahren angeschlossen hatte und der Staatsanwalt vor der Entscheidung über die abgeschlossene Voruntersuchung von der Verfolgung zurücktritt.

Der Ausschuß ist aber von der Betrachtung ausgegangen, daß die öffentliche Klage kein Monopol des Staatsanwaltes sei, daß man vielmehr das Anklage-

recht aus Opportunitätsgründen nicht blos bei den sogenannten Antragsdelicten dem durch ein Delict in seinen Rechten Verletzten übertragen, sondern vielmehr in dessen Interesse eine Controle gegen allfällige Willkür und Abweichung des Staatsanwaltes von dem Legalitätsprincipe schaffen solle.

Dieser Zweck wird vollkommen erreicht, wenn bei den von Amtswegen zu verfolgenden Delicten dem Privatbetheiligten die Möglichkeit gesichert bleibt, die gerichtliche Entscheidung zu veranlassen, falls dieselbe durch negative Anträge des Staatsanwaltes oder durch Unterlassung von Antragsstellungen verhindert wird.

Diese Möglichkeit gewährt dem Privatbetheiligten hinlänglichen Schutz, ohne daß es nicht nothwendig erscheint, die subsidiäre Anklage des Privatbetheiligten in allen Consequenzen durchzuführen, hiemit zur Verzögerung des Verfahrens und zur möglichen Chicane des Beschuldigten zwei Ankläger zu schaffen, und zugleich das ganze System der öffentlichen Klage bei den von Amtswegen zu verfolgenden Delicten zu erschüttern.

Nach dem §. 47, Z. 4, des Ausschußentwurfes soll daher der durch ein Verbrechen oder Vergehen in seinen Rechten Verletzte, der sich seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren vor der Hauptverhandlung angeschlossen hat und hiedurch Privatbetheiligter geworden ist, auch noch in folgenden Fällen zur Fortsetzung des Anklagerechtes befugt sein, und zwar:

1. Wenn der Staatsanwalt die Anzeige des durch ein Verbrechen oder Vergehen in seinen Rechten Verletzten zurückweiset und die gerichtliche Verfolgung ablehnt, soll der Letztere nicht nur in dem im §. 48 der R. V. vorausgesetzten Falle, wenn er die Anzeige mit der Erklärung, daß er sich dem Strafverfahren anschließe, anbrachte, sondern auch in dem Falle, wenn und sobald er diese Erklärung nachträglich abgibt, berechtiget sein, den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung bei der Rathskammer ein-

zubringen, welche über diesen Antrag nach allenfalls gepflogenen Erhebungen Beschluß zu fassen hat.

Der Staatsanwalt hat daher, wenn er die Anzeige des durch ein Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzten zurückweiset und die gerichtliche Verfolgung ablehnt, diesen in jedem Falle, und zwar gleichviel, ob er die Anzeige schon mit der Erklärung, daß er sich dem Strafverfahren anschließe, angebracht hat oder nicht, davon zu verständigen, weil es dem durch ein Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzten freistehen soll, auch erst nach der von Seite des Staatsanwaltes erfolgten Zurückweisung der Anzeige und Ablehnung der gerichtlichen Verfolgung die in der Anzeige vielleicht blos aus eigener Unkenntniß des Gesetzes und in Ermanglung eines ihm in der ersten Eile nicht zu Gebote gestandenen gesetzkundigen Rathgebers oder doch nur aus einem durch Hast und Aufregung entschuldbaren Versehen unterlassene Erklärung, daß er sich dem Strafverfahren anschließe, abzugeben und den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung bei der Rathskammer einzubringen.

2. Soll der durch ein Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzte, in soferne er sich schon vorher dem Strafverfahren angeschlossen hat, auch in dem Falle, wenn der Staatsanwalt nach geschlossener Voruntersuchung oder bei Umgehung derselben nach Abschluß der Vorerhebungen erklärt, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde, oder wenn er sonst von der Anklage absteht oder zurücktritt, berechtiget sein, binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung (§§. 110 und 223 A. G.) die Anklage schriftlich oder protokollarisch beim Untersuchungsrichter anzubringen und diese Anklage soll, soferne die Rathskammer sie für zulässig erklärt, die Stelle der Anklageschrift des Staatsanwaltes vertreten.

Auf diese Frist von acht Tagen nach erfolgter Verständigung (§. 108 A. G.) soll der durch ein Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzte, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, aber auch in dem schon

in dem §. 48, Z. 4, der R. B. erwähnten Falle, wenn die Voruntersuchung über Antrag des Staatsanwaltes durch Verfügung des Untersuchungsrichters eingestellt werden soll (§. 107 A. G.), mit der Geltendmachung seines Rechtes, die Entscheidung der Rathskammer zu verlangen, beschränkt bleiben, da seinen Rechten durch diese zu ihrer Geltendmachung festgesetzte Frist nicht nahe getreten wird, und bereits anhängige Angelegenheiten nicht durch eine längere oder gar durch eine unbestimmte Zeit in der Schwebe gelassen werden sollen.

3. Soll dem Privatbetheiligten auch in der Hauptverhandlung das Recht zustehen, die Anklage, wenn solche der Staatsanwalt fallen läßt, aufrecht zu halten, um in diesem wie in dem oben sub 2 erwähnten Falle von unrichtigen oder befangenen Anschauungen des Staatsanwaltes unabhängig zu sein und in allen diesen Fällen eine gerichtliche Entscheidung hervorrufen zu können.

Nur soll dem Privatbetheiligten weder gegen die von Seite der Rathskammer erfolgte Zurückweisung seiner in dem §. 47, Z. 4, unter a), b) und c) erwähnten Anträge noch gegen freisprechende Erkenntnisse, sowie überhaupt gegen die Entscheidung über seine Entschädigungsansprüche irgend ein Rechtsmittel zustehen, da der Ausschuß die thunlichste Reducirung der Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Richtercollegien für zweckmäßig hält, und dem Privatbetheiligten durch die Entscheidung eines Collegiums von drei oder vier Richtern (§§. 12 und 13 des A. G.) schon die zureichende Garantie für die Gründlichkeit und Gerechtigkeit dieser Entscheidungen geboten ist.

Dem Staatsanwalte dagegen muß, wenn den in dem §. 47, Z. 4, unter a), b), c) und d) erwähnten Anträgen des Privatbetheiligten stattgegeben wird, vom Standpuncte seines Amtes und der damit verbundenen Aufgabe jederzeit das Recht vorbehalten bleiben, die gerichtliche Verfolgung wieder selbst aufzunehmen.

Der Privatbetheiligte wird durch eine solche auch sein Interesse verfolgende Wiederaufnahme der

gerichtlichen Verfolgung von Seite des Staatsanwaltes nicht beeinträchtigt, sondern vielmehr der Mühe und Kosten der eigenen Fortsetzung dieser gerichtlichen Verfolgung überhoben.

Diesen Grundsätzen entsprechen die in dem Ausschußentwurfe vorliegenden Bestimmungen des §. 47, Z. 4, und dieselben machten auch die darauf bezüglichen Abänderungen in den §§. 47, 87, 107, 109 und 120 der R. V. (§§. 2, 46, 88, 108, 110 und 223 A. E.) erforderlich.

Auch hat der Ausschuß den Privatbetheiligten in dem Eingange des vierten Punctes des §. 47 A. E. mit Absicht ausdrücklich als: „Ankläger" bezeichnet, weil der Privatbetheiligte in den ersten Puncten des §. 47 A. E. nur mehr als Beschädigter erscheint, der sich wegen der Entschädigung dem Streite anschließt, während er in dem vierten Puncte an Stelle des Staatsanwaltes auch bezüglich der Schuld überhaupt als Ankläger auftritt.

Diese Präcisirung des Wortes: „Ankläger" in dem vierten Puncte des §. 47 war umsomehr nothwendig, damit der Ausdruck: „Ankläger" auch in allen übrigen Paragraphen der Strafproceßordnung, in welchen derselbe an die Stelle der Ausdrücke: „Staatsanwalt (Privatbetheiligter)" gesetzt worden ist, richtig aufgefaßt wird.

In dem letzten Absatze des §. 47 A. E. fand in Gemäßheit des Artikels 13 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21. December 1867, Z. 144 R. G. B., auch das Abolitionsrecht Seiner Majestät des Kaisers seine Berücksichtigung.

VI.

Eine weitere wesentliche Differenz ist die in dem Ausschußentwurfe erfolgte Beseitigung der eigentlichen Anklageerkenntnisse, die nach dem §. 211 R. V. regelmäßig zu schöpfen waren und deren Schöpfung nur in dem Falle des §. 111 R. V. zu unterbleiben hatte.

Den Ausschuß haben dabei vorzüglich folgende Motive geleitet:

Nach dem Anklageproceß hat nur der Ankläger das Anklagerecht; nur er hat zu entscheiden, ob eine Anklage zu erheben sei, und das Gericht hat nur die Parteienthätigkeit zum Schutze der Betheiligten zu überwachen und daher nur über die Zulässigkeit der erhobenen Anklage und die damit verbundenen Folgen zu entscheiden.

Diese Entscheidung ist nur eine proceßleitende.

Würde der Richter durch ein Anklageerkenntniß über die Anklage verfügen, so würde er der Ankläger, was nicht nur gegen das Anklageprincip und die Mündlichkeit verstoßen, sondern auch für die Hauptverhandlung ein gefährliches Präjudiz schaffen würde.

Der Ausschuß, der die Anklageerkenntnisse überhaupt nur nur als einen Rest des Inquisitionsprocesses und als eine Consequenz der hinwegfallenden Specialuntersuchung ansieht, hat durch das in den §§. 204 bis 215 A. E. normirte Verfahren bei der Versetzung in den Anklagestand und der Anordnung der Hauptverhandlung die oberwähnten mit der Schöpfung regelmäßiger Anklageerkenntnisse verbundenen Uebelstände beseitiget, das sogenannte Zwischenverfahren vereinfacht und beschleunigt und der Hauptverhandlung eine sichere Grundlage gegeben, ohne dadurch den Rechten und dem berechtigten Schutze des Angeklagten in irgend einer Beziehung zu nahe getreten zu sein.

Er hat diesem letzteren durch das ihm eingeräumte Rechtsmittel des Einspruches gegen die Anklageschrift (§. 204 A. E.) Gelegenheit gegeben, die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über die Zuständigkeit des in der Anklageschrift genannten Gerichtes und über die Zulässigkeit der Anklage in denjenigen Fällen provociren zu können, in welchen demselben eine solche der Hauptverhandlung vorhergehende Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz in seinem Interesse zu liegen scheint, während ihm eine solche nach der Regierungsvorlage durch das

Anklageerkenntniß auch gegen seinen Willen und gegen sein Interesse mit vielem Zeit- und Kraftaufwande stets aufgedrungen werden sollte.

Ueberdieß steht dem Angeklagten gegen die in Folge seines Einspruches ergangene Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof als Cassationshof zu (§§. 212 bis 214 A. E.), welches nach der Regierungsvorlage gegen das Anklageerkenntniß nicht ergriffen werden konnte.

Diese Differenzen hatten außer der vollständigen Abänderung der §§. 111 bis 113, dann 203 bis 215 R. V., an deren Stelle die hievon wesentlich abweichenden §§. 204 bis 215 A. E. getreten sind, zur nothwendigen Folge, daß auch alle übrigen Paragraphen der Regierungsvorlage, welche der Anklage, erkenntnisse und der mit ihnen hinweggefallenen Vertheidigungsschriften und Anklagekammern erwähnten, eine dem in den §§. 204 bis 215 A. E. geregelten Verfahren entsprechende Abänderung erleiden mußten.

Dahin gehören die §§. 16, 34, 42, 106, 218, 223, 240, 257, 258, 259, 266, 307, 323, 327, 329, 334 und 435 R. V., denen die §§. 15, 33, 41, 107, 218, 223, 240, 257, 258, 259, 266, 294, 310, 314, 316, 321 und 417 A. E. entsprechen.

VII.

Eine der wesentlichsten Differenzen des Ausschußentwurfes von der Regierungsvorlage besteht bezüglich der Rechtsmittel gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz.

Die Regierungsvorlage läßt nämlich:

1. gegen diese Endurtheile nur das Rechtsmittel der Berufung, die an den Gerichtshof zweiter Instanz zu gehen hat, und erst gegen die über Berufungen gefällten Erkenntnisse das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof als Cassationshof zu, so daß die gegen das Endurtheil der Gerichtshöfe erster Instanz vorliegenden Nichtig-

keitsgründe nur im Wege der Berufung geltend gemacht werden können.

Die Regierungsvorlage läßt ferner:

2. die Berufungen zwar ebenso wie der Ausschußentwurf nur zu Gunsten des Angeklagten, aber zu seinen Gunsten nicht nur, wie der Ausschußentwurf, wegen des Ausspruches über die Strafe sondern auch wegen des Ausspruches über die Schuld zu.

Dieselbe läßt endlich:

3. die Berufung nicht nur, wie der Ausschußentwurf, wegen der Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche, sondern auch wegen des Ausspruches über die Proceßkosten zu.

Was nun vorerst die zweite Differenz anbelangt, so hielt der Ausschuß dafür, daß die Berufung selbst zu Gunsten des Angeklagten nicht wegen des Ausspruches über die Schuld, sondern nur gegen den Ausspruch über die Strafe, und zwar auch diese, womit die Regierungsvorlage übereinstimmt, nur dann zuzulassen sei, wenn nicht schon der Gerichtshof erster Instanz von dem ihm zustehenden Rechte der außerordentlichen Strafmilderung und Strafverwandlung Gebrauch gemacht hat.

Die Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld zu Gunsten des Angeklagten erscheint dem Ausschusse aus denselben Gründen unzulässig, aus welchen nicht nur in den meisten neueren Strafproceßgesetzen die Berufung bezüglich der Thatfrage ausgeschlossen wird, sondern aus welchen auch nach den Motiven der Regierung die Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld zum Nachtheile des Angeklagten unzulässig sein soll.

Die Gerechtigkeit fordert die volle Gleichstellung der Parteien.

Erkennt man die Berufung bezüglich der Thatfrage an sich mit dem Principe der Mündlichkeit und einer auf freier Beurtheilung der Beweise gegründeten Ueberzeugung unvereinbar, so kann auch zu Gun-

sten des Angeklagten nur auf Kosten der Consequenz eine Ausnahme gemacht werden.

Dagegen müssen für die hinweggefallene Berufung in den Richtercollegien an sich, in ihrer Zusammensetzung, in dem Stimmenverhältnisse der Votanten und in dem erweiterten Spielraume für die Wiederaufnahme des Verfahrens Garantie gegeben werden, welche dem Ausschusse in seinen Anträgen (§§. 13, 17, 18, 20, 349 und 368 A. E.) gelegen zu sein scheinen.

Der Ausschuß beantragt daher nur bezüglich der verfügten Strafe auf Grund der durch den ersten Richter festgestellten Thatumstände eine Berufung zu Gunsten des Angeklagten.

Demzufolge mußte sich der Ausschuß auch dafür entscheiden, daß gegen den Ausspruch über die Proceßkosten keine Berufung zuzulassen sei, denn die Unzulässigkeit einer solchen Berufung ergibt sich einerseits schon aus der Nichtzulassung der Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld, da der Ausspruch über die Proceßkosten in einem unmittelbaren Zusammenhange mit dem Ausspruche über die Schuld selbst steht, und jedenfalls von einer weit untergeordneteren Bedeutung als dieser letztere ist.

Auch gewährt der §. 388 A. E. in jenen Fällen, wo die Beschwerde über den Kostenpunct nicht ohnehin mit dem wider das Urtheil offenstehenden Rechtsmittel, also bei den Urtheilen der Gerichtshöfe erster Instanz mit der Nichtigkeitsbeschwerde, angebracht werden kann, jedem Betheiligten, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtshofes in Ansehung der Kosten gekränkt erachtet, das Recht, sich darüber insbesondere bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz zu beschweren.

Diese Beschränkung des Rechtsmittels der Berufung, nach welcher diese nur zu Gunsten des Angeklagten, nur gegen den Ausspruch über die Strafe und auch gegen diesen nicht immer ergriffen werden kann, hat aber zur nothwendigen Folge, daß ein um so größeres Gewicht auf die Nichtigkeitsbeschwerde als

eine Hauptgarantie der Gründlichkeit, Unbefangenheit, Gesetzmäßigkeit und Gerechtigkeit des durch dieselbe anfechtbaren Endurtheiles gelegt werden muß.

Deßhalb hält es aber der Ausschuß nicht für zweckmäßig, die Geltendmachung der gegen das Urtheil erster Instanz vorliegenden Nichtigkeitsgründe auf das Rechtsmittel der Berufung zu verweisen, und die Entscheidung hierüber dem Gerichtshofe zweiter Instanz zuzuweisen, sondern es muß zur Geltendmachung dieser Nichtigkeitsgründe das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof als Cassationshof zugelassen werden.

Dagegen läßt der Ausschußentwurf gegen die über Berufungen erfolgten Urtheile der Gerichtshöfe zweiter Instanz keine Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof als Cassationshof zu.

Denn durch dieselben kann ohnedieß nur der von dem Gerichtshofe erster Instanz gefällte Ausspruch über die Strafe bestätiget oder diese Strafe herabgesetzt werden.

Für außerordentliche Fälle genügt die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§. 288 A. E.).

Diese in so wesentlichen Puncten den Bestimmungen der Regierungsvorlage abweichenden Beschlüsse des Ausschusses hatten daher eine vollständige Umarbeitung der §§. 276 bis 305 R. V. zur Folge, welche in den §§. 276 bis 292 A. E. dem hohen Hause vorliegt.

VIII.

Die Rechtsmittel gegen die Endurtheile der Geschwornengerichte sind sowohl nach dem §. 339 A. E. als nach dem §. 352 R. V. die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung.

Die Nichtigkeitsbeschwerde geht sowohl nach dem §. 339 A. E. als nach dem §. 352 R. V. an den obersten Gerichtshof als Cassationshof.

Nach §. 352 R. V. sollte jedoch die Berufung ebenfalls an denselben gehen.

Nach §. 339 A. E. hat dieselbe aber an den Gerichtshof zweiter Instanz zu gehen.

Denn es ist einerseits kein Grund dazu vorhanden, warum, wenn schon eine Berufung überhaupt zugelassen wird, dabei nicht der gewöhnliche Instanzenzug beibehalten und der Gerichtshof zweiter Instanz übersprungen werden soll.

Die Berufung gegen die Endurtheile der Geschwornengerichte hat vielmehr ganz dieselbe Natur und nur denselben Zweck wie die Berufung gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz, da die §§. 279 und 341 A. E. in beiden Fällen nur eine Berufung wegen des Ausspruches über die Strafe, und wegen der Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche kennen.

Es ist daher ganz folgerichtig, daß auch beide Arten von Berufungen an den Gerichtshof zweiter Instanz gehen.

Auch können alle in dem Geltungsgebiete der Strafproceßordnung bestehenden Gerichtshöfe zweiter Instanz die zahlreichen Geschäfte, welche mit den Entscheidungen über Berufungen verbunden sind, leichter übernehmen als der eine oberste Gerichts- und Cassationshof, der hiedurch überbürdet und seiner eigentlichen Aufgabe entzogen würde. Denn er soll im strafgerichtlichen Verfahren in der Regel nur Cassationshof sein.

Der §. 352 R. V. hat wohl ebenso, wie es der §. 276 R. V. in Betreff der Rechtsmittel gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz gethan hat, den Zweck verfolgt, das Verfahren in dem Falle zu vereinfachen, wenn gegen dasselbe Endurtheil sowohl die Nichtigkeitsbeschwerde als auch die Berufung ergriffen wird, und hat deßhalb auch hier, wie dort, die Entscheidung über beide Rechtsmittel demselben Gerichtshofe zugewiesen.

Allein die Schwierigkeiten, die sich zu ergeben scheinen, wenn die Entscheidung über diese beiden Rechtsmittel verschiedenen Gerichtshöfen zugewiesen

wird, sind nur scheinbar und werden durch das in dem Ausschußentwurfe in den §§. 291 und 342 A. E. angeordnete Verfahren vollkommen beseitiget.

IX.

Sehr differirend sind endlich die in der Regierungsvorlage und in dem Ausschußentwurfe enthaltenen Bestimmungen über das Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

Auch der Ausschuß theilt die Ueberzeugung, daß den Beschuldigten, der sich absichtlich entfernt und sich dem Gerichte nicht stellt, daher ungehorsam ist, unter Umständen gewisse Nachtheile treffen sollen.

Er war jedoch einstimmig der Ansicht, daß diese Nachtheile nicht in der von der Regierungsvorlage beibehaltenen Contumacialverurtheilung zu bestehen haben, weil es juridisch gegen jedes Untersuchungsverfahren verstoßt, daß Jemand, der sich der formellen Procedur entzog, schon deßhalb, ohne gehört zu werden, in der Sache selbst strafgerichtlich abgeurtheilt werden könne.

Der Ungehorsame kann und soll bestraft werden; aber die Strafe kann nicht in einer Verurtheilung bestehen.

Es frug sich daher nur, worin die den Ungehorsamen treffenden Nachtheile zu bestehen haben?

Der Ausschuß entschied sich dafür, daß dieses jedenfalls nur solche Nachtheile sein können, welche mit der Thatfrage selbst nicht im Zusammenhange stehen und als ein solcher Nachtheil wurde die Untersagung der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte des Ungehorsamen während seiner Abwesenheit erkannt.

Der Ausschuß hat daher das erste Alinea des §. 436 R. V.:

„Nach erfolgter Versetzung in Anklagestand hat das Strafverfahren gegen Abwesende in der Regel bis zu ihrer Betretung auf sich zu beruhen"

dahin abgeändert, daß er in dem §. 418 A. E. daraus die Worte: „in der Regel" hinweg gelassen

hat, so daß das Strafverfahren gegen Abwesende nach erfolgter Versetzung in den Anklagestand dem Ausschußentwurfe zufolge stets bis zu ihrer Betretung auf sich zu beruhen hat.

Damit im Zusammenhange sind in dem Ausschußentwurfe auch folgende Bestimmungen der Regierungsvorlage entfallen:

1. Die Schlußworte des §. 437 R. V.: „und die Verhandlung und Urtheilsfällung in seiner Abwesenheit erfolgen werde."

2. Die beiden letzten Sätze des §. 438 R. V.

3. Die §§. 439 und 440 R. V.

4. Die in dem Schlusse des §. 442 R. V. enthaltene Bestimmung: „so ist die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit vorzunehmen und das Urtheil zu fällen, es wäre denn, daß das Gericht über Antrag des Staatsanwaltes oder des Privatanklägers oder von Amtswegen aus besonderen Gründen die Vertagung der Hauptverhandlung für nöthig erachtet, in welchem Falle jederzeit die Verhaftung des Angeklagten zu verfügen ist."

Endlich:

5. Die §§. 443 bis 446 R. V.

Das von dem Ausschusse beantragte Ungehorsamsverfahren wird bei den Bemerkungen zu den dieses Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige regelnden §§. 418 bis 424 A. E. besprochen werden.

X.

Nach §. 476 R. V. sollte in dem Verfahren von den Bezirksgerichten die Hauptverhandlung den im §. 471, Absatz 2, R. V. vorgesehenen Fall ausgenommen, vor dem Bezirksrichter oder dessen Stellvertreter und zwei Gerichtsschöffen erfolgen.

Der Ausschuß hat sich aber auf Grund der in Oesterreich und in anderen Ländern hierüber gemachten Erfahrungen gegen die Beiziehung zweier Gerichtsschöffen entschieden, weil er dafür hielt, daß das

Zusammenwirken so ungleichartiger Factoren zu einem richterlichen Ausspruche über die Schuld und Strafe unmöglich vortheilhaft sein könne und auch nicht die Garantie bietet, wie das Institut der Geschwornengerichte.

Der Ausschuß hat sich daher gegen die nach der Regierungsvorlage beabsichtigte Einführung des Institutes der Gerichtsschöffen ausgesprochen, den von der Regierung vorgelegten Entwurf des Gesetzes, betreffend die Beiziehung von Gerichtsschöffen bei den Verhandlungen der Bezirksgerichte, nicht weiter in den Kreis seiner Berathungen gezogen, und aus denjenigen Paragraphen der Regierungsvorlage, welche die erfolgte Einführung dieses Institutes voraussetzten und der Gerichtsschöffen erwähnten (§§. 471, 476 bis 481 R. V.), jede Beziehung auf dieselben in den bezüglichen Paragraphen des Ausschußentwurfes hinweggelassen.

Die übrigen Unterschiede des Ausschußentwurfes und der Regierungsvorlage beschränken sich mehr auf einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfes.

Mit Ausnahme der ganz unbedeutend stilistischen Abänderungen, welche der Ausschuß zum Behufe einer richtigeren, präciseren oder vollständigeren Textirung einzelner Paragraphe vorgenommen hat, kommen jene Differenzen in folgenden Paragraphen vor:

§. 2. (§. 2 R. V.)

Die schon oben besprochene Erweiterung des Rechtes des Privatbetheiligten unter gewissen Voraussetzungen das Anklagerecht geltend zu machen (§. 47, Z. 4, des A. E.) führte auch zu einer von der Regierungsvorlage verschiedenen Fassung dieses Paragraphes.

§. 3. (§. 3 R. V.)

Der Zusatz des Ausschußentwurfes:

„und sie sind verpflichtet, dem Beschuldigten auch, wo es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, über seine Rechte zu belehren,"

rechtfertiget sich von selbst.

§. 5. (§. 5 R. V.)

In dem ersten Alinea wurde das Wort: „Beurtheilung" eingeschaltet, um damit anzudeuten, daß auch bei den privatrechtlichen Vorfragen bezüglich der Beweisführung die strafgerichtlichen Normen zur Geltung kommen sollen.

In dem dritten Alinea mußte statt des in der Regierungsvorlage berufenen Ehegerichtes des nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Zahl 47, an die Stelle des Ehegerichtes getretenen Civilrichters erwähnt werden.

§. 6. (§. 6 R. V.)

Statt:

„Die in diesem Gesetze anberaumten Fristen sind, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verfügt ist, ausschließend (präclusiv), und können nicht verlängert werden"

wurde einem Gesetzesterte entsprechender gesagt:

„Die in diesem Gesetze anberaumten Fristen können, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verfügt ist, nicht verlängert werden."

§. 7. (§. 7 R. V.)

Statt: „Alle Geldstrafen sind dem zu begründenden Fonde" u. s. w. wurde gesagt: „Alle Geldstrafen sind dem Fonde" u. s. w.

§. 8. (§. 8 R. V.)

Ist bereits in dem allgemeinen Theile dieses Berichtes unter der Zahl II. besprochen worden.

§. 9. (§. 9, R. V.)

Die Bestimmungen des zweiten Alinea weichen von jenen der Regierungsvorlage darin ab, daß nach der Ansicht des Ausschusses bei den Bezirksgerichten nicht, wie es nach der Regierungsvorlage zu geschehen gehabt hätte, bestimmte Untersuchungsrichter bestellt werden sollen, sondern daß dem Bezirksgerichte als solchen die Mitwirkung bei Vorerhebungen und Voruntersuchungen obliegen soll.

§. 10. (§. 10 R. V.)

Die Puncte 4 und 5 der Regierungsvorlage wurden der sistematischen Ordnung wegen in ihrer Reihenfolge versetzt, und die Stilisirung des Punctes 5 der Regierungsvorlage (Punct 4 des A. E.) geändert, indem der Gerichtshof erster Instanz nicht als solcher auch zugleich Gerichtshof für die Geschwornengerichte ist, und auch nicht allein, sondern nur vorzüglich aus seiner Mitte die Richter zu den Gerichtshöfen der Geschwornengerichte bestellt werden, da derjenige Richter, der den Vorsitz führt, auch ein Mitglied des Gerichtshofes zweiter Instanz sein kann (§. 297 A. E.).

Der Punct 6 wurde aus den schon besprochenen Gründen weggelassen.

§. 11. (§. 11 R. V.)

Aus denselben Gründen mußte auch der Punct b) die veränderte Fassung des Ausschußentwurfes erhalten.

§. 12. (§. 12 R. V.)

In der Regierungsvorlage lautete das letzte Alinea dieses Paragraphes:

„Die Rathskammer faßt ihre Beschlüsse in Versammlungen von zwei Richtern und einem Vorsitzenden."

Nach dem Entwurfe des Ausschusses lautet dasselbe:

„Die Rathskammer faßt ihre Beschlüsse in Versammlungen von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt."

Diese abweichende Textirung findet ihre Rechtfertigung darin, weil sich der Vorsitzende der Rathskammer an der Abstimmung gleich jedem anderen Richter zu betheiligen hat (§. 19 A. E.).

Die übrigen Abänderungen dieses Paragraphen haben in der erfolgten Beseitigung bei den Bezirksgerichten bestellter Untersuchungsrichter ihren Grund.

§. 13. (§§. 13 und 14 R. V.)

Dieser an Stelle der §§. 13 und 14 R. V. tretende Paragraph fordert zu allen im ersten und zweiten Punrte erwähnten Entscheidungen eine Versammlung von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, also zu allen im ersten Puncte erwähnten Entscheidungen einen Richter mehr, zu allen im zweiten Punrte erwähnten Entscheidungen aber einen Richter weniger als die Regierungsvorlage.

Das Erstere wegen der Inappellabilität des Ausspruches über die Schuld, das Letztere aber deßhalb, weil die Entscheidungen über die gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte ergriffenen Rechtsmittel kein größeres Richterrollegium bedürfen, als die in dem ersten Puncte erwähnten Entscheidungen, welche sich auf schwere verpönte strafbare Handlungen beziehen und bezüglich ihres Ausspruches über die Schuld gar keiner weiteren Berufung unterliegen.

Würde die Rechtssicherheit ein größeres Richterrollegium bedürfen, so wäre ein solches auch für die im ersten Punrte erwähnten Entscheidungen erforderlich.

Der Ausschuß hält jedoch dafür, daß in allen diesen Fällen eine Versammlung von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, genüge, weil auch in einer Versammlung von fünf Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, eine Mehrheit von drei Richtern entscheidet, die auch in einer Versammlung von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, zur Fassung eines giltigen Beschlusses erforderlich ist (§. 29 A. G.).

Im dritten Puncte ist die Zahl der Mitglieder der Gerichtshöfe der Geschwornengerichte hier übergangen worden, weil das darin als maßgebend bezogene XVII. Hauptstück diese Zahl ohnedem bestimmt und nicht alle Mitglieder des Geschwornengerichtes dem Gerichtshofe erster Instanz, bei dem das betreffende Geschwornengericht abgehalten wird, entnommen sein müssen.

Der Punct b des §. 14 der R. V. entfiel wegen der in dem Ausschußentwurfe erfolgten Beseitigung des sechsten Punctes des §. 10 der R. V.

§. 14. (§. 15 R. V.)

Der zweite Absatz dieses Paragraphes wurde bis nach erfolgter Berathung des Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen in suspenso gelassen, weil derselbe den Bestimmungen dieses Letzteren angepaßt werden muß.

§. 15. (§. 16 R. V.)

Da es nach dem Ausschußentwurfe keine Obergerichte im Sinne des §. 10, Zahl 6, R. V. gibt, so mußte dieser Paragraph eine ganz neue Fassung erhalten.

Der in der Regierungsvorlage diesen Obergerichten zugedachte Wirkungskreis wurde den Gerichtshöfen zweiter Instanz übertragen.

Eine weitere Veränderung des Inhaltes dieses Paragraphes wurde durch das Hinwegfallen eigentlicher und regelmäßiger Anklageerkenntnisse, und das damit in Verbindung stehende Hinwegfallen der Anklagekammer nothwendig.

Endlich fand der Ausschuß auch zur Fassung der Beschlüsse der Gerichtshöfe zweiter Instanz eine Versammlung von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, für zureichend, da das größere Gewicht der Beschlüsse der Gerichtshöfe zweiter Instanz nicht in der größeren Zahl, sondern in der vorausgesetzten vorzüglicheren Qualification der daselbst versammelten Richter liegt und weil, wie schon oben bei §. 13 A. E., erwähnt worden ist, zur Fassung eines giltigen Beschlusses auch bei einer Versammlung von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, sich aber an der Abstimmung gleich jedem anderen Richter betheiliget (§. 19 A. E.), eine Mehrheit von drei Stimmen nothwendig ist, welche auch bei einer Versammlung von vier Richtern und einem Vorsitzenden, welche der §. 16 R. V. vorschrieb, zur Beschlußfassung genügen würde.

§. 16. (§. 17 R. B.)

Nach §. 339 A. G. haben die Berufungen gegen die Endurtheile der Geschwornengerichte, welche nach §. 352 R. B. an den obersten Gerichtshof gehen sollten, an den Gerichtshof zweiter Instanz zu gehen.

Dieser Modification entsprechend mußte auch dieser Paragraph abgeändert werden.

§. 20. (§. 21 R. B.)

In diesen Paragraph wurde die sich von selbst rechtfertigende Bestimmung aufgenommen:

„Bei Stimmengleichheit ist der Beschluß in jedem Falle nach der dem Angeklagten günstigeren Meinung zu fassen."

§. 24. (§. 25 R. B.)

Die Einfügung des Zwischensatzes: „soferne das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann" — hat zum Zwecke, der Willkür und der unbefugten Einmengung in strafgerichtliche Untersuchungshandlungen Schranken zu setzen.

Die Beifügung des Schlußsatzes: „und sie haben das Ermittelte dem Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter sogleich mitzutheilen" — rechtfertiget sich von selbst.

§. 25. (§. 26 R. B.)

Wurden die Sicherheitsbehörden ausdrücklich erwähnt und auch der Bestrebungen zur Gewinnung von Verdachtsgründen ausdrücklich gedacht.

§. 26. (§. 27 R. B.)

Wurde das Wort: „inländischen" als selbstverständlich weggelassen.

§. 28. (§. 29 R. B.)

Statt: „Die Gerichtsbehörden" wurde präciser: „Die Strafgerichte" — gesagt.

§. 30. (§. 31 R. V.)

Das erste Alinea lautete:

„Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft sind unabhängig von den Gerichten, bei welchen sie angestellt sind."

Die veränderte Fassung dieses Alinea lautet:

„Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft haben in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise das öffentliche Interesse des Staates zu wahren; sie sind in ihren Amtsverrichtungen unabhängig von den Gerichten, bei welchen sie bestellt sind."

Grund dieser letzteren Bestimmung ist der von dem Ausschusse stets festgehaltene Parteistandpunct des Staatsanwaltes.

Der zweite Satz des zweiten Alinea wurde als selbstverständlich gestrichen.

Das dritte Alinea entfiel mit den Obergerichten der Regierungsvorlage (§. 10, Z. 4, R. V.).

§. 31. (§. 32 R. V.)

Die Abänderungen dieses Paragraphes beruhen ebenfalls auf der Beseitigung der Obergerichte (§. 10, Z. 4, R. V.).

Nur wurde noch ausdrücklich erwähnt, daß die Staatsanwälte bei den Gerichtshöfen erster Instanz die Weisungen des Oberstaatsanwaltes zu befolgen haben, weil der Staatsanwalt nach der Ansicht des Ausschusses kein selbstständiges Organ der Magistratur sondern ein von der Executivgewalt (dem verantwortlichen Justizminister) abhängiges Organ sein soll.

§. 32. (§. 33 R. V.)

Das dritte Alinea wurde in Consequenz der in dem §. 47, Z. 4, festgesetzten Rechte des Privatbetheiligten gestrichen.

§. 33. (§. 34 R. V.)

Wurde die Erwähnung der Erkenntnisse der Anklagekammern übergangen.

Der Schlußsatz wurde auf alle Staatsanwälte ausgedehnt.

§. 34. (§. 35 R. V.)

Der Schluß des ersten Alinea: „zugleich aber auch darüber zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde" — entfiel bei dem festgehaltenen Parteistandpuncte des Staatsanwaltes.

Der Eingang des zweiten Alinea der Regierungsvorlage:

„Sie vertreten sowohl im Vorverfahren als in der Hauptverhandlung den durch die strafbare Handlung verletzten Staat" — ist richtiger dahin stilisirt worden:

„Sie haben darauf zu sehen, daß alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden."

Der Schluß des zweiten Alinea der Regierungsvorlage: „und erforderlichen Falles dem Oberstaatsanwalte die Anzeige zu machen, damit dieser durch das Oberlandesgericht die Abhilfe bewirke" — wurde als selbstverständlich und überflüssig hinweggelassen.

Endlich wurde im zweiten Alinea den Staatsanwälten die Pflicht auferlegt: „die geeigneten Anträge zu stellen," während die Regierungsvorlage ihnen nur im Allgemeinen die Pflicht auferlegte, darauf zu sehen: „daß die Untersuchungen den gesetzmäßigen Gang einhalten;" wodurch ihnen eine grundsätzlich unstatthafte Aufsicht über die Untersuchungsrichter eingeräumt werden würde.

§. 35. (§. 36 R. V.)

Hier wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß über jeden Antrag des Staatsanwaltes eine richterliche Verfügung oder Beschlußnahme erfolgen muß; welcher Zusatz sich als ein Ausfluß des Parteienrechtes von selbst rechtfertiget.

Das zweite Alinea wurde dahin berichtiget, daß die Staatsanwälte nur im Laufe der Voruntersuchung der Berathung des Gerichtes beiwohnen dürfen.

§. 39. (§. 40 R. V.)

Zu dem ersten Alinea wurde der sich von selbst motivirende Beisatz gemacht:

„Für einen Minderjährigen oder Pflegebefohle-nen kann der Vater, Vormund oder Curator, selbst wider den Willen desselben, einen Vertheidiger bestellen."

Nach der Regierungsvorlage konnten auch alle an einer Universität der Länder, für welche die Strafproceßordnung zu gelten hat, graduirten Doctoren der Rechte auf ihr Ansuchen in die Vertheidigerliste aufgenommen werden.

Der Ausschußentwurf beschränkt diese Aufnahme auf den Fall: „wenn sie Mitglieder des Lehrkörpers einer rechts- oder staatswissenschaftlichen Facultät sind."

Denn sind sie für das Richteramt, die Advocatur oder das Notariat geprüfte Rechtsverständige, so steht ihnen schon in dieser Eigenschaft das Recht zu, die Aufnahme in die Vertheidigerliste zu verlangen.

Haben sie aber diese Befähigung nicht und sind sie auch nicht Mitglieder des Lehrkörpers einer rechts- oder staatswissenschaftlichen Facultät, dann werden sie in der Regel auch nicht die für den Vertheidiger nothwendige praktische Vorbildung und Erfahrung besitzen.

In der Regierungsvorlage wurden ferner nur jene von der Aufnahme in die Vertheidigerliste ausgeschlossen, gegen welche Umstände vorliegen, welche nach dem Gesetze die Ausschließung von dem Richteramte oder der Advocatur zur Folge haben.

Der Ausschußentwurf schließt, weil dafür der ganz gleiche Grund spricht, von dieser Aufnahme aber auch diejenigen aus, gegen welche Umstände vorliegen, die nach dem Gesetze die Ausschließung von dem Notariate zur Folge haben, denn auch sie haben einen Grad der Vertrauenswürdigkeit verwirkt, den ein öffentlicher Functionär im strafgerichtlichen Verfahren besitzen soll und muß.

§. 41. (§. 42 R. V.)

Die Regierungsvorlage ordnete die Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen nur in allen

Fällen, wo es sich um eines der im §. 14 (§. 15 R. V.), Absatz 1, erwähnten Verbrechen handelt, an.

Der Ausschußentwurf dehnt diese Anordnung auf alle Fälle aus, wo es sich um eines der in dem zweiten und dritten Absatze des §. 14 (§. 15 R. V.) erwähnten Verbrechen handelt, so daß dem Angeklagten in allen Fällen, wo es sich um eines der im §. 14 (§. 15 R. V.) vor das Schwurgericht gehörigen Verbrechen handelt, für die Hauptverhandlung ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen ist.

Abgesehen davon, daß auch die meisten der in dem zweiten und dritten Absatze aufgezählten Fälle von großer Wichtigkeit sind, findet der Ausschuß die Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen in diesen Fällen schon aus dem Grunde geboten, weil diese Fälle auch vor das Geschwornengericht gehören; es aber zum Schutze des Angeklagten nothwendig erscheint, daß Geschworne nicht nur die Vorträge des Staatsanwaltes, sondern auch die Vorträge eines Vertheidigers hören und in gewissenhafte Berathung ziehen.

In dem dritten Alinea wurde statt der hinwegfallenden „Vertheidigungsschrift“ des „Einspruches“ erwähnt.

Das letzte Alinea der Regierungsvorlage:

„Auch in anderen Fällen kann der Beschuldigte die Wahl seines Vertheidigers dem Gerichte überlassen.“ wurde gestrichen, da die Wahl des Gerichtes nur in denjenigen Fällen einzutreten hat, in welchen von dem Gerichte ein Vertheidiger zu bestellen ist.

§. 42. (§. 43 R. V.)

An Stelle des ersten und zweiten Alinea der Regierungsvorlage ist folgendes Alinea getreten:

„In allen Fällen, in welchen von dem Gerichte ein Vertheidiger zu bestellen ist, hat es denselben aus der Zahl der am Orte des Gerichtes wohnhaften Vertheidiger zu nehmen.

Der Ausschuß hält dafür, daß die Ernennung des Vertheidigers nicht dem Untersuchungsrichter und nach der Anordnung der Hauptverhandlung dem Präsidenten des betreffenden Gerichtshofes sondern stets dem

Gerichte selbst zustehen soll, und daß derselbe nicht nur, wie die Regierungsvorlage sagt: „soweit thunlich," sondern stets aus der Zahl der am Orte des Gerichtes wohnhaften Vertheidiger zu nehmen ist.

Das neue Alinea:

„Erachtet das Gericht, es sei ein Vertheidiger aus der Zahl der Advocaten zu bestellen, so steht an Orten, wo sich ein Advocatenausschuß befindet, die Benennung seiner Person diesem Ausschusse zu."
entspricht den Bestimmungen der Advocatenordnung.

§. 45. (§. 46 R. V.)

Die Regierungsvorlage gestattet dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger auch nach Mittheilung der Anklageschrift nicht die Referate, die in Beziehung auf nicht öffentliche Sitzungen gestellten Anträge der Staatsanwaltschaft und andere nur den inneren Geschäftsgang des Gerichtes betreffenden Amtsacten einzusehen und hievon Abschrift zu nehmen.

Der Ausschuß war jedoch der Ansicht, daß der Schutz und die thunlichste Gleichstellung des Beschuldigten mit dem Staatsanwalte erheische, dem Beschuldigten und dem Vertheidiger nach Mittheilung der Anklageschrift zu gestatten, diese und überhaupt alle Acten mit Ausnahme der Berathungsprotokolle des Gerichtshofes einzusehen und von denselben Abschrift zu nehmen.

Der Ausschuß hat daher den Paragraph auch in diesem Sinne redigirt.

§. 46. (§. 47 R. V.)

In Folge der Bestimmungen des §. 47, Z. 3 A. E. ist in diesem Paragraphe der Zwischensatz: „oder hat der Staatsanwalt die Verfolgung eines anderen Verbrechens oder Vergehens abgelehnt (§. 2)," unvollständig und überflüssig geworden. Er wurde daher weggelassen.

Ferner wurden zur Vermeidung eines Doppelsinnes die Worte: „bei Gericht", welche in der Regierungsvorlage vor den Worten: „alle Schritte" stehen, hinter diese Worte versetzt, und es wurde so-

mit statt: „zur Geltendmachung seiner Anklage bei Gericht alle Schritte einzuleiten," gesagt: „zur Geltendmachung seiner Anklage alle Schritte bei Gericht einzuleiten."

§. 47. (§. 48 R. V.)

Ist bereits in dem allgemeinen Theile unter der Zahl V besprochen worden.

§. 49. (§. 50 R. V.)

Statt der Schlußworte des ersten Alinea „wenn das mit ihr verbundene Uebel an einem anderen Orte eingetreten ist," wurde richtiger gesagt: „wenn der zum Thatbestande gehörige Erfolg an einem anderen Orte eingetreten ist."

Im Beginne des dritten Alinea wurde statt: „Als zuvorkommend ist dasjenige Gericht anzusehen," u. s. w. wegen des Doppelsinnes des Wortes: „zuvorkommend", welches in einem anderen Sinne mit dem Worte: „entgegenkommend" gleichbedeutend ist, gesagt: „Dasjenige Gericht ist zuvorgekommen", u. s. w.

Außerdem erschien dem Ausschusse die Bestimmung zweckmäßig:

„Wird die Ungewißheit über den Ort der begangenen That noch im Laufe der Voruntersuchung behoben, so steht die Fortsetzung des Strafverfahrens dem Gerichte der begangenen That zu."

Dieselbe wurde daher diesem Paragraphe als viertes Alinea angefügt.

§. 53. (§. 54 R. V.)

Die Worte: „nicht der Militärgerichtsbarkeit unterstehen wurden als durch den §. 58 A. E. (§. 59 R. V.) selbstverständlich und überflüssig gestrichen, denn dieser letztere enthält ohnedieß die ganz allgemein lautende Bestimmung:

„Das Strafverfahren gegen Personen, die nach dem Gesetze in Straffällen der Militärgerichtsbarkeit

unterstehen, bleibt auch fernerhin den Militärgerichten vorbehalten."

§. 55. (§. 56 R. V.)

In dem ersten Alinea wurden die Worte: „des Staatsanwaltes, des Privatanklägers oder eines Beschuldigten," als selbstverständlich und überflüssig hinweggelassen.

In dem dritten Alinea wurden die Worte „des Staatsanwaltes", die durch die Worte: „des Anklägers" zu ersetzen gewesen wären, gestrichen, weil schon in dem zweiten Alinea gesagt ist, daß die betreffende Erklärung von dem Ankläger abzugeben ist.

(§. 58. (§. 59 R. V.)

Statt: „nach besonderen Vorschriften," wurde gesagt: „nach dem Gesetze", um damit unzweifelhaft und deutlich auszusprechen, daß nur durch ein Gesetz und nicht durch andere Vorschriften bestimmt werden kann, welche Personen der Militärgerichtsbarkeit unterstehen.

§. 62. (§. 63 R. V.)

Das in ein Alinea zusammengezogene erste und zweite Alinea der Regierungsvorlage weicht von den Bestimmungen dieser beiden Alineen darin ab, daß, wenn die Zuständigkeit zwischen Gerichten streitig ist, welche unter demselben Gerichtshofe zweiter Instanz stehen, in allen Fällen ausnahmslos nur dieser Gerichtshof zweiter Instanz nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes zu entscheiden hat, und niemals die Rathskammer eines Gerichtshofes erster Instanz, wie es nach der Regierungsvorlage in denjenigen Fällen geschehen sollte, in welchen die Zuständigkeit zwischen Gerichten, welche unter demselben Kreisgerichte stehen, streitig war.

§. 66. (§. 67 R. V.)

In dem letzten Alinea wurde statt: „oder an der Entscheidung über die Anordnung der Hauptver-

handlung theilgenommen hat" gesagt: „oder an der Entscheidung über die Versetzung in den Anklagestand theilgenommen hat."

Da ferner nach §. 276 A. E. auch die Richtigkeitsgründe gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz nur mit einer an den obersten Gerichtshof als Cassationshof gehenden Richtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden können, so kann der Fall, daß eine Hauptverhandlung auf Anordnung des Gerichtshofes zweiter Instanz wiederholt werden muß, nicht eintreten und es kann daher in dem letzten Satze dieses Paragraphes nur von der Anordnung des Cassationshofes und nicht auch, wie es in der Regierungsvorlage in Consequenz der §§. 276 und 277 R. V. geschah, von der Anordnung des Obergerichtes gesprochen werden.

§. 67. (§. 68 R. V.)

Der Ausschuß beantragt, unter die Ausschließungsgründe auch noch folgende Bestimmung aufzunehmen:

„3. von der Verhandlung über alle Straffachen, bei welchen sie an der Entscheidung über den Einspruch (§§. 207 bis 210) theilgenommen haben."

§. 70. (§. 71 R. V.)

Diesem Paragraphe fügte der Ausschuß die von selbst motivirende Anordnung bei:

„Jede Gerichtsperson ist schuldig, die Verhältnisse, welche deren Ablehnung begründen könnten, anzuzeigen."

§. 72. (§. 73 R. V.)

Nach der Regierungsvorlage sollte in dem Falle, wenn ein Bezirksrichter abgelehnt wird, die Rathskammer des Gerichtshofes erster Instanz entscheiden.

Der Ausschuß hält aber dafür, daß auch in diesem Falle die Entscheidung dem Gerichtshofe zweiter Instanz überlassen werden soll und hat das erste

Alinea des Paragraphes in diesem Sinne abgeändert.

In dem letzten Alinea mußte statt: „Die Behörde, welche" u. s. w. gesagt werden: „Der Vorsteher, beziehungsweise der Gerichtshof, welcher" u. s. w., weil der Vorsteher des Gerichtes, der nach dem Eingange des Paragraphes über die Zulässigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson entscheidet, nicht die Behörde, der er vorsteht, selbst ist.

(§. 76. (§. 77 R. V.)

Statt: „mittelst Vorlegung" wurde richtiger: „durch Mittheilung" und statt: „die Bestätigung der Vorlegung" richtiger: „die Bestätigung der Einsicht" gesagt.

§. 77. (§. 78 R. V.)

Die Anordnung des ersten Alinea der Regierungsvorlage, welche nur von der Vorladung zur Hauptverhandlung in erster Instanz, sowie von jenen Zustellungen spricht, von welchen für den Beschuldigten die Frist zur Anmeldung der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde läuft, wurde auf alle Zustellungen, von welchen für den Betheiligten die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels läuft, ausgedehnt, weil in allen diesen Fällen das Versäumniß der Frist mit dem Verluste des Rechtsmittels sowohl für den Beschuldigten als für die Privatbetheiligten und Privatankläger verbunden und daher die allein zuverlässige Zustellung an ihn selbst oder an seinen bestellten Vertreter geboten ist.

Dieses gilt insbesondere auch mit Rücksicht auf die erfolgte Erweiterung der Rechte des Privatbetheiligten (§. 47, Z. 4).

In dem letzten Alinea wurde zum Behufe der größeren Veröffentlichung in dem Gebiete der Gemeinde, in welcher der Beschuldigte zuständig ist und mit welcher er in der Regel auch in den meisten Beziehungen steht, auch der Anschlag an dem Gemeindehause angeordnet.

§. 78. (§. 79 R. B.)

Aus denselben Gründen wurde auch in dem letzten Alinea dieses Paragraphes der Anschlag an dem Gemeindehause angeordnet.

Die Hinweglassung der Worte: „an andere Personen oder an den Beschuldigten" ist eine nothwendige Folge der Verallgemeinerung des ersten Alinea des vorhergehenden §. 76 A. E.

§. 79.

Die dem Ausschusse höchst zweckmäßig erscheinende Anordnung dieses Paragraphes fehlt in der Regierungsvorlage gänzlich und hat außer bee den Bestimmungen des §. 201 der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 entsprecheuden, einfacheren und zuveelässigeren Bewerkstelligung der Zustellung ihren vorzüglichsten Grund darin, jedem Betheiligten die Benützung der ihm zu Gebote stehenden Rechtsmittel zu erleichtern und ihn nach Thunlichkeit vor Fristversäumnissen, mit welchen der Verlust von Rechtsmitteln verbunden ist, zu wahren.

§§. 80 und 81. (§. 80 R. B.)

Der Ausschuß fand es dem Inhalte des §. 80 R. B. entsprechend, denselben in diese beiden Paragraphe aufzulösen.

§. 82. (§. 81 R. B.)

Der Ausschußentwurf verlangt vom Standpuncte des Anklageprincipes in jedem Falle, die Anzeige an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes, während die Regierungsvorlage in dem Falle, wenn ein Bezirksgericht das zuständige Gericht ist, die Anzeige an dieses Bezirksgericht anordnet.

Daher die Hinweglassung der in dem ersten Alinea der Regierungsvorlage vorkommenden Worte: „und wenn dieses ein Bezirksgericht ist, dem letzteren."

§. 83. (§. 82 R. V.)

Die Auslassung der Worte: „oder ein Ausgleichsverfahren" gründet sich auf die seither in Wirksamkeit getretene Concursordnung vom 25. December 1868, Z. 1 des R. G. B. vom Jahre 1869, nach welcher der Einleitung des Ausgleichsverfahrens ohnedieß in jedem Falle die Eröffnung des Concurses, von welcher der Staatsanwalt bereits in Kenntniß gesetzt worden sein muß, vorhergegangen ist.

Die Worte: „auf Verlangen" wurden als selbstverständlich und überflüssig hinweggelassen und anstatt des Ausdruckes: „im Original" wurde der deutsche Ausdruck: „in der Urschrift" gebraucht.

§. 85. (§. 84 R. V.)

In dem ersten Alinea wurden die Worte: „entgegen zu nehmen" als überflüssig hinweg gelassen.

§. 86 (§. 85 R. V.)

In dem dritten Alinea dieses Paragraphes wurden die Worte: „des Untersuchungsrichters und seines Stellvertreters" wegen der erfolgten Abänderung des §. 9, lit. b) R. V. und der Nichtbestellung bestimmter Untersuchungsrichter bei den Bezirksgerichten in die Worte: „einer zur Amtshandlung berufenen Gerichtsperson" abgeändert.

§. 87. (§. 86 R. V.)

In dem ersten Alinea wurde der Zwischensatz: „so lange der Staatsanwalt nicht Vorerhebungen angetragen hat" mit Rücksicht auf die dem Privatankläger eingeräumten Rechte berichtiget und gesagt: „so lange von Seite des Anklägers kein Antrag vorliegt."

In dem zweiten und dritten Alinea mußten mit Rücksicht auf die von der Regierungsvorlage abweichende Fassung des §. 9, lit. b) A. E. statt: „dem Untersuchungsrichter bei den Bezirksgerichten" „die Bezirksgerichte" mit den daselbst erwähnten Amtshandlungen beauftragt werden.

Im zweiten Alinea wurde statt des an zwei Stellen erwähnten: „Staatsanwaltes" ausdrücklich des: „zur Anklage Berechtigten" und statt seiner: „Verfügungen" seiner „Anträge", die erst Verfügungen zur Folge haben sollen, Erwähnung gemacht.

Auch beschränkt der Ausschußentwurf die Bezirksgerichte bezüglich der zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen und von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen, soweit letztere nicht ihrer Gerichtsbarkeit selbst zukommen, ausdrücklich auf die: „unaufschiebbaren" Vorerhebungen.

Die in dem zweiten Alinea gebrauchten Worte: „in den Fällen des §. 11" entfielen durch die in dem §. 10 A. E. erfolgte Abänderung der §§. 9, lit. b) und 11 R. V.

Die am Schlusse des zweiten Alinea vorkommende Bestimmung: „bis entweder die Anträge des Staatsanwaltes einlangen oder der Untersuchungsrichter eintrifft" wurden aus gleichem Grunde durch die Bestimmung ersetzt: „bis entweder der Untersuchungsrichter oder das Verlangen desselben um Vornahme der Untersuchungshandlungen eintrifft."

Die in dem dritten Alinea festgesetzte Frist von 24 Stunden, binnen welcher der zur Anklage Berechtigte den Verhafteten außer Verfolgung zu setzen oder seine Anträge bezüglich der Person und des Verfahrens anzubringen hat, wurde von dem Ausschusse ungeachtet dessen, daß auch der letztere die Nothwendigkeit der größtmöglichsten Beschleunigung anerkennt, denn doch für gar zu kurz und nicht stets einhaltbar befunden und daher auf drei Tage verlängert.

Zugleich wurde die Abänderung getroffen, daß der zur Anklage berechtigte Staatsanwalt diese Anträge: „bei dem Untersuchungsrichter" und nicht: „bei der Rathskammer" anzubringen hat.

§. 88. (§. 87 R. V.).

Den Bestimmungen des §. 47, Absatz 4, lit. a, A. E. gemäß wurde in diesem Paragraph auch die

Anordnung beigefügt: und den Privatbetheiligten hievon zu verständigen" (§. 47, Absatz 4, lit. a).

§. 89. (§. 88 R. V.)

Der Schluß des ersten Alinea: „den Antrag zu stellen, daß entweder eine Voruntersuchung eingeleitet, oder von derselben Umgang genommen, und sich zum Zwecke des Antrages auf Anordnung der Hauptverhandlnng (XV. Hauptstück) mit der eingebrachten Anzeige oder mit den etwa gepflogenen Vorerhebungen zu begnügen sei." — wurde kürzer gefaßt, und gesagt: „ob eine Voruntersuchung zu beantragen sei."

Den letzten Satz dieses Paragraphes: „Dabei hat der Untersuchungsrichter niemals aus dem Auge zu verlieren, daß der Schwerpunct des Verfahrens in der mündlichen Hauptverhandlung und nicht in der Voruntersuchung liege" — hat der Ausschuß als eine Belehrung, die nicht in ein Gesetz gehört, gänzlich gestrichen.

§. 90. (§. 89 R. V.)

Da nach der erfolgten Abänderung des §. 9 R. V. nur am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz Untersuchungsrichter aufgestellt werden sollen, so wurde statt: „Die am Sitze des Kreisgerichtes aufgestellten Untersuchungsrichter nehmen dann an der Berathung, aber nicht an der Beschlußfassung Theil," gesagt: „der Untersuchungsrichter nimmt an der Berathung, aber nicht an der Beschlußfassung Theil."

§. 91. (§. 90 R. V.).

Statt: „Der Untersuchungsrichter hat die Voruntersuchung" u. s. w. wurde gesagt: „Der Untersuchungsrichter darf die Voruntersuchung" u. s. w.

§. 92. (§. 91 R. V.)

Mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 9, it. b, A. E. wurden in den ersten Satz dieses Paragraphes die Worte: „in der Regel" aufgenommen

und die erfolgte Abänderung der §§. 9, lit. b, und 11 A. E. machte die neue Fassung des übrigen Theiles dieses Paragraphes nothwendig.

§. 94. (§. 93 R. V.)

Der erste Satz dieses Paragraphes wurde kürzer gefaßt, und statt: „zu erforschen, und so weit zu den Acten zu bringen, als es der im §. 88 R. V. bezeichnete Zweck der Voruntersuchung erfordert." — gesagt: „so weit festzustellen, als es der Zweck der Voruntersuchung erfordert."

Der letzte Satz der Regierungsvorlage wurde, als nicht in ein Gesetz über die Ordnung des Strafprocesses gehörig, hinweggelassen.

Er lautete:

„Der Untersuchungsrichter hat mit strengster Beschränkung auf diesen Zweck die Voruntersuchung so rasch als möglich ihrem Ende zuzuführen."

§. 95. (§. 94 R. V.)

Die Aenderung dieses Paragraphes besteht darin, daß in dem ersten Satze des zweiten Absatzes angeordnet wurde, daß: „weder der Ankläger noch der Vertheidiger" (die Regierungsvorlage erwähnt blos: „des Staatsanwaltes," also weder des Privatanklägers noch des Vertheidigers) „bei der förmlichen Vernehmung des Beschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter gegenwärtig sein darf."

Ebenso wurde auch in dem dritten Satze des zweiten Absatzes angeordnet: „daß der Untersuchungsrichter den Ankläger und den Vertheidiger" — (in der Regierungsvorlage ist auch hier nur: „von dem Staatsanwalte" allein die Rede) „in der Regel von der Vornahme des Augenscheines, der Haussuchung und der Durchsuchung der Papiere vorher benachrichtigen soll."

§. 96. (§. 95 R. V.)

Statt des dritten Absatzes der Regierungsvorlage genügt die weit kürzere Anordnung des Ausschußentwurfes:

„Befinden sich unter den vorgefundenen Gegenständen zum Gottesdienste geweihte Sachen, so hat das Gericht für deren Absonderung von allen übrigen Gegenständen und für die Aufbewahrung in entsprechender Weise zu sorgen."

Der Grund dieser Aenderung liegt darin, die Fassung des Entwurfes ohne Rücksicht auf bestimmte Religionsgenossenschaften möglichst allgemein zu halten, indem zugleich mit Grund vorausgesetzt werden kann, daß der jeweilige Untersuchungsrichter als ein gebildeter Mann am besten wissen werde, was er von Fall zu Fall zu thun habe.

§. 101. (§. 100 R. V.)

Die Regierungsvorlage befreite alle Militärpersonen ohne Unterschied, ob sich dieselben in activer Dienstleistung befinden oder nicht, von der allgemeinen Bürgerpflicht, sich bei Untersuchungshandlungen unentgeltlich als Gerichtszeugen verwenden zu lassen.

Der Ausschußentwurf befreit aber hievon nur die: „Militärpersonen in activer Dienstleistung," indem nach der Ansicht des Ausschusses kein Grund vorhanden ist, hievon auch diejenigen Militärpersonen, die sich nicht in activer Dienstleistung befinden, zu befreien.

§. 102. (§. 101 R. V.)

Wurden die Worte: „durch ungehörige Abschweifungen" hinweggelassen, indem der Vernommene das Recht, seine Antworten dem Protokollführer in die Feder zu dictiren, auch noch auf andere Weise als durch ungehörige Ausschweifungen, wie z. B. durch Ausfälle verschiedener Art, mißbrauchen kann.

§. 106. (§. 105 R. V.)

Die Schlußworte dieses Paragraphes: „nicht blos über Beschwerde (§. 114), sondern nach Erwägung aller Umstände auch von Amtswegen aufzuheben oder zu mildern.“ — wurden, da die Rathskammer die von dem Untersuchungsrichter verhängten Strafen nicht blos aufzuheben oder zu mildern, sondern auch zu bestätigen berechtigt ist, dahin abgeändert: „zu bestätigen oder, und zwar nicht blos über Beschwerde, sondern auch von Amtswegen aufzuheben oder zu mildern (§. 111).“

§. 107 (§. 106 R. V.).

Im ersten Absatze mußte in consequenter Durchführung des Anklageprincipes erwähnt werden, daß die Voruntersuchung durch Verfügung des Untersuchungsrichters auch einzustellen ist, sobald der Ankläger: „erklärt, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde.“

Dagegen gehört der in der Regierungsvorlage erwähnte Fall: „wenn der Ankläger die Anklageschrift später zurückzieht,“ nicht hierher, weil eine bereits abgeschlossene Voruntersuchung in der Eigenschaft als Voruntersuchung nicht mehr eingestellt werden kann.

Der in die Regierungsvorlage aufgenommene zweite Absatz:

„Außerdem kann die Einstellung der Voruntersuchung nur durch Beschluß der Anklagekammer (§. 210) erfolgen.“ —

entfällt mit dem von der Ausschusse beantragten Beseitigung des Anklageerkenntnisses und der Anklagekammer, der zu Folge auch der §. 210 der Regierungsvorlage, auf welchem jener Schlußsatz des §. 106 der Regierungsvorlage beruhte, hinweggefallen ist. Dagegen mußte auf Grund der Anordnungen der §§. 47, Zahl 4 und 209 A. E. diesem Paragraphe die Bestimmung beigesetzt werden:

„Außerdem kann die Einstellung der Voruntersuchung nur durch Beschluß der Rathskammer (§. 47)

oder des Gerichtshofes zweiter Instanz (§. 209) erfolgen."

§. 108. (§. 107 R. B.)

In Folge der Bestimmungen des §. 47 A. E. war es nothwendig, als Eingang des Paragraphes die Bestimmung aufzunehmen:

„Von der beantragten Einstellung der Voruntersuchung ist der Privatbetheiligte (§. 47) zu verständigen."

denn diese Verständigung hat der Einstellung selbst vorherzugehen.

Die Verständigung des Privatanklägers, von welchem dieser Antrag auf Einstellung der Voruntersuchung in dem Falle, wenn ein Privatankläger intervenirt, ohnedem ausgehen muß, erscheint dagegen nicht nothwendig.

Dagegen mußte bei erfolgender Einstellung der Voruntersuchung nicht nur die Verständigung des Beschuldigten sondern auch die Verständigung des Anklägers angeordnet werden.

Das zweite Alinea erhielt daher folgende Fassung:

„Wird die Voruntersuchung eingestellt, so sind der Ankläger und der Beschuldigte hievon zu verständigen und letzterer ist, im Falle er verhaftet war, sogleich freizulassen."

Das vierte Alinea erhielt dagegen folgende, sowohl die beantragte als auch die erfolgte Einstellung ausdrücklich betonende Fassung: „Hat sich der durch das Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzte dem Verfahren nicht angeschlossen, so ist dessen Verständigung weder von der beantragten noch von der erfolgten Einstellung der Voruntersuchung erforderlich; doch ist ihm auf sein Ansuchen die Bestätigung der erfolgten Einstellung zu ertheilen."

§. 110. (§. 109, R. B.)

Die auf acht Tage gesetzte Frist zur Einbringung der Anklageschrift wurde auf 14 Tage erweitert,

weil die Frist von acht Tagen in complicirten Fällen zur Information des Anklägers und der Verfassung der mitunter umfangreichen Anklageschrift nicht zureichen würde.

Auch fand es der Ausschuß für zweckmäßig zu dem ersten Alinea den Zusatz zu machen: „oder die Acten mit der Erklärung zurückstelle, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde."

Die Anordnung des zweiten Alinea des §. 109, R. V.: „und der Untersuchungsrichter hat ohneweiters nach Maßgabe des §. 106 die Einstellung des Verfahrens zu verfügen." — ist durch die in dem §. 47, Absatz 4, lit. c), A. E. enthaltenen Bestimmungen unrichtig geworden und mußte deßhalb gestrichen werden.

Dagegen ist durch jene Bestimmungen folgender Zusatz zu diesem Paragraphe nothwendig geworden:

„Der Privatankläger und der Privatbetheiligte (§. 47, Absatz 4, lit. c) und §. 107) sind von dem Abschlusse der Voruntersuchung mit der Belehrung über die Rechtsfolgen der überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig erfolgenden Anklageschrift in Kenntniß zu setzen."

Das letzte Alinea der Regierungsvorlage hat der Ausschuß hinweggelassen, indem schon das letzte Alinea des §. 203, A. E. anordnet:

„Die Anklageschrift ist in doppelter und, wenn mehrere Angeklagte sind, in so vielfacher Ausfertigung zu überreichen, daß jedem derselben ein Exemplar zugestellt und eines bei dem Untersuchungsrichter zurückbehalten werden kann."

Daraus ergibt sich aber die in jenem hinweggelassenen Alinea enthaltene Bestimmung, daß, wenn die Anklageschrift rechtzeitig eingebracht worden ist, ein Exemplar derselben sammt den etwaigen Beilagen von dem Untersuchungsrichter dem Beschuldigten zuzumitteln ist, von selbst.

§. 110 R. V.

Dieser Paragraph wurde in den Ausschußentwurf in wenig veränderter Fassung des §. 203 einge-

schaltet, weil dem Ausschusse das XIV. Hauptstück, welches das Verfahren bei der Versetzung in den Anklagestand behandelt, der geeignetere Ort schien, die Bestimmungen über den Inhalt der Anklageschrift, die der §. 210 R. V. enthält, festzustellen.

Diese Bestimmungen werden daher bei §. 203 A. E. besprochen werden.

§§. 111, 112 und 113 R. V.

Diese Paragraphe entfielen in Folge der beantragten Beseitigung der Anklageerkenntnisse.

Mit dem Hinwegfallen der Anklageerkenntnisse entfiel auch der Grund zwischen denjenigen Verbrechen und Vergehen, welche zur Hauptverhandlung und Entscheidung vor das Geschwornengericht gehören, und denjenigen Verbrechen und Vergehen, welche zur Hauptverhandlung und Entscheidung vor den Gerichtshof erster Instanz gehören, zu unterscheiden, da diese Unterscheidung offenbar nur den Zweck hatte, die weitläufigere und Geschäfte häufendere Procedur, welche die Regierungsvorlage für den Fall, wenn die Anklage auf ein Verbrechen oder Vergehen ersterer Art lautete, vorschrieb, entbehrlich zu machen, wenn die Anklage auf ein Verbrechen oder Vergehen der letzteren Art lautete.

Das von dem Ausschusse beantragte kürzere und einfachere Verfahren bezüglich der Versetzung in den Anklagestand nähert sich aber ohnedieß mehr derjenigen Procedur, welche in den §§. 111—113 R. V. für den Fall, wenn die Anklage auf ein zur Hauptverhandlung und Entscheidung vor den Gerichtshof erster Instanz gehöriges Verbrechen oder Vergehen lautet, vorgeschrieben war.

An die Stelle der §§. 111—113 R. V. treten daher nunmehr die Bestimmungen der §§. 204 bis 215 A. E.

§. 111. (§. 114 R. V.)

Der Ausschußentwurf verfügt zum Zwecke der Abkürzung, daß alle in dem ersten Absatze dieses Paragraphes erwähnten Beschwerden direct: „bei der

Rathskammer" und nicht, wie die Regierungsvorlage bestimmte: „bei dem Gerichtshofe" einzubringen sind.

Der zweite Absatz ordnet an, daß die Rathskammer nicht blos nach Anhörung „des Staatsanwaltes," wie die Regierungsvorlage bestimmte, sondern nach Anhörung „des Untersuchungsrichters und des Anklägers" zu entscheiden hat.

§. 112. (§. 115 R. V.)

Der Ausschußentwurf gestattet die Beschwerdeführung bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz auch noch in dem in der Regierungsvorlage übergangenen Falle, wenn die durch diese Beschwerde anzufechtende Entscheidung der Rathskammer die Ausscheidung einzelner Straffachen aus dem gemeinsam zu führenden Strafverfahren betrifft.

§. 114. (§. 117 R. V.)

Wurde statt des Ausdruckes: „Rechtsbeistand" der in dem Gesetze stets gebrauchte Ausdruck: „Vertheidiger" gewählt.

Ebenso im ersten Absatze des §. 121 A. E. (§. 124 R. V.).

§. 116. (§. 119 R. V.)

Das erste Alinea des Ausschußentwurfes enthält in einer anderen Formulirung dieselbe Bestimmung, wie das erste Alinea der Regierungsvorlage, und lautet:

„Sind bei einem Augenscheine Sachverständige erforderlich, so soll der Untersuchungsrichter in der Regel deren zwei beiziehen."

§. 121. (§. 124 R. V.)

Als zweites Alinea wurde die sich selbst erläuternde Bestimmung eingeschaltet:

„Ist von dem Verfahren der Sachverständigen die Zerstörung oder Veränderung eines von ihnen zu untersuchenden Gegenstandes zu erwarten, so soll ein Theil des letzteren, in soferne es thunlich erscheint, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden."

§. 125. (§. 128 R. V.)

Der Ausschuß hielt es für zweckmäßig, den Wortlaut des §. 130 der Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850, Z. 25 R. G. Bl., als zweites Alinea einzuschalten.

§. 129. (§. 132 R. V.)

Statt: „insbesondere geeigneten Locale“ wurde gesagt: „geeigneten Locale.“

§. 130. (§. 133 R. V.)

Mit Rücksicht auf den Inhalt des dem hohen Hause vorliegenden Entwurfes des Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen wurde in diesen Paragraph auch die Anordnung aufgenommen, daß sich die Sachverständigen darüber auszusprechen haben, welche von den vorhandenen Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen an und für sich, oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter besonderen Umständen des Falles, als besonders schwere anzusehen seien.

§. 132. (§. 135 R. V.)

Im ersten Alinea wurde verordnet, daß, wenn Zweifel darüber entstehen, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze oder ob er an einer Geistesstörung leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert sein könnte, die Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten: „jederzeit“ und nicht blos, wie die Regierungsvorlage bestimmte: „in der Regel“ durch zwei Aerzte zu veranlassen sei.

§. 137. (§. 140 R. V.)

Das erste Alinea der Regierungsvorlage hat der Ausschuß durch die ausführlicheren Bestimmungen der ersten fünf Alineas des Ausschußentwurfes, deren Zweckmäßigkeit sich schon aus ihrem Inhalte ergibt, zu ersetzen für nothwendig befunden.

§. 138 (§. 141 R. V.)

In dem ersten Alinea hat der Ausschuß die „Gemeindevorsteher" hinweggelassen, weil dieselben ohnedieß zu den daselbst erwähnten Sicherheitsbehörden gehören.

§. 139. (§. 142 R. V.)

In dem Eingange des letzten Absatzes wurde statt: „Das über die Durchsuchung aufzunehmende Protokoll" u. s. w. gesagt: „Das über jede Durchsuchung" u. s. w.

§. 140. (§. 143 R. V.)

Der Ausschuß hat den Ausdruck: „Besitz" durch den nach seinem Erachten den Sinn dieser gesetzlichen Bestimmung genauer bezeichnenden Ausdruck: „Innehabung" ersetzt.

Ferner beschränkte der Ausschuß das Recht, den Besitzer zur Herausgabe von Gegenständen, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, durch Verhängung einer Geldstrafe und Einschließung anzuhalten, durch den eingeschalteten Zwischensatz: „falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit der Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist."

§§. 143 bis 146. (§§. 146 bis 149 R. V.)

Die Anordnungen dieser Paragraphe wurden auch „auf Telegramme und andere Sendungen" ausgedehnt und darnach der Wortlaut derselben modificirt.

§. 148. (§. 151 R. V.)

Der Ausschuß beschränkte die unter lit. a) normirte Exception der Geistlichen nur auf dasjenige: „was ihnen in der Beicht anvertraut wurde," während die Regierungsvorlage dieselbe auch auf dasjenige ausdehnt: „was ihnen sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde."

§. 149. (§. 152 R. V.)

Der Ausschuß hält zwar dafür, daß es der Humanität und dem Geiste des Gesetzes entspricht, daß

die in diesem Paragraphe ausgesprochene Befreiung der daselbst in dem Absatze a) aufgezählten Verwandten und Verschwägerten von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses auch auf die uneheliche Verwandtschaft und Schwägerschaft, insoweit solche constatirt ist, Anwendung zu finden habe, und dieses zwar um so mehr, da auch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch blos in Betreff des Erbrechtes, Namens u. s. w. Unterschiede macht, im Allgemeinen aber ebenso, wie der Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen anerkennt, daß die Verwandtschaft auch aus unehelicher Geburt entstehen kann.

Der Ausschuß hielt jedoch dafür, daß es nicht nothwendig sei, dieses in dem Gesetze ausdrücklich zu betonen, indem es genügt, wenn das Gesetz zwischen der ehelichen und außerehelichen Verwandtschaft und Schwägerschaft nicht ausdrücklich unterscheidet.

§. 150. (§. 153 R. V.)

Nachdem schon der §. 147 anordnet:

„In der Regel ist Jeder, der als Zeuge vorgeladen wird, verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten und über dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Untersuchung bekannt ist, vor Gericht Zeugniß abzulegen." — so wurde der Eingang des §. 153 R. V.: „In der Regel ist jeder Zeuge vor dem Richter zu erscheinen verbunden," als eine überflüssige Wiederholung hinweggelassen.

§. 152. (§. 155 R. V.)

Aus dem ersten Satze sind die Worte: „in dem Sprengel eines anderen Bezirksgerichtes gelegen und" hinweggelassen, weil die verbleibenden Worte: „wenn der Aufenthaltsort des Zeugen mehr als zwei Meilen von dem Sitze des Untersuchungsrichters entfernt ist," zur Feststellung der Bedingung genügen, unter welcher der Untersuchungsrichter die Vernehmung eines Zeugen in der Regel durch jenes Bezirksgericht," (die Regierungsvorlage sagt mit Rücksicht auf ihren Inhalt des §. 9: „durch den Untersuchungsrichter

jenes Bezirksgerichtes*), in dessen Bezirk sich der Zeuge befindet, zu veranlassen hat.

Der zweite Satz erhielt blos eine stilistische Abkürzung.

Im dritten Satze wurde es dem Untersuchungsrichter nicht nur in dem in der Regierungsvorlage enthaltenen Falle: „wenn die Stellung des Zeugen vor den Untersuchungsrichter mit zu großen Schwierigkeiten verbunden ist" — sondern auch in dem Falle, wenn die Stellung des Zeugen vor den Untersuchungsrichter mit zu großen Kosten verbunden ist, gestattet, ihn an dessen Aufenthaltsorte auch selbst (die Regierungsvorlage sagte unrichtiger: „denselben auch selbst an dessen Aufenthaltsorte") zu vernehmen.

Er hat jedoch, wenn dieser nicht in dem Sprengel des Gerichtshofes (die Regierungsvorlage sagte mit Rücksicht auf die im §. 9 derselben vorausgesetzte Bestellung von Untersuchungsrichtern bei den Bezirksgerichten: „in dem Sprengel des Gerichtes") liegt, welchem er angehört, den zuständigen Gerichtshof (die Regierungsvorlage sagte folgerichtig: „den zuständigen Richter") davon gleichzeitig zu benachrichtigen.

§. 153. (§. 156 R. V.)

Die in diesem Paragraphe in der Regierungsvorlage enthaltenen Anordnungen über die Vernehmung von Zeugen: „die sich im Auslande befinden," wurden in dem Ausschußentwurfe auf alle Zeugen ausgedehnt: „die sich außer dem Geltungsgebiete dieser Strafproceßordnung befinden," und dieser Ausdehnung gemäß auch der übrige Inhalt dieses Paragraphes modificirt.

§. 154. (§. 157 R. V.)

Der Ausschußentwurf verordnet in jedem Falle, in welchem die zu vernehmende Person in einem öffentlichen Amte oder Dienste steht und zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder anderer öffentlichen Interessen eine Stellvertretung während ihrer Verhinderung eintreten muß, an, daß der unmittelbare

Vorgesetzte von deren Vorladung zu verständigen ist, während die Regierungsvorlage unterschieden hat, ob Gefahr am Verzuge haftet oder nicht.

In dem letzteren Falle ordnete sie an, daß die Vorladung durch den unmittelbaren Vorgesetzten der zu vernehmenden Person zuzustellen ist und in dem ersteren Falle gestattete sie die unmittelbare Vorladung unter ungesäumter Benachrichtigung des Vorgesetzten.

Der Ausschuß fand diese Unterscheidung für überflüssig.

§. 155. (§. 158 R. V.)

Der Ausschußentwurf gestattet, um dem Richter Gelegenheit zu geben, die Wirksamkeit der anzudrohenden Geldstrafe mit Rücksicht auf die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse des ungehorsamen Zeugen zu beurtheilen, die Androhung einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden, während die Regierungsvorlage nur die Androhung einer Geldstrafe von einem bis zu zehn Gulden, die mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände ganz unwirksam sein kann, gestattete.

Dagegen beschränkte der Ausschuß das Recht des Untersuchungsrichters in dringenden Fällen schon nach dem ersten Ausbleiben einen Vorführungsbefehl zu erlassen, auf das erste nicht gerechtfertigte Ausbleiben, weil der Untersuchungsrichter nicht berechtiget werden kann, eine begründete und ihm bereits bekannte Rechtfertigung zu ignoriren.

§. 156. (§. 159 R. V.)

Der Ausschuß hat, um durch die örtliche Stellung im Gesetze die Uebersicht zu erleichtern, das Zusammengehörige zusammengestellt und die Anordnung dieses Paragraphes, welche in der Regierungsvorlage nur auf den Fall beschränkt war, wenn ein Zeuge die Ablegung eines Zeugnisses, zu dem er verpflichtet war, verweigert, auch auf den in der Regierungsvorlage in dem §. 171 vorgesehenen Fall ausgedehnt, in welchem der Zeuge zwar erscheint und

Zeugniß ablegt, aber ohne gesetzlichen Grund den Zeugeneid abzulegen verweigert, dagegen aber den §. 171 R. V. gänzlich hinweggelassen.

Auch hat der Ausschuß diesem Paragraphe die ausdrückliche Anordnung beigesetzt, daß durch die Anwendung von Zwangsmitteln in keinem dieser beiden Fälle die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchung aufgehalten werden muß.

Es kann nicht ausnahmslos bestimmt werden, daß durch die Anwendung von Zwangsmitteln in keinem dieser beiden Fälle die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchung aufgehalten werden darf, weil es sich in manchen Fällen um den Entgang der wichtigsten und unentbehrlichsten Zeugenaussagen handeln kann.

§. 157. (§. 160 R. V.)

Der Ausschuß fand es zur genaueren Präcisirung für zweckmäßig, in diesem Paragraphe das Gesetz vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Zahl 78, und rücksichtlich den hierher gehörigen §. 1 desselben ausdrücklich zu citiren und anzuordnen, daß die Mitglieder der Gendarmerie, Militärpolizeiwache und Sicherheitswache nicht nur: „vom Wachtmeister und Feldwebel abwärts", sondern ohne allen Unterschied ihrer Charge rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen gleich Personen aus dem Civilstande zu behandeln sind.

Der Ausschuß findet keinen Grund in der angegebenen Beziehung zwischen den einzelnen Chargen dieser Wachkörper, deren Mitglieder gerade von dem Standpuncte ihres Standes und ihrer Stellung aus zur Zeugenschaft ganz vorzüglich berufen sind und deren Zeugenschaft in vielen Straffällen nothwendig ist, zu unterscheiden.

§. 158. (§. 161 R. V.)

Die Regierungsvorlage verbietet nur die Anwesenheit des Beschuldigten oder anderer Zeugen; der Ausschußentwurf aber verbietet überhaupt die Anwesenheit irgend einer Partei oder anderer Zeugen.

§. 163. (§. 166 R. V.)

Der Ausschuß hat mit Rücksicht auf die wichtigen Folgen der Anschließung an das Strafverfahren diesem Paragraphe die ausdrückliche Anordnung beigesetzt:

„Der in seinen Rechten Verletzte ist insbesondere darüber zu befragen, ob er sich dem Strafverfahren anschließe."

§. 165. (§. 168 R. V.)

Um den Grundsatz, daß die Zeugen in der Voruntersuchung, wenn es vermeidlich ist, nicht zu beeiden sind, schärfer zu betonen, wurde statt: „Die Beeidigung von Zeugen kann schon in der Voruntersuchung stattfinden, wenn" u. s. w. gesagt: „Die Beeidigung von Zeugen darf in der Voruntersuchung nur dann stattfinden, wenn" u. s. w.

Ferner hat der Ausschuß es für nothwendig befunden, die undeutliche Bestimmung: „wenn der Staatsanwalt oder der Beschuldigte die Beeidigung eines Zeugen besonders beantragen," dahin zu präcisiren: „wenn der Ankläger oder der Beschuldigte die Beeidigung eines Zeugen aus wichtigen Gründen beantragt."

§. 166. (§. 169 R. V.)

Die Regierungsvorlage schließt unter lit. b) von der Beeidigung bei sonstiger Nichtigkeit des Eides alle Personen aus, die sich wegen einer strafbaren Handlung, worauf im Gesetze die Todes-, eine Zuchthaus- oder Arreststrafe verhängt ist, in Untersuchung oder Strafe befinden.

Der Ausschuß hält jedoch dafür, daß nur die Gattung der strafbaren Handlung, wegen welcher sich ein Zeuge in Untersuchung oder Strafe befindet, über deren Glaubwürdigkeit und Eidesfähigkeit entscheidet, und findet nur in dem durch ein aus Gewinnsucht begangenes Verbrechen oder Vergehen bewährten Charakter einer Person einen zureichenden Grund, ihre Glaubwürdigkeit überhaupt zu bezweifeln und dieselbe

von der Ablegung des Zeugeneides bei sonstiger Nichtigkeit auszuschließen.

Die lit. b) dieses Paragraphes hat sich daher nach dem Ausschußantrage auf Personen zu beschränken: „die sich wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung oder Strafe befinden.“

§. 167 (§. 170 R. V.).

Nachdem seit dem Zustandekommen der Regierungsvorlage das Gesetz vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Zahl 33, in Wirksamkeit getreten und dadurch die Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht erfolgt ist, so hat der Ausschuß die in der Regierungsvorlage enthaltenen Bestimmungen dieses Verfahrens hinweggelassen und an Stelle derselben nur die Beobachtung jenes Specialgesetzes angeordnet.

Dagegen hat der Ausschuß die in der Regierungsvorlage blos auf die Voruntersuchung beschränkte Anordnung, daß die Beeidigung des Zeugen erst nach der Abhörung desselben zu erfolgen hat, als zu enge auf das ganze Verfahren vor dem Untersuchungsrichter ausgedehnt.

§. 171 R. V.

Wurde, wie schon oben erwähnt worden ist, von dem Ausschusse in den §. 156 A. E. einbezogen, und ist daher als selbstständiger Paragraph entfallen.

§. 168. (§. 172 R. V.)

Im Eingange dieses Paragraphes ist der Ausschuß blos des durch das Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzten im Allgemeinen erwähnt, ohne sich, wie die Regierungsvorlage, in eine Aufzählung der verschiedenen Gattungen der durch das Verbrechen oder Vergehen in ihrem Rechte Verletzten, nämlich des Beschädigten und Beleidigten, einzulassen.

Dagegen fand es der Ausschuß für zweckmäßig, diesem Paragraphe die Bestimmung anzureihen: „doch

kann derselbe, wenn er zugleich der Ankläger ist, zur Aussage nicht gezwungen werden."

§. 169. (§. 173 R. V.)

Der Ausschußentwurf ordnet ausdrücklich an, daß die Ladung des Beschuldigten zur Vernehmung zu dem Behufe seiner thunlichsten Schonung: „verschlossen" zu erfolgen habe und daß diese Ladung auch den Beisatz enthalten muß, daß der Vorgeladene als Beschuldigter werde vernommen werden.

§. 170.

Der Ausschuß fand es für zweckmäßig, zwischen dem Vollzuge der nach §. 169 A. E. angedrohten Vorführung und dem Vorführungsbefehle des §. 174 R. V. zu unterscheiden und daher die in diesem letzteren unter lit. b) enthaltene Anordnung als einen selbstständigen, mit dem §. 185 der Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 gleichlautenden Paragraph hinzustellen.

Dadurch entfällt in dem §. 171 A. E. die lit. a) des §. 174 R. V.

§. 171. (§. 174 R. V.)

Deßhalb hat auch der Eingang dieses Paragraphes nunmehr zu lauten:

„Der Untersuchungsrichter kann auch ohne vorgängige Vorladung einen Vorführungsbefehl gegen den eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten erlassen."

In der in dem Ausschußentwurfe unter lit. a) enthaltenen Bestimmung, welche derjenigen der lit. b) der Regierungsvorlage entspricht, wurden die Worte: „alsbald nach der That" durch die präciseren Worte: „unmittelbar nach der That" ersetzt.

Die in dem Ausschußentwurfe unter lit. b) enthaltene Bestimmung entspricht der in der Regierungsvorlage unter lit. c) enthaltenen.

Die in der letzteren unter lit. d) und e) enthaltenen Bestimmungen wurden von dem Ausschusse gänz-

lich gestrichen, weil, was insbesondere die unter lit. d) enthaltene Bestimmung betrifft, die bloße Besorgniß, daß der Beschuldigte die Untersuchung durch Verabredung mit anderen dabei betheiligten Personen, oder mit Zeugen, oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereiteln oder bedeutend erschweren werde, auf einer zu subjectiven Anschauung des Untersuchungsrichters beruht, als daß, ohne die persönliche Freiheit des Beschuldigten einer grundlosen Gefahr auszusetzen und Mißbräuche zu ermöglichen, auf Grund derselben schon die Erlassung eines Vorführungsbefehles des Untersuchungsrichters gestattet werden könnte, und weil in denjenigen Fällen, wo die vorläufige Verwahrung des Beschuldigten begründet ist und ohne dieselbe oft gar kein Resultat der Untersuchung zu erwarten stünde, die durch die Hinweglassung dieser und der unter lit. d) enthaltenen Bestimmung der Regierungsvorlage entstandene Lücke durch die in letztere nicht aufgenommene Anordnung des folgenden §. 172 A. A. vollkommen ausgefüllt wird.

§. 172.

Die in der Regierungsvorlage nicht enthaltenen Bestimmungen dieses Paragraphes bezwecken, wie soeben gesagt wurde, vor Allem die Ausfüllung jener Lücke.

Der Inhalt des Absatzes b) dieses Paragraphes unterscheidet sich aber wesentlich von dem zu weit gehenden Inhalte des Absatzes d) des §. 174 R. V., indem nach dem beschränkteren Inhalte der ersteren Bestimmung der Beschuldigte bereits etwas gethan haben muß, um die Untersuchung zu vereiteln.

Es muß daher von seiner Seite bereits ein Verschulden vorliegen, während nach der Anordnung des §. 174 Absatz d) schon die bloße Besorgniß des Untersuchungsrichters also sein ganz arbiträres Ermessen genügen sollte.

§. 173. (§. 175 R. V.)

Die in der Regierungsvorlage für die Fälle des §. 174 R. V. bestimmten Anordnungen dieses Para-

graphes sind in dem Ausschußentwurfe nur auf die Fälle des vorhergehenden §. 172 A. E. beschränkt, weil dem Ausschusse die Beobachtung dieser Anordnungen bei der Erlassung eines Vorführungsbefehles im Sinne des §. 171 A. E. nicht nothwendig erscheint.

Ebenso mußte der zweite Satz dieses Paragraphes in diesem Sinne abgeändert werden.

Die Bestimmungen desselben unterscheiden sich von jenen der Regierungsvorlage auch darin, daß diese letztere schon in dem Falle, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze eine mehr als vierjährige Freiheitsstrafe verhängt ist, dem Untersuchungsrichter zur Pflicht macht, die Untersuchungshaft zu verhängen, während der Ausschuß dafür hält, daß ihm dieses erst dann zur Pflicht zu machen ist, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze eine mehr als achtjährige Freiheitsstrafe angedroht ist.

§. 174 (§. 176 R. V.)

Die Bestimmung des ersten Satzes des ersten Alinea des §. 176 R. V. wurde einerseits auch auf die Verfolgung durch Nacheile ausgedehnt, andererseits aber der veränderten Fassung des §. 171 A. E. (§. 174 R. V.) und den neuen Bestimmungen des §. 172 A. E. angepaßt.

Die Bestimmung des zweiten Satzes des ersten Alinea des §. 176 R. V. hat der Ausschuß gestrichen, denn es wurde dadurch gestattet, daß in den in dem ersten Satze jenes Alinea erwähnten Fällen in Abwesenheit oder bei Verhinderung des Untersuchungsrichters der Staatsanwalt die vorläufige Verwahrung des Verdächtigen verfügen und durch Polizeibeamte vornehmen lassen kann.

Allein der Staatsanwalt ist Partei und soll keine Gewalt über den Beschuldigten ausüben.

§. 175.

Die Bestimmungen dieses Paragraphes fehlen in der Regierungsvorlage.

§. 176. (§. 177 R. V.)

Die Schlußworte der Regierungsvorlage: „in der ordentlichen Untersuchungshaft gehalten werden solle." hat der Ausschuß dahin abgeändert: „wider ihn die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden soll."

§. 178. (§. 179 R. V.)

Den zweiten Satz der Regierungsvorlage: „Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird im Betretungsfalle zum Zwecke seiner Vernehmung festgenommen und kann von dem Untersuchungsrichter nach Umständen zu einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden verurtheilt werden," hat der Ausschuß durch folgende Bestimmung ersetzt: „Wer diesem Befehle zuwider handelt, kann von dem Untersuchungsrichter nach Umständen zu einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden verurtheilt, und es kann gegen ihn ein Vorführungsbefehl erlassen werden."

§. 180. (§. 181 R. V.)

Die Worte: „in einem Gefängnisse" wurden als überflüssig gestrichen.

§. 181. (§. 182 R. V.)

Das Wort: „Gewohnte" wurde gestrichen, weil es auch Gewohnheiten geben kann, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Gefangenen nicht entsprechen und daher nicht zu berücksichtigen sind.

§. 182. (§. 183 R. V.)

Die Worte: „in der Regel" wurden gestrichen, weil solche Besuche immer nur in Gegenwart einer Gerichtsperson stattzufinden haben.

§. 183. (§. 184 R. V.)

Die Anordnung des ersten Satzes dieses Paragraphes wurde auch auf: „Telegramme und andere Sendungen" ausgedehnt.

§. 186. (§. 187 R. V.)

Der erste Satz dieses Paragraphes erhielt eine dem Texte einer gesetzlichen Anordnung entsprechendere Fassung.

Das zweite Alinea der Regierungsvorlage sprach von der: „blos aus dem im §. 174, lit. d) erwähnten Grunde" — verhängten Haft, während in dem Ausschußentwurfe, in welchem, die Bestimmung der lit. d) des §. 174 R. V. gestrichen ist, die Anordnungen jenes Alinea nur auf die aus dem analogen im §. 172, lit. b) A. E. erwähnten Grunde verhängte Haft in Anwendung gebracht werden konnte.

In der Regierungsvorlage war das Maximum der regelmäßigen Dauer dieser Haft: „auf höchstens zwei Monate" und das Maximum der ausnahmsweisen Dauer derselben: „auf höchstens vier Monate" festgesetzt.

Der Ausschuß hat das Maximum der regelmäßigen Dauer dieser Haft auf höchstens einen Monat und das Maximum ihrer ausnahmsweisen Dauer: „auf höchstens zwei Monate vom Tage der Verhaftung angefangen" beschränkt, da auch binnen dieser Frist, besonders im Hinblick auf die zulässigen Vorerhebungen, die Untersuchung unter allen Umständen so weit gediehen sein kann, daß eine Vereitelung oder Erschwerung derselben durch Verabredung des Beschuldigten oder durch Beseitigung der Spuren des Verbrechens nicht mehr zu besorgen sein wird.

Nach der Regierungsvorlage hatte der Antrag auf die ausnahmsweise Ausdehnung derselben von dem: „Staatsanwalt und der Rathskammer" auszugehen, während dieser Antrag nach dem Ausschußentwurfe von dem: „Ankläger oder Untersuchungsrichter" auszugehen hat.

§. 188. (§. 189 R. V.)

Nach der Regierungsvorlage sollte schon in dem Falle, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze eine mehr als zwölfjährige Gefängniß- oder mehr als vierjährige

Zuchthausstrafe verhängt ist, von dem in diesem Paragraphe eingeräumten Rechte der Cautions- oder Bürgschaftsbestellung ausgeschlossen sein.

Der Ausschuß hat aber diese Ausschließung auf den Fall beschränkt, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze eine mehr als achtjährige Freiheitsstrafe verhängt ist.

§. 189. (§. 190 R. V.)

Die Regierungsvorlage verlangte in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem §. 7 des Staatsgrundgesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. October 1862, R. G. Bl. Zahl 87, die gerichtliche Hinterlegung der Cautions- oder Bürgschaftssumme: „entweder in barem Gelde oder in auf den Ueberbringer lautenden österreichischen Staatsschuldverschreibungen, nach dem Börsecourse des Erlagstages berechnet."

Diese Bestimmung erschien jedoch dem Ausschusse zu beschränkt, indem auch die Anlegung der Gelder von Minderjährigen und Pflegebefohlenen in anderen Werthpapieren erfolgen kann. (Kaiserliches Patent vom 9. August 1854, R. G. Bl. Zahl 208, §. 194; Ministerialerlaß vom 22. Februar 1849, R. G. Bl. Zahl 137; Justiz-Ministerial-Erlaß vom 22. Jänner 1853, Z. 55, und die Verordnungen für die Grundentlastungsfonde der einzelnen Königreiche und Länder; Finanz-Ministerial-Erlaß vom 21. October 1855, R. G. Bl. Z. 185, §. 4; Statuten der Nationalbank vom 20. März 1856, R. G. Bl. Zahl 36, §. 42, und endlich Gesetz vom 2. Juli 1868, R. G. Bl. Zahl 93.)

Der Ausschuß hat daher den Eingang dieses Paragraphes dahin abgeändert: „Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder in solchen Werthpapieren, welche nach den bestehenden Gesetzen zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen oder Pflegebefohlenen verwendet werden dürfen, nach dem Börsecourse des Erlagstages berechnet, gerichtlich zu hinterlegen," u. s. w.

§. 190.

Die Bestimmung dieses Paragraphes fehlt in der Regierungsvorlage gänzlich. Die Aufnahme derselben ist aber durch den §. 10 des Staatsgrundgesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 27. October 1862, R. G. Bl. Zahl 87, und mit Rücksicht auf den dem hohen Hause vorliegenden Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen geboten.

§. 192. (§. 192 R. V.)

Der Eingang dieses Paragraphes, welcher nach der Regierungsvorlage lauten sollte: „Außer dem Falle der Sicherheitsleistung" u. s. w. erhielt in dem Ausschußentwurfe mit Rücksicht auf die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 189 A. E. folgende erweiterte Fassung:

„Außer den Fällen der Sicherheitsleistung und des Ablaufes der im §. 189, Abs. 2, festgesetzten Frist" u. s. w.

§. 194. (§. 194 R. V.)

In dem ersten Satze wurden die Worte: „den Fall des Verfahrens gegen einen Abwesenden ausgenommen," als überflüssig hinweggelassen, dagegen aber statt: „Der Beschuldigte ist in jeder Voruntersuchung" u. s. w. gesagt: „Der Beschuldigte ist in der Voruntersuchung" u. s. w. Außerdem wurde der Zusatz gemacht: „ohne Beisein irgend einer Partei oder anderer hiezu gesetzlich nicht berufenen Personen."

Hiezu gesetzlich berufene Personen sind z. B. die Zeugen bei der Confrontirung (§. 201 A. E.).

In dem zweiten Satze des zweiten Alinea wurden die Worte: „auf sein Ansuchen" als überflüssig hinweggelassen.

§. 198. (§. 198 R. V.)

Statt: „soll" wurde: „darf" gesagt.

§. 199. (§. 199 R. V.)

Statt: „möglicherweise etwalger" wurde: „seiner" gesagt.

§. 201. (§. 201 R. V.)

In dem ersten Alinea wurde statt: „wenn es zur Aufklärung der Sache, besonders wenn es zum Behufe seiner Vertheidigung nothwendig erscheint" gesagt: „wenn es der Untersuchungsrichter zur Aufklärung der Sache für nothwendig hält, oder wenn der Beschuldigte diese Gegenüberstellung verlangt." Denn es muß dem Beschuldigten überlassen werden, zu beurtheilen, ob ihm die Confrontirung zum Behufe seiner Vertheidigung nothwendig erscheint.

In dem zweiten Alinea wurden die Worte: „zum Behufe seiner Vertheidigung" als selbstverständlich hinweggelassen.

§§. 203—215. (§. 203—215 R. V.)

Die §§. 203—215 R. V. sind ebenso wie die §§. 110—113 R. V. in Folge des von den Bestimmungen der Regierungsvorlage wesentlich abweichenden Verfahrens, welches der Ausschuß in Betreff der Versetzung in den Anklagestand vorschlägt, in dem Ausschußentwurfe durch die von den Anordnungen der Regierungsvorlage ganz verschiedenen §§. 203—215 A. E. ersetzt worden.

Der §. 203 A. E. insbesondere enthält vorerst das an die Bestimmung des §. 110 A. E. anknüpfende Eingangs-Alinea:

„Dem Ankläger obliegt es, die Versetzung in den Anklagestand durch Einbringung der Anklageschrift einzuleiten."

Hierauf enthält derselbe die Bestimmungen des §. 110 R. V. über den Inhalt der Anklageschrift mit der Aenderung, daß das vorletzte Alinea zu lauten hat:

„Der Ankläger kann in der Anklageschrift auch den Antrag auf Verhaftung des Beschuldigten stellen."

Dagegen sind die Anordnungen des §. 203 R. V. durch die von dem Ausschusse aufgelassene Unterscheidung des §. 111 R. V. zwischen denjenigen Verbrechen und Vergehen, welche zur Hauptverhandlung und Entscheidung vor das Geschwornengericht gehö-

ren, und denjenigen Verbrechen und Vergehen, welche zur Hauptverhandlung und Entscheidung vor den Gerichtshof erster Instanz gehören, gänzlich hinweggefallen.

Die §§. 204—206 A. E. normiren das von dem Ausschusse beantragte Rechtsmittel des Einspruches gegen die Anklageschrift.

Der §. 207 A. E. enthält eine dem §. 208 R. V. analoge Bestimmung nur mit dem Unterschiede, daß nach letzterem die nothwendig befundene Abstellung von Formgebrechen oder Ergänzung des materiellen Sachverhaltes durch Erhebungen von Amtswegen einzuleiten waren, während dem solche nach dem §. 207 A. E. dem Anklageprincipe entsprechend nur über Antrag des Anklägers einzuleiten sind.

Der Gerichtshof zweiter Instanz muß diese Mängel wohl andeuten, es muß aber dem Ankläger überlassen bleiben, deren Behebung entweder selbst vorzunehmen, oder im Wege von Anträgen durch den Untersuchungsrichter vornehmen zu lassen.

Ein unmittelbares Eingreifen von Seite des Gerichtshofes zweiter Instanz würde gegen das Anklageprincip verstoßen.

Die Bestimmung des §. 208 A. E. fehlte in der Regierungsvorlage gänzlich und die Bestimmung des §. 209 R. V. ist schon in dem zweiten Absatze des §. 50 A. E. enthalten.

Der §. 209 A. E. entspricht in der Hauptsache dem §. 210 R. V., nur wurden in dem Puncte 1 die Worte: „weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen, noch eine andere" — hinweggelassen und durch das Wort: „keine" ersetzt, so daß derselbe folgende Fassung erhielt:

„1. daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte That keine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe;"

Der Punct 4 erhielt den Zusatz: „oder die gesetzlich geforderte Zustimmung."

Die drei letzten Alineen wurden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„so entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz: es werde der Anklage keine Folge gegeben und das Verfahren eingestellt."

Betrifft dieser Ausspruch nicht alle Anklagepuncte, so verfügt der Gerichtshof zugleich, daß diejenigen, hinsichtlich welcher er ergangen ist, aus der Anklageschrift zu entfallen haben.

Kommt der Grund, weßwegen der Anklage keine Folge gegeben wird, auch einem Mitangeklagten zu statten, der keinen Einspruch erhoben hat, so geht der Gerichtshof so vor, als wenn ein solcher Einspruch vorläge." —

Der §. 210 A. E. enthält in den beiden letzten Alineen dem §. 212 R. V. entsprechende Bestimmungen und der §. 111 A. E. enthält die wichtige Bestimmung, daß die betreffenden Entscheidungen in der Art zu begründen sind: „daß der Entscheidung des erkennenden Gerichtes über die Hauptsache nicht vorgegriffen wird."

Die §§. 212—215 A. E. normiren das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof als Cassationshof gegen die über den Einspruch ergangene Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz, welches der Ausschuß gegen diese Entscheidungen für ebenso zuläßig fand, wie gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz und der Geschwornengerichte.

Die Bestimmung des ersten Alinea des §. 215 R. V. wurde ebenso wie der Punct 2 des §. 255 R. V. gestrichen. Denn dem Staatsanwalte muß es schon vermöge des von dem Ausschusse stets zur Geltung gebrachten Anklageprincipes ebenso, wie dem Privatankläger, frei stehen, seine Anklage aus eigener Initiative zurückzuziehen, ehe der Gerichtshof sich zur Schöpfung des Urtheiles zurückgezogen hat.

§. 216. (§. 216 R. V.)

Der Eingang des §. 216 R. V. enthielt die Bestimmung, daß der Angeklagte, wenn er verhaftet ist, und sich nicht ohnehin in dem Gefängnisse des die

Hauptverhandlung vornehmenden Gerichtshofes befindet, in dieses Gefängniß abgeführt werden muß, sobald die Anordnung der Hauptverhandlung demselben bekannt gegeben worden ist.

Der Ausschußentwurf ordnet dagegen an, daß diese Abführung in das Gefängniß des Gerichtshofes binnen drei Tagen, nachdem er rechtskräftig in den Anklagestand versetzt ist, erfolgen muß, weil sich die Anordnung der Hauptverhandlung und deren Bekanntgebung an den Angeklagten auch länger verziehen kann.

Der Ausschußentwurf sagt ferner, daß jeder verhaftete Angeklagte nur in der Regel (§. 217, Absatz 2) in das Gefängniß des Gerichtshofes, bei welchem die Hauptverhandlung stattfindet, abgeführt werden muß, weil in dem Ausnahmsfalle des §. 217, Absatz 2, die Hauptverhandlung nicht an dem Sitze des Gerichtshofes erster Instanz stattfindet und in diesem Falle daher die Abführung des verhafteten Angeklagten an dasjenige Bezirksgericht erfolgen muß, an dessen Sitz die Hauptverhandlung abgehalten wird.

In dem letzten Alinea mußte statt: „Untersuchungsrichter des Bezirksgerichtes" gesagt werden: „Bezirksrichter."

§. 217. (§. 217 R. V.)

Der Ausschuß nahm in diesen Paragraph folgende Bestimmung auf:

„Die Vorladung des Angeklagten hat die Androhung zu enthalten, daß, wenn er zur Hauptverhandlung nicht erscheint, er durch einen Vorführungsbefehl zu derselben gestellt, oder, falls dieß zeitgerecht nicht ausführbar wäre, die Hauptverhandlung auf seine Kosten vertagt und er zu derselben vorgeführt werden wird."

§. 218. (§. 218 R. V.)

Statt: „Die Hauptverhandlung anordnende Verfügung der Raths- oder Anklagekammer" wurde, da der Ausschußentwurf diese Verfügungen nicht kennt, gesagt: „Anklageschrift oder das

über den Einspruch gegen dieselbe ergangenen Erkenntnisses."

§. 219. (§. 219 R. V.)

Der dritte Absatz der Regierungsvorlage, welche bestimmt, daß dem Militärcommando im Falle des Erscheinens eines Militärzeugen vor Gericht freistehe, die Anordnung einer geheimen Verhandlung in Antrag zu bringen und den Militärzeugen aus der Classe der Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts einen Officier zur Begleitung beizugeben, wurde von dem Ausschusse gänzlich gestrichen, weil weder für das Eine noch für das Andere ein stichhältiger Grund vorhanden ist.

Denn, was den Antrag auf geheime Verhandlung anbelangt, so bestimmt der §. 225 A. E., daß die Oeffentlichkeit einer Hauptverhandlung aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung, aber auch nur aus diesen Gründen ausgeschlossen werden darf.

Was aber die Beigebung eines Officiers anbelangt, so ist nicht abzusehen, zu welchem Zwecke dieses geschehen solle; ja diese Maßregel wäre sogar dem militärischen Ansehen abträglich.

Sollte aber der Zweck der sein, das Gericht gegen einen excessiven Militärzeugen zu schützen, so ist der Gerichtshof ohnehin durch die ihm zur Verfügung stehende Wachmannschaft in der Lage, sein Ansehen auch gegen Excesse von Militärzeugen nachdrücklich zu wahren.

§. 221. (§. 221 R. V.)

In dem ersten Absatze wurde statt: „so entscheidet das Kreisgericht in einer Versammlung von zwei Richtern und dem Vorsitzenden." — gesagt: „so entscheidet hierüber die Rathskammer."

In den zweiten Absatz wurde dagegen die Bestimmung eingeschaltet:

„jedoch kann jede Partei fordern, daß die von ihr benannten Zeugen vorgeladen werden, wenn sie die Kosten für diese Vorladung und die Gebühren diese Zeugen oder Sachverständigen erlegt und diese

Vorladung nicht mit einer unzweifelhaften Verzögerung der Hauptverhandlung verbunden ist."

§. 223. (§. 223 R. V.)

Mit Rücksicht auf die Anordnungen des §. 47 A. E. wurden in den ersten Absatz die Worte eingeschaltet: „nach erfolgter Verständigung des Privatbetheiligten (§. 47)."

Der zweite Absatz erhielt eine mit Rücksicht auf die in dem Ausschußentwurfe erfolgte Beseitigung der Anklageerkenntnisse veränderte Fassung.

§. 224. (§. 224 R. V.)

Der Ausschuß hat, an der Regel festhaltend, daß es nur unbewaffneten Personen gestattet ist, bei der Hauptverhandlung als Zuhörer zu erscheinen, den Beisatz der Regierungsvorlage: „doch sind Personen, welche vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, darum nicht ausgeschlossen," gestrichen, weil für die Ausschließung dieser Personen derselbe Grund spricht, aus welchem das Erscheinen bewaffneter Zuhörer überhaupt untersagt ist.

§. 225. (§. 225 R. V.)

Statt: „öffentliche Sicherheit" wurde: „öffentliche Ordnung" gesagt.

§. 226. (§. 226 R. V.)

Statt: „Beamten des Justizministeriums" wurde gesagt: „Conceptsbeamten des Justizministeriums."

§. 228. (§. 228 R. V.)

Die Worte: „alle seine Kräfte anzuwenden" wurden als überflüssig gestrichen.

§. 229. (§. 229 R. V.)

Statt: „und sich wegen dessen allfälliger Bestrafung an die nächste Militärbehörde zu wenden," wurde gesagt: „und beziehungsweise dessen Bestrafung bei der nächsten Militärbehörde begehren."

§§. 230—232. (§§. 230 bis 232 R. V.)

In den §§. 230 und 231 und in dem ersten Alinea des §. 232 A. E. wurde statt: „Gericht" stets „Gerichtshof" und in dem §. 230 A. E. statt: „Drohung" richtiger: „Androhung" gesagt.

In das dritte Alinea des §. 232 A. E. wurden die Worte: „über Antrag des Gerichtshofes" eingeschaltet.

§. 233. (§. 233 R. V.)

Die Bestimmung des dritten Alinea, welche in der Regierungsvorlage nur von: „der Erklärung des Beleidigten, daß er sich das Klagerecht wegen der gegen ihn begangenen Ehrenbeleidigung vorbehalte oder daß er auf dasselbe verzichte," sprach, wurde auch auf eine solche Erklärung der durch andere strafbare Handlungen Verletzten ausgedehnt, weil die in den §§. 229 bis 232 enthaltenen Strafbestimmungen nicht allein in dem Interesse des durch die strafbare Handlung Beleidigten oder Verletzten, sondern insbesondere auch zur Wahrung der Würde und des Ansehens des Gerichtshofes angedroht sind und in Anwendung zu kommen haben.

§. 235. (§. 235 R. V.)

Der Vollständigkeit wegen wurde in diesen Paragraphe folgende Bestimmung eingeschaltet:

„Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte nicht, so ist nach Vorschrift der §§. 217 und 222 vorzugehen."

§. 239. (§. 239 R. V.)

In dem ersten Alinea wurde statt: „nach der gegen ihn ergangenen Zustellung des Erkenntnisses bei dem verurtheilenden Gerichte Einspruch zu erheben," gesagt: „nach Zustellung des gegen ihn ergangenen Erkenntnisses bei dem erkennenden Gerichtshofe Einspruch erheben."

Im zweiten Alinea wurde statt: „behändigt" gesagt: „zugestellt", weil die Zustellung nicht blos durch Behändigung erfolgt. (§. 77 A. E.)

In dem dritten Alinea wurde statt: „zu seinem Versäumnisse" richtiger gesagt: „zu den Folgen seines Ausbleibens."

In dem vierten Alinea wurde aus dem bereits angegebenen Grunde auch hier statt: „in einer Versammlung von zwei Richtern und einem Vorsitzenden" gesagt: „in einer Versammlung von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt."

§. 240. (§ 240 R. V.)

In Folge der vom Ausschusse beantragten Aenderung der Bestimmungen der §§. 203 bis 215 A. E. mußte auch dieser Paragraph eine veränderte Fassung erhalten.

§. 241. (§. 241 R. V.)

Die beiden ersten Sätze der Regierungsvorlage hat der Ausschuß durch die dem Wesen des Anklageprincipes entsprechenderen Bestimmungen des ersten Alinea des Ausschußentwurfes ersetzt.

§. 242. (§. 242 R. V.)

Die Bestimmung der Regierungsvorlage: „Der Vorsitzende hat dabei die vor Beginn der Verhandlung an ihn gelangten Anträge zu beachten," wurde als selbstverständlich hinweggelassen.

§. 243. (§. 243 R. V.)

In dem zweiten Alinea wurde der zweite Satz: „Der Zeuge hat zu schwören, daß er auf die an ihn zu richtenden Fragen die reine und volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit aussagen werde," hinweggelassen und dagegen in den ersten Satz dieses Absatzes die Bestimmung aufgenommen: „unter Beobachtung des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33."

§. 245. (§. 245 R. V.)

Der §. 245 R. V. wurde durch die kürzere Fassung des §. 243 der Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850, R. G. Bl. Zahl 25, ersetzt.

§. 251. (§. 251 R. V.)

Der Ausschuß hat zur Vervollständigung der Bestimmungen dieses Paragraphes den Zwischensatz eingeschaltet: „und zieht er nicht vor, von der Anklage zurückzutreten (§. 255, Absatz 1.)

§. 255. (§. 255 R. V.)

Der Punct 2 der Regierungsvorlage wurde in Consequenz mit der erfolgten Streichung des §. 215 R. V. und aus den daselbst angegebenen Gründen gestrichen.

Deßhalb mußte in dem ersten Puncte dieses Paragraphes statt: „Privatankläger" gesagt werden: „Ankläger."

Ferner wurde daselbst statt: „eines Betheiligten" gesagt: „des hiezu Berechtigten."

In dem Puncte 2 des A. E. (Punct 3 der R. V.) wurden die Worte: „oder erwiesen vorliege, daß er dieselbe nicht verübt habe oder sogar nicht verübt haben könne" — hinweggelassen, weil es genügt, wenn daselbst der Fälle gedacht ist, in welchen der Gerichtshof erkennt, daß der Thatbestand nicht hergestellt oder nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte That begangen habe.

§. 256. (§. 256 R. V.)

Der Ausschuß hat nach dem Puncte c) und vor dem Puncte d) die Bestimmung eingeschaltet: „und zwar diese drei Puncte bei sonstiger Nichtigkeit."

In Folge dieser ausdrücklichen Vorschrift, daß das Strafurtheil, wenn der Angeklagte schuldig befunden wird, die drei in dem §. 256 unter lit. a), b) und c) erwähnten Puncte bei sonstiger Nichtigkeit aussprechen muß und in Folge der Citirung des §. 256 A. E. in dem §. 277 A. E. unter Zahl 3, und in dem §. 340 unter Zahl 4 ist in dem §. 277 A. E. der zweite Satz des Punctes 5 des §. 279 R. V. und in dem §. 340 A. E. der Punct 9 des §. 353 R. V. hinweggelassen worden.

§. 257. (§. 257 R. V.)

Im ersten Alinea wurde statt: „hervorgetretenen Umständen“ gesagt: „hervortretenden Umstände“.

Im Eingange des zweiten Absatzes wurden die Worte: „ungesäumt und“ gestrichen und der Schlußsatz des zweiten Alinea, der des ursprünglichen Anklageerkenntnisses erwähnt, wurde folgendermaßen textirt: „Im ersteren Falle muß eine neue Anklageschrift eingebracht werden; außer diesen Fällen ist aber bei der neuen Hauptverhandlung die ursprüngliche Anklageschrift und der nach gegenwärtigem Paragraphe gefällte Ausspruch des Gerichtshofes zu verlesen.“

§. 258. (§. 258 R. V.)

Statt: „hervorgetretenen Umstände“ wurde: „hervortretenden Umstände“; statt „etwaigen Vertagungsantrag“ wurde: „allfälligen Vertagungsantrag“ und statt „Rechtsansicht“ wurde: „Bezeichnung der That“ gesagt.

Die Worte: „und beziehungsweise im Anklageerkenntnisse“ wurden gestrichen.

§. 259. (§. 259 R. V.)

Statt: „auf Verlangen des durch die strafbare Handlung Verletzten“ wurde gesagt: „auf Begehren des durch die strafbare Handlung in seinem Rechte Verletzten.“

Die Worte: „und beziehungsweise im Anklageerkenntnisse (§. 211)“ wurden hinweggelassen.

§. 262. (§. 262 R. V.)

Die Worte: „welche niemals weniger als 24 Stunden betragen kann“ wurden hinweggelassen, weil auch das Minimum des Strafmaßes dem vernünftigen und unbefangenen Ermessen des Gerichtshofes überlassen werden kann.

§. 264. (§. 264 R. B.)

Statt: „wieder einzuführen“ wurde gesagt: „wieder vorzuführen“ und statt: „zu verkündigen“ wurde gesagt: „zu verkünden“.

§. 265. (§. 265 R. B.)

Ebenso wurde statt: „Urtheilsverkündigung“ gesagt: „Urtheilsverkündung“.

§. 266. (§. 266 R. B.)

In das erste Alinea wurden die Worte: „vom Tage der Verkündung“ eingeschaltet um den Zeitpunct festzustellen, von welchem die dreitägige Frist zu berechnen ist.

In den Absätzen lit. a) und e) wurde das Wort: „etwaigen“ und im Absatze lit. c) wurden die Worte: „der Raths- oder Anklagekammer (§§. 203 und 211)“ dann die Worte: „und beziehungsweise des Anklageerkenntnisses“ gestrichen.

§. 267. (§. 267 R. B.)

In den ersten Satz des ersten Alinea wurden die Worte: „bei sonstiger Nichtigkeit“ aufgenommen.

In Folge dieser ausdrücklichen Vorschrift, daß die Aufnahme eines von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreibenden Protokolles über die Hauptverhandlung bei sonstiger Nichtigkeit zu erfolgen hat und in Folge der in dem Ausschußentwurfe erfolgte Citirung des § 267 A. E. in dem Puncte 3 des §. 277 A. E., in dem Puncte 4 des §. 340 A. E. und in dem Puncte b) des §. 465 A. E. ist in dem §. 277 A. E. der Punct 6 des §. 279 R. B., in dem §. 340 A. E. der Punct 8 des §. 353 R. B. und in dem Puncte b) des §. 465 A. E. das in dem Puncte b) des §. 493 R. B. vorkommende Citat des Punctes 6 des §. 279 R. B. hinweggelassen worden. Der zweite Satz des ersten Alinea wurde mit Beibehaltung seines Inhaltes kürzer gefaßt.

Das zweite Alinea hat nach dem Ausschußentwurfe zu lauten:

„Der Vorsitzende hat, wo es auf Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, auf Verlangen einer Partei sofort die Vorlesung einzelner Stellen anzuordnen."

Die Regierungsvorlage sagte: „Der Vorsitzende kann", u. s. w. und machte daher die sogleiche Verlesung einzelner Stellen von dem Vorsitzenden abhängig. Der Ausschuß dagegen machte durch die Einschaltung der Worte: „auf Verlangen einer Partei", dem Anklagegrundsatze gemäß die Vorlesung einzelner Stellen von dem Verlangen einer Partei und durch die Abänderung der Worte: „kann anordnen" in die Worte: „hat anzuordnen" auch nur von diesem Verlangen einer Partei abhängig.

In das vierte Alinea hat der Ausschuß die sich von selbst begründende Anordnung eingeschaltet:

„auf rechtzeitiges Verlangen einer Partei und gegen vorläufigen Erlag der Kosten ist dieselbe nicht zu verweigern."

In dem fünften Alinea wurde anstatt: „Es steht übrigens dem Staatsanwalte (Privatankläger) und den Vertretern der Parteien frei," u. s. w. gesagt: Es steht übrigens den Parteien frei," u. s. w.

§. 268. (§. 268 R. V.)

Statt: „in allen Fällen wo" wurde gesagt: „in den Fällen, wenn" u. s. w.

§. 269. (§. 269 R. V.)

Im Eingange wurde das Wort: „einmal" als überflüssig gestrichen, und in dem weiteren Contexte des ersten Satzes wurden die Worte eingeschaltet: „der dabei betheiligten Personen oder zur unverzüglichen Herbeischaffung von Beweismitteln".

Dadurch ist der Zweifel beseitigt, ob es sich dabei nicht um die Erholung des Vorsitzenden allein handelt und zugleich des Falles gedacht, in welchem eine solche Unterbrechung zur unverzüglichen Herbeischaffung von Beweismitteln erforderlich ist.

§. 270. (§. 270 R. V.)

Statt: „Ist der Vertheidiger, obgleich gehörig geladen," wurde gesagt: „Ist der Vertheidiger ungeachtet gehöriger Ladung" u. s. w.

§. 273. (§. 273 R. V.)

Statt: „so kann der Vorsitzende nicht nur auf Antrag des Staatsanwaltes (Privatanklägers) oder des Angeklagten, sondern auch von Amtswegen den Zeugen sofort verhaften und dem Untersuchungsrichter vorführen lassen." — wurde gesagt:

„so soll der Vorsitzende über dessen Aussage ein Protokoll aufnehmen und nach geschehener Vorlesung und Genehmigung von dem Zeugen unterfertigen lassen; er kann auch den Zeugen verhaften und dem Untersuchungsrichter vorführen lassen."

§. 274. (§. 274 R. V.)

In dem ersten Alinea wurde statt: „wenn es sich um eine von Amtswegen zu verfolgende That handelt, nach Anhörung des Staatsanwaltes und, wenn die strafbare Handlung blos auf Verlangen eines Verletzten verfolgt werden darf, auf Begehren des Letzteren," kürzer gesagt: „über Antrag des dazu berechtigten Anklägers".

In dem zweiten Alinea wurde anstatt: „oder begründet die That ein Verbrechen oder Vergehen, für welches das Kreisgericht nicht zuständig ist", u. s. w. richtiger gesagt: „oder begründet die That eines der im §. 14, Absatz 1 und 2, bezeichneten Verbrechen oder Vergehen" u. s. w.

Denn die Bestimmung der Regierungsvorlage war auf den Fall nicht anwendbar, in welchem die That ein Vergehen begründet, für welches nicht der Gerichtshof erster Instanz sondern das Bezirksgericht zuständig ist.

§§. 276 bis 292. (§§. 276 bis 305 R. V.)

Die von den Bestimmungen der Regierungsvorlage in wesentlichen Puncten differirenden Be-

schlüsse des Ausschusses in Betreff der Rechtsmittel gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz hatten, wie schon in dem allgemeinen Theile dieses Berichtes erwähnt wurde, eine vollständige Umarbeitung der §§. 276 und 305 der Regierungsvorlage zur nothwendigen Folge.

Diese Umarbeitung liegt in den §§. 276 bis 292 A. E. vor.

Die Bestimmungen dieser Paragraphe unterscheiden sich von jenen der Regierungsvorlage außer den bereits unter VII besprochenen allgemeinen Puncten und den damit im Zusammenhange stehenden Detailbestimmungen vorzüglich in Folgendem:

I. Der §. 278 R. V. räumte dem Staatsanwalte das Recht ein, das Rechtsmittel der Berufung zu Gunsten des Angeklagten und zwar auch wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe zu ergreifen.

Die §§. 278 und 279 A. E. räumen aber dem Anklagegrundsatze getreu dem Staatsanwalte nicht das Recht ein, zu Gunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel ergreifen zu dürfen.

II. Gegen den Inhalt der über die privatrechtlichen Ansprüche gefällten Entscheidung steht dem Privatbetheiligten, seinen gesetzlichen Vertretern und Erben kein Rechtsmittel zu (§. 278 A. E.), während diese Personen wegen der Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche nach §§. 278 und 281 R. V. die Berufung und zwar auch wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe (§. 277 R. V.) ergreifen konnten.

III Die in den §§. 277 A. E und 279 R. V. festgestellten Nichtigkeitsgründe differiren in Folgendem:

1. In dem § 277 A. E. ist der in dem §. 279 R. V., Zahl 1, festgestellte Nichtigkeitsgrund:

„Wenn das Gericht nicht zuständig ist" hinweggelassen worden, weil, wenn der Beschuldigte rechtskräftig in den Anklagestand versetzt ist, die Zuständigkeit desjenigen Gerichtes, welches nach der Anklageschrift oder nach dem über den Einspruch gegen dieselbe erflossenen Erkenntnisse zur Hauptver-

handlung berufen ist, zu Folge der Bestimmung des §. 215 A. G. nicht mehr angefochten werden kann.

2. Dagegen wurde in den §. 277 A. G. unter der Zahl 2 als Nichtigkeitsgrund aufgenommen:

„2. wenn trotz der Verwahrung des Beschwerdeführers ein Schriftstück über einen nach dem Gesetze nichtigen Vorerhebungs- oder Voruntersuchungsact bei der Hauptverhandlung verlesen wurde."

Dieser Nichtigkeitsgrund ist durch das Hinwegfallen des Anklageerkenntnisses nothwendig geworden, weil sonst dem Beschwerdeführer gar kein Rechtsmittel gegen die Berücksichtigung eines solchen Schriftstückes zustehen würde.

3. In den §§. 256 und 267 A. G. ist ausdrücklich *bei sonstiger Nichtigkeit* vorgeschrieben worden, daß:

1. wenn der Angeklagte schuldig befunden wird, das Strafurtheil aussprechen muß:

a) welcher That der Angeklagte schuldig befunden worden und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der einen bestimmten Strafsatz bedingenden Thatumstände;

b) welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Thatsachen, deren der Angeklagte schuldig befunden worden, begründet wird;

c) zu welcher Strafe der Angeklagte verurtheilt werde, und daß:

2. über die Hauptverhandlung bei sonstiger Nichtigkeit ein von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen ist.

Die Verletzung oder Vernachlässigung dieser beiden Vorschriften gehört daher ebenfalls zu den in dem §. 277, Zahl 3, angeführten Nichtigkeitsgründen und es wurden daher auch diese beiden Paragraphe daselbst citirt.

Dadurch entfiel aber in dem §. 277 A. G. die abgesonderte Anführung des Nichtigkeitsgrundes des §. 279 N. V., Zahl 5: „wenn das Strafurtheil sich über einen der im §. 256 N. V. unter a), b) und c) erwähnten Puncte nicht ausspricht," und die in dem

§. 279 R. V., Zahl 6, vorkommende abgesonderte Anführung des Nichtigkeitsgrundes: „wenn über die Hauptverhandlung kein Protokoll geführt oder dasselbe nicht vom Vorsitzenden und Protokollführer unterschrieben wurde."

4. Der in dem §. 279 R. V., Zahl 4, erwähnte Nichtigkeitsgrund: „wenn Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt oder unrichtig angewendet worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist;" wurde in dem §. 277 A. E., Zahl 4, dahin beschränkt, daß die Hintansetzung oder unrichtige Anwendung solcher Gesetze oder Grundsätze nur dann einen Nichtigkeitsgrund bilde, wenn dieselbe durch ein gegen den Antrag oder Widerspruch des Beschwerdeführers gefälltes Zwischenerkenntniß erfolgt ist.

5. Der in dem §. 279 R. V., Zahl 4, erwähnte Nichtigkeitsgrund: „oder wenn in dem Verfahren solche Mängel unterlaufen sind, welche auf den Ausspruch des Gerichtes (§§. 255 und 256 R. V.) selbst von Einfluß sein konnten" — wurde wegen seiner ganz allgemeinen und unbestimmten Fassung in dem §. 277 A. E. übergangen, weil der Ausschuß von der Ansicht ausging, daß die Zulassung eines so vagen und der subjectiven Beurtheilung überlassenen Nichtigkeitsgrundes mit der erkannten Nothwendigkeit der taxativen Aufzählung der Nichtigkeitsgründe im Widerspruche steht.

6. Der im §. 279 R. V., Zahl 5, erwähnte Nichtigkeitsgrund: „wenn der Ausspruch des Gerichtshofes über erhebliche Thatsachen oder Entscheidungsgründe undeutlich, unvollständig oder mit sich selbst im Widerspruche ist," wurde in dem §. 277 A. E., Zahl 5, auf die Undeutlichkeit, Unvollständigkeit oder das mit sich selbst im Widerspruche stehen des Ausspruches über entscheidende Thatsachen beschränkt.

Es ist daher kein Nichtigkeitsgrund vorhanden, wenn der Ausspruch des Gerichtshofes über Entscheidungsgründe undeutlich, unvollständig oder mit sich selbst im Widerspruche steht.

Denn berühren diese Entscheidungsgründe entscheidende Thatsachen, so liegt der Nichtigkeitsgrund schon darin; berühren sie aber keine entscheidenden Thatsachen, so wird entweder der Nichtigkeitsgrund des §. 277 A. E., Zahl 10, vorhanden, d. i. die der Entscheidung zu Grunde liegende That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterzogen worden sein, welches darauf keine Anwendung findet, oder eine bloße Deduction betreffen.

7. Uebergangen wurde in dem §. 277 A. E. auch der in dem §. 279 R. V., Zahl 5, enthaltene Nichtigkeitsgrund: „wenn die Entscheidungsgründe eines Freisprechungsurtheiles nicht angeben, aus welchem der im §. 255 R. V. erwähnten Gründen die Freisprechung erfolgte."

8. Der in dem §. 279 R. V., Zahl 10, und in dem §. 277 A. E., Zahl 9, festgestellte Nichtigkeitsgrund: „wenn durch den ergangenen Ausspruch über die Frage, ob die dem Angeklagten zur Last fallende That ein Verbrechen oder ein Vergehen begründe, ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde" — ist in dem §. 277 A. E., Zahl 9, auch auf den Fall ausgedehnt worden, wenn durch den ergangenen Ausspruch über die Frage, ob die dem Angeklagten zur Last fallende eine andere zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe, ein Gesetz verletzt oder unrichtig angeordnet wurde.

9. Der in dem §. 279 R. V., Zahl 10, und in dem §. 277 A. E., Zahl 9, ausgesprochene Nichtigkeitsgrund: „wenn durch den ergangenen Ausspruch über die Frage, ob das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten fehle, ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde" — ist in dem §. 277 A. E. folgerichtig auch auf den Fall ausgedehnt worden, wenn durch den ergangenen Ausspruch über die Frage, ob die nach dem Gesetze erforderliche Zustimmung eines Betheiligten fehle, ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde.

IV. Nach §. 283 R. V. war die Ausführung der Gründe der Berufung, welche auch wegen vorliegenden Nichtigkeitsgründe ergriffen werden konnte (§. 277 R. V.), von dem Beschwerdeführer innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung der Berufung und, soferne er vor oder bei derselben eine Abschrift des Urtheiles verlangt hat, nach der Zustellung bei dem Gerichte zu überreichen.

Der Ausschußentwurf unterscheidet aber zwischen der Ausführung der Gründe der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufungsausführung.

Die erstere ist nach §. 281 A. E. binnen längstens acht Tagen von der Zustellung des Urtheiles, die letztere aber binnen acht Tagen nach der Anmeldung zu überreichen (§. 290 A. E.).

V. Nach §. 288 R. V. war die Verhandlung vor der Berufungsbehörde öffentlich nach den Vorschriften der §§. 224 bis 227 R. V.

Nach §. 290 A. E. entscheidet aber der Gerichtshof zweiter Instanz über die Berufung in nicht öffentlicher Sitzung, da es dabei nicht um eine Entscheidung über vorliegende Nichtigkeitsgründe oder um einen Ausspruch über die Schuld handelt, wie dieses nach den Bestimmungen der Regierungsvorlage der Fall sein könnte.

§. 294. (§. 307 R. V.)

Das Hinwegfallen der Anklageerkenntnisse machte es nothwendig, nicht von allen Straffachen, rücksichtlich deren: „das Auklage-Erkenntniß bei Eröffnung der Sitzung den betheiligten Parteien bereits bekannt gegeben war,“ sondern von allen Straffachen, rücksichtlich deren: „die Versetzung in den Anklagestand bei Eröffnung der Sitzung bereits rechtskräftig war,“ zu sprechen.

Auch fand es der Ausschuß für zweckmäßig, diesem Paragraph die Anordnung hinzuzufügen:

„Der Angeklagte hat jedoch in beiden Fällen auf das ihm zustehende Rechtsmittel (§. 204) und auf

die im §. 217 zugestandene Frist ausdrücklich zu verzichten."

§. 297. (§. 310 R. V.)

Im ersten Satze wurde auch hier, wie in dem §. 13 A. E. bestimmt:

„Der Gerichtshof des Geschwornengerichtes besteht aus vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, und dem Schriftführer."

Der zweite Satz hat nach dem Antrage des Ausschusses zu lauten:

„Zum Vorsitzenden ernennt der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz in der Regel den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, bei welchem das Schwurgericht gehalten werden soll; doch kann er zu diesem Amte auch ein Mitglied des Gerichtshofes zweiter Instanz berufen."

Diese Bestimmung unterscheidet sich von der Regierungsvorlage darin, daß der Vorsitzende nicht: „in der Regel" aus den Mitgliedern des Gerichtshofes zweiter Instanz zu ernennen ist, sondern daß dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz nur das Recht eingeräumt wird, zu diesem Amte auch ein Mitglied des Gerichtshofes zweiter Instanz zu berufen; daß dagegen in der Regel der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, bei welchem das Schwurgericht gehalten werden soll, zum Vorsitzenden zu ernennen ist, und daß endlich kein Mitglied des Gerichtshofes erster Instanz, bei welchem das Schwurgericht gehalten werden soll, zum Vorsitzenden ernannt werden kann.

Der Ausschuß hielt dafür, daß der Vorsitzende aus dem Grunde nicht in der Regel aus den Mitgliedern des Gerichtshofes zweiter Instanz zu ernennen ist, weil dieses einen großen Verlust an Zeit und Arbeitskraft herbeiführt.

Denn das betreffende Mitglied des Gerichtshofes zweiter Instanz muß sich schon längere Zeit vor dem Beginne der Schwurgerichtssitzungen an den Ort, wo dieselben abzuhalten sein werden, begeben, um hier die Acten

welche auch den Ankläger und Vertheidiger zu Gebote stehen müssen, zu studiren, während welcher Zeit dasselbe seinen regelmäßigen Arbeiten entzogen bleibt. Auch ist die Entsendung der Mitglieder des Gerichtshofes zweiter Instanz mit bedeutendem Zeit- und Kostenaufwande verbunden.

Die Bestimmung der Regierungsvorlage hat zwar das französische Gesetz für sich. Allein in Frankreich werden die Assisen am Orte des Obertribunals und nicht, wie es der vorliegende Entwurf anordnet, am Orte der Gerichtshöfe erster Instanz abgehalten und es fallen daher in Frankreich die oberwähnten Bedenken hinweg.

Auch liegt kein Grund vor, aus welchem nicht in erster Reihe der Präsident desjenigen Gerichtshofes erster Instanz, bei welchem das Schwurgericht gehalten werden soll, zum Vorsitzenden ernannt werden ollte; denn der Präsident dieses Gerichtshofes ist berufen, durch seine Autorität die Sitzungspolizei leicht handzuhaben und durch Leitung schwieriger und complicirter Verhandlungen den Mitgliedern seines Gerichtshofes als Beispiel vorzugehen, und nicht — wie es in den Jahren 1850 und 1851 geschehen ist — diese Last auf die Räthe zu wälzen und die eigene Unfähigkeit durch eine abfällige Kritik zu bemänteln.

§. 301. (§. 314 R. V.)

Die Regierungsvorlage ordnet den Ersatz der nicht erschienenen Geschwornen aus den Ergänzungsgeschwornen erst dann an, wenn weniger als vierundzwanzig Hauptgeschworne erschienen sind.

Nach dem Ausschußentwurfe hat dieser Ersatz schon dann einzutreten, wenn weniger als dreißig Hauptgeschworne erschienen sind, weil der Ausschuß dafür hält, daß zur Bildung der Geschwornenbank wenigstens dreißig Geschworne bei sonstiger Nichtigkeit anwesend sein müssen (§. 303 A. E.).

§. 302. (§. 315 R. V.)

Deßhalb wird auch in diesem Paragraphe nicht nur„ die Anwesenheit von vierundzwanzig, sondern von dreißig Geschworenen verlangt:

Statt: „Solche Gründe sind" sagte der Ausschuß: „Diese Gründe sind", weil der Ausdruck: „Solche" dem Zweifel Raum gibt, ob die Aufzählung der Ausschließungsgründe eine taxative oder bloß demonstrative ist.

Sie kann und muß aber nur das Erstere sein, weil eine nicht gehörige Besetzung der Geschwornenbank einen Nichtigkeitsgrund abgibt (§. 340 A. E. und §. 353 R. V., erster Punct). Die Momente eines Nichtigkeitsgrundes sollen aber nicht beispielsweise, sondern entweder nur principiell oder taxativ angeführt werden.

Die Regierungsvorlage schließt unter lit. a nur diejenigen Geschwornen von der vorliegenden Verhandlung aus, welche zu dem Angeklagten oder dem durch die strafbare Handlung Beschädigten in einem solchen Verhältnisse stehen, welches in Gemäßheit des §. 65 einen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen würde.

Der Ausschußentwurf schließt aber im Allgemeinen diejenigen Geschwornen aus, welche zu den Parteien oder ihren Vertretern in einem solchen Verhältnisse stehen, denn es kann auch dadurch eine Befangenheit eines Geschwornen und durch ihn eine Beeinflußung der übrigen Geschwornen stattfinden, daß er zu dem Staatsanwalte oder zu einem Vertreter in einem solchen Verhältnisse steht, welches in Gemäßheit des §. 65 einen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen würde.

§. 303. (§. 316 R. V.)

Der Ausschuß hält, wie schon oben bei §. 301 A. E. (§. 314 R. V.) erwähnt worden ist, dafür, daß zur Bildung der Geschwornenbank bei sonstiger Nichtigkeit nicht bloß vierundzwanzig, sondern dreißig Geschworne zugegen sein müssen.

Deßhalb wurde auch der vorliegende Paragraph in diesem Sinne abgeändert.

§. 304. (§. 317 R. V.)

Im ersten Satze wurde statt: „haben" gesagt „hat"; im zweiten Satze wurde statt: „zurückzu-

weisen" gesagt: „abzulehnen" und im letzten Satze wurde statt: „gilt" gesagt: „zählt."

Die im dritten Satze in Betreff mehrerer Mitgeklagten enthaltene Bestimmung wurde auch auf mehrere Ankläger ausgedehnt.

§. 307. (§. 320 R. V.)

Statt: „Alles was daselbst vom Gerichtshofe und dem Vorsitzenden verfügt ist," u. s. w. wurde gesagt: „Alles was bezüglich des Gerichtshofes und des Vorsitzenden verfügt ist," u. s. w.

§. 309. (§. 122 R. V.)

In der in diesem Paragraphe formulirten Anrede des Vorsitzenden sind die Worte: „wie jenes der bürgerlichen Gesellschaft fest im Auge zu behalten," durch die präciseren Worte: „wie das Gesetz, dem sie Geltung verschaffen sollen, fest im Auge zu behalten," ersetzt worden.

Ferner hat der Ausschuß das letzte Ali- ea der Regierungsvorlage durch die Bestimmung ersetzt:

„Bezüglich der hiebei zu beachtenden Förmlichkeiten gilt die Vorschrift des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33."

Durch diese Bestimmung ist auch in dem vorhergehenden Alinea die ausdrückliche Anordnung überflüssig geworden, daß jeder Geschworne bei seiner Beeidigung die rechte Hand emporzuheben und mit lauter Stimme zu antworten hat.

§.. 310. (§. 323 R. V.)

Die bei sonstiger Nichtigkeit angeordnete Vorlesung des Anklageerkenntnisses entfiel, da kein Anklageerkenntniß zu schöpfen ist.

Aus demselben Grunde entfiel auch das letzte Alinea der Regierungsvorlage.

Dagegen hat der Ausschuß die Bestimmung aufgenommen:

„Sodann läßt der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit die Anklageschrift, und falls ein Erkennt-

niß vorliegt, vermöge dessen ein Anklagepunct zu entfallen hat, auch dieses vorlesen."

§. 313. (§. 326 R. V.)

Die Bestimmung:

„Sowohl der Ankläger und Privatbetheiligte als der Angeklagte können gegen die Fragestellung Einwendungen erheben, über welche der Gerichtshof sogleich entscheidet", wurde durch die Bestimmung ersetzt:

„Die Parteien sind berechtiget, Abänderung der Fragen und Hinzufügung anderer Fragen zu beantragen, worüber der Gerichtshof sogleich entscheidet."

§. 314. (§. 327 R. V.)

Da nach dem Entwurfe des Ausschusses kein Anklageerkenntniß geschöpft werden soll, so kann die Hauptfrage auch nicht darauf gerichtet sein: „Ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage nach dem Anklageerkenntnisse zu Grunde liegende Handlung begangen zu haben."

Die Hauptfrage ist vielmehr darauf zu richten:

„Ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage zu Grunde liegende Handlung begangen zu haben?"

§. 315. (§. 328 R. V.)

In dem ersten Satze dieses Paragraphes hat der Ausschuß das Wörtchen: „völlig" als überflüssig hinweggelassen, da es sich nur um Thatsachen handeln kann, welche die Strafbarkeit völlig, nicht aber in einem qualitativen Grade ausschließen oder aufheben würden.

Die Beibehaltung dieses Ausdruckes könnte sogar zu einem Zweifel Anlaß geben, welchen Sinn diese Gesetzesstelle habe.

Die Bestimmung: „In diesem Falle wird die Hauptfrage dahin gerichtet:

Ob der Angeklagte die der Anklage zu Grunde liegende Handlung begangen habe?" wurde hinweggelassen.

Der Ausschuß hält dafür, daß in Consequenz des Standpunctes, den die Regierungsvorlage und der Ausschußentwurf in dem vorhergehenden §. 314 A. E. (§. 327 R. V.) eingenommen haben, auch in dem im §. 315 A. E. (§. 328 R. V.) vorausgesetzten Falle die Hauptfrage eine Schuldfrage und keine bloße Thatfrage s·in soll.

Auch in die·em Falle soll der Stellung der Schuldfrage kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, weil die Geschwornen die Hauptfrage über die Schuld auch noch au³ anderen Gründen verneinen können; denn wenn die Geschwornen bei der Berathung über die in diesem Falle an sie zu stellenden Zusatzfragen sich über die Antwort geeiniget haben, so werden sie, insoweit ihre Antwort auf die Beantwortung d·r Schuldfrage Einfluß hat, dieser Antwort gemäß auch die an sie als Schuldfrage gestellte Hauptfrage beantworten.

§. 316. (§. 329 R. V.)

In dem ersten Alinea wurde an Stelle des: „Anklageerkenntnisses“ aus bekannten Gründen die: „Anklageschrift“ bezogen.

In das zweite Alinea wurde auch der Fall einbezogen: „oder findet es der Gerichtshof zur gründlicheren Vorbereitung der Verhandlung nothwendig.“

§. 317. (§. 330 R. V.)

Statt des Ausdruckes: „Strafbestimmung“ wurde der bestimmtere Ausdruck: „Strafgesetz“ gewählt.

§. 318. (§. 331 R. V.)

Der Ausschuß hält es nicht für nothwendig, daß die Geschwornen auch über allgemeine Erschwerungs- und Milderungsgründe absprechen, und hat daher den Inhalt, den dieser Paragraph nach der Regierungsvorlage hatte, entsprechend geändert.

§. 319. (§. 332 R. V.)

Diesem Paragraphe wurde folgende Bestimmung beigefügt:

„Für den Fall der Bejahung einer Frage kann die Stellung von Zusatzfragen zu dem Zwecke verlangt werden, um ein in die Frage aufgenommenes gesetzliches Merkmal auf das ihm entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen."

Nachdem die Geschwornen über die Schuld des Angeklagten entscheiden, diese Entscheidung aber die Beurtheilung der Anwendung des gesetzlichen Begriffes auf die concreten Umstände in sich schließt, so dienen die Zusatzfragen zur Controle der Geschwornen und zur Sicherung des Angeklagten.

§. 320. (§. 333 R. V.)

In Erwägung, daß die Reassumirung der Ergebnisse der Hauptverhandlung durch den Präsidenten selten mit voller Unparteilichkeit geschehen kann, und daß dieselbe, nachdem der Ankläger, der Beschädigte und der Angeklagte die Sache bereits erörtert haben, die Verhandlung nur ohne Grund verzögert, hat der Ausschuß die Bestimmung der Regierungsvorlage hinweggelassen: „er faßt die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung in einer gedrängten Darstellung zusammen und führt in möglichster Kürze die für und wider den Angeklagten sprechenden Beweise auf, ohne jedoch seine eigene Ansicht darüber kundzugeben."

§. 321. (§. 334 R. V.)

An Stelle des: „Anklageerkenntnisses" wurde die: „Anklageschrift und das vorgelesene Erkenntniß" bezogen.

§. 322. (§. 335 R. V.)

Der Ausdruck: „Instruction" wurde durch den Ausdruck: „Belehrung" ersetzt.

Statt: „innerster Ueberzeugung" wurde nur: „Ueberzeugung" gesagt, und die Worte: „und die Gründe seiner Vertheidigung auf ihre Urtheilskraft gemacht haben", wurden durch die Worte ersetzt: „und die Gründe seiner Vertheidigung auf sie gemacht haben."

§. 325. (§. 338 R. B.)

In Uebereinstimmung mit den §§. 314 und 315 A. E. hat der Ausschuß, da die Hauptfrage immer eine Schuldfrage und nicht eine bloße Thatfrage sein soll, den Eingang: „Zur Bejahung der Frage, ob der Angeklagte eine bestimmte, ihm zur Last gelegte Handlung begangen habe" u. s. w. dahin abgeändert: „Zur Bejahung der Schuldfrage" u. s. w.

Statt: „dürfen keine Rasuren" sagt der Ausschußentwurf: „darf keine Radirung."

§. 327. (§. 340 R. B.)

Statt: „zuzustellen" wurde: „zurückzustellen" gesagt.

§. 330. (§. 343 R. B.)

Statt: „Erkenntniß" wurde: „Urtheil" gesagt.

§. 331. (§. 344 R. B.)

Statt: „nach Maß der erschwerenden und mildernden Umstände, deren Vorhandensein von den Geschwornen ausgesprochen wurde (§. 331), anzuwendenden Strafbestimmung zu stellen", wurde gesagt: „anzuwendenden Strafbestimmung, sowie der zu berücksichtigenden Erschwerungs- und Milderungsumstände zu stellen", denn bei der anzuwendenden Strafbestimmung sind auch noch die allgemeinen, bei der in dem §. 318 A. E. vorgedachten Fragestellung übergangenen Erschwerungs- und Milderungsumstände zu berücksichtigen, ferner wurde statt: „auf die Statthaftigkeit, Art und Größe der Strafe" gesagt: „auf die Strafe."

§. 333. (§. 346 R. B.)

Statt: „durch kein Strafgesetz verboten sei" wurde gesagt: „vom Strafgesetze nicht mit Strafe bedroht sei."

* §. 334. (§. 347 R. B.)

Die Worte: „von den Geschwornen festgestellten" wurden hinweggelassen, weil der Gerichtshof wie schon früher bei den §§. 318 und 332 A. E. bemerkt worden ist, nicht nur die von den Geschwornen festgestellten erschwerenden und mildernden Umstände zu prüfen hat.

§. 335. (§. 348 R. B.)

Statt: „so ist anstatt der Todesstrafe auf lebenslange Zuchthaus- oder nach Maß des §. 90 des Strafgesetzes Gefängnißstrafe zu erkennen", wurde mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen gesagt: „so ist anstatt der Todesstrafe auf Zuchthaus auf unbestimmte Zeit über zwanzig Jahre zu erkennen."

§. 336. (§. 349 R. B.)

Statt: „und des Vertheidigers und, wenn der Angeklagte der Hauptverhandlung beigewohnt hat, auch dieses letzteren zu verkündigen." — wurde mit Berufung auf den §. 230 A. E. kürzer gesagt: „des Angeklagten (§. 230) und des Vertheidigers zu verkünden."

§. 339. (§. 352 R. B.)

Die Gründe, aus welchen der Ausschuß die Berufungen gegen Endurtheile der Geschwornengerichte nicht an den obersten Gerichtshof sondern an den Gerichtshof zweiter Instanz zugelassen hat, sind schon oben entwickelt worden.

§. 340. (§. 353 R. B.)

Die in diesem Paragraph angeführten Nichtigkeitsgründe sind mit den in dem §. 277 A. E. angeführten und bei der Besprechung jenes Paragraphes bereits motivirten Gründen, aus welchen die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz ergriffen werden kann, in Uebereinstimmung gebracht worden. Deßhalb wurde auch

in diesem Paragraphe, Zahl 3, der in dem §. 277 A. E., Zahl 2, aufgenommene Nichtigkeitsgrund eingeschaltet.

„3. wenn ungeachtet der Verwahrung des Beschwerdeführers ein Schriftstück über einen nach dem Gesetze nichtigen Vorerhebungs- oder Voruntersuchungsact bei der Hauptverhandlung verlesen wurde;"

Unter der Zahl 4 wurden auch hier wie in dem §. 277 A. E. unter Zahl 3 die §§. 240, 256 und 267 A. E. citirt. Der unter Zahl 5 angeführte Nichtigkeitsgrund wurde auf gleiche Weise beschränkt, wie der in dem §. 277 A. E. unter der Zahl 4 angeführte Nichtigkeitsgrund.

Der in dem §. 353 R. V. unter Zahl 8 angeführte Nichtigkeitsgrund wurde auch hier nicht mehr ausdrücklich aufgenommen, sondern ebenso durch die unter Zahl 4 erfolgte Citirung des §. 267 A. E. ersetzt, wie der in dem §. 279 R. V. unter Zahl 6 enthaltene gleiche Nichtigkeitsgrund in dem §. 277 A. E. nicht mehr ausdrücklich aufgenommen, sondern durch die daselbst unter Zahl 3 erfolgte Citirung des §. 267 A. E. ersetzt worden ist.

Auf gleiche Weise wurde der in dem §. 353 R. V. unter Zahl 9 angeführte Nichtigkeitsgrund in diesen Paragraph nicht mehr ausdrücklich aufgenommen, sondern ebenso durch die unter der Zahl 4 erfolgte Citirung des §. 256 A. E. ersetzt, wie der in dem §. 279 R. V. unter der Zahl 5 enthaltene Nichtigkeitsgrund in dem §. 277 A. E. nicht mehr ausdrücklich aufgenommen, sondern durch die daselbst unter Zahl 3 erfolgte Citirung des §. 267 A. E. ersetzt worden ist.

Der Text der in dem §. 353 R. V. unter den Zahlen 10 und 12 und in dem §. 340 A. E. unter den Zahlen 9 und 11 angeführten Nichtigkeitsgründe wurde mit dem Texte des im §. 277 A. E. unter Zahl 9 und 11 angeführten Nichtigkeitsgründe conformirt.

Die Gründe der dadurch erfolgten Abänderung der Regierungsvorlage sind schon in den zu §. 277 A. E. gemachten Bemerkungen besprochen worden.

§. 341. (§. 354 R. V.)

Die Berufung gegen die Entscheidung über die Proceßkosten wurde aus denselben Gründen für unzulässig erklärt, aus welchen dieselbe gegen die in den Urtheilen der Gerichtshöfe erster Instanz enthaltene Entscheidung über die Proceßkosten nicht zugelassen wird.

§. 342. (§. 355 R. V.)

In das erste Alinea wurden die Worte: „sowie bei der Verhandlung und Entscheidung" eingeschaltet, weil die in der Regierungsvorlage (§§. 356 und 357 A. E.) enthaltenen Unterschiede von dem Verfahren über die Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz durch die in dem Ausschußentwurfe erfolgte vollkommene Gleichstellung des Instanzenzuges der Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen, welche gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz ergriffen werden, mit jenen, welche gegen die Endurtheile der Geschwornengerichte ergriffen werden, hinweggefallen sind. In das zweite Alinea wurden die Worte eingeschaltet: „beziehungsweise Gerichtshof zweiter Instanz." denn die Berufung hat nach dem Ausschußentwurfe an den Gerichtshof zweiter Instanz zu gehen (§. 339 A. E.).

§§. 356 und 357 R. V.

Haben aus dem soeben angeführten Grunde zu entfallen und sind durch die oberwähnte Einschaltung der Worte: „sowie bei der Verhandlung und Entscheidung" in das erste Alinea des §. 342 A. E. ersetzt.

§. 345. (§. 360 R. V.)

Statt: „zusammenzusetzen und jedenfalls in einer Versammlung von vier Richtern" sagt der Entwurf des Ausschusses in Uebereinstimmung mit dem §. 297 A. E.: „zusammenzusetzenden Versammlung von vier Richtern."

§. 347. (§. 362 R. V.)

Das zweite Alinea der Regierungsvorlage: „Die Bestimmung des §. 291, Absatz 2, ist auch für das auf Grund der neuen Verhandlung ergehende Urtheil maßgebend", ist durch die im §. 342 A. E. erfolgte Citirung des §. 286 A. E. entbehrlich und daher weggelassen worden.

§. 348. (§. 363 R. V.)

Der Ausschuß fand es für zweckmäßig, die Bestimmungen dieses Paragraphes auch auf den Fall auszudehnen, wenn das Strafverfahren wider eine bestimmte Person durch Zurückweisung der Anklage oder Rücktritt von derselben beendiget worden ist; weil auch in diesen Fällen, wenn die Bedingungen dieses Paragraphes vorhanden sind, dieselben Gründe für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens sprechen, wie in dem Falle der Einstellung des Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person.

Statt: „Strafbarkeit oder Handlung" wurde: „Strafbarkeit der That" gesagt, und statt: „entweder früher vorhandene Verdachtsgründe verstärken oder neue liefern (Vergl. jedoch §. 33, Absätze 3 und 4)" wurde gesagt: „welche geeignet erscheinen, die Ueberführung des Beschuldigten zu begründen".

Das Letztere deßhalb, weil es bei dem Hinwegfallen der absolutio ab instantia zwecklos wäre, das Strafverfahren auch in dem Falle wieder aufzunehmen, in welchem zwar neue Beweismittel beigebracht werden, welche entweder früher vorhandene Verdachtsgründe verstärken oder neue liefern, welche aber demungeachtet nicht geeignet erscheinen, die Ueberführung des Beschuldigten zu begründen.

§. 349. (§. 364 R. V.)

Im Puncte 2 wurde statt: „geeignet sind" gesagt: „geeignet erscheinen" und statt: „unter einen milderen Straffatz" wurde gesagt: „unter ein milderes Strafgesetz".

Im Puncte 3 wurde statt des Ausdruckes: „Unschuld" der Ausdruck: „Nichtschuld" gewählt.

§. 350. (§. 365 R. V.)

Im ersten Alinea wurden die Worte: „Nichtigkeitsbeschwerde oder" — eingeschaltet. Das zweite Alinea wurde zur Wahrung des Anklageprincipes gänzlich gestrichen.

§. 351. (§. 366 R. V.)

In dem ersten Alinea wurden statt: „als noch nicht die Verjährung eingetreten ist", die schon in dem §. 348 A. E. gewählten Worte: „als die Strafbarkeit der That noch nicht durch Verjährung erloschen ist", — gebraucht, und in dem Puncte 2 wurde auch hier, wie in dem Puncte 3 des §. 349 A. E. statt: „geeignet sind", gesagt: „geeignet erscheinen".

§. 352. (§. 367 R. V.)

Im Puncte 1 wurde statt: „oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe bedroht ist" mit Rücksicht auf den §. 47 des Entwurfes eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen, nach welchem auf keine lebenslange Freiheitsstrafe mehr zu erkennen sein wird, gesagt: „oder eine Freiheitsstrafe auf unbestimmte Zeit über zwanzig Jahre bedroht ist".

§. 353. (§. 368 R. V.)

Nach der Regierungsvorlage hatte der Gerichtshof erster Instanz in einer Versammlung von zwei Richtern und einem Vorsitzenden (und wenn das frühere Endurtheil bei dem im achtzehnten und jetzt siebzehnten Hauptstücke angeordneten Verfahren ergangen ist, in einer Versammlung von vier Richtern und einem Vorsitzenden) über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme zu entscheiden.

Nach dem Ausschußentwurfe hat aber in jedem Falle ohne alle Unterscheidung, ob das frühere Endurtheil bei dem im siebzehnten Hauptstücke angeordneten Verfahren ergangen ist oder nicht, eine Versammlung von vier Richtern, wovon einer den Vorsitz zu führen hat, über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme zu entscheiden.

Eine Versammlung von nicht mehr als vier Richtern, weil der Ausschußentwurf überhaupt keine Versammlung einer größeren Zahl von Richtern bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz kennt (§§. 13, 15 und 297 A. E.), aber auch keine Versammlung von weniger als vier Richtern, weil nur die Rathskammer eine geringere Anzahl von Richtern hat (§. 12 A. E.), mit deren Entscheidungen die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens aber nicht auf gleicher Stufe der Wichtigkeit steht.

§. 354. (§. 369 R. V.)

Dieser Paragraf erhielt eine ganz neue Textirung.

Der Unterschied desselben von der Regierungsvorlage besteht aber, von der Stilisirung abgesehen, darin, daß sich nach der Regierungsvorlage:

1. die Wirksamkeit des Beschlusses, welcher der Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattgibt, sowohl auf das frühere Urtheil, als auch auf die gesetzlichen Folgen der in dem ersten Erkenntnisse ausgesprochenen Verurtheilung jedoch selbstverständlich beides nur in Betreff derjenigen strafbaren Handlung, hinsichtlich welcher die Wiederaufnahme bewilliget wird, erstreckt; daß aber:

2. diese Wirksamkeit in den beiden angegebenen Richtungen nur in der Einstellung (Sistirung) des früheren Urtheiles und der gesetzlichen Folgen der in dem ersten Erkenntnisse ausgesprochenen Verurtheilung bis zur Rechtskräftigkeit des nach dem wieder aufgenommenen Verfahren zu fällenden Erkenntnisses bestehen sollten, während erst in diesem letzteren auszusprechen war, in wieweit das frühere Erkenntniß nunmehr gänzlich aufgehoben sei oder wieder in Wirksamkeit zu treten habe.

Der Ausschußentwurf dagegen:

1. sistirt nicht nur die Wirksamkeit des früheren Urtheiles, sondern erklärt dasselbe durch jenen Beschluß insoweit, als es diejenige strafbare Handlung, hinsichtlich welcher die Wiederaufnahme bewilliget

wird, betrifft, für aufgehoben, was nicht von praktischer Bedeutung wohl aber richtiger ist, da nach Schöpfung des neuen Erkenntnisses eigentlich doch nur der Inhalt dieses letzteren, gleichviel ob der darin enthaltene Ausspruch selbstständig dasteht oder Beziehungen auf das erste Urtheil enthält, hinsichtlich derjenigen strafbaren Handlung, hinsichtlich welcher die Wiederaufnahme bewilliget worden ist, entscheidend erscheint, so daß richtiger Weise nicht mehr von einem Wiederaufleben des ersten Urtheiles die Rede sein kann, und das erste Urtheil daher nicht nur inzwischen seine Wirksamkeit eingestellt (sistirt) hatte, sondern aufgehoben war.

2. Läßt der Ausschußentwurf die gesetzlichen Folgen der in dem ersten Erkenntnisse ausgesprochenen Verurtheilung fortdauern, und erst dann und insoweit als aufgehoben ansehen, als sie nicht auch vermöge des neuen Erkenntnisses einzutreten haben.

Die Gründe, welche die Motive zu dem Regierungsentwurfe für die Einstellung (Sistirung) jener gesetzlichen Folgen geltend machen, sprechen nach der Ansicht des Ausschusses für die Fortdauer und nicht für die Einstellung (Sistirung) jener Folgen, denn was diese Motive gegen die Aufhebung jener Folgen vorbringen, spricht auch gegen deren Einstellung (Sistirung).

Es heißt nämlich in den Motiven zu dem Regierungsentwurfe wörtlich:

„In Ansehung der gesetzlichen Folgen des Urtheiles wäre aber die Aufhebung in dem Falle ganz widersinnig, wenn die Wiederaufnahme nur zum Zwecke einer strengeren Verurtheilung bewilligt wurde, oder wenn der Verurtheilte nur eine geringere, aber doch dieselben gesetzlichen Folgen nach sich ziehende Strafe zu erwirken sucht; in jenem Falle aber, wo der Angeklagte selbst die Freisprechung oder ein Urtheil, mit welchem jene Folgen nicht verbunden wären, erwartet, aber nicht erlangt, hätte sich derselbe durch das ungegründete Begehren doch eine Zeit lang den schon eingetretenen gesetzlichen Folgen seiner Verurtheilung entzogen."

Der durch das erste Urtheil Verurtheilte hat auch keinen Grund, sich über diese Fortdauer jener gesetzlichen Folgen zu beklagen, denn in der Regel bleibt ein Urtheil so lange in Wirksamkeit, bis es durch ein anderes Erkenntniß, dessen Stelle der einer Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattgebende, sich in keine materielle Beurtheilung einlassende Beschluß nicht ersetzen kann, aufgehoben wird.

In dem vorliegenden Falle kommt dem Verurtheilten aber ohnedem schon die in dem §. 373 A. G. angeordnete unverzügliche Einstellung des Vollzuges der Strafe gegen jene Regel ausnahmsweise zugute.

Ueberdieß hat der Ausschuß diesem Paragraphe auch noch die Bestimmung beigefügt:

„Die Vollstreckung der im früheren Urtheile enthaltenen Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche ist während der Dauer des wieder aufgenommenen Verfahrens nur bis zur Sicherstellung zulässig."

Durch diese Bestimmung erscheint dem Ausschusse sowohl das Interesse des Verurtheilten als auch jenes des Privatbetheiligten gewahrt.

§. 355. (§. 370 R. V.)

In den zweiten Satz hat der Ausschuß die Worte: „erfolgten Entscheidung und" eingeschaltet, so daß derselbe nun lautet:

„Diese ist nach Maßgabe der erfolgten Entscheidung und neuen Beweise zu führen oder zu ergänzen."

In den dritten Satz hat der Ausschuß die von ihm in die Ueberschrift des XIV. Hauptstückes, dessen Vorschriften hier bezogen werden, aufgenommenen Worte: „Versetzung in den Anklagestand und" eingeschaltet, so daß derselbe nun lautet:

„Die hinsichtlich der Einstellung der Voruntersuchung und der Versetzung in den Anklagestand geltenden Vorschriften finden auch hier Anwendung."

In den Schlußsatz des ersten Alinea hat der Ausschuß die Worte: „oder des Erkenntnisses, wodurch die Anklage endgiltig zurückgewiesen wurde,"

eingeschaltet, weil auch in diesem Falle und nicht blos im Falle der Einstellung das Verfahren ohne Vornahme einer Hauptverhandlung beendiget wird.

Am Schlusse des ersten Alinea hielt aber der Ausschuß die Aufnahme folgender Bestimmung für nothwendig: „Diese haben gleiche Wirkung mit dem Erkenntnisse, wodurch der Angeschuldigte freigesprochen wird."

Denn ohne die Aufnahme dieser Bestimmung bliebe der Zweifel berechtiget, ob die erfolgte Einstellung oder das Erkenntniß, wodurch die Anklage endgiltig zurückgewiesen wurde, als ein neues „Erkenntniß" im Sinne des §. 354 A. E. anzusehen und die gesetzlichen Folgen der in dem ersten Erkenntnisse ausgesprochenen Verurtheilung ganz oder doch theilweise aufzuheben im Stande ist.

§. 358. (§. 373 R. V.)

Der Ausschuß hat die Unterscheidung, ob der Verurtheilte die ihm zuerkannte Freiheitsstrafe bereits angetreten hat oder nicht, fallen lassen; in dem Eingange des ersten Alinea ohne jene Unterscheidung bestimmt:

„Das Gesuch eines Verurtheilten um Wiederaufnahme des Verfahrens hemmt den Vollzug der Strafe nicht;" und das zweite Alinea der Regierungsvorlage gestrichen.

Denn die bloße Einbringung eines Gesuches kann in der Regel die Vollstreckung eines rechtskräftigen Urtheiles nicht hemmen, und die Umstände des Falles können auch dann, wenn der Verurtheilte die ihm zuerkannte Freiheitsstrafe noch nicht angetreten hat, von der Art sein, daß sie die Hemmung des weiteren Strafvollzuges nicht angemessen erscheinen lassen.

Sind sie aber ausnahmsweise anderer Art, so bleibt dem über die Wiederaufnahme entscheidenden Gerichtshofe zu Folge der übrigen Bestimmungen dieses Paragraphes ohnedieß das Recht vorbehalten, nach Anhörung des Anklägers die Hemmung des weiteren Strafvollzuges zu verfügen.

Das dritte Alinea der Regierungsvorlage wurde gestrichen, weil, wenn der Verurtheilte verhaftet ist, bezüglich der Fortdauer der Haft oder der Entlassung aus derselben die allgemeinen Anordnungen selbstverständlich auch in diesem Falle in Anwendung zu kommen haben; besondere hievon abweichende Anordnungen um so weniger nothwendig erscheinen, da auch bei der in der Regierungsvorlage angeordneten Entscheidung des Gerichtshofes der §. 186 A. G. im Auge behalten und erwogen werden müßte, ob mit Rücksicht auf den Inhalt des Gesuches um Wiederaufnahme des Strafverfahrens und der darin geltend gemachten Gründe und Behelfe die Gründe der Haft hinweggefallen sind.

Ist dieses nun der Fall, so ist es schon nach den allgemeinen Bestimmungen über die Entlassung aus der Haft Pflicht des Gerichtshofes, diese Entlassung zu verfügen.

Ist dieses aber nicht der Fall, so ist eine ausdrückliche Entscheidung des Gerichtshofes, daß die Haft fortzudauern habe, überflüssig.

Auch bleibt es ohne die ausdrückliche Gestattung dem Verurtheilten zu jeder Zeit, somit auch in diesem Falle freigestellt, ein Ansuchen um seine Entlassung aus der Haft gegen oder ohne Sicherstellungsleistung zu stellen und der Gerichtshof wird in diesem Falle ebenso, wie in anderen Fällen, aber auch auf Grund derselben gesetzlichen Bestimmungen darüber zu entscheiden haben.

§. 374. R. V.

Diesen Paragraph hat der Ausschuß ungeachtet dessen, daß derselbe nur im Falle, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß vorliegt und nur zum Vortheile des Angeklagten in Anwendung zu kommen gehabt hätte, gestrichen, weil er eine richterliche Cabinetsjustiz involvirt, welcher der Ausschuß auch zum Vortheile des Angeklagten keine gesetzliche Grundlage geboten wissen will.

Es würde sodann jede feste Urtheilsschöpfung abgehen und der Einfluß des obersten Gerichtshofes

als Cassationshofes sowohl auf die Erkenntnisse der unteren Gerichte als auch auf jene der Geschwornen einen alle Rechtssprechung bewältigenden und daher nicht zu billigenden Einfluß üben.

Dieses würde umsomehr der Fall sein, weil der oberste Gerichtshof als Cassationshof die Wiederaufnahme des Verfahrens aus Anlaß was immer für eines Gesuches in die Scene setzen könnte, während die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung und insbesondere auch noch die in dem §. 288 A. E. zugelassene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes dem Verurtheilten einen nach der Ansicht des Ausschusses vollkommen zureichenden Schutz gewähren.

§. 359 (§. 375 R. V.)

Die Anordnung des Punctes 4 der Regierungsvorlage hat der Ausschuß in doppelter Beziehung beschränkt:

1. Hat er die Worte: „oder ein zur Entscheidung eines Gerichtshofes gehöriges Vergehen" hinweggelassen und somit diese Anordnung nur auf eine That, welche ein Verbrechen begründet, beschränkt, und:

2. Hat er den Beisatz gemacht: „vorausgesetzt, daß seit der Entscheidung des Bezirksgerichtes noch nicht mehr als sechs Monate und, wenn es sich um eines der im §. 14, Z. 1 und 2, erwähnten Verbrechen handelt, noch nicht mehr als zwölf Monate verflossen sind."

Der Ausschuß ging dabei von der Ansicht aus, daß, was die erste Beschränkung anbelangt, bei den zur Entscheidung des Gerichtshofes gehörigen Vergeben das bezirksgerichtliche Urtheil aufrecht erhalten werden könne, weil die Bezirksgerichte über andere Vergehen ohnedieß regelmäßig zu entscheiden haben, und weil durch die nochmalige Einleitung und Fortsetzung des Strafverfahrens wegen eines bloßen Vergehens, wenn dasselbe auch zur Entscheidung des Gerichtshofes gehörig ist, dem Verurtheilten sehr

häufig, und zwar ohne sein Verschulden unverhältnißmäßige Nachtheile bereitet werden würden.

Was aber die zweite Beschränkung betrifft, so glaubt der Ausschuß, daß es nach dem Ablaufe des festgesetzten Zeitraumes von sechs und beziehungsweise zwölf Monaten nicht mehr zweckmäßig erscheint, auf eine bereits durch ein rechtskräftiges Urtheil erledigte Strafsache, wenn solcher auch eine That, die ein Verbrechen bildet, zu Grunde liegt, zurückzugreifen, weil die öffentliche Meinung bereits darüber hinweggegangen sein muß und die nochmalige Einleitung und Fortsetzung des Strafverfahrens und die damit verbundene wiederholte Urtheilsschöpfung auf das geringste Maß beschränkt werden muß.

Uebrigens würde auch in diesem Falle der Verurtheilte durch die nochmalige Einleitung und Fortsetzung des Strafverfahrens oft ohne sein Verschulden unverhältnißmäßig hart getroffen werden.

In beiden Fällen ist überdieß der Verurtheilte auch doch nicht ohne alle Strafe davon gekommen.

§. 362. (§. 378 R. V.)

Der Ausschuß hielt es für zweckmäßig, den ersten Satz des §. 384 R. V. diesem Paragraphe als zweites Alinea beizusetzen.

Ferner hat der Ausschuß diesem Alinea die Schlußbestimmung beigefügt: „Gegen diese Verweisung steht kein Rechtsmittel offen."

Es ist dieses eine Consequenz der Bestimmung, daß dem Privatbetheiligten auch sogar gegen den Inhalt der über die privatrechtlichen Ansprüche gefällten meritorischen Entscheidung kein Rechtsmittel zusteht (§§. 278 und 270 A. E.).

§. 363. (§. 379 R. V.)

Der Ausschuß hat die Worte: „eines Mitschuldigen" hinweggelassen, weil der §. 19 des dem hohen Hause vorliegenden Ausschußentwurfes eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen außer dem Thäter nur Theilnehmer kennt, die Theilnehmer aber in dem §. 363 A. E. ohnedieß erwähnt sind.

§. 365. (§. 381 R. V.)

Statt: „um Tilgung einer verursachten Beleidigung" wurde: „um Sühne einer verursachten Beleidigung" und statt: „der Richter" wurde: „das Gericht" gesagt.

§. 366. (§. 382 R. V.)

Die Bestimmung der Regierungsvorlage:

„Ueber die Art und den Betrag der zu diesem Zwecke aus dem Staatsschatze bestrittenen Auslagen ist den von der competenten Staatsrechnungsbehörde geprüften und für richtig befundenen Amtsausweisen und Rechnungen der Verwaltungsbehörden von dem Strafgerichte, nach Beschaffenheit der Umstände selbst für sich allein, volle Beweiskraft einzuräumen." — wurde hinweggelassen, denn sie ist einerseits unbestimmt, weil sie selbst sagt: „nach Beschaffenheit der Umstände", und widerspricht, was die Hauptsache ist, der unbeschränkten Anordnung des letzten Satzes des §. 254 A. E.

§. 367. (§. 383 R. V.)

Der Schlußsatz: „in soferne das Erkenntniß darüber sonst den Civilgerichten zukommt, und nach den vorliegenden Beweisen den Civilgesetzen gemäß geschöpft werden kann." wurde durch die Bestimmung ersetzt:

„Nur wenn es sich um die Ungiltigkeit einer Ehe handelt, bleibt die Entscheidung hierüber dem zuständigen Civilgerichte vorbehalten (§. 5)."

§. 368. (§. 384 R. V.)

Die in dem ersten Satze der Regierungsvorlage enthaltene Bestimmung wurde, wie schon oben erwähnt worden ist, hier hinweggelassen und dem §. 362 A. E. als zweites Alinea beigesetzt.

§. 370.

Dieser Paragraph enthält eine von dem Ausschusse in der Regierungsvorlage vermißte und sich durch ihren Inhalt selbst begründende Anordnung:

§. 372. (§. 387 R. V.)

Die Schlußworte der Regierungsvorlage: „widrigens das beschriebene Gut dem Angeschuldigten, bei dem es gefunden worden, zurückgestellt werden würde;" sind in dem Ausschußentwurfe hinweggelassen worden, weil die Bestimmung des §. 374 A. E. damit in dem Falle in Widerspruch kommen würde, wenn durch einen Beschluß des zur Entscheidung in erster Instanz berufenen Gerichtes ausgesprochen ist, daß die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Beschuldigten nicht glaubwürdig sei.

§. 374. (§. 389 R. V.)

Statt: „gegen diesen Beschluß findet kein Rechtsmittel statt," wurde gesagt: „Gegen diese Beschlüsse findet kein Rechtsmittel statt," weil der Ausschuß der Ansicht ist, daß auch gegen den Ausfolgungsbeschluß kein Rechtsmittel stattzufinden hat, was nach der Textirung der Regierungsvorlage einem Zweifel unterliegen könnte.

§. 376. (§. 391 R. V.)

Statt: „von aller Weg- und Brückenmauth befreit." — wurde gesagt: „von der Weg- und Brückenmauth befreit." — weil es Privatmauthen geben kann, die nach ihrem Privilegium oder sonstigen Vorschriften diese Mauthfreiheit nicht zu respektiren verpflichtet sind.

§. 377 (§. 392 R. V.)

In dem Puncte c) sind die Worte: „der aus Anlaß der Vernehmung eines Zeugen vom Militärstande bei einem Strafgerichte erscheinenden Militärpersonen" hinweggelassen, weil nach dem Ausschußentwurfe aus diesem Anlasse keine Militärpersonen bei einem Strafgerichte zu erscheinen haben.

(Siehe die Bemerkungen zu §. 219 A. E.)

In dem Puncte f) hat der Ausschuß den Beisatz gemacht: „sowie die Reisekosten der Geschwornen," denn der Ausschuß spricht den Geschwornen in dem §. 20 des Entwurfes des Gesetzes, betreffend die

Bildung von Geschwornenlisten, unter den daselbst angeführten Bedingungen eine mäßige Entschädigung für Reisekosten zu.

§. 379. (§. 394 R. V.)

Die Bestimmung der Regierungsvorlage:

„Welche Gebühren den bei einem Strafgerichte des Civilstandes als Zeugen erscheinenden Militärpersonen und den sie begleitenden Officieren zu vergüten seien, wird durch besondere Verordnungen bestimmt,“ wurde gestrichen. Denn die begleitenden Officiere können laut der bei §. 219 A. E. gemachten Bemerkungen nicht mehr vorkommen. Die besonderen Vorschriften über die Gebühren der als Zeugen erscheinenden Militärpersonen bedürfen aber keiner ausdrücklichen Erwähnung.

§. 380. (§. 395 R. V.)

Ist das Wort: „sorgfältiger“ als selbstverständlich gestrichen worden.

§. 381. (§. 396 R. V.)

Die Bestimmung: „wobei aber wenigstens dreißig Zeilen auf eine Seite und sechzehn bis achtzehn Silben auf eine Zeile zu rechnen sind,“ wurde gestrichen, indem es Sache des Gerichtes ist, vorkommenden Unzukömmlichkeiten entgegen zu treten, ohne daß in die Strafproceßordnung selbst so detaillirte Bestimmungen über Nebensachen aufgenommen werden.

§. 383. (§. 398 R. V.)

Wurden die Worte: „im Einvernehmen mit der Finanzlandesdirection“ — gestrichen.

Da es nicht nothwendig erscheint, den Gerichtshöfen zweiter Instanz in der Strafproceßordnung ein solches Einvernehmen vorzuschreiben, sondern ihrem eigenen Ermessen überlassen werden kann, ob sie es für nothwendig oder zweckmäßig finden, ein solches Einvernehmen zu pflegen.

§. 399 R. V.

Dieser Paragraph wurde in dem Entwurfe des Ausschusses ganz übergangen, indem es der Ausschuß nicht für nothwendig hält, die besonderen Vorschriften, welche bestimmen, in welchen Fällen und in welchem Betrage die Vergütung der Reisekosten und Zehrungsgelder den Gerichtspersonen und den Staatsanwälten gebühre, in der Strafproceßordnung ausdrücklich zu beziehen.

§. 384. (§. 400 R. V.)

Die Regierungsvorlage sagte: „Die Bemessung der zu ersetzenden Kosten des Strafvollzuges wird durch besondere Verordnungen geregelt."

Der Ausschuß hielt es aber für zweckmäßig, diese allgemeine Hinweisung auf besondere Verordnungen durch die Bestimmungen dieses Paragraphes zu ersetzen.

§. 385. (§. 401 R. V.)

Der Ausschuß hat die mit der solidarischen Haftung sämmtlicher Thäter und Theilnehmer im Widerspruche stehende Bestimmung übergangen:

„Dieser Gesammtverbindlichkeit ungeachtet steht es dem Gerichte frei, die Antheile der einzelnen Mitschuldigen dem Verhältnisse des Grades ihrer Theilnahme entsprechend zu bestimmen."

§. 386. (§. 402 R. V.)

Die Bestimmung der Regierungsvorlage: „Insoweit aber das Strafverfahren über Begehren eines Privatanklägers stattgefunden hat, ist der Ersatz der Kosten durch Beschluß des Gerichtes dem Privatankläger aufzutragen," hat der Ausschuß mit Rücksicht auf die Anordnungen der §§. 46 und 47 A. E. dahin vervollständiget:

„Insoweit aber das Strafverfahren über Begehren eines Privatanklägers oder in Gemäßheit des §. 47 über Antrag des Privatbetheiligten stattgefunden hat, ist diesen der Ersatz aller in Folge

ihres Einschreitens aufgelaufenen Kosten durch Beschluß des Gerichtes aufzutragen."

§. 387. (§. 403 R. B.)

Statt: „Verhaftete Beamte und Geistliche, für welche während ihrer Verhaftung Alimentationsbeträge angewiesen werden, haben aus denselben die für sie aufgewendeten Verpflegskosten zu vergüten," wurde gesagt: „Personen, für welche" u. s. w., weil diese Bestimmung auch von Officiers- und Privat-Alimentationsbeträgen zu gelten hat. Ferner wurde diesem Paragraphe die Bestimmung beigefügt:

„Inwieweit und wie hoch ein Ersatz aus dem dem Sträfling in der Strafanstalt zugehenden Arbeitsverdienste zu leisten ist, entscheidet die Strafvollzugscommission."

§. 388. (§. 404 R. B.)

Statt: „steht Jedem" u. s. w. wurde gesagt: „steht jedem Betheiligten" u. s. w.

§. 405 R. B.

Die in diesem Paragraphe enthaltene Hinweisung: „Die Anweisung, Auszahlung, Einbringung und Verrechnung der im Laufe des Strafverfahrens erwachsenden Kosten wird durch besondere Vorschriften geregelt," welche sich auf keine in die Strafproceßordnung gehörigen Gegenstände bezieht, wurde um so mehr als überflüssig hinweggelassen, da selbst jene besonderen Vorschriften, welche auf die eigentlichen Gegenstände der Strafproceßordnung einen näheren Bezug haben, darin nicht ausdrücklich bezogen werden müssen, sondern dieses nur in dem Falle zu geschehen hat, wenn durch eine solche Beziehung auf bestehende besondere Vorschriften angedeutet werden muß, daß die Strafproceßordnung nur aus dem Grunde keine ausdrückliche Norm über jene Materien enthält, weil dieselben durch die bezogenen besonderen Vorschriften geregelt werden, wie dieses z. B. bei dem in dem §. 167 A. E. bezogenen

Gesetze vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Zahl 33, betreffend die Regelung des Verfahrens bei der Eidesablegung vor Gericht der Fall ist.

§. 389. (§. 406 R. V.)

Der Ausschuß hat die Anordnung des letzten Alinea dieses Paragraphes berichtiget und vervollständiget.

Die Vervollständigung besteht darin, daß auch „des Beschuldigten und des Privatbetheiligten (§. 47)" gedacht wird.

Die Berichtigung besteht darin, daß diese Anordnung, welche sich nach der Regierungsvorlage nur auf die Kosten der Vertheidigung des Angeschuldigten bezogen hat, auch auf alle Kosten der Vertretung überhaupt ausgedehnt worden ist.

§. 390. (§. 407 R. V.)

Die Worte: „nach bereits vollständig geleisteter Vertretung" und die beiden damit im Zusammenhange stehenden letzten Sätze der Regierungsvorlage wurden als mit der Bestimmung des §. 16 der Advocatenordnung vom 16. Juli 1868, R. G. Bl. Zahl 96, im Widerspruche stehend, gestrichen, denn nach dieser Letzteren ist der Advokat jederzeit berechtiget, sich eine bestimmte Belohnung zu bedingen.

Es erscheint aber als zweckmäßig, diese Bestimmung auch auf Vertheidiger, die nicht Advocaten sind, auszudehnen.

§. 391. (§. 408 R. V.)

Statt: „ferner die an den Tag gelegte Gründlichkeit und Umsicht, und die Vermögensumstände des Vertretenen —" wurde gesagt: „und die baren Auslagen."

Nachdem die Gerichtshöfe bei der Bemessung der Gebühren des Vertreters „das wesentliche Verdienst" desselben zu würdigen haben, so versteht es sich von selbst, daß sie auch die an den Tag gelegte Gründlichkeit und Umsicht desselben zu berücksichtigen haben.

Die Vermögensumstände des Vertretenen erscheinen dem Ausschusse dabei weniger maßgebend.

Die Schlußworte des Paragraphes: „welches darüber in letzter Instanz entscheidet" wurden durch die Worte: „welches darüber endgiltig entscheidet" ersetzt.

(§. 409 R. V.)

Die Bestimmung:

„Die von den Parteien anerkannten oder gerichtlich bestimmten Gebühren sind wie andere Advocatengebühren einzubringen", wurde von dem Ausschusse wegen ihrer Selbstverständlichkeit hinweggelassen.

§. 395. (§. 413 R. V.)

Die nur auf Mitglieder geistlichen Standes Bezug nehmenden Bestimmungen der Regierungsvorlage erschienen dem Ausschusse zu detailirt und er hat daher dieselben durch die auf alle Personen, welche ein öffentliches Amt oder eine öffentliche Würde bekleiden, ausgedehnte Anordnung dieses Paragraphes ersetzt.

§. 397. (§. 415 R. V.)

Den Zwischensatz: „wenn durch deren unverzügliche Vollstreckung der Erwerbungsstand oder Nahrungsbetrieb der schuldlosen Familie des Verurtheilten in Verfall oder doch in Unordnung gerathen würde," hat der Ausschuß durch die blos stilistisch abgeänderte Bestimmung ersetzt: „wenn durch deren unverzügliche Vollstreckung der Erwerb des Verurtheilten oder der Unterhalt seiner schuldlosen Familie gefährdet würde".

Den letzten Satz des ersten Alinea und das zweite Alinea der Regierungsvorlage hat der Ausschuß durch folgende, ebenfalls blos eine stilistische Verbesserung bezweckende Bestimmungen ersetzt: „Ein längerer Aufschub kann nur über Antrag des Gerichtes erster Instanz vom Gerichtshofe zweiter Instanz aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden. Gegen die bezüglichen Entscheidungen findet

kein Rechtsmittel statt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe darf nicht unterbrochen werden."

§. 398. (§. 416 R. V.)

Die Worte: „des Adels oder" hat der Ausschuß hinweggelassen, weil nach dem Entwurfe eines Strafgesetzes über Verbrechen oder Vergehen, welcher dem hohen Hause von dem betreffenden Ausschusse vorgelegt wurde, der Verlust des Adels nicht ausdrücklich festgesetzt worden ist. Dagegen wurden mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 63 jenes Entwurfes die Worte: „und Orden" eingeschaltet.

§. 400. (§. 418 R. V.)

Die Bestimmung:

„Die Vollstreckung des Todesurtheiles wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches mit dem Austritt des Verurtheilten aus seinem Gefängniß beginnt und bis zum Schlusse der Hinrichtung fortdauert," wurde mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Confession der Verurtheilten hinweggelassen.

§. 401. (§. 419 R. V.)

Die Bestimmung:

„Es ist jedoch immer dafür zu sorgen, daß die Gefängnisse für Verbrechen von Denjenigen, in welchen die blos eines Vergehens Schuldigen ihre Strafe auszustehen haben, abgesondert werden," wurde weggelassen, weil schon der §. 35 des dem hohen Hause vorliegenden Ausschußentwurfes eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen bestimmt.

„Die Räumlichkeiten für die Abbüßung der verschiedenen Arten von Freiheitsstrafen sind von einander zu sondern."

Ebenso wurde das letzte Alinea der Regierungsvorlage:

„Die hinsichtlich der Straforte für Mitglieder des geistlichen Standes bestehenden Vorschriften bleiben durch die gegenwärtigen Bestimmungen unberührt," gestrichen, weil diese bestandenen Vorschriften,

nämlich die Bestimmungen des Artikels XIV der mit dem kaiserlichen Patente vom 5. November 1855, R. G. B. Zahl 195, kundgemachten Vereinbarung (Concordat) schon durch die Staatsgrundgesetze außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, und in dem Artikel I des von dem Ausschusse vorgelegten Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer neuer Strafproceßordnung, auch noch ausdrücklich für aufgehoben erklärt werden.

§. 403. (§. 421 R. V.)

Statt: „Ländern des österreichischen Kaiserstaates" wurde gesagt: „Länder, für welche das Strafgesetz Geltung hat," und statt: „oder Polizeibehörde" wurde gesetzt: „und die Sicherheitsbehörde."

§. 407. (§. 425 R. V.)

Das letzte Alinea der Regierungsvorlage hat der Ausschuß hinweggelassen, weil die daselbst erwähnte bedingnißweise Entlassung der Sträflinge aus der Strafanstalt keine Gnadensache, also nicht hieher gehörig ist.

§. 408. (§. 426 R. V.)

Zur Beseitigung jedes Zweifels sind in diesem Paragraphe die auch den Intentionen der Regierungsvorlage entsprechenden Worte eingeschaltet worden: „über Antrag des Anklägers."

§. 409. (§. 427 G. V.)

Da die in dem folgenden §. 410 A. E. bezeichneten Maßregeln nur unter bestimmten Umständen, also nicht immer, in Anwendung zu kommen haben, so mußte in dem §. 409 A. E. auch für den Fall vorgesehen werden, in welchem den Umständen nach jene Maßregeln nicht anwendbar sind.

Für diesen Fall fand es der Ausschuß zweckmäßig anzuordnen, daß ein Vorführungsbefehl zu erlassen ist.

Es wurden deßhalb in diesem Paragraphe die die Worte eingeschaltet: „ist ein Vorführungsbefehl gegen ihn zu erlassen, oder."

§. 411. (§. 429 R. V.)

Statt: „Polizeibehörde" wurde: „Sicherheitsbehörde" und statt: „des österreichischen Staates" wurde: „der Länder, für welche dieses Gesetz Geltung hat" gesagt."

Die Worte: „und Gemeindevorstände" wurden ganz hinweggelassen, weil die Gemeindevorstände ebenfalls zu den Sicherheitsbehörden gehören.

§. 413. (§. 431 R. V.)

Statt des Ausdruckes: „Polizeibehörden" wurde der Ausdruck: „Sicherheitsbehörden" gewählt.

§. 417. (§. 435 R. V.)

Da nach dem Ausschußentwurfe die Vertheidigungsschriften entfallen sollen, so wurde auch in diesem Paragraphe anstatt: „die Vertheidigungsschrift einzubringen (§. 112)", gesagt: „den Einspruch anzumelden und auszuführen."

Es wurde ferner, da nach dem Ausschußentwurfe auch die Anklageerkenntnisse entfallen, statt: „das rechtskräftig gewordene Anklageerkenntniß", gesagt: „die rechtskräftig gewordene Versetzung in den Anklagestand" und statt: „das etwa ergangene Anklageerkenntniß" wurde gesagt: „das über den ergangenen Einspruch ergangene Erkenntniß."

§. 418. (§. 436 R. V.)

In dem ersten Alinea dieses Paragraphes wurden zur Folge des von dem Ausschusse beantragten Abgehens von jeder meritorischen Contumacialverurtheilung die Worte: „in der Regel" hinweggelassen.

Das zweite, die Fälle, in welchen das Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende und Flüchtige einzuleiten ist, feststellende Alinea unterscheidet sich von

den Bestimmungen der Regierungsvorlage in folgenden zwei Puncten:

1. Nach der Regierungsvorlage konnte das Ungehorsamsverfahren: „nur wenn es sich um ein Verbrechen handelt, worauf die Todesstrafe oder eine mehr als vierjährige Freiheitsstrafe gesetzt ist, eingeleitet werden, und diese Beschränkung hatte daselbst ihren guten Grund, weil es sich dort um die Einleitung eines Contumacialverfahrens handelte, welches nur bei schwerer verpönten Verbrechen am Platze war.

Anders ist aber bei dem in dem Entwurfe des Ausschusses normirten Ungehorsamsverfahrens, dessen Einleitung bei allen zur Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz und der Geschwornengerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen keinem begründeten Hindernisse unterliegt.

2. Verlangte die Regierungsvorlage das Begehren des Staatsanwaltes am Obergerichte, während nach dem Entwurfe des Ausschusses in Folge des von demselben strenger als in der Regierungsvorlage durchgeführten Anklagegrundsatzes das Begehren des Anklägers zureichend ist.

§. 419. (§. 437 R. V.)

In dem Eingange wurden die Worte: „bei sonstiger Nichtigkeit" weggelassen, weil die daselbst erwähnte öffentliche Vorladung nach dem Ausschußentwurfe kein Urtheil, welches als nichtig angefochten werden könnte, zur Folge hat.

Die in dem Puncte c in der Regierungsvorlage auf drei Monate festgesetzte Minimalfrist wurde in dem Ausschußentwurfe auf einen Monat herabgesetzt, weil der Zeitraum eines Monats in der Regel genügt, und es in denjenigen Fällen, in welchen es als zweckmäßig erscheinen sollte, daß diese Frist auf einen längeren Zeitraum ausgedehnt wird, dem Gerichte ohnedieß freisteht, eine längere Frist festzusetzen.

Die Schlußworte der Regierungsvorlage: „und die Verhandlung und Urtheilsfällung in seiner Abwesenheit erfolgen werde," wurden durch die Andro-

hung ersetzt: „und ihm die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte werde untersagt werden."

§. 420. (§. 438 R. V.)

In dem Ausschußentwurfe ist die Anschlagung der öffentlichen Vorladung an dem Sitze des Bezirksgerichtes nicht angeordnet. Der Ausschuß hielt dieses für überflüssig.

Die beiden letzten Sätze der Regierungsvorlage sind in dem Entwurfe des Ausschusses weggelassen worden, weil sie nur bei dem in dem Ausschußentwurfe beseitigten Contumalcialverfahren am Platze sind.

Dagegen hat der Ausschuß diesem Paragraph die Bestimmung beigesetzt:

„Die Veröffentlichung dieser Vorladung besorgt der Ankläger."

(§§. 439 und 440 R. V.)

Sind mit dem Contumacialverfahren, welches sie normiren, entfallen.

§. 421. (§. 441 und 442 R. V.)

Der Schluß des §. 442 R. V. ist als ein Theil des in dem Ausschußentwurfe entfallenden Contumacialverfahrens hinweggelassen worden, und es hat gegenwärtig in beiden in den §§. 441 und 442 R. V. angeführten Fällen ganz dasselbe Ungehorsamsverfahren einzutreten.

Der Ausschuß hat deßhalb auch diese beiden Fälle in dem §. 421 A. E. zusammengezogen und die Bestimmung beigefügt:

„es wäre denn, daß das Gericht über Antrag des Anklägers oder von Amtswegen die Vertagung der Hauptverhandlung für nöthig erachtet, in welchem Falle auch über die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten Beschluß zu fassen ist."

§. 422 und 423. (§§. 443—446 R. V.)

Nachdem der Ausschußentwurf kein Contumacialverfahren zuläßt, so entfielen auch die in den §§. 443

bis 446 B. B. enthaltenen Detailbestimmungen dieses Verfahrens.

Dagegen mußten Bestimmungen darüber aufgenommen werden, was in den beiden Fällen zu gelten hat, wenn sich der Angeklagte während der in der Vorladung festgesetzten Frist nicht stellt, und wenn er sich während dieser Frist stellt oder in der Folge betreten wird.

Diese Bestimmungen enthalten die beiden §§. 422 und 423 A. E.

§. 425. (§. 448 R. B.)

Der Ausschuß hat zu der Bestimmung:

„Das standrechtliche Verfahren kann in der Regel nur in Fällen des Aufruhrs stattfinden," den beschränkenden Beisatz gemacht: „wenn die übrigen gesetzlichen Mittel zu dessen Unterdrückung nicht ausreichen."

§. 428. (§. 451 R. B.)

Statt: „im Falle des §. 448" wurde ausdrücklich gesagt: „im Falle des Aufruhrs" und statt: „widrigens jeder nach der Kundmachung dieser Anordnung im Aufruhr Ergriffenen" wurde gesagt: widrigens Jeder, der sich nach der Kundmachung dieser Anordnung dieses Verbrechens schuldig macht."

Das zweite Alinea des §. 451 R. R. wurde als selbstverständlich gestrichen.

Das dritte Alinea des §. 451 R. B. enthielt folgende Anordnung:

„Außerdem hat sich in diesem Falle das standrechtliche Verfahren auf alle nach Kundmachung desselben in dem Bezirke verübten Verbrechen des Staatsverrathes, dann auf die in den §§. 114, 115, 116, 118 und 122 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen, welche daselbst begangen werden, so wie auf das Vergehen des Auflaufes zu erstrecken, jedoch nur insoweit diese strafbaren Handlungen mit dem Aufruhre im Zusammenhange stehen."

Der Ausschuß hat aber auch dieses Alinea hin-

weggelassen, denn er ging von der Ansicht aus, daß die Competenz des Standgerichtes blos auf jene Fälle beschränkt werden solle, wegen denen es kundgemacht wurde, und daß demnach andere damit im Zusammenhange stehende Delicte dem Ausspruche des Standgerichtes nicht zugewiesen werden sollen, indem das Standgericht seiner Natur nach nur für bestimmte in vorhinein ausdrücklich bezeichnete Verbrechen bestellt wird, andere Delicte somit vor den ordentlichen Richter gehören.

Die dem Standgerichte zugemessene Zeit ist auch sehr kurz, und es wäre daher leicht zu besorgen, daß durch eine solche Erweiterung seiner Competenz die Hauptsache beirrt, ja geradezu der Zweck des Standgerichtes vereitelt werden könnte.

§. 429. (§. 452 R. V.)

Die Bestimmung des zweiten Alinea des § 452 R. V. wurde als selbstverständlich gestrichen.

§. 430. (§. 453 R. V.)

Im ersten Alinea dieses Paragraphes wurden die Worte: „oder Vergehen" hinweggelassen, da sich dem Ausschußentwurfe, in welchem, wie bei §. 428 A. E. (§. 451 R. V.) bemerkt wurde, die Bestimmung des dritten Alinea des §. 451 R. V. nicht aufgenommen worden ist, die Competenz des Standgerichtes in keinem Falle auch auf Vergehen erstreckt.

Das zweite Alinea der Regierungsvorlage enthielt die Anordnung:

„Hat der Angeschuldigte mehrere strafbare Handlungen in verschiedenen Bezirken begangen und ist dadurch die Zuständigkeit mehrerer Standgerichte begründet, so hat dasjenige Standgericht, vor welches er bereits gestellt wurde oder an welches er zuerst abgeliefert werden kann, über die in seinem Bezirke verübten strafbaren Handlungen nur dann abzuurtheilen, wenn ihn nicht wegen der in einem anderen Bezirke

begangenen strafbaren Handlung eine schwerere Strafe treffen kann, im entgegengesetzten Falle aber an das hinsichtlich dieser anderen Handlung zuständige Standgericht abzuliefern."

Der Entwurf des Ausschusses bestimmt aber ohne diese Unterscheidung ausnahmslos:

„Hat der Beschuldigte mehrere strafbare Handlungen in verschiedenen Bezirken begangen, und ist dadurch die Zuständigkeit mehrerer Standgerichte begründet, so ist dasjenige Standgericht, vor welches er bereits gestellt wurde oder an welches er zuerst abgeliefert werden kann, ausschließlich zuständig."

Die Wirksamkeit des Standgerichtes beruht ganz vorzüglich auch auf der Schnelligkeit seiner Procedur.

Diese Beschleunigung seines Einschreitens darf daher nicht durch allfällige Conpetenzconflicte zwischen zwei Standgerichten beeinträchtigt werden, und es muß demnach solchen Competenzconflicten, wenigstens so weit es thunlich ist, aus dem Wege gegangen werden. Auch ist nach dem Ausschußentwurfe, nach welchem das Standgericht nur auf die Todesstrafe erkennen kann (§. 438 A. E.), die der Bestimmung der Regierungsvorlage zu Grunde liegende Unterscheidung zwischen schwereren und leichteren Strafen unmöglich.

§. 431. (§. 454 R. V.)

So wie in den §§. 13 und 297 A. E. wurde auch hier eine Versammlung: „von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt" von dem Ausschusse für genügend anerkannt, während die Regierungsvorlage auch hier, wie in den Fällen der §§. 13 und 310 R. V., eine Versammlung: „von vier Richtern und einem Vorsitzenden" verlangte.

(§. 432. (§. 455 R. V.)

Statt: „zur Bedeckung" wurde: „zur Sicherheit" gesagt, weil dadurch der Zweck des Schutzes

des Standrechtes unzweideutiger ausgesprochen ist, während die Bedeckung mehr gegen den Bedeckten zu dienen bestimmt ist.

§. 433. (§. 456 R. V.)

Im letzten Alinea wurde zur Vermeidung eines Pleonasmus statt: „Schwangere Frauenspersonen und schwer Erkrankte dürfen niemals vor das Standgericht gestellt werden,“ gesagt:

„Schwer Erkrankte und Schwangere dürfen nicht vor das Standgericht gestellt werden.“

§. 434. (§. 457 R. V.)

Der Ausschuß hat die ausdrückliche Bestimmung für nothwendig gehalten, daß die Militärbehörden die vor das Standgericht zur Aburtheilung zu stellenden Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, über Verlangen des Standgerichtes auszuliefern hat. Er hat daher diese Bestimmung in den §. 434 aufgenommen.

Auch hat derselbe darin angeordnet, daß in den Mittheilungen, welche dem nächsten Militärcommando in dem Falle zu machen sind, wenn solche Militärpersonen bei einer Civilbehörde eingebracht werden, auch von der Zuständigkeitsgemeinde derselben Mittheilung zu machen sei.

Den letzten Satz der Regierungsvorlage hat der Ausschuß hinweggelassen, weil die allgemeine Anordnung der §§. 157 und 219 A. E. über die unmittelbare Vernehmung von Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterliegen, auch in dem Verfahren vor dem Standgerichte genügen.

§. 435. (§. 458 R. V.)

Die in der Regierungsvorlage in dem zweiten Satze dieses Paragraphes enthaltene Bestimmung der längsten Dauer des ganzen Verfahrens gegen einzelne Beschuldigte hat der Ausschuß erst am Schlusse

dieses Paragraphes angereiht und demgemäß auch die Stilisirung geändert.

§. 436. (§. 459 R. V.)

Nach der Regierungsvorlage mußte dem Beschuldigten, der sich nicht selbst einen Vertheidiger wählte, nur in allen Fällen, welche mehr als vierjährige Freiheitsstrafen nach sich ziehen können, ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt werden.

Der Ausschuß hält es aber mit Rücksicht auf das ausnahmsweise Verfahren vor dem Standgerichte zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten für geboten, daß er stets durch einen Vertheidiger vertreten sei und hat daher angeordnet: „Der Beschuldigte kann sich selbst den Vertheidiger wählen; macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so hat das Gericht den Vertheidiger von Amtswegen zu ernennen."

§. 437. (§. 460 R. G.)

Der Ausschuß hat am Schlusse des zweiten Alinea statt: „so hat das Gericht bei Ausmessung der Strafe, die von dem Standgerichte ausgesprochene Strafe in Anschlag zu bringen," gesagt: „so hat das Gericht bei Ausmessung der Strafe, auf die vom Standgerichte ausgesprochene Freiheitsstrafe (§. 438, Absatz 2) Rücksicht zu nehmen.

Ferner hat der Ausschuß in dem dritten Alinea die Bestimmung weggelassen, nach welcher die Schöpfung und Vollziehung des Erkenntnisses gegen den Ergriffenen insofern aufgeschoben werden sollte: „als sich dadurch gegründete Aussicht zu wichtigen Entdeckungen in Hinsicht auf den Plan und die Ausdehnung des verbrecherischen Unternehmens oder Ueberweisung der Thäter darbietet."

Ein zu diesem Zwecke erfolgter Aufschub der Schöpfung und Vollziehung des Erkenntnisses würde die Autorität und Würde des Standgerichtes beeinträchtigen, demselben den Charakter eines Gerichtes rauben und dasselbe zu einer Polizeibehörde machen.

§. 438. (§§. 461 und 463 R. V.)

Die Bestimmung: „Ein Todesurtheil kann nur einstimmig oder mit einer Mehrheit von vier Stimmen gefällt werden," hielt der Ausschuß einerseits für unrichtig stilisirt, weil er dafür hält, daß das Gewicht auf die Zahl der Stimmen, mit welchen der Ausspruch über die Schuld gefällt wurde, zu legen ist, während der Regierungstext mehr den Ausspruch über die Strafe betont. Andererseits erscheint es dem Ausschusse mit Rücksicht auf das ausnahmsweise Verfahren vor dem Standgerichte bei der Anwendung der Todesstrafe für geboten, die größtmöglichste Garantie anzustreben, die nur darein gefunden werden kann, wenn von dem Gesetze gefordert wird, daß der Beschuldigte einstimmig für schuldig erklärt worden ist.

Der Ausschuß hat daher die obige Anordnung durch folgende ersetzt:

„Wird der Beschuldigte einstimmig für schuldig erklärt, so hat das Standgericht zugleich auf die gesetzliche Strafe des Todes zu erkennen."

Diese Bestimmung unterscheidet sich von jener der Regierungsvorlage auch dadurch, daß sie anordnet, daß das Standgericht auf die gesetzliche Strafe des Todes zu erkennen **hat**, während die Regierungsvorlage in dem §. 461 R. V. nur ausspricht, daß mit der daselbst angegebenen Stimmenzahl ein Todesurtheil gefällt werden **kann**, was seinen Grund darin hat, daß nach den §§. 425 und 426 A. E. das standrechtliche Verfahren nur wegen solcher Verbrechen angeordnet werden kann, auf welche auch in dem §. 463 R. V. die Todesstrafe gesetzt war.

Durch die Aufnahme dieser Bestimmung in den §. 438 ist nicht nur der zweite, sondern auch der erste Satz des §. 463 R. V. überflüssig worden und weggefallen, weil die Anordnung des ersten Satzes, daß, wenn der Beschuldigte für schuldig erklärt wird, das Standgericht zugleich auf die gesetzliche Strafe zu erkennen hat, ohnedieß selbstverständlich ist und nur als Einleitung zur Anknüpfung der jetzt schon in

dem §. 438 A. E. enthaltenen Bestimmung, in welchen Fällen die Todesstrafe auszusprechen ist, diente.

Der Ausschuß hat es aber auch weiter für zweckmäßig befunden, die Bestimmung des dritten Satzes des §. 463 R. V. dem §. 438 A. E. als zweites Alinea anzuschließen, und es ist daher der §. 463 R. V. als selbstständiger Paragraph ganz hinweggefallen, indem sich die letzte Anordnung desselben, die allein noch erübrigte: „Wegen der übrigen in Gemäßheit des §. 451 vor das Standgericht gehörigen Verbrechen und Vergehen hat dasselbe die Strafe nach den allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze auszumessen," — als selbstverständlich und daher überflüssig herausstellt.

§. 439. (§. 462 R. V.)

Zufolge der oben besprochenen und motivirten Bestimmungen des §. 438 A. E. wurde in dem §. 439 A. E. statt: „wenn ein Todesurtheil nur mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt wird," was nach jenen Bestimmungen nicht mehr der Fall sein kann, gesagt: „wenn ein Todesurtheil wegen Mangels der Einstimmigkeit der Richter nicht gefällt wird (§. 438, Absatz 1)."

§. 442. (§. 466 R. V.)

In dem Eingange dieses Paragraphes wurde statt:

„Die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens steht denselben Personen zu, welche dasselbe eingeleitet haben," gesagt:

„Die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens steht den in den §§. 425 und 426 bezeichneten Personen zu."

§. 443. (§. 467 R. V.)

In Uebereinstimmung mit der im §. 9 vorgenommenen Aenderung wurde auch hier statt:

„besondere Vorschriften" gesagt: „ein Gesetz."

Ein solches Gesetz wird auch der Artikel VI des Gesetzes, welches zum Behufe der Einführung dieser Strafproceßordnung zu erlassen beantragt wird, sein, wenn der von dem Ausschusse vorgelegte Entwurf jenes Gesetzes zum Gesetze erwachsen sollte.

Statt: „Dem durch ein von Amtswegen zu verfolgendes Vergehen oder eine andere strafbare Handlung dieser Art Verletzten steht es frei," wurde gesagt: „Dem durch eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzten steht es frei."

Am Schlusse des Paragraphes wurde statt: „sind die für das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen geltenden Bestimmungen in Anwendung zu bringen," gesagt: „sind jene Bestimmungen in Anwendung zu bringen, welche für das Verfahren bei Verbrechen und bei den im §. 13, Absatz 1, erwähnten Vergehen gelten."

§. 445. (§. 469 R. V.)

Der Zwischensatz: „oder kann er in Fällen, welche zur unverzüglichen Aburtheilung geeignet sind (§. 471, Absatz 2), nicht sogleich herbeigerufen werden," wurde als durch den Inhalt des §. 447 A. E. entbehrlich angesehen und daher hinweggelassen. Statt der Schlußworte: „so kann der Verletzte die Gesetzesübertretung mit allen Rechten eines Privatklägers selbst verfolgen (§. 47), wurde gesagt: „so kann der Privatbetheiligte den Antrag auf gesetzliche Bestrafung stellen. (§§. 447 und 454.)"

Denn dem Verletzten soll dieses Recht nur dann zustehen, wenn er sich dem Strafverfahren anschließt, also Privatbetheiligter im Sinne des §. 47 A. E. wird.

Es genügt aber sodann sein Antrag auf gesetzliche Bestrafung (§§. 447 und 454 A. E.), während dem die Berufung auf die im §. A. E. (§. 47 R. V.) dem Privatankläger eingeräumten Rechte leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte.

§. 447. (§. 471 R. V.)

Statt: „Es bedarf keines förmlichen Anklageerkenntnisses," wurde mit Rücksicht darauf, daß es nach dem Ausschußentwurfe auch in dem Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz und vor den Geschwornengerichten keines Anklageerkenntnisses bedürfen soll, gesagt: „Es bedarf keiner förmlichen Anklage."

Die Worte: „ohne Beiziehung von Gerichtsschöffen (§. 476)" wurden gestrichen, da der bezogene §. 476 R. V. von dem Ausschusse dahin abgeändert worden ist, daß es auch in anderen Fällen von der Beiziehung von Gerichtsschöffen sein Abkommen erhalten soll.

§. 448. (§. 472 R. V.)

Im Puncte 1 wurde statt: „des Erkenntnisses" der andere Erkenntnisse ausschließende Ausdruck: „des Urtheiles" gebraucht.

§. 449. (§. 473 R. V.)

Statt: „sind als Zeugen nur unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen," wurde gesagt: „sind, wenn ihre Aussagen Gegenstände betreffen, auf welche sich ihre Amtshandlung bezog, nur unter Erinnerung an ihren Diensteid als Zeugen zu vernehmen."

(§§. 476 bis 481 R. V.)

Diese Paragraphe entfallen in Folge des Antrages des Ausschusses, das Institut der Gerichtsschöffen nicht einzuführen.

Nur die im Eingange des §. 476 R. V. enthaltene Bestimmung: „Die Hauptverhandlung erfolgt vor dem Bezirksrichter oder dessen Stellvertreter," wurde in den §. 453 A. E. aufgenommen.

§. 452.

Der Ausschuß empfiehlt die in der Regierungsvorlage nicht enthaltene Bestimmung dieses Paragraphes aufzunehmen.

§. 453. (§. 482 R. V.)

Wie schon erwähnt worden ist, hat der Ausschuß die in dem Eingange des §. 476 R. V. enthaltene Bestimmung als Eingang dieses Paragraphes aufgenommen.

§. 483 A. R.

Ist mit der beantragten Nichteinführung des Institutes der Gerichtsschöffen gefallen.

§. 454. (§. 484 R. V.)

Statt: „erschienener Machthaber“ wurde: „Machthaber“ und statt: „etwaiger Vertheidiger“ wurde: „Vertheidiger“ gesagt.

(§§. 485 und 486 R. V.)

Diese beiden Paragraphe entfallen mit der Nichteinführung des Institutes der Gerichtsschöffen.

Nur die im Eingange des §. 485 R. V. enthaltene Bestimmung: „Nach geschlossener Verhandlung wird sofort das Urtheil gefällt,“ wurde in den §. 455 A. E. aufgenommen.

§. 455. (§. 487 R. V.)

In diesen Paragraph wurde jene Bestimmung als Eingang aufgenommen.

§. 457. (§. 489 R. V.)

Erhielt mit Weglassung der Worte: „ohne Beiziehung von Gerichtsschöffen“ eine durch jene Weglassung nothwendig gewordene veränderte Stilisirung.

§. 450. (§. 491 R. V.)

Statt: „wird in der achttägigen Frist ein Einspruch erhoben,“ wurde gesagt: „Wird in der achttägigen Frist der Einspruch erhoben,“ und statt: „sofern den Voraussetzungen genügt ist,“ wurde gesagt: „sofern die Voraussetzungen eintreten.“

§. 460. (§. 492 R. V.)

Der erste Satz der Regierungsvorlage: „Gegen Urtheile der Bezirksgerichte, welche über Erscheinen des Angeklagten ergangen sind, findet nur das Rechtsmittel der Berufung statt", erhielt den Beisatz: „und zwar an den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Bezirksgericht liegt". Dadurch entfiel der zweite Satz der Regierungsvorlage.

Der dritte Satz der Regierungsvorlage enthielt eine bloße Verweisung auf die in dem siebzehnten Hauptstücke der Regierungsvorlage (§. 277 bis 296 R. V.) für die Berufung gegen Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz aufgestellten Regeln, welche, so weit in den §§. 493 bis 496 derselben nicht eine Abweichung angeordnet war, auch für die Berufung gegen Urtheile der Bezirksgerichte gelten sollten.

Nachdem aber die in dem siebzehnten Hauptstücke der Regierungsvorlage (§. 277 bis 296 R. V.) aufgestellten Regeln für die Berufung gegen Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz in dem Ausschußentwurfe in Folge der gestatteten Ergreifung einer von der Berufung abgesonderten Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichthof als Cassationshof wesentliche Abänderungen erlitten haben und diese abgeänderten Regeln auf die Berufung gegen Urtheile der Bezirksgerichte keine Anwendung finden können, weil gegen diese Urtheile keine von der Berufung abgesonderte Nichtigkeitsbeschwerde an den Obersten Gerichtshof als Cassationshof zugelassen wird, so mußten jene in dem siebzehnten Hauptstücke der Regierungsvorlage (§. 277 bis 296 R. V.) aufgestellten Regeln mit den von dem Ausschusse nothwendig befundenen Abänderungen in das vierundzwanzigste Hauptstück (§§. 461 bis 464, 466 bis 472, dann 474) des Ausschußentwurfes aufgenommene, dagegen der dritte Satz des §. 492 R. V hinweggelassen werden.

In den §. 460 A. E. wurde folgende Bestimmung aufgenommen: „Gegen die von den Gerichtshöfen erster Instanz über solche Berufungen gefäll-

ten Endurtheile steht nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof offen".

Die nachfolgenden §§. 461 bis 464, 466 bis 472, dann 474 A. E. enthalten mit einigen Abänderungen jene aus dem siebzehnten Hauptstücke (§§. 277 bis 296) der Regierungsvorlage entlehnten Regeln.

§. 461. (§. 277 R. V.)

In dem Puncte c) wurden die Worte: „über die Proceßkosten" hinweggelassen, weil der Ausschuß gegen die Urtheile der Bezirksgerichte wegen der Entscheidung über die Proceßkosten aus denselben Gründen keine Berufung für zulässig findet, aus welchen er die Berufung gegen den in den Endurtheilen der Gerichtshöfe erster Instanz und der Geschwornengerichte enthaltenen Ausspruch über die Proceßkosten für unzulässig befunden hat.

Diese Gründe gelten aber bezüglich der in den Urtheilen der Bezirksgerichte enthaltenen Entscheidung über die Proceßkosten in einem noch höheren Grade, weil die Proceßkosten in dem Verfahren von den Bezirksgerichten in der Regel weit geringer sind.

Ferner steht den Betheiligten gegen Entscheidungen der Bezirksrichter, insofern dieselben der Berufung nicht unterliegen, das Rechtsmittel der Beschwerden an den Gerichtshof erster Instanz zu (§. 478 A. E.).

§. 462. (§. 278 R. V.)

Der zweite Satz des §. 278 R. V. „Stirbt der Angeklagte vor eingetretener Rechtskraft des Urtheiles, so können auch die vorerwähnten Personen die Berufung ergreifen oder fortsetzen", wurde hinweggelassen, weil sich diese Bestimmung schon aus jener des nächstfolgenden Satzes ergibt, welcher lautet:

„Erben des Angeklagten, welche nicht in einem der erwähnten Verhältnisse zu dem Angeklagten standen, können die Berufung nur wegen der in dem

Urtheile allenfalls enthaltenen Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche ergreifen oder fortsetzen". Jene hinweggelassene Bestimmung ergibt sich übrigens auch daraus, daß der erste Absatz des Paragraphes §. 462 A. E. gar nicht unterscheidet, ob der Angeklagte zur Zeit der daselbst erwähnten, rechtzeitig eingebrachten Berufung bereits verstorben oder noch am Leben ist.

§. 463. (§. 282 R. V.)

Dem §. 282 R. V. wurde in dem §. 463 A. E. die Bestimmung beigesetzt.

„Wird in Folge der Berufung des Angeklagten oder seiner Angehörigen das Urtheil zu Gunsten des Verurtheilten abgeändert oder wird die Berufung zum Nachtheile des Angeklagten ergriffen, so ist die in der Zwischenzeit ausgestandene Haft in die Strafzeit einzurechnen."

§. 464. (§. 483 R. V.)

Der §. 483 R. V. erhält in dem §. 464 A. E. den Zusatz:

„Eine verspätete Berufung oder Berufungsausführung ist vom Bezirksgerichte zurückzuweisen."

§. 465. (§. 493 R. V.)

Im Puncte c) wurde statt des §. 279 R. V., Zahl 6, der §. 267 A. E. citirt, weil in diesem letzteren die Aufnahme eines von dem Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnenden Protokolles über die Hauptverhandlung bei sonstiger Nichtigkeit angeordnet und dagegen die in dem §. 279 R. V., Zahl 6, enthaltene Bestimmung hinweggelassen worden ist.

§. 466. (§. 285 R. V.)

Das zweite Alinea des §. 285 G. B. wurde hinweggelassen, und das erste als §. 466 in den Ausschußentwurf aufgenommen.

§. 467 bis 471 (§. 286 bis 290 R. V.)

Die bezogenen Paragraphe des Ausschußentwurfes sind mit den bezeichneten Paragraphen der Regierungsvorlage in der Hauptsache gleichlautend.

§. 472.

Ist in den Ausschußentwurf neu aufgenommen worden.

§. 473. (§. 494 R. V.)

Der §. 473 A. E. besteht aus dem §. 494 R. V. und aus einer den dritten Absatz bildenden, in dem §. 292 R. V. enthaltenen Bestimmung.

§. 474. (§. 291 R. V.)

Sind gleichlautend.

§. 475. (§. 495 R. V.)

Der §. 495 R. V. enthielt unbedeutende stilistische Aenderungen.

§. 476. (§. 496 R. V.)

Der §. 476 A. E. unterscheidet sich von dem §. 496 R. V. in zwei Puncten:

1. Sind in ersteren nur die Richtigkeitsgründe des §. 277, Zahl 9 bis 11, A. E., denen die Richtigkeitsgründe des §. 297, Zahl 10 bis 12, R. V., entsprechen, nicht aber auch die Richtigkeitsgründe des §. 279 R. V., Zahl 7, 8 und 9, und jene des §. 297 R. V., Zahl 2, 4, 5 und 8, nicht aufgenommen worden, und:

2. sind die Schlußworte: „soferne nicht das Kreisgericht auf Antrag des Beschuldigten die Acten zurückbehält (§. 298, Absatz 2)“ durch folgende Fassung ersetzt worden: „es kann jedoch der Gerichtshof über einen sofort nach Verkündung des Urtheiles gestellten Antrag des Beschwerdeführers die Acten zurückbehalten. In diesem Falle sind die Anmeldung und Ausführung der Richtigkeitsbeschwerde, sowie

die Gegenausführung bei dem Gerichtshofe anzu- bringen."

§. 477. (§. 497 R. V.)

Diese beiden Paragraphe sind übereinstimmend, nur wurden in dem Ausschußentwurfe die einschlägigen Paragraphe des achtzehnten Hauptstückes nicht, wie in der Regierungsvorlage, ausdrücklich citirt.

§. 478.

Dieser Paragraph gewährt den Betheiligten gegen Entscheidungen der Bezirksgerichte, in soferne dieselben der Berufung nicht unterliegen, das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz, von welchen binnen drei Tagen Gebrauch zu machen ist.

§. 479. (§. 498 R. V.)

Das zweite Alinea der Regierungsvorlage wurde hinweggelassen, weil ohnehin schon in dem ersten Alinea gesagt worden ist: „in soferne nicht von dem Gerichtshofe erster Instanz in einzelnen Fällen eine andere Verfügung getroffen wird."

Diese Bestimmung erscheint aber zureichend.

§. 482. (§. 501 R. V.)

In dem Eingange dieses Paragraphes mußte statt: „Zuständig ist derjenige Gerichtshof, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde," gesagt werden: „Zuständig ist derjenige Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde", da, wenn Uebertretungen, welche durch die Außerachtlassung der Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen begangen worden sind, vorliegen, nach dem unmittelbar vorhergehenden §. 481 A. E. die Bezirksgerichte zur Verhandlung und Entscheidung berufen sind.

Ferner wurde statt: „nach den Organisirungsvorschriften" ganz allgemein gesagt: „durch besondere Verordnungen," weil die betreffenden gesetzlichen An-

ordnungen auch in anderen Verordnungen als den Organisirungsvorschriften enthalten sein können.

§. 486. (§. 505 R. V.)

Statt: „Die Erlöschung oder Aufhebung des Beschlages" wurde gesagt: „Die Nichtbefolgung der Vorschriften des §. 485 oder die Aufhebung der Beschlagnahme."

§. 488. (§. 507 R. V.)

Statt: „den Beschlag" wurde gesagt: „diese Beschlagnahme" und statt: „dieser Ersatz" wurde gesagt: „dieser Ersatzanspruch."

(§. 508 R. V.)

Dieser Paragraph wurde von dem Ausschusse weggelassen, da die darin enthaltenen Bestimmungen schon in den allgemeinen Anordnungen des Ausschußentwurfes enthalten sind.

§. 490. (§. 510 R. V.)

In dem Eingange dieses Paragraphes wurden die Worte: „aus was immer für einem Grunde" als überflüssig hinweggelassen, da es genügt, daß der Inhalt dieses Paragraphes zwischen den verschiedenen Gründen, aus welchen der Staatsanwalt gegen eine bestimmte Person eine Anklage nicht erheben kann, nicht unterscheidet.

Auch wurde die Stilisirung dieses Einganges geändert, und statt: „Kann der Staatsanwalt gegen keine bestimmte Person eine Anklage erheben", gesagt: „Kann der Staatsanwalt gegen eine bestimmte Person die Anklage nicht erheben."

Endlich wurden in dem weiteren Inhalte dieses Paragraphes die Worte: „in nicht öffentlicher Sitzung" hinweggelassen, weil nach der Ansicht des Ausschusses kein Grund vorhanden ist, in diesen Fällen stets die Oeffentlichkeit der Sitzung auszuschließen; in den Fällen des §. 225 A. E. kann dieselbe aber ausnahmsweise schon auf Grund der Bestimmungen jenes Paragraphes ausgeschlossen werden.

§. 491. (§. 511 R. B.)

Da der Ausschuß stets den Grundsatz geltend gemacht, daß meritorische Entscheidungen nicht in den Wirkungskreis der Rathskammer des Gerichtshofes erster Instanz gehören, so hat er auch in diesem Paragraphe angeordnet, daß die nach den §§. 484, 486, 488 und 490 ergehenden Entscheidungen der Gerichtshöfe erster Instanz von denselben in Versammlungen von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt (§. 13 A. E.) und nicht von der Rathskammer derselben zu fällen sind, und daß die Beschwerden gegen die nach den §§. 484, 486, 488 und 490 A. E. ergehenden Entscheidungen der Bezirksgerichte an den Gerichtshof erster Instanz und nicht an die Rathskammer desselben zu gehen haben.

Zu dem Entwurfe des Gesetzes, betreffend die Bildung der Geschwornenliste:

Zufolge des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. B., Zahl 45, ist die Bezeichnung des Geltungsgebietes des Gesetzes hinweggelassen worden.

§. 1. (§. 1. R. B.)

Nach der Regierungsvorlage sollte der Eingang lauten: „zu dem Amte eines Geschwornen ist jeder männliche österreichische Staatsbürger berufen, welcher":

Nach dem Ausschußentwurfe lautet der Eingang:

„Zu dem Amte eines Geschwornen sind jene Männer berufen, welche":

Die ausdrückliche Erwähnung des Erfordernisses der: „österreichischen Staatsbürgerschaft" ist überflüssig geworden, weil der Ausschuß sub lit. a das Erforderniß aufgestellt hat, daß der Geschworne in einer Gemeinde innerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes das Heimatsrecht, also in dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes auch das Staatsbürgerrecht besitzen muß.

Statt des Erfordernisses der Befähigung zur Wahl in den Landtag hat der Ausschuß unter lit. e, f

und g als Erforderniß aufgestellt, daß zu dem Amte eines Geschwornen nur jene Männer berufen sind, welche:

„e) an directen Steuern ohne Zuschlag jährlich mindestens 10 fl. ö. W. und in Städten über 30.000 Einwohner mindestens 20 fl. ö. W. entrichten; oder

„f) den Doctorgrad an einer inländischen Universität erlangt, oder die Maturitätsprüfung oder an einer technischen Hochschule ein Fachstudium mit Erfolg bestanden haben, oder

„g) dem Stande der Advocaten, Notare oder Professoren angehören."

Der Ausschuß verfolgte dabei den Zweck, die Befähigung zu dem Amte eines Geschwornen von den Landtagswahlordnungen und ihrer Veränderlichkeit unabhängig zu machen.

§. 2. (§. 2 R. V.)

In dem Eingange wurde statt:

„Zu dem Amte eines Geschwornen können nicht berufen werden" gesagt:

„Zu dem Amte eines Geschwornen dürfen nicht berufen werden."

Unter Zahl 1 wurde statt: „Die Seelsorger" gesagt: „Die Geistlichen," weil auch Geistliche, welche keine Seelsorge ausüben, nicht zu einem weltlichen Richteramte berufen erscheinen.

Unter Zahl 2 wurde statt: „alle wirklichen Staatsbeamten" gesagt: „die wirklich dienenden Staatsbeamten mit Ausnahme der Professoren (§. 1 lit. g)."

Denn bei den Professoren fällt auch in dem Falle, wenn sie Staatsbeamte sind, der Grund des Gesetzes hinweg und es ist andererseits erwünscht, intelligente Männer zu dem Amte eines Geschwornen heran zu ziehen.

Nach der Regierungsvorlage durften ferner zu dem Amte eines Geschwornen nicht berufen werden:

„3. dienende und pensionirte oder mit Beibehaltung des Militär-Charakters aus-

getretene Officiere sowohl als die zur Mannschaft gehörigen Individuen, und die der Mannschaft gleichgehaltenen Militärpersonen,

4. dienende sowohl als pensionirte Militärparteien und Beamte."

Der Ausschuß hat diesen Ausschließungsgrund aber nur auf: „die in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen" beschränkt, weil bei anderen Militärpersonen der Hinderungsgrund, der bei den in activer Dienstleistung stehenden Personen vorhanden ist, hinwegfällt.

Endlich hat der Ausschuß unter der Zahl 4 auch alle bei dem Post- und Telegraphenbetriebe beschäftigten Personen den bei den Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsbetriebe beschäftigten Personen gleichgestellt, denn auch der Dienst der Ersteren macht es nothwendig, daß sie demselben stets zur Verfügung bleiben.

§. 3. (§. 3 R. V.)

Unter der Zahl 2 wurden die „in Schuldhaft befindlichen Personen" und jene „über deren Vermögen das Ausgleichsverfahren eröffnet wurde," ausgelassen, weil die Schuldhaft durch das Gesetz vom 4. Mai 1868, R. G. B. Zahl 34, aufgehoben ist und eine von der Eröffnung des Concursverfahrens abgesonderte Eröffnung des Ausgleichsverfahrens nach der Concurs-Ordnung vom 25. December 1868, R. G. B. Zahl 1 vom Jahre 1869, nicht mehr stattfindet.

§. 4. (§. 4 R. V.)

Den vierten Punct der Regierungsvorlage hat der Ausschuß gestrichen.

Er lautete:

„4. ebenso Jeder, der sich auszuweisen vermag, daß er wegen seiner Gesundheits-, Vermögens- oder Familienverhältnisse die Pflichten eines Geschwornen ohne Gefahr eines wichtigen Nachtheiles nicht zu erfüllen vermag."

Durch diese Bestimmung wäre die Zahl der zu dem Amte eines Geschwornen berufenen sehr vermindert und vielen Mißbräuchen Eingang verschafft worden.

§. 5. (§. 5 R. V.)

Die Zusammenstellung der Urliste einer jeden Gemeinde kann dem Gemeindevorsteher mit zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung umsomehr anstandslos übertragen werden, da der in dem §. 6 gestattete Einspruch und die durch den §. 10 vorgeschriebene Auswahl zureichende Garantien bieten, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht mit Erfolg überschritten werden.

Die Worte: „auf Grundlage der zu den letzten Landtagswahlen angefertigten Wählerlisten" entfielen, da die Befähigung zur Wahl in den Landtag infolge der erfolgten Abänderung des §. 1 nicht mehr als entscheidend erscheint.

§. 6 (§. 6 R. V.)

Der erste Absatz erhielt eine rein stilistische Abänderung.

Der zweite Absatz wurde ausführlicher textirt und es wurde darin auch ohne Unterschied, ob der Einspruch eine Aufnahme in die Urliste oder eine Ausschließung aus derselben betrifft, angeordnet, daß derselbe bei dem Gemeindevorsteher zu erheben ist, weil es der Ausschuß für zweckmäßig hielt, die endgiltige Entscheidung über alle Einsprüche und Ablehnungen der Gemeindevertretung zu überlassen.

§. 7.

Aus diesem Grunde hat der Ausschuß auch die Bestimmung des §. 7 aufgenommen.

§. 8. (§. 7 R. V.)

Der erste Absatz des §. 7 R. V. wurde der Bestimmung des §. 7 A. E. gemäß abgeändert.

Nach demselben hat die Einsendung der berichtigten Urliste der Gemeinde an den Bezirksrichter, und nicht an den Bezirksvorsteher (Bezirkshauptmann) zu geschehen, weil das Institut der Geschwornen ein Gerichtsinstitut ist.

Der zweite Absatz des §. 7 R. V. wurde weggelassen, weil nach den §§. 9 und 10 A. E. ohnedieß die sämmtlichen Gemeindevorsteher des Bezirkes bei der Zusammenstellung der Bezirksliste persönlich versammelt sind.

§. 9. (§. 8 R. V.)

Nach der Bestimmung dieses Paragraphes hat die Commission, welche die in die Bezirksliste einzutragenden Personen auszuwählen hat, nur aus den sämmtlichen Gemeindevorstehern des Bezirkes zu bestehen und ist aus dem schon oben angegebenen Grunde von dem Bezirksrichter und nicht von dem Bezirksvorsteher (Bezirkshauptmann) einzuberufen.

Die Regierungsvorlage wollte überdieß, wenn in einem Bezirke ausgeschiedene Gutsbesitze bestehen, auch einen von dem Vorsitzenden der Commission zu wählenden Besitzer solcher Güter beigezogen haben, was aber der Ausschuß für überflüssig hielt.

§. 9 R. V.

fiel weg, weil nach §. 7 und 8 A. E. schon vor dem Zusammentritte der Bezirkscommission die Gemeindevertretungen über die Einsprüche und Ablehnungen entschieden haben müssen.

§. 10. (§ 10 R. V.)

Die Regierungsvorlage spricht nur von der Auswahl: „jener Personen, welche die Bezirkscommission nach den Anforderungen des §. 7 R. V. für die Fähigsten und Würdigsten zum Geschwornenamte hält."

Der Ausschußentwurf dagegen spricht bezeichnender von der Auswahl derjenigen Personen: „welche wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, recht-

lichen Gesinnung und Charakterfestigkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen."

Die Regierungsvorlage bestimmt ferner: „daß Ein Geschworner auf je 500 Seelen des ganzen Bezirkes kommt", während der Ausschußentwurf bestimmt:

„Die Wahl geschieht in der Art, daß auf je 300 Seelen der Bevölkerung des Bezirkes ein Geschworner entfällt."

Diese Bestimmung hat den Zweck, eine größere Anzahl von Personen zu dem Amte eines Geschwornen heranzuziehen und dadurch die damit verbundenen Belästigungen und Opfer auf mehrere Personen zu vertheilen.

Aus diesem Grunde muß aber um so mehr die Bestimmung der Regierungsvorlage entfallen:

„Es steht jedoch dem Präsidenten jedes Oberlandesgerichtes das Recht zu, mit Rücksicht auf bestehende Verhältnisse anzuordnen, daß in einzelnen oder allen Schwurgerichtsbezirken seines Sprengels ein Geschworner erst auf 600 oder 700 Einwohner bezeichnet werde."

§. 11. (§. 11 R. V.)

Die beiden Alineas der Regierungsvorlage wurden in einen Satz zusammengezogen.

§. 12. (§. 12 R. V.)

Da nach den §§. 5 und 7 A. E. jeder Gemeindevorsteher die Urliste der Gemeinde anzufertigen hat und jede Gemeindevertretung über die erhobenen Einsprüche und Ablehnungen entscheidet, so ist die in dem ersten Absatze der Regierungsvorlage für diejenigen Hauptstädte, welche der politischen Landesstelle unmittelbar untergeordnet sind, gemachte Ausnahmsbestimmung ohnedieß zur Regel geworden. Dieser Absatz fiel daher von selbst weg.

Dagegen hat der zweite Absatz der Regierungsvorlage auch nur in jenen Hauptstädten die Auswahl der fähigsten und würdigsten Personen zu Geschwor-

nenamte im Sinne des §. 10 A. G. dem Gemeindevorsteher unter Beiziehung einer angemessenen Zahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung überlassen.

Der Ausschuß hat jedoch diese Bestimmung auf alle Städte, in welchen sich der Sitz eines Gerichtshofes erster Instanz befindet, ausgedehnt; aber angeordnet, daß die Gemeindevertretung und nicht der Gemeindevorsteher die Anzahl der Commissionsmitglieder zu bestimmen hat.

Auch hat der Ausschuß die Bestimmungen für zweckmäßig befunden und in diesen Paragraph aufgenommen.

„Den Vorsitz dieser Commission führt in Städten mit eigenem Gemeindestatut der Bürgermeister, in anderen Städten der Bezirkshauptmann.

Der Vorsitzende dieser Commission sowie jener nach §. 10 hat kein Stimmrecht; bei gleich getheilten Stimmen der Commissionsmitglieder entscheidet das Los."

§. 13. (§. 13 R. V.)

Diesem Paragraphe hat der Ausschuß die Anordnung beigefügt:

„Die Namen der Geschwornen sind darin nach fortlaufenden Zahlen anzuführen."

Neu sind die Bestimmungen des

§. 14.

Denn es ist zu befürchten, daß in einigen Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz eine so geringe Zahl von zu dem Amte eines Geschwornen geeigneten Männern gefunden werden wird, daß die Zahl der in die Jahresliste eingetragenen Geschwornen nicht wenigstens 300 betragen wird, und es erscheint daher nothwendig, daß in dem Gesetze auf diesen nicht unwahrscheinlichen Fall Bedacht genommen wird.

§. 15. (§. 14 R. V.)

Das erste Alinea der Regierungsvorlage wurde hinweggelassen, welches bestimmte:

„Die Gemeindevorstände haben diese Jahreslisten mit der Erinnerung zu veröffentlichen, daß noch nicht geltend gemachte Ablehnungsgründe nur bis zur Bildung der Dienstliste bei dem Bezirks- oder Kreisgerichte geltend gemacht werden können."

Der Ausschuß fand es nicht nothwendig, eine solche nachträgliche Geltendmachung von Ablehnungsgründen zu gestatten, da die im §. 6 A. E. festgesetzte Frist von acht Tagen als zureichend erscheint und eine verspätete Geltendmachung der Ablehnungsgründe die Zahl der bereits in die Jahresliste eingetragenen Personen, welche eine feststehende sein soll, vermindern würde.

Statt: „zur Ausübung des Amtes eines Geschwornen gesetzlich unzulässig erscheinen lassen" wurde gesagt: „zur Ausübung des Amtes eines Geschwornen unfähig machen."

§. 16. (§. 15 und 16 R. V.)

Der Ausschuß fand die in dem §. 16 R. V. angeordnete Reducirung der durch das Los entnommenen Haupt- und Ergänzungsgeschwornen durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz oder den im Falle seiner Abwesenheit mit der Leitung der Schwurgerichtsverhandlungen betrauten Präsidenten für unzulässig und das Vertrauen untergrabend.

Denn wenn auch angenommen wird, daß die Anordnung des §. 16 R. V., daß: „bei dieser Auswahl die Eigenthümlichkeiten der zur Verhandlung kommenden Straffälle zu berücksichtigen sind," nur den Sinn habe, daß dabei auf die objectiven Eigenthümlichkeiten der zur Verhandlung kommenden Straffälle Rücksicht zu nehmen sei, so bliebe es doch möglich, daß sich auch andere Rücksichten bei dieser Auswahl geltend machen und zwar selbst ohne alle Absichtlichkeit und ohne daß sich der Auswählende dieser Nebenrücksichten immer selbst bewußt werde.

Jedenfalls kann aber der Schein für eine bei der erfolgten Auswahl unterlaufene Befangenheit sprechen und schon die nicht zu beseitigende Möglichkeit eines

wenn auch ganz unmotivirten Zweifels an der Unbefangenheit des Auswählenden genügt, das Vertrauen in das Institut der Geschwornengerichte zu erschüttern.

Die im §. 1 A. E. vorgeschriebenen Erfordernisse der Befähigung zu dem Amte eines Geschwornen, die im §. 2 A. E. festgesetzten Unfähigkeitsgründe, die im §. 10 A. E. vorgeschriebene Auswahl und das dem Ankläger und dem Geklagten in dem §. 304 des von dem Ausschusse vorgelegten Entwurfes einer Strafproceßordnung eingeräumte Ablehnungsrecht bieten genügende Garantien, daß nur zu dem Amte eines Geschwornen fähige und dieses Amtes würdige Männer die Plätze der Geschwornenbank einnehmen werden.

Die in gemeinschaftlicher Berathung einer Versammlung und ohne alle Rücksicht auf bestimmte zur Verhandlung kommende Straffälle erfolgte Auswahl des §. 10 A. E. hat einen ganz anderen Charakter als die von dem einzelnen Gerichtspräsidenten getroffene Auswahl, und noch dazu eine Auswahl, die mit Rücksicht auf bereits bestimmte, zur Verhandlung kommende Straffälle erfolgt ist.

Der Ausschuß hat daher von der Bestimmung des §. 16 R. V. Umgang genommen und den §. 15 R. V. dahin abgeändert, daß schon bei der stattfindenden Verlosung nicht 50 Haupt- und 10 Ergänzungsgeschworne sondern nur 30 Haupt- und 6 Ergänzungsgeschworne durch das Los zu entnehmen sind.

Die Bestimmung: „mit Ausnahme derjenigen, welche auf Geschworne fallen, die das Geschwornenamt giltig ablehnten, oder seither zu diesem Amte untauglich wurden," hat der Ausschuß weggelassen, da wie bei §. 15 A. E. bemerkt wurde, eine nachträgliche Ablehnung nicht zuzulassen ist, und die seither eingetretene Untauglichkeit zu diesem Amte keine ausdrückliche Anordnung des Gesetzes nothwendig macht.

Denn einerseits wäre auch durch eine solche Anordnung noch nicht für den Fall vorgedacht, wenn eine Untauglichkeit erst nach Feststellung der Dienst-

liste eintritt und andererseits finden beide Fälle ihr Correctiv, wenn nicht auf anderem Wege, so doch durch die Geltendmachung des Ablehnungsrechtes, welches der §. 304 des Entwurfes der Strafproceßordnung dem Ankläger und dem Angeklagten einräumt.

In Folge der Streichung des §. 16 R. V. wurde es nothwendig, in dem §. 16 A. E. die Bestimmung aufzunehmen:

„Das Verzeichniß derselben bildet die Dienstliste."

§. 17. (§. 17 R. V.)

Die Regierungsvorlage verfügte, daß die Zustellung der Ladung nur: „wo möglich" zu ihren eigenen Händen und acht Tage vor dem Beginne: „der Periode" zu erfolgen hat.

Der Ausschußentwurf dagegen verordnet unbedingt, daß die Zustellung der Ladung zu ihren eigenen Händen und acht Tage vor dem Beginne der: „Sitzungsperiode" zu erfolgen hat.

§. 18. (§. 18 R. V.)

Statt: „von dem Präsidenten" wurde zur Beseitigung jedes Zweifels, ob damit vielleicht der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz gemeint sei, gesagt: „von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes."

§. 19. (§. 19 R. V.)

Statt: „Jeder Geschworne, welcher nicht der an ihn ergangenen Vorladung gemäß erscheint," sagt der Ausschußentwurf: „Jeder Geschworne, welcher ungeachtet der an ihn ergangenen Vorladung ohne ein unabwendbares Hinderniß zu bescheinigen nicht erscheint."

Denn liegt ein unabwendbares Hinderniß bescheinigt vor, so kann keine Verurtheilung des nicht erschienenen Geschwornen erfolgen.

Bezüglich des Strafbetrages hat der Ausschuß die Festsetzung des Minimalbetrages von 20 fl. weg-

gelassen, um dem Gerichtshofe freie Hand zu lassen, mit Berücksichtigung aller Umstände und Verhältnisse die Strafe auch unter dem Betrage von 20 fl. zu bemessen.

§. 20.

Der Ausschuß hielt es für zweckmäßig, wenigstens denjenigen Geschwornen, deren Wohnsitz weiter als zwei Stunden von dem Orte des Schwurgerichtes entfernt liegt, in dem Falle, wenn sie es verlangen, eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten zuzugestehen, da das Amt eines Geschwornen ohnedieß mit vielen anderen Opfern verbunden ist, und ihm daher nicht unter allen Umständen zugemuthet werden kann, daß er auch die Reisekosten, welche bei der vorausgesetzten Entfernung seines Wohnsitzes von dem Orte des Schwurgerichtes nicht zu vermeiden sind, aus Eigenem trage.

Es ist aber keineswegs nothwendig, daß ihm diese Entschädigung aufgedrungen wird, sondern es kann seinem Verlangen überlassen werden, ob er diese Entschädigung beanspruchen will oder nicht.

Aus diesen Gründen hat der Ausschuß die Bestimmung des §. 20 in den Entwurf des Gesetzes aufgenommen.

Zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer neuen Strafproceßordnung.

Die Bezeichnung des Geltungsgebietes des Gesetzes wurde in Folge des Gesetzes vom 10. Mai 1868, R. G. Bl., Zahl 45, hinweggelassen und der Titel Sr. Majestät des Kaisers wurde den gegenwärtig in Wirksamkeit bestehenden Anordnungen gemäß geändert.

Art. I. (Art. I R. V.)

In demselben wurden auf Grund des oberwähnten Gesetzes vom 19. Mai 1868, R. G. Bl., Zahl 45, die Worte: „in allen in der Ueberschrift dieses

Gesetzes genannten Königreichen und Ländern" hinweggelassen und statt: „bei allen Gerichten des Civilstandes" wurde gesagt: „bei allen Civilgerichten."

Auch fand es der Ausschuß für zweckmäßig, diesem Artikel die Bestimmungen des zweiten Absatzes beizufügen und darin auch noch ausdrücklich zu erwähnen, daß die bereits durch die Staatsgrundgesetze derogirten, in den Artikeln XI und XIV der mit dem kaiserlichen Patente vom 5. November 1855 R. G. Bl., Zahl 195, kundgemachten Vereinbarung (Concordat) vorkommenden Verfügungen aufgehoben sind.

Art IV. (Art. IV R. V.)

Die Worte: „oder eines nach §. 6 der kaiserlichen Verordnung vom 3. Mai 1858 (Nr. 68 des R. G. Bl.) geschöpften Ablassungsbeschlusses" wurden weggelassen, weil der §. 6 jener kaiserlichen Verordnung schon durch das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl., Zahl 132, für aufgehoben erklärt worden ist.

Art. VII R. V.

Die in der Regierungsvorlage in diesem Artikel enthaltene Bestimmung wurde weggelassen, weil es nach der Ansicht des Ausschusses keinem Anstande unterliegt, den Bezirksgerichten auch das Strafverfahren über diejenigen der im Artikel VI dieses Einführungsgesetzes erwähnten Uebertretungen zu übertragen, über welche das Gesetz vom 22. October 1862, R. G. Bl., Zahl 72, das Strafverfahren im Polizeirayon der Hauptstädte Wien, Prag, Brünn, Krakau, Lemberg und Triest den daselbst bestehenden k. k. Polizeibehörden zugewiesen ist.

Art. VII. (Art. VIII R. V.)

In dem Artikel VIII der Regierungsvorlage, der in dem Gesetzesentwurfe des Ausschusses durch das Entfallen des Artikels VII R. V. zum Artikel VII

geworden ist, hat der Ausschuß die Abänderung getroffen, daß statt: „mit dem Minister des Innern und dem Ministerraths-Präsidium (Pol. Abtheilung)" gesagt wurde: „mit dem Minister des Innern und der öffentlichen Sicherheit," indem mit dem Gesetze vom 18. Jänner 1868, R. G. Bl. Zahl 11, die mit Allerhöchster Entschließung vom 2. März 1867 errichtete Polizeiabtheilung des Ministerrathspräsidiums aufgehoben und die oberste Leitung der bezüglichen Angelegenheiten dem Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit überwiesen worden sind.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde:

1. Der von dem Ausschusse vorgelegte Entwurf einer Strafproceßordnung und des dasselbe einführenden Gesetzes sowie auch:

2. der von dem Ausschusse vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bildung der Geschwornenlisten, angenommen.

Wien, den 26. November 1869.

Tschabuschnigg,
Obmann.

Dr. van der Straß,
Berichterstatter.

Gesetz vom ....,
betreffend die Einführung einer Strafproceß-Ordnung.

Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich,

Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

finden mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Vom 1. .... 18 .. angefangen hat die nachfolgende Strafproceß-Ordnung bei allen Civilgerichten als alleinige Vorschrift für das Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen zu gelten.

Alle Gesetze und Verordnungen, welche über die Gegenstände dieser Strafproceß-Ordnung Geltung hatten, und namentlich die Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853, R. G. Bl. Zahl 151, sammt allen hierauf Bezug habenden Nachtragsvorschriften, so wie die in den Artikeln XI und XIV der mit kais. Patente vom 5. November 1855, Z. 195 des R. G. Bl. kundgemachten Vereinbarung (Concordat) vorkommenden Verfügungen insoferne sie Gegenstände dieser Strafproceß-Ordnung betreffen, sind aufgehoben.

Art. II.

Nach Beginn der Wirksamkeit dieser Strafproceß-Ordnung können die bisherigen Gesetze über das Strafverfahren nur nach Maßgabe der folgenden Artikel Anwendung finden.

Art. III.

Wenn ein Einstellungs- oder Anklagebeschluß oder ein Enderkenntniß vor Beginn der Wirksamkeit dieser Strafproceß-Ordnung ergangen ist, so ent-

scheiden die Gerichtshöfe zweiter Instanz und der oberste Gerichtshof über die dagegen ergriffenen Rechtsmittel nach den bisherigen Gesetzen.

Art. IV.

Wenn in Folge eines vor dem erwähnten Zeitpuncte nach §. 200 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 gefällten Anklagebeschlusses eine Schlußverhandlung stattzufinden hat, so sind für diese und für das nachfolgende Verfahren die bisherigen Gesetze maßgebend.

Wäre jedoch später auf Grund der §§. 220 und 251 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 ein neuer Anklagebeschluß zu fällen, so richtet sich das weitere Verfahren nach diesem Gesetze.

Art. V.

Die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens und der Verfolgung wegen einer neu hervorgekommenen strafbaren Handlung ist nur dann nach dieser Strafproceß-Ordnung zu beurtheilen, wenn nicht das ältere Gesetz, nach welchem das frühere Verfahren zu Ende geführt wurde, dem Beschuldigten günstiger ist.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Wiederaufnahme kommt jenen Gerichten zu, welche an die Stelle der bisherigen Strafgerichte treten.

Das wiederaufgenommene Verfahren dagegen ist nach dieser Strafproceß-Ordnung zu führen und kommt den nach derselben zuständigen Gerichten zu.

Art. VI.

In Ansehung der im Art. II des Gesetzes vom . . . . über die Einführung eines neuen Strafgesetzes erwähnten Uebertretungen haben bis auf weitere Bestimmung die Bezirksgerichte nach den im XXIV. Hauptstücke dieser Strafproceß-Ordnung gegebenen Vorschriften zu verfahren und zu entscheiden.

Art. VII.

Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Derselbe hat im Einvernehmen mit den Ministern des Innern nnd der öffentlichen Sicherheit die hiezu erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Eine Bestrafung wegen Verbrechen oder Vergehen kann nur nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit dieser Strafproceßordnung und in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urtheiles erfolgen.

§. 2.

Die gerichtliche Verfolgung der strafbaren Handlungen obliegt in der Regel dem öffentlichen Ankläger kraft seines Amtes.

Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in welchen
a) nach Vorschrift der Strafgesetze nur auf Verlangen eines durch die strafbare Handlung in seinem Rechte Verletzten verfahren werden darf,
b) nach Maßgabe dieser Strafproceßordnung der Privatbetheiligte an die Stelle des öffentlichen Anklägers treten kann (§. 47).

§. 3.

Alle in dem Strafverfahren thätigen Behörden haben die zur Belastung und die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen und sie sind verpflichtet dem Beschuldigten auch, wo es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, über seine Rechte zu belehren.

§. 4.

Privatrechtliche Ansprüche aus strafbaren Handlungen sind auf Antrag des Beschädigten im Strafverfahren mit zu erledigen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführung eine Verweisung derselben vor die Civilgerichte als unerläßlich erscheinen läßt.

§. 5.

Die strafgerichtliche Untersuchung und Beurtheilung erstreckt sich auch auf die privatrechtlichen Vorfragen.

An das über eine solche ergangene Erkenntniß des Civilrichters ist der Strafrichter, soweit es sich um die Beurtheilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt, nicht gebunden.

Nur wenn die Vorfrage die Giltigkeit einer Ehe betrifft, ist das Erkenntniß des hiefür zuständigen Civil-Richters der strafgerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen. Ist ein solches Erkenntniß noch nicht ergangen, die Verhandlung aber bereits anhängig, oder hat der Strafrichter selbst eine solche veranlaßt, weil sich Thatsachen ergaben, welche ein von Amtswegen zu berücksichtigendes Ehehinderniß begründen: so ist die Entscheidung des zuständigen Civil-Richters abzuwarten und nöthigenfalls auf deren Beschleunigung zu dringen.

§. 6.

Die in diesem Gesetze anberaumten Fristen können, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verfügt ist, nicht verlängert werden. Wenn dieselben von einem bestimmten Tage an zu laufen haben, sind sie so zu berechnen, daß dieser Tag nicht mitgezählt wird. Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, während welcher eine für das Gericht bestimmte Schrift sich auf dem Wege befand, werden eingerechnet.

§. 7.

Die in diesem Gesetze ausgesprochenen Geldstrafen, welche von dem Straffälligen nicht eingebracht oder nicht ohne empfindlichen Nachtheil für den Unterhalt seiner Angehörigen geleistet werden können, sind in Einschließungsstrafen von je einem Tage für fünf Gulden zu verwandeln. Alle Geldstrafen sind dem Fonde zur Unterstützung dürftiger Sträflinge bei ihrer Entlassung aus der Strafhaft, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe zuzuweisen.

II. Hauptstück.

Von den Gerichten.

§. 8.

Zur Gerichtsbarkeit in Strafsachen sind berufen:

1. Die Bezirksgerichte,
2. die Gerichtshöfe erster Instanz,

3. die Gerichtshöfe zweiter Instanz,

4. der oberste Gerichtshof als Cassationshof.

Die Gerichtsbarkeit eines jeden Strafgerichtes erstreckt sich auf dessen ganzen Bezirk und umfaßt alle darin befindlichen Personen, hinsichtlich welcher nicht in dem gegenwärtigen Gesetze eine Ausnahme ausdrücklich angeordnet ist. Jedermann ist schuldig, auf die an ihn ergangene Vorforderung vor dem Strafgerichte zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben und seinen Verfügungen zu gehorchen.

I. Bezirksgerichte.

§. 9.

Den Bezirksgerichten obliegt:

a) das Strafverfahren rücksichtlich aller Vergehen, welche in dem Strafgesetze über Verbrechen und Vergehen als solche bezeichnet sind, in soweit dasselbe von den Gesetzen nicht ausdrücklich einem anderen Gerichte zugewiesen ist (§. 13, Absatz 1 und 3), und über diejenigen strafbaren Handlungen, welche denselben durch ein Gesetz zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen sind;

b) die Mitwirkung bei Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen, nach Maßgabe dieser Strafproceßordnung (§§. 12, 13, 87 und 92), wobei die für den Untersuchungsrichter geltenden Vorschriften volle Anwendung finden.

Sind in derselben Stadt mehrere Bezirksgerichte aufgestellt, so wird die Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausschließlich von demjenigen oder denjenigen derselben ausgeübt, welche durch besondere Verordnungen hiezu bestimmt werden.

II. Gerichtshöfe erster Instanz.

§. 10.

Die Gerichtshöfe erster Instanz üben ihre Gerichtsbarkeit aus:

1. als Untersuchungsgerichte (§. 11);

2. als Rathskammern über Vorerhebungen und Voruntersuchungen (§. 12);

3. als Erkenntnißgericht (§. 13, Z. 1);

4. als Berufungsgerichte gegen Urtheile der Bezirksgerichte (§. 13, Z. 2); endlich

5. werden vorzüglich aus ihrer Mitte die Richter zu den Gerichtshöfen der Geschwornengerichte bestellt.

§. 11.

Bei jedem Gerichtshofe erster Instanz werden ein oder mehrere Mitglieder desselben als Untersuchungsrichter bestellt.

Dem Untersuchungsrichter obliegt die Voruntersuchung wegen aller jener Verbrechen und Vergehen, welche zur Entscheidung der Geschwornengerichte gehören (§. 14), sowie bezüglich jener, worüber dem Gerichtshofe die Entscheidung zusteht (§. 13, Z. 1).

§. 12.

Eine Abtheilung des Gerichtshofes erster Instanz führt als Rathskammer die Aufsicht über alle nach Maßgabe der §§. 9 und 11 in seinen Sprengel fallenden Voruntersuchungen und Vorerhebungen und nimmt auf dieselben den in dieser Strafproceßordnung ihr zugewiesenen Einfluß.

Die Rathskammer kann nach Anhörung des Anklägers die Vorerhebungen und die Voruntersuchung wegen Verbrechen und Vergehen (§. 11), und zwar ganz oder theilweise, an ein im Sprengel des Gerichtshofes gelegenes Bezirksgericht übertragen. Sie hat jedoch dieselben wieder an sich zu ziehen, sobald es der Ankläger oder der Angeschuldigte beantragt. Die Rathskammer faßt ihre Beschlüsse in Versammlungen von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt.

§. 13.

Die Gerichtshöfe erster Instanz haben ferner in Versammlungen von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt,

1. die Hauptverhandlung und Entscheidung vorzunehmen hinsichtlich aller in ihren Sprengel fallenden, nicht zur Entscheidung der Geschwornengerichte gehörenden Verbrechen und Vergehen, in soweit auf letztere eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe verhängt ist;

2. über die gegen Erkenntnisse der Bezirksgerichte ergriffenen Rechtsmittel zu entscheiden und

3. sich an der Hauptverhandlung über die dem Geschwornengerichte zugewiesenen Verbrechen und Vergehen (§. 14) nach Maßgabe der im

XVII. Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen zu betheiligen.

§. 14.

Den Geschwornengerichten kommt nach Maßgabe der im XVII. Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen die Hauptverhandlung und Entscheidung zu:

1. über alle Verbrechen, worauf im Gesetze die Todesstrafe oder eine mehr als vierjährige Freiheitsstrafe verhängt ist; dann ohne Rücksicht auf das Strafausmaß;

in suspenso. 2. über die in den §§. 103, 107, 110, 111, 114, 116, 118, 119, 122, 123, 124, 139, 140, 141, 142, 149, 156, 159, 161, 163, 172, 177, 180, 182, 184 190, 192, 218, 220, 231, 247, 249, 251, 254, 255, 258, 263, 277 und 289 des Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen, sowie auch

3. über alle anderen Verbrechen und Vergehen, sobald sie durch den Inhalt eines Druckwerkes begangen werden.

III. Gerichtshöfe zweiter Instanz.

§. 15.

Die Gerichtshöfe zweiter Instanz entscheiden über Beschwerden gegen Beschlüsse der Rathskammer (§. 112) über Einsprüche gegen die Versetzung in den Anklagestand und über die nach Maßgabe der §§. 279 und 339 zulässigen Berufungen; sie haben ferner die Aufsicht über die Wirksamkeit der Strafgerichte ihres Sprengels zu führen und über die Beschwerden gegen dieselben zu entscheiden, soweit nicht der Rechtszug ausdrücklich untersagt oder anders geordnet ist. Die Gerichtshöfe zweiter Instanz fassen ihre Beschlüsse in Versammlungen von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt.

IV. Oberster Gerichtshof als Cassationshof.

§. 16.

Der Cassationshof hat über alle in dieser Strafproceßordnung für zulässig erklärten Nichtigkeitsbeschwerden zu entscheiden.

Er faßt seine Beschlüsse in Versammlungen von sechs Räthen und einem Vorsitzenden.

V. Zusammensetzung und Abstimmung der Richtercollegien.

§. 17.

Die Zahl der Stimmführer der Richtercollegien darf bei Entscheidungen in Strafsachen weder größer noch kleiner sein, als sie in den §§. 12—16 festgesetzt ist.

§. 18.

Diejenigen Abtheilungen (Senate) der Gerichtshöfe, welche zu den in den §§. 12—16 bezeichneten Verhandlungen und Entscheidungen in Strafsachen bestimmt sind, müssen von den Vorstehern dieser Gerichte am Anfange eines jeden Jahres für die Dauer desselben bleibend zusammengesetzt werden, wobei zugleich für jede dieser Gerichtsabtheilungen ein oder zwei Ersatzmänner ebenfalls bleibend zu bestimmen sind.

§. 19.

Die Beschlußfassung bei allen Gerichtshöfen erfolgt nach vorausgegangener Berathung. In allen Fällen, in welchen nach dem Gesetze ein Berichterstatter bestellt ist, gibt dieser seine Stimme zuerst, der Vorsitzende, welcher sich an der Abstimmung gleich jedem anderen Richter zu betheiligen hat, gibt die seine zuletzt ab. Außerdem stimmen die dem Dienstrange nach älteren Richter vor den jüngeren.

§. 20.

Wo das Gesetz nicht etwas Anderes ausdrücklich anordnet, wird zu jedem Beschlusse absolute Stimmenmehrheit, d. i. mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen, erfordert.

Theilen sich die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen, so daß keine dieser Meinungen die erforderliche Mehrheit für sich hat, so versucht der Vorsitzende, ob sich durch Theilung der Fragen und Wiederholung der Umfrage eine absolute Mehrheit erzielen lasse. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

Bei Stimmengleichheit ist der Beschluß in jedem Falle nach der dem Angeklagten günstigeren Meinung zu fassen.

Entsteht eine Verschiedenheit der Ansichten darüber, welche von zwei Meinungen für den Beschuldigten minder nachtheilig sei, so ist darüber, als über eine Vorfrage, besonders abzustimmen.

§. 21.

Ueber die Zuständigkeit des Gerichtes, über die Nothwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens und andere Vorfragen muß immer zuerst abgestimmt werden. Entscheidet sich die Mehrheit der Stimmen dahin, daß ungeachtet der über die Vorfrage erhobenen Zweifel zur Hauptentscheidung zu schreiten sei, so sind auch die in der Minderheit gebliebenen Richter verpflichtet, über die Hauptsache mit abzustimmen.

§. 22.

Bei der Entscheidung der Hauptsache ist die Frage, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Handlung schuldig sei, immer von der Frage über die Strafe zu sondern und vor dieser Frage zur Abstimmung zu bringen. Liegen dem Angeklagten mehrere strafbare Handlungen zur Last, so muß rücksichtlich jeder einzelnen That ein eigener Beschluß über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten gefaßt werden. Die Berathschlagung über die Strafe hat sich auf jene strafbaren Handlungen zu beschränken, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist. Hiebei steht es den Richtern, welche den Angeklagten wegen einer ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung für nicht schuldig befunden haben, frei, auf Grund des über die Schuldfrage gefaßten Beschlusses ihre Stimme über die Strafe abzugeben oder sich der Abstimmung zu enthalten. In letzterem Falle sind ihre Stimmen so zu zählen, als ob sie der für den Angeklagten günstigsten unter den von den übrigen Stimmführern ausgesprochenen Meinungen beigetreten wären.

VI. Nebenpersonen bei den Gerichten.

§. 23.

Jeder Gerichtssitzung muß ein Schriftführer beiwohnen und das Protokoll darüber aufnehmen. Sowohl diese Schriftführer als die zur Führung der Protokolle bei Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen zu verwendenden Personen müssen zur Führung der Protokolle beeidigt sein.

VII. Verhältniß der Strafgerichte zu anderen Behörden.

§. 24.

Die Sicherheitsbehörden, unter welchen auch die Gemeindevorsteher begriffen sind, haben allen Verbrechen und Vergehen, soferne sie nicht blos auf Verlangen eines Betheiligten untersucht werden, nachzuforschen, und soferne das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen, welche zur Aufklärung der Sache dienen, oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung, oder die Flucht des Thäters verhüten können. Haussuchungen und die vorläufige Verwahrung von Personen dürfen die Sicherheitsbehörden und deren Organe nur in den in dieser Strafproceßordnung vorgesehenen Fällen unaufgefordert vornehmen, und sie haben das Ermittelte dem zuständigen Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter sogleich mitzutheilen.

§. 25.

Es ist den Sicherheitsorganen, sowie allen öffentlichen Beamten und Dienern bei strengster Ahndung untersagt, auf die Gewinnung von Verdachtsgründen oder auf die Ueberführung eines Verdächtigen dadurch hinzuwirken, daß derselbe zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer strafbaren Handlung verleitet oder durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen, welche sodann dem Gerichte hinterbracht werden sollen, verlockt wird.

§. 26.

Die Strafgerichte sind in Allem, was zu ihrem Verfahren gehört, berechtigt, mit allen Staats-, Landes- und Gemeindebehörden unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Eben dieß gilt in Betreff der ausländischen Behörden, in soferne darüber nicht durch besondere Vorschriften etwas Abweichendes festgesetzt ist. Alle Staats-, Landes- und Gemeindebehörden sind verbunden, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten und den an sie gelangten Ersuchen derselben mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen, oder den Strafgerichten

die entgegenstehenden Hindernisse sagleich anzuzeigen.

§. 27.

Bemerkt ein Strafgericht eine Nachlässigkeit oder Verzögerung in Erfüllung eines von ihm an eine andere Behörde gerichteten Ersuchens, so hat es diesen Umstand entweder zur Kenntniß der der letzteren zunächst vorgesetzten Behörde zu bringen oder dem Gerichtshofe zweiter Instanz, zu dessen Sprengel es gehört, die Anzeige zu erstatten, damit im geeigneten Wege Abhilfe verschafft werde. Sollte das Strafgericht diese Pflicht außer Acht lassen, so kann ihm die Saumseligkeit einer anderen Behörde zu keiner Entschuldigung dienen.

Vorstehende Vorschrift findet insbesondere auch dann Anwendung, wenn der Staatsanwalt eine gesetzliche Frist nicht einhält, und die Folgen der Verspätung nicht ohnehin im Gesetze bestimmt sind.

§. 28.

Die Strafgerichte sind befugt, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistande aufzufordern.

III. Hauptstück.

Von den Parteien.

I. Von der Staatsanwaltschaft.

§. 29.

Bei jedem Gerichtshofe erster Instanz wird ein Staatsanwalt, bei jedem Gerichtshofe zweiter Instanz ein Oberstaatsanwalt und bei dem obersten Gerichtshofe als Cassationshofe ein Generalprocurator mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern bestellt. Die Stellvertreter der Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte, sowie des Generalprocurators sind, wo sie für die letzteren auftreten, zu allen Amtshandlungen derselben gesetzlich berechtigt.

§. 30.

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft haben in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise das öffentliche Interesse des Staates zu wahren; sie sind in ihren Amtsverrichtungen unabhängig von den Gerichten, bei welchen sie bestellt sind.

Die Staatsanwälte bei den Gerichtshöfen erster Instanz sind den Oberstaatsanwälten bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz und diese, sowie der Generalprocurator am Cassationshofe dem Justizminister unmittelbar untergeordnet.

§. 31.

Zu dem Geschäftskreise der Staatsanwälte bei den Gerichtshöfen erster Instanz gehört die Betheiligung an allen den letzteren zustehenden Vorerhebungen, Voruntersuchungen und Hauptverhandlungen wegen Verbrechen und Vergehen, sowie an den bei den Gerichtshöfen erster Instanz stattfindenden Berufungsverhandlungen über Entscheidungen der Bezirksgerichte. Sie sind befugt, sich auch bei den vor die Bezirksgerichte gehörigen Verhandlungen persönlich oder durch einen Stellvertreter zu betheiligen.

Sie haben über die erledigten, sowie über die noch anhängigen Strafsachen und den Stand der letzteren dem Oberstaatsanwalte monatlich Bericht zu erstatten.

An denselben haben sie auch in zweifelhaften Fällen, wenn es sich um die Einleitung oder Einstellung einer Untersuchung oder auch nur um einzelne wichtige Untersuchungsschritte handelt, zu berichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§. 32.

Der Oberstaatsanwalt bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz hat sein Amt bei den vor diesem Gerichte vorkommenden Verhandlungen auszuüben.

Außerdem steht ihm die Aufsicht über alle im Sprengel des Gerichtshofes zweiter Instanz befindlichen Staatsanwälte zu. Er ist berechtigt, sich bei jeder zu deren Geschäftskreise gehörigen Strafsache persönlich oder durch einen Stellvertreter zu betheiligen.

§. 33.

Die Verhandlungen vor dem Cassationshofe gehören in den Geschäftskreis des bei demselben angestellten Generalprocurators oder seiner Stellvertreter.

Der Generalprocurator am Cassationshofe kann von Amtswegen oder im Auftrage des Justizministers gegen Urtheile der Strafgerichte, welche auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen, sowie gegen jeden gesetzwidrigen Beschluß oder Vorgang eines Strafgerichtes,

welcher zu seiner Kenntniß gelangt, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, und zwar auch dann noch erheben, wenn der Angeklagte oder der Ankläger in der gesetzlichen Frist von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde keinen Gebrauch gemacht hat. Den Oberstaatsanwälten, sowie den Staatsanwälten obliegt es, diejenigen Fälle, welche sie zu einer solchen Nichtigkeitsbeschwerde für geeignet halten, dem Generalprocurator am Cassationshofe anzuzeigen.

§. 34.

Die Staatsanwälte haben alle strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniß kommen und nicht bloß auf Verlangen eines Betheiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind, von Amtswegen zu verfolgen und daher wegen deren Untersuchung und Bestrafung durch das zuständige Gericht das Erforderliche zu veranlassen.

Sie haben darauf zu sehen, daß alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden. Sie sind befugt, jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen oder deren Mittheilung zu verlangen und die geeigneten Anträge zu stellen, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf. Nehmen sie Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahr, so haben sie auf gesetzliche Weise deren Abstellung zu veranlassen.

Auf den Strafvollzug nehmen die Staatsanwälte den in dieser Strafproceßordnung ihnen zugewiesenen Einfluß.

§. 35.

Die Staatsanwälte stellen ihre Anträge mündlich oder schriftlich, und es muß über jeden derselben eine richterliche Verfügung oder Beschlußnahme erfolgen. In gleicher Weise geben sie über Anträge des Beschuldigten oder über Anfragen des Gerichtes Erklärungen ab.

Sie dürfen im Laufe der Voruntersuchung der Berathung des Gerichtes, niemals aber der Abstimmung und Beschlußfassung beiwohnen.

§. 36.

Die Staatsanwälte sind befugt, sich in unmittelbare Verbindung mit Sicherheits- oder anderen Staats-, Landes- oder Gemeindebehörden zu setzen und deren Unterstützung in Anspruch zu

nehmen, sowie auch erforderlichen Falles die bewaffnete Macht, ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde, zum Beistande aufzufordern. Die Sicherheitsbehörden und deren untergeordnete Diener haben ihren Anordnungen Folge zu leisten.

§. 37.

Der Generalprocurator am Cassationshofe und die Oberstaatsanwälte, sowie die Staatsanwälte haben dem Justizminister nach Ablauf jedes Jahres über die im Laufe desselben erledigten und über die noch anhängigen Straffachen, über den Zustand und Gang der Rechtspflege, sowie über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges Bericht zu erstatten.

II. Von dem Beschuldigten und seiner Vertheidigung.

§. 38.

Derjenige, welchen der Verdacht einer strafbaren Handlung trifft, kann als Beschuldigter erst dann angesehen werden, wenn gegen ihn die Anklageschrift oder der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung eingebracht wurde.

Als Angeklagter ist Derjenige anzusehen, gegen welchen eine Hauptverhandlung angeordnet worden ist.

Soweit indeß die den Beschuldigten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes nicht als ihrer Natur nach auf die Voruntersuchung beschränkt erscheinen, finden sie auch auf den Angeklagten und auf Denjenigen Anwendung, welcher als einer strafbaren Handlung verdächtig vernommen oder als solcher zur Vernehmung vorgeladen oder in Verwahrung oder Haft genommen wurde.

§. 39.

Der Beschuldigte kann sich in allen Strafsachen eines Vertheidigers bedienen und dazu Jeden wählen, der in die Vertheidigerliste eines der Länder eingetragen ist, für welche diese Strafproceßordnung Geltung hat.

Für einen Minderjährigen oder Pflegebefohlenen kann der Vater, Vormund oder Curator, selbst wider den Willen desselben, einen Vertheidiger bestellen.

Jeder Gerichtshof zweiter Instanz hat die für seinen Sprengel angelegte Vertheidigerliste mit Anfang eines jeden Jahres zu erneuern und allen

Strafgerichten zuzustellen, bei welchen sie zu Jedermanns Einsicht offen zu halten ist. In diese Liste sind vorerst alle im Sprengel des Gerichtshofes zweiter Instanz die Advocatur wirklich ausübenden Advocaten aufzunehmen. Auf ihr Ansuchen sind aber auch für das Richteramt, die Advocatur oder das Notariat geprüfte Rechtsverständige, sowie alle an einer Universität der oben bezeichneten Länder graduirten Doctoren der Rechte, wenn sie Mitglieder des Lehrkörpers einer rechts- oder staatswissenschaftlichen Facultät sind, aufzunehmen, soferne nicht Umstände vorliegen, welche nach dem Gesetze die Ausschließung von dem Richteramte, der Advocatur oder dem Notariate zur Folge haben. Wer sich durch die Ausschließung aus dieser Liste gekränkt erachtet, kann darüber bei dem Justizminister Beschwerde führen.

Staatsbeamte können nur dann in die Vertheidigerliste aufgenommen werden, wenn sie die Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde beibringen.

§. 40.

Ausgeschlossen von der Vertheidigung bei der Hauptverhandlung sind Diejenigen, welche als Zeugen zu derselben vorgeladen wurden. In wieferne in dem vorausgehenden Verfahren bestimmte Personen deßhalb von der Vertheidigung auszuschließen seien, weil sie als Zeugen vernommen wurden oder weil ihre Vorladung zur Hauptverhandlung beantragt ist, hat die Rathskammer zu beurtheilen.

Dem Beschuldigten ist auch gestattet, mehrere Vertheidiger beizuziehen; doch darf hiedurch eine Vermehrung der für den Angeklagten in der Hauptverhandlung gestatteten Vorträge nicht herbeigeführt werden.

§. 41.

Bei der Mittheilung der Anklageschrift ist der Beschuldigte über sein Recht, sich eines Vertheidigers zu bedienen, zu belehren.

In allen Fällen, wo es sich um eines der nach §. 14 vor das Schwurgericht gehörigen Verbrechen handelt, ist dem Angeklagten für die Hauptverhandlung ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen, selbst wenn er sich eines solchen nicht bedienen will.

Ist ein Beschuldigter nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht im Stande, die Vertheidigungskosten aus Eigenem zu tragen, so ist ihm zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter

Rechtsmittel, zur Begründung des von ihm angemeldeten Einspruches gegen die Anklageschrift, sowie für die Hauptverhandlung vom Gerichte ein Armenvertreter beizugeben.

§. 42.

In allen Fällen, in welchen von dem Gerichte ein Vertheidiger zu bestellen ist, hat es denselben aus der Zahl der am Orte des Gerichtes wohnhaften Vertheidiger (§. 39) zu nehmen.

Erachtet das Gericht, es sei ein Vertheidiger aus der Zahl der Advocaten zu bestellen, so steht an Orten, wo sich ein Advocatenausschuß befindet, die Benennung seiner Person diesem Ausschusse zu.

Für mehrere gleichzeitig Beschuldigte kann ein gemeinschaftlicher Vertheidiger bestellt werden; doch ist auf Antrag eines der Beschuldigten oder des Vertheidigers und selbst von Amtswegen für die abgesonderte Vertretung derjenigen Beschuldigten Sorge zu tragen, bezüglich welcher sich ein Widerstreit der Interessen zeigt.

§. 43.

Jeder in die Vertheidigerliste eingetragene Vertheidiger ist verpflichtet, in seinem Wohnorte die ihm übertragenen Vertheidigungen zu übernehmen, soferne er nicht für die Ablehnung Gründe geltend macht, über deren Erheblichkeit die Rathskammer entscheidet.

Die bei Gericht angestellten, zum Richteramte befähigten Beamten haben Vertheidigungen, welche ihnen der Gerichtsvorsteher in Ermanglung anderer Vertheidiger aufträgt, auch dann zu übernehmen, wenn sie nicht in die Vertheidigerliste eingetragen sind.

§. 44.

Der einmal bestellte Vertheidiger bedarf zur Vornahme einzelner Proceßhandlungen keiner besonderen Vollmacht, selbst nicht zur Stellung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Der Beschuldigte kann die Vertheidigung von dem durch ihn selbst gewählten Vertheidiger jederzeit auf einen Anderen übertragen. Auch der Auftrag des von Amtswegen bestellten Vertheidigers erlischt, sobald der Beschuldigte einen anderen Vertheidiger bestellt. Doch darf in solchen Fällen durch den Wechsel in der Person des Vertheidigers das Verfahren nicht aufgehalten werden.

§. 45.

Auch während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung kann der Beschuldigte sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der Vertheidiger zur Wahrnehmung seiner Rechte bei jenen gerichtlichen Acten, welche unmittelbar die Feststellung des Thatbestandes betreffen und eine spätere Wiederholung nicht zulassen, sowie zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter Rechtsmittel bedienen, und sich, wenn er verhaftet ist, mit demselben im Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Soferne es der Untersuchungsrichter und, im Falle der Beschwerde, die Rathskammer mit dem Zwecke des Verfahrens vereinbar findet, kann dem Rechtsbeistande auch die Einsichtnahme aller Acten oder eines Theiles derselben gestattet werden; jedenfalls aber ist demselben auf Verlangen vom Verhaftsbefehle und von dessen Gründen, sowie von jener gerichtlichen Verfügung, gegen welche der Beschuldigte ein Rechtsmittel angemeldet hat, Abschrift zu ertheilen.

Nach Mittheilung der Anklageschrift dagegen kann sich der Beschuldigte mit dem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen, und haben beide das Recht, die Acten, mit Ausnahme der Berathungsprotokolle des Gerichtshofes, unter Aufsicht einzusehen und von denselben Abschrift zu nehmen. Von den Augenscheinsprotokollen, den Gutachten der Sachverständigen und von Originalurkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, sind ihnen auf Verlangen unentgeltlich Abschriften zu ertheilen.

III. Von dem Privatankläger und dem Anschlusse des Verletzten an das Strafverfahren.

§. 46.

Handelt es sich um ein Verbrechen oder Vergehen, das nach den Strafgesetzen nur auf Begehren eines in seinem Rechte Verletzten strafrechtlich verfolgt werden darf, so steht diesem das Befugniß zu, bei dem Strafgerichte als Privatankläger schriftlich oder mündlich das Begehren um strafrechtliche Verfolgung zu stellen.

Der Privatankläger ist berechtigt, während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung dem Gerichte Alles an die Hand zu geben, was seine

Anklage unterstützen kann, von den Acten Einsicht zu nehmen und zur Geltendmachung seiner Anklage alle Schritte bei Gericht einzuleiten, zu welchen sonst der Staatsanwalt berechtigt ist.

Hat der Privatankläger die Anklageschrift nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht, ist er bei der Hauptverhandlung nicht erschienen oder hat er bei derselben unterlassen, die Schlußanträge zu stellen, so wird angenommen, daß er von der Verfolgung zurückgetreten sei.

§. 47.

Jeder durch ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen in seinen Rechten Verletzte kann sich bis zum Beginne der Hauptverhandlung seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren anschließen und wird hiedurch Privatbetheiligter.

Dem Privatbetheiligten stehen folgende Rechte zu:

1. Er kann dem Staatsanwalte und dem Untersuchungsrichter Alles an die Hand geben, was zur Ueberweisung des Beschuldigten oder zur Begründung des Entschädigungsanspruches dienlich ist.

2. Er kann von den Acten, und zwar, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, schon während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung Einsicht nehmen.

3. Zur Hauptverhandlung wird der Privatbetheiligte mit dem Beisatze geladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehen werde, und daß seine Anträge aus den Acten vorgelesen werden würden. Er kann an den Angeklagten, an Zeugen und Sachverständige Fragen stellen oder, um andere Bemerkungen zu machen, schon während der Verhandlung das Wort erhalten. Am Schlusse der Verhandlung erhält er unmittelbar, nachdem der Staatsanwalt seinen Schlußantrag gestellt und begründet hat, das Wort, um seine Ansprüche auszuführen und zu begründen und diejenigen Anträge zu stellen, über die er im Haupterkenntnisse mitentschieden haben will.

4. Außerdem ist der Privatbetheiligte berechtiget, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Ankläger einzuschreiten:

a) wenn der Staatsanwalt die Anzeige des Verletzten zurückweist und die gerichtliche Verfol-

gung ablehnt, so hat er diesen davon zu verständigen.

Der Verletzte ist sohin — in soferne er sich dem Strafverfahren anzuschließen erklärt, berechtiget, den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung bei der Rathskammer einzubringen, welche über diesen Antrag nach allenfalls gepflogenen Erhebungen Beschluß zu fassen hat;

b) wenn die Voruntersuchung über Antrag des Staatsanwaltes durch Verfügung des Untersuchungsrichters eingestellt werden soll (§. 107), ist der Verletzte — in soferne er sich schon vorher dem Strafverfahren angeschlossen hat — berechtiget, binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung (§. 108) die Entscheidung der Rathskammer zu verlangen;

c) wenn der Staatsanwalt nach geschlossener Voruntersuchung, oder bei Umgehung derselben nach Abschluß der Vorerhebungen erklärt, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde, oder wenn er sonst von der Anklage absteht oder zurücktritt, so ist der Verletzte, in soferne er sich schon vorher dem Strafverfahren angeschlossen hat, berechtiget, binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung (§§. 110 und 223) die Anklage schriftlich oder protokollarisch beim Untersuchungsrichter anzubringen. Diese Anklage vertritt, soferne die Rathskammer sie für zulässig erklärt, die Stelle der Anklageschrift des Staatsanwaltes;

d) in der Hauptverhandlung kann der Privatbetheiligte die Anklage, wenn sie der Staatsanwalt fallen läßt, aufrecht halten.

Gegen die Zurückweisung der unter a), b) und c) erwähnten Anträge des Privatbetheiligten steht diesem kein Rechtsmittel zu. Wird diesen Anträgen stattgegeben, so ist der Staatsanwalt jederzeit berechtigt, die gerichtliche Verfolgung selbst wieder aufzunehmen.

Dem Privatbetheiligten steht gegen freisprechende Erkenntnisse so wie überhaupt gegen die Entscheidung über seine Entschädigungsansprüche kein Rechtsmittel zu.

Der Privatbetheiligte ist jedoch nicht berechtiget, nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen als Ankläger einzuschreiten, wenn der Staatsanwalt über den mit Allerhöchster Bewilligung ertheilten

Auftrag des Justizministers von der gerichtlichen Verfolgung wegen der von Amtswegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen absteht.

§. 48.

Der Privatankläger und der Privatbetheiligte, sowie deren gesetzliche Vertreter können ihre Sache selbst oder durch einen Bevollmächtigten führen und sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der in die Vertheidigerlisten Eingetragenen bedienen.

Das Gericht kann, wenn es ihm angemessen erscheint, dem vom Gerichtsorte abwesenden Privatankläger oder Privatbetheiligten die Namhaftmachung eines daselbst wohnhaften Bevollmächtigten auftragen und den einen wie den anderen anweisen, sich eines Rechtsbeistandes zu bedienen.

IV. Hauptstück.

Von der Zuständigkeit der Strafgerichte und von der Verbindung mehrerer Strafsachen.

I. Einzelne Gerichtsstände.

§. 49.

Das Strafverfahren wegen einer in einem Lande, für welches dieses Gesetz Geltung hat, begangenen strafbaren Handlung steht in der Regel demjenigen Gerichte zu, in dessen Sprengel dieselbe begangen wurde, und zwar auch dann, wenn der zum Thatbestande gehörige Erfolg an einem anderen Orte eingetreten ist.

Wurde die strafbare Handlung in mehreren Bezirken oder auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke begangen, oder ist es ungewiß, in welchem von mehreren bestimmten Gerichtsbezirken sie begangen worden sei, so entscheidet unter den dadurch in Frage kommenden Gerichten das Zuvorkommen.

Dasjenige Gericht ist zuvorgekommen, welches zuerst eine Untersuchungshandlung vorgenommen hat.

Wird die Ungewißheit über den Ort der begangenen That noch im Laufe der Voruntersuchung behoben, so steht die Fortsetzung des Strafverfahrens dem Gerichte der begangenen That zu.

§. 50.

Wird die Anzeige wegen einer strafbaren Handlung bei dem Gerichte gemacht, in dessen

Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder betreten wird, so ist dasselbe zuständig, soferne nicht das Gericht des Bezirkes der begangenen That bereits zuvorgekommen ist. Doch ist die Sache an dieses letztere Gericht abzugeben, wenn es der Staatsanwalt des einen oder des anderen Sprengels, der Privatankläger oder der Beschuldigte, und falls deren mehrere sind, wenn auch nur einer derselben es verlangt.

Wird das gegen einen verhafteten Beschuldigten wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitete Strafverfahren vor der Hauptverhandlung eingestellt, so ist hinsichtlich der ihm noch zur Last liegenden, vor das Bezirksgericht gehörigen strafbaren Handlungen jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Bezirk er sich in Haft befindet. Doch kann auch in diesem Falle sowohl der Ankläger als auch der Beschuldigte die Abtretung an das Gericht des Bezirkes der begangenen That verlangen.

§. 51.

Demjenigen Strafgerichte, welches zuerst von einer in den Ländern, für welche dieses Gesetz gilt, verübten strafbaren Handlung Kenntniß erlangt, steht das Verfahren wegen derselben so lange zu, bis ein Umstand erhoben ist, welcher nach einer der Bestimmungen der §§. 49 und 50 die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes begründet.

§. 52.

Ist eine strafbare Handlung im Auslande oder in einem Lande des österreichischen Kaiserstaates, für welches dieses Gesetz nicht gilt, begangen worden, so ist jenes in den Ländern des Geltungsumfanges dieses Gesetzes gelegene Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, in Ermanglung eines solchen dasjenige, in dessen Sprengel er betreten wird.

Wird von einem auswärtigen Staate oder von einem Gerichte der zur ungarischen Krone gehörigen Länder die Ablieferung eines Beschuldigten angeboten, oder soll die Ablieferung erst begehrt werden, und ist nicht bereits die Zuständigkeit eines hierländigen Gerichtes begründet, so wird dasjenige Gericht zuständig, welches der Cassationshof nach Anhörung des Generalprocurators hiefür bestimmt.

§. 53.

Die Zuständigkeit eines Gerichtes über den Thäter begründet auch die Zuständigkeit über die Theilnehmer.

§. 54.

Liegen demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last, oder haben sich an derselben strafbaren Handlung mehrere Personen betheiligt, oder hat eine dieser letzteren auch noch in Verbindung mit anderen Personen strafbare Handlungen begangen: so ist in der Regel das Strafverfahren gegen alle diese Personen und wegen aller dieser strafbaren Handlungen bei demselben Gerichte gleichzeitig zu führen und über alle zusammentreffenden Strafsachen ein Endurtheil zu fällen.

Zu diesem Verfahren ist dasjenige unter den dabei in Frage kommenden Gerichten, welches den anderen zuvorgekommen ist, zuständig. Erscheint jedoch Jemand auch einer vor das Geschwornengericht gehörigen strafbaren Handlung beschuldigt, so tritt die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes ein, wenngleich das für eine mit geringerer Strafe bedrohte Handlung zuständige Gericht zuvorgekommen wäre. Ebenso richtet sich die Zuständigkeit nach dem vor einen Gerichtshof gehörigen Verbrechen oder Vergehen, wenn gleich ein Bezirksgericht rücksichtlich einer vor dasselbe gehörigen strafbaren Handlung zuvorgekommen wäre.

§. 55.

Das nach §. 54 für mehrere zusammentreffende Strafsachen zuständige Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen verfügen, daß hinsichtlich einzelner strafbaren Handlungen oder einzelner Beschuldigten das Strafverfahren abgesondert zu führen und zum Abschlusse zu bringen sei, soferne dieß zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Kürzung der Haft eines Beschuldigten dienlich scheint.

In jedem solchen Falle ist der Ankläger verpflichtet, sogleich zu erklären, ob er sich hinsichtlich der übrigen, gegen denselben Beschuldigten vorliegenden Anschuldigungspuncte die Verfolgung vorbehalte. Geschieht dieß, so ist das Verfahren hinsichtlich der letzteren ungesäumt fortzuführen und zum Abschlusse zu bringen; im entgegengesetzten Falle kann eine Verfolgung wegen derselben nur unter jenen Bedingungen stattfinden, unter welchen

die Wiederaufnahme einer vor der Hauptverhandlung eingestellten Strafsache zulässig erscheint.

Läßt diese Erklärung eine strafbare Handlung, welche Gegenstand gerichtlicher Vorerhebungen oder einer Voruntersuchung war, unberührt, so kann der Beschuldigte verlangen, daß der Ankläger sich auch darüber erkläre, widrigens anzunehmen wäre, daß er auf die Verfolgung verzichtet habe.

§. 56.

Ist die Verfügung getroffen, daß eine der zusammengehörigen Strafsachen abgesondert zur Hauptverhandlung gebracht, oder daß rücksichtlich eines der Beschuldigten die Voruntersuchung abgesondert geführt werde, so kann die ausgeschiedene Strafsache an dasjenige Gericht abgegeben werden, welches für dieselbe, abgesehen von dem Zusammentreffen mit anderen Strafsachen, zuständig wäre.

§. 57.

Wenn nach den §§. 5 bis 8 des Strafgesetzes ein Beschuldigter an ein Land abzuliefern ist, in welchem dieses Gesetz keine Geltung hat, so steht die Beurtheilung und die Verhandlung mit der Behörde dieses anderen Landes demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirk der Abzuliefernde seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, und in Ermanglung eines solchen, demjenigen, in dessen Bezirke er betreten wird. Auf ein solches Verlangen der Ablieferung oder über erlassene Steckbriefe ist zwar gegen die Entweichung des Beschuldigten die nöthige Vorkehrung zu treffen; auf seine Ablieferung aber hat die Rathskammer nach Vernehmung des Staatsanwaltes nur dann bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz anzutragen, wenn von der die Ablieferung verlangenden Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder Anzeigungen beigebracht werden, worüber sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Der Gerichtshof zweiter Instanz hat seinen nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes gefaßten Beschluß jederzeit vorläufig dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen.

II. Besondere Gerichtsstände.

§. 58.

Das Strafverfahren gegen Personen, die nach dem Gesetze in Straffällen der Militär-Gerichtsbar-

keit unterstehen, bleibt auch fernerhin den Militärgerichten vorbehalten. Die Erhebung des Thatbestandes rücksichtlich solcher strafboren Handlungen, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behondeln sind, steht jedoch den Militärgerichten nur dann zu, wenn der Beschuldigte offenbar der Militär-Gerichtsbarkeit untersteht. Ergibt sich dieß erst im Laufe einer vor dem Civil-Strafgerichte geführten Untersuchung, so ist die Verhandlung von dem Civil-Strafgerichte abzubrechen und dem Militärgerichte zu übergeben.

§. 59.

Die auswärtigen Gesandtschaften und das eigentliche Gesandtschaftspersonale derselben stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit der Londesbehörden. Auch die Haus- und Dienstleute fremder Souveräne oder Gesandten, welche zugleich Unterthanen des Staates sind, welchem der Souverän oder Gesandte ongehört, unterstehen den österreichischen Gerichten nicht. Hätte daher mit solchen Personen eine Amtshondlung wegen einer strafbaren Handlung einzutreten, so hat die Behörde sich zwar noch Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich die Anzeige davon an dos Obersthofmarschallamt zur weiteren Eröffnung an den Souverän oder Gesondten wegen Uebernahme des Beschuldigten zu mochen.

III. Befugniß zur Delegirung.

§. 60.

Die Gerichtshöfe zweiter Instanz sind berechtigt, nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, wegen Mongels hinreichender Gefängnisse oder aus anderen wichtigen Gründen ausnohmsweise Untersuchungen dem zuständigen Gerichte abzunehmen und einem onderen Gerichte derselben Art in ihrem Sprengel zuzuweisen.

§. 61.

Dasselbe Recht hot auch der Cassationshof für den gonzen Umfang derjenigen Länder, in welchen dieses Gesetz Geltung hat.

Gegen die in Gemäßheit des §. 60 vom Gerichtshofe zweiter Instanz verfügte Delegirung eines anderen Gerichtes kann sowohl der Ankläger als der Beschuldigte beim Cassotionshofe Beschwerde führen. Dieselbe ist binnen drei Tagen nach der

Eröffnung des Beschlusses bei dem eröffnenden Gerichte anzubringen.

IV. Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Gerichten.

§. 62.

Ist die Zuständigkeit zwischen Gerichten streitig, welche unter demselben Gerichtshofe zweiter Instanz stehen, so entscheidet dieser letztere, nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes. Gegen diese Entscheidung findet kein abgesondertes Rechtsmittel statt. Ist die Zuständigkeit zwischen Gerichten, welche nicht unter demselben Gerichtshofe zweiter Instanz stehen, oder zwischen zwei Gerichtshöfen zweiter Instanz streitig, so entscheidet der Cassationshof nach Anhörung des Generalprocurators.

In der Zwischenzeit hat jedes der streitenden Gerichte die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes in seinem Bezirke nöthigen Handlungen, und insbesondere alle jene Untersuchungsschritte vorzunehmen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet.

V. Amtshandlungen nicht zuständiger Gerichte.

§. 63.

Alle auch nicht zuständigen Strafgerichte, in deren Bezirk sich Spuren eines Verbrechens oder Vergehens finden, sind, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, berechtigt und verpflichtet, jene Handlungen vorzunehmen, die zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Festhaltung eines Beschuldigten dienen können. Sie müssen jedoch die zuständigen Gerichte oder Staatsanwälte davon alsbald in Kenntniß setzen und denselben die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen übersenden.

§. 64.

Untersuchungshandlungen, welche ein nicht zuständiges Strafgericht außer dem Falle des vorhergehenden Paragraphes vorgenommen, sind deßhalb allein noch nicht ungiltig, soferne sie sich nur auf die Voruntersuchung beziehen; doch obliegt es dem zuständigen Gerichte, zu beurtheilen, in wieferne eine Wiederholung oder Ergänzung dieser Handlungen einzuleiten sei.

V. Hauptstück.

Von der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten.

I. Ausschließung der Gerichtspersonen.

§. 65.

Jeder Richter und Protokollführer ist von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausgeschlossen, wenn er selbst der durch die strafbare That Verletzte, oder wenn die beschuldigte oder verletzte Person mit ihm durch das Band der Ehe verbunden, oder wenn der Beschuldigte, der Verletzte, der Staatsanwalt, der Privatankläger oder der Vertheidiger mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind, oder noch näher mit ihm verwandt, oder in gleichem Grade verschwägert ist, oder zu ihm in dem Verhältnisse von Wahl- oder Pflege-Eltern oder Kindern, eines Vormundes oder eines Mündels steht.

§. 66.

Ausgeschlossen von der Wirksamkeit als Richter oder Protokollführer in allen Instanzen ist ferner Derjenige, welcher

1. außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden Handlung gewesen oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist;

2. welcher in dieser Sache als Vertheidiger, als Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligten oder als Staatsanwalt mitgewirkt hat.

Von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Hauptverhandlung ist Derjenige ausgeschlossen, welcher in derselben Sache als Untersuchungsrichter thätig gewesen ist, oder an der Entscheidung über die Versetzung in den Anklagestand theilgenommen hat. Muß eine Hauptverhandlung auf Anordnung des Cassationshofes wiederholt werden, so sind von der neuen Hauptverhandlung jene Richter ausgeschlossen, welche an der Ersten theilgenommen haben.

§. 67.

Mitglieder der Gerichtshöfe zweiter Instanz und des Cassationshofes sind insbesondere auch ausgeschlossen:

1. von der Verhandlung über alle Strafsachen, bei welchen sie als Untersuchungsrichter thätig waren;

2. von der Verhandlung über Rechtsmittel gegen alle diejenigen Entscheidungen, bei welchen sie selbst in einer unteren Instanz an der Abstimmung theilgenommen haben;

3. von der Verhandlung über alle Strafsachen, bei welchen sie an der Entscheidung über den Einspruch (§§. 207 bis 210) theilgenommen haben;

4. von der Führung des Referates und von dem Vorsitze bei einer Verhandlung in Strafsachen, in denen als Untersuchungsrichter oder Referent bei einem untergeordneten Gerichte eine Person thätig war, welche mit ihnen in einem der im §. 65 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

§. 68.

Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Ausschließung bildet, unverzüglich dem Vorsteher des Gerichtes, dessen Mitglied er ist, anzuzeigen. Der ausgeschlossene Vorsteher eines Bezirksgerichtes hat die Anzeige an den Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz zu machen.

Der Protokollführer hat diese Anzeige dem Richter zu machen, bei welchem er das Protokoll führen soll.

§. 69.

Jede Gerichtsperson hat sich von dem Zeitpuncte, in welchem ihr ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, aller gerichtlichen Handlungen bei sonstiger Nichtigkeit dieser Acte zu enthalten. Nur wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die Bestellung eines anderen Richters oder Protokollführers nicht sogleich bewirkt werden kann, hat eine solche Gerichtsperson die dringend nöthigen gerichtlichen Handlungen selbst vorzunehmen, ausgenommen wenn gegen die Ehegattin des Richters oder gegen Personen, welche mit ihm verwandt oder verschwägert sind (§. 65), einzuschreiten wäre, in welchem Falle unverzüglich die Amtshandlung an den nächsten Richter abzutreten ist.

II. Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 70.

Sowohl der Staatsanwalt, der Privatbetheiligte und der Privatankläger, als auch der Be-

schuldigte können Mitglieder des Gerichtes und Protokollführer ablehnen, wenn sie außer den in den §§. 65—67 bezeichneten Fällen andere Gründe anzugeben und darzuthun vermögen, welche geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen.

Jede Gerichtsperson ist schuldig, die Verhältnisse, welche deren Ablehnung begründen könnten, anzuzeigen.

§. 71.

Das Gesuch, womit ein Betheiligter die Ablehnung eines Richters geltend machen will, ist jederzeit bei dem Gerichte, welchem der Abgelehnte angehört, und zwar, wenn es sich um die Ablehnung eines Mitgliedes des erkennenden Gerichtes handelt, längstens 24 Stunden vor Beginn der Verhandlung, und wenn es sich um die Ablehnung eines ganzen Gerichtshofes handelt, längstens binnen drei Tagen nach der Vorladung zu der Verhandlung zu überreichen oder zu Protokoll zu geben. In diesem Gesuche müssen die Gründe der Ablehnung genau angegeben und soviel als möglich bescheinigt sein.

§. 72.

Ueber die Zuläßigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson entscheidet in der Regel der Vorsteher des Gerichtes, zu welchem sie gehört.

Wird aber ein ganzes Gericht, beziehungsweise der Vorsteher eines Gerichtes, abgelehnt, so entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz, und wenn ein Gerichtshof zweiter Instanz oder dessen Präsident abgelehnt wird, der Cassationshof.

Gegen diese Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt. Der Vorsteher, beziehungsweise der Gerichtshof, welcher über die Ablehnung entscheidet, hat zugleich, falls derselben stattgegeben wird, denjenigen Richter oder das Gericht zu bezeichnen, welchem die Sache zu übertragen ist.

III. Ausschließung von Staatsanwälten.

§. 73.

Von dem Einschreiten in Strafsachen sind diejenigen Mitglieder der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen, mit welchen der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger oder der durch das Verbrechen oder Vergehen Verletzte, oder der Privatankläger in einem der im §. 65 erwähnten Verhältnisse

steht; ferner diejenigen, welche in der Sache als Zeugen oder Sachverständige vernommen worden, oder als Vertheidiger, als Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligten, oder als Richter thätig gewesen sind.

§. 74.

Jedes Mitglied der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, sich von dem Zeitpuncte, in welchem ihm ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, des Einschreitens in der Sache, für die er als ausgeschlossen erscheint, zu enthalten, dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen und davon seinem unmittelbaren Vorgesetzten die Anzeige zu erstatten. Durch Beschwerden von Parteien gegen das Einschreiten eines Staatsanwaltes, welcher sich nach dem Gesetze des Einschreitens hätte enthalten sollen, darf das Verfahren nicht aufgehalten werden.

VI. Hauptstück.

Von der Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügungen und von der Gestattung der Acteneinsicht.

§. 75.

Die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen geschieht entweder durch mündliche Verkündigung vor Gericht oder durch Zustellung der Urschrift oder einer amtlich beglaubigten Abschrift derselben.

Die mündliche Verkündigung muß durch ein Protokoll beurkundet werden. Auf Verlangen ist Demjenigen, welchem eine Verfügung mündlich verkündet wird, eine Abschrift derselben zu ertheilen.

§. 76.

Die Zustellung der gerichtlichen Verfügungen an die Staatsanwaltschaft geschieht durch Mittheilung der Urschrift. Der Beamte der Staatsanwaltschaft setzt auf die Urschrift die Bestätigung der Einsicht unter Beifügung des Datums. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift zu ertheilen.

§. 77.

Die Vorladung zur Hauptverhandlung in erster Instanz, sowie jene Zustellungen, von welchen für einen Betheiligten die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels läuft, müssen entweder an ihn selbst oder an seinen bestellten Vertreter erfolgen.

Sucht sich der Beschuldigte, obgleich dessen Aufenthalt bekannt ist, der persönlichen Zustellung zu entziehen, und ist ihm kein Vertheidiger bestellt, so ist die zuzustellende Verfügung dem Gemeindevorsteher zu behändigen und der Beschuldigte hievon durch Anschlag am Gemeinde- und am Gerichtshause in Kenntniß zu setzen.

§. 78.

Soll eine Zustellung in anderen als den im §. 77 erwähnten Fällen stattfinden, und wird Derjenige, an welchen sie gerichtet ist, in seiner Wohnung nicht angetroffen, so wird die gerichtliche Verfügung an einen erwachsenen Hausgenossen desselben übergeben. In Ermanglung eines solchen ist die zuzustellende Urkunde einem Nachbar einzuhändigen, oder, wenn sich Niemand findet, der sie übernehmen will, beim Gemeindevorsteher niederzulegen und eine Benachrichtigung in der Wohnung an einer leicht in die Augen fallenden Stelle zurückzulassen oder, wenn die Wohnung verschlossen ist, an der Thüre anzuheften.

Kann die Wohnung Desjenigen, an welchen eine Zustellung erfolgen soll, nicht ermittelt werden, so geschieht dieselbe durch Anschlag am Gemeinde- und am Gerichtshause und, wenn das Gericht es angemessen findet, durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern.

§. 79.

Befindet sich der Betheiligte, an den die Zustellung zu erfolgen hat, außer dem Bezirke des Gerichtes, von welchem die Verfügung ausgeht, so ist das Bezirksgericht des Zustellungsortes um die Zustellung zu ersuchen.

In diesem Falle steht es dem Betheiligten frei, bei diesem Gerichte die Rechtsmittel nach Vorschrift dieser Strafproceßordnung anzubringen.

§. 80.

Der Beurtheilung der Gerichte ist es überlassen, ob es zuläßig erscheine, einer Partei oder ihrem ausgewiesenen Vertreter auch außer den in dieser Strafproceßordnung insbesondere bezeichneten Fällen die Einsicht in strafgerichtliche Acten oder die Ausfolgung von Abschriften aus solchen zu bewilligen, soferne diese Personen glaubwürdig darthun, daß ihnen dieselbe zur Ausführung eines Entschädigungsanspruches oder zum Zwecke des

Begehrens um Wiederaufnahme oder aus anderen Gründen nothwendig sei.

§. 81.

Von der Einleitung und von der Beendigung des Strafverfahrens gegen Personen, welche in einem Staats- oder anderen öffentlichen, daher auch in einem Landes- oder Gemeindeamte oder Dienste stehen, Mitglieder einer Gemeinde- oder einer anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretung sind, oder welchen öffentliche Titel oder in- oder ausländische Orden oder Ehrenzeichen verliehen sind, ist ihrer vorgesetzten Behörde, beziehungsweise dem Vorstande des Vertretungskörpers und den betreffenden Hofämtern oder Ordenskanzleien Mittheilung zu machen.

VII. Hauptstück.

Von der Erforschung strafbarer Handlungen und von den Vorerhebungen über Verbrechen und Vergehen.

§. 82.

Alle öffentlichen Behörden und Aemter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Antrag eines Betheiligten zu untersuchen sind, sogleich dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes anzuzeigen.

Bei Gefahr im Verzuge kann die Anzeige einer verübten strafbaren Handlung auch an jenes Bezirksgericht erstattet werden, in dessen Sprengel sich die Behörde befindet.

§. 83.

Das Gericht, welches einen Concurs für eröffnet erklärt, hat sofort den Staatsanwalt an jenem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Cridatar seinen Wohnsitz hat, in Kenntniß zu setzen; das Civilgericht ist ferner verpflichtet, dem Staatsanwalte, sowie dem Untersuchungsrichter alle nothwendigen Aufklärungen zu ertheilen und die Acten, deren er bedarf, in der Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

§. 84.

Wer immer von einer strafbaren Handlung, welche von Amtswegen zu verfolgen ist, Kenntniß erlangt, ist berechtigt, dieselbe anzuzeigen. Zur Annahme der Anzeige ist nicht bloß der Staatsanwalt, sondern es sind dazu auch der Untersuchungsrichter und die Sicherheitsbehörde verpflichtet, welche die Anzeige dem Staatsanwalte zu übermitteln haben.

Auch Derjenige, dem daran gelegen ist, daß ein wider ihn entstandener Ruf, eine bei der Obrigkeit gemachte Anzeige oder ein sonst bei derselben erregter Argwahn eines von ihm verübten Verbrechens oder Vergehens aufgeklärt werde, sei es, weil er keinen ungegründeten Verdacht auf sich liegen lassen will, oder damit ihm nicht zu seiner Rechtfertigung dienliche Beweise entgehen, ist befugt, die Untersuchung seiner Beschuldigung bei dem Staatsanwalte selbst zu verlangen. Dieser ist verpflichtet, hierüber den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung zu stellen, welche nach den allgemeinen Vorschriften durchzuführen ist.

§. 85.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, alle an ihn gelangten Anzeigen über strafbare Handlungen, welche von Amtswegen zu verfolgen sind, zu prüfen, sowie die zu seiner Kenntniß gelangenden Spuren solcher strafbaren Handlungen zu verfolgen. Er hat auch zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Erforschung dahinführender Anzeigungen mitzuwirken.

Ueber namenlose Anzeigen, sowie über Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren, ist zwar, falls sie bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende Umstände enthalten, zur Erhebung dieser Umstände zu schreiten; doch ist dabei mit Vermeidung alles Aufsehens und mit möglichster Schonung der Ehre der beschuldigten Personen vorzugehen.

Wenn der Ruf von einer strafbaren Handlung, die nicht bloß auf Antrag eines Betheiligten zu untersuchen ist, an den Staatsanwalt gelangt, so ist er verpflichtet, die Vernehmung der Personen, durch welche der Ruf fortgepflanzt wurde, zu veranlassen, demselben unter Mitwirkung der Sicherheitsbehörden bis zu seinem Ursprunge nachzugehen und sich, so viel als möglich, von dessen Grunde oder Ungrunde zu überzeugen.

§. 86.

Ueberhaupt ist er berechtigt, durch die Untersuchungsrichter oder durch die Sicherheitsbehörden Vorerhebungen zu dem Zwecke führen zu lassen, um die nöthigen Anhaltspuncte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen.

Die Untersuchungsrichter haben auch bei diesen Vorerhebungen jene Rechte und Obliegenheiten, welche dem Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung zukommen.

Durch die Sicherheitsbehörden kann der Staatsanwalt Personen, welche Aufklärungen über begangene strafbare Handlungen zu ertheilen im Stande sein dürften, unbeeidigt vernehmen lassen und diesen Vernehmungen auch selbst beiwohnen. Augenschein und Hausdurchsuchung kann er durch sie nur dann vornehmen lassen, wenn sich in Abwesenheit einer zur Amtshandlung berufenen Gerichtsperson die Nothwendigkeit eines unverzüglichen Einschreitens herausstellt; er kann diesen Untersuchungshandlungen, bei welchen alle für gerichtliche Acte dieser Art vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten sind, auch selbst beiwohnen. Die hierüber aufgenommenen Protokolle sind jedoch unverweilt dem Untersuchungsrichter mitzutheilen, welcher deren Form und Vollständigkeit zu prüfen und nöthigenfalls die Wiederholung oder Ergänzung der Verhandlung zu bewirken hat.

§. 87.

Der Untersuchungsrichter am Gerichtshofe erster Instanz nimmt, so lange von Seite des Anklägers kein Antrag vorliegt, nur diejenigen Amtshandlungen vor, welche ohne Gefährdung des Zweckes oder ohne Ueberschreitung einer gesetzlichen Frist nicht aufgeschoben werden können.

Bezirksgerichte dagegen haben zwar ebenfalls die zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen und von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen, soweit letztere nicht ihrer Gerichtsbarkeit selbst zukommen, unverweilt dem zur Anklage Berechtigten anzuzeigen, zugleich aber, und ohne die Anträge des letzteren abzuwarten, die unaufschiebbaren Vorerhebungen (§. 86, Absatz 1 und 2) zu führen; Untersuchungshandlungen aber, durch welche die Spuren der strafbaren Handlung verwischt und einer wiederholten Besichtigung entzogen werden

könnten, dann vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzuge haftet; außerdem haben sie nur in der zu erstattenden Anzeige auf die Nothwendigkeit einer solchen Untersuchungshandlung aufmerksam zu machen und dafür zu sorgen, daß die Spuren des Verbrechens oder Vergehens erhalten werden, bis entweder der Untersuchungsrichter oder das Verlangen desselben um Vornahme der Untersuchungshandlungen eintrifft.

Die hierüber aufgenommenen Protokolle hat das Bezirksgericht mit größter Beschleunigung und, falls eine Verhaftung vorgenommen wurde, längstens binnen 24 Stunden an den zur Anklage Berechtigten einzusenden, welcher in dem letzteren Falle längstens binnen 3 Tagen nach deren Einlangen den Verhafteten außer Verfolgung zu setzen oder seine Anträge bezüglich der Person und des Verfahrens bei dem Untersuchungsrichter anzubringen hat (§. 27, Abs. 2).

§. 88.

Findet der Staatsanwalt nach Prüfung der Anzeige oder der Acten der, nöthigenfalls auf seine Veranlassung zu ergänzenden, Vorerhebungen genügende Gründe, um wider eine bestimmte Person das Strafverfahren zu veranlassen, so hat er bei dem Untersuchungsrichter den Antrag entweder auf Einleitung der Voruntersuchung oder mit Umgehung derselben auf sogleiche Veranlassung der Hauptverhandlung zu stellen (§. 110); im entgegengesetzten Falle legt er die an ihn gelangte Anzeige mit kurzer Aufzeichnung der ihn dazu bestimmenden Erwägungen zurück und übersendet dem Untersuchungsrichter die Acten der Vorerhebungen mit der Bemerkung, daß er keinen Grund zur weiteren Verfolgung finde. Der Untersuchungsrichter hat in diesem Falle die Vorerhebungen einzustellen, den etwa verhafteten Beschuldigten sofort auf freien Fuß zu setzen und den Privatbetheiligten hievon zu verständigen (§. 47, Abs. 4, a).

VIII. Hauptstück.

Von der Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

I. Einleitung der Voruntersuchung und Stellung des Untersuchungsrichters in derselben.

§. 89.

Dem Antrage auf Anordnung der Hauptverhandlung (XIV. Hauptstück) muß eine Voruntersuchung vorangehen, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todesstrafe oder eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren verhängt ist, oder wenn gegen einen Abwesenden das Strafverfahren eingeleitet werden soll. In allen anderen Fällen bleibt es dem Ermessen des Staatsanwaltes, beziehungsweise des Privatanklägers, anheimgestellt, ob eine Voruntersuchung zu beantragen sei.

Die Voruntersuchung hat den Zweck, die gegen eine bestimmte Person erhobene Anschuldigung einer strafbaren Handlung einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und den Thatbestand zu erheben, sowie jene Momente sicherzustellen, welche geeignet sind, entweder die Einstellung des Strafverfahrens herbeizuführen oder die Anordnung einer Hauptverhandlung und die Beweisaufnahme in derselben vorzubereiten.

§. 90.

Beantragt der Ankläger die Einleitung einer Voruntersuchung, so hat er die Anzeige, sowie die zu seiner Kenntniß gelangten Beweismittel und die Ergebnisse der etwa veranlaßten Vorerhebungen dem Untersuchungsrichter mitzutheilen.

Findet der Untersuchungsrichter Bedenken, dem Antrage des Anklägers auf Einleitung der Voruntersuchung oder mit Umgehung derselben auf sogleiche Anordnung der Hauptverhandlung (XIV. Hauptstück) beizutreten, so ist darüber der Beschluß der Rathskammer einzuholen. Der Untersuchungsrichter nimmt an der Berathung, aber nicht an der Beschlußfassung Theil. Von solchen Berathungen ist der Ankläger jedesmal vorher zu benachrichtigen, damit er seine Ansichten schriftlich oder mündlich vortragen könne.

§. 91.

Der Untersuchungsrichter darf die Voruntersuchung nur wegen solcher strafbarer Handlungen, und nur gegen diejenigen Personen einleiten, bezüglich welcher ihm ein darauf abzielender Antrag des Staatsanwaltes oder des Privatanklägers vorliegt.

§. 92.

Die Voruntersuchung wird in der Regel von dem Untersuchungsrichter persönlich und unmittelbar geführt. Doch kann derselbe die Bezirksgerichte sowohl innerhalb als außerhalb des Sprengels seines Gerichtshofes um die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen ersuchen.

Die Bezirksgerichte haben dem Ersuchen unter Beachtung der für den Untersuchungsrichter geltenden Vorschriften zu entsprechen, und wenn sich hieraus die Nothwendigkeit weiterer in ihren Sprengel fallender Untersuchungshandlungen ergibt, dieselben sofort vorzunehmen.

§. 93.

Der Untersuchungsrichter hat der Rathskammer über den Stand aller anhängigen Voruntersuchungen monatlich einmal oder auch während des Monats, wenn er dieß wegen der Wichtigkeit einer Sache für nöthig erachtet, mündlich Bericht zu erstatten und allenfalls die Entscheidung der Rathskammer einzuholen. Den Sitzungen, in welchen die Rathskammer diese Berichte entgegennimmt, wohnt der Staatsanwalt bei, und ist berechtigt Anträge zu stellen.

II. Geschäftsgang in der Voruntersuchung.

§. 94.

Ist die Voruntersuchung eingeleitet, so schreitet der Untersuchungsrichter von Amtswegen, und ohne weitere Anträge des Anklägers abzuwarten, ein, um den Thatbestand zu erheben, den Thäter zu ermitteln, die zur Ueberführung oder Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Beweismittel soweit festzustellen, als es der Zweck der Voruntersuchung erfordert.

§. 95.

Der Ankläger ist berechtigt, auch hinsichtlich der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen, über welche dieser, falls er Bedenken

findet, ihnen beizutreten, die Entscheidung der Raths-kammer einzuholen hat.

Untersuchungshandlungen nimmt der Staats-anwalt bei sonstiger Nichtigkeit des Actes nicht vor. Weder der Ankläger noch der Vertheidiger dürfen bei der förmlichen Vernehmung des Beschuldig-ten oder der Zeugen durch den Untersuchungs-richter gegenwärtig sein. Sie sind aber berechtigt, dem Augenscheine, der Haussuchung und der Durch-suchung von Papieren beizuwohnen und die Gegen-stände zu bezeichnen, auf welche diese Untersuchungs-handlungen auszudehnen sind. Der Untersuchungs-richter soll den Ankläger und den Vertheidiger zu diesem Behufe in der Regel von der Vornahme dieser Handlungen vorher benachrichtigen, kann sie aber auch, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ohne vorausgegangene Verständigung der-selben vornehmen.

§. 96.

Hat ein Verbrechen oder Vergehen Spuren zurückgelassen, so sind diese in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein nach den in dem folgenden Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen zu erheben.

Gegenstände, an oder mit welchen die straf-bare That verübt wurde, oder welche der Thäter am Orte der That zurückgelassen haben dürfte, überhaupt Gegenstände, welche von dem Beschul-digten oder von Zeugen anzuerkennen sind oder in anderer Weise zur Herstellung des Beweises dienen können, sind, soweit es möglich ist, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Sie sind entweder in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag zu legen, oder es ist an ihnen eine gegen Unterschie-bung oder Verwechslung schützende gerichtliche Be-zeichnung anzubringen.

Befinden sich unter den vorgefundenen Gegen-ständen zum Gottesdienste geweihte Sachen, so hat das Gericht für deren Absonderung von allen übri-gen Gegenständen und für die Aufbewahrung in entsprechender Weise zu sorgen.

§. 97.

Kann der durch ein Verbrechen oder Vergehen verursachte Schade oder entgangene Gewinn durch die Aussage des Beschädigten nicht zuverlässig erhoben werden oder ist mit Grund zu vermuthen, daß derselbe seinen Schaden zu hoch schätze, so ist

die Größe desselben in jenen Fällen, in welchen sie auf die Zurechnung der That als Verbrechen, auf das Strafmaß oder auf die Zuerkennung der Entschädigung von Einfluß ist, durch Vernehmung von Zeugen oder durch Sachverständige zu ermitteln.

§. 98.

Schriften, die in einer nicht gerichtsüblichen Sprache geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, hat der Untersuchungsrichter durch einen beeideten Dolmetsch übersetzen zu lassen und sammt der Uebersetzung zu den Acten zu bringen.

§. 99.

Ueber alle gerichtlichen, zur Untersuchung gehörenden Handlungen, sind Protokolle aufzunehmen; es muß außer dem Beamten, welcher die Handlung vornimmt oder leitet, stets ein beeideter Protokollsführer gegenwärtig sein.

§. 100.

Ist bei einer Untersuchungshandlung die Zuziehung von Gerichtszeugen erforderlich, so müssen diese volljährige, unbescholtene, bei der Sache unbetheiligte Männer sein und entweder allgemein oder für den einzelnen Fall mittelst Handschlages angelobt haben, daß sie, um möglicherweise Zeugniß vor Gericht abzulegen, auf Alles, was vor ihnen vorgenommen oder ausgesagt wird, volle Aufmerksamkeit verwenden, über die getreue Protokollirung desselben wachen und bis zur Hauptverhandlung über Alles, was ihnen bei Gelegenheit der Untersuchungshandlung bekannt geworden, Stillschweigen beobachten werden.

§. 101.

Es ist eine allgemeine Bürgerpflicht, sich bei Untersuchungshandlungen unentgeltlich als Gerichtszeuge verwenden zu lassen. Diese Pflicht trifft zunächst die Bewohner jener Gemeinde, in welcher die Untersuchungshandlung vorzunehmen ist.

Befreit sind:

1. die Seelsorger der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften;

2. Militärpersonen in activer Dienstleistung und wirklich dienende öffentliche Beamte und Diener;

3. öffentliche Lehrer, die ihren Beruf wirklich ausübenden Sanitätspersonen, Advocaten, Notare, bei Eisenbahn- und Dampfschiffahrten beschäftigte Personen, sowie Alle, deren Berufsdienst ohne

Verletzung des öffentlichen Interesses nicht unterbrochen werden kann, endlich

4. Personen, welche vom Tag- oder Wochenlohne leben.

§. 102.

Die Protokolle über gerichtliche Verhandlungen werden gleich bei Vornahme derselben, und wo dieß nicht thunlich ist, unmittelbar nachher aufgenommen.

Jedes Protokoll enthält die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages der Aufnahme und der gegenwärtigen Personen.

Die Fragen sind nur soweit niederzuschreiben, als es zum Verständniß einer Antwort erforderlich ist. Die Antworten sind in der Regel bloß ihrem wesentlichen Inhalte nach erzählungsweise aufzunehmen. Nur wo es für die Beurtheilung der Sache wichtig oder wo zu erwarten ist, daß die Vorlesung des Protokolles in der Hauptverhandlung erforderlich sein werde, ist der Vernommene unter Beibehaltung seiner eigenen Ausdrücke redend anzuführen.

Der Richter hat das Protokoll laut, so daß es die Anwesenden hören, zu dictiren. Doch steht den Vernommenen frei, ihre Antworten dem Protokollführer in die Feder zu dictiren. Mißbraucht der Vernommene dieses Recht, so kann es ihm vom Richter entzogen werden.

§. 103.

Jedes Protokoll ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulesen, auch auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen und die geschehene Vorlesung oder Vorlegung, sowie die Genehmignng im Protokolle zu bemerken. Dasselbe ist sodann von den vernommenen Personen durch Beisetzung der Unterschrift oder des Handzeichens auf jedem Bogen, und am Schlusse von den anwesenden Beamten, dem Protokollführer und den beigezogenen Gerichtszeugen zu unterschreiben. Verweigert der Vernommene die Unterschrift, so ist dieß nebst dem Grunde der Weigerung im Protokolle zu bemerken.

§. 104.

In dem einmal Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden. Durchstrichene Stellen müssen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Berichti-

gungen, die ein Vernommener seiner Aussage beifügt, sind am Rande des Protokolles oder in einem Nachtrage zu bemerken und auf die im §. 103 bezeichnete Art zu genehmigen und zu unterschreiben.

§. 105.

Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese sämmtlich mit einem Faden zusammengeheftet und die Enden des Fadens mit dem Gerichtssiegel befestigt werden.

Der Untersuchungsrichter hat ein Tagebuch zu führen, in welchem alle Acten der Voruntersuchung genau zu verzeichnen sind.

§. 106.

Gegen Diejenigen, welche sich ungeachtet vorausgegangener Ermahnungen bei irgend einer Amtshandlung des Untersuchungsrichters ein ungestümes oder beleidigendes Betragen zu Schulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder eine Einschließungsstrafe bis zu acht Tagen, und insolange der zu Bestrafende ohnehin verhaftet ist, die nach dem Strafgesetze zulässigen Disciplinarstrafen verhängen. Gegen Gerichtszeugen, Sachverständige und Vertheidiger können nur Geldstrafen verhängt werden.

Jede solche Verfügung ist in den Acten ersichtlich zu machen und der Rathskammer sogleich anzuzeigen, welcher das Befugniß zukommt, diese vom Untersuchungsrichter verhängten Strafen zu bestätigen oder, und zwar nicht bloß über Beschwerde sondern auch von Amtswegen, aufzuheben oder zu mildern (§. 111).

III. Einstellung oder Schließung der Voruntersuchung.

§. 107.

Die Voruntersuchung ist durch Verfügung des Untersuchungsrichters einzustellen, sobald der Ankläger das Begehren nach strafgerichtlicher Verfolgung zurückzieht oder auf Einstellung der Voruntersuchung anträgt, oder erklärt, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde, oder die Anklageschrift nicht rechtzeitig einbringt (§. 110).

Außerdem kann die Einstellung der Voruntersuchung nur durch Beschluß der Rathskammer (§. 47) oder des Gerichtshofes zweiter Instanz (§ 209) erfolgen.

§. 108.

Von der beantragten Einstellung der Voruntersuchung ist der Privatbetheiligte (§. 47) zu verständigen.

Wird die Voruntersuchung eingestellt, so sind der Ankläger und der Beschuldigte hievon zu verständigen und letzterer ist im Falle er verhaftet war, sogleich freizulassen.

Auf sein Verlangen ist ihm ein Amtszeugniß darüber auszufertigen, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung gegen ihn vorhanden sei.

Hat sich der durch das Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzte dem Verfahren nicht angeschlossen, so ist dessen Verständigung weder von der beantragten noch von der erfolgten Einstellung der Voruntersuchung erforderlich; doch ist ihm auf sein Ansuchen die Bestätigung der erfolgten Einstellung zu ertheilen.

§. 109.

Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald nach dem übereinstimmenden Befunde des Untersuchungsrichters und des Anklägers die gepflogenen Erhebungen zureichen, um die Anordnung der Hauptverhandlung zu begründen, und zugleich die zur vollständigen Vorführung der Beweismittel in der Hauptverhandlung erforderliche Uebersicht über dieselben erlangt ist.

§. 110.

Nach geschlossener Voruntersuchung oder bei erfolgter Umgehung derselben (§§. 88 — 90) nach dem Abschlusse der Vorerhebungen hat der Untersuchungsrichter die Acten an den Staatsanwalt zu leiten, damit dieser binnen längstens 14 Tagen nach Empfang derselben die Anklageschrift bei dem Untersuchungsrichter einbringe oder die Acten mit der Erklärung zurückstelle, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde.

Wird die Anklageschrift gar nicht oder nicht rechtzeitig eingebracht, so gilt dieß als Abstehung von der Anklage.

Der Privatankläger und der Privatbetheiligte (§. 47, Abs. 4, lit. c, und §. 107) sind von dem Abschlusse der Voruntersuchung mit der Belehrung über

die Rechtsfolgen der überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig erfolgenden Anklageschrift in Kenntniß zu setzen.

IV. Rechtsmittel gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und der Rathskammer.

§. 111.

Alle, welche sich während der Vorerhebungen, der Voruntersuchung oder in dem der Einbringung der Anklageschrift nachfolgenden Verfahren durch eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters beschwert erachten, haben das Recht, darüber eine Entscheidung der Rathskammer zu verlangen und ihr Begehren entweder schriftlich oder mündlich bei dem Untersuchungsrichter oder unmittelbar bei der Rathskammer anzubringen. Eine solche Beschwerde hemmt den Vollzug der Verfügung des Untersuchungsrichters nur in den im §. 106 erwähnten Fällen.

Die Rathskammer entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Untersuchungsrichters und des Anklägers (§. 90).

§. 112.

Gegen diese Entscheidung der Rathskammer findet in der Regel ein weiterer Rechtszug nicht statt. Doch kann gegen dieselbe sowohl der Ankläger als auch der Beschuldigte beim Gerichtshofe zweiter Instanz Beschwerde führen, wenn sie die Ausscheidung einzelner Strafsachen aus dem gemeinsam zu führenden Strafverfahren, die Verhängung oder Aufhebung der Haft oder die Bestimmung der Versicherungssumme betrifft. Ferner steht dem Ankläger die Beschwerdeführung an den Gerichtshof zweiter Instanz gegen jene Entscheidungen offen, durch welche ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung abgelehnt wird.

Diese Beschwerde hat in der Regel (§. 193) keine aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses, gegen welchen sie gerichtet ist, bei der Rathskammer anzubringen. Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet über die Beschwerde endgiltig in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Oberstaatsanwalts.

§. 113.

Es ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß durch die wegen Ergreifung von Rechtsmitteln erfolgende Vorlegung der Acten der Gang des Verfahrens nicht aufgehalten werde; nöthigenfalls sind von Actenstücken, welche zur Fortführung desselben unentbehrlich sind, Abschriften zu machen.

IX. Hauptstück.

Von dem Augenscheine und den Sachverständigen.

I. Von dem Augenscheine und der Zuziehung von Sachverständigen überhaupt.

§. 114.

Der Augenschein ist vorzunehmen, so oft dieß zur Aufklärung eines für die Untersuchung erheblichen Umstandes nothwendig erscheint. Es sind stets zwei Gerichtszeugen, und wenn sich dieß wegen Anerkennung der zu untersuchenden Gegenstände oder zur Erlangung von Aufklärungen als zweckdienlich darstellt, ist auch der Beschuldigte zuzuziehen. Dem Vertheidiger des Beschuldigten kann die Betheiligung bei der Vornahme des Augenscheines nicht versagt werden.

§. 115.

Das über den Augenschein aufzunehmende Protokoll ist so bestimmt und umständlich abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewähre. Es sind demselben zu diesem Zwecke erforderlichenfalls Zeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen. Maße, Gewichte, Größen und Ortsverhältnisse sind nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

§. 116.

Sind bei einem Augenscheine Sachverständige erforderlich, so soll der Untersuchungsrichter in der Regel deren zwei beiziehen.

Die Beiziehung eines Sachverständigen genügt, wenn der Fall von geringerer Wichtigkeit ist, oder das Warten bis zum Eintreffen eines zweiten Sachverständigen für den Zweck der Untersuchung bedenklich erscheint.

§. 117.

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind dergleichen bei dem Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind, oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen.

Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet oder seine Mitwirkung bei der Vornahme des Augenscheines verweigert, so kann der Untersuchungsrichter eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden gegen ihn verhängen.

§. 118.

Personen, welche in einem Untersuchungsfalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidet werden dürfen, oder welche zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten in einem der im §. 149, lit. a) bezeichneten Verhältnisse stehen, sind bei sonstiger Nichtigkeit des Actes als Sachverständige nicht beizuziehen. Von der Wahl der Sachverständigen sind in der Regel sowohl der Ankläger als der Beschuldigte vor der Vornahme des Augenscheines in Kenntniß zu setzen; werden erhebliche Einwendungen vorgebracht und haftet nicht Gefahr auf dem Verzuge, so sind andere Sachverständige beizuziehen.

§. 119.

Diejenigen Sachverständigen, welche vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im Allgemeinen beeidigt sind, hat der Untersuchungsrichter vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern.

Andere Sachverständige müssen vor der Vornahme des Augenscheines eidlich verpflichtet werden, daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund, sowie ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

§. 120.

Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, außer wenn letztere aus Rücksichten des sittlichen Anstan-

des für angemessen erachten, sich zu entfernen oder, wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei der Untersuchnng von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können.

Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheines ist aber auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde.

§. 121.

Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein. Er bezeichnet mit möglichster Berücksichtigung der von dem Ankläger und dem Beschuldigten oder dessen Vertheidiger gestellten Anträge die Gegenstände, auf welche die Sachverständigen ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, daß ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Puncte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten.

Ist von dem Verfahren der Sachverständigen die Zerstörung oder Veränderung eines von ihnen zu untersuchenden Gegenstandes zu erwarten, so soll ein Theil des letzteren, insoferne es thunlich erscheint, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden.

Wenn den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die Einsicht der Untersuchungsacten unerläßlich erscheint, können ihnen, soweit nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Acten selbst mitgetheilt werden.

§. 122.

Die Angaben der Sachverständigen über die von ihnen gemachten Wahrnehmnngen (Befund) sind von dem Protokollführer sogleich aufzuzeichnen das Gutachten sammt dessen Gründen können sie entweder sofort zu Protokoll geben oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wofür eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

§. 123.

Weichen die Angaben der Sachverständigen über die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen erheblich von einander ab, oder ist ihr Befund dunkel, unbestimmt, im Widerspruche mit sich selbst,

oder mit erhabenen Thatumständen, und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen beseitigen, so ist der Augenschein, soferne es möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständigen zu wiederholen.

§. 124.

Ergeben sich solche Widersprüche oder Mängel in Bezug auf das Gutachten oder zeigt sich, daß es Schlüsse enthält, welche aus den angegebenen Vordersätzen nicht folgerichtig gezogen sind, und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen beseitigen, so ist das Gutachten eines anderen oder mehrerer anderen Sachverständigen einzuholen.

Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so kann in solchen Fällen das Gutachten einer medicinischen Facultät jener Länder, für welche diese Strafproceßordnung erlassen wurde, eingeholt werden. Dasselbe geschieht, wenn die Rathskammer die Einholung eines Facultätsgutachtens wegen der Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falles nöthig findet.

II. Verfahren bei Untersuchungen wegen Tödtungen und Körperverletzungen insbesondere.

§. 125.

Wenn sich bei einem Todesfalle Verdacht ergibt, daß derselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenbeschau und Leichenöffnung vorgenommen werden.

Bei der Leichenbeschau hat der Untersuchungsrichter darauf zu sehen, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnames, der Ort, wo, und die Kleidung, worin er gefunden wurde, genau bemerkt, sowie Alles, was nach den Umständen für die Untersuchung von Bedeutung sein könnte, sorgfältig beachtet werde. Insbesondere sind Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche sie wahrscheinlich verursacht wurden, anzugeben und die etwa vorgefundenen, möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

Ist die Leiche bereits beerdigt, so muß sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann und nicht dringende Gefahr für die Gesundheit der Personen, welche an der Leichenbeschau Theil nehmen müssen, vorhanden ist.

Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe genau zu beschreiben und deren Identität durch Vernehmung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, außer Zweifel zu setzen. Diesen Personen ist nöthigenfalls vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. Ist aber der letztere ganz unbekannt, so ist eine genaue Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

§. 126.

Die Leichenbeschau und Leichenöffnung ist durch zwei Aerzte, wovon der eine ein Wundarzt sein kann, nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften vorzunehmen.

Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen und ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenbeschau aufzufordern.

§. 127.

Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen und wodurch dieselbe erzeugt worden sei.

Werden Verletzungen wahrgenommen, so ist insbesondere zu erörtern:

1. ob dieselben dem Verstorbenen durch die Handlung eines Anderen zugefügt wurden, und falls diese Frage bejaht wird,

2. ob diese Handlung

a) schon ihrer allgemeinen Natur wegen,

b) vermöge der eigenthümlichen persönlichen Beschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten,

c) wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie verübt wurde, oder

d) vermöge zufällig hinzugekommener, jedoch durch sie veranlaßter oder aus ihr entstandener Zwischenursachen den Tod herbeigeführt habe, und ob endlich

e) der Erfolg des Todes durch rechtzeitige und zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können.

Insoferne sich das Gutachten nicht über alle für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

§. 128.

Bei Verdacht einer Kindestödtung ist nebst den nach den vorstehenden Vorschriften zu pflegenden Erhebungen auch zu erforschen, ob das Kind lebendig geboren und sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen fähig gewesen sei.

§. 129.

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so sind der Erhebung des Thatbestandes nebst den Aerzten nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen. Die Untersuchung der Gifte selbst aber kann nach Umständen auch von den Chemikern allein in einem hiezu geeigneten Locale vorgenommen werden.

§. 130.

Auch bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige vorzunehmen, welche sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen, insbesondere auch darüber auszusprechen haben, welche von den vorhandenen Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen an und für sich, oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles, als leichte, schwere, besonders schwere oder lebensgefährliche anzusehen seien; welche Wirkungen Beschädigungen dieser Art gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und welche in dem vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, sowie durch welche Mittel oder Werkzeuge und auf welche Weise dieselben zugefügt worden seien.

§. 131.

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können nach Umständen auch Geburtshelfer, oder in minder wichtigen Fällen Geburtshelferinnen statt der Aerzte oder Wundärzte damit beauftragt werden.

III. Verfahren bei Zweifeln über Geistesstörungen oder über Zurechnungsfähigkeit.

§. 132.

Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze oder ob er an einer Geistesstörung leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben oder vermindert sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten jederzeit durch zwei Aerzte zu veranlassen.

Dieselben haben über das Ergebniß ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle für die Beurtheilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten einflußreichen Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen und, falls sie eine Geistesstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen, und sich sowohl nach den Acten, als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe und noch äußere, und ob und in welchem Maße dieser getrübte Geisteszustand zur Zeit der begangenen That bestanden habe.

IV. Prüfung von Handschriften.

§. 133.

Entstehen Zweifel über die Echtheit einer Urkunde, oder soll ermittelt werden, von wessen Hand eine bestimmte Schrift herrühre, so kann eine Vergleichung mit unzweifelhaft echten Schriftstücken durch Sachverständige vorgenommen werden.

V. Verfahren bei Untersuchungen wegen Fälschungen von Geld, von öffentlichen Creditspapieren oder anderen öffentlichen Bezeichnungen.

§. 134.

In Fällen der Fälschungen von Geld, von öffentlichen Creditspapieren oder anderen öffentlichen Bezeichnungen hat der Untersuchungsrichter die Stücke, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, durch den Vorsteher des Gerichtes, dem er

angehört, in der Regel an das Finanzministerium einzusenden, um den Befund über ihre Echtheit oder Unechtheit und die weitere Auskunft zu erhalten, in welcher Art die Fälschung geschehen sei, ob vorbereitete Werkzeuge, welche die Vervielfältigung erleichtern, benützt worden, endlich ob und wo solche gefälschte Stücke bereits vorgekommen seien.

Ebendahin sind auch nach gänzlich beendigtem strafgerichtlichen Verfahren die Falsificate sammt allen von der strafbaren Handlung herrührenden Werkzeugen, Materialien und anderen dazu gehörigen Gegenständen einzuschicken. Sobald diese Gegenstände zu einer neuerlichen strafgerichtlichen Amtshandlung nöthig werden, sind sie zurückzuverlangen.

Bei Fälschungen von Papiergeld oder Creditspapieren der privilegirten österreichischen Nationalbank haben sich die Untersuchungsrichter unmittelbar an die letztere, bei Fälschungen von inländischem Metallgeld an das hiefür bestimmte Münzamt zu wenden und ebendahin nach beendigtem Verfahren auch die Falsificate einzusenden.

Wegen Erlangung des Befundes über gefälschtes ausländisches Geld oder derlei Creditspapiere und öffentliche Bezeichnungen hat sich der Untersuchungsrichter durch den Vorsteher des Gerichtes unmittelbar an das Justizministerium zu wenden.

VI. Verfahren bei Untersuchungen wegen Brandstiftungen.

§. 135.

Bei Brandstiftungen ist insbesondere zu ermitteln, auf welche Weise der Brand gelegt, ob dazu ein Zündstoff und welcher verwendet worden; ferner der Ort, wo, und die Zeit zu erforschen, wann die Brandstiftung, ob bei Tag oder Nacht, und ob sie unter solchen Umständen geschehen, daß daraus wirklich eine Feuersbrunst an fremdem Eigenthume bewirkt oder doch die Gefahr einer solchen herbeigeführt, oder das Leben eines Menschen einer Gefahr ausgesetzt worden sei, und ob das Feuer bei dem Ausbruche sich leicht hätte verbreiten können; endlich ist bei einem wirklich ausgebrochenen Brande die Größe des dadurch verursachten Schadens zu erheben.

VII. Verfahren bei Untersuchungen wegen anderer gemeingefährlicher Beschädigungen.

§. 136.

Bei Verbrechen oder Vergehen, durch welche auf andere, als die eben erwähnte Weise, ein Schade oder eine Gefahr für Leben oder Eigenthum herbeigeführt wurde, ist durch den Augenschein vorzüglich die Beschaffenheit der angewendeten Gewalt oder List, der gebrauchten Mittel oder Werkzeuge und die Größe des verursachten oder beabsichtigten Schadens und des entgangenen Gewinnes oder der Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen und für fremdes Eigenthum zu erheben.

X. Hauptstück.

Von der Haus- und Personsdurchsuchung und der Beschlagnahme.

I. Haus- und Personsdurchsuchung.

§. 137.

Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur dann vorgenommen werden, wenn gegründeter Verdacht vorliegt, daß sich darin eine eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person verborgen halte, oder daß sich daselbst Gegenstände befinden, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein könne.

Gegen Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig oder sonst übel berüchtigt sind, oder gegen welche hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz solcher Gegenstände vorliegt, kann auch die Durchsuchung der Person und ihrer Kleidung stattfinden.

Jede Durchsuchung findet in der Regel nur nach vorausgegangener Vernehmung Desjenigen, bei oder an welchem sie vorgenommen werden soll, und nur in soferne statt, als durch die Vernehmung weder die freiwillige Herausgabe des Gesuchten, noch die Beseitigung der die Durchsuchung veranlassenden Gründe herbeigeführt wird.

Von dieser Vernehmung kann Umgang genommen werden bei übel berüchtigten Personen sowie auch dann, wenn Gefahr am Verzuge ist, oder wenn die Durchsuchung in den dem Publikum offen stehenden Räumlichkeiten vorgenommen wird.

In der Regel darf die Durchsuchung nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist den Betheiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

Von Hausdurchsuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, insbesondere bei Hochverrath, Staatsverrath, Staatsfriedensbruch, Fälschungen von Geld oder von öffentlichen Creditspapieren ist, insoferne dieß ohne Verzögerung geschehen kann, die nächste Sicherheitsbehörde vorläufig in Kenntniß zu setzen, damit ein Abgeordneter derselben hierbei anwesend sein und, ohne auf den Untersuchungsact Einfluß zu nehmen, sich die nöthigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen verschaffen könne.

§. 138.

Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten oder Beamten der Sicherheitsbehörden angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Betheiligten vorzuweisen hat.

Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn Jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf als einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen.

In beiden Fällen ist dem Betheiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

§. 139.

Haus- und Personsdurchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglich nöthigen Belästigung oder Störung der Betheiligten, mit möglichster Schonung ihres Rufes und ihrer mit dem Gegenstande der Untersuchung nicht zusammenhängenden Privatgeheimnisse, sowie mit sorgfältigster Wahrung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen.

Der Inhaber der Räumlichkeit, welche durchsucht werden soll, ist aufzufordern, der Durchsuchung beizuwohnen; ist er verhindert oder nicht anwesend, so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder in dessen Ermanglung an einen Hausgenossen oder Nachbar ergehen.

Außerdem sind bei der Durchsuchung stets ein Protokollführer und zwei Gerichtszeugen beizuziehen.

Das über jede Durchsuchung aufzunehmende Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterfertigen. Ist nichts Verdächtiges ermittelt worden, so ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu ertheilen.

II. Beschlagnahme.

§. 140.

Werden Gegenstände gefunden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, so sind dieselben in ein Verzeichniß zu bringen und in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen (§. 96).

Jedermann ist verpflichtet, solche Gegenstände, insbesondere auch Urkunden, auf Verlangen herauszugeben. Wird die Herausgabe eines Gegenstandes, dessen Innehabung zugestanden oder sonst erwiesen ist, verweigert und läßt sich die Abnahme nicht mittelst Hausdurchsuchung bewirken, so kann der Besitzer, falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit der Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, durch Verhängung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Einschließung bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden.

§. 141.

Werden bei einer Haus- oder Personsdurchsuchung Gegenstände gefunden, welche auf die Be-

gehung einer anderen strafbaren Handlung, als derjenigen, wegen welcher die Durchsuchung vorgenommen wird, schließen lassen, so werden sie zwar mit Beschlag belegt; es muß jedoch hierüber ein besonderes Protokoll aufgenommen und dieses sofort dem Staatsanwalt mitgetheilt werden. Beantragt dieser nicht die Einleitung des Strafverfahrens, so sind die in Beschlag genommenen Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.

III. Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren.

§. 142.

Bei der Durchsuchung von Papieren ist dafür zu sorgen, daß deren Inhalt nicht zur Kenntniß unbefugter Personen gelange.

Will der Inhaber von Papieren deren Durchsuchung nicht gestatten, so sind dieselben versiegelt zu Gericht zu hinterlegen, und es ist sofort die Entscheidung der Rathskammer einzuholen, ob sie durchsucht oder zurückgegeben werden sollen.

Auch außerdem sind Papiere, welche in gerichtliche Verwahrung genommen wurden und welche nicht sofort verzeichnet werden können, in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag zu bringen. Auch dem bei der Durchsuchung etwa anwesenden Betheiligten ist die Beidrückung seines Siegels zu gestatten. Wird eine Entsiegelung vorgenommen, so ist der Betheiligte aufzufordern, derselben beizuwohnen. Erscheint er auf eine solche Aufforderung nicht, oder kann ihm dieselbe wegen seiner Abwesenheit nicht zugestellt werden, so ist die Entsiegelung dennoch vorzunehmen.

IV. Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Sendungen.

§. 143.

Befindet sich der Beschuldigte bereits wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Haft, oder ist wegen eines solchen ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen, so kann der Untersuchungsrichter Telegramme, Briefe oder andere Sendungen, welche der Beschuldigte abschickt, oder welche an ihn gerichtet werden, in Beschlag nehmen und von den Post- oder Telegraphenämtern und sonstigen Beförderungsanstalten deren Auslieferung verlangen.

Diese sind ferner verpflichtet, auf Verlangen des Staatsanwaltes solche Sendungen bis zum Eintreffen einer weiteren gerichtlichen Verfügung zurückzuhalten; erfolgt jedoch eine solche Verfügung von Seite des Untersuchungsrichters nicht binnen drei Tagen, so dürfen sie die Beförderung nicht weiter verschieben.

§. 144.

Die Eröffnung der mit Beschlag belegten Sendungen kann nur durch den Untersuchungsrichter, und zwar mit Zustimmung des Beschuldigten ohne weiteres geschehen. Wenn der Beschuldigte nicht zustimmt, hat der Untersuchungsrichter, soferne nicht Gefahr am Verzuge haftet, vorläufig die Genehmigung der Rathskammer einzuholen.

Bei der Eröffnung, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist, dürfen die Siegel nicht verletzt werden; Umschläge und Adressen sind aufzubewahren.

§. 145.

Die Beschlagnahme von Sendungen ist dem Beschuldigten, oder, wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen sogleich und längstens binnen 24 Stunden bekannt zu machen. Ist die Eröffnung der Sendungen erfolgt, so sind Briefe und Telegramme, soferne von der Mittheilung ihres Inhaltes kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, dem Beschuldigten oder Demjenigen, an welchen sie gerichtet sind, in Urschrift oder Abschrift, ganz oder auszugsweise mitzutheilen. Ist der Beschuldigte abwesend, so geschieht die Mittheilung an einen seiner Angehörigen. Sind keine Angehörigen des Beschuldigten vorhanden, so ist der Brief, wenn der Richter es im Interesse des Absenders erachtet, diesem zurückzuschicken oder demselben, falls der Brief oder das Telegramm bei den Acten bleiben muß, die erfolgte Beschlagnahme anzuzeigen.

§. 146.

In Beschlag genommene Sendungen, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet wurde, sind ohne Verzug Denjenigen, an welche sie gerichtet sind, auszufolgen oder der Beförderungsanstalt zurückzugeben.

XI. Hauptstück.

Von der Vernehmung der Zeugen.

§. 147.

In der Regel ist Jeder, der als Zeuge vorgeladen wird, verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten und über dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Untersuchung bekannt ist, vor Gericht Zeugniß abzulegen.

§. 148.

Als Zeugen dürfen, bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage, nicht vernommen werden:

a) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut wurde;

b) Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, in soferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind;

c) Personen, die zur Zeit, in welcher sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stande sind, die Wahrheit anzugeben.

§. 149.

Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

a) die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegatte und dessen Geschwister, seine Geschwister und deren Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern und Großeltern, seine Neffen, Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, Adoptiv- und Pflegekinder, sein Vormund und Mündel;

b) Personen, welche glaubwürdig darthun, daß die Ablegung der von ihnen geforderten Zeugenaussage ihnen selbst oder einem ihrer in lit. a) genannten Angehörigen Schande bringen, oder ihnen einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachtheil zuziehen würde, endlich

c) Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist.

Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem

der vorstehend erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, welche die letzteren betreffen, nicht möglich ist.

Der Untersuchungsrichter hat die unter a) und c) bezeichneten Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, vor ihrer Vernehmung oder doch, sobald ihm ihr Verhältniß zu dem Beschuldigten bekannt wird, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren und ihre darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hat der Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage nichtig.

§. 150.

Personen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, können in ihrer Wohnung vernommen werden.

§. 151.

Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden als Zeugen durch den Obersthofmarschall oder außer Wien durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ihres Aufenthaltsortes in ihrer Wohnung vernommen.

§. 152.

Ist der Aufenthaltsort eines Zeugen mehr als zwei Meilen von dem Sitze des Untersuchungsrichters entfernt, so hat dieser dessen Vernehmung in der Regel durch jenes Bezirksgericht, in dessen Bezirk sich der Zeuge befindet, zu veranlassen. Hält jedoch der Untersuchungsrichter es zur Erlangung einer erschöpfenden Aussage oder zur Beschleunigung der Sache für nothwendig, den Zeugen selbst zu vernehmen, so kann er denselben unmittelbar oder durch das Bezirksgericht, welchem der Zeuge untersteht, zum persönlichen Erscheinen vorladen. Ist die Stellung des Zeugen vor dem Untersuchungsrichter mit zu großen Schwierigkeiten oder mit zu großen Kosten verbunden, so kann er ihn an dessen Aufenthaltsorte auch selbst vernehmen, hat jedoch, wenn dieser nicht in dem Sprengel des Gerichtshofes liegt, welchem er angehört, den zuständigen Gerichtshof davon gleichzeitig zu benachrichtigen.

§. 153.

Sind Zeugen zu vernehmen, die sich außer dem Geltungsgebiete dieser Strafproceßordnung

befinden, so ist in der Regel um deren Vernehmung der zuständige fremde Richter zu ersuchen. Demselben sind die Gegenstände und Fragen mitzutheilen, worüber die Vernehmung stattzufinden hat, und es ist zugleich das Ersuchen zu stellen, nach Beschaffenheit der Umstände die Vernehmung auch auf solche Fragepuncte auszudehnen, die sich aus dem Inhalte der von dem Zeugen abgelegten Aussage ergeben werden. Stellt sich aber das persönliche Erscheinen eines solchen Zeugen vor dem Strafgerichte als nothwendig dar, so ist, wenn der Zeuge sich nicht freiwillig einfindet, darüber dem Justizminister durch den Gerichtshof zweiter Instanz Bericht zu erstatten.

§. 154.

Steht die zu vernehmende Person in einem öffentlichen Amte oder Dienste und muß zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder anderer öffentlichen Interessen eine Stellvertretung während ihrer Verhinderung eintreten, so ist der unmittelbare Vorgesetzte von deren Vorladung gleichzeitig zu benachrichtigen.

Diese Vorschrift hat auch dann zu gelten, wenn Angestellte von Eisenbahnen und Dampfschiffen, Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerksarbeiter, im Staats- oder Gemeindedienste stehende Sanitätspersonen, im öffentlichen oder Privatforstdienste stehende Personen vorzuladen sind.

§. 155.

Wenn ein Zeuge der ihm zugestellten Vorladung nicht Folge leistet, so geschieht seine neuerliche Vorladung unter Androhung einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden für den Fall des Nichterscheinens und unter der ferneren Drohung, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne giltige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben gegen ihn einen Vorführungsbefehl erlassen. Die Kosten der Vorführung hat der Zeuge zu vergüten.

§. 156.

Erscheint der Zeuge, verweigert er aber ohne gesetzlichen Grund ein Zeugniß abzulegen oder den

Zeugeneid zu leisten, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine Geldstrafe bis zu hundert Gulden, und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Einschließung bis zu sechs Wochen dazu anhalten, ohne daß hiedurch die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchung aufgehalten werden muß.

§. 157.

Im Laufe der Voruntersuchung sind Zeugen, welche nach §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters entweder gleich anderen Zeugen von diesem selbst oder durch dasjenige Militärgericht, welchem über sie die Gerichtsbarkeit zusteht, zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter hat sich im ersteren Falle wegen Zustellung der Vorladung an das vorgesetzte Commando des Zeugen oder an das nächste Militär-Stationscommando zu wenden, im letzteren Falle aber das Militärgericht, dem der Zeuge untersteht, wegen dessen Vernehmung anzugehen.

Die Mitglieder der Gendarmerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache sind rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen gleich Personen aus dem Civilstande zu behandeln. Die Vorladungen an dieselben sind jedoch nur den selbstständigen Commandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern dieser Körper aber immer durch ihre Vorgesetzten zuzustellen, welchen es obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor der Civilbehörde anzuordnen.

Sollte ein der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehender Zeuge sich weigern, vor dem Untersuchungsrichter zu erscheinen oder die abgeforderte Aussage oder den Zeugeneid abzulegen, so hat sich der Untersuchungsrichter unmittelbar an den Vorgesetzten des Zeugen zu wenden, welchem es obliegt, denselben zur Befolgung des Gesetzes zu verhalten.

§. 158.

Jeder Zeuge wird von dem Untersuchungsrichter ohne Beisein irgend einer Partei oder anderer Zeugen einzeln vernommen. Es ist ihm während seiner Vernehmung ein Sitz zu gestatten.

§. 159.

Ist ein Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig, so kann die Vernehmung desselben ohne Dolmetsch nur dann geschehen, wenn sowohl der Untersuchungsrichter, als der Protokollführer seiner

Sprache zureichend kundig sind; nach Erforderniß ist den Acten eine beglaubigte Uebersetzung des Protokolles in der Gerichtssprache beizulegen.

Außer diesem Falle aber hat die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dolmetsches stattzufinden, und es muß das Verhör sowohl in der Sprache, in welcher der Zeuge vernommen wird, als auch in der Uebersetzung in die Gerichtssprache zu Protokoll gebracht werden. Der Dolmetsch kann auch zugleich als Protokollführer verwendet werden.

§. 160.

Ist ein Zeuge taub, so werden ihm die Fragen schriftlich vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, schriftlich zu antworten. Wenn die eine oder die andere Art der Vernehmung nicht möglich ist, so muß die Vernehmung des Zeugen unter Zuziehung einer oder mehrerer Personen geschehen, welche der Zeichensprache desselben kundig sind oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und welche vorher als Dolmetsche zu beeidigen sind.

§. 161.

Der Zeuge ist vor seiner Vernehmung zu ermahnen, daß er auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen habe, daß er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne.

§. 162.

Sodann ist der Zeuge um Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Religion, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnort und erforderlichenfalls über andere persönliche Verhältnisse, insbesondere über sein Verhältniß zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung Betheiligten zu befragen.

Erscheint es dem Untersuchungsrichter nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich nothwendig, so kann der Zeuge auch darüber gefragt werden, ob er schon einmal in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden und welches Ergebniß dieselbe hatte.

§. 163.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen, sodann aber zur Ergänzung

derselben und zur Hebung von Dunkelheiten oder Widersprüchen zu veranlassen. Der Zeuge ist insbesondere aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben. Fragen, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden, und wenn sie gestellt werden müssen, im Protokolle ersichtlich zu machen.

Der in seinen Rechten Verletzte ist insbesondere darüber zu befragen, ob er sich dem Strafverfahren anschließe.

§. 164.

Wird es nothwendig, die Anerkennung von Personen oder Sachen durch den Zeugen zu erlangen, so ist die Vorstellung oder Vorlegung in angemessener Weise zu veranlassen; jedoch ist der Zeuge vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen aufzufordern.

Stimmen Aussagen von Zeugen unter einander in erheblichen Umständen nicht überein, so kann der Untersuchungsrichter deren Gegenüberstellung veranlassen.

Die Gegenüberstellung soll in der Regel nicht zwischen mehr als zwei Personen zugleich geschehen. Die Gegenübergestellten sind über jeden einzelnen Umstand, in Beziehung auf welchen sie von einander abweichen, besonders zu vernehmen und die beiderseitigen Antworten zu Protokoll zu bringen.

§. 165.

Die Beeidigung von Zeugen darf in der Voruntersuchung nur dann stattfinden, wenn bei einem Zeugen wegen Krankheit, längerer Abwesenheit, wegen des Mangels eines bestimmten Aufenthaltsortes oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß er bei der Hauptverhandlung nicht werde gegenwärtig sein können, wenn der Ankläger oder der Beschuldigte die Beeidigung eines Zeugen aus wichtigen Gründen beantragt, oder wenn der Untersuchungsrichter nur durch die Forderung der eidlichen Bestätigung der Zeugenaussage die volle Wahrheit erfahren zu können glaubt.

§. 166.

Folgende Personen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit des Eides nicht beeidet werden:

a) welche selbst überwiesen sind oder in Verdacht stehen, daß sie die strafbare Handlung wegen

welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben;

b) die sich wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung oder Strafe befinden;

c) diejenigen, welche schan einmal wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides bestraft warden sind;

d) die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

e) welche an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- ader Erinnerungsvermögens leiden;

f) die mit dem Beschuldigten, gegen welchen sie aussagen, in einer Feindschaft leben, welche nach Maßgabe der Persönlichkeiten und mit Rücksicht auf die Umstände geeignet ist, die volle Glaubwürdigkeit der Zeugen auszuschließen;

g) welche in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen bloßen Irrthum nachweisen können.

§. 167.

In dem Verfahren vor dem Untersuchungsrichter erfalgt die Beeidigung des Zeugen erst nach der Abhärung desselben unter Beobachtung des Gesetzes vam 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33.

§. 168.

Der durch ein Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzte ist in Beziehung auf seine Aussagen über die strafbare That und die dabei in Frage kommenden Umstände wie ein Zeuge zu behandeln; doch kann derselbe, wenn er zugleich der Ankläger ist, zur Aussage nicht gezwungen werden.

XII. Hauptstück.

Von der Vorladung, Vorführung, vorläufigen Verwahrung und Verhaftung des Beschuldigten.

I. Vorladung.

§. 169.

Der Beschuldigte wird, wa das Gesetz nichts Anderes vorschreibt, zuerst nur zur Vernehmung vargeladen.

Diese Vorladung geschieht mittelst Zustellung einer von dem Untersuchungsrichter unterzeichneten, an den Vorzuladenden gerichteten schriftlichen und verschlossenen Ladung. Diese muß den Namen des Gerichtes und des Vorgeladenen, die allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung, den Ort, den Tag und die Stunde des Erscheinens und den Beisatz enthalten, daß der Vorgeladene als Beschuldigter einvernommen und im Falle seines Ausbleibens persönlich werde vor Gericht geführt werden.

Der Untersuchungsrichter besorgt die Vorladungen durch die Gerichtsdiener oder veranlaßt deren Besorgung durch die Gemeindevorsteher. Die geschehene Vorladung ist in den Acten ersichtlich zu machen.

II. Vorführung, vorläufige Verwahrung und ordentliche Untersuchungshaft.

§. 170.

Erscheint der Vorgeladene nicht, ohne eine hinreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so ist ein schriftlicher Vorführungsbefehl gegen ihn auszufertigen.

§. 171.

Der Untersuchungsrichter kann auch ohne vorgängige Vorladung einen Vorführungsbefehl gegen den eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten erlassen:

a) wenn er auf frischer That betreten oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch amtliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet oder mit Waffen oder anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren oder sonst auf seine Theilnahme an demselben hinweisen, betreten wird;

b) wenn er Anstalten zur Flucht gemacht hat oder wenn er wegen der Größe der ihm muthmaßlich bevorstehenden Strafe, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, oder als in der Gegend unbekannt, als ausweis- oder heimatlos, oder aus anderen triftigen Gründen der Flucht verdächtig ist.

§. 172.

Der Untersuchungsrichter kann gegen den eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen sogleich einen Haftbefehl erlassen:

a) wenn derselbe der Flucht dringend verdächtig ist;
b) wenn der Beschuldigte auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken oder sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren gesucht hat;
c) wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Beschuldigte die vollendete That wiederholen oder die nicht vollendete oder die angedrohte That ausführen werde.

Wenn es sich aber um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todesstrafe oder eine mehr als achtjährige Freiheitsstrafe angedroht ist, hat der Untersuchungsrichter gegen den eines solchen Verbrechens Verdächtigen sogleich einen Haftbefehl zu erlassen.

§. 173.

Der Untersuchungsrichter hat in diesen Fällen (§. 172) einen mit Gründen versehenen schriftlichen Verhaftsbefehl zu erlassen, welcher dem Beschuldigten sogleich bei seiner Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist. Bleibt der Beschuldigte nach seiner Vernehmung noch immer eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig, so hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschließen, ob der Beschuldigte in Freiheit zu setzen oder aus einem der im §. 172 angeführten Gründe in Haft zu bleiben habe.

Nur wenn es sich um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todes- oder eine mehr als achtjährige Freiheitsstrafe angedroht ist, hat der Untersuchungsrichter jedenfalls die Untersuchungshaft zu verhängen.

Dieser Beschluß ist sammt dessen Gründen dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen und diese Mittheilung in dem Protokolle zu bemerken. Auf sein Verlangen sind ihm die Gründe des Beschlusses binnen 24 Stunden schriftlich mitzutheilen.

Wird eine der im §. 154 erwähnten Personen in Haft genommen, so ist deren unmittelbarer Vorgesetzter hievon unverzüglich und, soferne keine besonderen Bedenken entgegenstehen, noch vor dem Vollzuge des Verhaftsbefehles in Kenntniß zu setzen. Wird die Haft wieder aufgehoben, so ist auch dieß sofort mitzutheilen.

§. 174.

Ausnahmsweise kann eine Verfolgung durch Nacheile und die vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter auch durch zur Untersuchung nicht zuständige Richter und durch Organe der Sicherheitsbehörden ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden:

a) im Falle des §. 171 a) oder

b) wenn in den Fällen des §. 172 a) und b) bei vorläufiger Einholung des richterlichen Befehles Gefahr am Verzuge haftet.

Der in Verwahrung Genommene ist durch den Richter oder die Polizeibehörde ungesäumt zu vernehmen, und wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich freizulassen, widrigens binnen 48 Stunden an den Untersuchungsrichter abzuliefern.

§. 175.

Der für die Vorerhebungen zuständige Bezirksrichter (§. 87) kann, wenn der Beschuldigte nach seiner Vernehmung des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens verdächtig bleibt, und einer der im §. 172 erwähnten Fälle vorhanden ist, beschließen, daß der Beschuldigte bis auf weitere Weisung des Untersuchungsrichters in Verwahrung zu bleiben habe.

Dieser Beschluß sammt Gründen ist dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen; diese Mittheilung ist im Protokolle zu bemerken. Verlangt jedoch der Beschuldigte, vor den Untersuchungsrichter gestellt zu werden, so ist er längstens binnen 48 Stunden an ihn abzuliefern.

§. 176.

Jeder dem Gerichte Eingelieferte ist durch den Untersuchungsrichter binnen 24 Stunden zu vernehmen. Wäre dieß nicht möglich, so kann der Beschuldigte zwar einstweilen in Verwahrung behalten werden, es ist jedoch dessen Vernehmung sobald als möglich, und zwar längstens innerhalb drei Tagen einzuleiten und der Grund, warum dieselbe nicht früher stattfinden konnte, im Protokolle anzumerken.

Nach der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschließen, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt oder, falls hiefür einer

der im §. 172 erwähnten Gründe besteht, wider ihn die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden soll.

§. 177.

Wenn es bei einem Aufruhre, bei Gewaltthätigkeiten oder Zusammenrottungen gegen die Obrigkeit, oder bei einer mit schweren körperlichen Beschädigungen oder mit Tödtungen verbundenen Rauferei nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können Alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden.

Sie müssen jedoch binnen längstens drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen und dürfen nicht länger in Gewahrsam behalten werden, diejenigen ausgenommen, wider welche bereits die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden konnte.

§. 178.

Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens an Ort und Stelle, um den Thatbestand zu erheben, so kann er Jedem, bei dem er es nothwendig findet, verbieten, während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort zu verlassen. Wer diesem Befehle zuwider handelt, kann von dem Untersuchungsrichter nach Umständen zu einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden verurtheilt, und es kann gegen ihn ein Vorführungsbefehl erlassen werden.

III. Behandlung der Untersuchungsgefangenen.

§. 179.

Die Untersuchungshaft, sowie die vorläufige Verwahrung eines Beschuldigten ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre desselben zu vollziehen. Der Gefangene soll nur jene Beschränkungen erleiden, welche erforderlich sind, um sich seiner Person zu versichern und für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

§. 180.

Die Verhafteten sollen, so viel möglich, jeder allein verwahrt werden. Wo diese abgesonderte Verwahrung jedes Verhafteten nicht thunlich ist, hat das Gericht dafür zu sorgen, daß nicht Personen

verschiedenen Geschlechtes, Theilnehmer an demselben Verbrechen und Vergehen, ungeübte oder jugendliche Verbrecher mit geübten oder erwachsenen zusammen in ein Gefängniß gebracht werden. Auch ist bei dieser Vertheilung der Untersuchungsgefangenen auf deren Bildungsstufe und auf die Art der ihnen zur Last liegenden Verbrechen oder Vergehen Rücksicht zu nehmen.

§. 181.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Gefangenen entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, insoferne sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden.

§. 182.

Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, oder wenn ihn Verwandte oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen oder mit welchen er sich zu berathen wünscht, besuchen wollen, so ist die Erlaubniß hiezu unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen nicht zu verweigern. Solche Besuche finden nur in Gegenwart einer Gerichtsperson statt und können, wenn nach den Umständen des Falles aus denselben Nachtheil für die Untersuchung zu besorgen ist, von dem Untersuchungsrichter gänzlich untersagt werden.

§. 183.

Der Verhaftete darf nur mit Vorwissen des Untersuchungsrichters Briefe, Telegramme und derlei Sendungen empfangen oder an Andere absenden, und wenn Nachtheile für die Untersuchung zu besorgen sind, nur nachdem der Untersuchungsrichter dieselben gelesen und deren Absendung oder Aushändigung an den Verhafteten unbedenklich gefunden hat. Die Erlaubniß zur Absendung von Schreiben an höhere Justizbehörden darf dem Gefangenen nie verweigert werden.

§. 184.

Die Fesselung eines Untersuchungs-Gefangenen darf nur bei einem besonders widerspänstigen, gewaltthätigen oder Andere aufreizenden Benehmen, sowie wegen Versuchs oder Vorbereitung zur Flucht zeitweilig und nie durch längere Zeit, als das

strengste Bedürfniß es erfordert, in Anwendung gebracht werden.

§. 185.

Die Bezirksrichter, sowie die Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz sind verpflichtet, wenigstens einmal in jeder Woche, unter Zuziehung einer Gerichtsperson, die ihnen unterstehenden Gefängnisse unvermuthet zu besuchen, die Verhafteten in Abwesenheit der Gefangenwärter über ihre Verpflegung und Behandlung zu befragen und wegen Abstellung der entdeckten Gebrechen das Nöthige zu verfügen.

IV. Sicherheitsleistung, Aufhebung der vorläufigen Verwahrung und der Untersuchungshaft.

§. 186.

Die Untersuchungshaft, sowie die vorläufige Verwahrung sind sofort aufzuheben, sobald die Gründe derselben entfallen. Sämmtliche am Strafverfahren betheiligten Behörden sind verpflichtet, mit größter Beschleunigung auf die Abkürzung dieser Haft hinzuwirken.

Ist der Beschuldigte bloß aus dem im §. 172, lit. b, erwähnten Grunde in Haft, so darf diese in der Regel nicht über einen Monat ausgedehnt werden. Eine Ausnahme hievon jedoch auch nur in der Ausdehnung bis auf höchstens zwei Monate, vom Tage der Verhaftung angefangen, kann auf Antrag des Anklägers oder des Untersuchungsrichters bloß von dem Gerichtshofe zweiter Instanz aus sehr wichtigen Gründen und bei besonders weitwendigen Untersuchungen bewilligt werden.

§. 187.

Wird ein Beschuldigter entlassen und auf freien Fuß gesetzt, so kann ihm der Untersuchungsrichter das Gelöbniß abfordern, daß er sich bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters von seinem Aufenthaltsorte nicht entfernen, noch sich verborgen halten, noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde. Der Bruch dieses Gelöbnisses zieht die Verhängung der Untersuchungshaft wider den Beschuldigten nach sich.

§. 188.

Soferne es sich nicht um ein Verbrechen handelt, worauf im Gesetze die Todesstrafe, oder eine mehr

als achtjährige Freiheitsstrafe verhängt ist, muß die wegen des Verdachtes der Flucht verhängte Haft gegen Caution oder Bürgschaft für eine von der Rathskammer mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe und gegen Ablegung des im §. 187 erwähnten Gelöbnisses auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden.

§. 189.

Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder in solchen Werthpapieren, welche nach den bestehenden Gesetzen zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen oder Pflegebefohlenen verwendet werden dürfen, nach dem Börsecourse des Erlagstages berechnet, gerichtlich zu hinterlegen oder durch Pfandbestellung auf unbewegliche Güter oder durch taugliche Bürgen (§. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), welche sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen.

Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubniß von seinem Wohnorte entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtauffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint.

Dieses Erkenntniß ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Urtheile executionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Staatscasse abzuführen; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß vor Allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

§. 190.

Der Gerichtshof zweiter Instanz kann unter Beobachtung der vorstehenden, die Cautions- und Bürgschaftsleistung betreffenden Vorschriften die Belassung auf freiem Fuße oder die Versetzung auf denselben auch gegen den eines Verbrechens Beschuldigten, worauf im Gesetze eine mehr als achtjährige Freiheitsstrafe angedroht ist, bewilligen.

§. 191.

Wenn der Beschuldigte nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfor-

dern, so hat ungeachtet der Sicherheitsleistung die Verhaftung desselben einzutreten; ist die Verhaftung in diesen Fällen erfolgt, so wird die Cautions- oder Bürgschaftssumme frei.

Dasselbe ist der Fall, sobald das Strafverfahren durch Einstellung oder durch Endurtheil rechtskräftig beendigt ist.

§. 192.

Außer den Fällen der Sicherheitsleistung und des Ablaufes der im §. 189, Abs. 2, festgesetzten Frist wird die Aufhebung der Untersuchungshaft von dem Untersuchungsrichter mit Zustimmung des Anklägers verfügt. Sind der Untersuchungsrichter und der Ankläger hierüber verschiedener Meinung, so hat die Rathskammer zu entscheiden.

§. 193.

Die Beschwerdeführung des Anklägers gegen den Beschluß der Rathskammer, wodurch die verhängte Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne dieselbe aufgehoben wird, hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn derselbe seine Beschwerde gleich bei Eröffnung jenes Beschlusses anmeldet und längstens binnen drei Tagen ausführt.

XIII. Hauptstück.

Von der Vernehmung des Beschuldigten.

§. 194.

Der Beschuldigte ist in der Voruntersuchung, ohne Beisein irgend einer Partei oder anderer hierzu gesetzlich nicht berufenen Personen, von dem Untersuchungsrichter zu vernehmen. Diese Vernehmung muß mit Anstand und Gelassenheit vorgenommen werden. Sie findet in der Regel mündlich statt; doch kann der Untersuchungsrichter bei verwickelten Puncten auch eine schriftliche Beantwortung gestatten. Gerichtszeugen sind der Vernehmung des Beschuldigten nur dann beizuziehen, wenn der Untersuchungsrichter es für nöthig erachtet, oder der Beschuldigte es verlangt.

Ist ein Verhafteter mit Fesseln belegt worden, so müssen ihm dieselben vor seiner Vernehmung abgenommen werden, soferne dieß ohne Gefahr geschehen kann. Auch ist jedem Beschuldigten während seiner Vernehmung ein Sitz zu gestatten.

Ist der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig, oder ist er taub oder stumm, so sind die Vorschriften der §§. 159 und 160 zu beobachten.

§. 195.

Der Untersuchungsrichter hat vor dem Beginne der Vernehmung den Beschuldigten zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte.

Nach der Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten hat ihm der Untersuchungsrichter das Verbrechen oder Vergehen, dessen er beschuldigt ist, im Allgemeinen zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, daß er sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung äußere. Die weiteren Fragen sind, mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeit, auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung von Dunkelheiten und Widersprüchen zu richten und insbesondere so zu stellen, daß der Beschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Gibt er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so müssen dieselben, soferne sie nicht offenbar nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden.

§. 196.

Die an den Beschuldigten zu richtenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich sein; sie müssen eine aus der andern nach der natürlichen Ordnung fließen. Es ist daher insbesondere die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Beschuldigten nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Fragen, wodurch dem Beschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, oder wodurch ihm die zu erforschenden Mitbetheiligten durch Namen oder andere leicht kennbare Merkmale bezeichnet werden, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Beschuldigte nicht in anderer Weise zu einer Erklärung über dieselben geführt werden konnte. Die Fragen sind in solchen Fällen wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.

§. 197.

Gegenstände, die sich auf das Verbrechen oder Vergehen beziehen oder zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, sind ihm nach vorläufiger Beschreibung derselben zur Anerkennung vorzulegen und er ist, soferne eine Vorlegung derselben nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen. Der Beschuldigte kann, wenn dieß zur Beseitigung von Zweifeln über die Echtheit eines ihm beigemessenen Schriftstückes dienlich scheint, veranlaßt werden, einige Worte oder Sätze vor Gericht niederzuschreiben, ohne daß jedoch deßhalb Zwangsmittel angewendet werden dürfen.

§. 198.

Um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen, dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden. Auch darf die Voruntersuchung durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen, nicht verzögert werden.

§. 199.

Verweigert der Beschuldigte die Antwort überhaupt oder auf bestimmte Fragen, oder stellt er sich taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig, und ist der Untersuchungsrichter in den letzteren Fällen entweder durch seine eigenen Wahrnehmungen oder durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung überzeugt, so ist der Beschuldigte lediglich aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, und daß er sich dadurch seiner Vertheidigungsgründe berauben könne.

§. 200.

Weichen spätere Angaben des Beschuldigten von den früheren ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu jenen Abweichungen und die Gründe seines Widerrufes zu befragen.

§. 201.

Wenn die Aussagen eines Beschuldigten in erheblichen Puncten von den Angaben eines wider ihn aussagenden Zeugen oder Mitbetheiligten abweichen, so sind ihm diese im Laufe der Voruntersuchung nur dann gegenüberzustellen, wenn es der Untersuchungsrichter zur Aufklärung der Sache für

nothwendig hält, oder wenn der Beschuldigte diese Gegenüberstellung verlangt. Bei solchen Gegenüberstellungen ist das in dem §. 164, Absatz 3, vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Die im §. 149, lit. a) aufgeführten Personen dürfen, wenn sie sich als Zeugen abhören lassen, die Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten ablehnen, außer wenn sie dieser selbst verlangt.

§. 202.

Geständnisse des Beschuldigten entbinden den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, den Thatbestand soweit als möglich zu ermitteln. Ist das Geständniß umfassend und durch die übrigen Ergebnisse der Vorunntersuchung unterstützt, so hängt die Vornahme weiterer Erhebungen von den besonderen Anträgen des Anklägers ab.

XIV. Hauptstück.

Von der Versetzung in den Anklagestand und Anordnung der Hauptverhandlung.

§. 203.

Dem Ankläger obliegt es, die Versetzung in den Anklagestand durch Einbringung der Anklageschrift einzuleiten.

Die Anklageschrift muß enthalten:

1. den Namen des Beschuldigten;

2. die Angabe der ihm von dem Ankläger zur Last gelegten strafbaren Handlung oder Handlungen nach allen ihren gesetzlichen, die Anwendung eines bestimmten Strafsatzes bedingenden Merkmalen, wobei die besonderen Umstände des Orts, der Zeit, des Gegenstandes u. s. f. soweit hinzuzufügen sind, als dieß zur deutlichen Bezeichnung der That nothwendig ist;

3. die gesetzliche Benennung der strafbaren Handlung oder Handlungen, worauf die Anklage gerichtet ist, sowie die Anführung jener Stellen des Strafgesetzes, deren Anwendung beantragt wird;

4. die Angabe des Gerichtes, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Der Anklageschrift ist eine kurze, aber erschöpfende Begründung beizufügen, in welcher der Sachverhalt, wie er sich aus der Anzeige oder aus den Acten der Vorerhebungen oder Voruntersuchung ergibt, zusammenhängend zu erzählen ist.

Außerdem ist das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen, sowie der anderen Beweismittel, deren sich der Ankläger in der Hauptverhandluag zu bedienen gedenkt, in die Anklageschrift aufzunehmen oder derselben beizulegen.

Der Ankläger kann in der Anklageschrift auch den Antrag auf Verhaftung des Beschuldigten stellen.

Die Anklageschrift ist in doppelter, und wenn mehrere Angeklagte sind, in so vielfacher Ausfertigung zu überreichen, daß jedem derselben ein Exemplar zugestellt und eines bei dem Untersuchungsrichter zurückbehalten werden kann.

§. 204.

Die Anklageschrift ist bei jenem Untersuchungsrichter, welcher die Voruntersuchung geführt hat, und falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, bei der Rathskammer einzubringen.

Hat der Untersuchungsrichter Bedenken, dem Antrage auf Verhaftung des Beschuldigten stattzugeben, so holt er die Entscheidung der Rathskammer ein. Ist ein solches Bedenken nicht vorhanden, oder ist es durch die Entscheidung der Rathskammer beseitigt, so theilt der Untersuchungsrichter die Anklageschrift sammt Beilagen dem Beschuldigten mit und belehrt denselben darüber, daß er gegen die Anklageschrift Einspruch erheben und die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über die Zuständigkeit des in der Anklageschrift genannten Gerichtes und über die Zulässigkeit der Anklage begehren könne.

§. 205.

Befindet sich der Beschuldigte bereits in Haft, so ist ihm die Anklageschrift längstens binnen 24 Stunden, wird aber dessen Verhaftung auf Grund der Anklageschrift verfügt, so ist sie ihm zugleich mit dem Haftbefehle zuzustellen.

Zur Anmeldung des Einspruches steht dem Verhafteten eine Frist von 24 Stunden offen, welche im letzteren Falle vom Zeitpuncte seiner Einlieferung zu laufen beginnt; die Ausführung derselben kann er bei dem Untersuchungsrichter zu Protokoll oder schriftlich binnen der nächsten acht Tage anbringen.

Wird auf sein Verlangen die Anklageschrift seinem Vertheidiger zugestellt, so läuft die Frist zur Ausführung des angemeldeten Einspruches von der Zustellung an den Vertheidiger.

Bleibt der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist ihm die Anklageschrift mit der Belehrung zuzustellen, daß er den Einspruch dagegen binnen acht Tagen bei dem Untersuchungsrichter mündlich oder schriftlich anmelden und ausführen könne.

§. 206.

Ist der Einspruch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht angemeldet worden, oder hat der Beschuldigte ausdrücklich darauf verzichtet, so legt der Untersuchungsrichter die Acten dem Gerichtshofe erster Instanz vor, welcher sofort die Hauptverhandlung anzuordnen hat.

Im entgegengesetzten Falle sendet der Untersuchungsrichter nach Einbringung der Ausführung oder nach Ablauf der dafür offen stehenden Frist die Acten dem Gerichtshofe zweiter Instanz unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Anklägers.

Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet über den Einspruch nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes in nicht öffentlicher Sitzung.

§. 207.

Der Gerichtshof zweiter Instanz weiset die Anklageschrift vorläufig zurück, wenn ein Formgebrechen vorhanden ist, oder wenn er den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt erachtet.

Der Ankläger hat sohin, wenn er von der Anklage nicht abstehen will, das Formgebrechen zu beseitigen, seine allfälligen Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen und eine Anklageschrift neuerlich zu überreichen.

§. 208.

Wenn der Gerichtshof zweiter Instanz dafür hält, daß zur Vornahme der Hauptverhandlung ein anderes Gericht seines Sprengels zuständig ist, so verweiset er dieselbe dahin und erkennt zugleich in der Sache selbst. Erachtet er dagegen die Zuständigkeit eines im Sprengel eines anderen Gerichtshofes zweiter Instanz liegenden Gerichtes als begründet so spricht er seine eigene Unzuständigkeit aus und übersendet die Acten zur weiteren Entscheidung dem zuständigen Gerichtshofe zweiter Instanz.

§. 209.

Erachtet der Gerichtshof zweiter Instanz, daß der Anklage einer der folgenden Gründe entgegenstehe:

1. daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte That keine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe;

2. daß es an genügenden Gründen fehle, um den Beschuldigten derselben für verdächtig zu halten;

3. daß Umstände vorliegen, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist; endlich

4. daß das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen oder die gesetzlich geforderte Zustimmung eines hiezu Berechtigten fehle —

so entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz: es werde der Anklage keine Folge gegeben und das Verfahren eingestellt.

Betrifft dieser Ausspruch nicht alle Anklagepuncte, so verfügt der Gerichtshof zugleich, daß diejenigen, hinsichtlich welcher er ergangen ist, aus der Anklageschrift zu entfallen haben.

Kommt der Grund, weßwegen der Anklage keine Folge gegeben wird, auch einem Mitangeklagten zu statten, der keinen Einsprnch erhoben hat, so geht der Gerichtshof so vor, als wenn ein solcher Einspruch vorläge.

§. 210.

Erkennt der Gerichtshof zweiter Instanz den Einspruch als unbegründet, so lautet die Entscheidung: Es werde der Anklage Folge gegeben.

In diesem Falle ist zugleich über alle die Verbindung oder Trennung mehrerer Anklagen und die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen betreffenden Anträge Beschluß zu fassen. Außerdem ist sowohl in diesem Falle, wie in dem der §§. 207—209 über die Haft des Beschuldigten, über die Ablieferung desselben an ein anderes Gericht oder über dessen Versetzung auf freien Fuß die nöthige Verfügung zu treffen.

§. 211.

Diese Entscheidungen (§§. 207—210) sind in der Art zu begründen, daß der Entscheidung des erkennenden Gerichtes über die Hauptsache nicht vorgegriffen werde.

§. 212.

Gegen die über den Einspruch ergangene Entscheidung steht nur die Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichts- als Cassationshof, und nur aus einem der folgenden Gründe offen:

1. wenn bei Einbringung und Mittheilung der Anklageschrift die in den §§. 203—205 ertheilten Vorschriften nicht beobachtet werden;

2. wenn der Gerichtshof zweiter Instanz bei der Entscheidung über den Einspruch nicht gehörig besetzt war, oder wenn daran ein nach dem Gesetze ausgeschlossener oder mit Grund abgelehnter Richter Theil genommen hat;

3. wenn der Gerichtshof durch seinen Ausspruch über die Zuständigkeit oder über einen der im §. 209, Z. 1, 3 und 4 erwähnten Puncte das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet hat.

§. 213.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann sowohl vom Oberstaatsanwalte am Gerichtshofe zweiter Instanz und vom Privatankläger als vom Beschuldigten ergriffen werden.

Sie ist vom Oberstaatsanwalte beim Gerichtshofe zweiter Instanz, vom Privatankläger und vom Beschuldigten beim Untersuchungsrichter (§. 204, Abs. 1) binnen drei Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses anzubringen. In der Beschwerde sind die Beschwerdepuncte genau zu bezeichnen.

Der oberste Gerichts- als Cassationshof entscheidet über dieselbe nach Anhörung des Generalprocurators in nicht öffentlicher Sitzung.

§. 214.

Liegt einer der im §. 212, Z. 1 und 2 erwähnten Nichtigkeitsgründe vor, so hebt der Cassationshof die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz auf und verfügt die nöthige Verbesserung des Verfahrens.

Findet der Cassationshof, daß der Gerichtshof zweiter Instanz das Gesetz unrichtig angewendet habe (§. 212, Z. 3), so entscheidet er sofort über den Einspruch selbst nach den für den Gerichtshof zweiter Instanz geltenden Vorschriften.

§. 215.

Ist der Beschuldigte rechtskräftig in den Anklagestand versetzt (§§. 206, 210), so kann die Zuständigkeit desjenigen Gerichtes, welches nach der Anklageschrift oder dem durch den Einspruch gegen dieselbe veranlaßten Erkenntnisse zur Hauptverhandlung berufen ist, nicht mehr angefochten und die im §. 212, Z. 1 und 2 erwähnten Nichtigkeitsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Im Uebrigen bleibt die Unterlassung des Einspruches gegen die Anklageschrift oder die Unterlassung der Geltend-

machung eines Nichtigkeitsgrundes ohne Einfluß auf das weitere Verfahren.

XV. Hauptstück.

Von den Vorbereitungen zur Hauptverhandlung.

§. 216.

Jeder verhaftete Angeklagte muß in der Regel (§. 217, Absatz 2) binnen drei Tagen, nachdem er rechtskräftig in den Anklagestand versetzt ist, in das Gefängniß des Gerichtshofes, bei welchem die Hauptverhandlung stattfindet, abgeführt werden. Nach seiner Ankunft in diesem Gefängnisse ist der Angeklagte, soferne die Anklage auf eines der im §. 14, Absatz 1, erwähnten Verbrechen gerichtet ist, längstens binnen vierundzwanzig Stunden von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder von dessen Stellvertreter oder von dem Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz zu vernehmen, ob er seinen in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen etwas beizusetzen oder daran abzuändern finde. Bei dieser Gelegenheit ist er, falls er noch keinen Vertheidiger hätte, zur Bestellung eines Vertheidigers aufzufordern und ihm, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, ein solcher sofort von Amtswegen zu ernennen (§. 42).

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so kann ihn der Vorsitzende zu dieser Vernehmung entweder vorladen oder diese Vernehmung durch den Bezirksrichter, in dessen Sprengel jener sich befindet, vornehmen lassen.

§. 217.

Der Tag der Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden in der Art bestimmt, daß dem Angeklagten, soferne dieser nicht selbst zu einer Abkürzung der Frist seine Zustimmung gibt, bei sonstiger Nichtigkeit von der Zustellung der Vorladung eine Frist von wenigstens drei Tagen, und falls es sich um eines der im §. 14, Absatz 1, erwähnten Verbrechen handelt, eine Frist von wenigstens acht Tagen zur Vorbereitung seiner Vertheidigung bleibe. Der Tag der Hauptverhandlung ist sowohl dem Angeklagten und dessen Vertheidiger, als auch dem Staatsanwalte, beziehungsweise dem Privatankläger, und dem Privatbetheiligten bekannt zu geben. Die Vorladung des Angeklagten hat die Androhung zu enthalten, daß, wenn er zur Hauptverhandlung nicht erscheint, er durch einen Vorführungsbefehl zu

derselben gestellt, oder, falls dieß zeitgerecht nicht ausführbar wäre, die Hauptverhandlung auf seine Kosten vertagt und er zu derselben vorgeführt werden wird. Auch die Zeugen und Sachverständigen sind hierzu in der Art vorzuladen, daß in der Regel zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, ein Zeitraum von drei Tagen in der Mitte liegt.

Der Regel nach findet die Hauptverhandlung am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz statt; doch kann dessen Vorsteher, mit Ausnahme des im §. 293, Abs. 3 bezeichneten Falles, nach Anhörung des Staatsanwaltes, beziehungsweise des Privatanklägers, verfügen, daß die Hauptverhandlung am Sitze jenes Bezirksgerichtes abgehalten werde, in dessen Sprengel die That begangen wurde.

Ist zu erwarten, daß die Hauptverhandlung von längerer Dauer sein werde, so ist die Verfügung zu treffen, daß ein oder zwei Ersatzrichter der Verhandlung beiwohnen, um im Falle der Verhinderung eines Richters an dessen Stelle treten zu können.

§. 218.

Will der Ankläger, der Privatbetheiligte oder der Angeklagte die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen beantragen, welche nicht bereits zufolge der Anklageschrift oder des über den Einspruch gegen dieselbe ergangenen Erkenntnisses vorzuladen sind, so hat er dieß dem Vorsitzenden unter Angabe der Thatsachen und Puncte, worüber der Vorzuladende vernommen werden soll, rechtzeitig anzuzeigen.

Die Liste der neu zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist dem Gegner längstens drei Tage vor der Hauptverhandlung mitzutheilen; außerdem können diese Personen nicht ohne seine Zustimmung vernommen werden, unbeschadet jedoch der dem Vorsitzenden in dieser Hinsicht eingeräumten Macht (§. 250).

§. 219.

In Ansehung der Vorladung und Vernehmung von Zeugen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, gelten im Allgemeinen die für Zeugen bestehenden Bestimmungen.

Die Vorladung eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Zeugen zur Hauptverhandlung

hat das Gericht, wie in der Voruntersuchung, durch eines der im §. 157 benannten Militär-Commanden zu veranlassen.

§. 220.

Sollte der Angeklagte oder dessen Vertheidiger darauf antragen, daß ein zur Vertheidigung dienender Umstand noch näher erforscht werde, so hat der Vorsitzende, wenn er das Begehren begründet findet, die Erhebung ohne Zeitverlust zu veranstalten, und nachdem sie geschehen ist, dem Ankläger und dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger zum Zwecke allfälliger Einsichtnahme und weiterer Antragstellung davon Kenntniß zu geben. Eine gleiche Vervollständigung der Voruntersuchung ist auch auf Antrag des Anklägers oder des Privatbetheiligten zulässig.

Die Erörterung der Ergebnisse solcher nachträglicher Erhebungen bleibt in der Regel (§. 223) der Hauptverhandlung vorbehalten.

§. 221.

Glaubt der Vorsitzende, daß einem auf Grund der §§. 218 und 220 gestellten Antrage nicht stattzugeben sei, so entscheidet hierüber die Rathskammer.

Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt; jedoch kann jede Partei fordern, daß die von ihr benannten Zeugen oder Sachverständigen vorgeladen werden, wenn sie die Kosten für diese Vorladung und die Gebühren für diese Zeugen oder Sachverständigen erlegt, und diese Vorladung nicht mit einer unzweifelhaften Verzögerung der Hauptverhandlung verbunden ist. Jedenfalls kann aber der Antrag auf Vorladung in der Hauptverhandlung erneuert werden.

§. 222.

Weiset der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder einer sonstigen unabwendbaren Verhinderung bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen kann, oder trägt der Ankläger oder der Angeklagte aus anderen erheblichen Gründen darauf an, daß die Hauptverhandlung vertagt werde, so entscheidet hierüber die Rathskammer. Wegen einer Verhinderung des Vertheidigers findet eine Vertagung nur dann statt, wenn das Hinderniß dem Angeklagten oder dem Gerichte so spät bekannt wurde, daß ein anderer Vertheidiger nicht mehr aufgestellt werden konnte.

§. 223.

Tritt der Ankläger vor Beginn der Hauptverhandlung von der Anklage zurück, und ertheilt der Angeklagte seine Zustimmung, so hat die Rathskammer nach erfolgter Verständigung des Privatbetheiligten (§. 47) den Einstellungsbeschluß mit dem Beifügen zu fassen, daß es von der allenfalls schon angeordneten Hauptverhandlung abzukommen habe.

Haben nach der Versetzung in den Anklagestand noch gerichtliche Erhebungen stattgefunden, so kann der Ankläger vor Beginn der Hauptverhandlung die Anklageschrift unter gleichzeitiger Einbringung einer neuen zurückziehen. Mit der letzteren ist sodann nach Vorschrift des XIV. Hauptstückes vorzugehen; hinsichtlich der Haft des Angeklagten ist aber von der Rathskammer sogleich die nöthige Verfügung zu treffen.

XVI. Hauptstück.

Von der Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz und von den Rechtsmitteln gegen deren Urtheile.

I. Hauptverhandlung und Urtheil.

1. Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung.

§. 224.

Die Hauptverhandlung ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit. Es ist nur erwachsenen und unbewaffneten Personen gestattet, als Zuhörer bei derselben zu erscheinen.

§. 225.

Die Oeffentlichkeit einer Hauptverhandlung darf nur aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werden. Der Gerichtshof verfügt diese Ausschließung von Amtswegen oder auf den Antrag des Anklägers oder des Angeklagten nach darüber gepflogener geheimer Verhandlung und Berathung durch ein schriftlich abzufassendes, mit Gründen versehenes Erkenntniß, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist.

§. 226.

Nach der öffentlichen Verlesung dieses Erkenntnisses müssen sich alle Zuhörer entfernen.

Nur die durch die strafbare Handlung in ihren Rechten Verletzten, wirklich angestellte Richter, Staatsanwälte, die Conceptsbeamten des Justizministeriums und die in die Vertheidigerliste eingetragenen Personen dürfen niemals ausgeschlossen werden. Sowohl der Angeklagte als der Privatbetheiligte oder Privatankläger kann verlangen, daß der Zutritt drei Personen seines Vertrauens gestattet werde.

§. 227.

Die Anordnung einer geheimen Sitzung auf Grund des §. 225 kann nach erfolgtem Aufrufe der Sache in jedem Momente der Verhandlung begehrt werden. Die Ausschließung der Oeffentlichkeit kann für einen Theil des Verfahrens oder für die ganze Verhandlung stattfinden. Die Verkündigung des Endurtheiles aber muß jederzeit öffentlich geschehen.

2. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichtshofes während der Hauptverhandlung.

§. 228.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.

Er ist verpflichtet, die Ermittlung der Wahrheit zu befördern, und hat dafür zu sorgen, daß Erörterungen, welche die Hauptverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden, unterbleiben.

Er vernimmt den Angeklagten und die Zeugen und bestimmt die Reihenfolge, in welcher diejenigen, welche das Wort verlangen, zu sprechen haben.

Wenn mehrere Anklagepuncte vorliegen, kann er verfügen, daß über jeden oder über einzelne derselben abgesondert zu verhandeln sei.

§. 229.

Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes in dem Gerichtssaale ob.

Wer vor Gericht vernommen wird oder das Gericht anredet, hat stehend zu sprechen; doch kann der Vorsitzende wegen der Körperbeschaffenheit des Sprechenden oder wegen der längeren Dauer der Vernehmung eine Ausnahme gestatten.

Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, welche die Sitzung durch solche Zeichen oder auf eine andere Weise stören, zur Ordnung

zu ermahnen und nöthigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. Widersetzt sich Jemand seinen Befehlen oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende die Widersetzlichen auch verhaften lassen und nach Umständen zu einer Einschließungsstrafe bis zu acht Tagen verurtheilen. Untersteht der die Verhandlung Störende der Militärgerichtsbarkeit, so kann der Vorsitzende dessen Entfernung veranlassen, und beziehungsweise dessen Bestrafung bei der nächsten Militärbehörde begehren.

§. 230.

Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlung durch ein ungeziemendes Benehmen stört, und ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden und der Androhung, daß er aus der Sitzung werde entfernt werden, nicht davon absteht, so kann er durch Beschluß des Gerichtshofes, wogegen kein Rechtsmittel zulässig ist, auf einige Zeit oder für die ganze Dauer der Verhandlung von derselben entfernt, die Sitzung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und ihm das Urtheil durch ein Mitglied des Gerichtshofes in Gegenwart des Schriftführers verkündet werden.

§. 231.

Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß gegen Niemand Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden. Hat sich der Angeklagte, der Privatankläger, der Privatbetheiligte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger solche Aeußerungen erlaubt, so kann der Gerichtshof wider denselben auf Antrag des Beleidigten oder des Staatsanwaltes oder von Amtswegen Einschließungsstrafe bis zu acht Tagen, gegen einen Verhafteten aber eine angemessene Disciplinarstrafe (§. 106) verhängen.

§. 232.

Macht sich der Vertheidiger oder der Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligten einer solchen Uebertretung schuldig, oder verletzt er die dem Gerichte gebührende Achtung, so kann er vom Gerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von Einhundert Gulden belegt werden.

Setzt er sein ungebührliches Benehmen fort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und die Partei zur Wahl eines andern Vertreters

auffordern, nöthigenfalls auch von Amtswegen dem Angeklagten einen Vertheidiger ernennen.

Bei erschwerenden Umständen kann über Antrag des Gerichtshofes der Gerichtshof zweiter Instanz dem Schuldigen auch die Befugniß, als Vertreter in Strafsachen vor Gericht zu erscheinen, auf die Dauer von einem bis zu sechs Monaten entziehen

§. 233.

Die auf Grund der §§. 229—232 ergehenden Erkenntnisse sind sofort zu vollstrecken. Ein Rechtsmittel steht gegen dieselben nicht offen.

Begründet das in den gedachten Paraprapḥen erwähnte Benehmen eine im allgemeinen Strafgesetze vorgesehene strafbare Handlung, so sind die Bestimmungen des §. 274 in Anwendung zu bringen

Die Erklärung des Beleidigten oder Verletzten, daß er sich das Klagerecht wegen der gegen ihn begangenen strafbaren Handlung vorbehalte, oder daß er auf dasselbe verzichte, steht der Anwendung der in den §§. 229—232 enthaltenen Strafbestimmungen nicht entgegen.

§. 234.

Wenn im Laufe einer Hauptverhandlung über einzelne Puncte des Verfahrens von den Parteien entgegengesetzte Anträge gestellt werden, oder wenn der Vorsitzende dem unbestrittenen Antrage einer Partei nicht statt zu geben findet, so entscheidet über solche Zwischenfragen der Gerichtshof sofort, ohne daß ein selbstständiges die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel dagegen zulässig ist.

3. Beginn der Hauptverhandlung.

§. 235.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Schriftführer. Der Angeklagte erscheint ungefesselt, jedoch wenn er in Untersuchungshaft ist, in Begleitung einer Wache. Erscheint der gehörig vorgeladene Angeklagte nicht, so ist nach Vorschrift der §§. 217 und 222 vorzugehen. Die zur Beweisführung etwa erforderlichen Gegenstände, welche dem Angeklagten oder den Zeugen zur Anerkennung vorzulegen sind, müssen vor dem Beginne der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden.

§. 236.

Der Vorsitzende befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsorte, Zuständigkeitsgemeinde, Religion, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Wohnort und ermahnt ihn

zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung.

§. 237.

Hierauf werden die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen und der Vorsitzende befiehlt ihnen, nachdem er sie an die Heiligkeit des von ihnen abzulegenden Eides erinnert hat, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben. Nach Umständen kann auch der Privatbetheiligte, wenn er als Zeuge zu vernehmen ist (§. 168), unbeschadet seines Rechtes, sich durch einen Anderen bei der Verhandlung vertreten zu lassen, zur Entfernung aus dem Sitzungssaale angewiesen werden. Der Vorsitzende ordnet auch nach Befinden Maßregeln an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen zu verhindern.

Rücksichtlich der Sachverständigen kann der Vorsitzende in allen Fällen, in welchen er es für die Erforschung der Wahrheit zweckdienlich findet, verfügen, daß dieselben sowohl während der Vernehmung des Angeklagten als der Zeugen im Sitzungssaale bleiben.

§. 238.

Wenn Zeugen oder Sachverständige, der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet, bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen, so kann der Gerichtshof deren allsogleiche Vorführung verfügen.

Ist diese nicht möglich, so entscheidet der Gerichtshof nach Anhörung des Anklägers und des Angeklagten oder seines Vertheidigers, ob die Hauptverhandlung vertagt oder fortgesetzt werden und statt der mündlichen Abhörung jener Zeugen oder Sachverständigen die Verlesung der in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen derselben erfolgen soll.

Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu verurtheilen. Ist die Hauptverhandlung vertagt worden, so hat er überdieß die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden.

§. 239.

Gegen die in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphen ausgesprochene Verurtheilung kann der Zeuge oder Sachverständige binnen acht Tagen

nach Zustellung des gegen ihn ergangenen Erkenntnisses bei dem erkennenden Gerichtshofe Einspruch erheben.

Wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, wird er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe gänzlich losgezählt.

Eine Minderung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenbetrages kann ausgesprochen werden, wenn er darzuthun im Stande ist, daß diese Strafe oder Kostenverurtheilung nicht im Verhältnisse zu den Folgen seines Ausbleibens steht.

Wird der Einspruch erst nach dem Schlusse der Hauptverhandlung erhoben, so entscheidet darüber der Gerichtshof erster Instanz in nicht öffentlicher Sitzung, in einer Versammlung von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt.

Gegen das über den Einspruch ergehende Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 240.

Nachdem die Zeugen abgetreten sind, läßt der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit die Anklageschrift, und falls ein Erkenntniß vorliegt, vermöge dessen ein Anklagepunct zu entfallen hat, auch dieses verlesen.

4. Vernehmung des Angeklagten.

§. 241.

Hierauf wird der Angeklagte vom Vorsitzenden über den Inhalt der Anklage vernommen. Beantwortet der Angeklagte die Anklage mit der Erklärung, er sei nicht schuldig, so hat ihm der Vorsitzende zu eröffnen, daß er nicht verpflichtet sei, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten, daß er aber berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzubringen. Weicht der Angeklagte von seinen früheren Aussagen ab, so ist er um die Gründe dieser Abweichung zu befragen. Der Vorsitzende kann in diesem Falle das über die früheren Aussagen aufgenommene Protokoll ganz oder theilweise vorlesen lassen.

Es ist dem Angeklagten unbenommen, sich auch während der Hauptverhandlung mit seinem

Vertheidiger zu besprechen; es ist ihm jedoch nicht gestattet, sich mit demselben unmittelbar über die Beantwortung der einzelnen an ihn gestellten Fragen zu berathen.

5. Beweisverfahren.

§. 242.

Nach der Vernehmung des Angeklagten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Ordnung vorzuführen und in der Regel die vom Ankläger vorgebrachten Beweise zuerst aufzunehmen.

Der Ankläger und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, jedoch nur wenn der Gegner zustimmt.

§. 243.

Zeugen und Sachverständige werden einzeln vorgerufen und in Anwesenheit des Angeklagten abgehört. Sie sind vor ihrer Vernehmung zur Angabe der Wahrheit zu ermahnen. Sachverständige, welche den Eid bereits abgelegt haben, und Zeugen, welche im Vorverfahren beeidigt wurden, sind an die Heiligkeit des abgelegten Eides zu erinnern.

Außer diesem Falle ist jeder derselben, bei sonstiger Nichtigkeit nach Beantwortung der allgemeinen Fragen und vor seiner weiteren Vernehmung unter Beobachtung des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33, zu beeidigen, soferne nicht einer der im §. 166 unter a) bis f) bezeichneten Gründe entgegensteht.

Die Beeidigung kann unterbleiben oder bis nach erfolgter Abhörung des Zeugen ausgesetzt werden, wenn Ankläger und Angeklagter darüber einverstanden sind.

§. 244.

Der Vorsitzende hat bei der Abhörung der Zeugen und Sachverständigen die für den Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung ertheilten Vorschriften, soweit dieselben nicht ihrer Natur nach als in der Hauptverhandlung unausführbar erscheinen, zu beobachten. Er hat dafür zu sorgen, daß ein noch nicht vernommener Zeuge nicht bei der Beweisaufnahme überhaupt, ein noch nicht vernommener Sachverständiger nicht bei der Vernehmung anderer Sachverständigen über denselben Gegenstand zugegen sei.

Zeugen, deren Aussagen von einander abweichen, kann der Vorsitzende einander gegenüberstellen.

Zeugen und Sachverständige haben nach ihrer Vernehmung so lange in der Sitzung anwesend zu bleiben, als der Vorsitzende sie nicht entläßt oder ihr Abtreten verordnet. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zur Rede stellen.

Der Angeklagte muß nach der Abhörung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten befragt werden, ob er auf die eben vernommene Aussage etwas zu entgegnen habe.

§. 245.

Außer dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes, der Ankläger, der Angeklagte und der Privatbetheiligte, sowie deren Vertreter befugt, an jede zu vernehmende Person, nachdem sie das Wort hiezu von dem Vorsitzenden erhalten haben, Fragen zu stellen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen, die ihm unangemessen erscheinen, zurückzuweisen.

§. 246.

Der Vorsitzende ist befugt, ausnahmsweise den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder eines Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale abtreten zu lassen. Er muß ihn aber, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernommen hat, von Allem in Kenntniß setzen, was in seiner Abwesenheit vorgenommen wurde, insbesondere von den Aussagen, welche inzwischen gemacht worden sind.

Ist diese Mittheilung unterblieben, so muß sie jedenfalls bei sonstiger Nichtigkeit vor Schluß des Beweisverfahrens nachgetragen werden.

§. 247.

Sowohl der Angeklagte als der Ankläger können verlangen, daß sich Zeugen nach ihrer Abhörung aus dem Gerichtssaale entfernen und später wieder hereingerufen und entweder allein oder in Gegenwart anderer Zeugen nochmals vernommen werden. Der Vorsitzende kann dieß auch von Amtswegen anordnen.

§. 248.

Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen, dann die Gutachten der

Sachverständigen dürfen nur in folgenden Fällen vorgelesen werden:

1. wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind; wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte;

2. wenn die in der Hauptverhandlung Vernommenen in wesentlichen Puncten von ihren früher abgelegten Aussagen abweichen; endlich

3. wenn über die Vorlesung Ankläger und Angeklagter einverstanden sind.

Augenscheins- und Befundaufnahmen, gegen den Angeklagten früher ergangene Straferkenntnisse, sowie Urkunden und Schriftstücke anderer Art, welche für die Sache von Bedeutung sind, müssen vorgelesen werden, wenn nicht beide Theile darauf verzichten.

Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, ob er darüber etwas zu bemerken habe.

§. 249.

Im Laufe oder am Schlusse des Beweisverfahrens läßt der Vorsitzende dem Angeklagten und soweit es nöthig ist, den Zeugen und Sachverständigen diejenigen Gegenstände, welche auf das Verbrechen oder Vergehen Bezug haben und zur Ueberweisung dienen können, vorlegen, und fordert sie auf, sich zu erklären, ob sie dieselben anerkennen.

§. 250.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, ohne Antrag des Anklägers oder Angeklagten Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe des Verfahrens vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen und zu vernehmen.

Ob eine Beeidigung solcher neuen Zeugen oder Sachverständigen stattfinde, darüber hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung beider Theile der Gerichtshof zu entscheiden.

Der Vorsitzende kann auch neue Gutachten abfordern oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen, mit dem Gerichte einen Augenschein vornehmen oder hiezu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat.

6. Vorträge der Parteien.

§. 251.

Nachdem der Vorsitzende das Beweisverfahren für geschlossen erklärt hat, erhält zuerst der Ankläger das Wort, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und seine Anträge sowohl rücksichtlich der Schuld des Angeklagten, als auch in Betreff der gegen ihn anzuwendenden Strafbestimmungen zu stellen und zu begründen. Glaubt er auch dem Ergebnisse der Verhandlung nicht auf Verurtheilung antragen zu können, und zieht er nicht vor, von der Anklage zurückzutreten (§. 255, Absatz 1), so hat er die für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hervorzuheben und die Entscheidung dem Gerichte anheimzustellen. Einen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes hat der Ankläger nicht zu stellen.

Der Privatbetheiligte erhält zunächst nach dem Ankläger das Wort.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, darauf zu antworten. Findet der Ankläger oder der Privatbetheiligte hierauf etwas zu erwidern, so gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls die Schlußrede.

§. 252.

In der Regel ist in den Schlußvorträgen über alle im Urtheile zu entscheidenden Fragen ungetrennt zu verhandeln.

Doch steht es dem Vorsitzenden oder dem Gerichtshofe (§. 234) frei, zu verfügen, daß die Schlußvorträge über die Schuldfrage von jenen über die Strafbestimmungen, über die Entschädigungsansprüche und über die Proceßkosten zu trennen seien. In diesen Fällen werden, nachdem der Gerichtshof über die Schuld des Angeklagten entschieden und seinen Ausspruch verkündet hat, neuerliche Schlußvorträge gehalten, welche jedoch auf die noch zu entscheidenden Fragen einzuschränken sind.

7. Urtheil des Gerichtshofes.

§. 253.

Nachdem der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, zieht sich der Gerichtshof zur Urtheilsfällung in das Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird, wenn er verhaftet war, einstweilen aus dem Sitzungssaale abgeführt.

§. 254.

Das Gericht hat bei der Urtheilsfällung nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist. Actenstücke können nur insoweit als Beweismittel dienen, als sie bei der Hauptverhandlung vorgelesen worden sind.

Das Gericht hat die Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sowohl einzeln, als auch in ihrem inneren Zusammenhange sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Ueber die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sei, entscheiden die Richter nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung.

§. 255.

Der Angeklagte wird durch Urtheil des Gerichtshofes von der Anklage freigesprochen:

1. wenn sich zeigt, daß das Strafverfahren ohne das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen des hiezu Berechtigten eingeleitet, oder gegen dessen Willen fortgesetzt worden sei oder wenn der Ankläger nach Eröffnung der Hauptverhandlung und ehe der Gerichtshof sich zur Schöpfung des Urtheiles zurückzieht, von der Anklage zurücktritt (§. 47);

2. wenn der Gerichtshof erkennt, daß die der Anklage zu Grunde liegende That vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht, oder der Thatbestand nicht hergestellt, oder nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte That begangen habe, oder daß außer dem unter Z. 1 Erwähnten andere Umstände vorliegen, vermöge welcher die Strafbarkeit aufgehoben oder die Verfolgung ausgeschlossen ist.

§. 256.

Wird der Angeklagte schuldig befunden, so muß das Strafurtheil aussprechen:

a) welcher That der Angeklagte schuldig befunden worden, und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der einen bestimmten Strafsatz bedingenden Thatumstände;

b) welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Thatsachen, deren der Angeklagte schuldig befunden worden, begründet wird;

c) zu welcher Strafe der Angeklagte verurtheilt werde; — und zwar diese drei Puncte bei sonstiger Nichtigkeit; außerdem ist noch beizufügen;

d) welche strafgesetzliche Bestimmungen auf ihn angewendet wurden;

e) die Entscheidung über die geltend gemachten Entschädigungsansprüche und über die Proceßkosten.

§. 257.

Erachtet der Gerichtshof, daß die Thatsachen, welche der Anklage zu Grunde liegen, an sich oder in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervortretenden Umständen ein zur Zuständigkeit des Geschwornengerichtes gehöriges Verbrechen oder Vergehen begründen, so spricht er seine Unzuständigkeit aus.

Sobald dieser Ausspruch in Rechtskraft erwachsen ist, hat der Ankläger längstens binnen drei Tagen seine Anträge wegen Einleitung oder Wiedereröffnung der Voruntersuchung, oder — falls eine solche stattgefunden hat, und eine Ergänzung derselben nicht nothwendig ist — wegen Anordnung der neuen Hauptverhandlung nach Maßgabe der für das Verfahren wegen der gedachten Verbrechen oder Vergehen ertheilten besonderen Vorschriften anzubringen. Im ersteren Falle muß eine neue Anklageschrift eingebracht werden; außer diesem Falle ist aber bei der neuen Hauptverhandlung die ursprüngliche Anklageschrift und der nach gegenwärtigem Paragraphe gefällte Ausspruch des Gerichtshofes zu verlesen.

§. 258.

Erachtet der Gerichtshof, daß die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen an sich oder in Verbindung mit den erst in der Hauptverhandlung hervortretenden Umständen eine andere als die in der Anklage bezeichnete, jedoch zu seiner Zuständigkeit gehörige strafbare Handlung begründen, so schöpft er, nachdem er die Parteien darüber gehört und über einen allfälligen Vertagungsantrag entschieden hat, das Urtheil nach seiner rechtlichen Ueberzeugung, ohne an die in der Anklageschrift enthaltene Bezeichnung der That gebunden zu sein.

§. 259.

Wird der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen strafbaren That beschuldigt, als wegen welcher er angeklagt war, so kann der Gerichtshof, wenn dieselbe von Amtswegen zu verfolgen ist, auf Antrag des Staatsanwaltes, in anderen Fällen aber nur auf Begehren des durch die strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzten die Verhandlung und das Urtheil auch auf diese That ausdehnen. Die Zustimmung des Angeklagten ist nur dann erforderlich, wenn derselbe bei seiner Verurtheilung wegen dieser That unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger ist, als dasjenige, welches auf die in der Anklageschrift angeführte strafbare Handlung anzuwenden wäre.

Verweigert in einem solchen Falle der Angeklagte seine Zustimmung zur sofortigen Aburtheilung oder kann dieselbe nicht erfolgen, weil eine sorgfältigere Vorbereitung nöthig erscheint, oder weil der Gerichtshof zur Aburtheilung über die hinzugekommene strafbare Handlung nicht zuständig ist, so hat sich das Urtheil auf den Gegenstand der Anklage zu beschränken und dem Ankläger — auf sein Verlangen — die selbstständige Verfolgung wegen der hinzugekommenen That vorzubehalten, außer welchem Falle wegen dieser letzteren eine Verfolgung nicht mehr stattfindet.

Nach Umständen kann der Gerichtshof auch, wenn er über die hinzugekommene That nicht sofort aburtheilt, die Hauptverhandlung abbrechen und die Entscheidung über alle dem Angeklagten zur Last fallenden strafbaren Handlungen einer neuen Hauptverhandlung vorbehalten.

In beiden Fällen muß der Ankläger binnen drei Tagen seine Anträge wegen Einleitung des gesetzlichen Verfahrens anbringen.

§. 260.

Wird gegen den Angeklagten ein Strafurtheil gefällt, so steht der Vollstreckung desselben der Umstand nicht entgegen, daß die Verfolgung wegen einer anderen strafbaren Handlung noch vorbehalten ist. Nur wenn die letztere mit der Todesstrafe bedroht ist, muß bis zur Entscheidung über dieselbe mit der Vollstreckung des nach §. 259 ergehenden Urtheils innegehalten werden.

§. 261.

Wird ein Angeklagter, gegen welchen bereits ein Strafurtheil ergangen ist, einer anderen vor

der Fällung jenes Strafurtheiles begangenen strafbaren Handlung schuldig befunden, so sind bei Bemessung der Strafe für die neu hervorgekommene strafbare Handlung die im Strafgesetze (§§. 80 — 84) enthaltenen Vorschriften für die Strafbemessung beim Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen sinngemäß in Anwendung zu bringen.

§. 262.

Wird auf eine Geldstrafe erkannt, so ist zugleich die für den Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle tretende Einschließungsstrafe zu bestimmen.

§. 263.

An die Anträge des Anklägers ist der Gerichtshof nur insoweit gebunden, daß er den Angeklagten nicht einer That schuldig erklären kann, auf welche die Anklage weder ursprünglich gerichtet noch während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde.

8. **Verkündung und Ausfertigung des Urtheiles**

§. 264.

Unmittelbar nach dem Beschlusse des Gerichtshofes ist der Angeklagte wieder vorzuführen oder vorzurufen, und es ist in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden das Urtheil sammt den wesentlichen Gründen desselben unter Verlesung der angewendeten Gesetzesbestimmungen zu verkünden. Zugleich belehrt der Vorsitzende den Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel.

§. 265.

Hat sich der Angeklagte zur Urtheilsverkündung nicht eingefunden, so kann der Vorsitzende ihn zu diesem Behufe vorführen lassen oder anordnen, daß ihm das Urtheil entweder durch einen hiezu abgeordneten Richter mündlich eröffnet oder ihm in Abschrift zugestellt werde.

§. 266.

Jedes Urtheil muß binnen drei Tagen vom Tage der Verkündung schriftlich ausgefertigt und von dem Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben werden.

Die Urtheilsausfertigung muß enthalten:

a) die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes, sowie den des Staatsanwaltes (Privatanklägers) und des Privatbetheiligten;

b) den Vor- und Zunamen, sowie denjenigen Namen, unter welchem der Angeklagte allen-

falls sonst noch bekannt ist, sein Alter, Stand, Gewerbe oder seine Beschäftigung; ferner den Namen seines Vertheidigers;

c) den Tag der die Hauptverhandlung anordnenden Verfügung und den wesentlichen Inhalt der Anklageschrift;

d) den Tag der Hauptverhandlung und des ergehenden Urtheiles;

e) die Schlußanträge des Anklägers und des Privatbetheiligten;

f) das Erkenntniß des Gerichtshofes über die Schuldfrage, und zwar im Falle eines Strafurtheiles mit allen im §. 256 aufgeführten Puncten; endlich

g) die Entscheidungsgründe. In denselben muß in gedrängter Darstellung aber mit voller Bestimmtheit angegeben sein, welche Thatsachen und aus welchen Gründen der Gerichtshof dieselben als erwiesen oder als nicht erwiesen angenommen, von welchen Erwägungen das Gericht bei der Entscheidung der Rechtsfragen und bei Beseitigung der vorgebrachten Einwendungen geleitet wurde, und im Falle einer Verurtheilung, welche Erschwerungs- und Milderungsumstände es gefunden habe. Bei einem Freisprechungsurtheile haben die Entscheidungsgründe insbesonders deutlich anzugeben, aus welchem der im §. 255 angegebenen Gründe sich der Gerichtshof zur Freisprechung bestimmt gefunden habe.

9. Protokollführung.

§. 267.

Ueber die Hauptverhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit ein von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes, der Parteien und ihrer Vertreter enthalten. Es hat alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens zu beurkunden, insbesondere anzuführen, welche Zeugen und Sachverständigen vernommen, und welche Actenstücke vorgelesen wurden, ob die Zeugen und Sachverständigen beeidigt wurden, oder aus welchen Gründen die Beeidigung unterblieb; ferner sind darin alle Anträge der Parteien und die von dem Vorsitzenden oder dem Gerichte darüber erfolgte Ent-

scheidungen zu bemerken. Den Parteien steht es frei, die Feststellung einzelner Puncte im Protokolle zur Wahrung ihrer Rechte zu verlangen.

Der Vorsitzende hat, wo es auf Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, auf Verlangen einer Partei sofort die Verlesung einzelner Stellen anzuordnen.

Der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen oder Sachverständigen geschieht nur dann eine Erwähnung, wenn sie Abweichungen, Veränderungen oder Zusätze der in den Acten niedergelegten Angaben enthalten, oder wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der öffentlichen Sitzung das erste Mal vernommen werden.

Wenn der Vorsitzende oder der Gerichtshof es angemessen findet, kann er die stenagraphische Aufzeichnung aller Aussagen und Vorträge anordnen; auf rechtzeitiges Verlangen einer Partei und gegen vorläufigen Erlag der Kosten, ist dieselbe nicht zu verweigern; die stenagraphischen Aufzeichnungen sind jedoch binnen 48 Stunden in gewöhnliche Schrift zu übertragen, dem Vorsitzenden oder einem von ihm hiermit betrauten Richter zur Prüfung vorzulegen und dem Protokolle beizuschließen.

Es steht übrigens den Parteien frei, von dem abgeschlossenen Protokolle und dessen Beilagen Einsicht und Abschrift zu nehmen.

§. 268.

Ueber die Berathungen und Abstimmungen während und am Schlusse der Hauptverhandlung ist in den Fällen, wenn sich das Gericht zur Beschlußfassung in das Berathungszimmer zurückgezogen hat, ein abgesondertes Protokoll zu führen.

10. Vertagung der Hauptverhandlung.

§. 269.

Die Hauptverhandlung darf, wenn sie begonnen hat, nur soweit unterbrochen werden, als es der Vorsitzende zur nöthigen Erholung der dabei betheiligten Personen oder zur unverzüglichen Herbeischaffung von Beweismitteln erforderlich findet; sie kann nach dem Ermessen des Gerichtshofes in dringenden Fällen auch an einem Sonn- oder Feiertage fortgesetzt werden.

§. 270.

Ist der Vertheidiger, ungeachtet gehöriger Ladung bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, oder

hat er sich vor dem Schlusse derselben entfernt, oder tritt der im §. 232, Absatz 2, vorgesehene Fall ein, und kann ein anderer Vertheidiger überhaupt nicht, oder doch nicht ohne Beeinträchtigung der Vertheidigung des Angeklagten bestellt werden, so ist die Verhandlung zu vertagen. Die Kosten der Bestellung eines anderen Vertreters und der Vertagung hat der schuldige Vertheidiger zu tragen.

§. 271.

Erkrankt der Angeklagte während der Hauptverhandlung in dem Maße, daß er derselben nicht weiter beiwohnen kann, und willigt er nicht selbst ein, daß die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und seine in der Voruntersuchung abgegebene Erklärung vorgelesen werde, so ist die Verhandlung zu vertagen.

§. 272.

Eine Vertagung der Hauptverhandlung kann nach Ermessen des Gerichtes auch dann beschlossen werden, wenn der Gerichtshof aus irgend einem Anlasse vorläufig noch neue Erhebungen oder Untersuchungshandlungen oder die Herbeischaffung neuer Beweismittel anzuordnen findet, oder wenn wegen äußerer Hindernisse eine zeitweilige Aufschiebung der Verhandlung sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt.

II. Zwischenfälle.

§. 273.

Ergibt sich aus der Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so soll der Vorsitzende über dessen Aussage ein Protokoll aufnehmen und nach geschehener Vorlesung und Genehmigung von dem Zeugen unterfertigen lassen; er kann auch den Zeugen verhaften und dem Untersuchungsrichter vorführen lassen.

§. 274.

Wird während der Hauptverhandlung in dem Sitzungssaale eine strafbare Handlung verübt, und dabei der Thäter auf frischer That betreten, so kann darüber mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben, über Antrag des dazu berechtigten Anklägers, sowie nach Vernehmung des Beschuldigten und der vorhandenen Zeugen von dem versammelten Gerichte sogleich

abgeurtheilt werden Rechtsmittel gegen ein solches Urtheil haben keine aufschiebende Wirkung.

Ist die sofortige Aburtheilung nicht thunlich, oder begründet die That eines der im §. 14, Abs. 1 und 2 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen, so läßt der Vorsitzende den Thäter dem Untersuchungsrichter vorführen.

Ueber einen solchen Vorgang ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

§. 275.

Hat der Angeklagte während der Hauptverhandlung eine strafbare Handlung begangen, so finden die Bestimmungen des §. 259 ihre volle Anwendung.

II. Rechtsmittel gegen das Endurtheil.

§. 276.

Gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz stehen nur die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung offen; die erstere geht an den obersten Gerichtshof als Cassationshof, die letztere an den Gerichtshof zweiter Instanz.

§. 277.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann gegen ein freisprechendes Urtheil nur zum Nachtheile, gegen ein verurtheilendes sowohl zum Vortheile als zum Nachtheile des Angeklagten ergriffen werden, stets jedoch nur wegen eines der folgenden Nichtigkeitsgründe:

1. wenn der Gerichtshof nicht gehörig besetzt war; wenn nicht alle Richter der ganzen Verhandlung beiwohnten, oder wenn sich ein ausgeschlossener Richter (§§. 65 und 66) an der Entscheidung betheiligte; es wäre denn, daß der die Nichtigkeit begründende Thatumstand dem Beschwerdeführer noch vor oder während der Hauptverhandlung bekannt und von ihm nicht gleich beim Beginne der Hauptverhandlung, oder sofort, nachdem er in die Kenntniß desselben gelangte, geltend gemacht wurde;

2. wenn trotz der Verwahrung des Beschwerdeführers ein Schriftstück über einen nach dem Gesetze nichtigen Vorerhebungs- oder Voruntersuchungsact bei der Hauptverhandlung verlesen wurde;

3. wenn bei der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger

Nichtigkeit vorschreibt (§§. 118, 148, 149, 166, 217, 224, 240, 243, 246, 256 und 267;

4. wenn während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist, oder wenn durch ein gegen seinen Antrag oder Widerspruch gefälltes Zwischenerkenntniß Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt oder unrichtig angewendet worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist;

5. wenn der Ausspruch des Gerichtshofes über entscheidende Thatsachen undeutlich, unvollständig oder mit sich selbst im Widerspruche ist;

6. wenn der Gerichtshof mit Unrecht seine Unzuständigkeit (§. 257) ausgesprochen hat;

7. wenn das ergangene Endurtheil die Anklage nicht erledigt oder

8. dieselbe gegen die Vorschrift der §§. 258, 259 und 263 überschritten hat;

9. wenn durch den ergangenen Ausspruch über die Frage:

a) ob die dem Angeklagten zur Last fallende That ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine andere zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe,

b) ob Umstände vorhanden seien, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist, endlich

c) ob das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen oder die Zustimmung eines Betheiligten fehle,

ein Gesetz verletzt, oder unrichtig angewendet wurde;

10. wenn die der Entscheidung zu Grunde liegende That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches darauf keine Anwendung findet;

11. wenn der Gerichtshof bei Ausmessung der Strafe die Gränzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit derselbe durch namentlich im Gesetze angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, oder wenn er die Gränzen des ihm zustehenden Milderungsrechtes überschritten, oder die Bestimmungen des §. 289, Absatz 1, und §. 356, Absatz 2, verletzt oder unrichtig angewendet hat.

Die unter 2, 3 und 4 erwähnten Nichtigkeitsgründe können zum Vortheile des Angeklagten

nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar ist, daß die Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachtheiligen Einfluß üben konnte. Zum Nachtheile des Angeklagten können sie nur geltend gemacht werden, wenn erkennbar ist, daß die Formverletzung einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluß auf die Entscheidung zu üben vermochte, und wenn außerdem der Ankläger sich derselben widersetzt, die Entscheidung des Gerichtshofes begehrt und sofort nach der Verweigerung oder Verkündung dieser Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde sich vorbehalten hat.

§. 278.

Zu Gunsten des Angeklagten kann die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl von ihm selbst, als auch von seinem Ehegatten seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie und seinem Vormunde, gegen seinen Willen aber nur im Falle der Minderjährigkeit von den Eltern und vom Vormunde ergriffen werden. Soweit es sich um die Beurtheilung der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe handelt, ist die zu Gunsten des Angeklagten von Anderen ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde, als von ihm selbst e n- gelegt, anzusehen.

Zum Nachtheile des Angeklagte ann die Nichtigkeitsbeschwerde nur vom Staasanwalte oder Privatankläger ergriffen werden.

§. 279.

Die Berufung kann nur gegen den Ausspruch über die Strafe, soweit nicht der im §. 277, Z. 11, erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt, und gegen den über die privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden. Wegen des Ausspruches über die Strafe kann die Berufung nur zu Gunsten des Angeklagten sowohl von ihm selbst, als auch von den im §. 278 erwähnten Personen eingelegt werden, wenn der Gerichtshof von dem ihm zustehenden Rechte der außerordentlichen Strafmilderung und Strafverwandlung nicht ohnehin schon Gebrauch gemacht hat.

Gegen den Inhalt der über die privatrechtlichen Ansprüche gefällten Entscheidung können der Angeklagte, sowie dessen gesetzliche Vertreter und Erben Berufung einlegen.

1. Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden.

§. 280.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen drei Tagen nach Verkündung des Urtheils bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzumelden. War der

Angeklagte bei der Verkündigung des Urtheiles nicht gegenwärtig (§. 230), so ist sie binnen drei Tagen, nachdem er von demselben verständigt wurde (§. 264), anzumelden.

Für die im §. 278 erwähnten Angehörigen des Angeklagten läuft die Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde von demselben Tage, von welchem sie für den Angeklagten beginnt.

Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Entlassung eines freigesprochenen Angeklagten aus der Haft wird jedoch wegen einer Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaltes nur dann aufgeschoben, wenn diese sogleich bei Verkündigung des Urtheils angemeldet wurde.

§. 281.

Der Beschwerdeführer ist berechtigt, binnen längstens acht Tagen, von Zustellung des Urtheils an, eine Ausführung seiner Beschwerdegründe bei dem Gerichte zu überreichen. Er muß entweder in dieser Schrift oder bei Anmeldung seiner Beschwerde die Nichtigkeitsgründe einzeln und bestimmt bezeichnen, widrigens auf seine Beschwerde von dem Cassationshofe keine Rücksicht zu nehmen ist. Hat er eine Beschwerdeschrift innerhalb der gesetzlichen Frist überreicht, so ist dieselbe seinem Gegner mit dem Bedeuten mitzutheilen, daß er binnen acht Tagen seine Gegenausführung überreichen könne.

Nach Ueberreichung dieser Gegenausführung oder nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist sind alle Acten an den Cassationshof einzusenden, welcher darüber zu entscheiden hat.

§. 282.

Der Cassationshof hat zuerst in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators über die Nichtigkeitsbeschwerde zu berathen. Ist dieselbe zu spät angemeldet, oder sind die Nichtigkeitsgründe nicht einzeln und bestimmt bezeichnet, oder sind dieselben bereits durch eine in derselben Sache ergangene frühere Entscheidung des Cassationshofes beseitigt, oder ist die Beschwerde nicht auf einen der im §. 277 aufgeführten Nichtigkeitsgründe gestützt oder nicht von einem hiezu Berechtigten erhoben worden, so ist dieselbe sofort zu verwerfen. Außerdem ist entweder sofort oder nach Einholung der etwa nöthig befundenen thatsächlichen Aufklärungen über eine behauptete Formverletzung

(§. 277, Z. 1—4) ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen und die Vorladung des Angeklagten, sowie des allenfalls einschreitenden Privatanklägers in der Art vorzunehmen, daß sie dieselbe wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstage erhalten. Dabei ist ihnen zu bedeuten, daß im Falle ihres Ausbleibens ihre Beschwerden und Ausführungen vorgetragen und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden würden.

Ist der Angeklagte verhaftet, so wird er von dem Gerichtstage mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß er nur durch einen Vertheidiger erscheinen könne.

Hat er einen Vertheidiger bereits namhaft gemacht oder um die Bestellung eines solchen gebeten, so ist die Vorladung nur an den Vertheidiger zu richten.

§. 283.

Die Verhandlung der Sache vor dem Cassationshofe an dem angesetzten Gerichtstage ist öffentlich nach den Vorschriften der §§. 224—227.

Zuerst trägt ein von dem Vorsteher des Cassationshofes bestimmtes Mitglied desselben als Berichterstatter eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die von dem Beschwerdeführer aufgestellten Nichtigkeitsgründe und die sich daraus ergebenden Streitpuncte, ohne eine Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu äußern.

Hierauf erhält der Beschwerdeführer das Wort zur Begründung seiner Beschwerde und sodann sein Gegner zur Erwiderung. Dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung. Ist ein Theil nicht erschienen, so wird dessen Beschwerdeschrift oder Gegenausführung vorgelesen. Hierauf zieht sich der Gerichtshof in sein Berathungszimmer zurück.

§. 284.

Findet der Cassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde ungegründet, so hat er dieselbe zu verwerfen, und wenn sie offenbar muthwillig oder nur zur Verzögerung der Sache angebracht wurde, gegen den Beschwerdeführer oder nach Umständen gegen dessen Vertreter auf eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden zu erkennen.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so ist das Urtheil, soweit es angefochten und durch den

Nichtigkeitsgrund berührt ist, aufzuheben und nach Verschiedenheit der Nichtigkeitsgründe in Gemäßheit der folgenden Vorschriften zu erkennen und weiter zu verfahren:

1. Liegt einer der im §. 277 unter Zahl 1—5 angeführten Nichtigkeitsgründe vor, so ordnet der Cassationshof eine neuerliche Hauptverhandlung an und verweist die Sache nach seinem Ermessen entweder an denselben oder an einen anderen Gerichtshof erster Instanz.

2. Hat der Gerichtshof mit Unrecht seine Unzuständigkeit ausgesprochen oder die Anklage nicht erledigt (§. 277, Z. 6 und 7), so trägt ihm der Cassationshof auf, sich der Verhandlung und Urtheilsfällung zu unterziehen, welche sich im letzteren Falle auf die unerledigt gebliebenen Anklagepuncte zu beschränken hat.

3. In allen anderen Fällen erkennt der Cassationshof in der Sache selbst, indem er seiner Entscheidung jene Thatsachen zu Grunde legt, welche der Gerichtshof erster Instanz ohne Ueberschreitung der Anklage (§. 277, Z. 8) festgestellt hat. Findet der Cassationshof jedoch in dem Urtheile und dessen Entscheidungsgründen jene Thatsachen nicht festgestellt, welche bei richtiger Anwendung des Gesetzes dem Erkenntnisse zu Grunde zu legen wären, so verweist er die Sache zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung an denselben oder an einen anderen Gerichtshof erster Instanz, geeigneten Falls auch an das zuständige Bezirksgericht.

§. 285.

War die Nichtigkeitsbeschwerde nur gegen einzelne in dem Urtheile enthaltene Verfügungen gerichtet, und findet der Cassationshof, daß diese von dem Inhalte des ganzen Urtheiles trennbar seien, so steht ihm auch frei, das angefochtene Urtheil nur theilweise aufzuheben. Eben dieß ist der Fall, wenn dem angefochtenen Urtheile mehrere strafbare Handlungen zu Grunde liegen, und die Nichtigkeitsbeschwerde sich nur auf das Verfahren oder die Beurtheilung hinsichtlich einzelner derselben beschränkt, zugleich aber die erforderliche theilweise Wiederholung des Verfahrens oder auch ohne dieselbe ein neuerlicher Ausspruch rücksichtlich dieser einzelnen strafbaren Handlungen ausführbar erscheint.

§. 286.

Der Cassationshof hat sich auf die vom Beschwerdeführer ausdrücklich oder doch durch deutliche Hinweisung geltend gemachten Nichtigkeitsgründe zu beschränken. Ueberzeugt er sich jedoch aus Anlaß einer von wem immer ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde, daß zum Nachtheile des Angeklagten das Strafgesetz unrichtig angewendet worden sei (§. 277, Z. 9 bis 11), oder daß dieselben Gründe, auf welche seine Verfügung zu Gunsten eines Angeklagten beruht, auch einem Mitangeklagten zu statten kommen, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ergriffen hat, so hat er von Amtswegen so vorzugehen, als wäre der in Frage kommende Nichtigkeitsgrund geltend gemacht worden.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Cassationshof keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als welche das erste Urtheil ausgesprochen hatte.

§. 287.

Das Urtheil des Cassationshofes ist, nachdem sich derselbe in den Gerichtssaal zurückbegeben hat, sammt den Entscheidungsgründen mündlich zu verkünden; hat der Angeklagte der Verhandlung bei dem Cassationshofe nicht beigewohnt, so ist ihm ohne Verzug eine amtlich beglaubigte Abschrift des Urtheils durch den Gerichtshof erster Instanz zuzustellen. Rücksichtlich der Ausfertigung des Urtheiles und der Führung des Protokolles bei den Verhandlungen des Cassationshofes sind die in den §§. 256 und 264 bis 267 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. 288.

Zur Wahrung des Gesetzes kann vom Generalprocurator am Cassationshofe die Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen werden. Die Verhandlung über diese Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich im Allgemeinen nach den in den §§. 283—287 ertheilten Vorschriften, jedoch mit der Abweichung, daß sich der Angeklagte dabei nicht zu betheiligen und daß der Cassationshof die Entscheidung darüber in einer Versammlung von zehn Räthen und einem Vorsitzenden zu fällen hat. Findet der Cassationshof die zur Wahrung des Gesetzes erhobene Beschwerde gegründet, so hat er zu erkennen, daß in der fraglichen Strafsache durch den angefochtenen Beschluß oder Vorgang, durch das gepflogene Ver-

fahren oder durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei. Dieser Ausspruch ist in der Regel ohne Wirkung auf den Angeklagten. Ist jedoch der Angeklagte durch ein solches nichtiges Urtheil zu einer Strafe verurtheilt worden, so steht es dem Cassationshofe frei, nach seinem Ermessen entweder den Angeklagten freizusprechen, oder seine Strafe dem Gesetze gemäß zu mildern, oder nach Umständen eine Erneuerung des gegen denselben gepflogenen Verfahrens anzuordnen.

§. 289.

Das Gericht, an welches die Sache nach den §§. 284, Z. 1 und 288 zu neuerlicher Verhandlung verwiesen wird, hat dabei die ursprüngliche Anklage zu Grunde zu legen, soferne nicht der Cassationshof eine Abweichung angeordnet hat. Es ist an die Rechtsansicht, von welcher der Cassationshof bei seiner Entscheidung ausgegangen, gebunden.

Die Bestimmung des §. 286, Absatz 2, ist auch für das auf Grund der neuerlichen Hauptverhandlung ergehende Urtheil maßgebend.

Gegen dieses letztere kann die Nichtigkeitsbeschwerde aus allen im § 277 erwähnten Gründen soweit dieselben nicht bereits durch eine in derselben Sache ergangene Entscheidung des Cassationshofes beseitigt sind, ergriffen werden.

2. Verfahren bei Berufungen.

§. 290.

Die Berufung ist innerhalb der im §. 280 bezeichneten Frist beim Gerichtshofe erster Instanz anzumelden. Sie hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Strafart gerichtet ist, oder wenn der Angeklagte, insoferne er sie gegen das Strafmaß richtet, nicht selbst die Strafe einstweilen antreten zu wollen erklärt.

Der Beschwerdeführer hat die Berufungsausführung binnen 8 Tagen nach der Anmeldung einzubringen.

Nach Ueberreichung der Ausführung oder nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist sind alle Acten dem Gerichtshofe zweiter Instanz vorzulegen, welcher über die Berufung in nicht öffentlicher Sitzung entscheidet.

§. 291.

Ist außer der Berufung auch eine Nichtigkeitsbeschwerde von der einen oder der anderen Seite

ergriffen worden, so sind bei Vorlegung der Acten an den Cassationshof auch jene Actenstücke beizulegen, welche die Berufung betreffen.

Gibt der Cassationshof der Nichtigkeitsbeschwerde statt, so ist die Berufung als beseitigt anzusehen. Verwirft dagegen der Cassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde, so übersendet er sämmtliche Acten nebst seinem Erkenntnisse dem Gerichtshofe zweiter Instanz, welcher sodann über die Berufung entscheidet und die Parteien durch den Gerichtshof erster Instanz von seiner eigenen Entscheidung und von der des Cassationshofes in Kenntniß setzt.

§. 292.

Der Gerichtshof zweiter Instanz hat sich bei seiner Entscheidung auf die der Berufung unterzogenen Puncte zu beschränken und dabei den Ausspruch des Gerichtes über die Schuld des Angeklagten und über das anzuwendende Strafgesetz zu Grunde zu legen. Setzt er die Strafe zu Gunsten eines oder mehrerer Mitschuldiger aus Gründen herab, welche auch anderen zu statten kommen, so hat er von Amtswegen so vorzugehen, als hätten auch diese Mitschuldigen die Berufung ergriffen.

Der Gerichtshof zweiter Instanz kann keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als welche das Urtheil ausgesprochen hat.

XVII. Hauptstück.

Von den Geschwornengerichten.

I. Vom Geschwornengerichte überhaupt.

§. 293.

Zur Verhandlung und Entscheidung über die im §. 14 erwähnten Verbrechen und Vergehen werden an dem Sitze jedes Gerichtshofes erster Instanz alle drei Monate die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen abgehalten, und zwar bei den unter demselben Gerichtshofe zweiter Instanz stehenden Gerichten nach einer von dem ersteren zu bestimmenden Reihenfolge. In Wien finden die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen alle Monate, in anderen Städten, für welche der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz es anzuordnen nothwendig findet, alle zwei Monate statt.

Wenn die Zahl oder Wichtigkeit der vorliegenden Anklagen es erfordert, kann derselbe auch die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung anordnen.

Der Gerichtshof zweiter Instanz kann aus besonders wichtigen Gründen beschließen, daß eine Sitzung des Geschwornengerichtes statt am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz an einem andern Orte abzuhalten sei.

§. 294.

Eine ordentliche Schwurgerichtssitzung darf nicht eher geschlossen werden, als bis über alle Strafsachen entschieden ist, rücksichtlich deren die Versetzung in den Anklagestand bei Eröffnung der Sitzung bereits rechtskräftig war. Ueber Fälle, in welchen dieß bei Eröffnung der Schwurgerichtssitzung noch nicht eingetreten war, kann die Hauptverhandlung während derselben Sitzung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes nur dann erfolgen, wenn der Ankläger oder der Angeklagte darauf anträgt und der Gegentheil diesem Begehren zustimmt.

Der Angeklagte hat jedoch in beiden Fällen auf das ihm zustehende Rechtsmittel (§. 204) und auf die im §. 217 zugestandene Frist ausdrücklich zu verzichten.

§. 295.

Hat der Ankläger oder der Angeklagte erhebliche Gründe zu beantragen, daß eine Sache bei der nächsten Schwurgerichtssitzung nicht vorgenommen werde, so hat der Schwurgerichtshof, oder wenn dieser noch nicht versammelt wäre, die Rathskammer (§. 221) darüber zu entscheiden, ob dem Begehren statt zu geben sei.

Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

§. 296.

Jedes Geschwornengericht besteht aus einem Gerichtshofe und zwölf Geschwornen (Geschwornenbank).

§. 297.

Der Gerichtshof des Geschwornengerichtes besteht aus vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, und dem Schriftführer. Zum Vorsitzenden ernennt der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz in der Regel den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, bei welchem das Schwurgericht gehal-

ten werden soll; doch kann er zu diesem Amte auch ein Mitglied des Gerichtshofes zweiter Instanz berufen. Jedenfalls hat er auch ein Mitglied des Gerichtshofes erster Instanz als Stellvertreter des Vorsitzenden zu bezeichnen. Diese Ernennungen sind in der Regel sechs Wochen vor dem Beginne der Schwurgerichtssitzung, bei außerordentlichen Sitzungen aber wenigstens vierzehn Tage vor dem Beginne derselben vorzunehmen und sammt dem Tage und der Stunde der Eröffnung der Sitzung durch die öffentlichen Blätter und durch Anschlag an dem Gerichtshause kundzumachen.

Die übrigen Mitglieder des Schwurgerichtshofes und zwei Ergänzungsrichter werden von dem Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz aus dessen Mitgliedern oder aus der Zahl der Bezirksrichter vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung ernannt.

§. 298.

Für jede Schwurgerichtssitzung werden dreißig Geschworne und sechs Ergänzungsgeschworne einberufen, aus deren Zahl die zur Besetzung der Geschwornenbank für jede einzelne Verhandlung bestimmten zwölf Geschwornen hervorgehen.

Die Bildung der Geschwornenlisten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 299.

Die Namen der zum Geschwornengerichte berufenen Mitglieder des Gerichtshofes und das Verzeichniß der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen sind jedem Angeklagten bei sonstiger Nichtigkeit spätestens am dritten Tage vor demjenigen, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, durch den Gerichtshof erster Instanz mitzutheilen.

II. Bildung der Geschwornenbank.

§. 300.

Unmittelbar vor dem Beginne der Hauptverhandlung wird für jeden einzelnen Straffall, in nichtöffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes und in Gegenwart des Anklägers des Privatbetheiligten, des Angeklagten und seines Vertheidigers, sowie der vorgeladenen Geschwornen zur Bildung der Geschwornenbank geschritten. Dieselbe beginnt mit dem Aufrufe der dreißig Hauptgeschwornen durch den Schriftführer.

§. 301.

Sind weniger als dreißig Hauptgeschworne erschienen, so sind die fehlenden aus den

sechs Ergänzungsgeschwornen in der Reihenfolge, wie deren Namen bei der Verlosung aus der Urne gezogen wurden, zu ersetzen. Der Vorsitzende hat die hiernach zum Erscheinen Verpflichteten sogleich vorrufen zu lassen.

§. 302.

Sobald die Zahl von wenigstens dreißig Geschwornen vollständig ist, richtet der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit an den Ankläger, an den Privatbetheiligten, an den Angeklagten und an die Geschwornen die Frage, ob bei einem der letzteren ein Grund vorhanden sei, der ihn von der Theilnahme an der vorliegenden Verhandlung ausschließe. Diese Gründe sind:

a) wenn der Geschworne zu den Parteien oder deren Vertretern in einem solchen Verhältnisse steht, welches in Gemäßheit des §. 65 einen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen würde;
b) wenn er aus der Freisprechung oder Verurtheilung des Angeklagten einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat;
c) wenn er in der vorliegenden Sache als Gerichtszeuge verwendet wurde, wenn er als Anzeiger, Ankläger, Vertheidiger oder Vertreter des Privatbetheiligten aufgetreten ist, oder als Zeuge oder Sachverständiger abgehört wurde oder abgehört werden soll;
d) wenn er bei einer früheren Hauptverhandlung über dieselbe Strafsache, welche nunmehr zur neuerlichen Hauptverhandlung gelangt (§§. 328, 344, 346, Absatz 2), sich als Geschworner betheiligt hat.

Ueber die vorgebrachten Gründe der Ausschließung entscheidet der Gerichtshof; eine etwa erforderliche Ergänzung der Zahl der Geschwornen wird auf die im vorhergehenden Paragraphe bestimmte Weise bewirkt.

§. 303.

Zur Bildung der Geschwornenbank müssen bei sonstiger Nichtigkeit wenigstens dreißig Geschworne, die nicht in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphes ausgeschlossen wurden, zugegen sein. Die Namen derselben werden in eine Urne gelegt und sohin von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes einzeln herausgezogen und verlesen. Sobald ein Name aus der Urne gezogen und verlesen ist,

haben zuerst der Ankläger und nach ihm der Angeklagte das Recht, den Geschwornen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§. 304.

Der Ankläger und der Angeklagte haben das Recht, jeder eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen. Ist die Zahl der Geschwornen ungerade, so ist der Angeklagte befugt, einen mehr als der Ankläger abzulehnen. Privatbetheiligte üben dieses Recht gemeinschaftlich mit dem Ankläger; mehrere Ankläger und Mitangeklagte gemeinschaftlich mit einander aus, ohne daß dadurch die Zahl der Ablehnungen vermehrt werden darf. Können sie sich hierüber nicht vereinigen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge, in welcher die gemeinschaftlich Berechtigten das Ablehnungsrecht auszuüben haben. Die von einem derselben erfolgte Ablehnung zählt auch für die anderen Betheiligten.

§. 305.

Das Recht der Ablehnung hört auf, sobald zwölf nicht abgelehnte Namen von Geschwornen aus der Urne hervorgegangen oder nur noch so viele Namen, als zur Ergänzung der Zahl der Geschwornen bis auf zwölf erfordert werden, in der Urne übrig sind. Die auf solche Art bestimmten zwölf Geschwornen bilden die Geschwornenbank, vor welcher die Hauptverhandlung vorzunehmen ist.

§. 306.

Läßt sich voraussehen, daß eine Hauptverhandlung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werde, so kann der Vorsitzende verfügen, daß ein oder zwei Ersatzmänner zugezogen, und daß daher statt der zwölf Geschwornen deren dreizehn oder vierzehn ausgelost werden, von welchen die ersten zwölf Hauptgeschworne, die anderen Ersatzgeschworne sind. Die Zahl der erlaubten Ablehnungen vermindert sich in diesem Falle verhältnißmäßig. Die Ersatzgeschwornen müssen der ganzen Verhandlung ohne Unterbrechung beiwohnen, und treten, falls einer oder der andere der Hauptgeschwornen verhindert sein sollte, der ganzen Verhandlung bis zum Ausspruche der Geschwornen beizuwohnen, in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen gezogen wurden, an dere Stelle.

III. Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte.

§. 307.

Die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte richtet sich, soweit in diesem Hauptstücke nicht etwas Anderes verfügt ist, nach den im sechszehnten Hauptstücke enthaltenen Anordnungen. Alles, was bezüglich des Gerichtshofes und des Vorsitzenden verfügt ist, gilt vom Schwurgerichtshofe und dessen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes hat insbesondere die Pflicht, den Geschwornen in Beziehung auf die Ausübung ihres Amtes die erforderliche Anleitung zu geben, ihnen die Sache, über welche sie zu berathen haben, auseinander zu setzen und sie nöthigenfalls an ihre Pflichten zu erinnern.

1. Beginn der Hauptverhandlung und Beeidigung der Geschwornen.

§. 308.

Sobald die Geschwornenbank gebildet ist und die Geschwornen ihre Sitze in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, eingenommen haben, beginnt die Hauptverhandlung mit dem Aufrufe der Sache durch den Schriftführer. Der Vorsitzende stellt an den Angeklagten die im §. 236 vorgeschriebenen allgemeinen Fragen, und richtet an ihn die in demselben Paragraphe angeordnete Ermahnung.

§. 309.

Hierauf wird von dem Vorsitzenden bei sonstiger Nichtigkeit die Beeidigung der Geschwornen vorgenommen. Der Vorsitzende hält zu diesem Behufe an die Geschwornen, welche sich von ihren Sitzen erheben, folgende Anrede:

„Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, welche gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeklagten gereichen kann, das Interesse des Angeklagten ebenso wie das Gesetz, dem sie Geltung verschaffen sollen, im Auge zu behalten, vor Ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit Niemand, außer mit Ihren Mitgeschwornen, Rücksprache zu nehmen, der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein

Gehör zu geben, sondern sich mit der Unparteilichkeit und Festigkeit eines redlichen und freien Mannes nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und ihrer darauf gegründeten Ueberzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können."

Sodann wird jeder Geschworne einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen und antwortet: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!" Bezüglich der hiebei zu beachtenden Förmlichkeiten gilt die Vorschrift des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33.

2. Beweisverfahren.

§. 310.

Nach der Beeidigung der Geschwornen läßt der Vorsitzende durch den Schriftführer die Zeugen und Sachverständigen aufrufen.

Hiebei, sowie in Betreff der vorläufigen Entfernung derselben aus dem Gerichtssaale und des Verfahrens gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, sind die Vorschriften der §§. 237 bis 239 zu beobachten.

Sodann läßt der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit die Anklageschrift, und falls ein Erkenntniß vorliegt, vermöge dessen ein Anklagepunct zu entfallen hat, auch dieses vorlesen.

§. 311.

Der Vorsitzende vernimmt hierauf den Angeklagten und leitet die Vorführung der Beweismittel unter Beobachtung der in den §§. 242—250 enthaltenen Anordnungen. Das im §. 245 erwähnte Recht der Fragestellung steht auch den Geschwornen mit Einschluß der Ersatzgeschwornen zu.

3. Vorträge der Parteien.

§. 312.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens werden der Ankläger und der Privatbetheiligte, der Angeklagte und dessen Vertheidiger in der in dem §. 251 bestimmten Reihenfolge gehört. Ihre Ausführungen haben sich hier auf jene Ergebnisse der Hauptverhandlung, welche dem Ausspruche der Geschwornen zum Grunde zu legen sind, zu beschränken. Erörterungen jener Ergebnisse der Hauptverhandlung, welche der Entscheidung des Gerichtshofes unterliegen, sind einem späteren Zeitpuncte (§. 331) vorzubehalten.

4. Fragestellung an die Geschwornen und Vortrag des Vorsitzenden.

§. 313.

Der Vorsitzende stellt hierauf nach vorläufiger Berathung mit dem Gerichtshofe die an die Geschwornen zu richtenden Fragen. Sie sind bei sonstiger Nichtigkeit, nachdem sie von dem Vorsitzenden unterfertiget worden, zu verlesen und sowohl dem Ankläger als dem Vertheidiger schriftlich vorzuiegen. Die Parteien sind berechtigt, Abänderung der Fragen und Hinzufügung anderer Fragen zu beantragen, worüber der Gerichtshof sogleich entscheidet. Wird die Fragestellung abgeändert, so müssen die Fragen nochmals verlesen werden.

§. 314.

Die Hauptfrage ist darauf gerichtet: Ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage zu Grunde liegende Handlung begangen zu haben? Hiebei sind alle gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung in die Frage aufzunehmen und die besonderen Umstände der That nach Ort, Zeit, Gegenstand u. s. w., soweit beizufügen, als dieß zur deutlichen Bezeichnung der That oder für die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche nothwendig ist.

§. 315.

Ist behauptet worden, daß ein Zustand vorhanden gewesen oder eine Thatsache eingetreten sei, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben würden, so hat der Gerichtshof eine dieser Behauptung entsprechende Frage zu stellen.

§. 316.

Sind Thatsachen behauptet worden, vermöge welcher, ihre Wahrheit vorausgesetzt, ein des vollendeten Verbrechens oder Vergehens Angeklagter nur des Versuches schuldig wäre, oder ein als Thäter Angeklagter nur als Theilnehmer anzusehen wäre, oder wornach die dem Angeklagten zur Last geiegte That unter ein anderes Strafgesetz fiele, welches nicht strenger ist, als das in der Anklageschrift angeführte, so sind entsprechende Eventualfragen an die Geschwornen zu stellen.

Eine Frage dagegen, vermöge welcher die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter den Begriff einer schwerer verpönten strafbaren Handlung

gebracht wird, kann nur mit Zustimmung des Angeklagten gestellt werden. Verweigert er diese Zustimmung, oder findet es der Gerichtshof zur gründlicheren Vorbereitung der Verhandlung nothwendig, so kann er dem Ankläger auf dessen Antrag die Verfolgung wegen der betreffenden Thatsachen vorbehalten (§. 259, Abs. 4, §. 260).

§. 317.

Wird der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen strafbaren That beschuldigt, als wegen welcher er angeklagt war, so können auch darauf besondere Fragen gestellt werden.

Doch kann der Gerichtshof, wenn sich eine bessere Vorbereitung der Anklage oder Vertheidigung als nothwendig darstellt, beschließen, daß die Stellung solcher Fragen unterbleiben soll. Die Stellung solcher Fragen muß unterbleiben, wenn der Angeklagte im Falle der Bejahung derselben unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger ist, als das in der Anklageschrift angeführte, und er seine Zustimmung zur sofortigen Entscheidung versagt.

Indeß ist in beiden Fällen dem Ankläger auf seinen Antrag die Verfolgung wegen der betreffenden Thatsachen vorzubehalten (§§. 259 und 260).

§. 318.

Ueber Erschwerungs- und Milderungsumstände sind angemessene Fragen an die Geschwornen nur dann zu stellen, wenn deren Vorhandensein nach dem Gesetze eine Aenderung des Strafsatzes oder der Strafart begründet.

§. 319.

Die an die Geschwornen zu richtenden Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit „Ja!“ oder „Nein!“ beantworten lassen.

Welche Thatsachen in einer Frage zusammenzufassen oder zum Gegenstande besonderer Fragen zu machen seien, bleibt der Beurtheilung in jedem einzelnen Falle überlassen.

Fragen, welche nur für den Fall der Bejahung oder für den der Verneinung einer anderen Frage gestellt werden (Zusatz- und Eventualfragen), sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Für den Fall der Bejahung einer Frage kann die Stellung von Zusatzfragen zu dem Zwecke verlangt werden, um ein in die Frage aufgenommenes gesetz-

liches Merkmal auf das ihm entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen.

§. 320.

Nach Feststellung der Fragen erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen; er setzt den Geschwornen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die Bedeutung der in den Fragen vorkommenden gesetzlichen Ausdrücke auseinander und macht sie auf ihre Pflichten im Allgemeinen und insbesondere auf die Vorschriften über ihre Berathung und Abstimmung aufmerksam.

§. 321.

Der Vorsitzende übergibt hierauf die niedergeschriebenen Fragen den Geschwornen, welche sich sofort in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Es werden ihnen die Anklageschrift, das vorgelesene Erkenntniß (§. 310), die Beweisgegenstände, die Augenscheinprotokolle, sowie die übrigen Proceßacten, mit Ausnahme der Protokolle über die Zeugenvernehmungen, mitgegeben. Zugleich verfügt der Vorsitzende die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

5. Berathung und Schlußfassung der Geschwornen.

§. 322.

Die Geschwornen wählen einen Obmann aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Berathung hat der Obmann den Geschwornen folgende Belehrung vorzulesen:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung; es schreibt ihnen keine bestimmten Regeln vor, nach welchen die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises zu beurtheilen wäre. Es fordert sie nur auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sich dann selbst zu fragen, welchen Eindruck die in der Hauptverhandlung wider den Angeklagten vorgeführten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung auf sie gemacht haben.

„Nach der durch diese Prüfung der Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung allein haben sie ihren Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu fällen.

„Sie müssen sich dabei beständig vor Augen halten, daß ihre Berathschlagung sich nur auf die

ihnen vorgelegten Fragen, über die der Anklage zum Grunde liegenden oder damit in Verbindung stehenden Thatsachen zu beschränken hat. Nicht sie, sondern nur die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten im Falle seiner Schuldigerklärung treffen. Die Geschwornen haben daher ihre Erklärung, ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausspruches, abzugeben."

Diese Belehrung, sowie die §§. 323 bis 326 dieses Gesetzes, sollen in dem Berathungszimmer der Geschwornen in mehreren Exemplaren angeschlagen sein.

§. 323.

Die Geschwornen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch gefällt haben. Niemand darf während der Dauer ihrer Berathung ohne schriftliche Bewilligung des Vorsitzenden in ihr Berathungszimmer eintreten; auch ist ihnen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Der Gerichtshof verurtheilt den Geschwornen, der diesem Verbote zuwiderhandelt, zu einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, dritte Personen aber, welche diese Vorschrift übertreten, zu vierundzwanzigstündiger Einschließung. Nur wenn die Geschwornen einer Aufklärung oder Belehrung über den Sinn der ihnen vorgelegten Fragen bedürfen, darf sich der Vorsitzende, auf schriftliches Ersuchen des Obmannes, zu denselben verfügen; doch ist auch ihm bei sonstiger Nichtigkeit nicht gestattet, ihrer Abstimmung beizuwohnen.

§. 324.

Nach abgehaltener Berathung läßt der Obmann die Geschwornen über die einzelnen Fragen nach der Reihenfolge, in der sie von dem Vorsitzenden gestellt wurden, mündlich abstimmen, indem er jeden Geschwornen einzeln um seine Erklärung befragt; der Obmann gibt seine Stimme zuletzt ab. Die Geschwornen stimmen über jede Frage mit Ja oder Nein ab; doch ist ihnen auch gestattet, eine Frage nur theilweise zu bejahen oder zu verneinen.

Bei einer theilweisen Bejahung einer Frage ist die Beschränkung kurz beizufügen. Ihre Antwort ist dann: „Ja, aber nicht mit diesen oder jenen in der Frage enthaltenen Umständen."

§. 325.

Zur Bejahung der Schuldfrage, sowie zur Bejahung der in Betreff erschwerender Umstände gestellten Fragen ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. In Betreff der Strafmilderungsgründe und der die Strafbarkeit ausschließenden Umstände aber entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag.

Der Obmann zählt die Stimmen und schreibt neben jede Frage, je nachdem sie durch die Geschwornen beantwortet ist, Ja oder Nein, mit den allfälligen Beschränkungen, unter Angabe des Stimmenverhältnisses.

In der Aufzeichnung des Ausspruches der Geschwornen, welcher von dem Obmanne zu unterzeichnen ist, darf keine Radirung vorkommen; Ausstreichungen, Randbemerkungen oder Einschaltungen müssen von dem Obmanne durch eine von ihm unterschriebene ausdrückliche Bemerkung genehmigt sein.

6. Ausspruch der Geschwornen.

§. 326.

Nach beendigter Abstimmung kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen wieder ihre Plätze ein. Der Vorsitzende fordert sie auf, das Ergebniß ihrer Berathung mitzutheilen. Hierauf erhebt sich der Obmann der Geschwornen und spricht:

„Die Geschwornen haben nach Eid und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt:"

Sodann verliest er, und zwar bei sonstiger Nichtigkeit, in Gegenwart aller Geschwornen die an sie gerichteten Fragen und unmittelbar nach jeder den beigefügten Ausspruch der Geschwornen. Hierauf übergibt er den von ihm unterzeichneten Fragenbogen dem Vorsitzenden, welcher denselben unterschreibt und von dem Schriftführer mitfertigen läßt.

Sobald die Geschwornen das Berathungszimmer verlassen haben, kann keiner derselben eine neue Berathung verlangen noch von seiner früheren Meinung abgehen (§. 327).

§. 327.

Ist der Ausspruch der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend, so hat der Gerichtshof darüber sogleich ein Erkenntniß zu fällen und den Geschwornen die Fragen und Antworten mit der Aufforderung zurückzustellen, daß sie sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen und nach neuerlicher Berathung ihren Wahrspruch verbessern. Der Vorsitzende eröffnet ihnen zugleich, daß sie zur Abänderung anderer als der beanständeten Antworten nicht berechtigt sind.

§. 328.

Wurde der Angeklagte für schuldig erklärt, und ist der Gerichtshof einstimmig der Ansicht, daß sich die Geschwornen bei diesem Ausspruche in der Hauptsache geirrt haben, so erkennt der Gerichtshof von Amtswegen, daß die Entscheidung bis zur nächsten Schwurgerichtssitzung auszusetzen, und die Sache vor ein anderes Geschwornengericht zu verweisen sei. Findet der Gerichtshof, daß sich die Geschwornen bei ihrem Ausspruche über eine gegen Mehrere gerichtete Anklage nur rücksichtlich Eines Angeklagten oder bei mehreren Anklagepuncten nur rücksichtlich eines derselben geirrt haben, so hat sich diese Verweisung auf diesen Angeklagten oder diesen Anklagepunct zu beschränken, und sie bleibt ohne Einfluß auf die übrigen. Bei der wiederholten Verhandlung darf keiner der Richter den Vorsitz führen und keiner der Geschwornen zugelassen werden, welche an der ersten Verhandlung theilgenommen. Stimmt der Ausspruch des zweiten Geschwornengerichtes mit jenem des ersten überein, so muß der Gerichtshof denselben seinem Urtheile zu Grunde legen.

7. Weiteres Verfahren und Urtheil des Gerichtshofes.

§. 329.

Der Vorsitzende läßt hierauf den Angeklagten in den Sitzungssaal wieder eintreten und in dessen Gegenwart den Wahrspruch der Geschwornen, oder das in Gemäßheit des vorstehenden §. 328 gefällte Erkenntniß durch den Schriftführer vorlesen.

§. 330.

Lautet der Wahrspruch der Geschwornen auf „nicht schuldig," so fällt der Schwurgerichtshof sofort das die Freisprechung des Angeklagten enthaltende Urtheil, welches dem letzteren unverzüglich auszufertigen ist.

§. 331.

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so erhält zunächst der Ankläger das Wort, um seine Anträge wegen der anzuwendenden Strafbestimmung, sowie der zu berücksichtigenden Erschwerungs- und Milderungsumstände zu stellen. Nach ihm werden der Privatbetheiligte, der Angeklagte und sein Vertheidiger gehört, wobei die Vorschriften des §. 251 zu beobachten sind. Die Ausführungen dürfen nicht darauf abzielen, die durch den Ausspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen oder die Beziehung des Angeklagten zu denselben in Frage zu stellen, sondern haben sich auf die Strafanwendung und die allfälligen Entschädigungsansprüche zu beschränken.

§. 332.

Hierauf zieht sich der Gerichtshof, wenn er es für nöthig erachtet, in sein Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird in diesem Falle nach Ermessen des Vorsitzenden abgeführt. Der Vorsitzende leitet die Abstimmung nach den in den §§. 19 u. folg. enthaltenen Vorschriften.

§. 333.

Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, welche der Angeklagte nach dem Ausspruche der Geschwornen begangen hat, vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht sei, so erkennt er auf Freisprechung des Angeklagten.

§. 334.

In anderen Fällen erkennt der Gerichtshof, nach gewissenhafter Prüfung der erschwerenden und mildernden Umstände, auf die entsprechende Strafe, und zwar auch dann, wenn der Fall nach dem Ausspruche der Geschwornen nicht mehr zur Competenz des Schwurgerichtshofes gehören würde.

§. 335.

Wird gegen mehrere Personen auf Todesstrafe erkannt, so ist in dem Urtheile auch die Ordnung festzusetzen, in welcher die Verurtheilten hingerichtet werden sollen.

Wird der Angeklagte eines Verbrechens schuldig gefunden, worauf nach dem Gesetze die Todesstrafe zu verhängen wäre, und ist aus irgend einem Grunde eine früher wegen eines Verbrechens erlittene Strafe einzurechnen, so ist anstatt der Todes-

strafe auf Zuchthaus, auf unbestimmte Zeit über zwanzig Jahre zu erkennen.

§. 336.

Unmittelbar nach Fällung des Straferkenntnisses ist dasselbe von dem Vorsitzenden in der öffentlichen Gerichtssitzung, und zwar in Gegenwart des Anklägers, des Angeklagten (§. 230) und des Vertheidigers zu verkünden.

Der Vorsitzende muß zugleich die wesentlichen Gründe der Strafzumessung, unter Vorlesung der Gesetzesstellen, worauf das Erkenntniß gegründet ist, angeben und den Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel belehren.

Die Ausfertigung des Urtheiles muß in der in den §§. 256 und 266 vorgeschriebenen Weise erfolgen, und auch die an die Geschwornen gestellten Fragen und deren Beantwortung enthalten.

§. 337.

Hat der Schwurgerichtshof ein Todesurtheil gefällt, so nimmt er unmittelbar nach dessen Verkündigung mit Zuziehung des Staatsanwaltes in Berathung, ob der Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine oder nicht, und welche Strafe im Falle der Begnadigung anstatt der Todesstrafe angemessen wäre. Das hierüber aufgenommene Protokoll ist den Acten beizuschließen, welche auch dann, wenn sie nicht durch Ergreifung einer Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof gelangen, diesem von dem Schwurgerichtshofe oder dem Gerichtshofe erster Instanz vorzulegen sind. Der Cassationshof übermittelt dieselben, wenn das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, unter Beifügung seines in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators abzufassenden Gutachtens dem Justizminister.

§. 338.

Ueber die Führung des Protokolles bei der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten gelten die in den §§. 267 und 268 ertheilten Vorschriften. Das Protokoll muß überdieß die Namen der Geschwornen, die Vorgänge bei Bildung der Geschwornenbank und die Beeidigung der Geschwornen enthalten. Der Fragenbogen ist dem Protokolle beizuheften.

IV. Rechtsmittel gegen Endurtheile der Geschwornengerichte.

§. 339.

Gegen die Endurtheile der Geschwornengerichte stehen die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung offen. Die erstere geht an den obersten Gerichtshof als Cassationshof, die letztere an den Gerichtshof zweiter Instanz.

§. 340.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur dann ergriffen werden, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

1. wenn das Geschwornengericht nicht gehörig besetzt war, wenn nicht alle Richter und Geschwornen der ganzen dem Wahrspruche vorausgehenden Verhandlung beigewohnt haben, oder wenn sich ein ausgeschlossener Richter (§§. 65 und 66) oder Geschworner (§. 302) an der Entscheidung betheiligte; es wäre denn, daß der die Nichtigkeit begründende Thatumstand dem Beschwerdeführer noch vor oder während der Hauptverhandlung bekannt wurde und von ihm nicht gleich beim Beginne der Hauptverhandlung oder sofort, nachdem er in die Kenntniß desselben gelangt, geltend gemacht wurde;

2. wenn die Hauptverhandlung ohne Beiziehung eines Vertheidigers geführt wurde;

3. wenn ungeachtet der Verwahrung des Beschwerdeführers ein Schriftstück über einen nach dem Gesetze nichtigen Vorerhebungs- oder Voruntersuchungsact bei der Hauptverhandlung verlesen wurde;

4. wenn bei der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§. 118, 148, 149, 166, 217, 224, 240, 243, 246, 256, 267, 299, 302, 303, 309, 310, 313, 323 und 326);

5. wenn während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist, oder wenn durch ein gegen seinen Antrag oder Widerspruch gefälltes Zwischenerkenntniß Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt oder unrichtig angewendet worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist;

6. wenn eine Verletzung der in den §§. 314 bis 319 enthaltenen Vorschriften stattgefunden hat;

7. wenn an die Geschwornen eine Frage mit Verletzung der im §. 263 ertheilten Vorschrift gestellt und diese Frage bejaht wurde;

8. wenn die Antwort der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist;

9. wenn durch die nach dem Ausspruche der Geschwornen erfolgte Entscheidung des Gerichtshofes über die Frage,

a) ob die dem Angeklagten zur Last fallende That ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine andere zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe,

b) ob Umstände vorhanden seien, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist; endlich

c) ob das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen oder die Zustimmung eines Betheiligten fehle,

ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde;

10. wenn die der Entscheidung zu Grunde gelegte That durch unrichtige Gesetzauslegung einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches darauf keine Anwendung findet;

11. wenn der Gerichtshof bei Ausmessung der Strafe die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit derselbe durch namentlich im Gesetze angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, oder wenn er die Grenzen des ihm zustehenden Milderungsrechtes überschritten, oder die Bestimmungen des §. 356, Abs. 2, verletzt oder unrichtig angewendet hat.

Die unter 3—6 erwähnten Nichtigkeitsgründe können zum Vortheile des Angeklagten nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar ist, daß die eingetretene Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachtheiligen Einfluß üben konnte.

Zum Nachtheile des Angeklagten können die unter Zahl 2 und 7 erwähnten Nichtigkeitsgründe niemals, die unter Zahl 3—6 erwähnten aber nur dann geltend gemacht werden, wenn

erkennbar ist, daß die Formverletzung einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluß auf die Entscheidung zu üben vermochte, wenn außerdem der Ankläger sich derselben widersetzt, die Entscheidung des Gerichtshofes begehrt und sofort nach der Verweigerung oder Verkündung dieser Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde sich vorbehalten hat.

§. 341.

Die Berufung kann unter den im §. 279 bezeichneten Beschränkungen nur wegen des Ausspruches über die Strafe und wegen der Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche ergriffen werden.

§. 342.

Das Recht zur Ergreifung der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde, welche übrigens miteinander verbunden werden können, das Verfahren bei der Anmeldung und Ausführung, bei der Einbringung der Gegenausführung, so wie bei der Verhandlung und Entscheidung, richtet sich nach den in den §§. 278 bis 287 enthaltenen Bestimmungen.

Die Anmeldung kann noch in der Sitzung des Schwurgerichtshofes erfolgen, später ist sie beim Gerichtshofe erster Instanz anzubringen, welchem auch das weitere Verfahren und die Vorlegung der Acten an den Cassationshof beziehungsweise Gerichtshof zweiter Instanz zusteht.

§. 343.

Hat der Angeklagte nicht selbst erklärt, daß er auf seine Kosten einen Vertheidiger zu dem beim Cassationshofe stattfindenden Gerichtstage absenden wolle, so ist ihm ein solcher vom Cassationshofe aus der Zahl der am Sitze desselben wohnhaften Vertheidiger zu bestellen.

§. 344.

Liegt einer der im §. 340, Zahl 1 bis 8 erwähnten Fälle vor, so hebt der Cassationshof den Wahrspruch der Geschwornen und das darauf beruhende Urtheil auf und verweist, soferne er nicht aus dem im §. 340, Zahl 7, angeführten Grunde den Angeklagten freispricht, die Sache in die nächste Schwurgerichtssitzung des von ihm zu bezeichnenden Gerichtshofes zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung.

Werden nicht alle Theile des Wahrspruches von dem geltend gemachten Nichtigkeitsgrunde betroffen, und ist die Sonderung möglich, so läßt

der Cassationshof die nicht betroffenen Theile des Wahrspruches und des Urtheiles von dieser Verfügung unberührt und trägt dem Schwurgerichtshofe, an welchen die Sache verwiesen wird, auf, dieselben seiner Entscheidung mit zu Grunde zu legen.

§. 345.

Liegt der im §. 256 erwähnte Nichtigkeitsgrund vor, so verweist der Cassationshof die Sache an den Gerichtshof, bei dem die Schwurgerichtssitzung abgehalten wurde, und trägt demselben auf, in einer nach Thunlichkeit aus denselben Mitgliedern, welche den Gerichtshof der Schwurgerichtssitzung bildeten, zusammenzusetzenden Versammlung von vier Richtern ein neues Urtheil auf Grund des früheren Ausspruches der Geschwornen zu fällen.

§. 346.

Findet der Cassationshof, daß das Urtheil des Schwurgerichtshofes ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet habe (§. 340, Zahl 9 — 11), so hat er in der Regel sofort in der Hauptsache zu entscheiden.

Sind jedoch jene Thatsachen, welche er seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hätte, durch den Wahrspruch nicht festgestellt, so verweist er die Sache in die nächste Schwurgerichtssitzung des von ihm zu bezeichnenden Gerichtshofes, oder wenn die strafbare Handlung bei richtiger Anwendung des Gesetzes nicht mehr vor das Geschwornengericht gehört, vor das zuständige Gericht zu nochmaliger Verhandlung.

§. 347.

Die der Entscheidung des Cassationshofes zu Grunde liegende Rechtsansicht ist für die unteren Gerichte bei der angeordneten Wiederholung der Hauptverhandlung bindend.

Gegen dieses Urtheil stehen dieselben Rechtsmittel offen, wie gegen ein erstes Erkenntniß.

XVIII. Hauptstück.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens und der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen.

I. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 348.

Ist das Strafverfahren wider eine bestimmte Person durch Einstellung, Zurückweisung der Anklage oder Rücktritt von derselben beendigt worden, so kann dem Antrage des Anklägers auf Wiederaufnahme desselben nur dann stattgegeben werden, wenn die Strafbarkeit der That noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und wenn neue Beweismittel beigebracht werden, welche geeignet erscheinen, die Ueberführung des Beschuldigten zu begründen.

Ueber die Zulassung dieses Antrages entscheidet, nachdem die nöthig befundenen Vorerhebungen gepflogen worden sind, die Rathskammer; gegen die Entscheidung kann beim Gerichtshofe zweiter Instanz Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzubringen.

Dem Privatankläger, welcher seine Klage zurückgenommen hat, kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nie bewilligt werden.

§. 349.

Der rechtskräftig Verurtheilte kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens selbst nach vollzogener Strafe verlangen:

1. wenn dargethan ist, daß seine Verurtheilung durch Fälschung einer Urkunde oder durch falsches Zeugniß oder Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung einer dritten Person veranlaßt worden ist;

2. wenn er neue Thatsachen oder Beweismittel beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, seine Freisprechung oder die Verurtheilung wegen einer unter ein milderes Strafgesetz fallenden Handlung zu begründen, oder wenn

3. wegen derselben That zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse, sowie der ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen, die Nichtschuld einer oder mehrerer dieser Personen nothwendig anzunehmen ist.

§. 350.

Den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Angeklagten können, und zwar auch nach dessen Tode, alle jene Personen stellen, welche berechtigt wären, zu seinen Gunsten die Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung zu ergreifen.

§. 351.

Der Ankläger kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen einer Handlung, hinsichtlich deren der Angeklagte durch rechtskräftiges Urtheil freigesprochen worden ist, nur insoferne beantragen, als die Strafbarkeit der That noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und als entweder

1. das Erkenntniß durch Fälschung einer Urkunde oder durch falsches Zeugniß, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist oder

2. der Angeklagte später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß der ihm beigemessenen That ablegt, oder andere neue Thatsachen oder Beweismittel sich ergeben, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Ueberführung des Angeklagten zu begründen.

§. 352.

Der Ankläger kann die Wiederaufnahme des Verfahrens, um zu bewirken, daß eine Handlung, wegen welcher der Angeklagte verurtheilt worden ist, nach einem strengeren Strafgesetze beurtheilt werde, nur unter den im §. 351 erwähnten Voraussetzungen und überdieß nur dann beantragen, wenn

1. das wirklich verübte Verbrechen mit Todes- oder einer Freiheitsstrafe auf unbestimmte Zeit über 20 Jahre bedroht ist, während nach dem dem Urtheile zu Grunde gelegten Strafsatze nur auf eine zeitliche Freiheitsstrafe erkannt werden konnte, oder wenn

2. wenigstens achtjährige Freiheitsstrafe zu verhängen wäre, während die Bemessung der Strafe nach einem Straffatze in der Dauer von höchstens vier Jahren vorgenommen wurde; oder wenn

3. eine That sich als Verbrechen darstellt, während der Angeklagte nur wegen eines Vergehens oder einer anderen zur Competenz des Bezirksgerichtes gehörigen strafbaren Handlung verurtheilt wurde.

§. 353.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist bei dem Gerichtshofe erster Instanz, bei welchem dasselbe anhängig war, zu beantragen. Ist eine That, welche sich als Verbrechen darstellt, von einem Bezirksgerichte als eine zu dessen Competenz gehörige strafbare Handlung behandelt worden, so ist der Antrag bei dem Gerichtshofe erster Instanz, zu dessen Sprengel jenes Bezirksgericht gehört, anzubringen.

Der Untersuchungsrichter hat die Thatsachen, durch welche der Antrag begründet wird, zu erheben. Sodann ist im Falle des §. 349 der Staatsanwalt oder Privatankläger, in den Fällen der §§. 351 und 352 aber der Beschuldigte zu vernehmen und vor dem Gerichtshofe erster Instanz in einer Versammlung von vier Richtern, wovon einer den Vorsitz zu führen hat, über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme zu entscheiden.

Gegen diesen Beschluß steht nur die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Dieselbe ist binnen drei Tagen bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzubringen.

§. 354.

Durch den Beschluß, welcher der Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattgibt, wird das frühere Urtheil insoweit für aufgehoben erklärt, als es diejenige strafbare Handlung, hinsichtlich welcher die Wiederaufnahme bewilligt wird, betrifft. Die gesetzlichen Folgen der in dem ersten Erkenntnisse ausgesprochenen Verurtheilung dauern fort und sind nur dann und insoweit als aufgehoben anzusehen, als sie nicht auch vermöge des neuen Erkenntnisses einzutreten haben.

Die Vollstreckung der im früheren Urtheile enthaltenen Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche ist während der Dauer des wieder auf-

genommenen Verfahrens nur bis zur Sicherstellung zulässig.

§. 355.

Die Sache tritt durch die Wiederaufnahme in der Regel (§. 357) in den Stand der Voruntersuchung. Diese ist nach Maßgabe der erfolgten Entscheidung und neuen Beweise zu führen oder zu ergänzen. Die hinsichtlich der Einstellung der Voruntersuchung und der Versetzung in den Anklagestand geltenden Vorschriften finden auch hier Anwendung. Wird in Folge dessen das Verfahren ohne Vornahme einer Hauptverhandlung beendigt, so hat der Beschuldigte das Recht, die öffentliche Bekanntmachung der Einstellung oder des Erkenntnisses, wodurch die Anklage endgiltig zurückgewiesen wurde, zu verlangen. Diese Entscheidungen haben gleiche Wirkung mit dem Erkenntnisse, wodurch der Angeschuldigte freigesprochen wird.

Kommt es zur neuerlichen Hauptverhandlung, so ist von derselben auch der Privatbetheiligte in Kenntniß zu setzen; es sind die Aussagen jener Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten, welche nicht mehr vernommen werden können, aus den Acten abzulesen, und schließlich ist ein neues Urtheil zu schöpfen.

§. 356.

Wird durch dieses Erkenntniß der Angeklagte verurtheilt, so ist bei Bemessung der Strafe auf die bereits erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen (§§. 261 und 335).

Ist die Wiederaufnahme nur zu Gunsten des Angeklagten bewilligt worden, so kann das neue Urtheil keine schwerere Strafe gegen ihn verhängen, als welche ihm das erste Erkenntniß auferlegte.

Gegen das neue Erkenntniß stehen dieselben Rechtsmittel offen, wie gegen jedes andere Urtheil.

§. 357.

Das Gericht, welches die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Beschuldigten für zulässig erklärt, kann, soferne der Ankläger damit einverstanden ist, sofort ein Urtheil fällen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder seinem Antrage auf Anwendung eines milderen Strafsatzes stattgegeben wird.

Gegen ein solches Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zuläßig.

Der Freigesprochene kann die Veröffentlichung desselben verlangen.

§. 358.

Das Gesuch eines Verurtheilten um Wiederaufnahme des Verfahrens hemmt den Vollzug der Strafe nicht; es wäre denn, daß der über die Wiederaufnahme entscheidende Gerichtshof nach Anhörung des Anklägers die Hemmung des weiteren Strafvollzuges nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet.

Wird die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme rechtskräftig ausgesprochen, so ist der Vollzug der Strafe unverzüglich einzustellen (§. 354) und über die Haft des Beschuldigten nach den im zwölften Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden.

§. 359.

Das Strafverfahren kann unabhängig von den Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme nach den allgemeinen Vorschriften und zwar durch das nach denselben zuständige Gericht geleitet oder fortgesetzt werden:

1. wenn die Vorerhebungen eingestellt worden sind, ehe eine bestimmte Person als Beschuldigter behandelt wurde;

2. wenn der zur Klage nach berechtigte Privatankläger dieselbe anbringt und in dem früheren Verfahren die Einstellung oder ein freisprechendes Urtheil lediglich wegen Mangels des nach dem Gesetze erforderlichen Antrages eines Betheiligten erfolgt ist;

3. wenn dem Ankläger bei der Beendigung des Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Verfolgung wegen anderer strafbarer Handlungen vorbehalten wurde oder wenn sich erst nachher Verdachtsgründe einer anderen früher begangenen strafbaren Handlung ergaben;

4. wenn eine That, welche ein Verbrechen begründet, von einem Bezirksgerichte durch unrichtige Anwendung des Gesetzes als eine zur Entscheidung des letzteren gehörige strafbare Handlung behandelt

wurde, vorausgesetzt, daß seit der Entscheidung des Bezirksgerichtes noch nicht mehr als 6 Monate, und wenn es sich um eines der im §. 14, Z. 1 und 2 erwähnten Verbrechen handelt, noch nicht mehr als zwölf Monate verflossen sind.

II. Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen.

§. 360.

Wider die Versäumung der Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels gegen ein Urtheil kann das zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Gericht dem Beschuldigten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilen, soferne er:

1. nachzuweisen vermag, daß es ihm durch unabwendbare Umstände ohne sein oder seines Vertreters Verschulden unmöglich gemacht wurde, die Frist einzuhalten;

2. die Wiedereinsetzung innerhalb drei Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses nachsucht und

3. die Anmeldung zugleich anbringt.

Das Gesuch ist bei jenem Gerichte anzubringen, bei welchem das Rechtsmittel anzumelden war. Dieses Gericht theilt dasselbe sammt der Anmeldung dem Gegner zur Erstattung seiner Aeußerung und allfälligen Gegenausführung mit und legt nach Ablauf der für letztere offen stehenden Frist die Acten dem zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufenen Gerichte vor, welches, falls es die Wiedereinsetzung bewilligt, sofort in der Hauptsache erkennt.

Gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung findet kein Rechtsmittel statt.

Das Gesuch hemmt, so lange die Wiedereinsetzung nicht bewilligt ist, die Vollstreckung nicht; es wäre denn, daß das Gericht, bei welchem es angebracht wird, nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet, die Aussetzung der Vollstreckung zu verfügen.

XIX. Hauptstück.

Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche.

§. 361.

Der aus der strafbaren Handlung entstandene Schade und die sonstigen hinsichtlich der privatrechtlichen Folgen wichtigen Nebenumstände sind von Amtswegen zu berücksichtigen. Dem Beschädigten ist, wenn es zweifelhaft ist, ob er von dem stattfindenden strafrechtlichen Verfahren Kenntniß habe, hievon Mittheilung zu machen, damit er von seinem Rechte, sich dem Strafverfahren anzuschließen, Gebrauch machen könne.

Im Falle des Anschlusses bleibt es dem Privatbetheiligten, oder falls dieser sich selbst zu vertreten nicht berechtigt wäre, dessen gesetzlichem Vertreter überlassen, seine Ansprüche auszuführen und genügend darzuthun. Der Beschuldigte ist darüber zu vernehmen, und es sind die zur Erforschung des Schadens nöthigen Erhebungen zu pflegen. Der Privatbetheiligte kann die Verfolgung seiner Ansprüche zu jeder Zeit, selbst während der Hauptverhandlung, wieder aufgeben.

§. 362.

Wird der Beschuldigte nicht verurtheilt, so ist der Privatbetheiligte mit seinen Entschädigungsansprüchen jederzeit auf den Civilrechtsweg zu verweisen. Erfolgt die Verurtheilung des Beschuldigten, so hat in der Regel der Gerichtshof zugleich über die privatrechtlichen Ansprüche des Beschädigten zu entscheiden.

Erachtet das Strafgericht, daß die Ergebnisse des Strafverfahrens nicht ausreichen, um auf Grund derselben über die Ersatzansprüche verläßlich urtheilen zu können, so verweist es den Privatbetheiligten auf den Civilrechtsweg. Gegen diese Verweisung steht kein Rechtsmittel offen.

§. 363.

Ist eine Sache, bezüglich welcher das Gericht sich überzeugt, daß sie dem Privatbetheiligten gehöre, unter den Habseligkeiten des Angeklagten oder eines Theilnehmers an der strafbaren Handlung oder an einem solchen Orte gefunden worden, wohin sie von diesen Personen nur zur Aufbewahrung gelegt oder

gegeben wurde, so verordnet der Gerichtshof, daß die Zurückstellung nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles erfolge. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Beschuldigten kann jedoch die Ausfolgung auch sogleich geschehen.

Diese Zurückstellung der dem Beschädigten entzogenen Gegenstände kann auch vor der Hauptverhandlung durch den Untersuchungsrichter erfolgen, wenn deren Aufbewahrung nicht zur Ueberweisung des Beschuldigten oder eines Theilnehmers nöthig ist, und wenn der Beschuldigte und der Ankläger damit einverstanden sind.

§. 364.

Ist das entzogene Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich an der strafbaren Handlung nicht betheiligt hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthums giltige Art oder als Pfand gerathen, oder ist das Eigenthum des entzogenen Gegenstandes unter mehreren Beschädigten streitig, oder kann der Beschädigte sein Recht nicht sogleich genügend nachweisen, so ist das auf Zurückstellung des Gutes gerichtete Begehren auf den ordentlichen Civilrechtsweg zu verweisen.

§. 365.

Wenn das dem Beschädigten entzogene Gut nicht mehr zurückgestellt werden kann, sowie in allen Fällen, wo es sich nicht um die Rückstellung eines entzogenen Gegenstandes, sondern um den Ersatz eines erlittenen Schadens oder entgangenen Gewinnes, oder um Sühne einer verursachten Beleidigung handelt (§. 1323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), ist in dem Strafurtheile die Schadloshaltung oder Genugthuung zuzuerkennen, insoferne sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann.

Ergeben sich aus den gepflogenen Erhebungen Gründe zu vermuthen, daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angebe, so kann ihn das Gericht, nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige, mäßigen.

§. 366.

Insbesondere hat das Strafgericht in den Fällen, wo Jemand des Verbrechens des Staatsverra-

thes, Staatsfriedensbruches oder Aufruhrs schuldig erklärt wird, auch über die von Seite des Staates oder von Privatpersonen gegen den Verurtheilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen.

Zu dem aus diesen Verbrechen entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen.

§. 367.

Ergibt sich aus der Schuld des Angeklagten die gänzliche oder theilweise Ungiltigkeit eines mit demselben eingegangenen Rechtsgeschäftes oder eines Rechtsverhältnisses, so ist in dem Strafurtheile auch hierüber und über die daraus entspringenden Rechtsfolgen zu erkennen.

Nur wenn es sich um die Ungiltigkeit einer Ehe handelt, bleibt die Entscheidung hierüber dem zuständigen Civilgerichte vorbehalten (§. 5).

§. 368.

Dem Privatbetheiligten steht es frei, den Civilrechtsweg zu betreten, wenn er sich mit der vom Strafgerichte ihm zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will.

§. 369.

Ist das über die privatrechtlichen Ansprüche ergangene strafgerichtliche Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen, so ist jeder Betheiligte berechtigt, von dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, die Anmerkung der Rechtskräftigkeit desselben auf dem Urtheile zu begehren, und ein solches Erkenntniß hat dann die Wirkung, daß die Execution desselben unmittelbar bei dem Civilrichter angesucht werden kann.

§. 370.

Die Abänderung des rechtskräftigen strafgerichtlichen Ausspruches über privatrechtliche Ansprüche wegen neu aufgefundener Beweismittel, sowie die Aufhebung der Vollstreckung desselben wegen eines nachgefolgten Thatumstandes, kann außer dem Falle einer aus anderen Gründen stattfindenden Wiederaufnahme des Strafverfahrens,

von dem Verurtheilten und dessen Rechtsnachfolgern nur vor dem Civilrichter angesucht werden.

§. 371.

Wenn bei einem Beschuldigten ein nach allem Anscheine fremdes Gut gefunden wird, dessen Eigenthümer er nicht angeben kann oder will, und wenn sich binnen einer angemessenen Frist Niemand mit einem Eigenthumsanspruche gemeldet hat, ist von dem Untersuchungsrichter die Beschreibung eines solchen Gutes so abzufassen, daß dasselbe zwar von dem Eigenthümer erkannt werden könne, daß jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um die Bezeichnung desselben dem Eigenthümer als Beweis seines Rechtes vorzubehalten.

§. 372.

Eine solche Beschreibung ist an denjenigen Orten, wo sich der Beschuldigte aufgehalten hat, oder wo die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen wurden, durch Edict öffentlich bekannt zu machen. In diesem Edicte ist der Eigenthümer aufzufordern, daß er sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes melde und sein Eigenthumsrecht nachweise.

Die Auffindung von Gegenständen, deren Werth fünfundzwanzig Gulden nicht erreicht und hinsichtlich welcher eine unverzügliche abgesonderte Bekanntmachung nicht aus anderen Gründen nothwendig erscheint, kann von Zeit zu Zeit in gemeinsamen Edicten bekannt gemacht werden.

§. 373.

Ist das fremde Gut von solcher Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbnisses nicht durch ein Jahr aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so hat der Staatsanwalt die Veräußerung desselben durch öffentliche Versteigerung einzuleiten. Der Kaufpreis ist bei dem Strafgerichte zu erlegen. Zugleich ist eine umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes unter Bemerkung des Käufers und des Kaufschillinges den Acten beizulegen.

§. 374.

Wenn binnen der Edictalfrist Niemand ein Recht auf die beschriebenen Gegenstände darthut,

so sind dieselben, oder es ist deren Erlös, wenn sie der Dringlichkeit wegen verkauft wurden, dem Beschuldigten auf sein Verlangen auszufolgen, soferne nicht durch einen Beschluß des zur Entscheidung in erster Instanz berufenen Gerichtes ausgesprochen ist, daß die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Beschuldigten nicht glaubwürdig sei. Gegen diese Beschlüsse findet kein Rechtsmittel statt.

§. 375.

Gegenstände, welche dem Beschuldigten nicht ausgefolgt werden, sind auf die im §. 373 angeordnete Weise zu veräußern, und es ist der Kaufpreis an die Staatscasse abzugeben. Dem Berechtigten steht jedoch frei, seine Ansprüche auf den Kaufpreis gegen den Staatsschatz binnen 30 Jahren vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes im Civilrechtswege geltend zu machen.

XX. Hauptstück.

Von den Kosten des Strafverfahrens.

§. 376.

Alle Verhandlungen in Strafsachen, sie mögen von was immer für einer Behörde vorgenommen werden, und alle darauf bezüglichen Eingaben der Parteien sind gebühren- und portofrei. Vorspannsfuhren sind bei solchen Anläßen für die Hin- und Rückfahrt von der Weg- und Brückenmauth befreit.

Werden Beschuldigte zu Wagen befördert, so haben die Gemeinden die nöthige Vorspann beizuschaffen und dafür die Vergütung nach den für die Vorspann bestehenden Vorschriften anzusprechen.

§. 377.

Zu denjenigen Kosten des Strafverfahrens, rücksichtlich welcher eine Vergütung von Seite des Beschuldigten stattfinden kann, gehören:

a) die Auslagen für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge;

b) die Kosten für die Vorführung, Wachebegleitung und Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen;

c) die Gebühren der Zeugen, der Sachverständigen und Dolmetsche;

d) die Gebühren der Vertheidiger und anderer Parteienvertreter;
e) die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft;
f) die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte, sowie die Reisekosten der Geschwornen; endlich
g) die Kosten für die Vollstreckung eines Strafurtheiles.

Diese Kosten werden, mit Ausnahme der unter lit. d) bezeichneten Gebühren, von dem Staate vorgeschossen, vorbehaltlich des Rückersatzes nach den Bestimmungen der §§. 385—387.

§. 378.

Die Gebühren der Amtsdiener oder ihrer Gehilfen für Zustellungen, Vorladungen, Botengänge, für die Vorführung, Wachebegleitung oder Transportirung des Angeschuldigten oder anderer Personen, ferner die Taggelder der Gendarmen, welche zur Vorführung oder Escortirung aufgeboten werden, werden durch besondere Verordnungen geregelt.

§. 379.

Solchen Zeugen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben, und welchen daher eine Entziehung auch nur von wenigen Stunden einen Entgang an ihrem Erwerbe bringen würde, hat das sie vernehmende Gericht auf ihr Verlangen nicht blos eine Schadloshaltung für die nothwendigen Kosten des Hin- und Rückweges, sondern auch den Ersatz des entgangenen Erwerbes und der allenfalls nöthigen höheren Kosten des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung mit billiger Erwägung aller Verhältnisse zu bestimmen. Anderen Zeugen darf auf ihr Verlangen nur in dem Falle, wenn der Ort ihrer Vernehmung von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte mehr als zwei Meilen (vier Stunden) entfernt ist, eine angemessene Vergütung der nothwendigen Auslagen für die Reise und für den Aufenthalt am Orte der Vernehmung bewilligt werden. Die zuerkannten Gebühren sind sogleich nach der Vernehmung auszuzahlen, oder wenn dieß ohne Verschulden des Zeugen nicht sogleich geschehen kann, ihm doch in kürzester Frist und jedenfalls kostenfrei zuzumitteln.

In der Vorladung sind die Zeugen aufmerksam zu machen, daß sie die ihnen gebührende Ver-

gütung, bei Verlust derselben, längstens binnen 24 Stunden nach ihrer Vernehmung anzusprechen haben.

Der Privatankläger hat auf Zeugengebühren keinen Anspruch; andere Beschädigte haben ihn nur dann, wenn sie vorgeladen werden, um als Zeugen vernommen zu werden.

§. 380.

Sachverständige, welche bei einem Gerichte bleibend als solche bestellt sind und dafür eine Entlohnung beziehen, haben nur den Ersatz der zur Erstattung eines Gutachtens nöthig gewesenen und gehörig nachgewiesenen Vorauslagen anzusprechen. Andere Sachverständige erhalten außerdem eine von dem Gerichte mit Erwägung aller Umstände zu bemessende Gebühr. Soweit hierüber in den bestehenden Vorschriften nichts Besonderes bestimmt ist, wird die Gebühr zwischen einem und fünf Gulden, und in dem Falle, wenn zu dem Gutachten besondere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, zwischen zwei Gulden und zwanzig Gulden bemessen. Zur Bewilligung einer diesen Betrag übersteigenden Entlohnung ist die Genehmigung des Gerichtshofes zweiter Instanz einzuholen.

§. 381.

Einem Dolmetsch gebühren für die mündliche Uebersetzung einer in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunde fünfunddreißig Kreuzer, für eine schriftliche Uebersetzung aber zwei Gulden für jeden Bogen.

Dem Dolmetsch, welcher einer gerichtlichen Vernehmung beigezogen wird, gebührt für jeden halben Tag ein Gulden, und wenn er das Protokoll selbst schreiben muß, ein Gulden und fünfzig Kreuzer.

Werden die bei dem Gerichte angestellten Beamten oder für beständig und entgeltlich angestellte beeidete Dolmetsche zu derlei Verrichtungen berufen, so haben sie diese Arbeiten unentgeltlich zu verrichten.

§. 382.

Dagegen haben Sachverständige und Dolmetsche, wenn sie die vorstehenden Amtshandlungen

außer dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu verrichten haben, auch Reise- und Zehrungskosten, und zwar die in öffentlichen Diensten angestellten nach Vorschrift der hierfür bestehenden allgemeinen Verordnungen, die übrigen aber nach Maßgabe der im §. 379 gegebenen Bestimmungen, jedoch allerdings auch bei einer geringeren als der dort angegebenen Entfernung anzusprechen.

Alle vorerwähnten Gebühren sind übrigens den Sachverständigen und Dolmetschen, wo möglich, sogleich nach ihrer Verwendung auszuzahlen oder kostenfrei zuzumitteln.

In der schriftlichen Vorladung ist ihnen zu bedeuten, daß sie ihre Forderung bei Verlust des Anspruches längstens binnen 14 Tagen nach Abgabe ihres Gutachtens anzubringen haben.

§. 383.

Die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft schließen die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, die etwa nöthige Beischaffung, sowie die Reinigung der Wäsche und Kleidung und allfällige Krankheits- und Entbindungskosten in sich.

Hinsichtlich der Krankheits- und Entbindungskosten werden den einzelnen Verhafteten die für sie wirklich aufgelaufenen Auslagen angerechnet; hinsichtlich aller übrigen Verpflegungskosten ist für den Sprengel eines jeden Gerichtshofes zweiter Instanz von diesem alljährlich und bei sehr bedeutenden Preisänderungen auch öfters der für jeden Verhafteten auf einen Tag entfallende Betrag festzusetzen, in welchem die Vergütung dieser Verpflegungskosten zu geschehen hat, insoweit nicht etwa ein Verhafteter sich die Verpflegung aus eigenem Vermögen beigeschafft hat.

Wenn an den verschiedenen Orten, wo sich Strafgerichte befinden, sehr große Preisunterschiede hinsichtlich der Lebensmittel bestehen, so kann der Betrag dieser Verpflegungskosten für verschiedene Gerichte im Sprengel desselben Gerichtshofes zweiter Instanz verschieden festgesetzt werden.

§. 384.

Die von einem Verurtheilten zu ersetzenden Kosten für die Vollstreckung des Strafurtheils umfassen bei Freiheitsstrafen nicht blos die bestrittenen Auslagen für Verpflegung (§. 383), sondern auch

jenen Antheil an den Kosten der Bewachung und Verwaltung des Strafortes, welcher auf jeden Sträfling in der Strafhaft entfällt. Die Bemessung dieser Kosten wird durch besondere Verordnungen geregelt.

Die Kosten der Vollstreckung einer anderen Strafe werden von Fall zu Fall festgestellt.

§. 385.

Wird der Angeklagte durch ein Strafurtheil einer strafbaren Handlung schuldig erkannt, so ist in dem Urtheile zugleich auszudrücken, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe.

Doch hat der Gerichtshof in dem Falle, wenn sich das Verfahren auf mehrere strafbare Handlungen bezog, die Kosten hinsichtlich derjenigen Handlungen, deren der Angeklagte nicht für schuldig erkannt wird, soweit es thunlich ist, von dem Ersatze auszuscheiden.

Die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten trifft jedoch den rechtskräftig Verurtheilten nur für seine Person, und insoferne er nach ei. getretener Rechtskraft des Urtheiles gestorben ist, seinen Nachlaß; keineswegs aber dritte Personen, welche nach dem Gesetze oder aus übernommener Pflicht für dessen Unterhalt zu sorgen haben. Von mehreren Mitbetheiligten ist jeder Einzelne zur Tragung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche durch seine Verpflegung in der Untersuchungshaft, seine Vertheidigung, den Strafvollzug oder durch besondere, nur bei ihm eingetretene Ereignisse oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind. Zur Bezahlung aller anderen Kosten des Strafverfahrens sind sämmtliche Thäter oder Theilnehmer zur ungetheilten Hand zu verurtheilen.

§. 386.

Wird das Strafverfahren auf andere Weise als durch ein verurtheilendes Erkenntniß beendigt, so sind die Kosten in der Regel von dem Staate zu tragen. Insoweit aber das Strafverfahren über Begehren eines Privatanklägers oder in Gemäßheit des §. 47 über Antrag des Privatbetheiligten stattgefunden hat, ist diesen der Ersatz aller in Folge ihres Einschreitens aufgelaufenen Kosten durch Beschluß des Gerichtes aufzutragen.

Für diejenigen besonderen Kosten, welche durch Ergreifung eines ordentlichen Rechtsmittels oder durch das Begehren um Wiederaufnahme des Ver-

fahrens herbeigeführt werden haftet Derjenige, welcher das Rechtsmittel ergriffen oder das erwähnte Begehren gestellt hat, insoferne das erstere ganz erfolglos geblieben oder das letztere abgewiesen worden ist.

Die Staatsanwaltschaft kann nie zum Ersatze der Kosten verurtheilt werden.

Wurde endlich das Strafverfahren durch eine wissentlich falsche Anzeige veranlaßt, so hat die Kosten der Anzeiger zu ersetzen.

§. 387.

Die Kosten des Strafverfahrens sind jedoch von dem Verurtheilten nur insoweit einzutreiben, als er dadurch nach dem Ermessen des Gerichtes weder an seinem Nahrungsstande gefährdet noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen.

Personen, für welche während ihrer Verhaftung Alimentationsbeträge angewiesen werden, haben aus denselben die für sie aufgewendeten Verpflegungskosten zu vergüten.

Die Entscheidung über die Einbringlichkeit der Kosten hat, soweit thunlich, gleich bei Schöpfung des Erkenntnisses zu erfolgen.

Inwieweit und wie hoch ein Ersatz aus dem dem Sträfling in der Strafanstalt zugehenden Arbeitsverdienste zu leisten ist, entscheidet die Strafvollzugscommission.

§. 388.

In jenen Fällen, wo die Beschwerde über den Kostenpunct nicht ohnehin mit dem wider das Urtheil offenstehenden Rechtsmittel angebracht werden kann, steht Jedem, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes in Ansehung der Kosten gekränkt erachtet, frei, sich darüber insbesondere bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz zu beschweren.

Diese Beschwerden sind bei dem Gerichte, welches in erster Instanz entschieden hat, zu überreichen und von diesem an den Gerichtshof zweiter Instanz einzubegleiten, welcher in letzter Instanz entscheidet.

§. 389.

Wer sich im Strafverfahren eines Vertreters bedient, hat in der Regel auch die für diese Vertretung auflaufenden Kosten, und zwar selbst in dem

Falle zu zahlen, wenn ihm ein solcher Vertreter von Amtswegen bestellt wird.

Wurde dem Angeklagten ein Armenvertreter beigegeben, so sind demselben auf sein Verlangen die nöthig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen, und zwar aus dem Staatsschatze zu vergüten.

In jenen Fällen, in welchen dem Beschuldigten, dem Privatankläger, dem Privatbetheiligten (§. 47) oder Demjenigen, der eine wissentlich falsche Anzeige gemacht hat, der Ersatz der Proceßkosten überhaupt zur Last fällt, haben diese Personen auch alle Kosten der Vertheidigung und der Vertretung zu ersetzen.

§. 390.

Gebührt dem Vertreter einer Partei eine Belohnung, so ist die Bestimmung derselben sowohl in dem Falle, wenn sich der Beschuldigte, der Privatankläger oder der Privatbetheiligte selbst einen solchen wählte, als auch dann, wenn dem Angeklagten ein Vertheidiger vom Gerichte bestellt wurde, dem freien Uebereinkommen zwischen dem Vertreter und dem Zahlungsverpflichteten überlassen.

§. 391.

Im Falle zwischen einer Partei und ihrem Vertreter über die Gebühren für die geleistete Vertretung kein Uebereinkommen zu Stande kommt, steht jedem Theile frei, bei demjenigen Gerichte, welches zur Entscheidung in erster Instanz berufen war, um die Bestimmung dieser Gebühren anzusuchen, es möge sich die Vertretung auf das Vorverfahren, auf die Hauptverhandlung oder auf die Verfassung von Schriften bezogen haben. Ueber ein solches Gesuch hat das Gericht die Gegenpartei zu vernehmen.

Bei Bemessung dieser Gebühren sind die Gerichtshöfe an keinen bestimmten Betrag gebunden, sondern sie haben hierbei das wesentliche Verdienst des Vertreters zu würdigen, daher insbesondere die auf die Herbeischaffung von Beweismitteln und auf die Vertretung selbst verwendete Zeit, Mühe und bare Auslagen zu berücksichtigen.

Gegen die von dem Gerichte erster Instanz ausgesprochene Gebührenbestimmung steht beiden Theilen binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses, die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu, welcher darüber engiltig entscheidet.

XXI. Hauptstück.

Von der Vollstreckung der Urtheile.

§. 392.

Jeder durch ein Urtheil freigesprochene Angeklagte ist, wenn er verhaftet war, sogleich nach der Verkündigung des Urtheiles in Freiheit zu setzen; es wäre denn, daß die Ergreifung eines Rechtsmittels mit aufschiebender Wirkung oder andere gesetzliche Gründe seine fernere Verwahrung nöthig machten.

§. 393.

Jedes Strafurtheil ist, sobald es in Rechtskraft erwachsen, ungesäumt in Vollzug zu setzen. Die Vollstreckung wird, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist (§§. 398, 401, Abs. 2, 403 bis 405, von dem Vorsteher jenes Gerichtes, welches in der Sache in erster Instanz erkannt hat, angeordnet.

§. 394.

Wenn der zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte zur Zeit, wo das Strafurtheil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger ist, hat die Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat. Nur dann kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn der bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Verhaft für sie härter sein würde, als die zuerkannte Strafe.

§. 395.

Ein Strafurtheil gegen eine Person, welche ein öffentliches Amt oder eine öffentliche Würde bekleidet, ist, sobald es rechtskräftig wurde, dem unmittelbaren Vorgesetzten derselben bekannt zu geben.

§. 396.

Wird der Antritt einer Freiheitsstrafe ohne den Willen des in Haft befindlichen Verurtheilten oder wird er durch ein Rechtsmittel verzögert, welches dieser mit auch nur theilweisem Erfolge ergriffen hat, so ist die Zeit, welche er seit Verkün-

digung des Urtheiles erster Instanz in der Haft zugebracht hat, in die Strafzeit einzurechnen.

§. 397.

Der Beginn des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, welche nicht sechs Monate übersteigt, kann auf kurze Zeit aufgeschoben werden, wenn durch deren unverzügliche Vollstreckung der Erwerb des Verurtheilten oder der Unterhalt seiner schuldlosen Familie gefährdet würde, und eine Entweichung desselben nicht zu besorgen ist. Diesen Aufschub kann das in erster Instanz erkennende Gericht (§. 353, Abs. 2) nach vorläufiger Vernehmung des Staatsanwaltes für eine Zeit von höchstens sechs Wochen bewilligen. Ein längerer Aufschub kann nur über Antrag des Gerichtes erster Instanz vom Gerichtshofe zweiter Instanz aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden. Gegen die bezüglichen Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe darf nicht unterbrochen werden.

§. 398.

Zieht eine Verurtheilung nach dem Gesetze für den Verurtheilten den Verlust der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen oder bei anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen oder den Verlust von Aemtern, Diensten, Titeln, Würden und Orden, den zeitlichen Verlust des Wahlrechtes oder der Wählbarkeit zu den erwähnten Vertretungen oder den Verlust von anderen Rechten und Befugnissen nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles von dem Strafgerichte auch derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die deßhalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen.

Muß in Folge eines Strafurtheiles eine der im §. 154 erwähnten Personen verhaftet werden, so ist deren unmittelbarem Vorgesetzten eine Abschrift des in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses ungesäumt zuzustellen (§. 81).

Für die Beobachtung der hinsichtlich der Anzeigen über erfolgte Verurtheilungen bestehenden Vorschriften hat der Staatsanwalt zu sorgen.

§. 399.

Die Vollstreckung von Todesurtheilen geschieht am nächsten Morgen nach demjenigen, an wel-

chem dem Verurtheilten eröffnet worden ist, daß die Strafe wegen nicht eingetretener Begnadigung an ihm werde vollzogen werden. Diese Eröffnung geschieht im Gerichtshause in Gegenwart eines Vorsitzenden, zweier Richter und des Staatsanwaltes. Das Strafgericht hat darauf zu sehen, daß die Vollziehung weder auf einen Sonn- oder Feiertag noch auf einen solchen Tag falle, welcher nach dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten ein Festtag ist, und daß der Vollstreckung an dem bestimmten Tage überhaupt kein Hinderniß im Wege stehe.

Nach dieser Verkündigung hat das Strafgericht dem Verurtheilten einen Seelsorger seines Religionsbekenntnisses beizugeben, insoferne er sich nicht selbst einen solchen wählt, und ihm nöthigen Falles zu bedeuten, daß weder seine Ablehnung der Vorbereitung zum Tode noch ein von wem immer überreichtes Begnadigungsgesuch die Vollstreckung der Todesstrafe hemmen könne.

Der Zutritt zu dem Verurtheilten ist außer den durch ihre amtliche Stellung hierzu Berufenen nur seinen Angehörigen und denjenigen Personen zu gestatten, die er selbst zu sehen oder zu sprechen wünscht.

§. 400.

Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt innerhalb der Mauern des Gefangenhauses oder in einem anderen umschlossenen Raume in Gegenwart einer Gerichtscommission, welche wenigstens aus drei Mitgliedern des Gerichtes und einem Protokollführer bestehen muß, dann des Staatsanwaltes, eines Gerichtsarztes und des den Verurtheilten begleitenden Seelsorgers. Der Vertheidiger, der Vorstand und die Vertretung der Gemeinde, in deren Gebiet die Vollstreckung stattfindet, sind von dem Orte und der Stunde der Vollstreckung, um derselben beiwohnen zu können, in Kenntniß zu setzen.

Den Beamten des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft und den Sicherheitsbehörden, ferner den nächsten Verwandten des Verurtheilten ist gestattet, der Hinrichtung beizuwohnen. Soweit es der Raum zuläßt, kann dieß auch außerdem achtbaren Männern gestattet werden.

Ist das Todesurtheil an Mehreren zu vollstrecken, so ist die Veranstaltung zu treffen, daß Keiner die Hinrichtung des Anderen sehen könne.

Das Strafurtheil sammt einer kurzen Darstellung der That ist in Druck zu legen und nach der Hinrichtung zu vertheilen.

Der Körper des Hingerichteten ist bei Nacht mit Vermeidung alles Aufsehens an einem besonders dazu bestimmten Platze zu begraben; derselbe kann aber seiner Familie auf deren Begehren zur Beerdigung ausgefolgt werden, wenn kein Bedenken dagegen obwaltet. Auch in diesem Falle darf die Beerdigung nur im Stillen und ohne alles Gepränge stattfinden. Solange die Leiche nicht weggebracht ist, ist außer den oben erwähnten Personen Niemand zu dem Orte der Hinrichtung zuzulassen.

§. 401.

Sträflinge, welche wegen eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, haben die Strafen an denjenigen Orten zu bestehen, welche durch besondere Vorschriften hiezu angewiesen werden. Andere Freiheitsstrafen sind in der Regel bei dem Strafgerichte, welches das Urtheil in erster Instanz erlassen hat, zu vollziehen.

Der Staatsanwalt veranlaßt die Ablieferung des Verurtheilten in die Strafanstalt und theilt derselben eine genaue Auskunftstabelle über die Verhältnisse des Verurtheilten mit.

§. 402.

Bei Freiheitsstrafen, welche bei dem erkennenden Gerichte zu vollziehen wären, kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen Ueberfüllung der Gefängnisse, zur Ersparung unverhältnißmäßiger Reise- oder Transportsauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen die Vollstreckung bei einem andern Gerichte seines Sprengels bewilligen. Soll diese Vollstreckung außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes zweiter Instanz erfolgen, so ist die Entscheidung des Justizministers einzuholen.

§. 403.

Ist durch ein Strafurtheil die Abschaffung des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe aus einem oder aus sämmtlichen Ländern, für welche das Strafgesetz Geltung hat, ausgesprochen, so ist von der Staatsanwaltschaft die Anzeige hiervon an den Landeschef desjenigen Landes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten.

Bezieht sich die Abschaffung nur auf einen einzelnen Ort oder Bezirk, so sind die unterste politische und die Sicherheitsbehörde hiervon zu verständigen.

§. 404.

Wird durch ein Strafurtheil auf Unschädlichmachung, Verfall, Vernichtung oder Zerstörung von Gegenständen einer strafbaren Handlung oder auf zeitliche Einstellung oder Verlust des Befugnisses zur Ausübung gewisser Beschäftigungen erkannt, so hat sich der Staatsanwalt mit denjenigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen, in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hiezu erforderlichen Maßregeln einschlägt.

§. 405.

Die Einbringung der Kosten des Strafverfahrens (§. 377) und der Geldstrafen hat die Staatsanwaltschaft nach den dafür bestehenden Vorschriften zu besorgen.

§. 406.

Wenn nach eingetretener Rechtskraft eines Strafurtheiles Milderungsgründe hervorkommen, welche zur Zeit der Urtheilsfällung noch nicht vorhanden oder doch nicht bekannt waren, und welche zwar nicht die Anwendung eines anderen Strafsatzes, aber doch offenbar eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben würden, so hat der Gerichtshof erster Instanz (§. 353, Absatz 2), sobald er sich von dem Vorhandensein dieser Milderungsgründe überzeugt, einen Antrag auf angemessene Milderung der Strafe an den Gerichtshof zweiter Instanz zu stellen, welcher über den Antrag nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes entscheidet.

Gegen die Ablehnung eines auf Strafmilderung gerichteten Gesuches oder Antrages findet kein Rechtsmittel statt.

Tritt der Gerichtshof zweiter Instanz dem Antrage auf Milderung einer vom Cassationshofe bemessenen Strafe bei, so hat er diesen Antrag dem Cassationshofe vorzulegen, welcher darüber nach Anhörung des Generalprocurators endgiltig entscheidet.

§. 407.

Eine in dem Gesetze nicht vorbedachte Nachsicht oder Milderung der Strafe steht nur dem Kaiser zu.

Gnadengesuche haben keine aufschiebende Wirkung. Sie sind, soferne nicht in einzelnen Fällen besondere höhere Aufträge ergehen, nach den folgenden Bestimmungen zu behandeln:

Bringt ein Verurtheilter nach Antritt der Strafe bei dem Vorsteher der Strafanstalt oder bei dem zur Visitation derselben abgesandten Beamten ein Gnadengesuch an, so ist dasselbe mit der Aeußerung des Vorstehers über das Betragen und den Gesundheitszustand des Sträflings dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat (§. 353, Absatz 2), zu übermitteln.

Dieses Gericht, an welches auch alle anderen Gnadengesuche zu leiten sind, hat das Gesuch zu prüfen und dasselbe zurückzuweisen, wenn es nicht findet, daß wichtige Gründe für die Milderung oder Nachsicht der Strafe sprechen. Im entgegengesetzten Falle legt es dasselbe mit seinem Antrage dem Gerichtshofe zweiter Instanz vor, welcher darüber nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes Beschluß faßt und das Gesuch entweder zurückweist oder dasselbe mit seinem Antrage dem Justizminister vorlegt. Hat über das Urtheil der Cassationshof entschieden, so ist der das Gnadengesuch befürwortende Antrag des Gerichtshofes zweiter Instanz an den Cassationshof zu richten, welcher nach Anhörung des Generalprocurators entscheidet, ob das Gesuch zurückzuweisen oder bei dem Justizminister zu befürworten sei.

Gegen die Zurückweisung eines Gnadengesuches durch eines der genannten Gerichte findet keine Beschwerde statt.

XXII. Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Unbekannte, Abwesende und Flüchtige.

I. Verfahren gegen Unbekannte, Abwesende oder Flüchtige während der Voruntersuchung.

§. 408.

Wenn der Thäter eines Verbrechens oder Vergehens nicht bekannt ist oder nicht vor Gericht gestellt werden kann, so muß doch die Erhebung der Beschaffenheit der That über Antrag des Anklägers mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt und Genauig-

keit gepflogen werden. Das Verfahren ist in solchen Fällen erst, wenn keine Anhaltspuncte zu weiteren Nachforschungen mehr vorhanden sind, bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Thäters einzustellen.

§. 409.

Wenn ein Abwesender, von dem es jedoch nicht wahrscheinlich ist, daß er flüchtig geworden sei, eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt erscheint, und die Bedingungen zu einem Verhaftsbefehle nach §. 172 nicht vorhanden sind, so ist nur die Erforschung seines Aufenthaltes einzuleiten und erst, wenn er nach dessen Ermittlung auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, ist ein Vorführungsbefehl gegen ihn zu erlassen, oder sind nach Beschaffenheit der Umstände die in dem folgenden Paragraphe bezeichneten Maßregeln wider ihn anzuwenden.

§. 410.

Ist von dem Beschuldigten den Umständen nach anzunehmen, daß er die Flucht ergriffen habe, oder wird ein Abwesender eines Verbrechens oder Vergehens unter Umständen beschuldigt, welche nach §. 172 dessen Verhaftung rechtfertigen würden, so haben sich die mit der Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragten Behörden zur Habhaftwerdung des Beschuldigten nach Umständen der Haussuchung, der Ersuchschreiben an andere Behörden, in deren Bezirke er anzutreffen sein dürfte, der gerichtlichen Nacheile oder der Steckbriefe zu bedienen.

§. 411.

Läßt sich hoffen, einen flüchtig gewordenen Verdächtigen durch Nacheile zu erreichen, so sind der Untersuchungsrichter und in dringenden Fällen die Bezirksgerichte und Sicherheitsbehörden verpflichtet, denselben durch hiezu bestellte Personen, welche mit offenen Beglaubigungsschreiben zu versehen sind, verfolgen zu lassen. Sie sind dabei nicht auf ihren Bezirk beschränkt, sondern können diese Verfolgung bis an die Gränzen der Länder, für welche dieses Gesetz Geltung hat, ausdehnen. Alle Gerichte und Sicherheitsbehörden sind den Nacheilenden beizustehen verpflichtet.

§. 412.

Steckbriefe dürfen gegen Flüchtige und gegen solche Abwesende, deren Aufenthaltsort unbekannt

ist, nur dann erlassen werden, wenn dieselben eines Verbrechens dringend verdächtig erscheinen. In der Regel steht die Ausfertigung von Steckbriefen der Rathskammer, in dringenden Fällen aber dem Untersuchungsrichter allein zu.

Ein Steckbrief ist auch auszufertigen, wenn ein wegen eines Verbrechens Verhafteter aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse entweicht.

Gegen die nur eines Vergehens Beschuldigten kann kein Steckbrief erlassen, wenn jedoch an deren Habhaftwerdung sehr gelegen ist, kann den Behörden eine Beschreibung ihrer Person mit der Aufforderung mitgetheilt werden, in Fällen der Auffindung an das Strafgericht, welches die Personsbeschreibung erlassen hat, die Mittheilung zu machen.

§. 413.

In jedem Steckbriefe ist das Verbrechen, dessen der Beschuldigte verdächtig geworden ist, zu benennen, seine Person so genau als möglich zu beschreiben und das an alle Gerichte und Sicherheitsbehörden gerichtete Ersuchen um vorläufige Festnehmung und Einlieferung desselben beizufügen. Die Steckbriefe sind nach den bestehenden Vorschriften zu verbreiten und insbesondere auf das schleunigste allen Bezirksgerichten, Sicherheitsbehörden und Aufsichtsorganen der Umgebung mitzutheilen. Nach Erforderniß ist auch eine weitere Verbreitung der Steckbriefe und nach Umständen deren Kundmachung durch die öffentlichen Blätter zu veranlassen.

Wie mit Steckbriefen, so ist auch mit der Beschreibung und Kundmachung von gestohlenen oder geraubten Sachen, von Gegenständen eines verübten Betruges, einer unternommenen Fälschung von Geld oder öffentlichen Creditspapieren vorzugehen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werthe oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder Demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen, so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Bei Beschreibungen gefälschter öffentlicher Creditspapiere oder gefälschten Geldes aber muß vorläufig die Anzeige an den Gerichtshof zweiter Instanz gemacht und dessen Weisung abgewartet werden. Jedermann ist verpflichtet, das-

jenige, was er von den beschriebenen Gegenständen erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 414.

Sobald die Gründe, welche den Steckbrief oder die Beschreibung veranlaßt haben, entfallen, ist der Widerruf unverzüglich zu veranlassen.

§. 415.

Einem abwesenden oder flüchtigen Beschuldigten, welcher sich gegen sicheres Geleit vor dem Gerichte stellen zu wollen bereit erklärt, kann dieses Geleit von dem Justizminister nach eingeholtem Gutachten des Oberstaatsanwaltes an dem Gerichtshofe zweiter Instanz, in dessen Sprengel das untersuchende Gericht sich befindet, allenfalls gegen Sicherheitsleistung mit der Wirkung ertheilt werden, daß der Beschuldigte bis zu der Urtheilsfällung in erster Instanz von der Haft befreit bleiben soll.

§. 416.

Das sichere Geleit äußert seine Wirkung nur in Beziehung auf das Verbrechen oder Vergehen, in Ansehung dessen es ertheilt ist. Es verliert seine Wirkung, wenn der Beschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ohne genügende Rechtfertigung ausbleibt, wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergen seines Aufenthaltes entzieht oder wenn er eine der Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

II. Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige nach dem Schlusse der Voruntersuchung.

§. 417.

Erhebt am Schlusse der Voruntersuchung der Ankläger die Anklage wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen einen Beschuldigten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist oder außerhalb des Geltungsgebietes dieser Strafproceßordnung liegt, so ist die Anklageschrift dem hiefür zu bestellenden Vertheidiger zuzustellen, welcher berechtigt ist, binnen acht Tagen nach dieser Zustellung den Einspruch anzumelden und auszuführen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des vierzehnten Hauptstückes auch in diesem Falle Anwendung.

Die rechtskräftig gewordene Versetzung in den Anklagestand ist zu veröffentlichen und zwar, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, in Form eines Steckbriefes.

Ist Aussicht vorhanden, daß die Ablieferung des im Auslande befindlichen Beschuldigten in Gemäßheit der bestehenden Staatsverträge erwirkt werden könnte, so hat sich das Gericht nach Anhörung des Staatsanwaltes im vorgeschriebenen Wege an die ausländische Strafgerichtsbehörde, in deren Bezirk sich der Angeklagte befindet, zu wenden. Sollten der Ablieferung Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, so ist wegen deren Behebung durch den Gerichtshof zweiter Instanz an den Justizminister zu berichten.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Ablieferung eines Beschuldigten, welcher sich in einem zur ungarischen Krone gehörigen Lande befindet, von den dortigen Behörden verweigert wird.

Wenn der Angeklagte später sich stellt oder ergriffen wird, so ist ihm die Anklageschrift und das über den Einspruch ergangene Erkenntniß mitzutheilen. Ist die Versetzung in den Anklagestand bereits rechtskräftig geworden und gibt der Angeklagte zu seiner Vertheidigung Umstände an, deren Erhebung er verlangt, so ist nach Vorschrift des §. 220 vorzugehen.

III. Ungehorsamverfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

§. 418.

Nach erfolgter Versetzung in den Anklagestand hat das Strafverfahren gegen Abwesende bis zu ihrer Betretung auf sich zu beruhen.

Nur wenn der Ankläger wegen der Wichtigkeit der That oder wegen des Aufsehens, das sie erregte, die Einleitung des Ungehorsamverfahrens begehrt, hat der zur Abgabe des Straferkenntnisses zuständige Gerichtshof dieses Verfahren mittelst öffentlicher Vorladung einzuleiten.

§. 419.

Die öffentliche Vorladung muß enthalten:

a) den Vor- und Zunamen, das Alter, den Geburtsort, Stand oder das Gewerbe und den Wohnort des Angeklagten, soweit dieß Alles bekannt ist;

b) die Bezeichnung des Verbrechens mit den den Straffatz bedingenden Umständen;

c) die Aufforderung an den Angeklagten, binnen einer angemessenen Frist, welche auf wenigstens einen Monat festzusetzen ist, bei dem Gerichte zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigens gegen ihn als einen Ungehorsamen nach dem Gesetze verfahren und ihm die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte werde untersagt werden.

§. 420.

Diese öffentliche Vorladung ist an dem Orte, wo das Verbrechen begangen wurde, an dem Sitze des Gerichtshofes erster Instanz, sowie an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte des Angeklagten anzuschlagen und in dem Amtsblatte des Landes in angemessenen Zwischenräumen dreimal einzuschalten. Nach Umständen kann auch deren Einschaltung in andere in- und ausländische Blätter verfügt werden. Außerdem ist diese Vorladung dem etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, seinem Vormunde oder Ehegatten oder einem seiner nahen Verwandten besonders zu eröffnen. Die Veröffentlichung dieser Vorladung besorgt der Ankläger.

§. 421.

Die in den §§. 417—420 enthaltenen Vorschriften finden auch auf Denjenigen Anwendung:

a) welcher sich während der Untersuchung entfernt hat, insoferne ihm die Ladung zur Hauptverhandlung nicht mehr zugestellt werden konnte;

b) dem zwar die Vorladung zur Hauptverhandlung nach persönlich zugestellt wurde, der aber bei der Hauptverhandlung, ohne eine Vertagung erwirkt zu haben, nicht erschienen ist und nicht sofort vor das erkennende Gericht gestellt werden kann; — es wäre denn, daß das Gericht über Antrag des Anklägers oder von Amtswegen die Vertagung der Hauptverhandlung für nöthig erachtet, in welchem Falle auch über die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten Beschluß zu fassen ist.

§. 422.

Stellt sich der Angeklagte nicht während der in der Vorladung festgesetzten Frist (§. 419), so erkennt über Antrag des Anklägers die Rathskammer, daß dem Angeklagten während seiner Abwesenheit die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte untersagt sei.

§. 423.

Wenn der Angeklagte sich stellt oder in der Folge betreten wird, so ist über Antrag des Anklägers nach Vorschrift des XVI. Hauptstückes weiter zu verfahren

§. 424.

Durch das Nichterscheinen eines Angeklagten und das dadurch veranlaßte Ungehorsamverfahren darf das Verfahren gegen die anwesenden Mitangeklagten nicht verzögert werden. Werden in solchen Fällen Gegenstände, die zur Ueberweisung der Angeklagten dienen können, an die Eigenthümer zurückgestellt, so kann diesen die Verpflichtung auferlegt werden, die Beweisstücke auf Begehren wieder beizubringen. Zugleich ist eine genaue Beschreibung der zurückgestellten Gegenstände zu den Acten zu bringen.

XXIII. Hauptstück.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

I. Einleitung des standrechtlichen Verfahrens.

§. 425.

Das standrechtliche Verfahren kann in der Regel nur in Fällen des Aufruhrs stattfinden, wenn die übrigen gesetzlichen Mittel zu dessen Unterdrückung nicht ausreichen. Die Erklärung, daß die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei, steht dem Landeschef im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz und mit dem Oberstaatsanwalte zu. Wenn jedoch Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist auch der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde berechtigt, diese Erklärung im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Staatsanwalte zu erlassen.

§. 426.

Außerdem kann das standrechtliche Verfahren auch dann angeordnet werden, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Todtschlag, Raub, Brandstiftung oder das im §. 220 des Strafgesetzes vorgesehene Verbrechen der gemeingefährlichen Beschädigung in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu.

§. 427.

Die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, ist in denjenigen Gemeinden, für welche es angeordnet wurde, bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen, durch öffentliche Blätter und nach Umständen durch Verkündung von der Kanzel ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 428.

Die Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens ist im Falle des Aufruhrs mit dem Befehle zu verbinden, daß sich Jedermann von allen aufrührerischen Zusammenrottungen, allen Aufreizungen hiezu und aller Theilnahme daran zu enthalten und den zur Unterdrückung dieser Verbrechen ergehenden Anordnungen der Obrigkeit sich zu fügen habe, widrigens Jeder, der sich nach der Kundmachung derselben dieses Verbrechens schuldig macht, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft würde.

§. 429.

Auf die im vorausgehenden Paragraphe angegebene Art ist auch bei Bekanntmachung des Standrechtes wegen eines der im §. 426 bezeichneten Verbrechen vorzugehen. Nach Umständen kann das Standrecht auch nur gegen Diejenigen bekannt gemacht werden, welche eines dieser Verbrechen auf eine bestimmt bezeichnete, besondere Art begehen sollten. In jedem dieser Fälle ist die Begehung des Verbrechens überhaupt oder in der bezeichneten besonderen Art mit der Strafe des Todes zu bedrohen.

§. 430.

Mit der Kundmachung des standrechtlichen Verfahrens wird der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Verkündung erfolgte, für alle in seinem Bezirke verübten Verbrechen, auf welche sich das standrechtliche Verfahren nach den Bestimmungen der §§. 428 und 429 zu erstrecken hat, ausschließend zuständig, und zwar ohne Rücksicht auf die gegen den Beschuldigten bei einem ordentlichen Gerichte etwa anhängigen Untersuchungen.

Hat der Beschuldigte mehrere strafbare Handlungen in verschiedenen Bezirken begangen, und ist dadurch die Zuständigkeit mehrerer Standgerichte begründet, so ist dasjenige Standgericht, vor welches er bereits gestellt wurde oder an welches er zuerst abgeliefert werden kann, ausschließlich zuständig.

§. 431.

Der Gerichtshof erster Instanz erkennt als Standgericht in Versammlungen von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, mit Beiziehung eines Protokollführers. Dasselbe kann nach dem Ermessen des Präsidenten an jedem Orte des Bezirkes, für welchen das Standrecht verkündet wurde, seinen Sitz aufschlagen, wovon die Verwaltungsbehörde unverweilt zu benachrichtigen ist.

§. 432.

Sobald das standrechtliche Verfahren angeordnet ist, hat die Verwaltungsbehörde mit der größten Beschleunigung Sorge zu tragen, daß von dem nächsten Militär-Commando die zur Sicherheit des Standrechtes nöthige Mannschaft abgeordnet werde, daß an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Orte die nöthigen Amtsgeräthschaften bereit und ein Seelsorger, ein Gerichtsarzt, ferner der Scharfrichter und dessen Gehilfen gegenwärtig seien, und daß der Vollziehung der Todesstrafe, falls dieselbe verhängt werden sollte, kein Hinderniß entgegenstehe.

II. Verfahren vor dem Standgerichte.

§. 433.

Dem Staatsanwalte bei dem Gerichtshofe erster Instanz oder dem für das Standgericht besonders

abgeordneten Mitgliede der Staatsanwaltschaft obliegt es, die Einleitung des standrechtlichen Verfahrens gegen die Beschuldigten zu veranlassen. Es ist dabei als Regel zu beobachten, daß nur solche Personen vor das Standgericht gestellt werden, welche entweder auf der That ergriffen worden sind, oder hinsichtlich welcher sich mit Grund erwarten läßt, es werde der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug hergestellt werden können.

Schwer Erkrankte und Schwangere dürfen nicht vor das Standgericht gestellt werden.

§. 434.

Das Standgericht ist auch zur Aburtheilung von Personen, die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, zuständig, und es haben die Militärbehörden dieselben über Verlangen des Standgerichtes auszuliefern. Werden solche Militärpersonen bei einer Civilbehörde eingebracht, so ist hievon dem nächsten Militär-Commando unter Anführung des Namens, des Geburtsortes, der Zuständigkeitsgemeinde und des Militär-Charakters des Beschuldigten Mittheilung zu machen.

§. 435.

Das ganze Verfahren gegen einzelne Beschuldigte ist vom Anfange bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte und, so viel als möglich, ohne Unterbrechung zu pflegen. Der Beschuldigte ist sogleich nach seiner Ergreifung vor das Standgericht zu stellen, wenn nicht der Staatsanwalt das ordentliche Verfahren anhängig zu machen findet, in welchem Falle aber eine Ablieferung an das Standgericht nicht mehr zuläßig ist. Die längste Dauer des Verfahrens gegen den einzelnen Beschuldigten wird auf drei Tage festgesetzt, und ist diese Frist von dem Zeitpuncte, da der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wurde, zu rechnen.

§. 436.

Das Verfahren vor dem Standgerichte ist mündlich und öffentlich. Der Beschuldigte kann sich selbst den Vertheidiger wählen; macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so hat das Gericht den Vertheidiger von Amtswegen zu ernennen.

§. 437.

Der Staatsanwalt beginnt die Verhandlung mit einer Darstellung der dem Beschuldigten zur Last liegenden Thatsachen. Bei dem Verhöre und bei Vorführung der Beweismittel sind im Allge-

meinen die Vorschriften der §§. 241—250 zu beabachten.

Das Verfahren hat sich in der Regel auf den Beweis der That zu beschränken, wegen welcher das standrechtliche Verfahren eingeleitet warden ist. Es ist daher auf andere strafbare Handlungen des Ergriffenen keine Rücksicht zu nehmen. Werden diese im Wege des ordentlichen Strafverfahrens verfalgt, sa hat das Gericht bei Ausmessung der Strafe auf die vom Standgerichte ausgesprochene Freiheitsstrafe (§. 438, Absatz 2) Rücksicht zu nehmen.

Das Verfahren darf durch Erhebungen über die Entschädigung nicht aufgehalten werden. Ebensa ist die Ausfarschung der Theilnehmer zwar nicht außer Acht zu lassen, jedoch sall deßhalb die Schöpfung und Vollziehung des Erkenntnisses gegen den Ergriffenen nicht aufgeschaben werden.

Nach geschlassenem Beweisverfahren hat der Staatsanwalt die Ergebnisse desselben zu entwickeln und seinen Antrag zu stellen. Der Beschuldigte und sein Vertheidiger haben darauf zu antworten, und wenn der Staatsanwalt hierauf nach etwas zu erwidern findet, gebührt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger jederzeit das Recht der letzten Aeußerung.

§. 438.

Hierauf wird van dem Gerichte das Urtheil in nichtöffentlicher Berathung unter Beachtung der Varschriften der §§. 17, 19 bis 22, 254 und 263 gefällt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten in öffentlicher Sitzung verkündigt. Wird der Beschuldigte einstimmig für schuldig erklärt, sa hat das Standgericht zugleich auf die gesetzliche Strafe des Tades zu erkennen.

Nur wenn bereits durch Vallziehung der Tadesstrafe an Einem ader Mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen gegen minder Betheiligte auf Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe (§. 90 Strafgesetz) van vier bis zwanzig Jahren erkennen. Dieselbe Strafe ist gegen Diejenigen auszusprechen, welche zur Zeit des verübten Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren nach nicht zurückgelegt hatten.

§. 439.

Wenn die im §. 255 vargesehenen Bedingungen eintreten, hat das Standgericht auf Freispre-

chung des Beschuldigten zu erkennen und sofort dessen Freilassung zu verfügen. Wenn das Standgericht sich nicht für zuständig erachtet, wenn ein Todesurtheil wegen Mangels der Einstimmigkeit der Richter nicht gefällt wird (§. 438, Absatz 1), oder wenn zwar die Herstellung des Beweises der Schuld des Beschuldigten innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Tagen nicht möglich ist, wider denselben aber dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß er die ihm zur Last gelegte oder eine andere strafbare Handlung verübt habe, so erkennt das Standgericht auf Ueberweisung des Beschuldigten an den ordentlichen Richter, und hat in diesem Falle zugleich zu beschließen, ob die Haft des Beschuldigten fortzudauern habe oder aufzuheben sei.

§. 440.

Ueber die Verhandlung vor dem Standgerichte ist ein Protokoll nach Vorschrift der §§. 267 und 268 aufzunehmen. Dasselbe ist von sämmtlichen Richtern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§. 441.

Gegen die Urtheile des Standgerichtes findet kein Rechtsmittel statt, und ein dagegen von wem immer eingebrachtes Gnadengesuch hat nie eine aufschiebende Wirkung.

Die Todesstrafe ist in der Regel zwei Stunden nach der Verkündigung des Urtheiles zu vollziehen; nur auf ausdrückliches Bitten des Verurtheilten kann demselben noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden.

III. Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens.

§. 442.

Die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens steht den in den §§. 425 und 426 bezeichneten Personen zu. Dieselbe ist, wenn der Grund, der die Einleitung des Standrechtes veranlaßte, weggefallen ist, sogleich auszusprechen und jederzeit durch die öffentlichen Blätter kundzumachen.

Sobald die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens dem Standgerichte mitgetheilt ist, hört dessen Wirksamkeit auf. Alle noch anhängigen Untersuchungen, sowie diejenigen, über welche Todesurtheile ergangen, aber noch nicht vollzogen sind, müssen an die ordentlichen Gerichte abgegeben und von diesen als Voruntersuchungen behandelt werden. Es ist darüber nach den allgemeinen Vor-

schriften dieser Strafproceßordnung weiter zu verfahren. Alle von dem Standgerichte erlassenen Urtheile sammt den Verhandlungsacten sind binnen vierzehn Tagen nach Aufhebung des Standrechtes dem Oberstaatsanwalte vorzulegen, welcher die ihm geeignet scheinenden Anträge zu stellen hat.

Ergeben sich später Gründe zur Wiederaufnahme des Verfahrens, so ist darüber vor den ordentlichen Gerichten nach Vorschrift des achtzehnten Hauptstückes zu verhandeln.

XXIV. Hauptstück.

Von dem Verfahren der Bezirksgerichte über Vergehen und andere ihrer Gerichtsbarkeit zugewiesene strafbare Handlungen.

§. 443.

Das Verfahren wegen der zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Vergehen und jener anderen strafbaren Handlungen, welche den Bezirksgerichten durch ein Gesetz zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen werden (§. 9), richtet sich zunächst nach den in dem gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Vorschriften. In allen jenen Puncten aber, worüber hier keine besondere Vorschrift ertheilt ist, sind jene Bestimmungen in Anwendung zu bringen, welche für das Verfahren bei Verbrechen und bei den im §. 13, Absatz 1, erwähnten Vergehen gelten.

I. Anklage.

§. 444.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch die hiefür zu bezeichnenden Beamten der Staats- oder Gemeindepolizei ausgeübt. Diese sind dabei dem Staatsanwalte am Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, untergeordnet, haben dessen Weisungen zu befolgen und demselben alle Monate einen Ausweis über die von ihnen verfolgten strafbaren Handlungen und den Erfolg der getroffenen Einleitungen vorzulegen (§. 31).

Bei strafbaren Handlungen, welche nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, findet die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt (§. 46).

§. 445.

Dem durch eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzten steht es frei, sich dem Strafverfahren anzuschließen. Verweigert der zu den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft berufene Beamte die Verfolgung, so kann der Privatbetheiligte den Antrag auf gesetzliche Bestrafung stellen. (§§. 447 und 454).

II. Ordentliches Verfahren vor den Bezirksgerichten.

§. 446.

Hält das Bezirksgericht dafür, daß es nicht zuständig sei, weil ein Verbrechen oder ein solches Vergehen vorliegt, worüber dem Geschwornengerichte oder dem Gerichtshofe die Verhandlung und Entscheidung zukömmt, so hat es dieß dem Staatsanwalte am Gerichtshofe erster Instanz oder dem Privatankläger bekannt zu geben. Verweiset aber der Gerichtshof erster Instanz oder ein höheres Gericht die Sache wieder an das Bezirksgericht zurück, so kann letzteres sie nicht weiter wegen Unzuständigkeit von sich abweisen.

§. 447.

Eine förmliche Voruntersuchung findet nicht statt. Es bedarf keiner förmlichen Anklage, sondern nur eines allgemeinen schriftlich oder mündlich angebrachten Antrages auf gesetzliche Bestrafung.

Wird dem Richter zugleich der Beschuldigte vorgeführt und gesteht derselbe die ihm zur Last gelegte That, oder erscheinen der Ankläger und der Beschuldigte zugleich vor dem Richter, und sind alle Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so kann der Richter mit Zustimmung des Beschuldigten sogleich die Verhandlung vornehmen (§. 452) und das Urtheil fällen.

Außer diesem Falle aber ist nach Vornahme der etwa nöthig befundenen Vorerhebungen ein Tag zur Hauptverhandlung festzusetzen.

§. 448.

Bei allen Vorerhebungen hat der Bezirksrichter im Allgemeinen die für die Untersuchungsrichter ertheilten Vorschriften zu beobachten, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen:

1. Die vorläufige Festnehmung des Beschuldigten zum Behufe der Vorführung kann außer den im §. 172 unter a) und b) erwähnten Fällen nur dann stattfinden, wenn der ausdrücklich zum persönlichen Erscheinen aufgeforderte Beschuldigte dieser Aufforderung nicht nachkommt. Reisenden ist die Fortsetzung der Reise zu gestatten, insoferne nicht zu besorgen ist, daß dadurch die Untersuchung oder die Vollstreckung des Urtheiles vereitelt werde.

2. Kann dem Beschuldigten die Vorladung nicht zugestellt werden, so hat das weitere Verfahren bis zu seiner Betretung auf sich zu beruhen. Die Ausfertigung von Steckbriefen ist unzuläßig; dagegen kann in wichtigeren Fällen den Behörden eine Beschreibung der Person des Beschuldigten mitgetheilt werden (§. 412).

3. Die Untersuchungshaft kann nur in den Fällen des §. 172 unter a) und b) verhängt werden. Die Verhafteten dürfen nicht in dasselbe Gefängniß mit Personen, welche sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung oder Strafe befinden, gebracht werden. Sie können sich ihre Nahrung außer dem Hause bereiten lassen, soferne dadurch die Ordnung des Hauses nicht gestört wird.

4. Die Durchsuchung von Papieren dritter Personen und die Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen ist nicht gestattet.

5. Gerichtszeugen sind bei keiner Untersuchungshandlung erforderlich.

6. Bei einem Augenscheine, sowie bei Einholung eines Gutachtens genügt die Beiziehung eines Sachverständigen.

7. Die Führung eines Protokolles ist nur bei solchen Erhebungen erforderlich, welche zum Beweise bei der Hauptverhandlung gebraucht und in derselben nicht wiederholt werden sollen; in anderen Fällen genügt die kurze Aufzeichnung des wesentlichen Inhaltes der von den vernommenen Personen gemachten Aussagen durch den Protokollführer oder auch durch den vernehmenden Richter selbst.

8. Die Beigebung eines Vertheidigers von Amtswegen findet nicht statt.

§. 449.

Die Beeidigung der Zeugen findet in der Regel nicht statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit einem Handschlage derselben begnügen.

Handelt es sich aber um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten durch die Aussage von Zeugen, so müssen dieselben, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt oder wenn es sich um eine Gesetzesübertretung handelt, welche eine Freiheitsstrafe von wenigstens einem Monate, oder eine Geldstrafe von wenigstens hundert Gulden oder den Verlust von Rechten und Befugnissen nach sich zieht, vorschriftsmäßig beeidigt werden, soferne ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, sind, wenn ihre Aussagen Gegenstände betreffen, auf welche sich ihre Amtshandlung bezog, nur unter Erinnerung an ihren Diensteid als Zeugen zu vernehmen.

§. 450.

Kann die Verhandlung nicht nach §. 447 sogleich nach Anbringung der Anklage stattfinden, so ist der Beschuldigte, falls er nicht verhaftet ist, zur Hauptverhandlung durch einen schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die wesentlichen Thatsachen der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung und die Aufforderung enthalten muß, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Richter so zeitlich anzuzeigen, daß sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können. Zugleich ist die Warnung beizufügen, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch mit der Verhandlung und Urtheilsfällung vorgegangen werden würde.

§. 451.

Die Vorladung ist in der Regel so einzurichten, daß dem Beschuldigten von der Zustellung derselben nach Abrechnung der Zeit, die er benöthigt, um sich an den Ort des Gerichtes zu verfügen, bis zur Hauptverhandlung ein Zeitraum von wenigstens vierundzwanzig Stunden frei bleibt In dringenden Fällen aber, bei unbedeutenden Gesetzes-Uebertretungen, und wenn sich der Angeschuldigte an dem Orte des Gerichtes befindet, kann diese Frist auch abgekürzt werden. Nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des

Beschuldigten auf Vertagung der Verhandlung stattgegeben werden.

Es steht dem Beschuldigten unter den in den §§. 39 und 40 erwähnten Beschränkungen, welche der Beurtheilung des Richters unterliegen, frei, sich eines Vertheidigers zu bedienen.

Ist der Beschuldigte nicht verhaftet, so kann er sich, wenn er nicht persönlich erscheinen will, bei der Verhandlung durch einen Machthaber, der sich mit einer besonderen Vollmacht auszuweisen hat, vertreten lassen; doch steht es dem Gerichte zu, in allen Fällen, wo es im Interesse der Erforschung der Wahrheit nöthig befunden wird, sein persönliches Erscheinen zu veranlassen. Personen, welche, ohne in die Vertheidigerliste eingetragen zu sein, aus solchen Vertretungen ein Gewerbe machen, sind als Machthaber nicht zuzulassen.

§. 452.

Zur Vornahme der Hauptverhandlung bestimmt der Bezirksrichter ein für allemal gewisse in geeigneter Weise bekannt zu machende Sitzungstage. An jedem solchen Tage müssen die auf denselben angesetzten Verhandlungen erledigt werden; ist dieß nicht möglich, so ist auf einen der nächsten Tage eine außerordentliche Sitzung anzuordnen; außerdem kann in dringenden Fällen mit Zustimmung des Anklägers eine außerordentliche Sitzung anberaumt werden.

§. 453.

Die Hauptverhandlung erfolgt vor dem Bezirksrichter oder dessen Stellvertreter. Sie ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit, jedoch unter den in den §§. 224—227 enthaltenen Beschränkungen. Schreitet ein Privatankläger ein, so wird die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, wenn beide Theile übereinstimmend darauf antragen.

§. 454.

Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage der Anklage. Hierauf wird der Beschuldigte oder dessen Machthaber darüber vernommen, und die Beweise werden vorgeführt. Sodann werden der Ankläger und der Privatbetheiligte mit ihren Anträgen und der Beschuldigte und dessen Vertheidiger mit ihrer Antwort gehört. Der Ankläger kann sich darauf beschränken, im Allgemeinen den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen.

§. 455.

Nach geschlossener Verhandlung wird sofort das Urtheil gefällt, sammt dessen wesentlichen Gründen vom Richter verkündet und bei sonstiger Nichtigkeit dem Protokolle einverleibt oder beigelegt. Der Richter ist befugt nach geschlossener Verhandlung die Fällung des Urtheiles, bis auf den darauf folgenden Tag, auszusetzen. Im Uebrigen haben die im sechzehnten Hauptstücke für die Hauptverhandlung ertheilten Vorschriften auch für die Verhandlung vor dem Bezirksgerichte zu gelten.

§. 456.

Wenn der Beschuldigte der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet zur bestimmten Stunde nicht erscheint, so kann der Richter, wenn er die Vernehmung des Beschuldigten nöthig findet, ihn zum persönlichen Erscheinen auffordern, oder, wenn das bereits geschehen, vorführen lassen. Außerdem wird sofort das Verfahren begonnen, die Beweise werden aufgenommen und es wird hierauf nach Anhörung des Anklägers das Urtheil gefällt und verkündet. Dem ausgebliebenen Beschuldigten ist eine amtliche Abschrift des Urtheiles zuzustellen.

III. Mandatsverfahren.

§. 457.

Wenn von einer öffentlichen Behörde oder einer der im §. 116 des Strafgesetzes erwähnten Personen gegen einen auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung eine Gesetzesübertretung angezeigt wird, welche im Gesetze nur mit Einschließung von höchstens einem Monate oder nur mit einer Geldstrafe bedroht ist, so kann der Richter, insoferne er eine Einschließung von höchstens drei Tagen oder eine Geldstrafe von höchstens fünfzehn Gulden zu verhängen findet, auf Antrag des mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen.

§. 458.

In der Strafverfügung muß angegeben sein:

1. die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, sowie die Zeit und der Ort ihrer Begehung;

2. der Name der Person oder Behörde, welche die Anzeige gemacht hat;

3. die Straffestsetzung unter Anführung der Strafbestimmung, auf welche dieselbe sich gründet;

4. daß es dem Beschuldigten frei stehe, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer achttägigen Frist, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Bezirksgerichte (§ 79) schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht erfolgt, die Strafverfügung in Rechtskraft übergehen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

§. 459.

Wird in der achttägigen Frist der Einspruch erhoben, so tritt das ordentliche Verfahren ein; im entgegengesetzten Falle findet gegen die Strafverfügung ein Rechtsmittel nicht statt, jedoch kann, soferne die Voraussetzungen des §. 360, Z. 1 und 2, eintreten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden.

IV. Rechtsmittel gegen Urtheile der Bezirksgerichte.

§. 460.

Gegen Urtheile der Bezirksgerichte, welche über Erscheinen des Angeklagten ergangen sind, findet nur das Rechtsmittel der Berufung statt, und zwar an den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Bezirksgericht liegt. Gegen die von den Gerichtshöfen erster Instanz über solche Berufungen gefallten Endurtheile steht nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof offen.

§. 461.

Die Berufung kann ergriffen werden:

a) wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe;

b) wegen des Ausspruches über die Schuld und Strafe;

c) wegen der Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche.

§. 462.

Zu Gunsten des Angeklagten kann die Berufung sowohl von ihm selbst, als auch von seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und abstei-

gender Linie, seinem Vormunde und im Falle der Minderjährigkeit des Angeklagten von dessen Eltern und Varmunde auch gegen dessen Willen ergriffen werden.

Erben des Angeklagten, welche nicht in einem der erwähnten Verhältnisse zu dem Angeklagten standen, kännen die Berufung nur wegen der in dem Urtheile allenfalls enthaltenen Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche ergreifen ader fortsetzen.

Zum Nachtheile des Angeklagten kann die Berufung nur vam Ankläger und vom Privatbetheiligten, vom letzteren aber nur wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden.

§. 463.

Die Berufung ist binnen drei Tagen nach Verkündigung des Urtheiles beim Bezirksgerichte anzumelden.

War der Angeklagte bei der Verkündigung des Urtheiles nicht anwesend, so ist die Berufung binnen drei Tagen, nachdem er van demselben verständigt wurde, anzumelden.

Für die im §. 462 erwähnten Angehärigen des Angeklagten läuft die Frist zur Anmeldung der Berufung van demselben Tage, von welchem an sie für den Angeklagten beginnt.

Die Anmeldung der Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Entlassung eines freigesprochenen Angeklagten aus der Haft wird jedach wegen der Berufung des öffentlichen Anklägers nur dann aufgeschoben, waenn diese sogleich bei Verkündigung des Urtheils angemeldet wurde.

Wenn der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte sich weder durch den Ausspruch über die Schuld, noch über die Strafart, sondern nur durch das Strafmaß beschwert erachtet, sa kann er die Strafe einstweilen antreten. Eben dieß gilt auch dann, wenn der Verurtheilte keine Berufung ergriffen hat und der Ankläger seine Berufung nur gegen das Strafmaß richtet.

Wird in Folge der Berufung des Angeklagten ader seiner Angehärigen das Urtheil zu Gunsten des Verurtheilten abgeändert oder wird die Berufung zum Nachtheile des Angeklagten ergriffen, so ist die in der Zwischenzeit ausgestandene Haft in die Strafzeit einzurechnen.

§. 464.

Der Beschwerdeführer hat das Recht, innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung der Berufung, und soferne er vor oder bei derselben eine Abschrift des Urtheils verlangt hat nach der Zustellung, eine Ausführung der Gründe seiner Berufung bei dem Bezirksgerichte zu überreichen und allenfalls neue Thatsachen oder Beweismittel unter genauer Angabe aller zur Beurtheilung ihrer Erheblichkeit dienenden Umstände anzuzeigen.

Er hat entweder bei der Anmeldung der Berufung oder in der Berufungsschrift ausdrücklich zu erklären, durch welche Puncte des Erkenntnisses (§. 461) er sich beschwert finde und welche Nichtigkeitsgründe er geltend machen wolle, widrigens auf die Berufung, beziehungsweise auf Nichtigkeitsgründe von dem Gerichtshofe erster Instanz keine Rücksicht zu nehmen ist.

Die zu Gunsten des Angeklagten ergriffene Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld enthält auch die Berufung gegen die Strafbemessung

Geschieht die Anmeldung der Berufung mündlich, so hat der Richter, welcher das Protokoll hierüber aufnimmt, den Beschwerdeführer zur genauen Angabe der Beschwerdepuncte besonders aufzufordern und über die Rechtsfolgen der Unterlassung dieser Angabe zu belehren.

Eine verspätete Berufung oder Berufungsausführung ist vom Bezirksgerichte zurückzuweisen.

§. 465.

Wegen Nichtigkeit kann die Berufung gegen Urtheile der Bezirksgerichte nur aus einem der folgenden Gründe ergriffen werden:

a) wenn das Bezirksgericht nicht zuständig, oder nicht gehörig besetzt war, oder wenn sich ein gesetzlich ausgeschlossener Richter (§§. 65 und 66) an der Entscheidung betheiligt hat;

b) wenn eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§. 118, 148, 149, 166, 267, 452 und 455), oder wenn einer der im §. 277, Z. 4 und 5, erwähnten Nichtigkeitsgründe vorliegt;

c) aus den im §. 277, Z. 6—11, angegebenen Gründen.

Die unter a) und b) erwähnten Nichtigkeits-

gründe können nur unter den im §. 277 bezeichneten Bedingungen geltend gemacht werden; doch wird auch der Ankläger der Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes deßhalb nicht verlustig, weil er hinsichtlich eines Formgebrechens die Entscheidung des Bezirksrichters nicht begehrt und die Beschwerde nicht sofort nach Verweigerung oder Verkündung der Entscheidung sich vorbehalten hat.

§. 466.

Der Gerichtshof erster Instanz hat über jede Berufung zuerst in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes zu berathen und die Berufung sofort zu verwerfen, wenn sie von einer Person ergriffen wurde, welcher das Berufungsrecht überhaupt nicht oder nicht in der Richtung, in welcher es in Anspruch genommen wird, zusteht, oder welche auf dasselbe giltig Verzicht geleistet hat, wenn sie zu spät angemeldet ist, wenn die Puncte, gegen welche sie gerichtet ist, oder wenn die Nichtigkeitsgründe, wegen welcher allein sie ergriffen wurde, nicht einzeln und bestimmt bezeichnet sind.

§. 467.

Bei dieser nicht öffentlichen Berathung hat der Gerichtshof erster Instanz auch zu prüfen, ob die nach §. 464 angezeigten neuen Thatsachen und Beweismittel erheblich seien. Die Vernehmung neuer Zeugen und Sachverständigen ist nur dann zuläßig, wenn dieselbe geeignet erscheint, die vom ersten Richter als erwiesen angenommenen erheblichen Thatsachen als unrichtig darzustellen. Der Gerichtshof kann die neuen Beweise, sowie die Thatsachen, woraus ein Nichtigkeitsgrund abgeleitet wird, nach Umständen auch durch einen dazu abgeordneten Richter erheben lassen.

Die nochmalige Abhörung solcher Zeugen und Sachverständigen, welche bereits in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte vernommen worden sind, findet nur dann statt, wenn der Gerichtshof dieselbe wegen wesentlicher Bedenken gegen die Richtigkeit der im Urtheile erster Instanz enthaltenen Feststellung der Thatsachen erforderlich findet. Außer diesem Falle hat der Gerichtshof die in erster Instanz aufgenommenen Protokolle seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Zeigt sich schon bei der nichtöffentlichen Vorberathung die Nothwendigkeit einer Wiederholung der Hauptverhandlung in erster Instanz, so hat der Gerichtshof sofort darauf zu erkennen.

§. 468.

Liegt keiner der im §. 466 und §. 467, Absatz 3, erwähnten Fälle vor, so ist ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung anzuordnen, und es sind dazu der Ankläger, der Angeklagte und jene Zeugen und Sachverständigen, deren Vorladung nach §. 467 beschlossen wurde, rechtzeitig vorzuladen.

Dem Angeklagten müssen mit Rücksicht auf seine Entfernung vom Sitze der Berufungsbehörde wenigstens drei Tage zur Vorbereitung seiner Vertheidigung frei bleiben.

Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er, falls der Gerichtshof nicht seine Vorführung zur Erforschung der Wahrheit nothwendig findet, sich durch einen Vertheidiger vertreten lassen.

Sowohl dem Angeklagten, als dem Privatankläger ist in der Vorladung zu bemerken, daß auch im Falle ihres Ausbleibens, mit Berücksichtigung des in der Berufungsausführung Vorgebrachten über die Berufung dem Gesetze gemäß erkannt werden würde.

Der Privatbetheiligte ist von dem angesetzten Gerichtstage mit der Bemerkung in Kenntniß zu setzen, daß es ihm frei stehe, bei demselben zu erscheinen.

Haben diese Personen einen Vertheidiger oder Vertreter namhaft gemacht, so ist die Vorladung an diesen zu richten.

§. 469.

Die Verhandlung vor der Berufungsbehörde ist öffentlich nach den Vorschriften der §§. 224—227.

Sie beginnt mit einem schriftlichen Vortrage eines Mitgliedes der Berufungsbehörde, welcher weder Gutachten noch Anträge enthalten, sondern nur das Thatsächliche des Falles, den bisherigen Verlauf der Sache, soweit es zur Beurtheilung der angebrachten Beschwerde erforderlich ist, das Wesentliche der Berufungsschrift und die daraus sich ergebenden Streitpuncte umfassen soll.

Der auf die Berufungspuncte sich beziehende Theil des Erkenntnisses erster Instanz kommt den

Entscheidungsgründen ist jederzeit und wenn es der Varsitzende für zweckdienlich erachtet, auch das über die Hauptverhandlung erster Instanz aufgenommene Pratakall vorzulesen.

§. 470.

Hierauf sind die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und der Angeklagte, wenn er persönlich anwesend ist, zu vernehmen, wobei die für die Hauptverhandlung var den Gerichtshöfen erster Instanz gegebenen Varschriften zu beobachten sind.

Sodann wird derjenige, welcher die Berufung einlegte, zur Begründung derselben und sahin der Gegner zur Erwiderung aufgefardert.

Dem Angeklagten ader seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Hierauf zieht sich der Gerichtshof zur Berathung und Schlußfassung zurück.

§. 471.

Der Gerichtshaf erkennt, wenn er die Berufung nicht als unzulässig ader ungegründet zurückzuweisen findet, in der Sache selbst nach den für die Urtheilsfällung der Gerichtshöfe erster Instanz geltenden Vorschriften, insaferne nicht in den nächstfalgenden Paragraphen etwas anderes angeardnet ist.

§. 472.

Wird gegen dasselbe Urtheil wegen Nichtigkeit (§. 461, a) und aus anderen Gründen (§. 461, b) und c) die Berufung ergriffen und wird vam Gerichtshaf erster Instanz ein Gerichtstag angeardnet (§. 468), sa wird an diesem zugleich über die Nichtigkeit verhandelt, und falls diese verwarfen wird, mit demselben Urtheile auch über die anderen Beschwerdepuncte der Berufung erkannt.

§. 473.

Wird das Urtheil des Bezirksgerichtes wegen eines der im §. 465 unter a) und b) angeführten Nichtigkeitsgründe aufgehoben, sa verweist der Gerichtshaf die Sache zur neuerlichen Verhandlung an ein anderes Bezirksgericht seines Sprengels.

Hat das Bezirksgericht über eine That geurtheilt, welche ein Verbrechen ader ein nicht zu seiner Zuständigkeit gehöriges Vergehen begründet, sa ist auf Antrag des Staatsanwaltes das Urtheil des Bezirksgerichtes aufzuheben und die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zu veranlassen.

Hat das Bezirksgericht bezüglich einer Thatsache, auf welche sich die Anklage bezieht, mit Unrecht seine Unzuständigkeit ausgesprochen, oder die Anklage nicht vollständig erlediget (§. 277, Z. 6 und 7), so trägt ihm der Gerichtshof auf, sich der Verhandlung und Urtheilsfällung zu unterziehen, welche sich in letztem Falle auf die unerledigt gebliebenen Anklagepuncte zu beschränken hat.

§. 474.

Der Gerichtshof hat sich auf die in Beschwerde gezogenen Puncte zu beschränken, und er darf nur jene Theile des erstrichterlichen Erkenntnisses abändern, gegen welche die Berufung gerichtet ist. Ueberzeugt er sich jedoch aus Anlaß einer von wem immer ergriffenen Berufung, daß zum Nachtheile des Angeklagten Vorschriften oder Grundsätze, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Vertheidigung oder die Gründlichkeit der Beurtheilung gehörig sichernden Verfahrens geboten ist, außer Acht gelassen wurden, oder daß das Strafgesetz unrichtig angewendet wurde (§. 277, Z. 9—11), oder daß dieselben Gründe, auf welchen seine Verfügung zu Gunsten eines Angeklagten beruht, auch einem Mitangeklagten zu statten kommen, welcher die Berufung nicht, oder nicht in der in Frage kommenden Richtung ergriffen hat, so hat der Gerichtshof so vorzugehen, als wäre eine solche Berufung eingelegt.

Ist die Berufung lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Gerichtshof keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als welche das erste Urtheil ausgesprochen hat.

§. 475.

Gegen ein Urtheil des Bezirksgerichtes, welches in Gemäßheit des §. 456 über Ausbleiben des Angeklagten erlassen wurde, kann dieser binnen acht Tagen von Zustellung des Urtheils bei dem erkennenden Bezirksgerichte Einspruch erheben, wenn ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden ist, oder er nachweisen kann, daß er durch ein unabwendbares Hinderniß abgehalten worden sei.

Ueber diesen Einspruch hat der Bezirksrichter nach vorläufiger Vernehmung des Anklägers zu erkennen. Verwirft er denselben, so steht dem Angeklagten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz binnen drei Tagen zu. Der Angeklagte ist in diesem Falle berechtigt, mit diesem Rechtsmittel für den Fall der Verwerfung

desselben die Berufung zu verbinden, rücksichtlich welcher nach den Bestimmungen der §§. 466—469 zu verfahren ist.

Findet der Bezirksrichter oder in Folge der Beschwerde der Gerichtshof erster Instanz den Einspruch gegründet, so ist eine neuerliche Verhandlung vor dem Bezirksgerichte anzuordnen, bei welcher, wenn der Angeklagte erscheint, die Sache so verhandelt wird, wie im §. 454 vorgeschrieben ist. Erscheint der Angeklagte bei dieser zweiten Verhandlung abermals nicht, so ist der Einspruch als nicht erfolgt und das angefochtene Urtheil als rechtskräftig anzusehen.

§. 476.

Gegen die Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz über eine in Gemäßheit der §§. 460, 461 und 475 an dieselben gelangte Berufung findet nur die Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof, und zwar nur wegen ungehöriger Besetzung der Berufungsbehörde (§. 277, Z. 1) und wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes, §. 277, Z. 9 bis 11, statt. Außerdem kann sie nur zur Wahrung des Gesetzes vom Generalprocurator am Cassationshofe eingelegt werden. Für dieselbe gelten die Bestimmungen des §. 288. Die Anmeldung und Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde sind beim Bezirksgerichte (§. 79) anzubringen, es kann jedoch der Gerichtshof über einen sofort nach Verkündung des Urtheiles gestellten Antrag des Beschwerdeführers die Acten zurückbehalten In diesem Falle sind die Anmeldung und Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie die Gegenausführung bei dem Gerichtshofe anzubringen.

§. 477.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens richtet sich nach den im achtzehnten Hauptstücke aufgestellten Grundsätzen. Ueber die Zulassung der Wiederaufnahme entscheidet der Bezirksrichter. Gegen die Verweigerung derselben steht nur die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz offen, welche binnen drei Tagen beim Bezirksgerichte anzubringen ist.

§. 478.

Gegen Entscheidungen der Bezirksrichter, insoferne dieselben der Berufung nicht unterliegen, steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz binnen 3 Tagen zu.

V. Vollstreckung der Strafe.

§. 479.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen hat in der Regel, insoferne nicht von dem Gerichtshofe erster Instanz in einzelnen Fällen eine andere Verfügung getroffen wird, bei demjenigen Bezirksgerichte stattzufinden, welches das Erkenntniß in erster Instanz gefällt hat.

Wenn ein Gesuch um Milderung oder Nachsicht der Strafe (§§. 406 und 407) noch vor Antritt der Strafe eingebracht wurde, und sich auf solche rücksichtswürdige Umstände stützt, welche erst nach dem ergangenen Urtheile eingetreten sind, kann mit der Vollstreckung der Strafe innegehalten werden, insoferne sonst der Zweck des Gesuches ganz oder zum Theile vereitelt würde.

XXV. Hauptstück.

Von dem Strafverfahren in Preßsachen.

§. 480.

Für das Verfahren in Preßstrafsachen gelten alle Vorschriften dieser Strafproceßordnung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas Abweichendes bestimmt ist.

§. 481.

Das Strafrichteramt in Preßsachen steht ausschließlich den Gerichten zu. Zur Verhandlung und Entscheidung sind, wenn es sich um Uebertretungen handelt, welche durch Außerachtlassung der Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen begangen werden, die Bezirksgerichte in Ansehung der durch den Inhalt eines Druckwerkes begangenen Verbrechen und Vergehen aber die Geschwornengerichte (§. 14, Absatz 3) berufen.

§. 482.

Zuständig ist derjenige Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, und dasjenige Bezirksgericht, welches am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz besteht, in dessen Sprengel die Uebertretung begangen wurde; falls daselbst mehrere Bezirksgerichte bestehen, dasjenige, welches durch besondere Verordnung mit der Strafrechtspflege überhaupt betraut wird.

§. 483.

Wird die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so ist, wenn der Druckort bekannt und in dem Gebiete gelegen ist, für welches diese Strafproceßordnung Wirksamkeit hat, stets der Druckort; wenn dieser aber unbekannt oder außerhalb jenes Gebietes gelegen ist, der Ort der Verbreitung in dem letzteren als Thatort anzusehen.

Erscheinen im letzteren Falle mehrere Gerichte für dieselbe Untersuchung zuständig, so entscheidet unter ihnen das Zuvorkommen.

§. 484.

Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, können von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlag belegt werden.

In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur von dem Gerichte über eine Klage und den darin gestellten Antrag des Privatanklägers angeordnet werden.

Gegen die Verfügung einer vorläufigen Beschlagnahme findet keine abgesonderte Beschwerde statt.

Die von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene Beschlagnahme ist dem Staatsanwalte desjenigen Ortes, wo das zum Strafrichteramte berufene Gericht seinen Sitz hat, binnen 24 Stunden unter Anschluß eines Exemplares der Druckschrift anzuzeigen.

§. 485.

Hat der Staatsanwalt die Beschlagnahme einer Druckschrift veranlaßt, so hat er binnen drei Tagen, vom Zeitpuncte des ihm angezeigten Vollzuges, bei dem Gerichtshofe erster Instanz, beziehungsweise bei dem Bezirksgerichte (§. 482) um die Bestätigung der Beschlagnahme einzuschreiten.

In jenen Fällen, in welchen die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme unmittelbar verfügt, hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen, vom Tage der erhaltenen Anzeige, entweder die Aufhebung der Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde oder die Bestätigung derselben, wie im vorhergehenden Falle, zu veranlassen.

§. 486.

Das Gericht hat binnen drei Tagen die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme auszusprechen. Erfolgt die Bestätigung derselben binnen acht Tagen nach deren Vornahme nicht, so ist, wenn nicht eine von dem Staatsanwalte gegen die Verweigerung der Bestätigung eingebrachte Beschwerde sich im Zuge befindet, die Beschlagnahme erlaschen und auf Verlangen der Partei von der Sicherheitsbehörde die Aufhebung derselben sogleich zu verfügen.

Die bestätigte Beschlagnahme bleibt bis zur endgiltigen Entscheidung in der Hauptsache wirksam (§. 487).

Die Nichtbefolgung der Vorschriften des §. 485 oder die Aufhebung der Beschlagnahme hindert jedoch nicht die weitere strafgerichtliche Verfolgung.

§. 487.

Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Bestätigung der Beschlagnahme hat der Staatsanwalt, insoferne dieß nicht schon geschehen ist, entweder den Antrag auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen oder seine Anklageschrift zu überreichen (§. 89), widrigenfalls die Beschlagnahme erlaschen und auf Verlangen der Partei aufzuheben ist.

§. 488.

Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommenen Beschlagnahme gebührt dem durch diese Beschlagnahme Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatscasse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hiebei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift noch durch eine Außerachtlassung der in dem Preßgesetze enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird. Dieser Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verluste innerhalb der nächsten vierzehn Tage bei dem Gerichte nachzuweisen.

Das Gericht hat hierüber nach vorläufiger Vernehmung des Staatsanwaltes unter Vorbehalt der binnen acht Tagen zu überreichenden Beschwerde zu entscheiden.

§. 489.

Wird in dem Inhalte einer Druckschrift zwar der Thatbestand einer strafbaren Handlung befunden, jedoch auf Einstellung der Voruntersuchung oder auf Freisprechung des Angeklagten erkannt, so hat das Gericht doch nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschriften zu verfügen und das Verbot der weiteren Verbreitung derselben auszusprechen.

§. 490.

Kann der Staatsanwalt gegen eine bestimmte Person die Anklage nicht erheben, findet er es aber im öffentlichen Interesse, daß das Gericht darüber erkenne, ob der Inhalt einer Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründe, so kann er darauf antragen. Hierüber erkennt der Gerichtshof erster Instanz nach Anhörung des Staatsanwaltes, ohne daß durch ein solches Erkenntniß dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird.

Gegen die Entscheidung des Gerichtes, welche im Falle der Verurtheilung am Sitze des Gerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die amtliche Zeitung kundzumachen ist, kann von jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der Kundmachung die Beschwerde angemeldet werden.

§. 491.

Die nach den §§. 484, 486, 488 und 490 ergehenden Entscheidungen werden, je nachdem sie den Bezirksgerichten oder den Gerichtshöfen erster Instanz zukommen, im ersten Falle vom Bezirksrichter oder dessen Stellvertreter, im zweiten von dem Gerichtshofe in einer Versammlung von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, gefällt.

Die Beschwerde gegen diese Entscheidungen geht im ersten Falle an den Gerichtshof erster Instanz, im zweiten an den Gerichtshof zweiter Instanz. Ein weiterer Rechtszug steht nicht offen.

Beilage.

Gesetz vom ....

betreffend die

Bildung der Geschwornenlisten.

§. 1.

Zu dem Amte eines Geschwornen sind jene Männer berufen, welche:

a) in einer Gemeinde innerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes das Heimatrecht besitzen;

b) das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben;

c) des Lesens und Schreibens kundig sind;

d) wenigstens ein Jahr sich bereits in der Gemeinde aufhalten;

e) an directen Steuern ohne Zuschlag jährlich mindestens 10 fl. ö. W. und in Städten über 30.000 Einwohner mindestens 20 fl. ö. W. entrichten; oder

f) den Doctorgrad an einer inländischen Universität erlangt, oder die Maturitätsprüfung oder an einer technischen Hochschule ein Fachstudium mit Erfolg bestanden haben; oder

g) dem Stande der Advocaten, Notare, oder Professoren angehören, insoferne die unter a) bis g) bezeichneten Personen unter keine der in den §§. 2 und 3 festgesetzten Ausnahmen fallen.

§. 2.

Zu dem Amte eines Geschwornen dürfen nicht berufen werden:

1. die Geistlichen einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft und die Volksschullehrer;

2. die wirklich dienenden Staatsbeamten mit Ausnahme der Professoren (§. 1, lit. g);

3. die in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen;

4. alle bei dem Post-, Eisenbahn-, Telegrafen und Dampfschifffahrtsbetriebe beschäftigten Personen.

§. 3.

Unfähig sind zu dem Amte eines Geschwornen:

1. alle Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen;

2. alle, welche nicht im Vollgenusse ihrer bürgerlichen Rechte sind, insbesondere die gerichtlich erklärten Verschwender, andere Pflegebefohlene und jene, über deren Vermögen das Concursverfahren eröffnet wurde, bis zur Beendigung desselben;

3. alle, welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung nach den Gesetzen von der Wählbarkeit zu der Gemeinde-Vertretung ausgeschlossen sind, so lange diese Ausschließung dauert, dann alle diejenigen, die sich in strafgerichtlicher Untersuchung, unter Anklage oder in Strafe befinden.

§. 4.

Ablehnen können das Amt eines Geschornen:

1. Alle, welche das sechzigste Lebensjahr bereits überschritten haben, für immer;

2. die Mitglieder des Reichsrathes und der Landtage während der Sitzungsperiode;

3. die im kaiserlichen Hofdienste stehenden Personen, die öffentlichen Lehrer und die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, deren Unentbehrlichkeit im Dienste oder in ihrer Gemeinde der Amtsvorsteher oder die unterste politische Staatsbehörde bezeugt, für das folgende Jahr;

4. Jeder, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung in einer Schwurgerichtsperiode als Haupt- oder Ergänzungsgeschworner (§. 16) Genüge geleistet hat, für die dieser Periode nachfolgenden zwölf Monate.

§. 5.

In jeder Gemeinde hat der Gemeindevorsteher unter Zuziehung von zwei Mitgliedern der Gemeindevertretung jährlich Anfang September ein genaues Verzeichniß aller jener Gemeindeglieder zusammenzustellen, welche nach §. 1 zum Geschwornenamte berufen erscheinen und dieses nicht nach §. 4 ablehnten.

Das Verzeichniß ist in alphabetischer Ordnung anzulegen und es ist von jedem Geschwornen der Vor- und Zuname, der Stand oder die Beschäftigung und der Wohnort anzugeben. Diese Verzeichnisse bilden die Urlisten der Geschwornen.

§. 6.

Diese Urlisten müssen wenigstens acht Tage lang an dem Amtssitze des Gemeindevorstehers zu Jedermanns Einsicht aufliegen und es hat darüber die öffentliche Bekanntmachung auf die ortsübliche Weise mit der Belehrung über das Einspruchrecht zu erfolgen.

Jedem Gemeindegliede steht es frei, während dieser Frist wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung gesetzlich unzulässiger Personen in die Geschwornenliste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch bei dem Gemeindevorsteher zu erheben, oder in gleicher Weise seine Ablehnungsgründe geltend zu machen.

§. 7.

Ueber den Einspruch hat die Gemeindevertretung endgiltig zu entscheiden. Findet diese den Einspruch gegründet, so ist sogleich die nöthige Berichtigung in der Urliste vorzunehmen, durch Anschlag am Amtssitze bekannt zu machen, und die betheiligte Person davon zu verständigen.

Wird der Einspruch verworfen, so ist der Betheiligte davon in Kenntniß zu setzen.

Dasselbe Verfahren hat Platz zu greifen, wenn eine Ablehnung eingebracht wurde.

§. 8.

Nach Verstreichung der im §. 6 festgesetzten Frist oder wenn binnen derselben ein Einspruch oder eine Ablehnung eingebracht wurde, nach Entscheidung hierüber, ist die berichtigte Urliste der Gemeinde dem Bezirksrichter einzusenden.

§. 9.

Sobald alle Urlisten der Gemeinden eingelangt sind, fordert der Bezirksrichter die sämmtlichen Gemeindevorsteher auf, an einem bestimmten Tage am Sitze des Bezirksgerichtes zu erscheinen, um nach Vorschrift des §. 10 die Auswahl der zum Geschwornenamt vorzüglich geeigneten Personen vorzunehmen.

§. 10.

Die versammelten Gemeindevorsteher haben in gemeinschaftlicher Berathung unter dem Vorsitze des Bezirksrichters von den in die Urlisten aufgenommenen Personen diejenigen auszuwählen, welche wegen ihrer Verständigkeit, Ehrenhaftigkeit, rechtlichen Gesinnung und Charakterfestigkeit für das Amt eines Geschwornen vorzüglich geeignet erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Art, daß auf je 300 Seelen der Bevölkerung des Bezirkes ein Geschworner entfällt.

Für eine Bruchzahl der Einwohner, die mehr als die Hälfte der ganzen Verhältnißzahl beträgt, ist ein Geschworner mehr zu bezeichnen; kleinere Bruchzahlen bleiben unbeachtet.

Bei dieser Auswahl der Geschwornen ist eine gleichmäßige Vertheilung auf alle Ortsgemeinden nur insoweit zu beobachten, als die Rücksicht auf die Fähigkeit zum Geschwornenamt nicht entgegen steht.

§. 11.

Die auf solche Art zur Ausübung des Geschwornenamtes Gewählten sind in ein besonderes, von allen Commissions-Mitgliedern zu unterschreibendes Verzeichniß von der im §. 5 vorgezeichneten Form einzutragen, welches die Bezirksurliste bildet und spätestens Anfangs November jeden Jahres dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz vorzulegen ist.

§. 12.

In denjenigen Städten, in welchen sich der Sitz eines Gerichtshofes erster Instanz befindet, hat die Auswahl der fähigsten und würdigsten Personen zum Geschwornenamte im Sinne des §. 10 eine Commission vorzunehmen, welche aus wenig

stens 6 und höchstens 12 Mitgliedern der Gemeindevertretung dieser Stadt zu bestehen hat. Die Anzahl der Commissionsmitglieder bestimmt die Gemeindevertretung.

Die eine Hälfte dieser Mitglieder hat der Präsident des Gerichtshofes, die andere Hälfte der Gemeindevorsteher zu bestimmen.

Den Vorsitz dieser Commission führt in Städten mit eigenem Gemeindestatut der Bürgermeister, in anderen Städten der Bezirkshauptmann.

Der Vorsitzende dieser Commission sowie jener nach §. 10 hat kein Stimmrecht; bei gleich getheilten Stimmen der Commissionsmitglieder entscheidet das Los.

Die festgesetzte Liste ist nach Vorschrift des §. 11 dem Präsidenten des Gerichtshofes zu übermitteln.

§. 13.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz läßt alle Bezirksurlisten in Eine zusammenstellen welche die Jahresliste der Geschwornen bildet.

Die Namen der Geschwornen sind darin nach fortlaufenden Zahlen anzuführen.

Diese Jahresliste ist in Druck zu legen und den Vorstehern der Gerichte, Staatsanwaltschaften, politischen Behörden und Gemeinden mitzutheilen.

§. 14.

Wenn im Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz die Zahl der in die Jahresliste eingetragenen Geschwornen nicht wenigstens 300 beträgt, so ist diese Jahresliste mit jener eines der nächstgelegenen Gerichtshof-Sprengel zu vereinigen.

Der Gerichtshof zweiter Instanz hat diesen Gerichtshof-Sprengel und für jede Schwurgerichtssitzung den Ort der Abhaltung zu bestimmen.

§. 15.

Alle Vorsteher von Behörden und Gemeinden sind verpflichtet, wenn im Laufe des Jahres Verhältnisse eintreten, welche Geschworne der Jahresliste zur Ausübung des Amtes eines Geschwornen unfähig machen, hievon dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz sogleich Anzeige zu machen.

Ueber die Nothwendigkeit einer Ausscheidung aus der Jahresliste entscheidet der Gerichtshof erster Instanz.

§. 16.

Vierzehn Tage vor Beginn jeder Schwurgerichtsperiode werden der Jahresliste in öffentlicher Sitzung und im Beisein des Staatsanwaltes und eines von der Advocatenkammer hiezu bezeichneten Mitgliedes derselben 30 Haupt- und 6 Ergänzungsgeschworne durch das Los entnommen.

Zu diesem Behufe sind zuerst alle Zahlen der Jahresliste, unter welchen die am Sitze des Schwurgerichtshofes wohnenden Geschwornen aufgeführt sind, in eine Urne zu legen und daraus durch den Präsidenten des Gerichtshofes 6 Zahlen zu ziehen, welche im Gerichtsprotokolle unter Beisetzung der der Jahresliste zu entnehmenden Namen der Geschwornen anzumerken sind.

Hierauf sind auch die übrigen Zahlen der Jahresliste in die Urne zu legen, daraus 30 Zahlen zu ziehen und im Protokolle anzumerken.

Letztere sind Haupt-, erstere Ergänzungsgeschworne.

Das Verzeichniß derselben bildet die Dienstliste.

§. 17.

Die 30 Hauptgeschwornen sind unter Bekanntgebung des Ortes, des Tages und der Stunde des Beginnes der Schwurgerichtsperiode und unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens durch den Präsidenten des Gerichtshofes schriftlich vorzuladen, wobei dafür Sorge zu tragen ist, daß die Zustellung der Ladung zu ihren eigenen Händen und 8 Tage vor dem Beginne der Sitzungsperiode erfolge.

Die 6 Ergänzungsgeschwornen sind in gleicher Weise und mit dem Beisatze von ihrer Berufung in Kenntniß zu setzen, daß sie sich während der ganzen Schwurgerichtsperiode zur Ausübung des Geschwornenamtes bereit zu halten haben.

§. 18.

Am Schlusse jeder Schwurgerichtsperiode sind die Geschwornen von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes zu befragen, ob sie sich des ihnen durch §. 4, Z. 4, eingeräumten Rechtes der Ablehnung für die Sitzungen der folgenden 12 Monate oder für eine kürzere Zeit bedienen wollen.

Die abgegebenen Erklärungen sind in der Jahresliste anzumerken.

§. 19.

Jeder Geschworne, welcher ungeachtet der an ihn ergangenen Vorladung ohne ein unabwendbares Hinderniß zu bescheinigen, nicht erscheint oder sich vor dem Ende der Schwurgerichtsperiode ohne Erlaubniß des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes entfernt, ist von dem Schwurgerichtshofe in eine Strafe bis 50 fl., im Wiederholungsfalle aber bis 100 fl., zu Gunsten des Armenfondes des Schwurgerichtsfitzes zu verurtheilen.

Gegen ein solches Erkenntniß kann der Verurtheilte nur binnen 8 Tagen von Zustellung desselben bei dem Schwurgerichtshofe, oder falls dieser nicht mehr versammelt ist, bei dem Gerichtshofe erster Instanz Einspruch erheben und unter genügender Bescheinigung, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, oder daß die ausgesprochene Strafe nicht im Verhältnisse zu seinem Versäumnisse stehe, um Aufhebung oder Milderung der ihm auferlegten Strafe bitten.

Gegen die hierauf erfolgte Entscheidung findet kein weiteres Rechtsmittel statt.

§. 20.

Jeder Geschworne, der seine Obliegenheit erfüllt, hat, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden von dem Orte des Schwurgerichtes entfernt liegt, auf Verlangen eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten zu erhalten, deren Betrag durch besondere Verordnung festgesetzt wird.

Inhalts-Verzeichniß.

VIII. Hauptstück.

Seite

IX. Hauptstück.

X. Hauptstück.

XI. Hauptstück.

XII. Hauptstück.

XIII. Hauptstück.

XIV. Hauptstück.

XV. Hauptstück.

XVI. Hauptstück.

XVII. Hauptstück.

XVIII. Hauptstück.

XIX. Hauptstück.

XX. Hauptstück.

XXI. Hauptstück.

XXII. Hauptstück.

XXIII. Hauptstück.

XXIV. Hauptstück.

XXV. Hauptstück.

Beilage.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

